

## Begründung

### Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRRefG)

#### A Allgemeiner Teil

Artikel 97 Abs. 5 Verfassung verpflichtet das Land Brandenburg das Nähere über die Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung durch Gesetz zu regeln. Mit dem vorliegenden, in Art. 1 die Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Amtsordnung ablösenden Artikelgesetz wird erstmals seit der am 29. September 1993 beschlossenen und am 5. Dezember 1993 in Kraft getretenen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine umfassende Gesamtnovellierung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vorgenommen. Die Gesamtnovellierung ist nach fast 15 Jahren praktischer Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich. Die Kommunalverfassung wurde bisher zwar insgesamt zwölfmal geändert. Davon enthielten jedoch nur vier Änderungen wesentliche inhaltliche Neuerungen, die wiederum nur kleine Teilaspekte einer Novellierung unterzogen. So wurden durch das Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 8. April 1998 und durch das Gemeindereformgesetz vom 13. März 2001 lediglich freiwillige Gemeindezusammenschlüsse befördert und die Rahmenbedingungen für die zum Tag der landesweiten Kommunalwahl am 26.10.2003 abgeschlossene Gemeindegebietsreform gesetzt. Durch die beiden Gesetze zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 und vom 17. Dezember 2003 wurde auf eine kommunale Unterfinanzierung im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs reagiert.

Nach der Neuordnung der äußeren Kommunalstrukturen durch die landesweite Gemeindegebietsreform, welche Ende 2003 ihren Abschluss fand, werden mit diesem Gesetz die inneren Kommunalstrukturen neu geordnet. Zu diesem Zweck wurde der bestehende Reformbedarf umfassend aufgearbeitet. Im Vorfeld der Novellierung wurden Expertengespräche durchgeführt, Interessen- und Fachverbände beteiligt und die kommunalen Spitzenverbände und die Kommunalaufsichtsbehörden zur Stellungnahme aufgefordert. Alle Stellungnahmen wurden erfasst und rechtlich in Hinblick auf ein etwa bestehendes Novellierungserfordernis bewertet. Mit der Novellierung werden Anregungen und Hinweise aus dem kommunalen Raum, der Bearbeitung kommunalaufsichtsrechtlicher Vorgänge, der Rechtspflege und der Wissenschaft aufgegriffen.

Der Gesetzgeber setzt mit seinem umfassenden Gesamtansatz inhaltlich den Koalitionsvertrag vom Oktober 2004 um. Maßgeblich sind die dort unter Ziffer 4.4 vereinbarten Prämissen und Ziele:

„Die Koalitionspartner bekennen sich zu starken Landkreisen, Städten und Gemeinden als Fundament für das Land und Ausdruck des politischen Gestaltungswillens seiner Menschen. Sie sind das Zentrum des sozialen, kulturellen und politischen Lebens und stiften Identität in vertrauter Umgebung.

Voraussetzung einer lebendigen Demokratie und eines toleranten Zusammenlebens ist ein ausreichender Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum der Kommune. Daher gilt es, die Eigenverantwortlichkeit unserer Landkreise, Städte und Gemeinden zu erhalten und möglichst auszubauen. Gemeindeordnung, Amtsordnung und Kreisordnung müssen mit diesem Ziel novelliert werden. Auch Reibungsverluste zwischen Verwaltung und Mandatsträgern müssen abgebaut und klare Verantwortungsstrukturen als Voraussetzung für erkennbare Verantwortungen nach außen geschaffen werden.“

Unter Ziffer 4.4.1 enthält der Koalitionsvertrag zur Thematik „Krisenmanagement für kommunale Unternehmen“ folgende weitere Feststellung:

„Fehlentwicklungen in verschiedenen Bereichen der kommunalen Betätigung führen, soweit sie nicht rechtzeitig durch ein kompetentes Krisenmanagement begleitet werden und ggf. auch finanzielle Hilfen geleistet werden, zu hohen Einstandspflichten für die Gemeinden, zu Verlusten von kommunalem Vermögen, aber auch zur Gefährdung von Fördermitteln und letztlich auch zu Haushaltsrisiken des Landes.“

Schließlich wird unter Ziff. 4.4.3 eine Festlegung zur Einführung der Direktwahl der Landräte getroffen:

„Die Koalitionspartner werden in dieser Legislaturperiode die rechtlichen Voraussetzungen für die Direktwahl der Landräte schaffen.“

Zusätzlich zu der Abarbeitung der Koalitionsaufträge stellt der Gesetzgeber auf der Basis von Beschlüssen der Innenministerkonferenz und den mit der kommunalen Seite getroffenen Verabredungen schrittweise, aber flächendeckend die Kameralistik auf das neue doppische Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen um.

Das Gesetzgebungsvorhaben fußt auf einem Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern vom 14.11.2005. Dieses wurde öffentlich zur Diskussion gestellt. Die Ergebnisse der kritischen Auseinandersetzung mit diesem Papier sind in das Gesetzgebungsverfahren mit eingeflossen. Sein besonderes Augenmerk hat der Gesetzgeber auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten der Organe der Gemeinde gerichtet; sowohl das ehrenamtliche als auch das hauptamtliche Element erfährt durch die Novellierung eine Stärkung.

Der umfassende Reformansatz wird in Form einer Gesamtnovellierung der Kommunalverfassung verwirklicht. Sie beruht auf den drei Säulen:

- Reform des äußeren und inneren Kommunalverfassungsrechts,
- Neuordnung des Gemeindefinanzrechts und
- Einführung eines neuen kommunalen Rechnungssystems einschließlich der daraus resultierenden Änderungen in der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

Die Gesamtnovellierung ist alternativlos, weil die drei Säulen eng miteinander verbunden sind. So bauen die Änderungen im Bereich des Gemeindegewirtschaftsrechtes, beispielsweise im Bereich des Werksausschusses für Eigenbetriebe und der Besetzung der Aufsichtsgremien von rechtlich selbständigen Unternehmen der Gemeinde, auf den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen über die Besetzung von Ausschüssen auf. Die Ergebnisse der wirtschaftlichen Unternehmen fließen im Rahmen der Doppikeinführung in eine konsolidierte Gesamtbilanz bzw. in den Beteiligungsbericht mit ein und die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung musste angepasst werden, weil sich der Prüfgegenstand verändert hat.

Der Koalitionsvertrag enthält drei Kriterien, an denen sich die inhaltliche Umsetzung der Novellierung ausrichten soll und dementsprechend auch ausrichtet. Es handelt sich um die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen, den Abbau von Reibungsverlusten zwischen der Verwaltung und den Mandatsträgern sowie die Schaffung klarer Verantwortungsstrukturen. Mit dem Ziel, klare Verantwortungsstrukturen zu schaffen, hat der Gesetzgeber konsequent offene Zuständigkeitsfragen geklärt und Rechtsunklarheiten beseitigt. Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen hat der Gesetzgeber verbunden mit einer Stärkung des bürgerschaftlichen Elements einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit. Er erhofft sich davon eine kraftvolle Betätigung der Kommune in ihren eigenen Angelegenheiten. Durch den Abbau von Normen und Standards trägt der Gesetzgeber zu einer Erhöhung der Verwaltungseffizienz bei. Durch die Straffung und größere sprachliche und inhaltliche Klarheit der Vorschriften wird die Anwenderfreundlichkeit der Regelungen verbessert.

Nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien hat der Gesetzgeber alle Vorschriften von Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Amtsordnung einer kritischen Prüfung unterzogen. Dieser Prüfungsansatz geht über den Ansatz des vom Parlament eingerichteten Sonderausschusses zur Überprüfung von Normen und Standards hinaus. Dieser hat im Rahmen einer sog. quickscan-Untersuchung (vgl. 19. Beschluss des Sonderausschusses vom 15.03.2006) nur einzelne Vorschriften der Kommunalverfassung identifiziert, welche im Hinblick auf vorgeschriebene Mitwirkungspflichten anderer Stellen kritisch überprüft werden sollten. Demgegenüber hat der Gesetzgeber im Rahmen dieses Gesetzesvorhaben jede Vorschrift darauf hin überprüft, ob ein vorgegebener Standard abgesenkt werden kann und in der Gesetzesbegründung dezidiert niedergelegt und begründet, warum und mit welchem Ergebnis er eine Novellierung vorgenommen hat.

Die novellierte Kommunalverfassung hält an dem eigenen kommunalverfassungsrechtlichen Weg, der mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. Dezember 1993 begonnen wurde, fest. Sie orientiert sich zwar an den in den anderen Bundesländern bekannten vier Typen (Norddeutsche Ratsverfassung, Magistratsverfassung, Bürgermeisterverfassung und Süddeutsche Ratsverfassung), übernimmt jedoch keines der Modelle uneingeschränkt.

Ein klassisches Element der monistischen Norddeutschen Ratsverfassung, welche den hauptamtlichen Bürgermeister auch als geborenen Vorsitzenden der Gemeindevertretung kennt, fehlt. Weder der hauptamtliche Bürgermeister noch der ehrenamtliche Bürgermeister ist geborener Vorsitzender des Hauptausschusses.

Der rein dualistische Ansatz der Süddeutschen Ratsverfassung, welcher die Zuständigkeiten auf zwei Gemeindeorgane konzentriert, findet seine Durchbrechung in der Existenz des brandenburgischen Hauptausschusses, welchem als drittem Organ weiterhin eine Auffangzuständigkeit und Entlastungsfunktion zugunsten der Gemeindevertretung zukommt.

Der Gesetzgeber setzt die Gesamtnovellierung in Form einer neuen einheitlichen Kommunalverfassung um und knüpft mit seinem Konzept einer einheitlichen Kommunalverfassung an die Rechtstradition der einheitlichen Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 an, welche nach mehr als 40 Jahren die kommunale Selbstverwaltung wiederherstellte. Anlass zur Prüfung des Erlasses einer einheitlichen Kommunalverfassung, wie beispielsweise auch in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt, war der Umfang der vorgenommenen Rechtsänderungen und die daraus resultierende Möglichkeit, Rechtsnormen zu reduzieren. Gründe für die Entscheidung sind vor allem systematische Erwägungen und Optimierungsgesichtspunkte. Eine einheitliche Kommunalverfassung vereinfacht deutlich die Rechtsanwendung. Nach bisherigem Recht sind große Teile der Regelungen für die Landkreise und Ämter (etwa hinsichtlich der Fragen des inneren Kommunalverfassungsrechtes, des Haushaltsrechtes, der wirtschaftlichen Betätigung und der Aufsicht) nur unter Rückgriff auf die Regelungen der Gemeindeordnung zu verstehen. Indem in den Teilen über den Landkreis und das Amt nur noch die diese Körperschaften betreffenden Sonderregelungen aufgenommen werden, wird die Rechtsanwendung vereinfacht. Insbesondere fallen für die ehrenamtlichen Mandatsträger und die Mitarbeiter die Vergleiche zwischen der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung weg, die daraus resultieren, dass in der Landkreisordnung Vorschriften der Gemeindeordnung teilweise für entsprechend anwendbar erklärt werden, teilweise abweichende Vorschriften geschaffen werden und teilweise Vorschriften der Gemeindeordnung zwar in der Landkreisordnung wiederholt, aber leicht verändert oder um weitere Rechtsaussagen ergänzt werden. Insoweit leiden die derzeitige Landkreisordnung und Amtsordnung an Schwächen in der Rechtsverweisungstechnik. Ein weiterer Vorteil einer einheitlichen Kommunalverfassung besteht darin, dass ehrenamtliche Mandatsträger, die sowohl Mandate auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinde als auch des Landkreises wahrnehmen, auf ein Gesetzeswerk zurückgreifen können und ihnen aus der Tätigkeit bspw. als Gemeindevertreter vertraut gewordene rechtliche Erwägungen auch für ihre Tätigkeit im Kreistag gelten. In der einheitlichen Kommunalverfassung werden gleiche Sachverhalte unabhängig von der kommunalen Ebene auch gleich geregelt. Schließlich ermöglicht die verfolgte Konzeption, dass die Vorschriften über die Geltung von Vorschriften des Teils 1 der Kommunalverfassung, deutlich präzisiert werden können. Selbst in den Fällen, in denen noch Sondervorschriften für die Landkreise und Ämter bestehen, kann paragrafengenau herausgearbeitet werden, welche Vorschriften des Teils 1 dadurch ersetzt werden oder nur eingeschränkt Anwendung finden. Schließlich erfolgt durch das verfolgte Konzept einer einheitlichen Kommunalverfassung eine deutliche Reduzierung der Zahl der Normen, ohne dass dadurch bisherige Regelungsinhalte verloren gingen.

Eine Gesamtnovellierung birgt die Gefahr in sich, dass die Lesbarkeit und Wiederauffindbarkeit der Vorschriften leidet und damit die Rechtsanwendung erschwert wird. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Vorschriften derart novelliert, dass die bisherige Einteilung nach Kapiteln und Abschnitten unberührt und damit die überkommene Systematik in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleibt. Die Verweisungstechnik wurde geändert. Verweisungen werden auf das notwendigste

beschränkt; Generalverweisungen bspw. auf das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz werden durch Verweisungen auf die konkret Anwendung findenden Vorschriften ersetzt. Einzelverordnungs-ermächtigungen wurden auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und teilweise gestrichen. Beispiel ist die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über das Verfahren bei der Durchführung eines Bürgerentscheides. Die Amtsbildungsverordnung wurde aufgehoben. Mit einer flexiblen Regelung zur antragsgebundenen Aufgabenübertragung auf einzelne, alle oder ein bestimmtes Fachrecht bearbeitende große kreisangehörige Städte wird eine Funktionalreform mit Augenmaß ermöglicht, welche an deren Leistungsfähigkeit anknüpft. Schließlich enthält das Gesetz eine Evaluierungsklausel. Aufgrund des umfassenden Ansatzes und der Einführung neuer Regelungen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung und der doppelten Haushaltsführung bzw. Rechnungslegung verpflichtet sich der Gesetzgeber selbst, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Inkraftsetzen der neuen Regelungen eine kritische Bestandsaufnahme vorzunehmen, um gegebenenfalls die Rechtslage an die gewonnenen Erfahrungen aus der kommunalen Praxis und der Rechtsprechung anzupassen. Der Gesetzgeber setzt mit der Evaluierungsklausel den Beschluss des Landtages vom 26.01.2006 (Drs. 4/2414-B) um.

Das allgemeine innere und äußere Kommunalverfassungsrecht erfährt entsprechend den vom Gesetzgeber verfolgten Grundprinzipien des Abbaus von Normen und Standards, der Stärkung der Eigenverantwortung der Kommunen, der Stärkung des bürgerlichen Elements und des Ehrenamtes und der Klärung von Zuständigkeitsfragen und Rechtsunklarheiten folgende wesentliche Änderungen:

Ein Abbau von Normen und Standards erfolgt in Form des Wegfalls des Status der mittleren kreisangehörigen Gemeinden und der Senkung der Einwohnerzahl der Großen kreisangehörigen Städte. Es wird eine flexible verwaltungskraftorientierte Aufgabenübertragung auf große kreisangehörige Städte auf Antrag durch Rechtsverordnung der Landesregierung ermöglicht. Damit wird der enge Zusammenhang zwischen Gemeindeklassifizierung und Aufgabenzuweisung hergestellt und auch dem Umstand landesweit rückläufiger Einwohnerzahlen Rechnung getragen. Doppelregelungen und bloße Programmsätze werden gestrichen. Dazu gehören die bereits in der Landesverfassung enthaltene Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und die Lastentragungspflicht der Einwohner einer Gemeinde. Ebenfalls entfällt das in der Gemeindeordnung gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen des für Inneres zuständigen Ministeriums für Rechtsverordnungen mit kommunalem Bezug. Gesetzliche Standards werden abgebaut, indem eine Unbeachtlichkeitsregelung bei Bekanntmachungsmängeln von Satzungen eingeführt wird. Es wird eine vereinfachte Heilung von Einberufungsmängeln bei Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse vorgesehen. Der Gesetzgeber verzichtet auf die Festlegung einer Einberufungsmindestfrist zu Sitzungen der Gemeindevertretung. Es wird zukünftig die Beschlussfähigkeit vermutet, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wurde. Es wird dem Anliegen des brandenburgischen Städte - und Gemeindebundes entsprochen, Ortsteile auch ohne Ortsteilvertretung gesetzlich zuzulassen. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich verschiedentlich in neugebildeten Ortsteilen keine Kandidaten für den Ortsbeirat oder die Funktion des Ortsbürgermeisters fanden. Im Übrigen wird die in der Vergangenheit problematische Situation gelöst, dass mangels Vorhandenseins eines anheörungsfähigen oder entscheidungsfähigen Ortsbeirates die Gemeindevertretung blockiert wird. Das Gesetz bestimmt, dass eine Anhörung nicht stattfindet, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder

rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist. Die Entscheidungsrechte des Ortsbeirates werden im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder ausgeübt. Auf eine Festlegung der Mitgliederzahl im Hauptausschuss durch Hauptsatzungsregelung wird verzichtet. Das Verbot der Mitgliedschaft im Hauptausschuss wegen Verwandtschaft mit dem hauptamtlichen Bürgermeister wird mangels Praxisrelevanz fallen gelassen. Es werden Haftungserleichterungen bei Genehmigungsverfahren vorgesehen und Gemeinde- und Ämterzusammenschlüsse erleichtert.

Die kommunale Eigenverantwortung wird durch eine Vielzahl gesetzgeberischer Maßnahmen gestärkt. Die Regelungen zu Elementen „unechter Bürgerbeteiligung“ (Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen) hat der Gesetzgeber für neuere Formen der Partizipation der Einwohner entsprechend der gemeindespezifischen Bedürfnisse geöffnet. Zukünftig bestimmt die Gemeindevertretung selbst, in welchen Formen sie betroffene Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Die Gemeinde legt die Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung fest. Die Regelungen zu Ton- und Bildaufzeichnungen und -übertragungen in Sitzungen der Gemeindevertretung wurden überarbeitet. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig und bedürfen nicht mehr der Zustimmung aller Mitglieder der Gemeindevertretung. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse und Rundfunk sowie für solche, die von der Gemeinde selbst veranlasst sind, können durch Geschäftsordnungsregelung zugelassen werden. Die Gemeinde kann in der Hauptsatzung die Entscheidung treffen, ob Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in die Ausschüsse entsenden dürfen, also ein sogenanntes Grundmandat erhalten. Der Gesetzgeber gibt Größenklassen für Ortsbeiräte nicht mehr vor; die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder wird auf neun Mitglieder begrenzt. Ebenfalls gestrichen hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Bestellung von Beigeordneten in kreisfreien Städten und die Vorgabe von Beigeordnetenzahlen nach Größenklassen. Die Beigeordnetenregelungen für kreisfreie Städte und Landkreise wurden harmonisiert. Zahlreiche Pflichtregelungen für Hauptsatzungen bzw. Geschäftsordnungen wurden aufgehoben.

Die Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung erfolgt auch durch die Einführung eines modernen Haushaltsrechts, das zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen die Steuerung besser unterstützende Informationen über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage liefert. Durch die Zusammenführung der Wirtschafts- und Finanzdaten der Gemeinde mit denen ihrer Unternehmen wird im Rahmen der Konsolidierung die Wahrnehmung der kommunalen Finanzverantwortung qualitativ erhöht.

Eine Stärkung des bürgerschaftlichen Elementes/Ehrenamtes verfolgt der Gesetzgeber dadurch, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises mit Wirkung ab dem 1.1.2010 die Möglichkeit erhalten, ihren Landrat direkt zu wählen. Die direkte Einflussnahme auf diese Personalentscheidung vermittelt dem Landrat eine starke Bindung an die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises. Die Bürgerinnen und Bürger wiederum bekommen ein wesentliches Mitgestaltungsrecht bei der zukünftigen Ausrichtung des Landkreises. Die Beziehung der Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Landkreis und die Identifikation wird über die unmittelbare Wahl des Landrates gestärkt. Der Gesetzgeber stärkt die bürgerschaftliche Mitwirkung in Gemeindeangelegenheiten, indem er den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, das

Quorum für Einwohneranträge von derzeit 5 % durch fakultative Hauptsatzungsregelung herabzusetzen. Diese Regelung trägt auch der Annahme Rechnung, dass ein Bedürfnis nach niedrigeren Quoren wahrscheinlich davon abhängen wird, inwieweit sich eine Gemeinde in kleinere, weit voneinander entfernt liegende Ortsteile aufgliedert. Die Möglichkeiten, Bürgerentscheide durchzuführen und gerichtlich gegen Unzulässigkeitsentscheidungen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren vorzugehen, werden verbessert. Ein zulässiges Bürgerbegehren entfaltet zukünftig eine Sperrwirkung, d.h. die Gemeindevertretung ist gehindert, vor dem Abschluss des Bürgerentscheides gegenläufige Maßnahmen umzusetzen. Der Gesetzgeber trägt dem bürgerschaftlichen Element Rechnung, in dem die Gemeindevertretung durch Hauptsatzungsregelung in die Lage versetzt wird, Beiräte für Gruppen in der Gemeinde und auch Beauftragte einzurichten. Die Art und die Einzelheiten der Bestellung bleiben der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten. Die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkte Haftung der ehrenamtlich Tätigen wird gegenüber der beamtenrechtlichen Haftung durch einen Haftungsnachrang besser gestellt. Die Verleihung eines Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung auf Landkreisebene wird ermöglicht. Geheime Abstimmungen in öffentlicher Sitzung auf Antrag mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion wird es zukünftig nicht mehr geben, dadurch wird die Transparenz der gemeindlichen Entscheidungen gegenüber der Bürgerschaft erhöht. Das Vier-Augen-Prinzip bei für die Gemeinde verpflichtenden Rechtsgeschäften wird modifiziert. Die zweite Unterschrift ist zukünftig nicht von einem ehrenamtlich Tätigen, sondern von einem aus der Verwaltung kommenden Stellvertreter zu leisten. Dies erhöht die Verantwortung der hauptamtlichen Verwaltung, schützt das Ehrenamt und fördert die Schnelligkeit der Umsetzung von Beschlüssen von Gemeindevertretung und Hauptausschuss bzw. Amtsausschuss. Schließlich berücksichtigt der Gesetzgeber zukünftig in einem eingeschränkten Umfang Fraktionslose bei der Ausschussbesetzung und kommt damit einem langjährigen Begehren von zum Ehrenamt bereiten Bürgern nach, die sich nicht einer Partei anschließen wollen.

Der Gesetzgeber hat in einer Vielzahl von Fällen Zuständigkeitsfragen und Rechtsunklarheiten einer Klärung zugeführt.

Die Unterscheidung zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenamt wurde aufgehoben. Zukünftig kann ein Anschluss- und Benutzungszwang auch für Fernwärme angeordnet werden. Die Anordnungs-befugnis wird über die Bereiche des Gesundheitsschutzes erweitert auf Gründe des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Auch ohne ausdrückliche Fassung eines Vorbehaltsbeschlusses erhält die Gemeindevertretung die Entscheidungszuständigkeit in allen Angelegenheiten, über die der Hauptausschuss entscheiden kann. Geklärt wird auch, dass die Gemeindevertretung Tagesordnungspunkte des Hauptverwaltungsbeamten nicht von der Tagesordnung absetzen kann. Die Regelungen über das Akteneinsichtsrecht und das Auskunftsbeghären werden vereinheitlicht und hinsichtlich ihrer Tatbestands-voraussetzungen präzisiert. Die Teilnahmerechte in der Vertretungskörperschaft und ihren Ausschüssen werden systematisiert und in einem Paragraphen getrennt nach aktiven und passiven Teilnahmerechten definiert. Durch präzisere Verweise auf das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (KWahlG) werden Rechtsunklarheiten des Einwohnerantrags und des Bürgerentscheids beseitigt. Zudem werden die Klagemöglichkeiten der Vertreter des Einwohnerantrages und des Bürgerbegehrens geregelt. Auf ein Vorverfahren wird zur Verfahrensbeschleunigung zukünftig verzichtet. Die Fraktionsmitgliedschaft

des hauptamtlichen Bürgermeisters wird ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung kommt ihm nicht zu, um der ihn gegebenenfalls tragenden politischen Gruppierung eine zusätzliche Stimme in der Vertretung zu verschaffen, sondern um ihm als Leiter der Verwaltung, der die Beschlüsse der Vertretung vorbereiten, auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen und durchführen muss, ein eigenständiges Mitwirkungsrecht zu verleihen. Die Änderung trägt der verfassungsrechtlichen Stellung des kommunalen Wahlbeamten Rechnung, der zur Unparteilichkeit in der Amtsführung verpflichtet ist. Unberührt bleibt die Möglichkeit, an Fraktionssitzungen teilzunehmen, um so die Vorstellungen der Verwaltungsleitung möglichst frühzeitig in die politische Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Der Hauptverwaltungsbeamte wird neben den für ihn geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften auch dem Anwendungsbereich der Befangenheitsvorschriften unterworfen, welche für die sonstigen ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gelten. Das Meiststimmenverfahren wird für den Fall modifiziert, dass nur ein Bewerber zur Wahl steht. In diesem Fall konnte das bisherige Verfahren dazu führen, dass eine einzige Ja-Stimme zur Wahl des Einzelbewerbers genügte, selbst wenn alle anderen Stimmen auf Nein lauteten. Dies widerspricht dem Mehrheitsprinzip so grundlegend, dass nunmehr verlangt wird, dass der Bewerber im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten muss. Damit wird die hinreichende demokratische Legitimation des Gewählten abgesichert. Das Besetzungsverfahren der beschließenden Ausschüsse und beratenden Ausschüsse wird deutlich voneinander abgegrenzt. Bei beschließenden Ausschüssen erfolgt bei streitigen Auseinandersetzungen über die vorgeschlagenen Kandidaten eine Wahl durch die Gemeindevertretung. Bei beratenden Ausschüssen erfolgt eine bloße Benennung durch die Vorschlagsträger, ohne dass ein bestätigender Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich wäre. Es wird eine klare Regelung zur Besetzung der Ausschussvorsitze getroffen. Der Begriff „Ortsbürgermeister“ wird durch den bereits früher verwendeten Begriff „Ortsvorsteher“ ersetzt. Mit dem In-Kraft-Treten der neuen Ortsteilverfassung im März 2001 hat die neu eingeführte Bezeichnung Ortsbürgermeister für Unklarheit gesorgt und zu Intransparenz geführt. In der Praxis wurde festgestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger vielfach nicht die Unterschiede zwischen hauptamtlichen Bürgermeister, ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsbürgermeister zu erkennen vermochten. Besonders gilt dies für amtsangehörige Gemeinden, die über einen ehrenamtlichen Bürgermeister und über einen Ortsbürgermeister verfügen. Die Verwendung des Begriffs „Ortsvorsteher“ trägt auch dem Anliegen Rechnung, Verantwortlichkeiten auch nach außen stärker transparent zu machen. Die Regelungen zur Wahl des Hauptausschusses und zum Vorsitz des Hauptausschusses werden geändert. Die Regelungen über das für den Hauptausschuss geltende Verfahren werden präzisiert. Die Regelungen zur Stellvertretung des hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeisters wurden überarbeitet. Der Gesetzgeber regelt zukünftig, dass die Stellvertretung neben dem Verhinderungsfall auch den Fall der Vakanz umfasst. Ursprünglich gab es nur die Stellvertretung im Verhinderungsfall. Ein Verhinderungsfall setzt aber einen an der Ausübung seiner Rechte gehinderten Vertretenen voraus. Die in den Fällen einer Abwahl eines Bürgermeisters, des Amtsverzichtes, der erforderlich werdenden Stichwahl oder eines Todesfall bestehende Regelungslücke wird damit geschlossen. Die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten wird über den Bereich der Gefahrenabwehr hinaus auf alle Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erweitert. Durch diese Änderung, welche auch der Rechtsprechung des brandenburgischen Verfassungsgerichts und dem geringen Entscheidungsspielraum bei Weisungsaufgaben Rechnung trägt, wird mehr Klarheit in der Organabgrenzung zwischen Gemeindevertretung, Hauptausschuss, Amtsausschuss und Hauptverwaltungsbeamten geschaffen. Das Beanstandungsrecht hat Änderungen erfahren. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, eine Frist von vier Wochen zu setzen,



in der sich die Gemeindevertretung mit der Beanstandung des Hauptverwaltungsbeamten auseinandersetzen muss. Diese Änderung folgt praktischen Bedürfnissen und führt zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen. Nach der früheren Gesetzesfassung war es oftmals nicht ausgeschlossen, dass unter erheblichem Aufwand zur Einhaltung der Vier-Wochen-Frist eine Sondersitzung einberufen werden musste. Durch die Vorgabe einer stringenten Abfolge von Verfahrensschritten und ihrer rechtlichen Konsequenzen wird die Rechtsanwendung insgesamt erleichtert. Die Novelle enthält neue Regelungen über die Zuständigkeiten bei der Bestellung der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Es wird eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Hauptverwaltungsbeamten und Gemeindevertretung in Organisationsfragen vorgenommen. Das Gesetz trennt zwischen äußeren und inneren Organisationsentscheidungen. Die äußeren Organisationsentscheidungen liegen in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Die inneren Organisationsentscheidungen wie z. B. Aufbau- und Ablauforganisation fallen in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten. Die Abgrenzung zwischen den personalrechtlichen Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten und einem Vorbehalt eingeschränkter Zuständigkeiten der Gemeindevertretung wird inhaltlich geändert und präzisiert. Die beamten- und tarifrechtlichen Zuständigkeiten liegen bei dem Hauptverwaltungsbeamten. Durch eine Öffnungsklausel für abweichende Hauptsatzungsbestimmungen verbleibt der Vertretungskörperschaft ein individuell auszufüllender Entscheidungsspielraum.

Die ursprünglich in der Amtsordnung enthaltenen Regelungen werden im Wesentlichen in drei Gesichtspunkten verändert. Es werden Rechtsfragen der Aufgabenübertragung zwischen amtsangehörigen Gemeinden und dem Amt geklärt. Es werden widersprüchliche und ungenaue Regelungen zur Vertretung amtsangehöriger Gemeinden in Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren beseitigt. Das Verfahren zur Besetzung des Amtsausschusses wird an die allgemeinen Vorschriften angeglichen, und es wird damit auch die persönliche Vertretung des gekorenen Amtsausschussesmitglieds durch einen von der Gemeindevertretung zu bestellenden Vertreter aufgegeben.

Die Regelungen zur Teilnahme von hauptamtlichem Bürgermeister, Amtsdirektor und Beigeordneten an Sitzungen werden inhaltlich erweitert. Zugleich wird eine deutliche Trennung zwischen Teilnahmerechten und Pflichten dieses Personenkreises vorgenommen.

Für die Einführung des doppischen Haushaltsrechts bestand aus folgenden Gründen Veranlassung:

Durch die beginnenden Verwaltungsmodernisierungsbestrebungen in den 90er Jahren hat bei den Kommunen ein Anpassungsprozess eingesetzt, der seine Ursache nicht nur in den zunehmenden finanziellen Zwängen, sondern auch in den gewandelten Ansprüchen von Bürgern und Wirtschaft an die kommunale Politik und Verwaltung hatte. Grundanliegen dieser Reform war unter anderem die Schaffung von Kernelementen mit entsprechend ausgerichteten Instrumenten und Methoden zur weiteren Sicherung effektiven und effizienten Verwaltungshandelns. Dieser von den Kommunen seit vielen Jahren verfolgte und auch von der Wirtschaft und Wissenschaft begleitete Prozess umfasste auch das kommunale Haushaltsrecht.

Die aufgezeigten Reformerfordernisse haben die Innenministerkonferenz (IMK) bewogen, die Gemeinden bei ihrem Vorhaben zu unterstützen (Beschluss vom 6. Mai 1994). Hierzu sollte eine länderübergreifende Abstimmung zur Wahrung einer weitestgehenden Einheitlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts stattfinden. Die dazu eingesetzte Unterarbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ (UARG) erarbeitete eine „Konzeption zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts“. Zielstellung dieser Konzeption war es, vom bisherigen Geldverbrauchskonzept, das in erster Linie die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben nachweist, zu einem Ressourcenverbrauchskonzept überzugehen, das den zur Bereitstellung der Verwaltungsleistungen notwendigen Ressourcenaufwand und das Ressourcenaufkommen nachweist. Hierzu wurden zwei mögliche Wege aufgezeigt:

Zum Einen die Weiterentwicklung des bisherigen kamerale Haushaltsrechts mit Komponenten der Vermögens- und der Kosten- und Leistungsrechnung (erweiterte Kameralistik), zum Anderen die Bereitstellung eines Haushaltsrechts auf der Grundlage der doppelten Buchführung. Auf der Grundlage dieser Konzeption wurden Leittexte für ein kommunales Haushalts- und Rechnungssystem auf der Grundlage der erweiterten Kameralistik und der doppelten Buchführung (Doppik) entwickelt.

Die IMK hat in ihrer Sitzung am 20. und 21. November 2003 in Jena den auf dieser Grundlage erarbeiteten Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit lagen die für die länderspezifische Umsetzung der Reform erforderlichen

- Leittexte für ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen
- Leittexte für die erweiterte kamerale Buchführung
- Empfehlungen für einen gemeinsamen Produktrahmen und gemeinsamen Kontenrahmen
- Beispiele für GO-Änderung

vor.

Zielstellungen der Leittexte sind bei beiden Rechnungssystemen

- die vollständige Darstellung von Ressourcenverbrauch und –aufkommen,
- die vollständige Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und
- die Umstellung des kommunalen Handelns von der bisherigen Inputsteuerung durch kamerale Ausgabeermächtigungen auf eine produktorientierte Steuerung.

Trotz länderspezifischer Konzeptunterschiede basiert die Doppik auf einem einheitlichen **Drei-Komponenten-Modell**, das sich an den handelsrechtlichen Bestimmungen für mittlere und große Kapitalgesellschaften anlehnt. Neben der im Handelsrecht angewandten Ergebnis- und Vermögensrechnung wird für den kommunalen Bereich zusätzlich eine eigenständige Finanzrechnung vorgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung des Landes Brandenburg an dem Entscheidungsprozess der Innenministerkonferenz sind bereits im Jahre 2002 konkrete Maßnahmen zur Reformumsetzung eingeleitet worden. Unter Beteiligung der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände hat das Ministerium des Innern grundlegende Vorentscheidungen zu Fragen der Haushaltsreform getroffen. Für die Vorbereitung der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurde am 18. November 2003 eine Lenkungs- und Steuerungsgruppe eingesetzt, in der auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände vertreten sind.

Auf Grundlage der in den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen entwickelten Konzepte und gesammelten Erfahrungen sollte ein den Besonderheiten der kommunalen Struktur in Brandenburg gerecht werdendes Rechnungswesen entwickelt werden. Als Normadressaten der vorliegenden Regelungsentwürfe wirkten in einem landesweiten Modellprojekt acht Kommunen frühzeitig bei der Erarbeitung und Erprobung der hier vorliegenden Regelungen mit. Aufgrund des komplexen Umstellungsprozesses, der nicht nur rechtlicher sondern auch organisatorischer und DV-technischer Lösungen bedurfte, wurde ein aus Fortbildungseinrichtungen, Wissenschaft und Fachverbänden bestehendes kommunales Netzwerk ins Leben gerufen.

Beim Modellprojekt und der Gremienarbeit standen nicht nur materiell-rechtliche Fragen im Mittelpunkt, sondern auch ein prozessorientierter Ansatz zur administrativen Umsetzung des Reformvorhabens. Es sollen den Kommunen also nicht nur die hier vorliegenden Rechtsvorschriften zum reformierten Haushalts- und Rechnungswesen aufgegeben werden. Sondern es sollen aus dem Modellprojekt heraus auch Hilfestellungen zum Umstellungsprozess vor Ort bereitgestellt werden. Dieser Unterstützungsprozess kann aufgrund der sehr transparenten und in enger Abstimmung mit den kommunalen Verbänden erfolgten Projektdurchführung auf breiter Basis unabhängig von entsprechenden Aktivitäten der Landesregierung erfolgen.

Die entscheidende Neuerung gegenüber dem geltenden kameralen Rechnungssystem ist der Schritt vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept. Bislang werden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d.h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens. Künftig stellen die Erträge und Aufwendungen die zentralen Steuerungsgrößen im kommunalen Finanzmanagement dar. Betrachtet werden somit die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals, ein Ansatz, der wesentlich transparenter als bislang das wirtschaftliche Handeln der Gemeinde abbildet. So wird der vollständige Ressourcenverbrauch durch Abschreibungen und Rückstellungen offen gelegt und berücksichtigt.

Die kommunale Doppik basiert auf drei wesentlichen Säulen:

- Der Ergebnisplan und die Ergebnisrechnung:  
Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die Aufwendungen und Erträge. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan wichtigster Bestandteil des neuen Haushalts. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder der Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und

bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Gemeinde ab. Das Jahresergebnis umfasst die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen und Erträge.

- Die Bilanz:  
Die Bilanz ist Teil des Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital nach. Grundlage der Bilanz ist die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz finden sich in enger Anlehnung an das HGB im Wesentlichen das Anlage- und Umlaufvermögen der Gemeinde. Auf der Passivseite werden im Wesentlichen das Eigenkapital sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Auch die Regeln für die Bilanzierung orientieren sich an kaufmännischen Normen.
  
- Der Finanzhaushalt und die Finanzrechnung:  
Der Finanzhaushalt und die Finanzrechnung beinhalten alle Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich der Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen oder – mit negativem Vorzeichen – der Überschuss der Auszahlungen über die Einzahlungen) bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab. Die Pflicht zur Aufstellung des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung ist insbesondere aus den Besonderheiten der öffentlichen Haushaltsplanung und Rechenschaftslegung hergeleitet. Der Finanzhaushalt stellt zugleich die Ermächtigung für die jährlichen Investitionen der Gemeinden dar.

Ein weiteres Ziel der doppischen Rechnungslegung ist die Zusammenführung der Jahresabschlüsse der Gemeinde mit den Abschlüssen der ausgegliederten kommunalen Einrichtungen zu einem konsolidierten (zusammengelegten) Gesamtabschluss. Hierdurch soll wieder mehr Transparenz in die tatsächliche Finanzsituation der Gemeinde gebracht werden, die sich aus der Gesamtheit der gemeindlichen Aktivitäten ergibt.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Transparenz ist die Einführung der flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu sehen. Durch die produktgenaue Zuordnung aller mit der Leistungserstellung angefallenen Kosten (d. h. auch von an anderen Stellen auftretenden Kosten, die dem jeweiligen Produkt anteilig zuzuordnen sind) sollen der mit dem Verwaltungsprodukt verbundene Gesamtaufwand, aber auch die daraus resultierenden Erträge erkennbar werden. Die daraus ableitbaren Erkenntnisse wiederum können Grundlage politischer Beschlüsse der Gemeindevertretung sein und das Handeln der Verwaltung bestimmen. Wie bisher bei den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Benutzungsgebühren werden zukünftig alle Verwaltungsleistungen (Produkte) hinsichtlich ihrer Kosten und der daraus resultierenden Leistungen transparent. Bei eigenen Verwaltungsleistungen können durch Vergleich mit denen anderer Kommunen darüber hinaus Prozesse angestoßen werden, die zu einer höheren Effizienz in der Leistungserstellung führen (sog. „Benchmarking“).

Eine verbindliche Vorgabe des Ministeriums zur inhaltlichen Ausgestaltung der KLR ist nicht vorgesehen. Der Umfang und die Ausgestaltung der KLR unterliegen dem eigenen kommunalen Gestaltungsrahmen.

Die Umstellung des kommunalen Rechnungssystems führt zu der Angleichung der Vorschriften über die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung. Die Aufgabenbeschreibung des Rechnungsprüfungsamtes wird entsprechend den erweiterten Jahresabschlussanforderungen angepasst; neben dem kommunalen Jahresabschluss ist zukünftig auch der Gesamtabchluss zu prüfen. Eine wichtige Funktion kommt auch der Prüfung der zu Beginn der doppelischen Rechnungslegung aufzustellenden Eröffnungsbilanz zu. Naturgemäß liegen noch keine abschließenden spezifischen Erfahrungen vor, welche konkreten Prüfungsanforderungen sich aus der Umstellung des Rechnungssystems ergeben. Da auch länderübergreifende Erfahrungswerte fehlen, unterliegen die Regelungen über die Rechnungsprüfung so wie auch die übrigen doppelischen Regelungen einem Erfordernis zur Überprüfung der Zielerreichung. Der Gesetzgeber verpflichtet sich zu einer solchen Evaluierung durch die in Artikel 3 enthaltene Regelung.

Im Rahmen der Neufassung der Vorschriften über das Prüfungswesen erfolgen auch rechtssystematische Anpassungen. So wird beispielsweise die Trennung zwischen der Aufgabenbeschreibung des Rechnungsprüfungsamtes und dem Prüfungsverfahren klarer gefasst und es wird eine Präzisierung der Vorschriften über die Form des Prüfungsberichts und zu dessen Vorlage und der Beteiligung des Hauptverwaltungsbeamten aufgenommen. Durch die Streichung der beispielhaft aufgeführten Aufgaben, die von der Gemeindevertretung übertragen werden können (§ 113 GO a.F.) wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt .

Im Rahmen der Prüfungsvorschriften wird für das Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeit eröffnet, sich für die Prüfung des Jahresabschlusses eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen. Auch bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz ist deren Inanspruchnahme möglich.

Der Aufbau der gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen innerhalb des Dritten Abschnittes des Kapitels 3 der neuen Kommunalverfassung hat sich aus rechtssystematischen Gründen geändert. Den neuen Regelungen vorangestellt ist eine Definition und die Darstellung der allgemeinen geltenden Voraussetzungen für jede Form der wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune. Es folgt eine Aufzählung der in Brandenburg zugelassen Unternehmensformen. Dann schließen sich die Vorgaben für die speziellen Rechtsformen unternehmerischen Handelns an, beginnend mit den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben, über die Anstalten des öffentlichen Rechts bis hin zu Regelungen über die rechtlich selbständigen Unternehmen der privaten Rechtsform.

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen wird aber auch inhaltlich neu geordnet. Dafür sind neben den im Koalitionsvertrag genannten Kriterien auch folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

Seit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung am 5. Dezember 1993 haben sich in Folge geänderter rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse auch die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen geändert. Da die Vorschriften der wirtschaftlichen Betätigung

demgegenüber unverändert geblieben sind, bestand ein angestauter Novellierungsbedarf. Der Gesetzgeber hatte sowohl die Normgebung auf EU- und Bundesebene als auch die schnelle Fortentwicklung der Rechtsprechung seit dieser Zeit bei der Anpassung des Gemeindefinanzrechts zu berücksichtigen. Daraus resultierten gesetzliche Vorgaben für eine nachhaltige Sicherung des Bestandes und der Entwicklung kommunaler Unternehmen.

Die Rechtsänderungen ergeben sich insbesondere aus:

- Liberalisierungs- und Deregulierungsentscheidungen der EU-Kommission und des Bundes,
- der Formulierung zusätzlicher Voraussetzungen für die interkommunale Zusammenarbeit durch EuGH und deutsche Obergerichte,
- der Weiterentwicklung des Beihilferechtes durch die EU,
- der Weiterentwicklung der deutschen Rechtsprechung über zulässige Nebenleistungen und
- der Einführung eines neuen Haushaltsrechts.

Die Entscheidungen der Europäischen Union auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Wettbewerbsrechtes nehmen zunehmend Einfluss auf die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Insbesondere die Liberalisierungs- und Deregulierungsentscheidungen der EU-Kommission haben in den letzten Jahren deutliche Auswirkungen auf die kommunalen Unternehmen verzeichnet. So sind in der Strom- und Gasversorgung unter dem Blickwinkel des freien Wettbewerbs die bisherigen kommunalen Wahrnehmungsmonopole aufgehoben worden. Den privaten Anbietern wurde der freie Zugang zu den Märkten ermöglicht. Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich in weiteren Bereichen wie der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und dem Öffentlichen Personennahverkehr ab. Da diese Aufgaben auch Teil der kommunalen Daseinsvorsorge sind und den Kommunen hierbei eine besondere, teilweise gesetzlich fixierte Sicherstellungsverantwortung zukommt, können diese Märkte nicht vollständig aus kommunaler Hand gegeben werden. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung Sorge für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung zu tragen hat.

Mit den vorgenommenen Änderungen werden die Betätigungsfelder kommunaler Unternehmen nicht erweitert. Die private Wirtschaft wird nicht eingeschränkt. Ohnehin ist eher ein Rückzug kommunaler Unternehmen aus dem Markt zu verzeichnen. Die Anzahl kommunaler Unternehmen in Brandenburg hat von 392 im Jahr 1993 nach einer anfänglichen Erhöhung auf 665 bis zum Jahre 1998 im Zeitraum von 1999 bis 2003 im wesentlichen stagniert und ist seit dem Jahr 2003 mit 649 und 2004 mit 634 Unternehmen in etwa wieder auf das Niveau des Jahres 1997 zurückgegangen. So kommt die vom Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Potsdam durchgeführte Modellstudie „Kommunalwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Kontext“ zu dem Ergebnis, dass die Kommunalwirtschaft auch und insbesondere in Regionen mit geringer Industriedichte eine herausgehobene Bedeutung, auch als Arbeit- und Auftraggeber, für die Privatwirtschaft hat.

Der Gesetzgeber verwirklicht vor diesem Hintergrund zwei Ziele. Einerseits werden den kommunalen Unternehmen faire Wettbewerbsmöglichkeiten eingeräumt. Andererseits gibt er den Kommunen wirksamere Steuerungsinstrumente an die Hand. Diese wiederum schützen vor einer unzulässigen

Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigung und vor Vermögensverlusten für die kommunale Haushaltswirtschaft. Eine Ausweitung kommunalwirtschaftlicher Betätigung ist nicht zu erwarten.

Der Örtlichkeitsgrundsatz wird in Einzelbereichen gelockert. Den kommunalen Unternehmen wird im Rahmen klar definierter Grenzen eine überörtliche Betätigung auf den liberalisierten Märkten gestattet. Wesentliche Voraussetzungen hierfür sind der örtliche Bezug der Betätigung und die Wahrung des öffentlichen Zwecks. Eine Betätigung im Ausland ist hiervon nicht gedeckt und wird daher – auch mit Blick auf die wirtschaftlichen und finanziellen Risiken für die jeweilige Kommune – nicht gestattet.

Aufgrund verschiedener Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und bundesdeutscher Obergerichte ist die interkommunale Zusammenarbeit erschwert worden. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist nur noch nach Durchführung eines offenen wettbewerblichen Verfahrens rechtlich zulässig, welches die an der Beauftragung interessierte Gemeinde oder deren Unternehmen für sich entschieden hat. An einem solchen Verfahren dürfen sich die Gemeinden bzw. ihre Unternehmen allerdings nur dann beteiligen, wenn der Gesetzgeber durch Lockerung des Örtlichkeitsgrundsatzes die Beteiligung an einem solchen Verfahren auch rechtlich ermöglicht. Erst dann kann es zu einer vertraglichen Vereinbarung kommen, welche bereits jetzt nach den Regelungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) grundsätzlich möglich ist.

Die aktuelle Rechtsprechung der Zivilgerichte geht davon aus, dass Annex Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dann, wenn sich das Unternehmen mit seiner Nebentätigkeit weitgehend im Rahmen des Unternehmensgegenstandes bewegt, zulässig sind. In Anlehnung an das Gesellschaftsrecht wurden Hilfstätigkeiten gerichtlich für zulässig erklärt, wenn ohne dieses Angebot vorhandene Ressourcen des Unternehmens brach lägen und diese Hilfstätigkeiten daher zur besseren Auslastung der Haupttätigkeit beitragen. Es muss ein quantitativ untergeordnetes Verhältnis der Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit bestehen und bestehen bleiben. Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber umgesetzt. Durch die Klarstellung wird eine höhere Rechtssicherheit im Geltungsbereich der wirtschaftlichen Betätigung sowohl für die kommunalen Unternehmen als auch für die privaten Mitbewerber hergestellt. Zugleich wird möglichen Wettbewerbsnachteilen kommunaler Unternehmen gegenüber privaten Dritten, die solchen Restriktionen wie z. B. der Ausrichtung am öffentlichen Zweck grundsätzlich nicht unterliegen, entgegengewirkt.

Durch die Neuregelung der kommunalwirtschaftlichen Vorschriften wird die in der Gemeindeordnung a.F. normierte scharfe Form der Subsidiarität nicht berührt. Die Verpflichtung der Gemeinde, private Angebote bei kommunaler Aufgabenerfüllung bereits bei gleicher Wirtschaftlichkeit und Qualität zu berücksichtigen, bleibt weiterhin bestehen. Der Gesetzgeber hat sich auch dazu entschieden, die Subsidiaritätsklausel nicht für bestimmte Bereiche der Daseinsvorsorge außer Kraft zu setzen, wie dies in einigen anderen Bundesländern in Form der Privilegierung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten gegeben ist. Das brandenburgische Gemeindegewirtschaftsrecht betrachtet alle Bereiche kommunalwirtschaftlicher Betätigung unter dem Blickwinkel des erforderlichen Wettbewerbs zwischen kommunalen und privaten Angeboten und unterscheidet nicht nach wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit.

Durch eine gesetzliche Klarstellung wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die Gewinnerzielungsabsicht allein die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung der Kommune nicht rechtfertigt.

Schließlich beinhaltet das Gesetz unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des europäischen Wettbewerbs- und Beihilferechts auch erforderliche Anpassungen in Bezug auf die Begrenzung von Einzahlungs-, Verlustausgleichs- und Nachschussverpflichtungen und die Haftung der Gemeinden. Die EU-Kommission hat im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des EuGH klare Regelungen zur Anwendung des europäischen Beihilferechts auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, gemäß Art. 86 Abs. 2 EGV erlassen. Demnach sind auch kommunale Zuschüsse an Unternehmen der Gemeinde staatliche Beihilfen und dürfen nur noch nach ganz bestimmten Kriterien, insbesondere denen des so genannten „Altmarkt-Trans-Urteils“ des EuGH vom 24.07.2003, C-280-00 gewährt werden. Voraussetzungen sind danach u.a. das Vorliegen eines Betrauungsaktes, feste Parameter für die Gewährung von Ausgleichszahlungen bei der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und das Verbot der Überkompensation. Aus diesem Grund wird neben der Beschränkung des Verlustausgleichs auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde die Konformität mit dem europäischen Beihilferecht hergestellt.

Neben den äußeren Rahmenbedingungen, die einen entscheidenden Einfluss auf den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Kommunen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung haben, sind zur Stärkung der Entscheidungskraft der Gemeinde auch Regelungen für eine verbesserte Beteiligungssteuerung getroffen worden. Auch die vom Gesetzgeber vorgesehene grundlegende Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat Einfluss auf die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden.

Dem Ressourcenverbrauchskonzept des neuen Haushaltsrechts Rechnung tragend, werden die in Eigengesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen sowie in Eigenbetriebe und Zweckverbände ausgelagerten Verwaltungsaufgaben sowie das dazugehörige Vermögen und die Schulden zukünftig im Rahmen eines konsolidierten Gesamtabschlusses in eine Gesamtbetrachtung über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde einbezogen. Die daraus erkennbaren Chancen und Risiken werden so einer jährlichen Bewertung unterworfen. Indem die Gemeinde diese Informationen über die ausgegliederten Bereiche erhält, wird Transparenz und Kontrolle erhöht. Die Anforderungen an die Wahrnehmung einer effizienteren Steuerung der Beteiligungen werden verschärft. Durch die stärkere Verzahnung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit denen der wirtschaftlichen Betätigung will der Gesetzgeber Fehlentwicklungen vorbeugen. Dadurch sollen möglicherweise hohe Einstandspflichten für die Gemeinden, die zu Verlusten von kommunalem Vermögen, aber auch zur Gefährdung von Fördermitteln und letztendlich auch zu Haushaltsrisiken des Landes führen können, vermieden werden.

Mit den getroffenen Regelungen zieht der Gesetzgeber die Konsequenzen aus den aufgetretenen wirtschaftlichen Problemen einzelner kommunaler Unternehmen. Reibungsverluste innerhalb der Gemeinde sollen zukünftig vermieden und so die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden.



Aufgrund ihrer gesetzlichen Kontrollfunktion für die Gemeinde gegenüber dem kommunalen Unternehmen werden weiterhin die Kompetenzen der Aufsichtsgremien, insbesondere des Aufsichtsrates gestärkt. Dem dient die Flexibilisierung der Regelungen zur Besetzung der Aufsichtsräte. So können zukünftig neben den Mitgliedern der Gemeindevertretung auch fach- und sachkundige Beschäftigte der Gemeinde sowie externe sachkundige Dritte in das Aufsichtsgremium entsandt werden. Gerade wegen der Komplexität und der Vielschichtigkeit der für eine wirksame Unternehmenskontrolle notwendigen Entscheidungen ist hohe Sachkunde sowohl bei rechtlichen, betriebswirtschaftlichen wie fachlichen Fragen unverzichtbar. Deshalb wird der für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat eines kommunalen Unternehmens potentiell in Frage kommende Personenkreis erweitert. Gleichzeitig wird hierdurch dauerhaft sichergestellt, dass die Vorgaben des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie die des Corporate Governance Kodex zur ausreichenden fachlichen Qualifikation der Aufsichtsgremien angemessen erfüllt werden.

Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer qualifizierten Beteiligungsverwaltung zum Zwecke der Steuerung und des Controllings der Unternehmen soll die Transparenz und die Kontrolle kommunaler Unternehmen nachhaltig verbessert werden.

Der besonderen Stellung der Beteiligungsverwaltung wird dadurch Rechnung getragen, dass deren Aufgaben und die Unterstützungsleistungen für die kommunalen Entscheidungsträger bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen präzisiert und deutlich hervorgehoben werden. Die Personal- und Organisationshoheit der zuständigen Gemeindeorgane bleibt aber in ihrem Kernbereich unverletzt.

Zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung wird zukünftig auch die Vorbereitung bzw. Erstellung der jährlichen Beteiligungs- und Konsolidierungsberichte gehören. Dadurch wird zum Zwecke besserer Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten eine erweiterte Informationsbasis für die Kommunen gegenüber ihren Unternehmen geschaffen. Neben den bisherigen Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, über die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften sollen valide Daten über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage geliefert und diese im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken für die jeweilige Kommune bewertet werden. Mit diesen Vorgaben wird die bisherige Verwaltungspraxis im Umgang mit dem Beteiligungsbericht verbessert. Zugleich wird den Erfordernissen aus dem Ressourcenverbrauchskonzept stärker Rechnung getragen, denn den kommunalen Mandatsträgern wird ein tatsächliches Gesamtbild der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinde unter Einschluss ihrer Unternehmen vermittelt. Zugleich erhalten die kommunalen Mandatsträger von der Beteiligungsverwaltung fundierte Informationen für eine belastbare Entscheidungsbasis, um Risiken minimieren und Chancen für das kommunale Unternehmen besser verwirklichen zu können.

Erstmals wird die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts im Land Brandenburg eingeführt. Aufgrund ihrer Merkmale stellt sie ein ergänzendes Angebot zwischen den bereits bestehenden Rechtsformen des Eigenbetriebes und einer GmbH dar. Den Gemeinden werden durch die Bereitstellung der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts einerseits mehr Spielräume eröffnet. Die AöR ist gegenüber dem nur wirtschaftlich selbständigen Eigenbetrieb wegen ihrer rechtlichen Selbständigkeit sowie den erweiterten wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten flexibler. Andererseits

bietet die AöR eine größere Einflussnahme der Gemeinde im Vergleich zu den privatrechtlichen Organisationsformen. So können die Vorzüge einer öffentlich-rechtlichen Organisation, insbesondere eine Steuerung und Kontrolle über das Organ des Verwaltungsrates, zur Geltung kommen. Ein weiteres wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Anstalt gegenüber einer Eigengesellschaft besteht darin, dass der Anstalt eine kommunale – auch hoheitliche – Aufgabe direkt übertragen werden kann und die Anstalt im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung hoheitlich tätig werden kann. Dies schließt z. B. auch den eigenständigen Erlass von Satzungen einschließlich der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie entsprechende Gebührenregelungen anstelle der Gemeinde ein. Da die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts keinen bundesrechtlichen Vorgaben unterliegt, konnte der Landesgesetzgeber die Steuerung des Unternehmens nach landesrechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht ausgestalten. Die in den Gemeindeordnungen anderer Bundesländer (z.B. Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt) enthaltenen Regelungen zur Rechtsform der kommunalen AöR sowie die dabei gewonnenen Erfahrungen in der kommunalen Anwendungspraxis wurden herangezogen.

Im Bereich der Eigenbetriebe werden neben klarstellenden Änderungen vor allem Vorschriften zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung aufgenommen. So wird gesetzlich hervorgehoben, dass die Bildung einer Werksleitung und eines Werksausschusses nicht zwingend erforderlich sind. Insbesondere in kleineren Gemeinden kann diese Aufgabe – z. B. aus Kostengründen - auch durch den Hauptverwaltungsbeamten bzw. den Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Durch das Gesetz wird den Gemeinden zudem ein größerer Spielraum gelassen, ob und in welchem Umfang sie sachkundige Einwohner und Bedienstete des Eigenbetriebes zu Mitgliedern des Werksausschusses bestimmt. Damit können die Gemeinden auf ihre konkreten örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Eigenbetriebes besser eingehen als bisher. Zudem wird klargestellt, dass alle Mitglieder des Werksausschusses – also auch sachkundige Einwohner und die Bediensteten des Eigenbetriebes – ein Stimmrecht besitzen. Dadurch kann die Sachkompetenz dieses Gremiums gestärkt werden.

Das KommRRefG beinhaltet neben der Novellierung der Kommunalverfassung auch Änderungen der die Kommunalen Wahlbeamten betreffenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und des Kommunalwahlgesetzes und die Aufhebung der Amtsbildungsverordnung.

Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu den Beamten auf Zeit werden modifiziert. Das Beamtenverhältnis der direkt vom Volk gewählten Amtsträger wird nunmehr nicht mehr durch Ernennungsakt, sondern kraft Gesetz begründet. Das passive Wahlrecht für unmittelbar gewählte Kommunale Wahlbeamte wird von der Vollendung des 62. Lebensjahres auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben. Ebenso wird abweichend von der für Lebenszeitbeamte geltenden Altersgrenze der Zeitpunkt des Eintritts kommunaler Wahlbeamter in den Ruhestand von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 70. Lebensjahres angehoben.

Die Amtsbildungsverordnung hat den Prozess der Ämterbildung im Land Brandenburg, der im Jahr 1993 abgeschlossen wurde verfahrenrechtlich vorbereitet. Sie war vornehmlich *auf die landesweite*

erstmalige Bildung von Ämtern ausgerichtet und ergänzte die Fälle freiwilliger Ämterbildung durch Vereinbarungen von Gemeinden durch ein gesetzliches Zuordnungsrecht des Ministers des Inneren. Seit dieser Zeit hat die Amtsbildungsverordnung keine Rechtswirkungen mehr entfaltet. Die internen Verfahrensschritte bei der Änderung von Ämtern sind bekannt und eingeübt, die rechtlichen Schritte, welche für eine wirksame Änderung von Ämtern führen, ergeben sich abschließend aus den amtsbezogenen Vorschriften. Einzelne Vorschriften der Amtsbildungsverordnung stehen inzwischen im Widerspruch zu den im Laufe der Jahre geänderten Regelungen der AmtsO. Das Verhältnis zwischen Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Land Brandenburg hat sich in Folge der landesweiten Gemeindegebietsreform umgekehrt. Es sind nur noch 54 Ämter im Land Brandenburg erhalten geblieben. Die Zahl ist tendenziell rückläufig. Die rechtlichen Fragen zur Ämterbildung und Ämteränderung sind im Wesentlichen vor den Gerichten geklärt. Deshalb hat die Amtsbildungsverordnung ihre Bedeutung verloren. Die Aufhebung der Amtsbildungsverordnung ist die konsequente Rechtsfolge.

Die Inkraft- und Außerkrafttretensregelungen werden in gesonderten Artikeln getroffen. Damit wird vor allem dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass aufgrund der fakultativen Doppikeinführung bis zum 1.1.2011 (Tag der verbindlichen Doppikeinführung) die haushaltsrechtlichen und einzelne allgemeinkommunalrechtliche Regelungen in der Gemeindeordnung, Amtsordnung und Landkreisordnung weiter gelten, also insoweit neben die neue Kommunalverfassung treten. Die neue Kommunalverfassung selbst tritt einheitlich erst zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl in Kraft, also innerhalb des letzten Quartals 2008. Dadurch verbleibt den Bürgerinnen und Bürgern, den ehrenamtlichen Mandatsträgern und solchen, die ein Amt anstreben, aber auch den Rechtsanwendern in den kommunalen Verwaltungen ein angemessener Zeitraum, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen. Die Übergangsvorschriften dienen dem Ziel, eine reibungslose Umstellung auf das neue Recht zu gewährleisten und Vertrauensschutzgedanken bezogen auf die Fortgeltung des bisherigen Rechts Rechnung zu tragen. Insbesondere werden Verschlechterungen von derzeitigen Amtsinhabern etwa im Falle ihrer Wiederwahl oder im Falle des Erreichens der Altersgrenze vermieden.

Damit aus Anlass der Einführung der Kommunalverfassung keine Änderung sämtlicher Vorschriften erforderlich wird, gleichzeitig aber ein Höchstmaß rechtlicher Bestimmtheit erreicht wird, ist die Übereinstimmungstabelle Bestandteil der Begründung dieses Gesetzes. Zugleich kann der Rechtsanwender – etwa bei Benutzung von Sekundärliteratur oder bei der Auswertung von Gerichtsurteilen – dadurch die Entsprechungen zwischen bisherigem Recht und der neuen Kommunalverfassung nachvollziehen.

## B Im Einzelnen

### Zu Artikel 1 (Kommunalverfassung für das Land Brandenburg)

#### Zu Teil 1(Die Gemeinde)

##### Zu § 1 (Gemeinden)

Die §§ 1 und 2 GO a. F. wurden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs unter einer neuen Überschrift („Gemeinden“) neu konzipiert und gehen in dem § 1 auf. Ein Grund hierfür ist, dass in Bezug auf § 1 a. F. alt teilweise ein selbstständiger Regelungsgehalt mit den an dieser Stelle enthaltenen Aussagen nicht verbunden war, so bei § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 a. F. In der Neuregelung entfallen diese Sätze. Hingegen werden § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 a. F. als Grundaussagen der neuen Kommunalverfassung in § 1 Abs. 1 übernommen.

Die wesentlichen Änderungen in Bezug auf § 2 a. F. sind, dass zukünftig der Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt entfällt und die Einwohnerzahl, ab der eine Gemeinde den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt erhält, gesenkt wird. Ferner wurde das Verfahren der Statusverleihung und des Entzugs vereinfacht (Absatz 3).

Zugleich wird in Absatz 4 eine flexible Zuständigkeitsregelung geschaffen, mit der unter bestimmten Voraussetzungen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten der Landkreise vereinfacht auf Große kreisangehörige Städte übertragen werden können. Dem Inhalt nach handelt es sich damit um eine Funktionalreform „im Kleinen“.

Die Zusammenfassung der §§ 1 und 2 a. F. trägt auch zu einer wesentlichen Normenverschlinkung bei.

Im Einzelnen:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 entspricht § 1 Abs. 1 a.F. und wurde inhaltlich unverändert übernommen. In Absatz 1 Satz 2 werden eingangs aller Vorschriften der einheitlichen Kommunalverfassung die für das kommunale Handeln und jede kommunale Verwaltung unverzichtbaren Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats als Handlungsmaxime für die Verwaltung genannt. Die von dem Gesetzgeber insoweit ganz bewusst an den Anfang der Kommunalverfassung gestellten Grundsätze waren und sind Eckpfeiler der Kommunalverfassung im Land Brandenburg. Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich § 1 Abs. 2 Satz 1 a.F. und wurde wortgleich übernommen. Gleiches gilt für Absatz 1 Satz 4, der § 2 Abs. 2 a.F. entspricht.

Absatz 2 entspricht dem § 2 Abs. 2 a. F. und wurde unverändert übernommen.

Absätze 3 und 4 hängen inhaltlich miteinander zusammen. Sie regeln die auch nach der derzeitigen Kommunalverfassung vorgesehene Verleihung des Status einer Großen kreisangehörigen Stadt und deren Entzug bzw. Widerruf (Absatz 3). Der Absatz 4 nimmt erstmals die Verknüpfung zwischen dem Status und der Aufgabenzuweisung vor. Danach kann eine Aufgabenzuweisung durch

Rechtsverordnung der Landesregierung sowie unter Mitwirkung der zuständigen Ausschüsse des Landtages von der Landkreisebene auf die Großen kreisangehörigen Städte erfolgen. Der Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt entfällt. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nach § 2 Abs. 3 a. F. erhielten Gemeinden ab 45.000 Einwohner den Status einer Großen und Gemeinden ab 25.000 Einwohner den Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt. Im Land Brandenburg gibt es gegenwärtig drei Große kreisangehörige Städte (Schwedt/Oder, Eisenhüttenstadt und Eberswalde) und derzeit 12 Mittlere kreisangehörige Städte (zukünftig 13 unter Berücksichtigung der Stadt Königs Wusterhausen).

Die Kommunalverfassung selbst weist weder den Großen noch den Mittleren kreisangehörigen Städten besondere Aufgaben zu, sondern überlässt dies den Fachgesetzen. Darüber hinaus eröffnet § 122 Abs. 5 (§ 4 Abs. 3 LKrO a. F.) den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden unter der Voraussetzung, dass dies gesetzlich zulässig ist, die Möglichkeit der Aufgabenübertragung von der kreislichen auf die gemeindliche Ebene durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die aufgrund fachgesetzlicher Regelungen vorgesehenen Aufgabenzuweisungen an Gemeinden und Städte mit einem besonderen Status sowie die vertraglichen Aufgabenübertragungen sind je nach Status unterschiedlich und nach dem Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 21. März 1991 (GVBl. I S. 28) auch unabhängig von der in der Kommunalverfassung vorgesehenen Einwohnerzahl umgesetzt worden. Dort ist die Aufgabenträgerschaft an eine Einwohnerzahl von 20.000 Einwohnern, d.h. nicht an den Status einer Großen oder Mittleren kreisangehörigen Stadt, geknüpft. Ebenso verhält es sich mit der Regelung in § 9 Abs. 5 Brandenburgisches Straßengesetz, in der an die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern angeknüpft wird.

Während Aufgabenzuweisungen an die Großen kreisangehörigen Städte erfolgt sind (z. B. nach den §§ 51 Abs. 1 Bauordnung, 4 Abs. 3 Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung oder § 1 Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen) oder erfolgen können (z. B. nach den § 1 Abs.2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe - oder § 100 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz), fehlt es mit Ausnahme der Möglichkeit des § 100 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Schulgesetz an einer mit dem Status der Mittleren kreisangehörigen Stadt verbundenen Aufgabenzuweisung vollständig.

Die zeigt, dass eine mit dem Status eng zusammenhängende und ursprünglich auch vom Gesetzgeber beabsichtigte Aufgabenzuweisung zumindest in Bezug auf die Mittleren kreisangehörigen Städte fehlgeschlagen ist. Der Status der Mittleren kreisangehörigen Stadt wurde in der Vergangenheit von der Aufgabenzuweisung her nicht nachhaltig untersetzt. Es erscheint deshalb konsequent, dass dieser Status zukünftig entfällt. In Bezug auf kreisangehörige Gemeinden und Städte, die den Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt vor dem In-Kraft-Treten der Novelle verliehen bekommen haben, ist eine Übergangsregelung vorgesehen, vgl. § 141 Abs. 2.

Demgegenüber hält die Kommunalverfassung auch zukünftig an dem Status der Großen kreisangehörigen Stadt fest. Mit Blick auf den Fortfall des Status der Mittleren kreisangehörigen Stadt und dem Rückgang der Einwohnerzahlen mit seinen Auswirkungen auf die gemeindliche

Leistungsfähigkeit und Effektivität zukünftiger Aufgabenwahrnehmung, wird die für die Statusverleihung maßgebliche Einwohnerzahl auf 35.000 Einwohner abgesenkt. Folge dieser Absenkung ist, dass sich die Anzahl der Großen kreisangehörigen Städte um zwei erhöht (Oranienburg und Falkensee; Stand: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Januar 2007).

In diesem Zusammenhang berücksichtigt Absatz 3 Satz 2, dass die entsprechende Einwohnerzahl nach dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg ab dem 1. Januar 2007 von dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erhoben und veröffentlicht wird. Durch die Ergänzung des Wortes „letzte“ wird deutlich, dass von den in Satz 2 genannten zwei Stichtagen (30. Juni und 31. Dezember) jeweils auf die letzte veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl abzustellen ist.

Der in § 2 Abs. 4 GO a. F. enthaltene Stichtag 31. Dezember 1992 war für die erstmalige Bestimmung der Großen und Mittleren kreisangehörigen Gemeinden und Städte maßgeblich und hat sich zeitlich überholt.

Ferner hat sich gezeigt, dass die Regelungen in § 2 Abs. 5 bis 7 GO a. F., die das Verfahren der Statusverleihung und des Entzugs regeln, zu kompliziert und nicht praxisgerecht waren. So konnte der Statusentzug auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, nämlich ohne Antrag, wenn an fünf Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als zwanzig vom Hundert unterschritten wurde oder eine Abweichung an fünf Stichtagen um mehr als zehn vom Hundert vorlag und ein entsprechender Antrag der Gemeinde vorlag.

Die Statusverleihung und der Widerruf werden in Absatz 3 vereinfacht. Insbesondere wird bei dem Widerruf nicht mehr auf aufeinander folgende Stichtagen abgestellt, an denen die maßgebliche Einwohnerzahl unterschritten sein muss, und der Entzug auch nicht länger von dem Antrag der betroffenen Stadt abhängig gemacht. Der Widerruf der Verleihung der Bezeichnung kann zukünftig unter zwei Bedingungen erfolgen: Zum einen muss festgestellt werden, dass den Großen kreisangehörigen Städten keine Aufgaben mehr nach Absatz 4 übertragen sind – die Übertragung aufgrund fachgesetzlicher Regelung bleibt hiervon unberührt – und die maßgebliche Einwohnerzahl unterschritten ist. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Entscheidung über den Entzug des Status durch Rechtsverordnung steht dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung ein Ermessensspielraum zu. Damit lassen sich lokale Besonderheiten oder aber nur vorübergehenden Schwankungen bei den Einwohnerzahlen berücksichtigen.

Mit Absatz 4 wird eine Zuständigkeitsregelung geschaffen, die erstmals in der Kommunalverfassung die Möglichkeit der Verlagerung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten von den Landkreisen auf die Großen kreisangehörigen Städte durch Rechtsverordnung der Landesregierung eröffnet. Der Gesetzgeber erhofft sich damit eine flexiblere Handhabung der Aufgabenübertragung von der kreislichen auf die gemeindliche Ebene. Die Aufgabenübertragung erfolgt nach Absatz 4 Satz 1 nur auf gemeindlichen Antrag hin. Sie kann erfolgen, wenn die Großen kreisangehörigen Städte im Ergebnis die Gewähr für eine dauerhafte und effiziente Wahrnehmung bieten. Es handelt sich hierbei bewusst um eine Ermessensvorschrift, weil bei der Übertragung der genannten Aufgaben auch das staatliche Gesamtinteresse zu berücksichtigen ist.

Sowohl bei der Übertragung als auch dem Widerruf hat diese die zuständigen Ausschüsse des Landtages anzuhören. Die Befürchtung, dass diese Form der Beteiligung zu einer zeitlichen Verzögerung führen kann, wird nicht geteilt. Dies läge nahe, wenn mit dem zuständigen Ausschuss ein Einvernehmen (vgl. § 6 ThürKO) herzustellen wäre, was aber vorliegend gerade nicht der Fall ist.

#### Zu § 2 (Aufgaben und Erstattung von Kosten)

Die Überschrift wurde mit Blick auf die nachfolgenden inhaltlichen Aussagen neu gefasst und berücksichtigt auch die Bestimmungen zur Kostenerstattung des § 4 a.F.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 3 Abs. 1 a. F.

Absatz 2 entspricht in leicht veränderter Form dem § 3 Abs. 2 a.F. und listet die örtlichen Aufgaben, die den Gemeinden vornehmlich obliegen, auf. Die Sätze 2, 3 und 4 berücksichtigen die inhaltlichen Aussagen des § 24 a.F und heben die besondere Bedeutung der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg hervor, die in dem angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) leben.

Absatz 3 Satz 1 nimmt Bezug auf § 3 Abs. 4 und 5 GO a. F. Die Neuformulierung stellt klar, dass örtliche Angelegenheiten den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden können. Aufgaben des Landes können ebenso als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Zudem können pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt werden und umgekehrt. Der Aufgabentypus bestimmt sich nach dem Umfang des staatlichen Weisungsrechts (Absatz 3). Die Vorschrift hat lediglich deklaratorische Funktion. Die Übertragung oder Auferlegung pflichtiger Aufgaben ist nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen möglich.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die Gemeinden ausnahmsweise Aufgaben auch als Auftragsangelegenheiten wahrnimmt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.

Absatz 4 fasst inhaltlich die bisherigen Aussagen in § 3 Abs. 6 und 7 GO a. F. zum Umfang des Weisungsrechts in Abhängigkeit vom Aufgabentyp zusammen.

Absatz 5 wurde neu eingefügt und entspricht wortgleich dem Art. 97 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Landesverfassung. Damit wird in der Kommunalverfassung und auch einfachgesetzlich der hohe Stellenwert des strikten Konnexitätsprinzips bei der Verpflichtung zur Wahrnehmung neuer öffentlicher Aufgaben betont. § 4 Abs. 1 GO a. F. sah bis zur Änderung der Landesverfassung in Art. 97 Abs. 3 bei der Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten bereits einfachgesetzlich durch die Formulierung „alle Kosten“ ein striktes Konnexitätsprinzip vor. Demgegenüber ging § 4 Abs. 2 GO a. F. bei dem Wechsel von einer freiwilligen zu einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe und einer Erhöhung oder Herabsetzung des Leistungsumfangs von pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben von einem relativen Konnexitätsprinzip aus. Das Auseinanderfallen der mit der Übertragung oder dem Wechsel verbundenen Finanzausstattung wurde durch die Änderung des Art. 97 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg und die Einführung des

strikten Konnexitätsprinzips beseitigt; vgl. hierzu das verfassungsändernde Gesetz vom 7.4.1999 (GVBl. I S. 98). Die Änderung von § 4 a. F. wurde jedoch nicht vorgenommen. Mit § 2 Absatz 5 wird die Anpassung an die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In Bezug auf die vorgenommenen Streichungen ist Folgendes anzumerken:

Absatz 2 a. F. wurde gestrichen. Die in in diesem Absatz gewählte Formulierung („vor allem“), die an die Kommunalverfassung der ehemaligen DDR anknüpft, hat impliziert, dass die Aufzählung der einzelnen Selbstverwaltungsaufgaben unvollständig bleibt. Dies kann auch von Verfassungen wegen nicht anders sein, weil die in diesem Absatz erwähnten Selbstverwaltungsaufgaben als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft keinen ein für allemal feststehenden Aufgabenkreis bilden. Die Gemeinden haben vielmehr das Recht, entsprechend den sich wandelnden örtlichen Bedürfnissen jederzeit neue, bislang unbesetzte öffentliche Aufgaben mit einem örtlichen Bezug in ihren Bereich zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund erschien es sachgerecht, auf eine in jedem Fall unvollständige Aufzählung der Selbstverwaltungsaufgaben zu verzichten. Zugleich wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass Gemeinden sich auf eine besondere Verpflichtung zur Wahrnehmungsfinanzierung gerade der in Absatz 2 a. F. ausdrücklich erwähnten Aufgaben berufen haben.

Absatz 3 a. F. enthielt keine über Artikel 12 Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz sowie dem inhaltsgleichen Artikel 97 Verfassung des Landes Brandenburg hinausgehende Aussage und war daher einfachgesetzlich als bloßer Programmsatz entbehrlich.

Absatz 4 a. F. ist inhaltlich in § 2 Abs. 2 aufgegangen.

Absatz 5 a. F. wurde nicht übernommen, da die Vorschrift keinen eigenständigen Regelungsgehalt hatte. Aufgabenübertragungen aufgrund dieser Norm waren nicht möglich. Normadressat war vielmehr der Gesetzgeber selbst.

Absatz 8 Satz 1 a. F. hob durch die Worte „Eingriffe ...sind durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig“ mit Blick auf das Grundgesetz und die Landesverfassung lediglich wiederholend hervor, dass die Gemeinden die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung und die ihnen obliegende Allzuständigkeit nicht völlig frei und unabhängig ausübten, sondern Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht zulässig waren, es hierzu allerdings zwingend eines formellen oder materiellen Gesetzes bedurfte. Da es an einem eigenständigen Regelungsgehalt fehlte, war Satz 1 entbehrlich.

Absatz 8 Satz 2 a. F. wurde ebenfalls gestrichen. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Minister des Innern bei Rechtsverordnungen, die in Rechte der Kommunen eingreifen oder diese berühren, ist regelungstechnisch in dem jeweiligen Fachgesetz zu berücksichtigen. So wird der Bezug zwischen dem Fachgesetz und der weiteren Umsetzung hergestellt und dieser unmittelbare Zusammenhang bereits auf den ersten Blick und ohne Rückgriff auf die Kommunalverfassung erkennbar. Die Berücksichtigung in dem jeweiligen Fachgesetz dient damit nicht nur der Rechtsklarheit, sondern vermeidet zugleich auch ein in der Vergangenheit aufgetretenes Vollzugsproblem. So hat sich beispielsweise im Rahmen der Beteiligung des Ministeriums des Innern bei Unterschutzstellungsverordnungen nach dem



Brandenburgischen Naturschutzgesetz gezeigt, dass für den Fall, dass der Erlass von Rechtsverordnungen auf die Landkreise delegiert wurde, das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nicht hergestellt wurde, obgleich der Wortlaut des § 3 Abs. 8 Satz 2 a. F. nicht zwischen Ministerverordnungen und Rechtsverordnungen der Landkreise unterschied. Die Berücksichtigung in dem jeweiligen Fachgesetz (anstelle der Kommunalverfassung) erscheint daher auch aus diesem Grund sachgerecht.

Neben dem Abbau von Normen und Standards trägt die Streichung auch zur Rechtssicherheit bei. Denn in der Vergangenheit war häufig unklar, wann ein Eingriff vorlag, der die Einvernehmensregelung nach § 3 Abs. 8 Satz 2 a. F. nach sich zog. Bei Vorliegen eines Eingriffs, allerdings unterbliebener Beteiligung des Ministeriums des Innern, war die entsprechende Ministerverordnung angreifbar. Auch dies spricht für den Regelungsstandort in dem jeweiligen Fachgesetz. Zugleich wird das Rechtsfolgenrisiko minimiert.

#### Zu § 4 a. F. (Erstattung von Kosten) [gestrichen]

Die Vorschrift wurde an dieser Stelle gestrichen und in § 2 Abs. 5 aufgenommen. § 4 Abs. 3 GO a. F. konnte entfallen, weil es das Gemeindefinanzierungsgesetz entfallen ist und durch das Finanzausgleichsgesetz ersetzt wurde.

#### Zu § 3 (Satzungen)

Die Neuregelung in § 3 belässt es im Wesentlichen bei den inhaltlichen Aussagen des bisherigen § 5 GO a. F., streicht jedoch zeitlich überholte sowie weitere Aussagen, denen kein eigenständiger Regelungsgehalt zukam. In Absatz 4 wird darüber hinaus erstmals eine Unbeachtlichkeitsregelung auch für Verstöße gegen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung eingeführt.

Im Einzelnen:

In § 5 Abs. 1 GO a. F. wurde der Satz 3 gestrichen. Falls eine Satzung der Genehmigung bedarf, folgt dies aus der betreffenden speziellen Norm. Dem entsprechenden Hinweis in § 5 Abs. 1 Satz 3 GO a. F. kam keine eigenständige inhaltliche Bedeutung zu; aus diesem Grund konnte der Satz entfallen.

Die bisherigen Absätze 2, 3, 5 und 7 werden in die Neuregelung ohne wesentliche Änderungen in den Absätzen 2 bis 5 und 7 übernommen.

In Absatz 2 Satz 1 wurde das Wort „Geldbuße“ an die Stelle des bisherigen Wortes „Bußgeld“ gesetzt und damit an die Begrifflichkeiten des Ordnungswidrigkeitengesetzes angepasst. Zugleich wurde an dieser Stelle erstmals das Wort „Hauptverwaltungsbeamter“ verwendet und bei allen weiteren Vorschriften dieses Gesetzes berücksichtigt. Der Begriff des Hauptverwaltungsbeamten wird für den hauptamtlichen Bürgermeister in § 53 Abs. 1 Satz 1 eingeführt. Deckungsgleich wird dieser Begriff über die Verweisungsvorschrift des § 131 für den Landrat und in § 140 für den Amtsdirektor bezogen auf das Amt eingeführt. Dies ermöglicht die Konzeption einer deutlich gestrafften, einheitlichen Kommunalverfassung. Gleichlautende Regelungen für hauptamtlichen Bürgermeister, Landrat und Amtsdirektor erübrigen sich.

Die o. g. Änderung findet auch in Absatz 3 Satz 1 Berücksichtigung. Das Wort „Hauptverwaltungsbeamter“ tritt an die Stelle der Wörter „hauptamtlicher Bürgermeister oder Amtsdirektor“. Bezüglich der Unterzeichnung und öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden beinhaltet dies in der Sache keine Änderung. Das Amt nimmt nach § 135 Abs. 4 Satz 1 die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten für die amtsangehörigen Gemeinden wahr und bedient sich hierzu des Amtsdirektors (§ 138 Abs. 1 Satz 2). Zuständig ist also der Amtsdirektor, der die Unterzeichnung mit seinem Namenszug vorzunehmen hat. Eine Hinzufügung des Vertretungsverhältnisses („für das Amt“) ist unschädlich, aber nicht erforderlich.

In Absatz 4 Satz 1 wird die Unbeachtlichkeitsregelung für Satzungen auf die Verletzung von allen landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ausgeweitet. Bislang war eine Unbeachtlichkeit nur bei Verstößen gegen Vorschriften der Gemeindeordnung und Vorschriften der aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verordnungen möglich. Dies erhöht die Rechtssicherheit für kommunale Satzungen. Neu ist, dass die Unbeachtlichkeitsregelung in Satz 1 erstmals in Satz 3 auch auf die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung erweitert wird. Damit werden zukünftig auch Fehler bei der öffentlichen Bekanntmachung nach der Bekanntmachungsverordnung erfasst, die bislang ohne weitere Prüfung unmittelbar zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung führten, selbst wenn die Unwirksamkeit nur auf kleinere, sprachliche Abweichungen von den Vorgaben der Bekanntmachungsverordnung zurückzuführen war. Im Falle der Unwirksamkeit der Hauptsatzung hatte dies die Unwirksamkeit des gesamten Ortsrechts zur Folge. Die Regelung greift eine Formulierung in der Entscheidung BVerfGE 65 288, 291 auf und soll zur Rechtssicherheit beitragen. Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung der Unbeachtlichkeitsvorschrift ist, dass überhaupt eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Von der Unbeachtlichkeit erfasst werden auch Satzungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes fehlerhaft öffentlich bekannt gemacht wurden und nach der hiesigen Rechtsprechung nichtig wären (OVG Brandenburg 2 A 314/04.Z), vgl. zum Näheren § 140 Abs. 5 .

Darüber hinaus wurden die bisherigen Sätze 3 und 4 gestrichen, weil sie zeitlich überholt waren.

§ 5 Abs. 6 GO a. F. wurde inhaltsgleich bei § 17 Abs. 2 berücksichtigt.

§ 5 Abs. 7 GO a. F. wurde in § 3 Abs. 6 inhaltlich berücksichtigt. Nunmehr werden die Vorschriften über die Bekanntmachung und das Inkrafttreten auch ausdrücklich für die Verordnungen in Bezug genommen.

#### Zu § 4 (Hauptsatzung)

Die Regelung entspricht dem § 6 GO a. F. und wurde inhaltlich nicht verändert.

#### Zu § 7 a. F. (Vereinigungen der Gemeinden)

Die Regelung des § 7 GO a. F. wurde gestrichen.

Absatz 1 konnte entfallen. Der freiwillige Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu kommunalen Vereinigungen auf Landesebene bedarf mit Blick auf Artikel 97 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg keiner zusätzlichen einfachgesetzlichen Regelung in der Kommunalverfassung.

Absatz 2 konnte ebenfalls entfallen. In Bezug auf die rechtzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen enthält § 7 Abs. 2 GO a. F. keine über Artikel 97 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg hinausgehende eigenständige inhaltliche Aussage. Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bei allgemeinen Fragen zu Gesetzgebungsvorhaben, die sie unmittelbar berühren, folgt bereits unmittelbar aus der Landesverfassung.

Soweit in § 7 Abs. 2 GO a. F. die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auch bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften normiert ist, ist diese Beteiligung über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung sichergestellt (vgl. Anlage 11 zu § 23 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg), die dort ihren zutreffenden Regelungsstandort findet.

Gleiches gilt im Hinblick auf § 82 Abs. 2 Geschäftsordnung des Landtages, für die Anhörungspflicht nach Absatz 3 GO a. F.

#### Zu § 5 (Gemeindegebiet)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8 GO a. F.

#### Zu § 6 (Gebietsänderung)

Wie bislang in § 9 GO a. F. geregelt, handelt es sich bei § 6 um die zentrale Norm für gemeindliche Gebietsänderungen, sei es in der Form von Grenzänderungen oder Zusammenschlüssen (Neubildungen und Eingliederungen). Im Vergleich zu § 9 GO a. F. ist hingegen neu, dass sich § 6 ausschließlich auf Gebietsänderungen innerhalb eines Landkreises bezieht. Sobald ein oder mehrere Landkreise von der gemeindlichen Gebietsänderung betroffen sind, regelt sich das Verfahren zukünftig nach § 124. Insoweit wird erstmals klar zwischen innerkreislichen und landkreisgrenzenüberschreitenden Gebietsänderungen differenziert und werden hierfür gesetzestechisch auch unterschiedliche Regelungsstandorte gewählt. Die o. g. Differenzierung wird durchgehend in § 6 umgesetzt.

§ 6 enthält nachfolgende Änderungen:

In Absatz 1 werden die Worte „innerhalb eines Landkreises“ neu eingefügt (s. o.).

In Absatz 2 Satz 1 wurden die Worte „nach Anhörung des Kreistages“ gestrichen. Absatz 2 regelt den Fall der freiwilligen Gemeindegrenzenänderung, die der Genehmigung der zuständigen unteren

Kommunalaufsichtsbehörde. Im Falle der innerkreislichen Grenzänderung liegt zwar eine „Betroffenheit“ des Landkreises stets vor. Eine formelle Anhörung des Landkreises ist jedoch entbehrlich, weil der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde die Genehmigung erteilt und hierbei regelmäßig davon auszugehen ist, dass bei der Genehmigungserteilung auch die Interessen des Landkreises in dem gebotenen Maß Berücksichtigung finden. Ungeachtet der Streichung bleibt es dem jeweiligen Kreistag jedoch unbenommen, sich auch bei innerhalb eines Landkreises vorgenommenen Gemeindegrenzenänderungen in der Sache zu äußern. Insoweit ist von einem Selbstbefassungsrecht des Kreistages auszugehen.

Entsprechende Überlegungen gelten, wenn die Genehmigung im Fall des Absatzes 2 Satz 2 vom für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung auszusprechen ist.

Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 2 GO a. F. und wird unverändert übernommen.

In Absatz 2 wird ein Satz 3 neu eingefügt. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann danach die Genehmigung insbesondere versagen, wenn aufgrund der Gemeindegrenzenänderung zu befürchten ist, dass die Leistungsfähigkeit einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird. Die offene Formulierung in Satz 3 lässt weitere Versagungsgründe durch die Genehmigungsbehörde zu.

In Absatz 2 Satz 4 wird klargestellt, dass sich die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und seiner Genehmigung nach dem Verfahren über die öffentliche Bekanntmachung für Satzungen richtet.

In Absatz 3 Satz 1 wurden die Wörter „in besonderen Ausnahmefällen auch Gemeinden, die zwar nicht unmittelbar aneinander grenzen, aber demselben Amt angehören“ gestrichen. Die Möglichkeit dieses atypischen Falles eines Gemeindegemeinschafts amtsangehöriger Gemeinden wurde seinerzeit in die Kommunalverfassung aufgenommen, um freiwillige Gemeindegemeinschaften zu befördern. Nach der Umsetzung der Gemeindegebietsreform am Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen 2003 und der Bildung von nunmehr nur noch 54 Ämtern besteht keine Notwendigkeit mehr, diese Möglichkeit weiter aufrechtzuerhalten. Die Streichung führt auch zu einer einheitlichen Regelung. Für die öffentliche Bekanntmachung findet Absatz 2 Satz 4 Anwendung.

Absatz 3 Satz 3 GO a. F. wurde gestrichen. Ebenso wie bei der Streichung von Absatz 2 Satz 1 berührt der innerkreisliche Gemeindegemeinschaft zwar die Interessen des Landkreises, allerdings nicht in einem solchem Ausmaß, dass der betroffene Landkreis zwingend anzuhören ist. Aufgrund des Genehmigungsvorbehalts des Ministeriums des Innern ist davon auszugehen, dass im konkreten Einzelfall kreisliche Interessen mit berücksichtigt werden und insoweit stets der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde beteiligt wird. Wie bei der Gemeindegrenzenänderung sperrt die Streichung eine Stellungnahme des Kreistages nicht.

§ 6 Abs. 3 Satz 5 berücksichtigt die personellen Folgen eines Gemeindezusammenschlusses und stellt deutlicher als bislang den Zusammenhang mit der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages her. Danach kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die beteiligten Gemeinden oder das Amt eine Personalüberleitungsregelung nicht getroffen haben. Zwar sah § 10a Abs. 1 Satz 1 GO a. F. bereits vor, dass in dem Gebietsänderungsvertrag Regelungen zur Überleitung des Personals zu treffen waren. Die Erfahrungen bei der Gemeindegebietsreform 2003 haben allerdings gezeigt, dass in vielen Fällen die beteiligten Gemeinden erst nach der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages eine Personalüberleitungsregelung getroffen haben. Dies war insbesondere bei einer Auflösung eines Amtes der Fall, weil sich dort die anteilige Personalüberleitung naturgemäß schwierig gestaltete. Die Erforderlichkeit einer Regelung zur Personalübernahme ist direkter Ausfluss des Zusammenschlusses. Es ist offensichtlich, dass das Ministerium des Innern eine Genehmigung verweigern muss, wenn eine diesbezügliche Regelung nicht getroffen worden ist und im Übrigen würde ein Wechsel ohne Personalübernahme auch die abgebende Verwaltungseinheit in ihrer Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft schwächen. Es würde von ihr weiterhin Personal beschäftigt, das wegen des Fortfalls der Gemeinde nicht mehr vollständig benötigt wird und beschäftigt werden kann. Da es dem Ministerium des Innern letztlich bei der Genehmigung nicht von Bedeutung sein kann, zwischen wem die Personalüberleitung geklärt wird, ist die Berücksichtigung in § 6 Abs. 3 am sachgerechtesten. Entscheidend ist, dass vor Erteilung der Genehmigung eine entsprechende Klärung zwischen den Beteiligten erfolgt sein muss. Sie gilt auch und insbesondere für einen amtsübergreifenden Gemeindezusammenschluss. Die Regelung beseitigt somit auch in der Vergangenheit aufgetretene Rechtsunsicherheiten.

In Absatz 5 wird die bisherige Regelung des § 20 Abs. 6 GO a. F. integriert und als Folge in Absatz 8 der Hinweis auf diese Vorschrift gestrichen. Da es um einen beabsichtigten Gemeindezusammenschluss geht, war der Regelungsstandort in § 20 Abs. 6 GO a. F. unzutreffend. Für die Durchführung des Bürgerentscheids gilt § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

#### Zu § 7 (Auseinandersetzung und Rechtsfolgen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 GO a. F.

In Absatz 4 wurde für den Fall, dass mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung zu bestellen sind, die in diesen Fällen maßgebliche Vorschrift in § 41 für entsprechend anwendbar erklärt. Die bisherige modifizierte Anwendung des § 50 Abs. 2, 3 und 5 GO a. F. konnte damit entfallen.

In Absatz 5 wird entsprechend der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 6 GO a. F. der Fall berücksichtigt, dass die hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten der bisherigen Gemeinden zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufnehmenden Gemeinde bestellt werden. Für diesen Fall gilt, dass längstens bis zum Ablauf der Amtszeit der Wahlbeamten von der Höchstanzahl der Beigeordneten nach § 59 Abs. 2 (§ 69 Abs. 2 GO a. F.) abgewichen werden kann. Ferner findet § 60 Abs. 2 keine Anwendung, weil eine Ausschreibung der Stellen der Beigeordneten in der o.g. Fallkonstellation keinen Sinn ergibt.

§ 10 Abs. 5 GO a. F. wurde regelsystematisch zutreffend in § 124 Abs. 3 berücksichtigt.

### Zu § 8 (Personalübernahme)

§ 8 wurde inhaltlich § 10 a GO a. F. nachgebildet.

§ 10 a Abs. 1 Satz 1 GO a. F. wurde bei § 6 Abs. 3 Satz 5 berücksichtigt.

Im Übrigen gilt Folgendes: Die explizite Benennung der bisher einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes in den Absätzen 1, 2 und 4 ist zugunsten eines allgemeiner formulierten Rechtsverweises geändert worden. Bisher bezog sich die Norm auf einheitlich und unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht (§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetz). Diese Rahmengesetzgebung des Bundes ist durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034 vom 31.08.2006) weggefallen (Art. 1 Nr. 8).

### Zu § 9 (Name und Bezeichnung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 mit Ausnahme des bisherigen Absatzes 3, der an dieser Stelle gestrichen und in § 28 Abs. 2 Nr. 5 übernommen wurde. Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung. In der kommunalen Praxis kam es in der Frage der Organzuständigkeit häufig zu Auslegungsproblemen, die hierdurch beseitigt.

### Zu § 10 (Wappen, Flagge und Dienstsiegel)

Die Neuregelung knüpft inhaltlich an § 12 GO a. F. mit folgenden Änderungen an:

§ 12 Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 alt wurden sprachlich präzisiert und werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst. In Absatz 2 wurden die Wörter „die geschäftsführende Gemeinde nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung“ gestrichen, weil mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform am Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen Ämter des Modells 2 und 3, auf die sich die Regelung bezog, aufgelöst wurden.

Der Satz 2 des bisherigen Absatzes 3 wird in den neuen Absatz 2 übernommen. Darüber hinaus wird die Verordnungsermächtigung mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung dahingehend erweitert, dass das Genehmigungserfordernis auch entfallen kann und stattdessen lediglich eine Anzeige erforderlich ist. Die Regelung, die sich an die entsprechende bayerische Vorschrift anlehnt, trägt zum Abbau von Normen und Standards bei und führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

### Zu § 11 (Begriffsbestimmung)

Der Einwohnerbegriff wurde erweitert. Nach § 13 Abs. 1 GO a. F. war Einwohner, wer in der Gemeinde wohnt. Nunmehr ist Einwohner, wer seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Der Begriff des ständigen Wohnsitzes knüpft an die Innehabung einer Wohnung an, so dass obdachlose Personen bislang nicht Einwohner sein konnten. Durch die Formulierung „gewöhnlicher Aufenthalt in der Gemeinde“ werden diese nunmehr in den Einwohnerbegriff einbezogen. Diese Regelung ist auch erforderlich, um Widersprüche zum Wahlrecht und damit zum kommunalverfassungsrechtlichen Begriff des Bürgers zu vermeiden. Das Bundeswahlgesetz (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) sowie das Europawahlgesetz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2) knüpfen das Wahlrecht an die

Wohnung oder den ständigen Aufenthalt in Deutschland. Eine Angleichung des Brandenburger Kommunalwahlgesetzes ist vorgesehen. Da der Begriff des Bürgers der Kommunalverfassung an das Kommunalwahlrecht anknüpft, muss eine entsprechende Erweiterung des Einwohnerbegriffs erfolgen, weil es andernfalls Bürger gäbe, die nicht Einwohner sind.

#### Zu § 12 (Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang)

Die Vorschrift fasst die Regelungen der §§ 14 und § 15 GO a. F. zusammen.

§ 14 Abs. 1 GO a. F. wurde in Form eines „Jedermannrechtes“ als Absatz 1 in § 12 integriert. Damit wird die Beschränkung des Nutzungsrechtes auf Einwohner der Gemeinde aufgehoben. Dafür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Möglichkeit, die Nutzung öffentlicher Einrichtungen einzuschränken, ergibt sich aus § 12 Abs. 1, wonach jedermann nur „im Rahmen des geltenden Rechts“ einen Nutzungsanspruch hat. Einschränkungen können also über die Definition des Widmungszwecks, beispielsweise im Rahmen einer Nutzungssatzung vorgenommen werden. Differenzierte Nutzungsregelungen müssen aber aufgrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes auf einem zulässigem Differenzierungskriterium beruhen. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gemeinde ist regelmäßig kein zulässiges Nutzungs- und Differenzierungskriterium. Allerdings schließt § 12 Abs. 1 Auswärtigenzuschläge nicht aus. Liegt der Zuschlagserhebung ein nachvollziehbares Differenzierungskriterium zu Grunde, so ist sie zulässig.

Typischerweise werden kommunale Einrichtungen stillschweigend oder durch ständige Zulassungspraxis auch für Ortsfremde offen gehalten. Zulässiges und gängiges Differenzierungskriterium ist beispielsweise die zeitliche Reihenfolge, in der Eintritt begehrt wird. Der überwiegende Teil der öffentlichen Einrichtungen ist bereits jetzt auf die Nutzung durch jedermann angelegt und sieht wenn überhaupt nur sachlich begründete Sonderregelungen für Einwohner vor. So werden beispielsweise Grillplätze, Tierparks, Weihnachtsmärkte, Wochenmärkte, Parkanlagen, Schwimmbäder, Museen, Heimatstuben, Parkgaragen, Kulturzentren, Kongresshallen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Archive oder Theater als öffentliche Einrichtungen allgemein zugänglich gemacht. Ein Zugangsrecht nur für die Einwohner verträgt sich auch nicht mit der Tatsache, dass öffentliche Einrichtungen gerade nicht durch die Einwohner, sondern ganz allgemein durch die Nutzer finanziert werden. Zudem hat die Gemeinde das europarechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten. So wäre es trotz § 14 GO a. F. gerade unzulässig, EU-Ausländer, die nicht in der Gemeinde wohnen, von der Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde auszuschließen (vgl. auch EuGH Slg.1994, I-00911 ff.). Schließlich steht die Vorschrift ihrem Zweck nach auch im Widerspruch zur Landesplanung. Diese sah und sieht auch zukünftig die Einteilung des Landes in Zentrale Orte unterschiedlicher Kategorien vor. Die Zentralen Orte sollen so ausgestattet sein, dass sie auch die Bedürfnisse der Einwohner umliegender nichtzentraler Orte abdecken können. Diesem Rechtsgedanken widerspricht es aber, ausschließlich Einwohnern des zentralen Ortes einen Nutzungsanspruch zuzuweisen. Dies gilt umso mehr als aufgrund der demografischen Entwicklung die Wirtschaftlichkeit einzelner kommunaler öffentlichen Einrichtungen gefährdet ist.

Deshalb wurde durch den neu gefassten § 12 Abs. 1 jedermann im Rahmen des geltenden Rechts ein Nutzungsrecht zugewiesen. Unter „Jedermann“ i.S. der Vorschrift sind auch juristische Personen und Personenvereinigungen wie etwa die privatrechtlich organisierten Parteien zu verstehen. Aufgrund der Formulierung „Jedermann“ konnte auch die Regelung des § 14 Abs. 3 GO a. F. entfallen.

Gestrichen wurde die in § 14 GO a. F. angeordnete Lastentragungsverpflichtung. Um den Nutzer zur finanziellen Lastentragung heranzuziehen, gibt § 14 Abs. 1 GO a. F. keine ausreichende Ermächtigunggrundlage. Es fehlt an der hinreichenden Bestimmtheit der Vorschrift. Es ist in jedem Fall eine spezialgesetzliche Regelung erforderlich. Die Lastentragungspflicht und deren Umfang ergibt sich aus Fachgesetzen wie z.B. dem Kommunalen Abgabengesetz, dem Gewerbesteuerergesetz oder dem Grundsteuergesetz und wird begrenzt durch abgabenrechtliche Prinzipien wie dem Äquivalenzprinzip oder dem Kostendeckungsprinzip. In der Verwaltungspraxis hat § 14 GO a. F. deshalb nie eine eigenständige Bedeutung erlangt. Die Streichung dieser Regelung entspricht auch dem Ziel des Gesetzgebers, Normen und Standards abzubauen.

§ 12 Abs. 2 entspricht § 15 Abs. 1 GO a. F. Die Neuformulierung beruht auf folgenden Erwägungen.

Die Beschränkung des Anschluss- und Benutzungszwanges auf die der Gesundheit - oder wie es in anderen Bundesländern heißt der „Volksgesundheit“ - dienenden öffentlichen Einrichtungen war überholt. Zugleich war die in § 15 Abs. 1 GO a. F. enthaltene Beschränkung auf die „Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung und ähnliche“ Einrichtungen unvollständig und nicht zeitgemäß.

So wurde in Brandenburg in einzelnen Städten auch die Fernwärmeversorgung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen. Andere Bundesländer haben fast durchgehend auch den Bereich der Fernheizung oder Fernwärme erfasst. Nunmehr wird auch in der Kommunalverfassung Brandenburg der Bereich der Fernwärme ausdrücklich erwähnt und damit klargestellt, dass auch Fernwärmeeinrichtungen dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen sind, für die durch Satzung der Anschluss- und Benutzungszwang vorgeschrieben werden kann.

Durch die Formulierung in Satz 2 und die Ergänzung um das Wort „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass Maßstab für die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges ausschließlich Gründe des öffentlichen Wohls sind, also auch andere Bereiche jenseits des Gesundheitsschutzes aus Gründen des öffentlichen Wohls für die Anordnung eines Anschluss- und/ oder Benutzungszwangs in Betracht kommen.

Schließlich wurde § 12 Abs. 2 um den Satz 4 ergänzt, wonach auch Gründe des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes Gründe des öffentlichen Wohls sein können. Diese Ergänzung trägt zwei aktuellen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 8 C 14.04, Urteil vom 23. November 2005, DVBl 2006, 779 ff.; BVerwG 8 C 13.05, Urteil vom 25.1.2006, DVBl 2006, 781 ff.) Rechnung. Danach kann ein öffentliches Bedürfnis für die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges nur dann angenommen werden, wenn das Ziel verfolgt wird, die lokale Umweltsituation zu verbessern. Ein darüber



hinausgehender überörtlicher Ansatz bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Kompetenzregelung. Diese Regelung wird für Brandenburg mit der Einfügung des Satzes 4 geschaffen.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Satzung unter Anordnung des Anschluss - und Benutzungszwanges auch aus Gründen des „Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- oder Ressourcenschutzes“ gemäß Absatz 2 Satz 4 ist im Lichte des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz hinreichend bestimmt. Die ausdrückliche Schutzzelformulierung trägt der Verpflichtung des brandenburgischen Landesgesetzgebers Rechnung, selbst festzulegen, in welchem Rahmen und zu welchem Zweck dem Satzungsgeber die Befugnis eröffnet ist, Grundrechte der Gemeindeglieder einzuschränken. Mit dem Begriff des Klimaschutzes hat der Gesetzgeber einen Begriff des Art. 20a Grundgesetz aufgenommen. Indem der Gesetzgeber die Gemeinden ermächtigt, auch zum Zwecke des globalen Klimaschutzes eine Satzung mit Anschluss - und Benutzungszwang zu erlassen, setzt er also landesgesetzlich den staatlichen Schutzauftrag des Art. 20a Grundgesetz um.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. wurde gestrichen. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift war unklar. Es dürfte gemeint gewesen sein, dass das gemeindliche Entschließungsermessen zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges aus Gründen bestehender Umweltvorschriften in eine gemeindliche Anordnungspflicht durch Satzung erwächst. Eine ausdrückliche Regelung ist bei diesem Verständnis aber nicht erforderlich. Vielmehr kann sich aufgrund vorhandener Umweltvorschriften das Entschließungsermessen zum Erlass einer Satzung auf Null reduzieren und daraus eine Pflicht zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs ergeben. Im Übrigen ist die Formulierung „durchsetzen“, die Zwangsmaßnahmen oder die Ausübung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen bzw. die Durchsetzung durch Einzelverwaltungsakt suggeriert, verfehlt.

§ 15 Abs. 2 GO a.F. wurde inhaltsgleich als § 12 Abs. 2 übernommen. In Satz 1 wurde mit der Formulierung „soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist“ eine klarstellende Ergänzung aufgenommen. So sieht beispielsweise § 66 Abs. 3 BbgWG als zusätzliche Voraussetzung für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Gemeinde vor.

Schließlich konnte § 15 Abs. 3 GO a. F. entfallen, da er seine zeitlich begrenzte Bedeutung verloren hat. Ausweislich der Gesetzesmaterialien sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Anschluss- und Benutzungszwang in der jetzigen Rechtsform nach DDR-Recht nicht bekannt war. Mit dem in Absatz 3 enthaltenen Appell an den gemeindlichen Satzungsgeber sollte eine moderate Angleichung an die neue Rechtsordnung mit Übergangsregelungen ermöglicht werden. Inhaltlich sollte dadurch zum einen erreicht werden, dass Einwohner nicht gleichzeitig mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Anschlusskosten belastet werden. Zum anderen sollte es den Einwohnern ermöglicht werden, die bereits geschaffenen eigenen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen für einen gewissen Zeitraum zu nutzen, um zu deren Amortisation beizutragen (vgl. zu allem Scheiper, in: Schumacher u. a. [Hrsg.], Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 15 GO Ziff. 7). Diese vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke haben sich zwischenzeitlich durch eine geübte Satzungspraxis erübrigt.

In rechtsstaatlicher Hinsicht ist mit dem Wegfall keine Verschlechterung der Rechtsposition der anschluss- und benutzungspflichtigen Einwohner verbunden. Der Satzungsgeber ist bereits aufgrund allgemeiner Grundsätze gehalten, die soziale und wirtschaftliche Lage der Abgabeschuldner zu berücksichtigen.

#### Zu § 13 (Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner)

§ 13 ersetzt die Regelungen über die Unterrichtung der Einwohner (§ 16 Abs. 1 und 2 GO a. F.), über die Einwohnerversammlung (§ 17 GO a. F.) und über die Einwohnerfragestunde (§ 18 Abs. 1 GO a. F.) sowie die Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 18 Abs. 2 GO a. F.). § 16 Abs. 3 GO a. F. wurde wortgleich als § 36 Abs. 4 übernommen. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen.

Bereits aus der gesetzlichen Überschrift ergibt sich, dass der Gesetzgeber deutlicher als bisher zwischen einer auf Kommunikation und gegenseitige Information ausgerichteten Beteiligung der Einwohner und einer bloß einseitigen Unterrichtung der Einwohner unterscheidet. § 16 GO a. F. ließ diese Unterscheidung entgegen der amtlichen Paragrafenüberschrift vermissen (vgl. § 16 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 Satz 2 GO a. F.). An die Unterscheidung zwischen Beteiligung und Unterrichtung knüpft der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der unterschiedlichen Rechte in den einzelnen Absätzen des § 13 an.

Gemäß § 13 Satz 1 obliegt die Beteiligungs- und Unterrichtungspflicht zukünftig der Gemeinde. Bestehende Unsicherheiten darüber, wer die Einwohner beteiligt – Gemeindevertretung als Gesamtheit oder der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Hauptverwaltungsbeamte -, werden beseitigt.

Die Gemeindevertretung setzt gemäß § 13 Satz 3 durch Hauptsatzung die Formen der Einwohnerbeteiligung selbst fest; die Einwohnerunterrichtung ist demgegenüber regelmäßig ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Einwohnerunterrichtung obliegt damit zukünftig dem Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5. Dem ehrenamtlichen Bürgermeister ist es freigestellt, inwieweit er im Rahmen seiner Rechtsstellung als Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger seiner Gemeinde nach § 51 Abs. 2 den Amtsdirektor unterstützt. Demgegenüber war es nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GO a. F. i.V.m. § 59 Abs. 3 Buchstabe a) GO a. F. in amtsangehörigen Gemeinden ausschließlich die Aufgabe des ehrenamtlichen Bürgermeisters, die Gemeinde über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten. Dies erschien zur Gewährleistung einer möglichst umfassenden Sicherstellung der Unterrichtung nicht mehr sachgerecht. Zum einen sind die amtsangehörigen Gemeinden im Zuge der gesetzlichen Vorgaben der landesweiten Gemeindegebietsreform wesentlich größer geworden und setzen sich aus teilweise weit voneinander entfernten Ortsteilen zusammen. Dies erschwert die Unterrichtung der Gemeinde durch den ehrenamtlichen Bürgermeister. Zum anderen verfügt gerade die Amtsverwaltung über das erforderliche Verwaltungswissen, um die Einwohner umfassend und sachgerecht in den wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

In § 13 Satz 1 wird anstelle der Verpflichtung, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten (vgl. § 16 Abs. 1 GO a. F.), die Verpflichtung zur Beteiligung

und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten gesetzlich verankert. Die Eingrenzung auf „betroffene Einwohner“ hat u. a. zur Folge, dass die Gemeinde ihre Beteiligung und Unterrichtung im Einzelfall - etwa wenn nur ein bestimmter Straßenzug oder nur ein räumlich getrennter Ortsteil betroffen ist - auf Teile der Gemeindeglieder beschränken kann. Diese Möglichkeit bestand bisher nur nach § 17 Abs. 1 Satz 3 GO a. F. für Einwohnerversammlungen. In allen anderen Fällen der Einwohnerbeteiligung und Einwohnerunterrichtung war dies rechtlich umstritten. Für die Änderung bestand auch vor dem Hintergrund der landesweiten Gemeindegebietsreform ein Praxisbedürfnis.

Die Beteiligung und Unterrichtung nach § 13 Satz 1 knüpft wie bisher am Begriff des Einwohners an, also daran, ob jemand in der Gemeinde wohnt, vgl. § 11 Abs. 1.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche vorzusehen. Nach bisherigem Recht war dies unklar, denn § 18 Abs. 1 Satz 2 GO a. F., der gestrichen wurde, räumte der Gemeindevertretung ausdrücklich nur die Möglichkeit ein, Kindern und Jugendlichen das Rederecht im Rahmen einer Einwohnerfragestunde zu gewähren. Im Umkehrschluss war daraus möglicherweise zu folgern, dass nach altem Recht Kinder und Jugendliche von sonstigen Formen der Einwohnerbeteiligung ausgeschlossen waren. Die durch den Gesetzgeber vorgenommene Öffnung entspricht einem Praxisbedürfnis, welches sich beispielsweise darin dokumentiert, dass Kommunen durch die Einrichtung von Kinder- und/ oder Jugendparlamenten verstärkt bemühen, Kinder und Jugendliche in die gemeindliche Entscheidungsfindung einzubeziehen.

§ 13 Sätze 2 und 3 sind in Zusammenhang zu lesen. Demnach sollen zu Zwecken der Einwohnerbeteiligung und Einwohnerunterrichtung Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Die Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die Hauptsatzung. Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Über die Ausgestaltung der Unterrichtung entscheidet das jeweils unterrichtende Gemeindeorgan im Einzelfall. Durch die Formulierung „sollen“ verdeutlicht der Gesetzgeber, dass die nach bisheriger Rechtslage vorgesehenen Beteiligungsformen Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung auch nach der neuen Regelung grundsätzlich beizubehalten sind, jedoch auch durch andere Formen der Einwohnerunterrichtung und Einwohnerbeteiligung ersetzt werden können.

Folgende Änderungen sind mit der Neuformulierung verbunden:

§ 17 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. sah die Möglichkeit anderer Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit eher nachrangig und „versteckt“ neben der Möglichkeit der Durchführung einer Einwohnerversammlung und nur zum Zwecke der Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten vor. Durch die jetzt gewählte Formulierung stellt der Gesetzgeber klar, dass es unterschiedliche Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden des Landes geben kann, die gleichrangig nebeneinander stehen und im Einzelnen vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben werden, so dass sie von der Gemeinde individuell nach deren Bedürfnissen ausgestaltet werden können. So besteht beispielsweise eine Vielzahl an zulässigen Möglichkeiten der Einwohnerunterrichtung wie etwa über WebCams, Internetinformationsseiten, Publikationen, Ausstellungen, Bürgerbusse, Beilagen zu Presseorganen,

Anschlägen in örtlichen Bekanntmachungskästen, Anzeigeaktionen, Ausstrahlungen örtlicher Fernsehanstalten oder sonstige Informationsbereitstellungen.

Gemäß § 13 Satz 3 sind die Formen der Einwohnerbeteiligung zukünftig durch die Hauptsatzung zu regeln. Der Gesetzgeber gibt damit die nicht überzeugende Unterscheidung zwischen pflichtigen Formen der Einwohnerbeteiligung wie etwa der Einwohnerversammlung (vgl. auch die Unterdifferenzierung zwischen § 17 Abs. 1 GO a. F. „soll“ und § 17 Abs. 2 GO a. F. „hat“, „auf Antrag“) und freiwilligen Formen wie etwa der Einwohnerfragestunde (vgl. § 18 Abs. 1 GO a. F. „kann“) und der Anhörung von Einwohnern und Sachverständigen (vgl. § 18 Abs. 2 GO a. F. „kann“) auf. Um der Bedeutung der Einwohnerbeteiligung Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber die ausdrückliche Verankerung ihrer Form in der Hauptsatzung vorgeschrieben. Der Verankerung in der Hauptsatzung bedürfen dem Wortlaut nach nur förmliche Einwohnerbeteiligungen und nicht etwa sonstige unförmliche vom Bürgermeister oder der Gemeindevertretung je nach Gelegenheit praktizierte Gesprächsformen wie etwa Bürgergespräche. Im Gegensatz zu der neuen Regelung sah der Gesetzgeber bisher bei der Einwohnerversammlung ausschließlich eine auch das Verfahrensrecht betreffende gesetzliche Regelung und beispielsweise für Einwohnerfragestunde und Betroffenen- und Sachverständigenanhörung eine obligatorische Regelung in der Geschäftsordnung vor. § 13 Satz 3 beinhaltet erstmals die Aufforderung an jede Kommune im Land, sich über den bisher verankerten Rahmen hinaus konkret zu entscheiden, wie sie kommunales Leben im Austausch mit den Einwohner wirksam gestalten möchte und ob die bisher praktizierten Elemente der Einwohnerbeteiligung die angemessenen, bewährten und auch zukünftig sinnvollen Elemente sind. Neue Formen der Einwohnerbeteiligung (z. B. die Ermöglichung und Ausgestaltung von Bürgerbefragungen) können sich nach Einschätzung des Gesetzgebers so besser entwickeln.

Neben dem Abbau von Standards und der Förderung kommunale Selbstverwaltung wird auch eine bestehende Rechtsunklarheit beseitigt. So bestand hinsichtlich der derzeitigen Ausgestaltung von Einwohnerversammlungen, der Erzwingung der Einberufung einer Einwohnerversammlung, der Durchführung einer Einwohnerfragestunde und der Einräumung der Möglichkeit der Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen die unklare Rechtsfrage, ob diese Rechte als subjektiv-öffentliche Rechte von Einwohnern hätten eingeklagt werden können. Die Gemeinde hat nunmehr die Möglichkeit, die Regelung in der Hauptsatzung so zu gestalten, dass daraus subjektiv-öffentliche Rechte abgeleitet werden können, die Einwohner auch im Klageweg erzwingen können. Daneben bleibt es der Gemeinde unbenommen, neben in der Hauptsatzung geregelten, obligatorischen Formen der Einwohnerbeteiligung informelle Beteiligungen im Einzelfall durchzuführen.

§ 13 Satz 3 und 4 sind in Zusammenhang zu lesen. Die Festsetzung von Formen der Einwohnerbeteiligung ist obligatorisch. Einzelheiten der praktizierten Form können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Dies bietet der Gemeindevertretung die Möglichkeiten, Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln oder Einzelheiten in einer gesonderten Satzung zu regeln, nicht aber auf die Regelung von Einzelheiten generell zu verzichten. Damit hat die Gemeindevertretung alle Optionen für eine ihrer Situation angepasste Regelung. Insbesondere kann eine Überfrachtung der Hauptsatzung vermieden werden.

§ 16 Abs. 3 GO a. F., welcher jedem Einwohner nach näherer Maßgabe einer Hauptsatzungsregelung das Recht einräumte, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen, wurde aus systematischen Gründen voll inhaltlich als neuer § 36 Abs. 4 übernommen. § 36 regelt die Einzelheiten der Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung und darüber hinaus über Verweisungsvorschriften auch die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen. Zur Vorbereitung auf die Teilnahme an solchen Sitzungen und zur Herstellung eines größtmöglichen Maßes an Transparenz kann es aber erforderlich sein, dass die Einwohner von einzelnen oder allen Beschlussvorlagen, die den Gemeindevertretern bei ihrer Arbeit in den Gemeindevertretungen oder Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden, Kenntnis nehmen. Deshalb wurde der Regelungsort der Vorschrift nach § 36 verschoben.

#### Zu § 14 (Einwohnerantrag)

Das Instrument des Einwohnerantrages ist ein wichtiges Element unmittelbarer bürgerschaftlicher Beteiligung. Der Einwohnerantrag findet seine verfassungsrechtliche Berechtigung unmittelbar in Art. 22 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg. § 19 GO a. F. wies allerdings einzelne rechtliche Unschärfen und Wiederholungen auf, die wie folgt beseitigt wurden:

§ 19 Abs. 2 Satz 3 GO a. F. wurde gestrichen, da sich bereits aus der Natur des Einwohnerantrages ergibt, dass er ein bestimmtes Begehren enthalten muss. Die Pflicht zur Begründung des Einwohnerantrages wurde für entbehrlich gehalten, da sowohl nach § 14 Abs. 7 Satz 2 als auch nach § 19 Abs. 7 Satz 2 a. F. den Vertretern des Einwohnerantrages Gelegenheit gegeben werden soll, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Gemeindevertretung zu erläutern. Außerdem besteht bei den Initiatoren ein eigenes Interesse daran, den Einwohnerantrag zu begründen, denn von den Einwohnern ist im Interesse ihres Begehrens ohne gesetzgeberische Aufforderung zu erwarten, dass sie ihren Einwohnerantrag im Einzelnen begründen. Nur so können die Initiatoren erreichen, dass der Einwohnerantrag von mindestens fünf vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet wird. Außerdem spricht vieles dafür, dass die Gemeindevertretung einem unbegründeten Einwohnerantrag in ihrer Beratung und Entscheidung nach Absatz 7 geringeres Gewicht einräumen wird.

Mittels § 14 Absatz 2 Satz 3 und dem dort enthaltenen Verweis auf § 31 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz wird in Anlehnung an § 20 GO a. F. (Bürgerentscheid) eine Abkehr von der Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 4 GO a. F., wonach bis zu drei zu benennende Personen berechtigt waren, die Unterzeichner des Einwohnerantrages zu vertreten, vorgenommen. Zukünftig werden die Antragsteller durch zwei Personen vertreten. Dies sind die zwingend zu benennende Vertrauensperson und ihr Stellvertreter. Durch die Änderung wird auch eine Harmonisierung mit § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Volksabstimmungsgesetz Brandenburg erreicht. Auch bei Volksinitiativen sind Vertrauenspersonen (hier Vertreter genannt) zu benennen. Die auf dem Antrag angegebene Vertrauensperson bzw. die angegebene stellvertretende Vertrauensperson sind zukünftig jeder für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Einwohnerantrag wirksam abzugeben. Die stellvertretende Vertrauensperson kann aufgrund des Wortlauts des § 31 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz auch dann verbindliche Erklärungen abgeben, wenn die Vertrauensperson selbst nicht verhindert ist. Dies erhöht die jederzeitige Handlungsfähigkeit der hinter dem Antrag stehenden Einwohner. Nur bei der besonders

wichtigen Rechtshandlung der Klage vor dem Verwaltungsgericht (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 3) ist zukünftig die gemeinsame Vertretung vorgeschrieben.

Zur Änderung in § 14 Abs. 3 Satz 2 ist Folgendes zu bemerken. Im Rahmen der freiwilligen und gesetzlichen Gemeindegebietsreform haben sich spätestens seit dem 26. Oktober 2003 (Tag der letzten landesweiten Kommunalwahl) die Gemeindegrößenklassen im Land Brandenburg deutlich verändert. Dies führte zu der Erwägung, das Quorum für einen Einwohnerantrag von derzeit 5 % entweder generell zu senken oder aber den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, durch Hauptsatzungsregelung selbst eine Senkung des Quorums vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat sich vor dem Hintergrund einer Stärkung kommunaler Eigenverantwortung und der Annahme, dass ein Bedürfnis nach niedrigeren Quoren wahrscheinlich davon abhängen wird, inwieweit sich eine Gemeinde in kleinere, weit voneinander entfernt liegende Ortsteile gliedert, für eine fakultative Hauptsatzungsöffnung entschieden. Zugleich hat der Gesetzgeber damit die Entscheidung getroffen, isolierte ortsteilbezogene Einwohneranträge nicht zuzulassen. Unberührt bleibt die ortsteilbezogene Einbeziehung von Einwohnern nach § 13 Satz 1.

In § 14 Abs. 6 wurde klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages im Zeitpunkt seines Zugangs bei der Gemeindeverwaltung erfüllt sein müssen. Im Gegensatz zum Begriff „Eingang“ lehnt sich der Begriff „Zugang“ an die hergebrachte zivilrechtliche Terminologie an. Danach ist der Einwohnerantrag also dann eingereicht, wenn er so in den Machtbereich der Gemeinde gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme gerechnet werden konnte. Mit dieser Regelung wird klargestellt, welcher Zeitpunkt für das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen maßgeblich ist. In dem auf den Zugang bei der Gemeindeverwaltung abgestellt wird, konnte auch darauf verzichtet werden, die Unterzeichnung unter Datumsangabe zu verlangen. Durch die Regelung wird zudem eine einfache, durch einen aktuellen Melderegisterauszug kontrollierbare Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Einwohnerantrages ermöglicht.

Zur Herstellung von Rechtsklarheit und zur Verfahrensbeschleunigung wird in § 14 Abs. 6 Satz 2 erstmals eine Regelung getroffen, zu welchem Zeitpunkt die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages („in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung“) beschließen muss. Eine ordentliche Sitzung im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn die Gemeindevertretung unter Wahrung der regelmäßigen Ladungsfrist zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt formgerecht einberufen wurde. Dies kann eine Sitzung sein, die im regelmäßigen Sitzungsturnus einberufen wurde. Dies kann auch eine Sitzung sein, die einberufen wird, weil es die Geschäftslage erfordert. Wenn kein Sitzungsturnus vereinbart ist, ist allein die Geschäftslage maßgeblich. Dabei ist davon auszugehen, dass eine anstehende Entscheidung über einen Einwohnerantrag die Einberufung in angemessener Frist erforderlich macht. Ist der Sitzungsturnus sehr lang bemessen, kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine Sitzung einzuberufen, wenn ansonsten ein unangemessen langer Zeitraum verstreicht.

In Absatz 6 Satz 3 löst der Gesetzgeber das Problem, dass § 19 GO a. F. keine Regelung über eine Klagemöglichkeit enthielt. Jetzt wird geregelt, dass in Form der Gesamtvertretung Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson für die Antragsberechtigten gemeinsam gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages vorgehen können. Im Sinne

einer Verfahrensbeschleunigung und eines Standardabbaus wird direkt der verwaltungsgerichtliche Klageweg eröffnet, also auf ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) verzichtet. Die unmittelbare Klage vor dem Verwaltungsgericht musste ausdrücklich zugelassen werden, weil bei Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte ansonsten nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung ein vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Insoweit bringt der Gesetzgeber auch zum Ausdruck, dass die Feststellung der Gemeindevertretung über die Unzulässigkeit eines Einwohnerantrages ein Verwaltungsakt ist.

Absatz 7 Satz 1 enthält eine Regelung, wonach die Gemeindevertretung nicht erst innerhalb von drei Monaten seit Antragszugang, sondern spätestens in der nächsten, der Zulässigkeitsentscheidung folgenden ordentlichen Gemeindevertreterversammlung in der Sache beraten und entscheiden muss. Durch die Einfügung des Wortes „spätestens“ im Vergleich zu Absatz 6 wird dokumentiert, dass es rechtlich zulässig ist, auch schon in einer unter verkürzten Ladungsfristen durchgeführten Sitzung oder unter Erweiterung der Tagesordnung sogar schon in der Sitzung, in der über die Zulässigkeit des Antrags entschieden wird, auch die geforderte Befassung in der Sache vorzunehmen.

Maßgeblich für den Gesetzgeber war, die Regelungen über den Einwohnerantrag so einfach wie möglich zu gestalten und Verfahrenskomplikationen zu vermeiden sowie vergleichbare Sachverhalte vergleichbar zu behandeln.

Die neuen Form- und Verfahrensvorschriften und der Verweis auf die Anwendung des § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes führen insgesamt dazu, dass vergleichbare Rechtsfragen von Einwohnerantrag und Bürgerbegehren in den beiden Vorschriften vergleichbar behandelt und gelöst werden. Der Gesetzgeber verbindet damit die Erwartung, dass dies im Einzelfall auch zu einer Erleichterung in der Rechtsanwendung führen. Der Gesetzgeber hat auch erwogen, ähnlich wie in § 15 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 eine Frist einzuführen, innerhalb der die Unterschriften für einen Einwohnerantrag gesammelt werden müssen. Letztlich hat er dies verworfen, da über § 14 im Gegensatz zu § 15 lediglich eine Befassung und Entscheidung durch die Gemeindevertretung erzwungen werden kann, ein „rechtsmissbräuchliches“ längeres Sammeln von Unterschriften in der Praxis nach Kenntnis des Gesetzgebers bisher nicht bekannt wurde und es letztlich die Gemeindevertretung selbst in der Hand hat, über den Gegenstand des Einwohnerantrages zu entscheiden.

#### zu § 15 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

§ 15 entspricht § 20 GO a. F. Die Änderungen sind überwiegend inhaltlicher Natur. Sie dienen der Systematisierung und Präzisierung der Regelungen über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid als besonders wichtige Elemente echter, unmittelbarer Bürgerbeteiligung in der brandenburgischen Kommunalverfassung. In diesem Zusammenhang steht auch die Streichung der Rechtsverordnungsermächtigung für den Minister des Innern (vgl. § 20 Abs. 7 Satz 2 GO a. F.) Der Gesetzgeber regelt in den einzelnen Absätzen des § 15 selbst die näheren Einzelheiten zur Durchführung eines Bürgerentscheides und verweist im Übrigen ausschließlich auf konkrete Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Auf Verweisungen konnte allerdings nicht gänzlich verzichtet werden, da die Vorschriften des Kommunalwahlrechtes viele der aufgeworfenen Problemlagen zu lösen helfen und bei einer

„Volltextversion“ des § 15 die Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit gelitten hätte. Die einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verfahrensschritte eines Bürgerbegehrens werden deutlicher herausgearbeitet. Im Einzelnen:

Absatz 1 Satz 1 wurde ergänzt („Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt“). Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Streichung von § 20 Abs. 3 Buchstabe k) GO a. F. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und systematischen Erwägungen wurde aus einem Ausschlusskriterium – Bestandteil des Negativkataloges – ein Tatbestandsmerkmal. Absatz 1 Sätze 1 und 3 stellen klar, dass ein Bürgerbegehren nur Beschlüsse des im Rahmen der Verbandskompetenz der Gemeinde handelnden zuständigen Organs (Gemeindevertretung/ Hauptausschuss) kassieren oder an deren Beschlüsse fassen kann. Zugleich hat der Gesetzgeber damit klargestellt, dass ersetzende oder kassierende Bürgerentscheide über Angelegenheiten der sonstigen beschließenden Ausschüsse nicht zulässig sind.

Auch Angelegenheiten des Ortsbeirates unterliegen nicht der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses und sind damit einem Bürgerentscheid auf Gemeindeebene nicht zugänglich. Hierfür hat der Gesetzgeber deshalb kein Bedürfnis gesehen, weil Entscheidungen des Ortsbeirates ohnehin nur in Angelegenheiten, die konkret den Ortsteil betreffen, nach § 46 Abs. 3 Satz 1 möglich sind. Die gesetzliche Möglichkeit der Gemeindevertretung, mit qualifizierter Mehrheit Entscheidungen des Ortsbeirates zu ersetzen (vgl. § 46 Abs. 6 Satz 2), wurde für ausreichend erachtet. Außerdem hätten sich wegen der für eine solche Entscheidung einzuhaltenden 6-Wochenfrist nach Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz auch Vollzugsprobleme ergeben, wenn man einen kassatorischen Bürgerentscheid der Gemeinde gegen ortsteilsbezogene Entscheidungen des Ortsbeirates zugelassen hätte.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 um die Worte „der Gemeinde“ stellt klar, dass grundsätzlich kein Bürgerentscheid stattfindet, bei dem nur Bürger des Ortsteils stimmberechtigt sind. Ausnahmen vom Grundsatz regelt § 48 Abs. 2 Sätze 2 und 4 (Bürgerentscheid in einem Ortsteil als Voraussetzung zur Aufhebung des Ortsteils).

Gemäß Absatz 1 Satz 2 muss das Bürgerbegehren schriftlich bei dem Gemeindevorstand eingereicht werden. In § 20 Abs. 1 GO a. F. fehlte demgegenüber eine ausdrückliche Regelung, bei wem das Bürgerbegehren einzureichen ist. Der Gemeindevorstand ist aufgrund seiner gesetzlich vorgeschriebenen Neutralität (§ 2 Abs. 5 Kommunalwahlverordnung Brandenburg) die geeignete Person, um die Überprüfung der Zulässigkeitskriterien des Bürgerbegehrens vorzunehmen und ein Votum gegenüber der über die Zulässigkeit entscheidenden Gemeindevertretung abzugeben.

In Absatz 1 Satz 3, 1. Halbsatz hat der Gesetzgeber durch Umformulierung des § 20 Abs. 1 Satz 4 GO a. F. klargestellt, dass auch kassatorische Bürgerentscheide nur gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses möglich sind. Durch die Formulierung in Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz „nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3“ hat der Gesetzgeber die fehlerhafte, da im Widerspruch zu § 49 Abs. 5 GO a. F. stehende gesetzliche Anordnung einer „öffentlichen Bekanntgabe“ des Beschlusses beseitigt. Unterbleibt die Veröffentlichung



eines Beschlusses nach § 39 Abs. 3, beginnt die 6-Wochenfrist für die Einreichung eines kassatorischen Bürgerbegehrens nicht zu laufen. Das Bürgerbegehren ist dann jederzeit einreichbar.

Gemäß Absatz 1 Satz 6 sind auf dem Bürgerbegehren eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson anzugeben. Im Übrigen gilt § 31 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz für das Bürgerbegehren entsprechend, wonach jede Vertrauensperson für sich berechtigt ist, verbindliche Erklärungen zum Bürgerbegehren abzugeben und entgegenzunehmen (vgl. auch die Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 Satz 3).

Absatz 1 Satz 7 1. Halbsatz stellt klar, dass der Inhalt des Bürgerbegehrens und die zu seiner Verfolgung erforderlichen Unterschriftenlisten in einem untrennbarem Zusammenhang stehen, denn jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerantrages einschließlich eines Kostendeckungsvorschlages enthalten. Damit wird erreicht, dass die Bürger über die tatsächliche finanzielle Reichweite eines erfolgreichen Bürgerbegehrens hinreichend informiert werden

Gemäß Absatz 1 Satz 7 2. Halbsatz gilt § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Gemeindevorstand stellt also fest, ob die Unterschriftenlisten den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, ständigen Wohnsitz und die Anschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlich lesbarer Form, die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person und das Datum der Unterschriftsleistung enthalten.

Der Gesetzgeber hat in Absatz 1 Satz 8 in Form eines nicht abschließenden Katalogs die wesentlichen Ungültigkeitsmerkmale von Eintragungen für ein Bürgerbegehren in die Vorschrift aufgenommen. Anstelle der bisherigen allgemeinen Verweisungsvorschrift auf die entsprechenden Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (vgl. § 20 Abs. 7 GO a. F.) wird damit die Vorschrift für die betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger handhabbarer gemacht. Die Vorschrift schützt vor vermeidbaren Eintragungsfehlern.

Der Gesetzgeber hat sich für die Einfügung des Absatz 1 Satz 8 Nummer 2 entschieden, währenddessen in § 14 auf die Festlegung einer Frist für die frühest mögliche Unterschrift für einen Einwohnerantrag verzichtet wurde. Demnach sind zukünftig Eintragungen, die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Gemeindevorstand geleistet worden sind, ungültig. Der Gesetzgeber hat sich insoweit an der Jahresfrist orientiert, welche sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Volksabstimmungsgesetz ergibt. Dies erschien sachgerecht, weil ein erfolgreicher Bürgerentscheid einen Beschluss der Gemeindevertretung ersetzt, also im Gegensatz zum erfolgreichen Einwohnerantrag selbst Recht setzt. Es entspricht nicht dem Wesen des Bürgerbegehrens, dass Unterschriften über Jahre – möglicherweise mit wechselnder Intensität - gesammelt werden. Zum Gegenstand eines Bürgerentscheides werden regelmäßig aktuelle politische Fragen in der Gemeinde gemacht. Die Auffassungen der Bürger zu den aktuellen politischen Fragen sind ebenfalls dem Wandel unterworfen. Es ist also auch fraglich, ob sich ein Bürger, der sich vor mehreren Jahren auf die Unterschriftenliste eines Bürgerbegehrens gesetzt hat, an diese Entscheidung noch gebunden wissen will.

Die Einfügung des Absatz 1 Satz 8 Nummer 3 trägt der Sondersituation eines kassatorischen Bürgerbegehrens nach Absatz 1 Satz 3 Rechnung. In diesem Fall sollen generell erst nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss gegen die Beschlussfassung gerichtete Unterschriften zulässig geleistet werden können. Die Vorschrift dient der Vermeidung „prophylaktischer“ Bürgerbegehren, die die Gemeindevertretung bereits vor einer eventuellen oder schon konkret beabsichtigten Beschlussfassung unter entsprechenden Druck setzen sollen.

In Absatz 1 Satz 9 wird auf die Anwendung von § 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verwiesen. Aus § 81 Abs. 4 Nr. 3 und 5 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ergibt sich insbesondere, dass es im Hinblick auf die Abstimmungsberechtigung ausnahmsweise auf das Datum der Unterschriftsleistung ankommt. Dies ist aufgrund der rechtlichen und finanziellen Folgen eines erfolgreichen Bürgerbegehrens sachgerecht.

Gemäß Absatz 1 Satz 9 findet auch § 81 Abs. 5 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz Anwendung. Es ist also für die Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Personen der Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens maßgeblich.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ neu eingefügt. Damit wird geklärt, in welchem Zeitraum die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eine Entscheidung zu treffen hat. Die Gemeindevertretung hat zukünftig ohne schuldhaftes Verzögerungen zu entscheiden; erforderlichenfalls kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung erzwingen. Eine rechtsmissbräuchliche Verzögerung durch die Gemeindevertretung oder auch eine bloße Verschleppung wird damit vermieden.

Gleiches gilt für die Frage, in welchem Zeitraum nach Feststellung der Zulässigkeit der Bürgerentscheid durchzuführen ist. In Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz hat der Gesetzgeber durch die Verweisung auf § 81 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz festgelegt, dass ein Termin für den Bürgerentscheid innerhalb von zwei Monaten nach der Zulässigkeitsfeststellung festzusetzen ist. Die Festsetzungsbefugnis für den Abstimmungstag obliegt allein der Gemeindevertretung. Der Abstimmungstag wird durch den Gemeindevorstand unverzüglich öffentlich bekannt gemacht. Zur alten Rechtslage wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch die Auffassung vertreten, dass die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde den Abstimmungstermin festlegt. Dies stieß vor Ort insbesondere bei den Bürgerentscheiden zu freiwilligen Gemeindegremien auf Unverständnis

Durch die Einfügung von Absatz 2 Satz 4 hat der Gesetzgeber Verfahrenserleichterungen und prozessuale Erleichterungen in zweifacher Hinsicht vorgenommen. Es wird klargestellt, dass die Unzulässigkeitsentscheidung ein Verwaltungsakt ist und dass ein Widerspruchsverfahren entfällt, also unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht, und zwar gemeinsam von der Vertrauensperson und von der stellvertretenden Vertrauensperson für das Bürgerbegehren gegen die Unzulässigkeitsentscheidung vorgegangen werden kann. Damit wird zugleich klargestellt, dass das sonst im Wahlrecht geltende Wahleinspruchs- und Prüfungsverfahren keine Anwendung findet (vgl. auch die Erläuterungen zu § 14 Abs. 6 Satz 3).

In Absatz 2 Satz 5 hat der Gesetzgeber erstmals angeordnet, dass ein zulässiges Bürgerbegehren „Sperrwirkung“ entfaltet. Nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind die Gemeindeorgane gehindert, vollendete Tatsachen zu schaffen und damit dem noch durchzuführenden Bürgerentscheid die tatsächliche Grundlage zu entziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sperrwirkung ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Mit dieser Entscheidung trägt der Gesetzgeber u. a. dem Beschluss des OVG Brandenburg vom 1.11.2002, Az. 1 B 209/02, Rechnung. Das Bürgerbegehren wird nicht in unnötiger Weise in das vorläufige Rechtsschutzverfahren getrieben. Zukünftig ist die Gemeindevertretung an der sofortigen Umsetzung des von ihr beabsichtigten und mit dem zulässigen Bürgerbegehren bekämpften Vorhabens gehindert. Das Ergebnis des Bürgerentscheides ist abzuwarten, sofern nicht die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme nach Absatz 2 Satz 6 beschließt.

In Absatz 3 wurden folgende Änderungen des so genannten Negativkataloges vorgenommen: § 20 Abs. 3 GO a. F. und § 18 Abs. 3 LKrO a. F. enthielten für Abgaben und abgabenähnliche Entgelte in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung, vgl. jeweils Buchstabe e), unterschiedliche und bezogen auf Umlagen und Tarife einengende Regelungen. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 15 Abs. 3 Nr. 5 klargestellt, dass neben kommunalen Abgaben auch kommunale Umlagen und Tarife kommunaler Einrichtungen und Betriebe nicht zum Gegenstand eines Bürgerentscheides gemacht werden können. Die Änderungen in § 15 Abs. 3 Nr. 4 und 6 sind Folgeänderungen, welche sich aus der Einführung der Doppik ergeben.

Absatz 4 Satz 4 wurde neu eingefügt. Er klärt durch Verweisung auf § 81 Abs. 9 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass der Wahlausschuss das Ergebnis des Bürgerentscheides feststellt. Sodann unterrichtet der Wahlleiter die Vertretung unverzüglich über das festgestellte Ergebnis und macht es öffentlich bekannt.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 5 (Quorum nach Absatz 4 Satz 2 letzter Halbsatz) stellt klar, dass mit dem erforderlichen Quorum die Mehrheit von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten, nicht hingegen die Mehrheit der gültigen Stimmen gemeint ist. Ist das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen, weil die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht für das Bürgerbegehren zusammengekommen ist, ist das Bürgerbegehren endgültig gescheitert. Es bedarf dann einer Entscheidung der Gemeindevertretung in der Angelegenheit nicht mehr.

In Absatz 5 Satz 2 erfolgte die Streichung der Formulierung „aufgrund eines Bürgerbegehrens“, da dies der Regelfall ist, vgl. § 20 GO Abs. 5 GO a. F. Durch die Hinzufügung des Wortes „auch“ wird deutlich gemacht, dass ein Bürgerentscheid aufgrund einer Initiative der Gemeindevertretung nur in Betracht kommt, wenn sie innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren versuchen möchte, die ihre Entscheidung oder die Entscheidung des Hauptausschusses ersetzende Wirkung eines vorherigen Bürgerentscheides durch einen neuen Bürgerentscheid – etwa wegen veränderter Tatsachen oder neuer Planungsideen –

zu ändern. Nach Ablauf der Zwei-Jahresfrist kann eine durch Bürgerentscheid ersetzte Entscheidung nur von der Gemeindevertretung geändert werden. Aus der Formulierung in Satz 1 („hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung“) ergibt sich, dass auch Entscheidungen des Hauptausschusses ersetzende Bürgerentscheide nur noch von der Gemeindevertretung geändert werden können.

Der Gesetzgeber hat auch erwogen, der Gemeindevertretung in Abweichung von § 20 Abs. 5 GO a. F. und der nun verfolgten Lösung der Gemeindevertretung generell die Möglichkeit einzuräumen, auf ihre Initiative hin einen Bürgerentscheid herbeizuführen. Dieser Gedanke wurde verworfen. Der Gesetzgeber hat damit der Tatsache Rechnung getragen, dass der Bürgerentscheid als ein Element unmittelbarer Demokratie mit dem Ziel angelegt ist, dass Bürger anstelle oder gegen die Gemeindevertretung eine Entscheidung in einer allgemeinen Angelegenheit herbeiführen können. Es wird also von einem Kollisionsfall - unterschiedliche Interessen von Bürgern und Gemeindevertretung – ausgegangen. Dem würde es nicht entsprechen, wenn der Gemeindevertretung selbst die Möglichkeit eingeräumt würde, einen Bürgerentscheid herbeizuführen. Es wäre dann auch zu besorgen, dass die Gemeindevertretung das Instrument des Bürgerentscheides nutzt, um selbst möglicherweise erforderliche, aber unliebsame Entscheidungen durch die Bürger treffen zu lassen.

Der in § 20 Abs. 6 GO a. F. geregelte Sonderfall, dass die Gemeindevertretung eine Entscheidung über einen freiwilligen Gemeindegemeinschaft in Form eines Bürgervotums durch Bürgerentscheid herbeiführen darf, wurde aus systematischen Gründen und zur Klärung der streitigen Diskussionen über das Verhältnis von § 20 Abs. 5 und Abs. 6 a GO a. F. in § 6 Abs. 5 (Gebietsänderung) integriert. Dieser Sonderfall ist deshalb dort angesiedelt, weil in § 6 die Voraussetzungen für eine Gebietsänderung abschließend geregelt werden.

In Absatz 6 hat der Gesetzgeber vier Änderungen vorgenommen: Im Gegensatz zu § 20 Abs. 6 Satz 1 GO a. F. wird nicht mehr allgemein auf die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes verwiesen. Jetzt gelten für die Durchführung eines Bürgerentscheides nur noch die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Wahl des Bürgermeisters entsprechend. Zweitens werden erstmals auch die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Bezug genommen. Drittens konnte aufgrund der Erweiterung und Präzisierung der Verweisungen auch die Rechtsverordnungsermächtigung für das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung entfallen. Viertens hat der Gesetzgeber für Bürgerentscheide die Briefwahl eingeführt, sofern nicht die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung ausdrücklich einen Verzicht auf die Möglichkeit der Briefwahl regelt. Er hat damit einem verbreiteten Anliegen in der Bevölkerung entsprochen. Der Gesetzgeber hat sich in der Abwägung zwischen dem Interesse von Gemeinden an der Vermeidung des organisatorischen und/ oder finanziellen Aufwandes, welcher durch die Einführung einer Briefwahl entsteht, und dem Interesse der Bürger an größtmöglicher Partizipation in Gemeindeangelegenheiten dafür entschieden, dem letzten Gesichtspunkt den Vorrang einzuräumen. Es wird damit auch der Tatsache Rechnung getragen, dass wegen veränderter Urlaubsgewohnheiten anderenfalls eine ständig steigende Anzahl von potentiell interessierten Abstimmungsberechtigten aufgrund ihrer Abwesenheit von der Teilnahme an einem Bürgerentscheid ausgeschlossen werden würde. In dem der Gesetzgeber der Gemeindevertretung die Möglichkeit einräumt, in der Hauptsatzung

eine entgegengesetzte Regelung zu treffen, vermeidet er eine Diskussion, die allein vor dem Hintergrund des nach der Landesverfassung bestehenden strikten Konnexitätsprinzips geführt werden würde. Der Gesetzgeber führt einen „Regelstandard“ ein, vom dem die Gemeindevertretungen etwa wegen einer angespannten Haushaltssituation ausnahmsweise abweichen können.

#### zu § 16 (Petitionsrecht)

Die Vorschrift ist unverändert.

#### zu § 17 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

§ 22 Abs. 1 Satz 1 GO a. F. traf die Feststellung, dass die Gemeinde in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren behilflich ist. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verrechtlichung der Gesellschaft und daraus resultierender Unkenntnis über Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren hat der Gesetzgeber klarstellend eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zu entsprechender Hilfeleistung statuiert. Die Verpflichtung zur Hilfe bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren umfasst auch die Hilfe bei den vermehrt angebotenen elektronischen Antrags- und Bearbeitungsverfahren.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. wurde gestrichen. Diese Vorschrift wiederholte lediglich eine sich bereits aus Bundesgesetz ergebende Beratungseinschränkung. So ist nach Artikel 1 § 3 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz Rechtsberatung und Rechtsbetreuung durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes lediglich im Rahmen ihrer Zuständigkeit gestattet.

In § 22 Abs. 2 Satz 1 GO a. F. wurde der Begriff „Bürger“ gestrichen, da die Gruppe der Bürger lediglich eine Teilmenge der Gruppe der Einwohner der Gemeinde ist und damit durch den allgemeinen Begriff der Einwohner mit umfasst wird. Aus systematischen Gründen wurde schließlich § 5 Abs. 6 GO a. F., wonach der Gesetzgeber jedem das Recht einräumt, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne bei der Verwaltung einzusehen in § 17 Abs. 2 Satz 2 integriert und um das Recht zur Einsichtnahme in alle ortsrechtlichen Vorschriften (Rechtsverordnungen) erweitert. Dieses Recht ergänzt das in § 36 Abs. 4 eingeräumte Jedermannsrecht auf Einsicht in die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte. Beide Rechte werden unentgeltlich eingeräumt.

§ 22 Abs. 4 GO a. F. wurde gestrichen. Dieser enthielt in Satz 1 die Verpflichtungen des Amtes anstelle der amtsangehörigen Gemeinden zur Hilfe bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren (§ 22 Abs. 1 GO a. F.), zur Bereithaltung von Anträgen, Anzeigen und Meldungen anderer Behörden (§ 22 Abs. 2 GO a. F.) und zur Weiterleitung von Anträgen an die zuständige Behörde (§ 22 Abs. 3 GO a. F.). Die drei Verpflichtungen betreffen Verwaltungsdienstleistungen oder wie die Überschrift formuliert „Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten“. Bereits aus § 135 Abs. 2 ergibt sich, dass die Ämter das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden verwalten und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung anstelle der amtsangehörigen Gemeinden wahrnehmen (vgl. § 1 Abs. 2 AmtsO a. F.). Insoweit hatte § 22 Abs. 4 Satz 1 GO a. F. keine eigenständige Bedeutung.

Auch § 22 Abs. 4 Satz 2 GO a. F., wonach die ehrenamtlichen Bürgermeister den Bürgern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich sein sollen, wurde gestrichen. § 51 Abs. 2, welcher die

Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beschreibt, bezeichnet den ehrenamtlichen Bürgermeister als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Gemeinde in Angelegenheiten des Amtes. Er ist also nicht in Verwaltungsangelegenheiten der Bürger seiner Gemeinde tätig. Eine gesetzliche Verpflichtung, bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, hat der Gesetzgeber auch deshalb für nicht mehr gerechtfertigt gehalten, weil einer solchen Verpflichtung die falsche Vorstellung zugrunde läge, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister regelmäßig in Verwaltungsgeschäften sachkundig sei oder aber sachkundig sein müsse. Der Gesetzgeber trennt in der Kommunalverfassung deutlich zwischen den Verwaltungsaufgaben des Amtes gegenüber den Bürgern der amtsangehörigen Gemeinden und den ehrenamtlichen Aufgaben des Bürgermeisters als oberstem Repräsentanten seiner Gemeinde.

#### zu § 18 Gleichberechtigung von Frau und Mann

Mit den Änderungen des § 23 GO a. F. passt der Gesetzgeber die Vorschrift an die Systematik der einheitlichen Kommunalverfassung an, präzisiert das Bestellungsverfahren und nimmt eine materielle Änderung vor.

Der Verweis in § 23 GO a. F. auf die entsprechende Anwendung in Ämtern konnte gestrichen werden. Aufgrund der Vorschrift des § 140 gelten die Regelungen des § 18 in amtsangehörigen Gemeinden auch für die Tätigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Ämter, die für die Bediensteten der Amtsverwaltung und das Territorium der amtsangehörigen Gemeinden tätig werden. Soweit in § 18 Abs. 2 auf die Gemeinde abgestellt wird, gilt dies in amtsangehörigen Gemeinde für das Amt.

Entsprechend der bisher geübten Praxis nehmen die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auch die Aufgaben behördlicher Gleichstellungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz wahr. Gemäß § 25 Landesgleichstellungsgesetz finden lediglich die §§ 20 - 24 Landesgleichstellungsgesetz auf kommunale Gleichstellungsbeauftragte keine Anwendung.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 enthält im Vergleich zu § 23 Abs. 2 GO a. F. zwei Änderungen. § 23 Abs. 2 GO a. F. sah vor, dass die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen hatten. Aus der Formulierung erwachsen Unklarheiten, wie und durch wen die Bestellung vorzunehmen ist. Eine Analyse der Hauptsatzungen von Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen zeigte ein differenziertes Bild. Typischerweise wurde geregelt, dass die Vertretungskörperschaft die ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten bestellt, teilweise wurde auch der Gesetzeswortlaut übernommen, wonach die Gemeinde bzw. der Landkreis die Gleichstellungsbeauftragte bestellt, in Einzelfällen wurde geregelt, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Tatsächlich ließ die Formulierung „bestellt“ offen, ob eine Wahl erforderlich war, in welchem Verhältnis die Regelung zu § 73 GO a. F. stand und ob dem Hauptverwaltungsbeamten ein Vorschlagsrecht bei einer Wahl oder bei einer Abstimmung über eine Personalentscheidung zustand. § 18 Abs. 2 regelt nunmehr, dass die Gleichstellungsbeauftragten unabhängig davon, ob sie ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind, durch die Gemeindevertretung benannt werden. In dem der Gesetzgeber das Wort „benennen“ anstelle der Worte „zu bestellen“ oder „vorzuschlagen“ benutzt, macht er in Abgrenzung zu § 40 Abs. 1 deutlich, dass eine Abstimmung nach

§ 39 Abs. 1 erfolgt. Dies erschien aus folgenden Gründen sachgerecht. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind unbefristet tätige Beschäftigte der Verwaltung. Eine Wahl, wie etwa bei dem politisch herausgehobenen Beigeordneten vorgesehen, erscheint bei allen anderen Mitarbeitern der Verwaltung nicht sachgerecht.

Zum Abbau von Normen und Standards wurde die obligatorische Regelung in der Hauptsatzung durch eine fakultative ersetzt, weil sich die bisherigen Hauptsatzungsregelungen ohnehin regelmäßig auf eine Wiedergabe des Gesetzestextes beschränkten. Nach der neuen Regelung steht es den Gemeinden frei, etwa durch Hauptsatzungsregelung ein Vorschlagsrecht des Hauptverwaltungsbeamten für die Person einzuräumen, welche als Gleichstellungsbeauftragte zur Abstimmung gestellt wird.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte fachlich gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten weisungsunabhängig. Die besonderen Gestaltungsbereiche der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden schließlich auch durch Absatz 3 Satz 2 betont, in dem das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse wenden zu können, gesetzlich verankert ist.

#### zu § 24 GO a. F. (Förderung der Kultur) [gestrichen]

§ 24 GO a. F. wurde gestrichen. Die Streichung erfolgte vor dem Hintergrund, dass systematisch konsequent die Kulturförderung und ein Hinweis auf die im sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet zu beachtenden besonderen Vorschriften des Sorben(Wenden)-Gesetzes in § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgenommen wurde. Damit wird angeknüpft an die in § 3 Abs. 2 GO a.F. enthaltene Formulierung, wonach zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde auch die Entwicklung des kulturellen Lebens gehört. In Hinblick auf die unbestreitbare Bedeutung der Kulturförderung wurde in § 2 Abs. 2 im Vergleich zu der in § 3 Abs. 2 GO a.F. enthaltenen Formulierung eine weitergehende Präzisierung vorgenommen. Deshalb konnte § 24 GO a.F. entfallen, ohne dass inhaltliche Abstriche an dem Auftrag der Kommunen zur Kulturförderung erfolgten. Im Einzelnen:

Soweit § 24 Abs. 1 GO a. F. den Förderauftrag der Gemeinden für das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet enthielten, entsprach dies bereits Artikel 34 Verfassung des Landes Brandenburg. Aus Artikel 34 Abs. 2 und 3 Verfassung des Landes Brandenburg ergibt sich auch für Gemeinden und Gemeindeverbände die Verpflichtung, das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes öffentlich zu fördern sowie Kunstwerke und Denkmale der Kultur zu schützen. Ferner haben Gemeinden und Gemeindeverbände die Teilnahme am kulturellen Leben zu unterstützen und den Zugang zu den Kulturgütern zu ermöglichen.

§ 24 Abs. 2 GO a. F. konnte entfallen. In Ausführung des Artikels 25 Verfassung des Landes Brandenburg hat der Gesetzgeber das Sorben(Wenden)-Gesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. I. S. 294) verabschiedet. Seit der Verabschiedung dieses Gesetzes hat § 24 GO a. F. seine selbständige Bedeutung verloren, denn das Sorben(Wenden)-Gesetz richtet sich nicht nur an das Land, sondern ausdrücklich auch an die Kommunen. Daher muss dieses Gesetz stärker in den Blickpunkt der Kommunen im sorbischen Siedlungsgebiet gerückt werden. So regelt das Sorben(Wenden)-Gesetz die Förderung sorbischer Belange in Gemeinden, die im sorbischen Siedlungsgebiet liegen und die

Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken. Das Sorben(Wenden)-Gesetz bestimmt in § 3 Abs. 2 die räumliche Lage des sorbischen Siedlungsgebietes, enthält im § 6 eine Aufforderung an Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden spezielle Beauftragte zu bestellen, und beschreibt den Aufgabenbereich des Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben (Wenden). Ferner trifft § 11 Sorben(Wenden)-Gesetz weitergehende Regelungen zur zweisprachigen Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet. Entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 GO a. F. sind nach § 11 Abs. 1 Sorben(Wenden)-Gesetz auch Hinweisschilder zweisprachig zu kennzeichnen. Die Regelung des § 24 Abs.2 Satz 3 wurde in § 2 Abs. 2 Satz 4 übernommen.

#### zu § 19 (Beiräte und weitere Beauftragte)

Der Gesetzgeber hat die Vorschrift über Beiräte und Beauftragte im Vergleich zu § 25 GO a. F. neu gefasst. Die Stellung und die Rechte der Beiräte und Beauftragten im kommunalverfassungsrechtlichen System werden deutlicher als bisher herausgearbeitet. Gleichzeitig betont der Gesetzgeber durch die offene Formulierung, dass ihm das ehrenamtliche Engagement insgesamt ein großes Anliegen ist.

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 hat der Gesetzgeber nur einen Beirat ausdrücklich erwähnt, den Beirat zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.

Mit der Formulierung „Beirat zur Integration von Einwohnern“ in Absatz 1 Satz 1 bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass nicht etwa die Bezeichnung des Beirates im Falle seiner Einrichtung durch die Gemeindevertretung vorgeben werden soll. Auch hier gilt Absatz 2 Satz 1, wonach die Gemeindevertretung über die Bezeichnung der Beiräte entscheidet. Mit Absatz 1 Satz 1 zeichnet der Gesetzgeber vielmehr einen gesellschaftspolitischen Wandel nach, der die Integrationsaufgaben der Gemeinden gegenüber allen Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, in den Vordergrund rückt. Der Gesetzgeber hat allerdings auch Folgendes gesehen: Der Integration bedarf nicht nur der Ausländer im Sinne des Ausländerrechtes, sondern möglicherweise auch der in der Gemeinde lebende Spätaussiedler oder der über einen deutschen Pass verfügende, aber möglicherweise wegen seiner ausländischen Herkunft ausgrenzte Deutsche. Insoweit ist es auch denkbar, dass die Gemeindevertretung nicht nur Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, sondern einem weitergehenden Personenkreis die Möglichkeit der Teilnahme in einem gemeinsamen Beirat zur Vertretung der Interessen dieser Gruppe verschafft.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Einrichtung von Beiräten oder Beauftragten ausschließlich durch die Gemeindevertretung. Sie entscheidet durch Hauptsatzungsregelung, ob und welche Beiräte und Beauftragte in der Gemeinde für die Gemeindevertretung tätig sein sollen. Maßgeblicher Grund für die vorgenommene Rechtsänderung ist die beständig wachsende Zahl kommunaler Seniorenbeiräte auf Gemeinde- und Landkreisebene. Bis 2003 wurden im Land Brandenburg insgesamt 171 Seniorenbeiräte gebildet. Teilweise wurden Seniorenbeauftragte bestellt, die wiederum für ihre Tätigkeit auf einen beratenden Seniorenbeirat zurückgreifen konnten. Der Gesetzgeber war und ist der Auffassung, dass Seniorenbeiräte vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, gestiegener Lebenserwartung und einer geänderten Altersstruktur wichtige Aufgaben für das Gemeinwesen



wahrnehmen. Diese Bedeutung wird auch dadurch unterstrichen, dass der Landtag in 2007 die Leitlinien zur Seniorenpolitik der Landesregierung zur Kenntnis genommen hat (Drs. 4/4135 vom 8.2.2007). Allerdings fehlte es bisher zur Bildung von Seniorenbeiräten an einer konkreten Ermächtigungsnorm. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben in Ausübung des ihnen gesetzlich eingeräumten Entschließungsermessens von aufsichtsrechtlichen Mitteln gegen die Bildung von Seniorenbeiräten in Vorgriff auf die beabsichtigte Gesetzesänderung abgesehen. Absatz 1 Satz 2 hat deshalb bezogen auf die erfolgreiche Arbeit der Seniorenbeiräte eine Legalisierungsfunktion.

Nach Absatz 1 Satz 2 wird die Aufgabe von durch die Gemeindevertretung eingerichteten Beiräten und Beauftragten erstmals näher beschrieben. Durch die Formulierung „Beiräte oder Beauftragte“ anstelle von „entweder Beiräte oder Beauftragte“ stellt der Gesetzgeber klar, dass regelmäßig für eine zu vertretende Gruppe ein Beirat oder ein Beauftragter eingerichtet werden kann. Es wird aber nicht ausgeschlossen, dass auch zukünftig wie in den Bereichen der Gleichstellung, Ausländer und Migrantenarbeit praktiziert, neben einem Beauftragten auch ein Beirat installiert wird. Beiräte und Beauftragte nehmen die Vertretung der Interessen von gesellschaftlich wichtigen Gruppen in der Gemeinde wahr. Diese gruppenbezogene Form der Beirats- und Beauftragtenarbeit wird damit gegenüber der Bildung von Gremien und Berufung von Personen zur Behandlung von Fachfragen privilegiert. Damit kennzeichnet der Gesetzgeber die grundlegende Funktion von Beiräten und Beauftragten. Diese haben die besonderen Interessen von Personengruppen wie beispielsweise der Gruppe der Behinderten zu bündeln und in die Gemeindevertretung hinein zu tragen. Sie stellen damit sicher, dass die Anliegen wichtiger Gruppen in der Gemeinde eine ausreichende Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung der Gemeinde erhalten können. Auf eine gesetzliche Eingrenzung der Gruppendifinition, etwa auf „gesellschaftlich bedeutsame“ Gruppen hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet. Dies hätte nach seiner Einschätzung gerade dazu geführt, dass jede in der Gemeinde vorhandene Bevölkerungsgruppe bei hinreichendem Organisationsgrad versucht hätte, den Status eines Beirates oder Beauftragten zu erhalten. Die Form der gruppenspezifischen Interessenwahrnehmung durch Beiräte und Beauftragte unterscheidet sich von der fachbezogenen Begleitung der Aufgabenwahrnehmung durch außerhalb der Gemeinde stehende Vertreter fachlicher Interessen (z. B. Umweltverbände o. ä.). Solche Interessengruppen überschreitende fachliche Beratung und Begleitung kann insbesondere im Rahmen der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) oder durch Anhörung Sachverständiger eingebracht werden. Zudem bleibt es der Gemeinde unbenommen, nichtformalisierte Beratungsgremien für solche Personengruppen übergreifende Interessen einzurichten.

Der Gesetzgeber teilt nicht die Befürchtung, dass durch die neue Regelung gerade in besonderem Umfang eine Bildung von Beiräten und Beauftragten gefördert würde. Die Hauptsatzung und deren Änderung werden gemäß § 4 Abs. 2 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Es bedarf also einer qualifizierten Mehrheit. Außerdem ist der qualitative Unterschied zu der überkommenen Regelung zu betrachten, denn der Gesetzgeber gibt es in der Hand der Gemeindevertretung, im Einzelnen zu regeln, welchen rechtlichen Voraussetzungen eingerichtete Beiräte und Beauftragte unterliegen. Bei Beiräten können sogar die inneren Organisationsstrukturen vorgegeben werden.

Im Gegensatz zu § 25 Abs. 4 GO a. F. werden Beauftragte und Beiräte nach Absatz 1 Satz 1 nicht bestellt, sondern geheim gewählt oder benannt.

Die Formulierung „bestellt“ ließ das Verfahren der Besetzung offen und führte zu Rechtsanwendungsproblemen. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, es der Gemeindevertretung durch Hauptsatzungsregelung freizustellen, sich für ein konkretes Wahl- oder Benennungsverfahren zu entscheiden. Dadurch wird der Gemeindevertretung einerseits größtmögliche Freiheit für ein der Bedeutung von Beiräten und Beauftragten angemessenes Wahl- bzw. Benennungsverfahren gewährt. Die Gemeindevertretung kann selbstverständlich durch Hauptsatzungsregelung bei der Bildung von Beiräten auch auf die Anwendung des § 41 über die Gremienwahl verweisen. Dieses Wahlverfahren würde gewährleisten, dass es zu demokratischen Auswahlentscheidungen zwischen mehreren Wahlvorschlägen kommen kann und regelmäßig der Wahlvorgang geheim ablaufen hat. Wegen des mit der Geheimheit der Wahl verbundenen Aufwandes kann die Gemeindevertretung durch Hauptsatzungsregelung ein Benennungsverfahren vorsehen. Dieses durch die Hauptsatzung näher auszugestaltende Verfahren unterscheidet sich von einer Wahl dadurch, dass es in offener Abstimmung entschieden wird.

Die Benennung oder Wahl obliegt der Gemeindevertretung. Damit wird sichergestellt, dass Beiräte oder Beauftragte von dem Gemeindeorgan eingesetzt werden gegenüber dem sie zur Stellungnahme berechtigt sind. Zugleich wird klargestellt, dass Beiräte und Beauftragte nur solche Gremien sind, die von der Gemeindevertretung eingesetzt werden, während andere Interessengruppen („von unten“ gebildete Interessengruppen) die Jedermann zustehenden Rechte aus Art. 24 Verfassung des Landes Brandenburg wahrnehmen können.

In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Vorgaben für obligatorische und fakultative Hauptsatzungsregelungen im Falle der Einrichtung von Beiräten und Beauftragten aufgestellt. Der Gesetzgeber hat sich hierbei auf das Notwendigste beschränkt. Bedingter Pflichtinhalt einer gemeindlichen Hauptsatzung ist im Falle der Entscheidung für Beiräte und/oder Beauftragte lediglich die jeweilige Bezeichnung und die vertretene Personengruppe. Bei Beiräten sind gemäß Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz zusätzlich die Zahl der Mitglieder, die Anforderung an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren zu regeln. Schließlich kann die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Dieser Satz hat eine Hinweisfunktion. Es steht im Ermessen der Gemeindevertretung, ob sie es dem jeweiligen Beirat freistellt, sich beispielsweise eine eigene Geschäftsordnung zu geben und sich damit weitgehend selbst zu organisieren oder ob sie die Grundzüge der inneren Ordnung, wie beispielsweise die Aufgabenverteilung im Beirat, den Sitzungsturnus oder die Kassenführung und Rechnungslegung durch Hauptsatzungsregelung selbst vorgibt.

Absatz 2 Satz 3 entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 2 GO a. F. Klargestellt wird, dass ein solcher Beirat nicht insgesamt unmittelbar gewählt werden muss. Denkbar ist auch, dass Mitglieder von der Gemeindevertretung gewählt werden. Ein Beirat i. S. d. Absatz 1 Satz 2 ist auch ein Beirat, der nicht ausschließlich ausländische Einwohner zu Mitgliedern hat, sondern auch andere Einwohner mit

Migrationshintergrund. In diesem Fall können die ausländischen Mitglieder ganz oder teilweise unmittelbar gewählt werden.

Aus § 19 Abs. 3 ergeben sich abschließend die von der Kommunalverfassung eingeräumten Rechte von Beiräten und Beauftragten. Im Gegensatz zu § 25 Abs. 2 (Ausländerbeirat) und § 25 Abs. 4 (Beauftragte) GO a. F. stehen Beiräte und Beauftragte nach neuem Recht gleichrangig nebeneinander und unterscheiden sich weder in ihren Aufgaben noch in ihren Rechten. Für den Gesetzgeber handelt es sich um gleichwertige Alternativen. Die Wahl einer allgemein anerkannten Persönlichkeit der Gemeinde als Beauftragte zur Wahrnehmung der Interessen einer bestimmten Gruppe in der Gemeinde kann genauso effektiv sein wie die kollektive Interessenwahrnehmung durch den Beirat. § 25 Abs. 4 GO a. F. sah demgegenüber noch vor, dass nur Beauftragte bestellt werden konnten und ließ ausnahmsweise zu, dass die Gemeinde für die Gruppe der ausländischen Einwohner einen Beirat, den sog. Ausländerbeirat „einrichtete“, vgl. § 25 Abs. 1 bis Abs. 3 GO a. F.

Beiräten und Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Insoweit stellt der Gesetzgeber Gleichklang mit dem Recht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 Abs. 3 Satz 2 her. Die Stellungnahmen erfolgen gegenüber der Gemeindevertretung. Mit der Bezugnahme auf beabsichtigte oder getroffene Maßnahmen und Beschlüsse der Gemeindevertretung wird zugleich deutlich gemacht, dass Beiräte und Beauftragte auf Anforderung der Gemeindevertretung in gruppenrelevanten Angelegenheiten tätig werden. Durch die im Vergleich zu Gemeindevertretungen, Ausschussmitgliedern und sachkundigen Einwohnern andersartige Stellung der Beiratsmitglieder und Beauftragten wird deutlich gemacht, dass deren Tätigkeit keine Fortsetzung der Kommunalpolitik mit anderen Mitteln, sozusagen in Gegenbewegung zur Gemeindevertretung, ist, vielmehr deren Tätigkeit sinnvoll ergänzt. Unberührt bleiben die landesverfassungsrechtlich jedermann gewährten Rechte aus Art. 24 Verfassung des Landes Brandenburg. Mangels spezialgesetzlicher Regelung erfolgt die Stellungnahme regelmäßig schriftlich, sofern die Gemeindevertretung den Beiräten und Beauftragten nicht die Möglichkeit einräumt, in der Angelegenheit selbst mündlich vor der Gemeindevertretung vorzutragen.

§ 25 Abs. 3 GO a. F. wurde aufgelöst. Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Beauftragten und Beiräte ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften. So hat der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene gemäß § 24 Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstauffalls.

#### Zu § 20 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 26 GO a. F.

Die Unterscheidung von ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenamt wurde aufgehoben, weil sich aus dieser Differenzierung keine unterschiedlichen Rechtsfolgen ergeben. Die ehrenamtliche Tätigkeit umfasst nunmehr sowohl die vorübergehende als auch die dauerhafte nebenberufliche Tätigkeit. Bei den Tätigkeiten muss es sich um Verwaltungsgeschäfte handeln. Damit wird klargestellt, dass die Gemeinde

die Bürger nur zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben heranziehen kann, nicht aber zu so genannten Hand- und Spanndiensten (Grünflächenpflege, Müll sammeln etc.).

Da die Vorschriften allein die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten betrifft, bleibt die Möglichkeit zur freiwilligen Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Gemeinde unberührt.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, bleibt es der Gemeinde im Übrigen unbenommen, Ehrenbeamte zu ernennen.

In Absatz 1 Satz 3 wurde der Gedanke der Regelung in § 24 Abs. 2 LKrO a. F. übernommen. Danach war die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung einer kreisangehörigen Gemeinde ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Landkreis. Nunmehr stellt die Mitgliedschaft in jeglicher Vertretung einen Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit dar.

Das Ordnungsgeld zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Vorschrift wurde an die entsprechende Regelung in § 87 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten angepasst, damit eine angemessene Reaktion auf die Verweigerung der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich ist. Da es keinen Unterschied macht, ob ein Bürger die Übernahme ablehnt oder die Tätigkeit ohne wichtigen Grund niederlegt oder tatsächlich verweigert, muss auch in diesen Fällen eine Ahndung möglich sein. Auf einen Verweis auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 87 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg wurde verzichtet, um hervorzuheben, dass durch die Verpflichtung des Bürgers zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Sonderverhältnis zur Gemeinde mit einer speziellen verwaltungsrechtlichen Sanktion begründet wird (vgl. z. B. auch § 56 Gerichtsverfassungsgesetz für das Schöffenamtsamt). Um das besondere Gewicht der ehrenamtlichen Tätigkeit zu betonen, wurde die Sonderzuständigkeit der Gemeindevertretung für die Ahndung beibehalten. Hingegen richtet sich die Entscheidung über den wichtigen Grund nunmehr nach den allgemeinen Regeln, die auch für die Zuständigkeit für die Verpflichtung zur ehrenamtlichen Tätigkeit gelten. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung ist demgemäß der Hauptverwaltungsbeamte zuständig, im Übrigen der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung.

Auf Vorschriften über die Abberufung bzw. Abwahl wurde verzichtet. Daher ist eine Abberufung/ Abwahl durch das für die Verpflichtung zuständige Organ jederzeit möglich, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Im Übrigen kommt eine Beendigung der Verpflichtung durch Zeitablauf oder sonstige Erledigung in Betracht.

Absatz 2 wurde an die Änderungen in §§ 18 und 19 angepasst. Die Normierung in einem eigenständigen Absatz verdeutlicht, dass sich die Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nur auf die Übernahme der Tätigkeit, sondern auch auf die Niederlegung und die Verweigerung der Ausübung beziehen.

#### Zu § 21 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Vorschrift entspricht § 27 GO a. F.

Neben redaktionellen Änderungen wurde § 27 Absatz 6 GO a. F. nicht übernommen. Die Funktion des Absatz 6 Satz 1 („Wer die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 verletzt, kann zur Verantwortung gezogen werden.“) war unklar, weil die Norm für eine Haftung oder Sanktion zu unbestimmt gewesen sein dürfte. Die Haftung ergibt sich nunmehr aus der neuen Vorschrift des § 25. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Verhängung eines Ordnungsgeldes nunmehr in § 25 Abs. 5 geregelt.

#### Zu § 22 (Mitwirkungsverbot)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 28 GO a. F. Insbesondere wurde kein Bedarf gesehen, den zentralen Begriff des unmittelbaren Vorteils bzw. Nachteils zu konkretisieren. Zwar ergeben sich hier Auslegungsprobleme. Versuche in anderen Bundesländern zu einer gesetzlichen Definition haben jedoch lediglich einen unbestimmten Rechtsbegriff durch einen anderen ersetzt (z. B. § 31 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: „Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt“). Es bestand allerdings Bedarf für einige klarstellende Änderungen.

Ergänzt wurde Absatz 2 Nr. 2. Organmitglieder sollen in der Regel an Entscheidungen zugunsten oder zulasten der vertretenen Vereinigungen nicht mitwirken dürfen, weil hier eine Interessenkollision anzunehmen ist. Der Gemeindevertreter darf also nicht an einer Beschlussfassung über eine Förderung des örtlichen Sportvereins teilnehmen, wenn er zugleich dessen Vorsitzender oder sonstiges Mitglied des Vorstandes ist, weil ihm in dieser Funktion – anders als dem einfachen Vereinsmitglied – eine besondere Verantwortung gegenüber dem Verein zukommt, die im Widerstreit zu den Interessen der Gemeinde stehen kann. Etwas anderes gilt nach der Ausnahme in Absatz 2 Nr. 2 a. E., wenn er dem Organ als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Das von der Gemeinde bestellte Aufsichtsratsmitglied einer Eigengesellschaft kann daher als Gemeindevertreter beispielsweise über die Änderung des Geschäftszweckes der Gesellschaft mitentscheiden. Diese Ausnahme ist aber in den Fällen nicht sachgerecht, in denen die Entscheidung nicht allein die Eigengesellschaft betrifft, sondern zugleich Dritte mit entgegenstehenden Interessen. Hier besteht zumindest die Gefahr eines Interessenwiderstreits zulasten der Dritten. Diese Fälle können u.a. bei Vergabeentscheidungen auftreten. Ein entsprechender Vorfall in Hessen hat zur Einleitung eines Mahnverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland durch die EG-Kommission (Mahnschreiben vom 18.10.2005, Verfahren Nr. 2004/2230) geführt. Zwar sollen die Mitwirkungsverbote in erster Linie gewährleisten, dass die Gemeindevertreter nicht entgegen den Interessen der Gemeinde entscheiden, während die Interessen der von der Entscheidung betroffenen Dritten grundsätzlich in den Befangenheitsvorschriften des Beamten- und Verwaltungsverfahrenrechts (vgl. § 23 Landesbeamtengesetz, § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg) Berücksichtigung finden. Aber diese Regelungen sind lückenhaft, weil das Beamtenrecht nicht für ehrenamtlich Tätige und das Verwaltungsverfahrensgesetz nur für Verwaltungsverfahren, also insbesondere nicht für zivilrechtliche Entscheidungen gilt. Durch die Änderung wird diese Lücke geschlossen.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass befangene Ehrenamtliche nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes sind. Soweit es bei Beschlüssen daher auf die Mehrheit oder die Zahl der Anwesenden ankommt, sind befangene Ehrenamtliche nicht mitzuzählen.

Die Änderung der Formulierung in Absatz 4 Satz 4 („stellt ... fest“) verdeutlicht, dass es sich um eine Entscheidung handelt, bei der keine Beurteilungsspielräume gegeben sind.

Um eine im Hinblick auf Art. 6 Grundgesetz verfassungsrechtlich bedenkliche Benachteiligung der Ehe auszuschließen, wurde in Absatz 5 die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft insgesamt der Ehe gleichgestellt. Eine solche Lebensgemeinschaft vermittelt daher nunmehr nicht nur nach Absatz 5 Nr. 1, sondern auch nach Nr. 2 („Verschwägerte“) und Nr. 5 die Angehörigeneigenschaft.

Die Verwendung des Begriffs der Rechtswidrigkeit in Absatz 6 stellt klar, dass ein Beschluss unter den genannten Voraussetzungen nicht rechtswidrig ist. Eine Beanstandung des Sachbeschlusses nach § 55 entfällt daher. Die Regelung über die Ungültigkeit der Wahl konnte wegen § 39 Abs. 1 Satz 1 entfallen. Die Folgen der Rechtswidrigkeit ergeben sich aus der allgemeinen Rechtsfolgenlehre.

Abgesehen wurde von der Einführung einer Unbeachtlichkeit entsprechend Absatz 6, wenn ein ehrenamtlich Tätiger zu Unrecht von der Mitwirkung ausgeschlossen wurde, da in diesem Fall seine Mitwirkungsrechte unzulässig beschnitten wurden und auch der missbräuchliche Ausschluss folgenlos bleiben könnte. Ein derartiger Beschluss ist also rechtswidrig, eine Unbeachtlichkeit des Fehlers kann sich allenfalls aus § 3 Abs. 4 ergeben.

Die geänderte Formulierung in Absatz 6 Satz 2 („Im Übrigen“) stellt klar, dass die Präklusion nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für alle Beschlüsse kumulativ zu Satz 1 gilt. Die Rügefrist beginnt für Beschlüsse, die nicht Satzungsbeschlüsse sind, in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 Satz 1 mit dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses nach § 39 Abs. 3. Wenn ausnahmsweise keine Veröffentlichung erfolgt, läuft keine Frist, d. h. der Verfahrensfehler kann jederzeit mit der Folge seiner Beachtlichkeit geltend gemacht werden.

Für den hauptamtlichen Bürgermeister als Mitglied der Gemeindevertretung gilt das Mitwirkungsverbot über den Verweis in § 53 Abs. 3 Satz 1 nunmehr entsprechend. Gleiches gilt für Personen, die ein aktives Teilnahmerecht haben (z. B. die Beigeordneten gemäß § 60 Abs. 4, der Amtsdirektor nach § 137 Abs. 4).

#### Zu § 23 (Vertretungsverbot)

Im Vergleich zur Vorgängernorm (§ 29 GO a. F.) wurde der Kreis der ehrenamtlich Tätigen, die einem Vertretungsverbot unterliegen, eingeschränkt. Nunmehr sind nur noch solche Ehrenamtliche betroffen, die für die Gemeinde Entscheidungen treffen. Dies sind insbesondere Gemeindevertreter und sonstige ehrenamtliche Mitglieder beschließender Ausschüsse mit Stimmrecht. Nicht unter das Vertretungsverbot fallen die sachkundigen Einwohner in den beratenden Ausschüssen und von der Gemeinde entsandte Mitglieder in Gremien anderer juristischer Personen oder Personenvereinigungen. Zudem gilt lediglich ein relatives Vertretungsverbot. Es beschränkt sich auf diejenigen Sachgebiete, in denen den Ehrenamtlichen Entscheidungsbefugnisse zugewiesen sein. Des Weiteren gilt das Vertretungsverbot nunmehr für alle Ehrenamtlichen nur, wenn sie berufsmäßig Dritte vertreten. Dadurch wird die Gewinnung qualifizierter ehrenamtlich Tätiger insbesondere aus rechtsberatenden Berufen

erleichtert, da diese nicht mehr aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements in ihrer Berufsausübung beschränkt werden.

#### Zu § 24 (Entschädigung)

Die Vorschrift ist im Vergleich zu § 30 GO a. F. inhaltlich unverändert geblieben. § 30 Satz 2 GO a. F. konnte gestrichen werden, weil die Ermächtigung zur Begrenzung der Verdienstausfallsentschädigung für Gemeindevertreter nach § 37 Abs. 4 Satz 4 GO a. F. (nunmehr § 30 Abs. 4) entfallen ist.

#### Zu § 25 (Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen)

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen der §§ 27 Abs. 6, 39 GO a. F. durch eine allgemeine Haftungsvorschrift. Die bisher geregelten Fallgruppen gehen in dieser Vorschrift auf. So kann insbesondere auch nach neuem Recht ein Gemeindevertreter haftbar gemacht werden, wenn er der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt hat, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden (§ 39 Buchstabe c) GO a. F.).

Im Wesentlichen ist die Vorschrift dem § 44 Landesbeamtengesetz nachgebildet. Zur Vermeidung von Haftungslücken gilt die Norm nunmehr für alle ehrenamtlich Tätigen und nicht nur für die Gemeindevertreter. Aus diesem Grund entfällt auch die Begrenzung auf die vorsätzliche Pflichtverletzung im Rahmen von Beschlussfassungen. Anders als die allgemeinen Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, um das Ehrenamt nicht unnötig zu belasten. Aus demselben Grund wurde von einer darüber hinausgehenden Normierung eines allgemeinen Ordnungsgeldtatbestandes abgesehen. Im Unterschied zu § 44 Landesbeamtengesetz wurde zudem eine andere Regelung über das Verhältnis der Haftung der Ehrenamtlichen zu anderen Schädigern getroffen. § 44 Absatz 4 Landesbeamtengesetz sieht eine Legalzession zugunsten des Beamten vor. Eine Übernahme dieser Regelung hätte zur Folge gehabt, dass der Ehrenamtliche im Außenverhältnis zur Gemeinde auf vollen Schadensersatz gehaftet hätte und nur im Innenverhältnis gegenüber Drittschädigern die übergegangenen Ansprüche hätte geltend machen können. Diese Ansprüche gewährleisten zwar im Gegensatz zum Pro-rata-Ausgleich bei Gesamtschuldnern nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen vollständigen Regress, doch würde dem Ehrenamtlichen das Risiko eines Prozesses und der Insolvenz des Drittschädigers aufgebürdet. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Rechtsgedanken des § 839 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch übernommen, wonach ein Amtshaftungsanspruch (bei Fahrlässigkeit) nur besteht, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Entsprechend wurde in Absatz 1 Satz 1 eine Subsidiarität der Haftung der ehrenamtlich Tätigen normiert. Beispielsweise entfällt eine Haftung für einen rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertreter, wenn die Gemeinde vom Hauptverwaltungsbeamten wegen Verletzung seiner Beanstandungspflicht Ersatz zu erlangen vermag.

Zudem wird in Absatz 3 eine verkürzte Verjährungsfrist eingeführt.

Absatz 4 Satz 1 regelt ergänzend die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Geltendmachung des Anspruchs parallel zu § 21 Abs. 5. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vertretung der Gemeinde nach außen. Entsprechend § 65 Absatz 3 Satz 2 GO a. F. kann nach Absatz 4 Satz 2 auch die Kommunalaufsicht den Schaden im Namen der Gemeinde geltend machen. Diese besondere Vertretungsbefugnis sichert eine effiziente Durchsetzung etwaiger Haftungsansprüche unabhängig von möglichen innergemeindlichen Interessenkonflikten.

Absatz 5 regelt die Möglichkeit der Ahndung von Verstößen gegen besonders wichtige Pflichten der ehrenamtlich Tätigen, die ohne eine solche Vorschrift sanktionslos blieben. Für den Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gilt dies insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 9. Mai 2006 – 5 StR 453/05), in der die Stellung der Gemeindevertreter als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonderes Verpflichtete im Sinne des § 331 Strafgesetzbuch und damit auch eine Strafbarkeit der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kommunaler Mandatsträger gemäß § 353b Strafgesetzbuch verneint wurde.

#### Zu § 26 (Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung)

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 31 GO a. F. Absatz 1 wurde um einen Satz 2 erweitert, durch den die Möglichkeit gegeben wird, das Ehrenbürgerrecht auch posthum zu verleihen, da hierfür ein praktisches Bedürfnis besteht. Zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts muss der Berechtigte sein Einverständnis erklären. Wer Berechtigter im Sinne des Satzes 2 ist, bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Regeln. Durch den allgemeinen Verweis in § 131 ist es nunmehr auch möglich, entsprechende Verleihungen auf Landkreisebene vorzunehmen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Gemeinde, andere Auszeichnungen, Preise oder Ähnliches an verdiente Einwohner oder Dritte, etwa für erfolgreiche Sportler oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein, zu verleihen.

#### Zu § 27 (Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung)

Der neue § 27 ersetzt unter Verzicht auf wenig aussagekräftige und zum Teil missverständliche Programmsätze die bisherigen §§ 32 bis 34 GO a. F.

§ 32 GO a. F. (Willensbildung in der Gemeinde) wurde mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 gestrichen, da der Vorschrift mit ihren zum Teil selbstverständlichen, zum Teil aber auch missverständlichen Aussagen insgesamt ein Aussagegehalt fehlte. So brachte die gleichberechtigte Benennung von Bürgerwille und Gesetzen als bestimmende Faktoren für das Handeln der Gemeinde in Absatz 1 nicht eindeutig zum Ausdruck, dass der Bürgerwille sich nur im Rahmen der Gesetze Geltung verschaffen kann.

Die Aussage des § 32 Abs. 2 Satz 1 GO a. F. , wonach die Bürgerschaft, soweit sie nicht unmittelbar handelt, durch die Gemeindevertretung vertreten wird, war insoweit bedenklich, als neben der Gemeindevertretung auch noch andere Gemeindeorgane mit eigenen Zuständigkeiten für die Bürger handeln.



Die neue Vorschrift des § 27 regelt wie bisher die Zusammensetzung der Gemeindevertretung, insbesondere die Zugehörigkeit des Bürgermeisters als stimmberechtigtes, geborenes Mitglied. Die Kommunalverfassung unterscheidet damit weiterhin zwischen Gemeindevertretern und Mitgliedern der Gemeindevertretung, wobei der Begriff „Mitglied der Gemeindevertretung“ insoweit umfassender ist, als er neben den Gemeindevertretern auch den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeister einschließt. Um dem Selbstverständnis der Städte im Unterschied zu den Gemeinden Rechnung zu tragen, führt die Gemeindevertretung in den Städten weiterhin die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“. Diese aus dem § 32 Abs. 2 Satz 2 GO a. F. stammende Aussage wird ergänzt durch den Hinweis, dass die Gemeindevertreter in Städten die Bezeichnung „Stadtverordnete“ führen.

Die Vorschrift des § 33 GO a. F. (Wahl der Gemeindevertretung) wird der Absatz 2 des neuen § 27.

Der Verweis auf das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz wurde allgemeiner gefasst, da die Aufzählung der Regelungsgegenstände im bisherigen § 34 Abs. 2 GO a. F. nicht abschließend war und die Wahlperiode bereits in Absatz 2 Satz 1 geregelt ist.

#### Zu § 28 (Zuständigkeiten der Gemeindevertretung)

§ 28 regelt die Organzuständigkeit der Gemeindevertretung und ersetzt damit § 35 GO a. F.

Der Absatz 1 regelt weiterhin den Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeindevertretung. Diese Regelung wurde beibehalten, da hiermit zum Ausdruck gebracht wird, dass die Gemeindevertretung das wichtigste Willensbildungsorgan der Gemeinde ist. Der Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeindevertretung erfährt einerseits in Gestalt des „Soweit-Satzes“ Einschränkungen durch die Kompetenzzuweisungen an den Hauptverwaltungsbeamten und den Hauptausschuss und wird andererseits durch das in Absatz 3 geregelte Rückholrecht der Gemeindevertretung gegenüber dem Hauptausschuss konkretisiert.

Der Vorbehaltskatalog des Absatzes 2 ist eine Aufzählung jener Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind und von dieser nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen werden dürfen. Mit dem Hinweis darauf, dass die hier aufgezählten Angelegenheiten nicht auf andere Organe übertragen werden dürfen, wird gleichzeitig klargestellt, dass die Brandenburgische Kommunalverfassung eine Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeindevertretung auf andere Organe grundsätzlich nicht kennt. Auf diese Weise wird die vom Gesetzgeber intendierte klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der Gemeinde gesichert.

Der Vorbehaltskatalog des Absatzes 2 blieb auch nach Reduzierungen im Rahmen des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174) mit 25 belegten Zuständigkeitsfeldern sehr umfangreich und suggerierte dem Rechtsanwender unzutreffender Weise, der Vorbehaltskatalog sei abschließend. Zugleich waren zahlreiche Zuständigkeiten aufgeführt, die bereits an anderer Stelle in der Gemeindeordnung bzw. spezialgesetzlich (z.B. im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz) zum Teil präziser und systemgerechter geregelt sind. Unabhängig davon, dass

die Rechtsordnung ständig Veränderungen unterliegt, wird es daneben immer Zuständigkeitsverweisungen geben, die im Rahmen einer kurzen Aufzählung nicht sauber aus der Spezialregelung herausgelöst werden können, so dass ein solcher Zuständigkeitskatalog letztlich nie vollständig sein kann. In Konsequenz dessen war es der Ansatz der erneuten Überprüfung im Rahmen der Gesamtnovellierung, eine Präzisierung der einzelnen Zuständigkeitszuweisungen und eine Verbesserung der Systemgerechtigkeit des Vorbehaltskataloges zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Vorbehaltskatalog überarbeitet und im Ergebnis auf 15 Zuständigkeiten reduziert. Diese Reduzierung basiert jedoch nicht auf einer Umverteilung von Zuständigkeiten von der Gemeindevertretung auf die anderen Organe der Gemeinde, sondern ist in erster Linie Ergebnis einer Entschlackung der Vorschrift durch die grundsätzliche Streichung von Doppelregelungen. So wurden die bisherigen Nr. 2 bis 4, 6, 7, 9, 12, 13, 16 und 17 gestrichen, da hierfür die Zuständigkeit der Gemeindevertretung bereits an anderer Stelle in der Kommunalverfassung, im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz oder im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg geregelt ist. Die übrigen Änderungen dienen im Wesentlichen der Ausräumung von Ungenauigkeiten sowie Widersprüchen zu spezialgesetzlichen Vorschriften. Im Einzelnen:

Die Nummer 1 bleibt erhalten und wird lediglich um einen Hinweis auf § 61 Abs. 1 Satz 2 (= § 72 Abs. 1 Satz 2 GO a. F.) ergänzt, da es in der Vergangenheit Abgrenzungsprobleme zu § 72 Abs. 1 GO a. F. gegeben hat. Da die Kompetenzen der Gemeindevertretung und des Hauptverwaltungsbeamten in diesem Bereich tatsächlich ineinander übergehen und daher schwer voneinander abzugrenzen sind, soll nunmehr eine klare Unterscheidung zwischen äußerer Organisation, für die die Gemeindevertretung zuständig ist, und innerer Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation), welche dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, vorgenommen werden. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Gemeindevertretung für die Grundsatzentscheidungen über die äußere Organisation zuständig ist, also in den Fällen, in denen eine direkte Bürgerbetroffenheit gegeben ist. Der Gesetzgeber hatte als Beispiel die Entscheidung über die Schließung von Nebenstellen der Verwaltung im Blick.

Die bisherigen Nummern 2 bis 4 wurden gestrichen, da sich die darin aufgeführten Zuständigkeiten der Gemeindevertretung bereits aus anderen spezielleren Vorschriften (§§ 4 Abs. 2 Satz 1, 43 Abs. 1. Satz 1, Abs. 2 Satz 4, 49 Abs. 2 Satz 2; § 72 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz; § 60 Abs. 1 Satz 1) ergeben. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Geschäftsordnung ergibt sich aus ihrer Selbstorganisationshoheit und bedarf daher keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 2. Die bisherige Formulierung der Vorschrift bezog sich auf die allgemeinen Grundsätze für die Maßnahmen „Ernennung, Einstellung und Entlassung“ sowie auf „Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind“. Die genannten Bereiche sind jedoch – bei hoher Regelungsdichte - durchweg durch Bundes- und Landesbeamtenrecht sowie durch Arbeits- und Tarifvertragsrecht einer Ausgestaltung durch kommunale Körperschaftsvertretungen entzogen, ein eigener Entscheidungsspielraum der Vertretung bestand in diesen Bereichen letztlich nicht. Die ihr tatsächlich verbleibenden Gestaltungsfelder sind jetzt im Norm-

text unter dem Oberbegriff „Personalplanung und –entwicklung“ zusammengefasst. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Einstellungsplanungen (einschließlich zeitlich befristeter Einstellungsstopps), Beförderungs- und Aufstiegsrichtlinien, Aus- und Fortbildungskonzepte, Beurteilungsmaßstäbe, Grundsätze für Personalauswahlverfahren und Stellenausschreibungen.

Die Formulierung „allgemeine Grundsätze“ macht deutlich, dass sich die Vorschrift nicht auf Einzelpersonalmaßnahmen der Gemeindebediensteten bezieht, für die dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen des § 62 die alleinige Zuständigkeit obliegt, soweit die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft. Mit der Neufassung ist ferner die bisherige, im Tarifbereich inzwischen überholte, Differenzierung nach Beschäftigtengruppen aufgegeben worden.

Die bisherigen Nummern 6 bis 9 wurden ebenfalls gestrichen, da sie bereits an anderer Stelle geregelt sind (§ 40 Abs. 1 bzw. § 41 Abs. 1, § 97 Abs. 1 Satz 2, § 15 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, § 101 Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 3).

Die bisherige Nummer 10 bleibt erhalten, nur das Wort „Bestimmungen“ wird in sprachlicher Angleichung an § 1 Bekanntmachungsverordnung durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt. Zusammen mit der bisherigen Nummer 15 ergibt dies die neue Nummer 3 des Vorbehaltskatalogs. Die Zuständigkeit für die Regelung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (Entgeltordnungen) wurde in die neue Nummer 3 integriert. Da öffentlich-rechtliche Abgaben gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg nur aufgrund einer Satzung erhoben werden können, erübrigt sich deren gesonderte Aufzählung (Nr. 15 a. F.) und konnte daher entfallen.

Die bisherige Nummer 11 bleibt als neue Nummer 4 erhalten. Die Aufzählung der Hoheitszeichen, deren Einführung oder Änderung der Gemeindevertretung obliegt, wird lediglich vervollständigt, indem auch das Dienstsiegel als drittes Hoheitszeichen, welches sich zudem regelmäßig an das Wappen anlehnt, aufgenommen wird. Dabei kann sich die Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Dienstsiegel nur an die Gemeindevertretungen der amtsfreien Gemeinden richten, da gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 nur die amtsfreien Gemeinden zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt (und verpflichtet) sind, während die amtsangehörigen Gemeinden kein Dienstsiegel führen dürfen.

Das Benennungsrecht für bewohnte Gemeindeteile sowie für im Gemeindegebiet befindliche öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, welches bisher in § 11 Abs. 3 GO a. F. geregelt war, wird als neue Nummer 5 in den Vorbehaltskatalog aufgenommen. Bisher war lediglich geregelt, dass dieses Benennungsrecht eine Angelegenheit der Gemeinde ist. Es blieb jedoch unklar, welches Organ zuständig ist, so dass auch eine Zuständigkeit des Hauptausschusses denkbar war. Mit der Einfügung in den Zuständigkeitskatalog des § 28 Abs. 2 wird nunmehr die Organzuständigkeit der Gemeindevertretung ausdrücklich geregelt. Diese Zuordnung ist naheliegend und sachgerecht, da die Namensbenennung ein Gegenstand besonderen öffentlichen Interesses ist. Zudem entspricht die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung einer weit verbreiteten kommunalen Praxis.

Die bisherige Nummer 12 wurde gestrichen, da die darin enthaltene undifferenzierte Zuständigkeitsverweisung an die Gemeindevertretung für die Änderung von Gemeindegrenzen, der

wesentlich differenzierteren Regelung in § 6 über Gebietsänderungen, die über bloße Gemeindegrenzenänderungen hinausgehen können, nicht gerecht wurde.

Die bisherige Nummer 13 ist mit Blick auf § 102 Abs. 1 Satz 4 im Zuge der Streichung von Doppelregelungen entfallen.

Die bisherige Nummer 14 wird die neue Nummer 6. Sie wurde durch geringfügige sprachliche Änderungen dahingehend genauer gefasst, dass die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, einer Entscheidung der Gemeindevertretung bedarf. Lediglich Veränderungen bei einer bereits wahrgenommenen Aufgabe zählen danach nicht zum Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung. Mit der neuen Formulierung hat der Gesetzgeber also lediglich eine Klarstellung der bereits bisher vertretenen Rechtsauffassung im Gesetzestext angestrebt. Durch die Änderung soll zudem eine klarere Abgrenzung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung erreicht werden. Soweit ein bisher freiwillig wahrgenommener Aufgabenbereich zukünftig nicht mehr wahrgenommen werden soll, bedarf es hierfür ebenfalls einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Dies ergibt sich im Wege der Auslegung und bedurfte daher keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzestext. Denn eine solche Entscheidung kommt der Aufhebung des früheren Beschlusses der Gemeindevertretung zur Übernahme des neuen Aufgabenbereiches, für den keine gesetzliche Verpflichtung besteht, gleich und kann daher nur durch die Gemeindevertretung selbst erfolgen.

Die neue Formulierung des letzten Halbsatzes („sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger“) fasst den bisherigen letzten Halbsatz des § 35 Abs. 2 Nr. 14 GO („Übertragung von Aufgaben auf das Amt“) und den bisherigen letzten Halbsatz des § 29 Abs. 2 Nr. 13 LKrO („Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden und Ämter“) in einer Formulierung zusammen.

Die bisherige Nummer 15 ist zusammen mit der bisherigen Nummer 10 in der neuen Nummer 3 aufgegangen (siehe oben). Hierbei wurden lediglich die Worte „Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte“ durch die Worte „von Entgeltordnungen“ ersetzt, da der Begriff "Festsetzung" üblicherweise im Zusammenhang mit dem Versenden einer Rechnung - also dem tatsächlichen in Rechnung stellen – verbunden wird. Dafür ist jedoch nicht die Gemeindevertretung, sondern der Hauptverwaltungsbeamte zuständig, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Insoweit ist die Formulierung "Erlass, Änderung und Aufhebung von Entgeltordnungen" zutreffender.

Die bisherige Nummer 16 wurde gestrichen, da die genannten haushaltsrechtlichen Befugnisse der Gemeindevertretung bereits in den §§ 63 Abs. 5 Satz 4, 67 Abs. 4, 65 Abs. 1 und 2, 82 Abs. 4 geregelt sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass infolge der Umstellung auf ein doppisches Haushaltsrecht die Kompetenzen der Gemeindevertretung erweitert wurden. Sie beschließt auch über die Eröffnungsbilanz (§ 85 Abs. 4) und den Gesamtabschluss (§ 83 Abs. 6).

Die bisherige Nummer 17 wurde gestrichen, da zum einen die Beschlussfassung eines Investitionsprogramms gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist. Zum anderen stünde eine pauschale Einordnung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben als ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung im Widerspruch zu der differenzierteren Regelung des § 70 Abs.

1, der bis zu einer festzulegenden Erheblichkeitsgrenze auch dem Kämmerer Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben überträgt.

Die bisherige Nummer 19 wird in sprachlich vereinfachter Form die neue Nummer 7 des Vorbehaltskatalogs. Die bisherige Formulierung trennte zwischen Grundstücksvermögen und sonstigem Vermögen. Es handelt sich aber der Sache nach jeweils um Vermögensgegenstände (Grundstücke, bewegliche Sachen, Forderungen und sonstige Rechte) und damit um Vermögensgeschäfte, weshalb die Unterscheidung nicht sinnvoll war und daher aufgegeben wurde. Zudem erschien die Klarstellung, dass sich der Entscheidungsvorbehalt für Vermögensgeschäfte auf deren Abschluss, Änderung und Aufhebung bezieht, unnötig und konnte daher entfallen.

Im Übrigen bleibt es für den Fall, dass in der Hauptsatzung eine Wertgrenze festgelegt ist, bei der schon bisher bestehenden Dreiteilung der Zuständigkeiten. Danach obliegen Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, die den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, dem Hauptverwaltungsbeamten. Für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind und die in der Hauptsatzung bestimmte Wertgrenze unterschreiten, ist der Hauptausschuss zuständig. Die Gemeindevertretung hat über die Vermögensgeschäfte der Gemeinde zu entscheiden, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind und deren Wert den in der Hauptsatzung bestimmten Betrag erreicht oder überschreitet.

Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, dass in der Hauptsatzung keine Wertgrenze geregelt ist. Da die Gemeinde nicht verpflichtet ist, eine entsprechende Wertgrenze in der Hauptsatzung zu bestimmen (es heißt: „einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag“ und nicht: „einen in der Hauptsatzung zu bestimmenden Betrag“), ist die Gemeindevertretung in diesem Fall für alle Geschäfte über Vermögensgegenstände zuständig, die nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen.

Die bisherige Nummer 21 bleibt unverändert als neue Nummer 8 erhalten.

Die bisherige Nummer 22 wurde aus dem Vorbehaltskatalog gestrichen, da die Vorschriften über die überörtliche Prüfung in einem gesonderten Teil (Prüfungswesen: §§ 101 bis 106) geregelt und dort auch besser auffindbar sind. Eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe ist zudem nicht erforderlich, da die Gemeindevertretung über den Jahresabschluss erst nach dessen Prüfung beschließt (§§ 7 und 27 der Eigenbetriebsverordnung).

Die bisherige Nummer 23 bleibt unverändert als Nummer 9 erhalten.

Die bisherige Nummer 24 wird die neue Nummer 10, wobei die Worte „Veräußerung“ und „Beteiligung“ zu streichen sind, da sie auf die Rechtsform des Eigenbetriebes nicht zutreffen. Kommunale Eigenbetriebe sind zwar wirtschaftlich eigenständig, aber ausnahmslos rechtlich unselbständige Teile der Gemeinde. Aus diesem Grunde kann ein Eigenbetrieb grundsätzlich auch nicht veräußert werden. Zwar kann sein Vermögen an Dritte weitergegeben werden, dann ist aber dieses Vermögen Eigentum der Gemeinde; der Eigenbetrieb ist nicht eigenständiger Träger von diesbezüglichen Rechten und auch

nicht grundbuchfähig. Er kann sich somit auch nicht an anderen juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen beteiligen.

Die bisherige Nummer 25 wird mit geringfügigen Änderungen die neue Nummer 11. Anstelle der Bezeichnung „privatrechtliche Unternehmen und sonstige Einrichtungen“ wird nunmehr auf den Unternehmensbegriff des § 92 Abs. 2 Nr. 2 und 3 abgestellt. Die Entscheidungsbefugnis über die Mitgliedschaft in Vereinen wird zudem nicht mehr an dieser Stelle aufgeführt, sondern wegen der größeren Sachnähe zu der Entscheidungsbefugnis über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden in die neue Nummer 14 (bisherige Nummer 29) verschoben.

Die neue Nummer 12 ersetzt die bisherige Nummer 26.

Die bisherige Nummer 27 wird die neue Nummer 13, wobei diese unter Bezugnahme auf den Unternehmensbegriff des § 92 Abs. 2 in sprachlich vereinfachter Form dargestellt werden kann.

Die bisherige Nummer 29 bleibt unverändert als neue Nummer 14 erhalten. Sie wird lediglich durch die Entscheidungsbefugnis über die Mitgliedschaft in Vereinen (aus der bisherigen Nummer 25) ergänzt. Hinsichtlich der Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen ist zu berücksichtigen, dass die Organzuständigkeit nicht weiter gehen kann als die Verbandszuständigkeit der Gemeinde. So bleiben insbesondere die Kompetenzen der Verbandsversammlung als oberstem Organ des Zweckverbandes, die sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg ergeben, unberührt.

Mit der neuen Nummer 15 wird eine Generalklausel aufgenommen, die alle sonstigen Angelegenheiten erfasst, die der Gemeindevertretung durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen sind. Die Vorschrift hat damit eine klarstellende und hinweisende Funktion dahingehend, dass der Zuständigkeitskatalog nicht abschließend jede einzelne Zuständigkeit aufzählt, sondern das darüber hinaus auch in anderen Rechtsvorschriften die Organzuständigkeit der Gemeindevertretung für bestimmte Angelegenheiten geregelt ist.

Die bisher in § 35 Abs. 1 letzter Halbsatz GO a. F. geregelte Zuständigkeit der Gemeindevertretung, die Durchführung ihrer Entscheidungen zu kontrollieren, erhält nunmehr im neuen Satz 2 des § 28 Abs. 2 lediglich einen neuen Regelungsstandort, da es dem Gesetzgeber folgerichtiger erscheint, die Zuständigkeit für die Kontrolle über die Durchführung der Entscheidungen der Gemeindevertretung im Anschluss an die Aufzählung der Entscheidungsbefugnisse der Gemeindevertretung zu regeln.

Der Absatz 3 normiert das Recht der Gemeindevertretung, auch über Angelegenheiten, über die der Hauptausschuss entscheiden kann, zu beschließen. Dabei stellt die neue Formulierung des Absatzes 3 klar, dass die Gemeindevertretung ihre Zuständigkeit gegenüber dem Hauptausschuss durch die bloße Beschlussfassung über eine Angelegenheit begründen kann. Ein vorgeschalteter Vorbehaltsbeschluss in Einzelfallangelegenheiten, wie er nach der alten Formulierung teilweise für notwendig erachtet wurde, ist nicht erforderlich. Außerdem soll die neue Formulierung verdeutlichen, dass dem Rückholrecht der Gemeindevertretung nicht nur die dem Hauptausschuss durch Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten

unterliegen, sondern auch die dem Hauptausschuss vom Hauptverwaltungsbeamten übertragenen Angelegenheiten. Absatz 3 umfasst damit wie schon bisher auch den Fall des § 50 Abs. 2 Satz 2, in dem der Hauptverwaltungsbeamte dem Hauptausschuss eine Angelegenheit nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

Das Recht der Gemeindevertretung, auch über Angelegenheiten zu entscheiden, für die der Hauptausschuss zuständig ist, besteht jederzeit, also zeitlich unbegrenzt, solange der Beschluss des Hauptausschusses noch nicht umgesetzt ist bzw. noch rückgängig gemacht werden kann.

Die Regelung hat damit klarstellende Funktion und soll die praktische Anwendung erleichtern und Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung vermeiden. Im Zweifel kann danach unter Berücksichtigung des Kompetenzbereiches des Hauptverwaltungsbeamten, der weiterhin unangetastet bleibt, die Gemeindevertretung immer entscheiden. Dies erscheint im Hinblick darauf, dass der Hauptausschuss als verkleinertes Abbild der Gemeindevertretung vor allem die Aufgabe hat, die Gemeindevertretung zu entlasten, sachgerecht und unbedenklich. Mit dem uneingeschränkten Rückholrecht kann die Gemeindevertretung darüber entscheiden, inwieweit sie der Entlastung durch den Hauptausschuss bedarf bzw. diese wünscht.

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 3 wurde mangels praktischer Relevanz gestrichen. Die darin erwähnten Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und Auftragsangelegenheiten unterfallen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 der ausschließlichen Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten. Es sind daher keine Fälle ersichtlich, in denen dem Hauptausschuss in diesen originär dem Hauptverwaltungsbeamten obliegenden Angelegenheiten eine Entscheidung zukommen könnte, die sich die Gemeindevertretung wiederum vorbehalten könnte.

Der bisherige Absatz 4, nach dem die Gemeindevertretung über Angelegenheiten beschließt, die ihr vom Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden, wurde mit Blick auf § 50 Abs. 3 Satz 2 (§ 57 Abs. 3 Satz 2 GO a. F.) zur Vermeidung einer Dopplung gestrichen. Gleichzeitig wird durch die Streichung bei den Zuständigkeiten der Gemeindevertretung aber auch klargestellt, dass das Recht des Hauptausschusses, Einzelfallangelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen, die Gemeindevertretung nicht zur Entscheidung verpflichtet, so dass in einem solchen Fall die Entscheidungszuständigkeit an den Hauptausschuss zurückfallen würde.

#### Zu § 29 (Kontrolle der Verwaltung)

Die bisherige Vorschrift über die Kontrolle der Verwaltung in § 36 GO a. F. war hinsichtlich ihrer Systematik nicht überzeugend und hat daher in Gestalt des neuen § 29 entsprechende Änderungen erfahren.

Während der bisherige Absatz 1 eine Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters oder Amtsdirektors gegenüber der Gemeindevertretung enthielt, regelten nur die bisherigen Absätze 2 und 3 in Übereinstimmung mit der Überschrift des Paragraphen Kontrollrechte der Gemeindevertreter gegenüber der Verwaltung. Da der bisherige Absatz 1 zudem inhaltsgleich bereits als eine Aufgabe des

Bürgermeisters in § 54 Abs. 2 (§ 63 Abs. 2 GO a. F.) enthalten ist, wurde der bisherige Absatz 1 gestrichen.

Im Unterschied zum unbeschränkten Auskunftsrecht für jeden einzelnen Gemeindevertreter gemäß § 36 Abs. 2 GO a. F. stand das Akteneinsichtsrecht für jeden einzelnen Gemeindevertreter gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 GO a. F. unter dem Vorbehalt, dass „die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder von Ausschüssen stehen“. Ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht war gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 GO a. F. nur auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion zu gewähren. Da für diese zweifache Differenzierung zwischen den Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung und eine Akteneinsicht hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und des Umfangs des Anspruchs kein sachliches Argument ersichtlich war, blieb diese Unterscheidung letztlich nicht nachvollziehbar. Gemeindevertreter, denen das Akteneinsichtsrecht verweigert wurde, hätten sich anschließend auf das unbeschränkte Auskunftsrecht berufen können. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber diese Unterscheidung aufgehoben und für den Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch die gleichen Voraussetzungen normiert.

Anliegen des Gesetzgebers war es hierbei, die Voraussetzungen, unter denen ein Auskunfts- bzw. ein Akteneinsichtsrecht durchgesetzt werden kann, präzise zu bestimmen. Nunmehr ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet, jedem Gemeindevertreter auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Diese wichtigen Rechte sind nach der neuen Vorschrift also ausschließlich als Recht jedes einzelnen Gemeindevertreters ausgestaltet und nicht mehr an ein Quorum gebunden. Eine Beschränkung auf Akten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder von Ausschüssen stehen, gibt es nicht mehr. Diese Beschränkung hat sich in der Praxis zur Verhinderung eines Missbrauchs des Akteneinsichtsrechts nicht bewährt, da insbesondere unter den Tatbestand der Vorbereitung von Beschlüssen weitgehende Ersuchen subsumiert werden konnten.

Nunmehr wird mit den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 1 klargestellt, dass sowohl das Auskunfts- als auch das Akteneinsichtsrecht nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Gemeindevertreter besteht. Ferner wird zwischen der Kontrollfunktion und den sonstigen Aufgaben der Gemeindevertretung und jedes einzelnen Gemeindevertreters (z. B. Antrags- und Initiativrecht, Vorbereitung von Beschlüssen) differenziert. Während zur Kontrolle der Verwaltung das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für alle Angelegenheiten der Gemeinde besteht, d. h. für alle Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist, ist das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht im Übrigen auf Angelegenheiten beschränkt, die in die Organkompetenz der Gemeindevertretung fallen.

Gemäß Satz 3 des Absatzes 1 soll das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Der Gemeindevertreter ist aufgrund dieser Soll-Vorschrift regelmäßig verpflichtet, sein Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht unter Darlegung des konkreten Anlasses zu begründen. Nur in atypischen Fällen eröffnet diese Soll-Vorschrift eine Ermessensfreiheit. Ein solcher Sonderfall liegt z.B. vor, wenn der Grund für das Auskunfts- oder Akteneinsichtsbegehren so offensichtlich ist, dass er sich jedermann aufdrängt, so dass die Begründung nur noch eine bloße



Formalie darstellen würde. Gleiches gilt, wenn der Antrag auf Auskunft oder Akteneinsicht derart umfassend formuliert ist, dass sich die Begründung erübrigt, weil sie dem Begehren immanent ist.

Regelmäßig hat der Anspruchsteller jedoch nachzuweisen, dass sein Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung als Gemeindevertreter berechtigt ist. Soweit sich sein Verlangen auf Angelegenheiten bezieht, die zwar in der Verbandskompetenz der Gemeinde, nicht aber in der Organkompetenz der Gemeindevertretung liegen, hat er insbesondere nachzuweisen, dass er das Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht zur Kontrolle der Verwaltung geltend macht.

Die regelmäßige Begründungspflicht ermöglicht damit erst die nach ihrem Umfang differenzierte Gewährung von Informationsrechten in Abhängigkeit davon, ob diese im Rahmen der Kontrollfunktion oder der sonstigen Aufgabenerfüllung der Gemeindevertretung durch den einzelnen Gemeindevertreter beansprucht werden. Die regelmäßige Begründungspflicht soll zudem zur Vermeidung nicht nachvollziehbarer und nicht einem konkreten Anlass folgender, rechtsmissbräuchlicher oder nicht näher begründeter Verlangen der Gemeindevertreter beitragen. Dadurch soll ein Missbrauch der Kontrollrechte mit der Folge der Behinderung oder Gefährdung einer geordneten Verwaltungstätigkeit verhindert werden.

Durch das ausdrücklich geregelte Erfordernis einer schriftlichen Begründung für die Ablehnung eines entsprechenden Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsbegehrens wird der Gemeindevertreter in die Lage versetzt, seinen Rechtsanspruch erforderlichenfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Da dem Gemeindevertreter die Rechte nach Absatz 1 nur zur Kontrolle der Verwaltung und zur sonstigen Aufgabenerfüllung als Gemeindevertreter zustehen, kann das Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht aus anderen Gründen abgelehnt werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 4 sind Auskunft und Akteneinsicht zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Gleiches gilt für befangene Gemeindevertreter, für die nach § 29 Abs. 1 S. 6 kein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht besteht. Nach der neu strukturierten Regelung des § 29 gelten diese Ausschlussstatbestände nunmehr ausdrücklich nicht nur für das Akteneinsichtsrecht, sondern auch für den Auskunftsanspruch.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird die bisher in einem gesonderten Paragraphen (§ 64 Abs. 2 GO a. F.) geregelte Pflicht der leitenden Verwaltungsbeamten zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in die Vorschrift über die Kontrolle der Verwaltung integriert. Danach sind der Amtsdirektor sowie in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches auch die Beigeordneten verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindevertretung an deren Sitzungen teilzunehmen. Das heißt, die Gemeindevertretung kann den Amtsdirektor oder die Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches durch entsprechenden Beschluss gemäß § 39 Abs. 2 zur Teilnahme an der Sitzung verpflichten. Der hauptamtliche Bürgermeister ist als geborenes Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 2 ohnehin verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er angehört, teilzunehmen. Da die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindevertretung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 für das

Verfahren in den Ausschüssen entsprechend gelten, können auch die Ausschüsse verlangen, dass der Amtsdirektor und die Beigeordneten an ihren Sitzungen teilnehmen. Unabhängig davon, ob der hauptamtliche Bürgermeister Mitglied des jeweiligen Ausschusses ist, gilt auch für diesen nach der ausdrücklichen Regelung des § 44 Abs. 3 Satz 3 die Verpflichtung, auf Verlangen eines Ausschusses auch an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 betont der Gesetzgeber neben dem Recht der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses aus Satz 1 die Bedeutung des Rechtes des einzelnen Gemeindevertreters, zu jedem Tagesordnungspunkt eine Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten bzw. des jeweils zuständigen Beigeordneten vor der Gemeindevertretung zu verlangen. Jeder einzelne Gemeindevertreter kann danach in der Sitzung von den dort anwesenden leitenden Verwaltungsbeamten zu jedem Tagesordnungspunkt eine mündliche Stellungnahme vor der Gemeindevertretung verlangen. Dieses Recht soll weiterhin auch gegenüber den Beigeordneten bestehen, da den Beigeordneten zur eigenständigen Erledigung ein Geschäftsbereich zugewiesen wird und sie durch die Abwahlmöglichkeit nach § 60 Abs. 3 auch der Kontrolle der Gemeindevertretung unterliegen.

#### Zu § 30 (Rechte der Gemeindevertreter)

§ 30 entspricht weitgehend dem bisherigen § 37 GO a. F.

Aus Absatz 1 ergibt sich, die Freiheit des Mandats der Gemeindevertreter. Die geringfügigen sprachlichen Änderungen im Absatz 1 Satz 1 haben keine inhaltliche Auswirkung, sondern nur klarstellende Funktion. Es wird klargestellt, dass die Bindung an das Gesetz insoweit Vorrang hat, als die Gemeindevertreter nur soweit ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung folgen dürfen, wie sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegt. Der Satz 2 stellt im Sinne einer Erläuterung des freien Mandats klar, dass die Gemeindevertreter weisungsfrei und mithin nicht an Aufträge privater Personen, der Fraktion oder der Partei, die sie aufgestellt hat, gebunden sind.

Der Absatz 2 dient nach wie vor dem Schutz vor Beeinträchtigungen bei der Ausübung des Mandats. Er sieht vor, dass Gemeindevertreter an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht benachteiligt werden dürfen. Über die Verweisung des § 43 Abs. 4 Satz 4 gilt die Vorschrift auch weiterhin für die sachkundigen Einwohner.

Absatz 3 gibt dem Gemeindevertreter individuelle Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte, die dieser als Einzelner unabhängig von etwa bestehenden Fraktionsrechten ausüben kann. Da die Gemeindeordnung a. F. die unterschiedlichen Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte, z. B. der sachkundigen Einwohner, der beratenden Ausschussmitglieder gemäß § 50 Abs. 4 GO a. F. und der Ortsbürgermeister, von denen der Gemeindevertreter und ordentlichen Ausschussmitglieder bisher nur unscharf abgegrenzt hat, sollte eine Konkretisierung erfolgen. Der Gesetzgeber unterscheidet nunmehr ausdrücklich zwischen einem passiven und einem aktiven Teilnahmerecht. Das aktive Teilnahmerecht umfasst neben dem Recht zur Teilnahme das Rede-, Frage- und Antragsrecht und das Recht Vorschläge einzubringen. Ein umfassendes Mitwirkungsrecht hat, wem neben dem Teilnahmerecht

auch das Stimmrecht ausdrücklich eingeräumt wird. Ein solches Recht hat u.a. der Gemeindevertreter in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist.

Das Antragsrecht des einzelnen Gemeindevertreters ist hierbei im Hinblick auf § 35 Abs. 1 Satz 2 nicht als ein weiteres Antragsrecht zur Tagesordnung zu verstehen. Es beinhaltet keinen Anspruch des einzelnen Gemeindevertreters, eine bestimmte Angelegenheit, zu der er einen Antrag einbringen will, auf die Tagesordnung einer Sitzung der Gemeindevertretung setzen zu lassen. Einem solchen Verständnis steht der Wortlaut des § 35 Abs. 1 Satz 2 entgegen, nach dem dieses Recht nur mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter, einer Fraktion oder dem Hauptverwaltungsbeamten zusteht. Vielmehr bezieht sich das Antragsrecht nach Absatz 3 darauf, Anträge zu einem schon feststehenden Tagesordnungspunkt zu stellen.

In nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, hat der Gemeindevertreter gemäß Absatz 3 Satz 2 nur ein passives Teilnahmerecht. Das heißt, er kann teilnehmen und zuhören, ihm stehen aber weder ein Rede- noch ein Stimmrecht zu. Gleiches gilt, auch ohne ausdrückliche Regelung, für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen der Gemeindevertreter nicht Mitglied ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit; insoweit ist der Gemeindevertreter hier jedem interessierten Einwohner gleichgestellt. Dies wird zusätzlich durch die Formulierung „... auch an nichtöffentlichen Sitzungen...“ deutlich gemacht.

Die in diesem Zusammenhang im Gesetzgebungsverfahren diskutierte Frage, ob den Gemeindevertretern neben dem Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse auch ein Rederecht in allen Ausschüssen eingeräumt werden sollte, wurde im Ergebnis verneint. Das Recht zur Teilnahme auch an nichtöffentlichen Sitzungen jener Ausschüsse, in denen der Gemeindevertreter selbst nicht Mitglied ist, wurde mit der Intention eingeräumt, für alle Gemeindevertreter trotz unterschiedlicher Ausschussmitgliedschaften den gleichen Zugang zu Informationen zu gewährleisten. Diese Intention wird bereits mit dem passiven Teilnahmerecht erfüllt. Ein darüber hinausgehendes Rederecht für alle Gemeindevertreter auch in den Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, könnte zudem die Effektivität der Ausschussberatungen behindern. Dem Ausschuss bleibt es unbenommen, dem anwesenden Gemeindevertreter im Einzelfall das Wort zu erteilen.

Die bisherige Verpflichtung des § 37 Abs. 3 Satz 5 GO a. F., das Nähere in der Hauptsatzung zu regeln, ist entfallen, da Näheres zu den in Absatz 3 genannten Mitwirkungsrechten der Gemeindevertreter Verfahrensregelungen sind und damit den Regelungsbereich der Geschäftsordnung betrifft. Der Hauptsatzung sind dagegen wesentliche Fragen der inneren Verfassung der Gemeinde vorbehalten. Außerdem sollen die Gemeinden zwar die Möglichkeit haben, Näheres zu den Mitwirkungsrechten der Gemeindevertreter in der Geschäftsordnung zu regeln. Für die mit der bisherigen strikten Formulierung verbundene Regelungsverpflichtung wird dagegen kein Erfordernis mehr gesehen. Da es keiner Erwähnung im Gesetz bedarf, dass eine nähere Regelung in der Geschäftsordnung getroffen werden kann, konnte die Regelung ersatzlos entfallen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 zum Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags sowie zur Möglichkeit des Erhalts einer Aufwandsentschädigung wurden zu dem neuen Absatz 4

zusammengefasst. Dabei wurde die bisherige offene Regelung beibehalten und auf eine gesetzliche Festlegung von Pauschalentschädigungshöchstbeträgen verzichtet. Im Satz 2 wurde das Wort „angemessen“ eingefügt. Damit wird verdeutlicht, dass die Gemeinden bei der Gewährung einer Aufwandsentschädigung kein freies Ermessen haben, sondern in Abhängigkeit von der Gemeindegröße und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage der Gemeinde eine angemessene Aufwandsentschädigung festzulegen haben. Diese muss nicht spitz abgerechnet werden, sondern kann auch pauschaliert sein. Wenn sich die Gemeinde dazu entschließt, ihren Gemeindevertretern eine Aufwandsentschädigung zu gewähren, dann hat sie gemäß Satz 4 das Nähere in einer Entschädigungssatzung zu regeln.

Die Rechtsverordnungsermächtigung für den Minister des Innern zur Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalls und der Aufwandsentschädigungen sowie deren Höchstsätze wurde beibehalten. So soll abgesichert werden, dass der Minister des Innern bei flächendeckenden Problemen in der Festlegung angemessener Aufwandsentschädigungen entsprechende Höchstsätze im Wege einer Verordnung vorgeben kann.

Die Benennung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Satz 3 des Absatzes 4 innerhalb der Aufzählung der Funktionsträger, die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten können, ist an dieser Stelle systematisch nicht korrekt, da der ehrenamtliche Bürgermeister im Widerspruch zur Überschrift des Paragraphen kein Gemeindevertreter ist. Eine systematisch korrekte Zuordnung ist allerdings im Hinblick darauf problematisch, dass auch die Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters berücksichtigt werden sollen. Da die Vorschriften über die Gemeindevertreter für den ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß gelten, kann diese geringfügige Unzulänglichkeit hier hingenommen werden.

Durch die Ergänzung im Satz 3 des Absatzes 4 wurden die Vorsitzenden der Ausschüsse in den Kreis derer aufgenommen, die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten können. Da die abschließende Aufzählung des § 37 Abs. 5 S. 1 GO a.F. die Ausschussvorsitzenden bisher nicht erwähnte, waren diese bisher von der Möglichkeit, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu erhalten, ausgeschlossen. Im Hinblick darauf, dass auch die Ausschussvorsitzenden einen erhöhten Aufwand gegenüber den sonstigen Gemeindevertretern haben, soll mit der neuen Regelung nunmehr auch für diesen Personenkreis die Möglichkeit eröffnet werden, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu erhalten.

#### Zu § 31 (Pflichten der Gemeindevertreter)

§ 31 ersetzt den bisherigen § 38 GO a. F. und regelt die Pflichten der Gemeindevertreter. Wie bisher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Gemeindevertreter, die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen haben. Bisher hatte dieser Hinweis lediglich Appellcharakter, war jedoch mit Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht nicht durch eine Sanktionsmöglichkeit untersetzt. Mit dem neuen § 25 Abs. 5 wurde nunmehr eine Sanktionsmöglichkeit für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21, der Offenbarungspflicht nach § 22 Abs. 4 und der neu ausgestalteten Treuepflicht nach § 23 (Vertretungsverbot) aufgenommen (vgl. Begründung zu § 25). Danach kann die Gemeindevertretung eine Verletzung dieser Pflichten mit einem Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro ahnden.

Die in § 31 Abs. 1 Satz 2 normierte Pflicht der Gemeindevertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, unterliegt nicht dieser Sanktionsmöglichkeit. Der Gesetzgeber hat hierfür die Möglichkeiten der Steuerung über die Kürzung der Aufwandsentschädigung als ausreichend angesehen.

Die Vorschrift des bisherigen § 38 Abs. 1 Satz 3 GO a. F., wonach Näheres die Hauptsatzung regelt, ist entfallen. Nähere Regelungen zu den Mitgliedschaftspflichten der Gemeindevertreter sind Verfahrensregelungen und als solche sachgerechter dem Regelungsbereich der Geschäftsordnung zuzuordnen. Denkbar ist hier insbesondere eine Regelung darüber, ob und in welcher Form die Nichtteilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses zu entschuldigen ist. Der Hauptsatzung ist dagegen die Regelung wesentlicher Fragen der inneren Verfassung der Gemeinde vorbehalten. Außerdem sollen die Gemeinden zwar die Möglichkeit haben, Näheres zu den Mitgliedschaftspflichten der Gemeindevertreter in der Geschäftsordnung zu regeln. Für die mit der bisherigen strikten Formulierung verbundene Regelungsverpflichtung wird dagegen kein Erfordernis mehr gesehen. Da es keiner Erwähnung im Gesetz bedarf, dass eine nähere Regelung in der Geschäftsordnung getroffen werden kann, konnte die Regelung ersatzlos entfallen.

Mit der neuen Nummer 7 wurde die Aufzählung der Vorschriften, die mit bestimmten Maßgaben für die Tätigkeit der Gemeindevertreter gelten, um einen weiteren Punkt ergänzt. Danach gilt die neue Norm des § 25 zur Regelung der Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen für ehrenamtlich Tätige auch für Gemeindevertreter, wobei über die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz gemäß § 25 die Gemeindevertretung entscheidet. Darüber hinaus können Schadenersatzansprüche auch von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde namens der Gemeinde geltend gemacht werden.

Entsprechend der Überschrift bezieht sich die mit Maßgaben versehene Verweisungsvorschrift des Absatzes 2 nur noch auf Gemeindevertreter. Für alle übrigen Funktionsträger gilt die Vorschrift nur über Verweisungen. Danach obliegt die Konkretisierung der Verschwiegenheits-, Offenbarungs- und Treuepflicht der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung, soweit es Gemeindevertreterersitzungen betrifft, und dem jeweiligen Ausschuss, soweit es Ausschusssitzungen betrifft. Über die Verweisung des § 53 Abs. 3 Satz 1 obliegt der Gemeindevertretung auch für den hauptamtlichen Bürgermeister die Feststellung darüber, ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot oder ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vorliegen. Über die Verweisung des § 43 Abs. 4 Satz 4 gilt die Vorschrift des Absatzes 2 weiterhin auch für sachkundige Einwohner. Im Vergleich zur bisherigen Regelung gibt es einen Unterschied. Wegen der Bedeutung der Entscheidung und der Parallelität zur Regelung für die Gemeindevertreter erteilt die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, auch für sachkundige Einwohner die Gemeindevertretung und nicht mehr der Ausschuss.

Die Mitteilungspflicht hinsichtlich mandatsrelevanter Umstände ist unverändert im Absatz 3 geregelt. Über die Verweisung des § 43 Abs. 4 Satz 4 gilt diese Vorschrift weiterhin auch für sachkundige Einwohner.

Zu § 39 GO a. F. (Haftung der Gemeindevertreter)

vgl. hierzu die Begründung zu § 25

#### Zu § 32 (Fraktionen)

Die Vorschrift entspricht § 40 GO a. F.

Ergänzt wurde in Absatz 1 Satz 3 die Klarstellung, dass der hauptamtliche Bürgermeister nicht Mitglied einer Fraktion sein kann. Damit unterscheidet der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen dem ehrenamtlichen Bürgermeister, dem es freisteht, sich einer Fraktion anzuschließen, und dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem der Gesetzgeber diese Möglichkeit nicht eröffnet. Dies entspricht der Stellung des unmittelbar durch das Gemeindevolk gewählten hauptamtlichen Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung, der ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten handelt. So wird gewährleistet, dass der hauptamtliche Bürgermeister seine Entscheidungen als Mitglied der Gemeindevertretung zum Wohl aller Einwohner überparteilich nach fachlichen Gesichtspunkten treffen kann. Dies rechtfertigt die Mitgliedschaft des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindevertretung. Denn diese Mitgliedschaft kommt ihm nicht zu, um der ihn ggf. tragenden politischen Gruppierung eine zusätzliche Stimme in der Vertretung zu verschaffen, sondern um ihm als Leiter der Verwaltung, der die Beschlüsse der Vertretung vorbereiten, auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen und durchführen muss, ein eigenständiges Mitwirkungsrecht zu verleihen. Zudem wird dem Grundsatz einer möglichst deutlichen Trennung zwischen dem ehrenamtlichen politischen Element und dem hauptamtlichen Verwaltungselement in der Kommunalverfassung Rechnung getragen. Der Gesetzgeber schafft durch die Regelung zugleich erstmals Rechtsklarheit. Nach § 40 GO a. F. war unklar, ob es dem hauptamtlichen Bürgermeister erlaubt ist, sich einer Fraktion anzuschließen.

Gegen die Zulassung einer Fraktionsmitgliedschaft des kommunalen Hauptverwaltungsbeamten sprachen auch verfassungs- und beamtenrechtliche Gesichtspunkte. Die nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz und § 35 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz gebotene Unparteilichkeit des Amtsträgers steht mit einer Fraktionsmitgliedschaft im Konflikt. Im Rahmen einer Entscheidung zur Teilnahme kommunaler Wahlbeamter (bayerischer berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder) als stimmberechtigte Fraktionsmitglieder an Entscheidungen des Gemeinderates hat das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 27.3.1992, 7 C 20.91, BVerwGE 90, 104, 110) sinngemäß ausgeführt, der Grundsatz der parteipolitischen Neutralität gehöre zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz und gelte nach den Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes auch für kommunale Wahlbeamte. Dieser Grundsatz verbiete es dem Beamten, sich bei seiner Amtsführung auf eine bestimmte Parteirichtung festzulegen, und werde verletzt, wenn sich ein kommunaler Wahlbeamter einer Fraktion anschließe. Durch den Eintritt in eine Fraktion werde der Wahlbeamte mit den die Fraktion prägenden gemeinsamen parteipolitischen Grundüberzeugungen der Fraktionsmitglieder identifiziert. Ein derartiges parteiergreifendes Verhalten sei dem Beamten im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit untersagt. Auch aus der Tatsache, dass der kommunale Wahlbeamte zugleich Inhaber von kommunalverfassungsrechtlichen Funktionen sei, ergebe sich nichts anderes.

Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass durch seine Entscheidung keine gravierenden Änderungen im kommunalverfassungsrechtlichen System ausgelöst werden. Zum einen ist es in der kommunalen Praxis nicht unüblich, dass der Hauptverwaltungsbeamte auf die Mitgliedschaft in der Fraktion verzichtet, um sich seine parteipolitische Unabhängigkeit zu erhalten. Zum anderen bleibt es ihm unbenommen, durch Teilnahme an Fraktionssitzungen die Vorstellungen der Verwaltungsleitung möglichst frühzeitig in die politische Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

Zudem wurde in Absatz 1 die Mindeststärke der Fraktionen erhöht. In Anlehnung an die Regelung der Zahl der Gemeindevertreter in § 6 Abs. 2 KWahlG beträgt die Mindestgröße in Gemeinden mit 32 oder mehr Gemeindevertretern drei Personen. Durch die Verwendung des Begriffes „Gemeindevertreter“ wird klargestellt, dass weder der hauptamtliche noch der ehrenamtliche Bürgermeister bei der Berechnung zu berücksichtigen ist. In kreisfreien Städten (Entsprechendes gilt für die Landkreise) beträgt die Mindeststärke vier Personen. Diese Erhöhung ist nach Beurteilung des Gesetzgebers erforderlich, damit die Fraktionen ihre wesentliche Funktion, die Vorbereitung und Strukturierung des Willensbildungsprozesses der Gemeindevertretung, auch in größeren Gemeindevertretungen effektiv wahrnehmen können. Aufgrund der bisherigen Mindestzahl von zwei Personen existieren zahlreiche Kleinstfraktionen. Die Gemeindevertretungen der Gemeinden mit 32 oder mehr Vertretern bestehen in der Regel aus fünf bis sechs Fraktionen, die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte aus sieben Fraktionen, und in einigen Kreistagen gibt es sogar acht Fraktionen. Die Privilegierungen, die die Kommunalverfassung den Fraktionen gewährleihen, rechtfertigen sich gerade durch diese Bündelungsfunktion, die erst ab einer gewissen Größe wirksam wird. Zu nennen ist die Möglichkeit der Fraktionsfinanzierung durch die Gemeinde und vor allem das Recht nach § 35 Abs. 1 S. 2, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Dieses Recht steht neben den Fraktionen auch einem Zehntel der Gemeindevertreter zu. Die gewählten Mindestgrößen orientieren sich an diesem Größenverhältnis, ohne es zu erreichen. Zur Gewährleistung des gebotenen Minderheitenschutzes haben nach der Kommunalverfassung nunmehr auch Fraktionslose die Möglichkeit, sich zu Vorschlagsträgern zusammenschließen und damit auf die Ausschussbesetzung Einfluss zu nehmen (siehe aber auch die Begründung zu § 41 Abs. 6). Zudem ist das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 insgesamt auf einzelne Gemeindevertreter ausgeweitet worden.

Damit es in den Vertretungen nicht zu einer willkürlichen, allein von politischen Gegebenheiten beeinflussten Festsetzung der Mindeststärke kommt, hat der Gesetzgeber die Größenordnungen selbst festgelegt.

#### Zu § 33 (Vorsitz in der Gemeindevertretung)

Die Regelungen über den Vorsitz in der Gemeindevertretung wurden nahezu unverändert aus dem bisherigen § 41 GO a. F. in den neuen § 33 übernommen. Im Absatz 2 wurden lediglich die geschäftsführenden Gemeinden nach § 2 Abs. 2 AmtsO a. F. gestrichen, da seit dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen am 26.10.2003 Ämter des Modells 2 und 3 nicht mehr existieren. In den Absatz 2 wurden mit den neuen Sätzen 2 und 3 eine Klarstellung zum Wahlverfahren der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie eine Präzisierung der Stellvertretung aufgenommen.

In amtsangehörigen Gemeinden führt weiterhin der ehrenamtliche Bürgermeister kraft seines Amtes den Vorsitz in der Gemeindevertretung. In amtsfreien Gemeinden werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter dagegen durch die Gemeindevertretung aus deren Mitte gewählt. Damit ist in Brandenburg abweichend von Gemeindeordnungen anderer Bundesländer nicht vorgesehen, dass der hauptamtliche Bürgermeister aufgrund seines Amtes auch geborener Vorsitzender der Gemeindevertretung ist. Dies dient der Stärkung der Gemeindevertretung als Kontrollorgan gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister, dessen Verwaltungstätigkeit gemäß § 29 der Kontrolle durch die Gemeindevertretung unterliegt. Dennoch ist es der Gemeindevertretung weiterhin freigestellt, den hauptamtlichen Bürgermeister zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wählen. Dies ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausgeschlossen, denn der Bürgermeister ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Mitglied der Gemeindevertretung.

Die Vorschrift enthält nur eine Regelung zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in amtsfreien Gemeinden, nicht jedoch zur Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Vorsitz der Gemeindevertretung. Da der ehrenamtliche Bürgermeister von Amts wegen die Stellung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung einnimmt, hat sein allgemeiner Stellvertreter nach § 52 im Falle der Verhinderung oder Vakanz auch den Vorsitz in der Gemeindevertretung zu führen.

Im Absatz 2 wurde ein neuer Satz 2 angefügt, mit dem klargestellt wird, dass die Stellvertreter in der Reihenfolge der Stellvertretung einzeln, also in getrennten Wahlakten, gewählt werden.

Mit den neuen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 2 wird die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auch für die Fälle geregelt, in denen alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder gleichzeitig mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung verhindert sind. Mit dieser präzisierten Regelung ist für alle denkbaren Fälle bestimmt, wer den Vorsitz in der Gemeindevertretung zu führen hat.

#### Zu § 34 (Einberufung der Gemeindevertretung)

§ 34 ersetzt den bisherigen § 42 GO a. F., wobei die Vorschriften über die Einberufung der Gemeindevertretung einige inhaltliche Änderungen erfahren haben.

Für die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung bestimmt Absatz 1, dass diese wie bisher spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl der Gemeindevertretung durchzuführen ist. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung hat allerdings nicht mehr durch den Bürgermeister, sondern durch den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zu erfolgen. Gemeint ist hiermit der Vorsitzende der alten Gemeindevertretung, denn gemäß § 4 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz endet deren Wahlperiode erst mit dem Zusammentritt der neu gewählten Vertretung. Mit dieser Änderung wird eine Regelungslücke geschlossen, denn nach der bisherigen Regelung blieb unklar, wer die Einberufung zur konstituierenden Sitzung vorzunehmen hat, wenn das Amt des Bürgermeisters (noch) verwaist ist. Dieser Fall kann z.B. eintreten, wenn zum Zeitpunkt der Einberufung der konstituierenden Sitzung die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bereits abgelaufen ist (§ 73 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz) und ein neuer Bürgermeister noch nicht gewählt ist, weil z.B. eine Stichwahl nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz



erforderlich ist. Ein Vorsitzender der bisherigen Gemeindevertretung oder unter Berücksichtigung des § 33 Abs. 2 Satz 3 bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder bei deren gleichzeitiger Verhinderung der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreter der bisherigen Gemeindevertretung wird dagegen in jedem Fall verfügbar sein.

Im Übrigen, also zu den nach der Konstituierung stattfindenden Sitzungen, ist die Gemeindevertretung durch den in der ersten Sitzung gewählten Vorsitzenden bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die bisher bestehende Mindestfrist von drei Monaten, innerhalb derer auch unabhängig von Erfordernissen der Geschäftslage zwingend eine Gemeindevertretersitzung durchzuführen war, ist aus praktischen Erwägungen entfallen. Insbesondere in der Sommerpause und in kleineren, insbesondere amtsangehörigen, Gemeinden hat sich die Pflicht zur Einhaltung der dreimonatigen Mindestfrist in der Praxis als unnötiger Standard erwiesen, und es bestand das Bedürfnis nach mehr Flexibilität.

Als Ausgleich dafür wurde der Absatz 2 um einen neuen Tatbestand ergänzt, in dessen Rechtsfolge die Gemeindevertretung unverzüglich einzuberufen ist. Bisher konnten nur ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Hauptverwaltungsbeamte (§ 42 Abs. 2 GO a. F.) die Einberufung der Gemeindevertretung verlangen. Da der Hauptverwaltungsbeamte bereits allein die Möglichkeit hat, die Einberufung zu verlangen, wurde die bisherige Regelung geringfügig dahingehend geändert, dass sich das nach der zweiten Alternative des § 34 Abs. 2 Nr. 1 mindestens erforderliche Fünftel nicht mehr auf die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, sondern auf die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter bezieht. Gemäß dem neu eingefügten Tatbestand des Absatzes 2 Nr. 2 können nunmehr außerdem eine Fraktion oder mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Gemeindevertretersitzung die Einberufung verlangen. Das heißt, nach Ablauf der bisherigen Mindestfrist von drei Monaten können bereits die nach § 35 Abs. 1 S. 2 mit einem Antragsrecht zur Tagesordnung ausgestatteten Minderheiten unter Benennung eines einzelnen Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindevertretersitzung verlangen. Damit ist die Ausübung des Antragsrechtes zur Tagesordnung als besonderes Verfahrensrecht wie bisher gewährleistet. Wenn allerdings auch keine dieser Minderheiten der Gemeindevertretung Beratungsbedarf sieht, dann besteht nach dem Willen des Gesetzgebers auch unabhängig vom Zeitablauf keine Pflicht zur Einberufung mehr. Unabhängig davon bleibt es jedoch jeder Gemeindevertretung freigestellt, sich in ihrer Geschäftsordnung selbst eine Mindestfrist oder eine Mindestanzahl von Gemeindevertretersitzungen pro Jahr aufzuerlegen.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung für die Kommunalaufsichtsbehörde, die Einberufung und die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung selbst vorzunehmen, wenn diese in rechtswidriger Weise oder aus sonstigen Gründen nicht erfolgt. Nach der bisherigen Regelung des Absatzes 3 hatte die Einberufung durch die Kommunalaufsicht zu erfolgen, wenn der Vorsitzende der Gemeindevertretung seiner Pflicht zur Einberufung nicht nachkommt. Die neue Ermächtigungsnorm für die Kommunalaufsicht unterscheidet sich damit in dreifacher Hinsicht von der bisherigen Ermächtigungsnorm.

Im Unterschied zur bisherigen Vorschrift ist die Ermächtigungsnorm nicht mehr als bindende Norm, sondern als Kann-Vorschrift ausgebildet. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Einschreiten der Kommunalaufsicht grundsätzlich dem Opportunitätsprinzip unterliegt.

Während die bisherige Norm nur den Fall umfasste, dass der Vorsitzende der Gemeindevertretung seiner Pflicht zur Einberufung nicht nachkommt, umfasst die Ermächtigung des neuen Absatzes 3 alle Fälle, in denen eine erforderliche Einberufung nicht erfolgt. Erfasst ist damit insbesondere auch der Fall, dass die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung nicht erfolgt, für den bisher kein spezielles kommunalaufsichtsrechtliches Instrumentarium vorgesehen war. Durch die offene Formulierung und die Positionierung der neuen Ermächtigungsnorm in einem gesonderten Absatz 3 ist die Ermächtigung der Kommunalaufsichtsbehörde auch nicht nur auf die Fälle der Absätze 1 und 2 beschränkt, sondern schließt beispielsweise auch den Sonderfall ein, dass eine Vorgängerkörperschaft nicht existiert. Im Falle der Neubildung einer Gemeinde dürfte das Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde auf Null reduziert sein.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird die Kommunalaufsicht mit der neuen Vorschrift nicht nur zur Einberufung der Sitzung, sondern auch zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung ermächtigt. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung ist ebenfalls eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Gemeindevertretungssitzung, die sich im Falle einer rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen nicht erfolgten Einberufung als problematisch erweisen kann. Mit der neuen Regelung wird daher sichergestellt, dass die Kommunalaufsicht nicht nur eine fehlende Einberufung ersetzen kann, sondern effektiv und zeitnah die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Gemeindevertreter Sitzung schaffen kann.

Die Regelung einer speziellen Ermächtigungsnorm für ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten neben den allgemeinen kommunalaufsichtsrechtlichen Mitteln der §§ 108 ff. ist damit zu begründen, dass das Anordnungsrecht nur im Falle der Nichterfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde Anwendung findet, nicht jedoch im Falle der Nichterfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nur eines Organs oder Organteils der Gemeinde. Ohne diese spezielle Ermächtigungsnorm könnten beispielsweise die beantragenden Gemeindevertreter oder der Hauptverwaltungsbeamte im Falle der Missachtung ihres Rechtes aus § 34 Abs. 2 Ziffer 1 durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung nur im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Organstreits die Einberufung einer Gemeindevertreter Sitzung durchsetzen.

Neu ist weiterhin die im Absatz 4 formulierte Pflicht, die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist sowie die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist in der Geschäftsordnung zu regeln. Die Vorschrift enthält erstmalig eine entsprechende Regelungsverpflichtung, überlässt es aber der Gemeindevertretung, die konkreten Fristen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der Rechtsprechung zu regeln. Obgleich bisher keine entsprechende Regelungsverpflichtung bestand, war es bereits üblich, zumindest die regelmäßige Ladungsfrist festzulegen. Hierbei ist die Ladungsfrist in Abgrenzung zur Bekanntmachungsfrist zu sehen, denn das Informations- und Vorbereitungsbedürfnis eines aktiv mitwirkenden Gemeindevertreters ist naturgemäß höher als die Anforderungen aus dem

Öffentlichkeitsgrundsatz, der lediglich dem Informationsbedürfnis eines nur zuhörenden Einwohners oder Bürgers Rechnung zu tragen hat. Da die Ladung als solche nicht nach außen, sondern nur gegenüber den Gemeindevertretern wirkt, ist die Geschäftsordnung in Abgrenzung zur Hauptsatzung hierfür der richtige Regelungsort.

Neben der Form der Einberufung und der regelmäßigen Ladungsfrist hat die Gemeindevertretung nunmehr in ihrer Geschäftsordnung auch die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist zu regeln. Der Gesetzgeber hatte hierbei insbesondere dringende Angelegenheiten im Blick, die nicht bis zu einer in regelmäßiger Ladungsfrist einberufenen Gemeindevertretersitzung aufgeschoben werden können und in denen anderenfalls zur Abwendung einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 getroffen werden müsste. Die Gemeindevertretung hat es damit in der Hand, entsprechend den örtlichen Gegeben- und Gepflogenheiten festzulegen, innerhalb welcher Frist die Gemeindevertretung in dringenden Angelegenheiten vereinfacht einberufen werden kann. Sie kann zudem weitere Vereinfachungen zur Form der Einberufung normieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Sie setzt damit für den Hauptverwaltungsbeamten gleichzeitig einen Maßstab hinsichtlich der Zulässigkeit einer Eilentscheidung. Auslegungsschwierigkeiten bei der Frage, ob eine Eilentscheidung gerechtfertigt ist oder war, werden damit zukünftig verringert. Gleichzeitig wird die schon bisher bestehende Dreistufigkeit zwischen der Einberufung unter regelmäßiger Ladungsfrist, der vereinfachten Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist sowie der Eilentscheidung, wenn selbst eine Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist nicht mehr möglich ist, deutlicher herausgestellt (vgl. auch Begründung zur § 58).

Der Absatz 5 ist neu eingefügt und regelt erstmalig die Voraussetzungen, unter denen eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag ohne erneute Ladung und Bekanntmachung fortgesetzt werden kann. Die Möglichkeit der Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung war bisher nur in den Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen geregelt, wobei durch Geschäftsordnungsregelung die gesetzlich vorgegebene Ladungs- und Bekanntmachungspflicht (vgl. Begründung zu § 36 Abs. 1 Satz 3) nicht verbindlich für entbehrlich erklärt werden kann. Insoweit konnte bisher nur auf die vorhandene Rechtsprechung (vgl. OVG Frankfurt [Oder], Urt. v. 27.04.1994 – 1 A 33/92 - OVG Lüneburg, Urt. v. 24.05.1984 – 6 C 15/83 u. a.) zurückgegriffen werden. Danach können sich die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung auf eine sog. Fortsetzungssitzung verständigen. Denn ebenso, wie eine Sitzung nach einer Unterbrechung von einigen Minuten oder Stunden fortgesetzt werden kann, ist auch eine Fortsetzung nach einer Unterbrechung von einigen Tagen möglich. Um eine Fortsetzungssitzung handelt es sich aber nur dann, wenn ausschließlich die offen gebliebenen Tagesordnungspunkte aus der vorhergehenden Sitzung zu Ende beraten werden, also dieselbe Tagesordnung abschließend abgehandelt wird. Für diesen Fall bedarf es keiner neuen Ladung und keiner neuen Bekanntmachung, da es sich nicht um eine neue, selbstständige Sitzung der Gemeindevertretung handelt. Über Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung werden alle Anwesenden informiert, da mit dem Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung auch Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt werden. Eine Ladungsfrist ist ebenfalls nicht erforderlich. Zweck der Ladungsfrist ist, den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine ausreichende Zeit zur Sitzungsvorbereitung zu ermöglichen. Dies wird bei der Fortsetzung gewährleistet, weil dort nur die bereits mit der Ladung zur vorhergehenden Sitzung versandte Tagesordnung zu Ende beraten wird.

Indem die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Voraussetzungen für eine Fortsetzungssitzung nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, wird Rechtssicherheit geschaffen. Folgeänderungen ergeben sich für die Bestimmungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen, vgl. die Begründung zu § 36 Abs. 1 Satz 3.

Der Absatz 6 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine fehlerhafte Einberufung unbeachtlich ist. Fehler der Einberufung in diesem Sinne können insbesondere die Verletzung von Form und Frist der Einberufung oder Fehler bezogen auf die wesentlichen Inhalte der Ladung (falsches Datum, falscher Ort, falsche Zeit sowie das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Tagesordnung sowie das Fehlen, die Unvollständigkeit oder Verschiedenheit ggf. beigefügter Beschlussvorlagen oder sonstiger Sitzungsunterlagen und Anlagen) sein.

Während die bisherige Heilungsvorschrift des Absatzes 5 a. F. nur regelte, dass eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gegenüber einem Mitglied der Gemeindevertretung als geheilt gilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint, wurde die neue Vorschrift dahingehend geändert, dass eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung unbeachtlich ist, wenn alle fehlerhaft geladenen, mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Die neue Formulierung verdeutlicht die Zielrichtung der Heilungsvorschrift, denn die Heilung eines Ladungsfehlers mit dem Ziel, dennoch eine rechtmäßige Beschlussfassung zu ermöglichen, kann nur erreicht werden, wenn die Heilung gegenüber allen fehlerhaft geladenen Mitgliedern der Gemeindevertretung erfolgt. Die grundsätzlich aus einer fehlerhaften Ladung folgende Rechtswidrigkeit der in der betreffenden Sitzung gefassten Beschlüsse soll zumindest in den Fällen nicht eintreten, in denen alle fehlerhaft geladenen Mitglieder der Gemeindevertretung erscheinen und keiner den Einberufungsfehler rügt.

Ferner enthält der neue Absatz 6 eine weitere Konkretisierung gegenüber der alten Heilungsvorschrift.

Nach der bisherigen Regelung galt eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gegenüber einem Mitglied der Gemeindevertretung als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint. Die streng am bisherigen Wortlaut orientierte Maßgeblichkeit des Erscheinens zur Sitzung begegnete jedoch insbesondere dann Bedenken, wenn der Einberufungsfehler darin bestand, dass der Ladung keine oder nur eine unvollständige Tagesordnung beigefügt war. In diesen Fällen konnte sich das jeweilige Mitglied nämlich nicht ausreichend vorbereiten. Im Wege der Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung wurde daher für diese Fälle eine weitere Voraussetzung für das Eintreten einer Heilung konstruiert, wonach diese nur dann angenommen wurde, wenn das betreffende Mitglied der Gemeindevertretung erschienen ist und auch den Mangel seiner Einberufung nicht gerügt hat. Um dieses Problem auszuräumen, wird mit der neuen Regelung nicht mehr nur auf das Erscheinen zur Sitzung, sondern auf das Erscheinen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt und darauf abgestellt, dass kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung ist damit im Falle einer fehlerhaften Ladung und einer daraus resultierenden unzureichenden Vorbereitungsmöglichkeit nicht mehr nur die Möglichkeit gegeben, der gesamten Sitzung fern zu bleiben und damit die Rechtswidrigkeit aller in der betreffenden Sitzung gefassten Beschlüsse herbeizuführen. Nach der neuen Regelung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung auch die

Möglichkeit, in verantwortungsbewusster Weise zu entscheiden, ob und ggf. zu welchen Tagesordnungspunkten dennoch eine Teilnahme an der Beschlussfassung erfolgen kann, um damit die Auswirkungen des Formfehlers zu begrenzen. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Rüge auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden kann. Sie ist gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass eine entsprechende Rüge in der Regel am Anfang der Sitzung zu erfolgen hat. Da jedoch auch Fälle denkbar sind, in denen der Ladungsfehler erst im Verlauf der Sitzung, möglicherweise sogar erst während der Beratung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt ersichtlich wird (z. B. wenn einige Gemeindevertreter abweichende, nicht der aktuellsten Fassung entsprechende Beschlussunterlagen erhalten haben), hat der Gesetzgeber die Rüge eines Ladungsfehlers bis zur Beschlussfassung des jeweiligen Tagesordnungspunktes für zulässig erklärt. Die neue Unbeachtlichkeitsvorschrift des § 34 Abs. 6 bietet somit eine praxiserorientierte Lösung, da sie hinsichtlich der Auswirkungen eines Ladungsfehlers eine Differenzierung nach einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der innerhalb dieser zu fassenden Beschlüsse ermöglicht.

#### Zu § 35 (Tagesordnung der Gemeindevertretung):

§ 35 ersetzt den bisherigen § 43 GO a. F. mit geringfügigen Modifikationen.

Der Kreis derjenigen, die die Tagesordnung durch ihre Festsetzungsbefugnis oder ihr Benennungsrecht mitbestimmen können, bleibt unverändert. Hier ist zunächst der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu nennen, der die Tagesordnung wie bisher im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten festsetzt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist verpflichtet, die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion benannt werden. Insoweit wurde lediglich eine kleine sprachliche Änderung und Konkretisierung ohne inhaltliche Auswirkungen vorgenommen. Daneben besteht das Recht des Hauptverwaltungsbeamten, Beratungsgegenstände für die Tagesordnung zu benennen, nach wie vor ohne eine Bindung an die vorgenannte Geschäftsordnungsfrist. In Abweichung zur bisherigen Vorschrift ist das Benennungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten nicht mehr in einem separaten Absatz 2 geregelt, sondern wird nunmehr in den Absatz 1 integriert.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass Vorschläge zur Tagesordnung nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr zwingend „vorgelegt werden“ müssen, was für ein Schriftlichkeitserfordernis sprach, sondern auch lediglich „benannt“ werden können, womit auch die Möglichkeit eröffnet ist, in mündlicher Form von seinem Antragsrecht Gebrauch zu machen. In Angleichung an die anderen Bundesländer, die typischerweise kein Schriftlichkeitserfordernis vorsehen, wurde an dieser Stelle ein Standard abgebaut. Soweit hierdurch Beweisschwierigkeiten vermutet oder gesehen werden, bleibt es der jeweiligen Gemeinde jedoch unbenommen, in der Geschäftsordnung für Anträge zur Tagesordnung dennoch die Schriftform zu fordern.

Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss der Gemeindevertretung erweitert oder eingeschränkt

werden kann. Demgegenüber regelt Absatz 1, wer die Tagesordnung festsetzt und wer ein Antragsrecht zur Tagesordnung hat, und bezieht sich damit auf den Zeitraum vor Zusammentritt der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung erhält mit ihrem Zusammentritt das grundsätzliche Recht, die Tagesordnung zu beeinflussen. Regelmäßig wird daher gleich zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt oder aber Änderungen der Tagesordnung werden beantragt, diskutiert und ggf. beschlossen.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung eine Einschränkung der Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit sowie der Vorbereitungsmöglichkeiten der Mitglieder der Gemeindevertretung darstellt, ist diese weiterhin nur sehr eingeschränkt zulässig; und zwar nur dann, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

Die Absetzung von Tagesordnungspunkten ist gemäß Absatz 2 Satz 3 nur mit Zustimmung der Person (Hauptverwaltungsbeamter oder Vorsitzender der Gemeindevertretung) oder Personengruppe (mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion), die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes gemäß Absatz 1 Sätze 1 oder 2 veranlasst hat, zulässig. Nach der bisherigen Regelung galt dieser Schutz ausdrücklich nur für Tagesordnungspunkte, die auf Vorschlag von mindestens zehn vom Hundert der Gemeindevertreter oder einer Fraktion aufgenommen wurden, da § 43 Abs. 3 Satz 3 GO a. F. nur regelte, dass Tagesordnungspunkte, die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden dürfen. Die alte Regelung ließ damit offen, ob die Absetzung von Tagesordnungspunkten, die auf Initiative des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 GO a. F.) oder auf Verlangen des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 43 Abs. 2 GO a. F.) in die Tagesordnung aufgenommen wurden, zulässig ist. Es drängte sich daher die unbefriedigende Schlussfolgerung auf, dass Tagesordnungspunkte, die auf Vorschlag des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Hauptverwaltungsbeamten aufgenommen wurden, jederzeit abgesetzt werden konnten.

#### Zu § 36 (Öffentlichkeit der Sitzungen)

Der neue § 36 ersetzt mit einer geringfügigen Änderung den bisherigen § 44 GO a. F. und wird darüber hinaus durch drei neue Absätze ergänzt.

Neu eingefügt ist der Absatz 1. Die in Absatz 1 Satz 1 geregelte Verpflichtung, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen, ist jedoch inhaltlich nicht neu, sondern wurde lediglich von § 42 Abs. 4 GO a. F. an diese Stelle verschoben. Der bisherige Regelungsstandort war mit Absatz 4 der Vorschrift über die Einberufung der Gemeindevertretung eine Regelung, die an die Mitglieder der Gemeindevertretung adressiert ist. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung ist dagegen an die Bürger der Gemeinde und die gesamte Öffentlichkeit gerichtet. Die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Gemeindevertretungssitzungen ist daher im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeindevertretungssitzungen zu sehen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung dient der faktischen Verwirklichung der Sitzungsöffentlichkeit und hat zugleich die Funktion, dem Grundsatz der Bürgernähe der kommunalen Verwaltung und

Normsetzung und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über die von den Gemeindevertretungen behandelten Angelegenheiten Rechnung zu tragen. Die Verschiebung der Vorschrift in die Regelung über die Öffentlichkeit der Sitzungen war daher aus systematischen Gründen vorzugswürdig.

Inhaltlich neu ist dagegen die mit Absatz 1 Satz 2 formulierte gesetzliche Verpflichtung, in der Hauptsatzung eine angemessene Bekanntmachungsfrist zu bestimmen. Hierbei ist die Bekanntmachungsfrist in Abgrenzung zur Ladungsfrist zu sehen. Während die Bekanntmachungsfrist den Anforderungen aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz, insbesondere dem Informationsbedürfnis eines nur zuhörenden Einwohners oder Bürgers, Rechnung zu tragen hat, hat die Ladungsfrist das Informations- und Vorbereitungsbedürfnis eines aktiv mitwirkenden Gemeindevertreters zu berücksichtigen. Letzteres dürfte im Vergleich naturgemäß höher sein, so dass es angemessen ist, wenn die Bekanntmachungsfrist kürzer als die Ladungsfrist bemessen ist.

Neu ist auch der Satz 3 des Absatzes 1, wonach in zwei Fällen die fehlende Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung keinen Verstoß gegen die Bekanntmachungspflicht darstellt.

Danach entfällt die Bekanntmachungspflicht, wenn in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Gemeindevertretung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wird. Damit hat der Gesetzgeber eine Abwägung dahingehend vorgenommen, dass eine vereinfacht und unter verkürzter Ladungsfrist (§ 34 Abs. 4) einberufene Gemeindevertretersitzung einer Eilentscheidung gemäß § 58 auch dann vorzuziehen ist, wenn eine ordnungsgemäße Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung nicht mehr möglich ist.

Die Bekanntmachungspflicht entfällt auch, wenn die Gemeindevertretung ohne erneute Ladung zu einer Fortsetzungssitzung gemäß § 34 Abs. 5 zusammentritt. In einem solchen Fall wird schon bisher von der Rechtsprechung eine erneute öffentliche Bekanntmachung nicht für notwendig gehalten, da es sich nicht um eine neue, selbstständige Sitzung der Gemeindevertretung handelt. Es können zudem weder Rechte von Gemeindevertretern noch Rechte interessierter Bürger verletzt werden (vgl. OVG Lüneburg, Urf. v. 24.05.1984 – 6 C 15/83 u.a.). Insbesondere ist es Bürgern, die bei der Beschlussfassung über die vertagten Tagesordnungspunkte anwesend sein wollten, möglich, an der Fortsetzungssitzung teilzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass der interessierte Bürger zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Sitzung anwesend ist und so erfährt, wann die Sitzung mit den noch nicht erledigten Tagesordnungspunkten fortgesetzt wird. Denn die Gemeindevertretung hat gemäß § 34 Abs. 5 Satz 3 mit dem Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung auch Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung zu bestimmen.

Unabhängig davon sollte die Gemeinde in beiden Fällen dennoch bemüht sein, für den Fall, dass eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung nicht mehr zu realisieren ist, jede andere denkbare und geeignete Bekanntmachungsmöglichkeit (z. B. kurzfristige Mitteilung in der Presse und in Bekanntmachungskästen) zu nutzen.

Die Regelung des § 44 GO a. F. findet sich im Absatz 2 wieder, wobei der bisherige Satz 3 gestrichen wurde, da er wegen seiner Nichtbezugnahme auf Satz 2 in der Auslegung zu Problemen geführt hat. Die darin geregelte Möglichkeit, die Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten in der Hauptsatzung auszuschließen, wurde in der Praxis fälschlicherweise als Entbindung von der Prüfung, ob die konkret zu entscheidende Angelegenheit geeignet ist, unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt zu werden, missverstanden. Mit der Streichung des Satzes 3 wird somit dem Grundsatz der Öffentlichkeit stärker Rechnung getragen und verdeutlicht, dass in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und den im Einzelfall vorliegenden Belangen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner vorzunehmen ist. Im Übrigen bleibt es der Gemeindevertretung aber unbenommen, eine Hauptsatzungsregelung entsprechend dem alten § 44 Satz 3 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Satzes 2 zu treffen. Es handelt sich bei einer solchen Regelung allerdings lediglich um eine Auslegungshilfe.

Es besteht weiterhin für jedes Mitglied der Gemeindevertretung und den Amtsdirektor die Möglichkeit, einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung zu stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt. Die Anwesenheit ist hierbei mit Bezug auf § 22 Abs. 4 Satz 3 als Anwesenheit im Rechtssinne zu verstehen und nicht mit der körperlichen Anwesenheit gleichzusetzen. Maßgeblich ist vielmehr die Mitwirkungsberechtigung, denn gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 gilt derjenige, der einem Mitwirkungsverbot unterliegt, als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes.

Die bisher in der Vorschrift über die Niederschrift (§ 49 Abs. 2 Satz 6 GO a. F.) geregelte Zulässigkeit von Aufnahmen der Presse wurde aus systematischen Gründen als neuer Absatz 3 in die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen integriert. Dabei wurde die Vorschrift dahingehend konkretisiert und erweitert, dass nicht mehr nur von Aufnahmen der Presse, sondern von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien, durch die Gemeindevertretung selbst oder durch Dritte gesprochen wird. Bei der zusätzlichen Aufzählung von Bild- und Tonübertragungen hat der Gesetzgeber insbesondere an die teilweise bereits praktizierte Möglichkeit einer Webcamübertragung gedacht. Die offene Formulierung soll zudem auch für die Zukunft sichern, dass auch andere der Presse und dem Rundfunk entsprechende Medien zur Verbreitung von Informationen und zu sonstigen journalistischen Zwecken sowie alle üblichen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Instrumente der Berichterstattung von der Vorschrift erfasst werden.

Die bereits in der Vorgängernorm angelegte Privilegierung der Presse gegenüber einzelnen interessierten Personen – für den durch Art. 5 Grundgesetz ebenso geschützten Rundfunk gilt Entsprechendes – wird nunmehr dadurch fortgesetzt, dass die Geschäftsordnung die Zulässigkeit solcher Aufzeichnungen regeln kann. Damit wird gegenüber der sonst gemäß Satz 3 in jedem Einzelfall erforderlichen Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung eine Erleichterung geschaffen. Dadurch wird der besonderen Bedeutung von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien Rechnung getragen. Durch eine entsprechende Medienberichterstattung kann die Transparenz der Gemeindepolitik und damit auch das Interesse und die Akzeptanz der Einwohner erhöht werden.



Zugleich wird dem Selbstverwaltungsgedanken Rechnung getragen, da die Vertretung über die Geschäftsordnung die Bedingungen für die Zulässigkeit der Aufzeichnungen und Übertragungen eigenständig regeln und an die Verhältnisse vor Ort anpassen kann. Dadurch kann es entgegen der bisherigen Regelung dazu kommen, dass Aufzeichnungen gemacht werden dürfen, auch wenn ein einzelnes Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht. Diese Beeinträchtigungen sind grundsätzlich vertretbar, da der Gemeindevertreter nicht als Privatperson, sondern als Inhaber eines öffentlichen Amtes betroffen ist. Als solcher muss er es hinnehmen, dass seine Auffassungen und Äußerungen in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Auch entbindet das Recht zur Aufzeichnung und Übertragung nicht von den im Übrigen geltenden Rechtsvorschriften zur Sicherung des Persönlichkeitsrechts. Zudem haben Presse und Rundfunk besondere Sorgfaltspflichten (vgl. § 6, 17 Brandenburgisches Landespressegesetz) zu beachten. Dementsprechend wurde die Möglichkeit zur Öffnung durch die Geschäftsordnung nicht auf jede Ton- und Bildaufzeichnung und -übertragung ausgeweitet. Während für Ton- und Bildaufzeichnungen und -übertragungen, welche von der Gemeindevertretung selbst veranlasst sind, das Gleiche gilt, bleibt es bei Aufzeichnungen und Übertragungen sonstiger Privater (z. B. von Interessengruppen) bei dem Erfordernis der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung. Die mit „im Übrigen“ eingeleitete Regelung des Satzes 3 des Absatzes 3 steht damit für die Abgrenzung der Aufzeichnungen und Übertragungen sonstiger Privater von denen der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Mediendienste sowie von denen, die auf eigene Veranlassung der Gemeindevertretung erfolgen. Die Regelung des Satzes 3 greift darüber hinaus auch in dem Fall, dass keine Geschäftsordnungsregelung für die Fälle der Sätze 1 und 2 getroffen wurde. Denn wenn die Gemeindevertretung von der Möglichkeit, die Zulässigkeit für von ihr selbst veranlasste Bild- und Tonaufnahmen und Ton- und Bildübertragungen sowie jener von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien unter erleichterten Bedingungen zuzulassen, keinen Gebrauch macht, bleibt es für alle nicht in der Geschäftsordnung geregelten Fälle bei dem Erfordernis der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung. Der Gesetzgeber hat insoweit nur die Möglichkeit für eine erleichterte Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen eröffnet.

Aus systematischen Gründen wurde die Regelung des § 16 Abs. 3 GO a. F., wonach jeder Einwohner das Recht hat, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen, in Absatz 4 aufgenommen. Dabei wurde der Kreis der Berechtigten durch Streichung des Wortes „Einwohner“ erweitert, so dass nunmehr jeder das Recht zur Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte hat. Das ist damit zu begründen, dass auch außerhalb der Einwohner berechtigtes Interesse an diesen Informationen bestehen kann, so z.B. bei in der Gemeinde ansässigen Gewerbetreibenden, Einwohnern aus Nachbargemeinden oder an einem Umzug in die Gemeinde interessierten Personen. Im Übrigen wird damit Gleichklang zur Vorschrift des § 17 Abs. 2 S. 2 hergestellt, wonach jeder das Recht hat, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften einzusehen. Da es sich bei dem Recht nach § 36 Abs. 4 nur um ein Einsichtnahmerecht handelt, bedurfte es keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz, dass dieses unentgeltlich besteht.

#### Zu § 37 (Sitzungsleitung und Hausrecht)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 45 GO a. F.

Absatz 2 Satz 2 präzisiert die Voraussetzungen für eine Verweisung aus dem Sitzungsraum. Es wird klargestellt, dass eine Verweisung bereits mit dem dritten Ordnungsruf erfolgen kann, ohne dass eine weitere Verfehlung erforderlich ist. Zudem wird die Möglichkeit der sofortigen Verweisung bei groben Verstößen eingeführt. Zum Abbau von Standards wurde das Erfordernis einer näheren Regelung in der Geschäftsordnung aufgehoben. Es bleibt der Gemeindevertretung unbenommen, die Einzelheiten durch Geschäftsordnung zu regeln.

Nach Absatz 3 obliegt in amtsfreien Gemeinden die Sitzungsleitung bis zur Wahl eines Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der neu gewählten Gemeindevertretung. Absatz 3 füllt damit eine Regelungslücke für den Zeitraum bis zur Wahl des Vorsitzenden, wobei „konstituierende Sitzung“ i. S. eines erstmaligen Zusammentritts zu verstehen ist. Ist in amtsangehörigen Gemeinden der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzender der Gemeindevertretung verhindert oder ist das Amt unbesetzt, ergibt sich dieselbe Regelung aus § 52 letzter Satz.

#### Zu § 38 (Beschlussfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht § 46 GO a. F.

Die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit in Absatz 1 wurden praxisgerechter gestaltet, so dass eine möglichst effektive Durchführung der anberaumten Sitzung möglich ist, ohne dass der Gedanke der demokratischen Legitimation zurückgestellt wird. Zu diesem Zweck wurde zunächst die Koppelung von ordnungsgemäßer Ladung und Beschlussfähigkeit aufgegeben. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nunmehr allein nach der Zahl der Anwesenden (zum Begriff der Anwesenheit vgl. § 22 Abs. 4 Satz 3). Daraus folgt allerdings nicht, dass eine fehlerhafte Ladung unbeachtlich ist. Die Ladung ist wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit, an der Sitzung teilzunehmen und so sein Mandat wahrzunehmen. Dies wird durch die Vorschrift des § 34 Abs. 5 abgesichert, wonach eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung nur unbeachtlich ist, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Darüber hinaus wurde die Verpflichtung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit aufgehoben, so dass die Fiktion der Beschlussfähigkeit von vornherein gilt. Davon unabhängig besteht jedoch die Möglichkeit für den Vorsitzenden und jedes andere Mitglied der Gemeindevertretung, die Beschlussfähigkeit festzustellen bzw. feststellen zu lassen. Zudem sichert Satz 3 eine Mindestbeteiligung.

Absatz 2 sichert die Arbeitsfähigkeit der Vertretung. Auf eine Regelung, wonach die neue Sitzung zwingend an einem anderen Tag stattfinden muss, wurde verzichtet, da beispielsweise im Falle eines von vornherein angekündigten Sitzungstreikes auch eine vorsorgliche Einberufung auf denselben Tag möglich sein muss. Diese Möglichkeit darf allerdings nicht rechtsmissbräuchlich ausgenutzt werden, etwa durch eine kurzfristige erneute Einberufung, wenn offenkundig ist, dass die Gründe der Abwesenheit (z. B. Urlaubszeit) fortbestehen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass in dem Hinweis über die Beschlussfähigkeit nicht unbedingt die Norm als solche genannt werden muss, sondern dass die Warnfunktion mit dem Hinweis auf die Rechtsfolge ausreichend abgesichert wird.

In Absatz 3 Satz 1 wurde klargestellt, dass die Beschlussfähigkeit in Ausnahmefällen ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bejaht werden kann, wenn bei mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ein Ausschließungsgrund vorliegt.

Zu beachten ist, dass sich die Absätze 2 und 3 nur auf die Beschlussfähigkeit, nicht auf qualifizierte Mehrheitserfordernisse beziehen.

#### Zu § 39 (Beschlüsse)

Die Vorschrift entspricht § 47 GO a. F. Sie enthält allgemeine Regelungen über Beschlüsse.

Neu eingeführt wurde in Absatz 1 Satz 1 eine klare Trennung zwischen Wahlen und Abstimmungen. Wahlen finden nur statt, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben wird, im Übrigen wird abgestimmt. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Abschaffung der Möglichkeit einer geheimen Abstimmung zu sehen. Nunmehr sind nur noch Wahlen geheim, sofern nicht gesetzlich ein offener Wahlbeschluss vorgesehen ist. In der jeweiligen gesetzlichen Regelung muss daher durch eine ausdrückliche Bezeichnung als Wahl die Entscheidung für eine geheime Beschlussfassung getroffen werden.

Absatz 1 Satz 4 entspricht § 47 Abs. 2 Satz 2 GO a. F. Die Möglichkeit eines Antrags auf geheime Abstimmung gemäß § 47 Abs. 2 Sätze 3-5 GO a. F. entfällt. Dadurch wird die Transparenz der gemeindlichen Entscheidungsfindung erhöht. Der Bürger muss wissen, welcher Gemeindevertreter bestimmte Maßnahmen unterstützt oder verhindert hat, um sich über Beweggründe von Gemeindevertretern eine Meinung bilden zu können und eine Grundlage für spätere Wahlentscheidungen zu bekommen. Von den Gemeindevertretern und den Fraktionen ist zu erwarten, dass sie ihre Auffassungen öffentlich bekunden und sich nicht hinter der Geheimheit der Abstimmung verstecken. Die offene Abstimmung ist zudem mit deutlich geringerem Aufwand verbunden.

Absatz 1 Sätze 5 und 6 entsprechen § 48 Abs. 1 GO a. F. Diese allgemeinen Bestimmungen werden dadurch vor die Klammer der nachfolgenden besonderen Regelungen in den §§ 40 und 41 gezogen.

Absatz 2 entspricht weitestgehend § 47 Abs. 1 Satz 1 GO a. F. § 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO a. F. konnten an dieser Stelle entfallen. Die Regelung über unbesetzte Mandate ergibt sich aus § 48 Abs. 6 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Aus dem Mehrheitserfordernis folgt ohne weiteres, dass bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt ist. Satz 2 stellt klar, dass Einstimmigkeit - im Gegensatz zur Zustimmung aller - bedeutet, dass Enthaltungen oder ungültige Stimmen unbeachtlich sind, mithin einer Einstimmigkeit nicht entgegenstehen.

Absatz 3 entspricht § 49 Abs. 5 GO a. F. Die Vorschrift wurde aus systematischen Gründen hier eingefügt. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt sind wie bisher „in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“. Damit können an die Veröffentlichung der Beschlüsse geringere Anforderungen als an sonstige öffentliche Bekanntmachungen gestellt werden.

#### Zu § 40 (Einzelwahlen)

Die Vorschrift modifiziert § 48 GO a. F. In Absatz 1 wird geregelt, dass die Bestellung einer einzelnen Person durch die Gemeindevertretung mittels Wahl erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2. Von der Bestellung im Sinne dieser Vorschrift ist die Benennung zu unterscheiden. Benennungen erfolgen durch (offene) Abstimmung und nicht durch Wahl.

Das Wahlverfahren in Absatz 2 und 3 entspricht dem bisherigen Meiststimmenverfahren mit Stichwahl im zweiten Wahlgang. Dieses Verfahren stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem demokratischen Mehrheitserfordernis einerseits und dem Bedürfnis nach einer eindeutigen Entscheidungsfindung andererseits dar. Absatz 3 Sätze 2 und 3 stellen klar, dass bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang auch mehr als zwei Personen am zweiten Wahlgang teilnehmen können. Dies ist gegenüber einer Losentscheidung vorzugswürdig.

Modifiziert wurde das Meiststimmenverfahren in Absatz 4 für den Fall, dass nur ein Bewerber zur Wahl steht. Dies kann eintreten, wenn von vornherein nur eine Person vorgeschlagen wurde oder wenn ein Bewerber, der sich für die Stichwahl qualifiziert hat, auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichtet, da ein Nachrücken eines weiteren Bewerbers in diesem Fall nicht vorgesehen ist. Hier würde das Meiststimmverfahren dazu führen, dass eine einzige Ja-Stimme zur Wahl des Einzelbewerbers genügt, selbst wenn alle anderen Stimmen auf Nein lauten. Dies widerspricht dem Mehrheitsprinzip so grundlegend, dass hier verlangt wird, dass der Bewerber im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten muss. Für den Fall, dass das Wahlverfahren ohne Ergebnis abgeschlossen wird, ist es Sache der Vorschlagsberechtigten, in einer neuen Wahl aussichtsreiche Bewerber zu benennen. Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass eine bloße Wiederholung des zweiten Wahlganges nicht möglich ist. Zugleich verdeutlicht die Formulierung „kann“, dass aus einem gescheiterten zweiten Wahlgang keine erneute Wahlpflicht erwächst. Schreiben Rechtsvorschriften die Wahl nicht zwingend vor, kann der Posten auch unbesetzt bleiben. Absatz 4 Sätze 2 und 3 machen auch deutlich, dass eine neue Wahl nur möglich ist, wenn der Wahlvorgang endgültig gescheitert ist. Ein einmal begonnenes Wahlverfahren kann nicht abgebrochen werden, solange ein Bewerber zur Wahl steht. Durch die Formulierung „im ersten oder zweiten Wahlgang“ wird zudem klargestellt, dass das Meiststimmenverfahren nach Absatz 4 im Falle eines einzigen Bewerbers die Verfahren nach Absatz 2 oder 3 ersetzt.

Absatz 5 entspricht § 48 Abs. 3 GO a. F. Aus der Formulierung „abgewählt“ ergibt sich, dass die Geheimheit der Wahl gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Abwahl ebenfalls gilt.

Für Wahlen oder Abwahlen durch andere Gremien, z.B. (Ab-)Wahl des Vorsitzenden des Ortsbeirates gemäß § 46 Abs. 5 oder des stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses gemäß § 43 Abs. 5, gilt die Vorschrift durch Verweis entsprechend.

#### Zu § 41 (Gremienwahlen)

Die Vorschrift wurde neu eingefügt.

Bislang galten die Regelungen über die Besetzung der (beratenden) Ausschüsse in § 50 Abs. 2, 3 und 5 GO a. F. aufgrund der Entsprechungsklausel in § 50 Abs. 6 GO a. F. auch für die Besetzung sonstiger

Gremien. Durch die Neuregelung werden die Besetzungsverfahren der Wahl durch die Gemeindevertretung nach § 41 und der Benennung durch Vorschlagsträger nach § 43 deutlich voneinander getrennt. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Das alte Besetzungsverfahren sah eine Benennung durch Fraktionen und einen anschließenden Beschluss der Gemeindevertretung vor. Unklar war, ob und für welche Gremien dieser Beschluss für die Besetzung des Gremiums konstitutive Bedeutung hatte. Aus Gründen der demokratischen Legitimation sprach einiges dafür, dass zur Besetzung von Gremien mit eigenen Beschlusskompetenzen ein konstitutiver Beschluss der Vertretung erforderlich war, während dem Beschluss für beratende Ausschüsse nur deklaratorische Bedeutung zukommen musste. Dadurch kam es zu Problemen, wenn die Vertretung diesen bestätigenden Beschluss ablehnte. Der Gesetzgeber hat nunmehr eindeutig geregelt, dass für die Besetzung der beratenden Ausschüsse die Benennung der berechtigten Gruppierungen maßgeblich ist und ein Bestätigungsbeschluss lediglich deklaratorische Funktion hat, vgl. § 43 Abs. 2 Satz 4. Dieses Verfahren ist mit keinem besonderen Aufwand verbunden, es sichert in den Ausschüssen die Spiegelbildlichkeit der Besetzung und gewährleistet einen unproblematischen Austausch der Ausschussmitglieder durch die entsendenden Gruppierungen.

Für andere Gremien (beschließende Ausschüsse, Organe anderer juristischer Personen) konnte dieses Besetzungsverfahren jedoch nicht ohne weiteres übernommen werden. Aufgrund der eigenständigen Kompetenzen dieser Gremien erfordert der Grundsatz der demokratischen Legitimation eine Zurückführung der Ausschussmitgliedschaft auf die Gemeindevertretung in ihrer Gesamtheit. Eine Benennung durch einzelne Gruppierungen ist daher ohne einen hinzutretenden legitimationsspendenden Akt der Vertretung nicht möglich (vgl. BVerfG, Ur. v. 10.12.1974, 2 BvK 1/73; 2 BvR 902/73, BVerfGE 38, 258, zur Magistratsverfassung Schleswig-Holstein). Diese Legitimation kann durch einen konstitutiven Beschluss oder durch eine Verhältniswahl erfolgen. Beide Verfahren haben Vor- und Nachteile. Die Fassung eines konstitutiven Beschlusses unter Bindung an die Vorschläge der berechtigten Gruppierungen sichert die Spiegelbildlichkeit der Ausschussbesetzung und ist nicht aufwändig. Allerdings bleibt das Gremium solange unbesetzt, bis der Beschluss gefasst ist. Lehnt die Mehrheit die Beschlussfassung ab, weil sie Besetzungsvorschläge der Minderheit nicht billigt, so kann dies zu dauerhaften Konflikten führen, weil entweder das Gremium nicht besetzt werden oder die Mehrheit die Gremiumsmitglieder der Opposition mitbestimmen kann. Die Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen führt hingegen in jedem Fall zu einer Ausschussbesetzung. Durch die Zusammenstellung der Liste können die Vorschlagsberechtigten die Mitglieder der Gremien unabhängig von der Mehrheit in der Vertretung bestimmen. Allerdings ist das Verfahren aufwändiger. Zudem können sich durch die geheime Stimmabgabe Verzerrungen von der rechnerischen Spiegelbildlichkeit ergeben. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ein gestuftes Verfahren normiert, das die Vorteile beider Verfahren kombiniert. Zunächst wird nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer die Sitzverteilung berechnet; die entsprechenden Vorschläge sind durch konstitutiven Beschluss zu bestätigen. Kommt dieser Beschluss zweimal nicht zustande, findet eine Verhältniswahl statt. So wird einerseits ein möglichst einfaches Besetzungsverfahren ermöglicht und andererseits eine dauerhafte Nichtbesetzung verhindert.

Dieses Verfahren der Gremienwahl wurde systematisch in die Regelungen über die Wahlen eingefügt und in § 41 umfassend normiert.

Absatz 1 benennt den Anwendungsbereich der Vorschrift. In Abgrenzung zu § 40 wird die Bestellung oder der Vorschlag mehrerer Personen geregelt. Sind mehrere Personen unabhängig voneinander zu wählen (z. B. bei der Besetzung von zwei Beigeordnetenstellen), finden zwei getrennte Wahlverfahren nach § 40 statt. Gremien im Sinne des Absatz 1 können Gremien der Gemeinde oder anderer juristischer Personen oder Personenvereinigungen sein. Eine andere gesetzliche Bestimmung im Sinne des Absatz 1 ist insbesondere die Regelung über die Besetzung der beratenden Ausschüsse in § 43. Einigt sich die Vertretung auf eine Besetzung, genügt ein einstimmiger Beschluss, der in offener Abstimmung gefasst wird.

Absatz 2 regelt die Berechnung nach Hare/Niemeyer entsprechend § 50 Abs. 2 und 3 GO a. F. Eingeführt wurde die Möglichkeit, dass fraktionslose Mitglieder der Vertretung mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters miteinander oder mit einer Fraktion einen Vorschlagsträger bilden. Dies war erforderlich, da die Fraktionslosen nach der bisherigen Rechtslage in die Berechnung der Gremiensitze nicht einbezogen wurden. In Vertretungen mit einer Vielzahl Fraktionsloser führte dies zu einer ungerechtfertigten Überrepräsentation der Fraktionen, die mit dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit kaum noch zu vereinbaren war. Dementsprechend bestand hier ein dringender Regelungsbedarf.

Die Berücksichtigung der Fraktionslosen bei der Berechnung der Sitzverteilung könnte auf verschiedene Weisen geschehen. Denkbar ist, dass die Fraktionslosen als einheitlicher Block zusammengefasst werden und entsprechend in die Berechnung einbezogen werden. Allerdings entspricht ein solcher monolithischer Block der Fraktionslosen nicht den politischen Gegebenheiten. Zudem bliebe unklar, nach welchen Kriterien die Verteilung der Sitze dieses Blocks auf die einzelnen Fraktionslosen zu erfolgen hätte. Möglich ist auch, die Fraktionslosen als Einzelpersonen in die Berechnung einzustellen. In diesem Fall würden allerdings alle Fraktionslosen denselben Zahlenbruchteil erhalten. Eine Verteilung auf die Fraktionslosen aufgrund der für diesen Fall normalerweise vorzusehenden Losentscheidung würde bei einer Vielzahl Fraktionsloser die Gremienbesetzung weitgehend dem Zufall überlassen. Alternativ zum Losverfahren kommt eine Entscheidung der Vertretung, etwa durch Mehrheitswahl, in Betracht. Das hieße aber, dass die entsprechenden Mehrheiten die zu berücksichtigenden Fraktionslosen bestimmen können. Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber einen Mittelweg beschritten: Auf der einen Seite bleiben einzelne Fraktionslose wie bisher bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Auf der anderen Seite wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich mit anderen Fraktionslosen oder einer Fraktion zur gemeinsamen Gremienbesetzung zusammenzufinden. Diese so gebildeten Vorschlagsträger werden dann bei der Sitzverteilung entsprechend ihrem Stärkeverhältnis in der Vertretung berücksichtigt. Fraktionen untereinander können keinen Vorschlagsträger bilden. Denn eine solche Zählgemeinschaft ist vor dem Hintergrund des Gebots der Spiegelbildlichkeit problematisch (BVerwGE 119, 305; Urt. v. 10.12.2003, Az. 8 C 18.03). Die Ermöglichung zur Bildung eines Vorschlagsträgers dient allein der Gewährleistung einer angemessenen Repräsentation der Fraktionslosen.

Absatz 2 Satz 7 stellt klar, dass eine Losentscheidung nicht stattfindet, soweit die Betroffenen sich einigen. Steht beispielsweise die Besetzung von zwei Aufsichtsräten an und haben zwei Vorschlagsträger denselben Zahlenbruchteil, können sie vereinbaren, dass der eine Sitz dem einen und der andere Sitz dem anderen Vorschlagsträger zugewiesen wird. Ebenso kann ein Vorschlagsträger auf die Teilnahme an dem Losentscheid verzichten.

Absatz 2 Satz 8 entspricht § 50 GO Abs. 3 a. F. Die Vorschrift gewährleistet, dass ein Vorschlagsträger, der in der Vertretung die Mehrheit besitzt, auch in den Ausschüssen die Mehrheit erhält. Die Formulierung wurde entsprechend der Entscheidung des VG Cottbus (Urt. v. 20.1.2005, Az. 4 K 984/04) angepasst. Nunmehr ist klargestellt, dass eine Neuberechnung nicht stattfindet, sondern dass der Vorschlagsträger, der an sich das letzte nach Zahlenbruchteilen zu vergebende Mandat erhalten hätte, mit diesem ausfällt. Um die Spiegelbildlichkeit der Gremienbesetzung nicht zu stark zu beeinträchtigen, wurde die Möglichkeit zur Bildung von Zählgemeinschaften zur Erlangung des Vorausmandates abgeschafft. Dies korrespondiert mit der Regelung, dass Fraktionen untereinander keinen Vorschlagsträger bilden können.

Absatz 2 Satz 9 regelt die bislang unklare Rechtslage im Falle eines Amtsmandates für das Mitglied eines Vorschlagsträgers. Da der hauptamtliche Bürgermeister nicht Mitglied eines Vorschlagsträger sein kann, kommen Amtsmandate vor allem für den ehrenamtlichen Bürgermeister in Betracht. Der praktisch bedeutsamste Fall ist das Amtsmandat im Amtsausschuss. Aus diesem Grund finden sich die Regelungen zur Anrechnung des Amtsmandates bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung des Amtsausschusses. Auf die Begründung zu § 136 wird verwiesen. Um Regelungslücken zu vermeiden, enthält Absatz 2 Satz 9 einen Verweis auf diese Regelung für alle anderen Fälle eines Amtsmandates. Eine solche Fallgestaltung kann beispielsweise vorkommen, wenn in einer amtsangehörigen Gemeinde ein Hauptausschuss gebildet wurde und der ehrenamtliche Bürgermeister Mitglied eines Vorschlagsträgers ist.

Absatz 3 ermöglicht eine flexible Handhabung der Stellvertretung, indem er zulässt, dass ein Stellvertreter jedes vom Vorschlagsträger benannte Mitglied vertritt (sofern nicht bei Gremien anderer juristischer Personen eine andere Regelung getroffen wird oder eine Vertretung ausgeschlossen ist). Zudem enthält Absatz 3 eine Nachfolgeregelung bei Ausscheiden eines Mitglieds, etwa durch Rücktritt, Abwahl oder Tod. Die Vorschrift gilt gem. Absatz 5 Satz 5 bei einer Verhältniswahl entsprechend.

Absatz 4 normiert das Erfordernis des konstitutiven Wahlbeschlusses zur Sicherstellung der hinreichenden demokratischen Legitimation. Weil die Vertretung an die Vorschläge der Vorschlagsträger gebunden ist und die Mitglieder daher über die Besetzung nur insgesamt mit Ja oder Nein stimmen können, wurde zur Vereinfachung in Abweichung von 39 Abs. 1 Satz 5 auf die Geheimheit des Wahlbeschlusses verzichtet.

Absatz 5 regelt das weitere Verfahren, wenn die Beschlussfassung abgelehnt wurde. Um den Vorschlagsträgern die Möglichkeit zu geben, Bedenken der Gemeindevertretung hinsichtlich der Vorschläge auszuräumen, können sie neue Vorschläge unterbreiten, über die erneut durch Wahlbeschluss zu entscheiden ist. Ein erneuter Losentscheid nach Absatz 2 Satz 7 findet in diesem

Fall nicht statt. Werden die Vorschläge erneut abgelehnt, findet eine Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen der Vorschlagsträger statt. Dadurch können die Vorschlagsträger die personelle Zusammensetzung des Gremiums unabhängig von der Mehrheit mitbeeinflussen, ohne dass die demokratische Legitimation beeinträchtigt wird. Ebenso wie die Vorschlagsträger im Verfahren nach Absatz 2 bis 4 auch Nichtmitglieder vorschlagen können, ist es ihnen gestattet, Dritte auf die Liste aufzunehmen. Dies muss schon deshalb zulässig sein, damit der hauptamtliche Bürgermeister in das Gremium gewählt werden kann, sofern er über kein Amtsmandat verfügt. Allerdings verdeutlicht die Formulierung „auf Grund von Listenwahlvorschlägen der Vorschlagsträger“, dass der Wahlvorschlag einem Vorschlagsträger zuzuordnen sein muss. Die Listenwahl darf daher nicht zur Bildung versteckter Zählergemeinschaften missbraucht werden. Der hauptamtliche Bürgermeister ist von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen, weil er sich auch nicht einer Fraktion oder einem Vorschlagsträger anschließen darf.

Absatz 6 enthält Bestimmungen über die Neubesetzung des Gremiums. Gemäß der 1. Alternative findet eine Neubesetzung aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung statt. Der Beschluss zur Neubesetzung steht im Ermessen, nicht aber im Belieben der Gemeindevertretung. Daraus folgt, dass wesentliche Interessen eines Vorschlagsträgers bei der Entscheidung zu berücksichtigen und mit dem Interesse auf eine grundsätzlich stabile und langfristige Gremienbesetzung abzuwägen sind. Fehlen beispielsweise bei Ausscheiden (anders gegebenenfalls bei der Abwahl) eines Mitglieds nachrückende Vertreter, so dass ein Sitz unbesetzt bleibt, ist eine Neubesetzung angezeigt. Die zweite Alternative regelt eine Fallgestaltung, bei der ohne Abwägungsmöglichkeit das Besetzungsverfahren neu vorzunehmen ist. Dies ist der Fall, wenn aufgrund einer Änderung des Stärkeverhältnisses der Vorschlagsträger die Spiegelbildlichkeit nicht mehr gewahrt ist. Vorausgesetzt wird zweierlei: Zum einen muss sich die Mitgliederzahl zumindest eines Vorschlagsträgers nach dem Wahlbeschluss gemäß Absatz 4 oder der Verhältniswahl nach Absatz 5 geändert haben. Zum anderen muss sich das Stärkeverhältnis der Vorschlagsträger geändert haben. Dies wird bei einem Wahlbeschluss nach Absatz 4 dadurch festgestellt, dass die aktuelle Sitzverteilung mit der hypothetischen Sitzverteilung unter Berücksichtigung der Veränderungen aufgrund der Berechnung nach Absatz 2 verglichen wird. Bei der Verhältniswahl ist ein entsprechendes Verfahren problematisch, da sich die Sitzverteilung nicht nach der Zahl der Mitglieder, sondern nach der Zahl der Stimmen für einen Wahlvorschlag berechnet. Eine „hypothetische Wahl“ aufgrund der Veränderungen lässt sich kaum unterstellen. Daher wird auch in diesem Fall die aktuelle Sitzverteilung mit der aufgrund der Mitgliederzahl nach Absatz 2 berechneten hypothetischen Sitzverteilung verglichen, wie die konjunktivische Formulierung („berührt wäre“) verdeutlicht.

Zu einer Neubesetzung nach Absatz 6 bedarf es zudem eines entsprechenden Antrags einer Fraktion. Dies trägt dazu bei, die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse über die Wahlperiode möglichst stabil zu halten. Die Bildung eines Vorschlagsträgers aus Fraktionslosen kann im Allgemeinen nicht von der gleichen Dauerhaftigkeit geprägt sein wie die Bildung einer Fraktion. Damit es bei einer Neu- und Umbildung solcher Vorschlagsträger nicht immer wieder zu einer erforderlichen Ausschussumbildung kommt, ist der Antrag einer Fraktion vorausgesetzt.



Absatz 7 normiert schließlich die Möglichkeit einer Abwahl. Im Gegensatz zur Neubesetzung nach Absatz 6 hat dadurch die Gemeindevertretung die Möglichkeit, einzelne Gremienmitglieder auch gegen den Willen des betroffenen Vorschlagsträgers von der Mitgliedschaft auszuschließen. Da die Personalentscheidungen einer Minderheit jedoch grundsätzlich nicht zur Disposition der Mehrheit stehen sollen, ist die Abwahl an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft. Ein wichtiger Grund liegt nicht bereits vor, wenn das Mitglied andere kommunalpolitische Vorstellungen als die Mehrheit hat. Vielmehr muss die Funktionsfähigkeit des Gremiums erheblich beeinträchtigt sein. Dies ist gemäß Satz 2 insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 97) der Vertretung ein Weisungsrecht einräumen und das Mitglied diese Weisungen missachtet. Gleiches gilt, wenn eine solche Missachtung ernsthaft, d.h. aufgrund konkreter Tatsachen, zu besorgen ist, etwa weil der Betroffene eine Abweichung bereits angekündigt hat. Hier muss eine Möglichkeit bestehen, dass Mitglied abzuwählen, um das gesetzliche Weisungsrecht der Gemeindevertretung zu sichern.

Keine Regelung enthält die Vorschrift für den Fall, dass die Vertretung nur aus Fraktionslosen besteht, die sich nicht zu Vorschlagsträgern zusammenschließen wollen. Hier ist eine Gremienbesetzung durch einstimmigen Beschluss (Absatz 1) möglich, alternativ kommt eine Mehrheitswahl in Betracht.

#### Zu § 42 (Niederschrift)

Die Vorschrift entspricht § 49 Abs. 1 bis 4 GO a. F. Die Regelung des § 49 Abs. 5 GO a. F. wurde in § 39 Abs. 3 aufgenommen.

Die Absätze 1 und 4 a. F. sind inhaltlich unverändert geblieben.

In Absatz 2 wurde praktischen Erfordernissen hinsichtlich der Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift Rechnung getragen. Sie sind nunmehr auch ohne Zustimmung zulässig. Dies ist sachgerecht, weil eine Aufzeichnung die Richtigkeit der Niederschrift gewährleistet und Streitigkeiten unproblematisch ausgeräumt werden können. Für das in der a. F. vorgesehene Zustimmungserfordernis bestand kein Bedürfnis mehr. Hintergrund dieser Regelungen – in Abweichung zu Kommunalverfassungen anderer Länder - war die in der Wende- und unmittelbaren Nachwendezeit eingebürgerte Praxis, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Tonband aufzunehmen und Gemeindevertretern später vorzuhalten. Dies führte zu Hemmungen, in der Vertretung das Wort zu ergreifen (vgl. hierzu Schumacher/Niermann, in: Schumacher u. a. [Hrsg.], Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand 2005, § 49 Ziff. 3.1). Der Regelungszweck ist überholt, da zwischenzeitlich Gemeindevertreter mit den Sitzungsgepflogenheiten vertraut sind. Die Nutzung der Tonaufzeichnungen ist nur der Gemeinde gestattet. Die Aufzeichnungen müssen nach der nächsten Sitzung gelöscht werden. Wegen § 12 Brandenburgisches Datenschutzgesetz ist der Vorsitzende gehalten, zu Beginn der Sitzung auf die Tonbandaufzeichnung hinzuweisen.

In Absatz 3 Satz 1 wurde die Soll-Regelung zur Vorlage der Niederschrift dahingehend modifiziert, dass der Vorsitzende nunmehr verpflichtet ist, die Niederschrift zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Zum einen ist aufgrund der bestehenden technischen Möglichkeiten kein Grund ersichtlich, der dafür sprechen könnte, die Vorlage der Niederschrift hinauszuzögern. Zum anderen ist aufgrund der

Neuregelung der Beanstandungsfrist nach § 55 Abs. 1 Satz 2 zu gewährleisten, dass die Niederschrift spätestens zur nächsten Sitzung vorliegt. Absatz 3 Satz 2 entspricht § 49 Abs. 4 GO a. F.

Aus systematischen Gründen wurden weitere Regelungen über Ton- und Bildaufzeichnungen in die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 Abs. 3) integriert.

#### Zu § 43 (Ausschüsse)

Der neue § 43 ersetzt § 50 GO a. F.

Absatz 1 ist unverändert geblieben.

In Absatz 2 wird das Verfahren zur Berechnung der Ausschusssitze normiert. Vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu § 41. Da Absatz 2 nur für beratende Ausschüsse gilt (für beschließende Ausschüsse wie den Hauptausschuss, den Werksausschuss, den Jugendhilfeausschuss und den Umlegungsausschuss gelten Sonderregelungen), bedarf es keines konstitutiven Beschlusses der Gemeindevertretung. Dementsprechend kommt die Ausschussbesetzung bereits durch die Benennung der berechtigten Vorschlagsträger gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zustande. Zur Dokumentation der Ausschussbesetzung kann die Vertretung gleichwohl einen deklaratorischen Beschluss fassen. Entsprechend dem Dispositionsrecht der Vorschlagsträger können diese die Mitglieder und Vertreter jederzeit austauschen.

Absatz 3 entspricht § 50 Abs. 4 GO a. F. mit der Änderung, dass das Recht zur Entsendung eines beratenden Mitglieds durch Regelung in der Hauptsatzung eingeräumt werden kann. Damit kann die Gemeinde selbst entscheiden, ob sie kleinen Fraktionen eine Mitwirkungsmöglichkeit in den Ausschüssen einräumt oder nicht.

Absatz 4 entspricht weitestgehend § 50 Abs. 7 GO a. F. Die Vorschrift enthält einige Klarstellungen. So wird entsprechend der bisherigen Rechtslage deutlich gemacht, dass Mitglieder der Gemeindevertretung nicht sachkundige Einwohner sein können. Ein Bedürfnis zur Bestellung von Vertretern für sachkundige Einwohner besteht nicht, da diese nicht stimmberechtigt sind, sondern wegen ihrer besonderen Sachkunde ausgewählt wurden. Ebenso wie der Gemeindevertreter verfügt der sachkundige Einwohner über ein aktives Teilnahmerecht, er hat jedoch kein Stimmrecht. Er nimmt lediglich eine beratende Funktion wahr. Sinn und Zweck der Regelung des Absatz 4 ist, ehrenamtliches Engagement auch außerhalb der politischen Parteien und der Gemeindevertretung zu ermöglichen und den besonderen Sachverstand Einzelner, die außerhalb der Vertretung stehen, im Vorfeld kommunalpolitischer Entscheidung zu nutzen. Jedoch obliegt die Willensbildung im Ausschuss sowie in der jeweiligen Kommune allein den demokratisch gewählten Vertretern. Die besondere, hervorgehobene Bedeutung der gewählten Gemeindevertreter für die Willensbildung in der Gemeinde zeigt sich auch darin, dass diese gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet sind, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Für die sachkundigen Einwohner ist eine solche Teilnahmepflicht dagegen nicht normiert (vgl. Absatz 4 Satz 4).

Die besondere Stellung des Vorsitzenden gebietet, dass der Ausschussvorsitzende aus der Gruppe der Gemeindevertreter kommt. Der Ausschussvorsitzende hat beispielsweise

- gemäß § 44 Abs. 1 im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor die Einberufung des Ausschusses vorzunehmen, so oft es die Geschäftslage erfordert,
- die Sitzung zu eröffnen und zu schließen (§ 44 Abs. 3 i.V.m. § 37 Abs. 1)
- die Verhandlung zu leiten, die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben (§ 44 Abs. 3 i.V.m. § 37 Abs. 1),
- die Beschlussunfähigkeit festzustellen (§ 44 Abs. 3 i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 2).
- Er kann zudem ein Ausschussmitglied zur Ordnung rufen und mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes des Raumes verweisen (§ 44 Abs. 3 i.V.m. § 37 Abs. 2)

Der Ausschussvorsitzende hat folglich nicht unerhebliche Möglichkeiten zur Beeinflussung der Willensbildung und Entscheidung im Ausschuss. Dies soll einem unmittelbar gewählten Mitglied der Gemeindevertretung vorbehalten bleiben.

Des Weiteren wurde die Vorschrift an die Inkompatibilitätsregelung in § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes angepasst. Bislang war es für Arbeiter der Gemeinde möglich, Mitglied der Gemeindevertretung zu sein, während diese Beschäftigten nicht zum sachkundigen Einwohner berufen werden konnten. Nunmehr gilt die Unvereinbarkeitsvorschrift des § 12 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz für die Berufung zum sachkundigen Einwohner entsprechend. Die Ausschlussvorschriften sind entsprechend ihrem Ausnahmecharakter eng auszulegen. So können beispielsweise Bedienstete der Gemeinde, die sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Altersteilzeitregelung/Blockmodell befinden, zu sachkundigen Einwohnern bestellt werden.

Für die sachkundigen Einwohner gelten die Vorschriften für die ehrenamtlich Tätigen in der Modifikation, die diese durch § 31 Abs. 2 und 3 für die Gemeindevertreter erfahren. Soweit in § 31 die Zuständigkeiten auf einen Ausschuss übertragen werden, ist der Ausschuss, in dem der sachkundige Einwohner Mitglied ist, zuständig. Zudem werden den sachkundigen Einwohnern die besonderen Rechte der Gemeindevertreter in § 30 Abs. 1, 2 und 4 zugewiesen. Insbesondere können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung erhalten.

Verzichtet wurde auf Regelungen über die Bestellung der sachkundigen Einwohner sowie eine Begrenzung ihrer Zahl, da dies der politischen Entscheidung der Vertretung überlassen bleiben soll.

Absatz 5 ersetzt § 50 Abs. 8 GO a. F. Da es aufgrund der weit gefassten alten Regelung immer wieder Anwendungsprobleme gab, die die Zusammenarbeit in den Ausschüssen behindert haben, ist das Verfahren entsprechend der verbreiteten Praxis genauer normiert worden. Das vorgesehene Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermöglicht eine Reihung des Benennungsrechts. Wie bisher bleibt es aber der Gemeindevertretung vorbehalten, durch Geschäftsordnung eine andere Regelung zu treffen, wobei das Stärkeverhältnis berücksichtigt werden soll. Zudem ist unabhängig hiervon eine abweichende Verteilung durch einstimmigen Beschluss möglich.

Ein dringendes Regelungsbedürfnis bestand auch für alle Fälle der Änderung der Ausschüsse. Wird ein neuer, zusätzlicher Ausschuss gebildet, so ist es grundsätzlich sachgerecht, der Gruppierung mit der

nächsten bei der Verteilung der Vorsitze noch nicht berücksichtigten Höchstzahl das Benennungsrecht zuzuweisen. Allerdings kann der neue Ausschuss, beispielsweise ein Untersuchungsausschuss, von erheblicher politischer Bedeutung sein. In diesem Fall muss es Vorschlagsträgern mit einem gleich- oder vorrangigen Zugriffsrecht im Wege des Widerspruchs gestattet sein, den Ausschussvorsitz für sich in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall und in den Fällen einer Neubildung oder Umbildung muss es zu einer Neuverteilung der betroffenen Ausschussvorsitze kommen. Betroffen sind grundsätzlich nur die neu- oder umgebildeten Ausschüsse sowie alle Ausschüsse, deren Vorsitz aufgrund einer gleich hohen oder niedrigeren Höchstzahl vergeben wurde. Denn wird ein Ausschuss aufgelöst, der aufgrund einer niedrigen Höchstzahl vergeben wurde, oder werden solche Ausschüsse zusammengefasst, folgt daraus nicht notwendig eine Neuverteilung aller Vorsitze, da die Vorschlagsträger mit einer hohen Höchstzahl in der Regel an den vorrangig gewählten Vorsitzen festhalten werden. Jedoch kann sich beispielsweise durch eine Zusammenlegung mehrerer Ausschüsse eine andere Prioritätensetzung ergeben. Reklamiert daher ein Vorschlagsträger mit einer höheren Höchstzahl einen Vorsitz, erhöht sich damit die Zahl der betroffenen Ausschüsse. Hat eine Vertretung beispielsweise sieben Ausschüsse gebildet und werden die Ausschüsse, deren Vorsitz aufgrund der fünft- und der sechstgrößten Höchstzahl (Nr. 5 und 6) vergeben wurden, zusammengelegt, so sind der neue Ausschuss sowie der bisherige Ausschuss Nr. 7 betroffen. Reklamiert der Vorschlagsträger mit der dritthöchsten Höchstzahl diesen neuen Ausschuss, sind dementsprechend auch die bisherigen Ausschüsse Nr. 3 und 4 betroffen.

Eingefügt wurde zudem eine Regelung über die Stellvertretung im Ausschussvorsitz. Eine Wahl aus der Mitte der Ausschüsse erscheint hier die praktikabelste Lösung.

Absatz 6 entspricht § 50 Abs. 9 GO a. F. Zur Privilegierung der Fraktionen bei der obligatorischen Neubildung vgl. die Begründung zur entsprechenden Regelung in § 41 Abs. 6.

#### Zu § 44 (Verfahren in den Ausschüssen)

Im Vergleich zur entsprechenden Regelung in § 51 GO a. F. wurden einige Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. Nach der bisherigen Regelung des § 51 Abs. 2 GO a. F. war unklar, welche Angaben über die Ausschusssitzungen veröffentlicht werden sollten. Absatz 2 Satz 1 macht deutlich, dass regelmäßige Zeit und Ort der Ausschusssitzungen gemeint sind. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden („soll“). Damit macht die Vorschrift zugleich deutlich, dass die Tagesordnung der Sitzungen nicht von der Soll-Vorgabe umfasst ist. Dies schließt nicht aus, dass – wie in der Praxis oftmals der Fall – diese bei der Mitteilung über die Ausschusssitzung beigefügt wird.

Mit Absatz 3 Satz 1 macht der Gesetzgeber deutlich, dass er es nach wie vor für nicht allgemein erforderlich hält, die Beschlüsse von Ausschüssen in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wegen der besonderen Bedeutung gilt dies nicht für den Hauptausschuss (§ 50 Abs. 4).

Absatz 3 Satz 2 regelt nunmehr das Quorum für das Verlangen zur Einberufung einer Ausschusssitzung und für die Bestimmung von Tagesordnungspunkten eindeutig.

§ 51 Abs. 3 Satz 1 GO a. F. („Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich“) über die Öffentlichkeit der Sitzungen wurde gestrichen. Die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen ergibt sich bereits aus Absatz 3 Satz 1, der allgemein auf das Verfahren in der Gemeindevertretung und damit auch auf § 36 verweist. Die allgemeine Verweisungsregelung hat auch § 51 Abs. 3 Satz 2 GO a. F. ersetzt. Die generelle Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen entspricht der kommunalen Praxis und der besonderen Bedeutung der Ausschüsse für die Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung, die regelmäßig den Empfehlungen der Ausschüsse folgt. Zu der nicht mehr vorgeschriebenen Regelungspflicht in der Hauptsatzung vgl. i. Ü. Begründung zu § 36.

Gemäß Absatz 3 Satz 3 gelten für den hauptamtlichen Bürgermeister auch die Pflichten nach § 29 Abs. 2 Satz 1. Er hat also auf Verlangen eines Ausschusses an dessen Sitzung teilzunehmen. Die Verpflichtung aus § 29 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich aus der allgemeinen Verweisung in Absatz 3 Satz 1, zur Regelungssystematik vgl. die Begründung zu § 29

#### Zu § 52 GO a. F. (Auflösung der Gemeindevertretung)

Die Vorschrift des § 52 GO a. F. über die Auflösung der Gemeindevertretung war nicht praxisrelevant und wurde daher gestrichen. Der tatsächlich problematische Fall, dass mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Sitze unbesetzt ist, wird in § 54 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz geregelt (Auflösung der Vertretung und einzelne Neuwahl). Zudem greifen die geänderten Regelungen über die Beschlussfähigkeit und das Recht zur Bestellung eines Beauftragten. Der theoretische Anwendungsbereich hatte sich ohnehin dadurch verringert, dass die Gemeindegrößenklassen sich im Rahmen der Gebietsreform verändert haben und damit die Zahl der Vertreter in der Gemeindevertretung tendenziell gestiegen ist.

#### Zu § 45 (Bildung von Ortsteilen)

Mit dem Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) wurde die Ortsteilverfassung im Hinblick auf die umfassende Gemeindegebietsreform neu konzipiert. So wurden mit den Neuregelungen in den §§ 54 bis 54e GO a. F. zu der Bildung von Ortsteilen, zu den Kompetenzen des Ortsbeirates und des Ortsbürgermeisters, zu der Aufhebung oder Änderung des Ortsteils und zu der Anpassung der Rechtsvorschriften bei bestehenden Ortsteilen zu den bis dahin geltenden §§ 54 ff. GO klarere Vorgaben für das neue Ortsteilrecht geschaffen.

Die vorliegenden Änderungen knüpfen an diese Entwicklung an und schreiben das Ortsteilrecht nach der Umsetzung der Gemeindegebietsreform am Tag der landesweiten Kommunalwahlen 2003 fort. Dabei werden bisher aufgetretene Vollzugsprobleme beseitigt. An die Stelle der §§ 54 bis 54e GO a. F. treten die §§ 45 bis 48.

§ 45 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 54 GO a. F. Es wurden nachfolgende Änderungen berücksichtigt:

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 kann zukünftig in dem Gebietsänderungsvertrag oder der Hauptsatzung bestimmt werden, dass Ortsteile auch ohne Ortsteilvertretung, d.h. Ortsbeirat oder Ortsvorsteher

gebildet werden, was bislang ausgeschlossen war. In der Praxis wurden zum Teil Ortsteile ohne Ortsteilvertretung gebildet, weil es einzelnen Gemeinden und der Bevölkerung darum ging, auch nach den Gemeindegemeinschaften lediglich den hergebrachten Gemeindegemeinschaftenamen als Ortsteilnamen fortzuführen. Dabei spielten insbesondere die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine entscheidende Rolle. Danach können auf Ortstafeln nur Ortsteilbezeichnungen geführt werden. Auf Mitwirkungsrechte sollte hingegen ganz bewusst verzichtet werden.

Nach der Rechtsprechung (VG Cottbus vom 5. August 2004) war hingegen zwingend entweder ein Ortsbürgermeister oder Ortsbeirat zu wählen. Indem der Gesetzgeber zukünftig auch Ortsteile ohne Ortsteilgremien zulässt, entspricht er auch einem wichtigen Anliegen der Kommunalpraxis.

In Absatz 2 sowie bei den nachfolgenden Ortsteilregelungen (§§ 45 ff.) wird der Begriff Ortsbürgermeister durch den bis zu der Novelle vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) verwendeten Begriff des Ortsvorstehers ersetzt. Die seinerzeit mit der Ortsteilverfassung neu eingeführte Bezeichnung Ortsbürgermeister hat für Unklarheit gesorgt. In der Praxis wurde festgestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger vielfach nicht die Unterschiede zwischen hauptamtlichem und ehrenamtlichem Bürgermeister und Ortsbürgermeister zu erkennen vermochten. Besonders traf dies für amtsangehörige Gemeinden zu, die über einen ehrenamtlichen Bürgermeister und über einen Ortsbürgermeister verfügen. Der Rückgriff auf den früher verwendeten Begriff des „Ortsvorstehers“ (vgl. auch § 26 Abs. 1 GO a. F.) trägt damit dem Anliegen Rechnung, Verantwortlichkeiten nach außen stärker transparent zu machen.

Einer Klarstellung durch den Gesetzgeber in Absatz 2 Satz 2, dass der aus der Mitte des Ortsbeirats gewählte Ortsvorsteher auch während seiner Amtszeit abgewählt werden kann, bedurfte es hingegen nicht. Der Wortlaut („wählt für die Dauer seiner Wahlperiode“) sperrt eine Abwahlmöglichkeit nicht. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter (§ 45 Abs. 2 Satz 2). Die Wahl des indirekt gewählten Ortsvorstehers erfolgt nach § 40, der für das Verfahren im Ortsbeirat entsprechend Anwendung findet (§ 46 Abs. 5). Danach kann der Ortsbeirat gemäß § 40 Abs. 5 mit qualifizierter Mehrheit den Ortsvorsteher auch abwählen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Da es an einer anderen gesetzlichen Bestimmung fehlt, ist die Abwahl auch während der Amtszeit möglich. Mit der Formulierung „für die Dauer seiner Wahlperiode“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers und die Wahlperiode des Ortsbeirates zeitlich übereinstimmen, der also Ortsbeirat den Ortsvorsteher nicht für eine kürze oder längere Amtszeit wählen kann.

In Absatz 2 Satz 4 wurde im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 54 Abs. 2 GO a. F. klarstellend ergänzt, dass die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder in dem Gebietsänderungsvertrag oder der Hauptsatzung festzulegen ist. In Bezug auf die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder gilt Folgendes: Die Worte „in Ortsteilen mit bis zu 1.000 Einwohnern aus drei, in Ortsteilen mit über 1.000 bis 2.500 Einwohnern aus höchstens fünf und in Ortsteilen mit über 2.500 Einwohnern aus höchstens neun Mitgliedern“ (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 4 GO a. F.) wurden gestrichen und bei der Neuregelung nicht berücksichtigt. Die nach Einwohnerzahlen differenzierte Regelung hat sich nicht bewährt und bei der Umsetzung der Gemeindegebietsreform zu Vollzugsproblemen geführt. Diese bestanden darin, dass aufgrund des § 54 Abs. 2 GO a. F. unklar war, von welcher Mindestanzahl an Ortsbeiratsmitgliedern bei

Ortsteilen mit über 1.000 Einwohnern auszugehen war und wie zu verfahren war, wenn sich während der Wahlperiode die Einwohnerzahl im Ortsteil veränderte. Im Einzelnen:

Für jeden der am Tag der landesweiten Kommunalwahlen am 26.10.2003 entstandenen Ortsteile einer neu gebildeten Gemeinde oder Stadt war gemäß dem jeweiligen Gemeindegebietsreformgesetz ein Ortsbeirat zu bilden. Für Ortsteile mit über 1.000 Einwohnern war zugleich eine verbindliche Festlegung zur Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates zu treffen. Die Anzahl war im Rahmen einer Vereinbarung zu den weiteren Folgen des Gemeindegemeinschafts nach dem Gemeindegebietsreformgesetz festzulegen, diese Vereinbarung von allen an der Gemeindegemeinschaft beteiligten Gemeinden zu schließen und der Kommunalaufsichtsbehörde fristgemäß vorzulegen.

Vielorts hatten Vertretungen jedoch den Abschluss der Vereinbarung bewusst abgelehnt, so dass es auch nicht zur Festlegung der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirates kam. In diesen Fällen wurde von der unteren Kommunalaufsichtsbehörde mit Blick auf die bei den Kommunalwahlen gleichzeitig zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates im Wege der Ersatzvornahme bestimmt. Das Fehlen einer Mindestanzahl von Ortsbeiratsmitgliedern für Ortsteile mit über 1.000 Einwohnern hat sich dabei regelmäßig als Problem herausgestellt.

Zukünftig haben Ortsteile unabhängig von der Einwohnerzahl mindestens 3 und höchstens 9 Mitglieder. Dadurch, dass für alle Ortsteile eine Mindestanzahl an Ortsbeiratsmitgliedern, die es vorher bei Ortsteilen mit mehr als 1.000 Einwohnern nicht gab, eingeführt wird, entschärft sich das o. g. Vollzugsproblem. In diesen Fällen ist, soweit nicht besondere Umstände eine höhere Anzahl rechtfertigen, stets von der Mindestanzahl von 3 Ortsbeiratsmitgliedern auszugehen. Dadurch, dass die Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder nicht länger mehr von der Einwohnerzahl im Ortsteil abhängig ist, stellt sich zukünftig auch nicht die Frage, welche Auswirkungen Einwohnerzahlschwankungen auf die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates haben.

Der neu eingefügte Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass vor Ort die Direktwahl des Ortsbeirates oder des Ortsvorstehers trotz aller Bemühungen bei zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen scheitert. Neuwahlen im Sinne des Absatzes sind die erstmalige Direktwahl des Ortsvorstehers oder des Ortsbeirates sowie sämtliche Neuwahlen, die mit den landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden sowie einzelne Neuwahlen im Sinne des § 54 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz. Nachwahlen (§ 52 n.F. Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz) und Wiederholungswahlen (§ 53 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz) im Sinne des Gesetzes sind keine Neuwahlen. Eine Direktwahl des Ortsvorstehers kann beispielsweise scheitern, weil kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist, alle zugelassenen Bewerber vor der Wahl oder Stichwahl zurückgetreten sind, kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht hat oder der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt. Die Rechtsfolgen ergeben sich einerseits aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und andererseits in Bezug auf den Status als Ortsteil aus Absatz 3 ergeben:

Scheitert bei zwei Neuwahlen jede Direktwahl, so liegt von Gesetzes wegen ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung vor. Der Statuswechsel ist sachgerecht, weil das wiederholte Scheitern der Direktwahlen als Indiz für eine mangelnde Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils zu werten ist, sich im

Rahmen der Ortsteilvertretung zu engagieren. Der Statuswechsel ist darüber hinaus im Verhältnis zu einer gesetzlichen Auflösung auch die weniger einschneidende Maßnahme. Einer Regelung, die bestimmt, von wem das Scheitern der Direktwahl festzustellen ist, bedarf es nicht. Dies kann im Einzelfall dem Wahlausschuss obliegen, folgt jedoch regelmäßig aus dem Umstand, dass es zu keiner personellen Besetzung bekommen ist.

Nach Absatz 3 Satz 2 führt der Statuswechsel zu der Anpassung der Hauptsatzung. Da es sich um ein bloßes Nachzeichnen der von Gesetzes wegen eingetretenen Änderung handelt, bedarf es in diesem Fall keines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Anpassung ist vom Hauptverwaltungsbeamten vorzunehmen und die geänderte Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Unbeschadet dessen bleibt es der Gemeinde unbenommen, die Bürger bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung auf geeignete Weise über den kraft Gesetzes eingetretenen Statuswechsel zu informieren.

Der Absatz 5 wurde neu eingefügt und entspricht inhaltlich der Regelung in § 54c GO a. F. Die Regelungen über den Verdienstausschlag ergeben sich aus § 24, da Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates ehrenamtlich tätig im Sinne dieser Vorschrift sind.

#### Zu § 46 (Ortsbeirat)

§ 46 entspricht inhaltlich im Wesentlichen des § 54a GO a. F. Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

In Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 wurde die Wörter „Benennung von“ gestrichen und durch die Wörter „zur Entscheidungen über“ ersetzt. Damit werden neben der Benennung auch straßenrechtliche Allgemeinverfügungen wie Widmungen und Umstufungen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist, erfasst.

In Absatz 1 wurde ein neuer Satz 3 eingefügt. Danach findet eine Anhörung nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist. Die Ergänzung trägt einem Vollzugsproblem Rechnung. In den Fällen, in denen es in Gemeinden noch nicht zu der Besetzung der entsprechenden Ortsteilgremien gekommen war, sei es, weil es an Kandidaten für den Ortsbeirat fehlte oder gewählte Personen die Wahl nicht annahmen oder zu einem späteren Zeitpunkt ihr Mandat niederlegten, waren notwendige Anhörungen des Ortsteils zu den sie betreffenden Angelegenheiten nicht durchführbar und damit das Gesamtvorhaben der Gemeinde insgesamt zeitlich blockiert. Satz 3 löst dieses Problem und bestimmt, dass in diesen Fällen eine Anhörung nicht stattfindet.

Spiegelbildlich zum Anhörungsrecht wird in Bezug auf das Entscheidungsrecht in Absatz 3 ein Satz 2 neu eingefügt. Danach tritt für den Fall, dass der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert ist, die Gemeindevertretung, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder entscheidet. Die Ergänzung verhindert, dass notwendige Maßnahmen in dem Ortsteil nicht umgesetzt werden können.



Die entsprechende Anwendung der §§ 28 a. F. und 49 Abs. 5 GO a. F., die § 54a Abs. 5 Satz 1 GO a. F. vorsah, konnte aufgrund der Verweisungsnorm in den §§ 31 und 39 entfallen.

Entsprechend der einheitlichen Terminologie und der Unterscheidung zwischen einem aktiven und einem passiven Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3), bestimmt Absatz 7 in Anlehnung an § 54a Abs. 7 GO a. F., dass der Bürgermeister und der Amtsdirektor über ein aktives Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3) verfügen. Durch den Verweis auf § 22 wird klargestellt, dass das Mitwirkungsverbot auch für die Hauptamtlichen entsprechend gilt.

#### Zu § 47 (Ortsvorsteher)

In der Überschrift wurde das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsvorsteher“ ersetzt; vgl. hierzu die Ausführungen zu § 45. Im Übrigen entspricht die Vorschrift inhaltlich dem § 54b GO a. F.

#### Zu § 54c a. F. (Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss)

§ 54c GO a. F. ist in § 45 Abs. 5 aufgegangen.

#### Zu § 48 (Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen)

Die Vorschrift wurde neu in vier Absätze gegliedert. Dabei wurden insbesondere die unterschiedlichen Fälle der Aufhebung eines Ortsteils berücksichtigt.

Absatz 1 berücksichtigt, dass die Aufhebung des Ortsteils mit und ohne Ortsteilvertretung und sonstige Änderungen des Ortsteils in den Absätzen 2 bis 4 einer Änderung der Hauptsatzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen, während die Hauptsatzung und ihre Änderungen regelmäßig nach § 4 Abs. 2 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen wird.

Absatz 2 differenziert nach den unterschiedlichen Fällen, die für die Aufhebung des Ortsteils mit Ortsteilvertretung in Frage kommen und umfasst darüber hinaus auch den Fall der Herabzonung bestehender Ortsteile mit Ortsteilvertretung zu Ortsteilen ohne Ortsteilvertretung:

Absatz 2 Satz 1 regelt Näheres zur Aufhebung eines Ortsteils mit einem Ortsbeirat und Absatz 2 Satz 4 normiert den Fall, dass ein Ortsteil aufgehoben werden soll, in dem nur ein direkt gewählter Ortsvorsteher vorhanden ist. In beiden Fällen ist der Ortsteil aufgehoben, wenn die Gemeindevertretung die Aufhebung mit qualifizierter Mehrheit beschließt und der Ortsbeirat oder der Ortsvorsteher der Aufhebung zustimmen. Ein Unterschied zeigt sich im Folgenden: An die Stelle der Zustimmung des Ortsbeirats nach Absatz 2 Satz 1 ist ein ansonsten unzulässiger Bürgerentscheid (Satz 2; vgl. hierzu auch die Begründung zu § 15 Abs. 1) in dem Ortsteil durchzuführen, sofern die Hauptsatzung dies bestimmt. Demgegenüber ist – auch ohne Hauptsatzregelung – ein Bürgerentscheid in einem Ortsteil mit nur einem direkt gewählten Ortsvorsteher durchzuführen, sofern dieser der Aufhebung widerspricht (Satz 4). Dass in diesem Fall im Vergleich zu der Aufhebung eines Ortsteils mit einem Ortsbeirat zwingend ein Bürgerentscheid durchzuführen ist, folgt aus dem Umstand, dass es nicht sachgerecht ist, wenn der Widerspruch einer Person allein bereits ausreicht, die Umsetzung des mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlusses der Gemeindevertretung zu verhindern. Für die Durchführung des

Bürgerentscheids gilt nach den Sätzen 3 und 5 in beiden Fällen § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Absatz 2 Satz 6 regelt den Fall der Umwandlung bestehender Ortsteile mit Ortschaftvertretung in Ortsteile ohne Ortschaftvertretung, sei es, dass diese über einen Ortsbeirat mit Ortsbürgermeister (Ortsvorsteher) oder aber nur über einen Ortsbürgermeister (Ortsvorsteher) verfügen und zukünftig nur noch Ortsteil sein wollen. Die Voraussetzungen, nach denen eine Umwandlung erfolgen kann, richten sich nach denen für die Aufhebung.

Absatz 3 regelt den Fall der Aufhebung eines Ortsteils ohne Ortschaftvertretung. Sofern ein entsprechender Aufhebungsbeschluss der Gemeindevertretung nach Absatz 3 Satz 1 vorliegt, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Danach kann die Aufhebung des Ortsteils von den Bürgern und Bürgerinnen nur durch einen „positiven“ (im Sinne des Erhalts) Bürgerentscheid verhindert werden. Dies setzt voraus, dass sich die Bürgerinnen und Bürger aktiv an dem Bürgerentscheid beteiligen und die Mehrheit für den Erhalt des Ortsteils stimmt. Insoweit hat es die Bürgerschaft bei einem Ortsteil ohne Ortschaftvertretung selbst in der Hand, über die Zukunft des Ortsteils zu entscheiden. Für die Durchführung des Bürgerentscheids gilt § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

Absatz 4 entspricht weitestgehend inhaltlich dem § 54d Satz 4 GO a. F. Die Wörter „des Ortsbeirates“ am Ende des Satzes 4 a. F. wurden gestrichen und durch die Wörter „der Ortschaftvertretung“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass vor den in Absatz 4 genannten Änderungen bei einem Ortsteil mit einem direkt gewählten Ortsvorsteher dieser anzuhören ist. Absatz 4 erfasst zukünftig auch die unterschiedlichen Fälle der Änderung der Ortschaftvertretung, für die es möglicherweise in der Praxis ein Änderungsbedürfnis gibt. Hierbei können insgesamt vier Fälle unterschieden werden: Ein Ortsteil ohne Ortschaftvertretung möchte zukünftig einen Ortsbeirat (1. Fall) oder nur einen Ortsvorsteher (2. Fall) wählen oder aber ein Ortsteil mit Ortschaftvertretung möchte einen Wechsel in der Vertretung (anstelle eines Ortsbeirates soll nur noch ein Ortsvorsteher und umgekehrt gewählt werden – 3. und 4. Fall -) vornehmen.

Zu § 54e GO a. F. (Anpassung der Rechtsvorschriften bei bestehenden Ortsteilen) [gestrichen]  
Der § 54e GO a. F. wurde gestrichen, da sein Regelungsinhalt zeitlich überholt ist.

#### Zu 49 (Zusammensetzung)

Der Gesetzgeber hat in Absatz 1 die Vorschriften der §§ 55, 56 GO a. F. zusammengefasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber § 55 GO a. F. wurden nicht vorgenommen. Dessen beide Absätze wurden unter Streichung von § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO a. F. zusammengeführt. Absatz 2 Satz 2 wurde gestrichen, da die Vorschrift des § 53 GO a. F., auf die verwiesen wurde, bereits durch Art. 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 gestrichen wurde. § 55 Abs. 2 Satz 3 GO a. F., welcher die Feststellung traf, dass die Gemeindevertretung die Aufgabe des Hauptausschusses wahrnimmt, wenn kein Hauptausschuss besteht, wurde ebenfalls gestrichen. Ein eigenständiger Regelungsgehalt fehlte. Aus § 28 Abs. 1 ergibt sich mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmung, dass die Gemeindevertretung in diesem Fall zuständig ist.

§ 56 Abs. 1 GO a. F., wonach die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses durch die Hauptsatzung bestimmt wurde, warf im Zusammenspiel mit § 56 Abs. 3 Satz 1 GO a. F. rechtliche Probleme auf und wurde durch die Regelung in § 49 Abs. 2 Satz 2 ersetzt.

Nach früherem Recht konnte die Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses nur für die folgende Legislaturperiode bestimmen. Denn nach § 56 Abs. 1 GO a. F. bedurfte es einer Änderung der Hauptsatzung. Diese konnte allerdings frühestens nach der ersten Sitzung der neu konstituierten Gemeindevertretung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung wirksam werden. Da jedoch nach § 56 Abs. 3 Satz 1 GO a. F. die Mitglieder des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode bereits in der ersten Sitzung zu bestimmen waren, richtete sich die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses nach der Hauptsatzung der vergangenen Legislaturperiode. Eine Änderung der Hauptsatzung wirkte sich auf die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr aus, vgl. Beschluss des OVG Brandenburg vom 8.5.2003, 1 A 189/00.Z. Diese Regelung konnte im Einzelfall mit dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit in Widerspruch geraten, denn wie das VG Cottbus, vgl. Urteil vom 13.4.2000, 4 K 1981/99, zutreffend ausgeführt hat, kann auch die festgelegte Ausschussgröße für die Frage, ob die Fraktionen angemessen repräsentiert sind, von Bedeutung sein. Daher gebietet der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gegebenenfalls eine Anpassung der Ausschussgrößen. Die Gesetzesänderung ermöglicht diese Anpassung zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode durch einfachen Beschluss, so dass eine Änderung der Hauptsatzung nicht mehr erforderlich ist.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 bestellt die Gemeindevertretung die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 41 aus ihrer Mitte. Der Gesetzgeber hat durch diese Verweisung das Verfahren zur Besetzung des Hauptausschusses strukturell und inhaltlich neu geregelt.

Mit § 41 wurde eine allgemeine Vorschrift über Gremienwahlen eingeführt, die immer dann gilt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine gesetzlich andere Vorschrift in diesem Sinne stellt § 43 dar, welcher für beratende Ausschüsse das Besetzungsverfahren modifiziert. Für die Besetzung des beschließenden Hauptausschusses wie auch für andere beschließende Gremien der Gemeinde gilt demgegenüber § 41. Folgende Änderungen gegenüber der Vorschrift des § 56 Abs. 3 Satz 2 bis 4 GO a. F. sind zu beachten, wobei wegen Einzelheiten auf die Begründung zu § 41 verwiesen wird:

Zunächst wird nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer die Sitzverteilung berechnet; die entsprechenden Vorschläge sind durch konstitutiven Beschluss zu bestätigen; dies war bei der Regelung des § 50 Abs. 5 GO a. F., der über § 56 Abs. 3 Satz 1 GO a. F. Anwendung fand, umstritten. Kommt dieser Beschluss zweimal nicht zustande, findet eine Verhältniswahl auf der Basis von Listenwahlvorschlägen der Vorschlagsträger statt. Diese Auflösung der Konfliktsituation ist neu.

Fraktionslose, die sich zu einem Vorschlagsträger zusammengefunden haben, können bei der Hauptausschussbesetzung Berücksichtigung finden. Fraktionslose konnten nach der alten Regelung nicht am Hauptausschussbesetzungsverfahren teilhaben, sofern nicht die Gemeindevertretung einstimmig eine solche Regelung traf.

Die Bildung von Zählgemeinschaften zur Erlangung eines Vorausmandates ist nicht mehr möglich.

Die Vertretungsregelung wurde geändert. Zukünftig kann der Vorschlagsträger auch mehrere Stellvertreter für seine Vertreter benennen und jeder vom Vorschlagsträger benannte Stellvertreter kann jedes vom Vorschlagsträger benannte Mitglied vertreten. Dies ist eine im Vergleich zu § 56 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO a. F. deutlich flexiblere und praxisgerechtere Regelung. Bei Ausscheiden eines Mitglieds rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretung nach.

Schließlich sah § 56 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 50 Abs. 9 Satz 2 GO a. F. eine zwingende Neubildung des Hauptausschusses nur vor, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen der Gemeindevertretung entsprach und ein Antrag auf Neubildung gestellt wurde. Demgegenüber war eine jederzeitige Neubildung nach § 50 Abs. 9 Satz 1 GO a. F. nicht zulässig. Durch den Verweis auf § 41 ist es nunmehr möglich, eine Neubildung jederzeit vorzunehmen.

Erstmals wird der Gemeindevertretung die Möglichkeit eingeräumt, Hauptausschussmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Hauptausschuss abzuwählen.

Absatz 2 Satz 3 enthält eine Regelung zum Vorsitz im Hauptausschuss. Demnach wählen die Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz führt. Der Gesetzgeber macht mit dieser Regelung deutlich, dass typischerweise der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führen soll, und sieht deshalb in diesem Fall als Verfahrenserleichterung auch keine Wahl nach § 40, sondern lediglich eine Abstimmung vor. Der ehrenamtliche und der hauptamtliche Bürgermeister sind nicht gehindert, an diesem Beschluss bzw. an der Wahl mitzuwirken. Während sich dies für den ehrenamtlichen Bürgermeister aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 22 Abs. 1), folgt dies für den hauptamtlichen Bürgermeister aus § 53 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1. Insofern ist das Führen des Vorsitzes im Hauptausschuss durch den hauptamtlichen Bürgermeister wie eine ehrenamtliche Tätigkeit zu behandeln. Macht die Gemeindevertretung von Absatz 2 Satz 3 derart Gebrauch, dass sie in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt, so kann sie auch diesen Beschluss im Laufe der Wahlperiode jederzeit wieder aufheben und damit dem Hauptausschuss die Möglichkeit geben, aus seiner Mitte einen anderen Hauptausschussvorsitzenden zu wählen.

Es erscheint sachgerecht, dass die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung gemäß Absatz 2 Satz 3 darüber abstimmt, dass der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führen soll. Aus unterschiedlichen Erwägungen drängt es sich auf, den ehrenamtlichen Bürgermeister und den hauptamtlichen Bürgermeister zum Vorsitzenden des Hauptausschusses zu bestellen. So ist der ehrenamtliche Bürgermeister bereits gesetzlicher Vorsitzender der Gemeindevertretung und erster Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger vor Ort. Der hauptamtliche Bürgermeister kann über den Vorsitz im Hauptausschuss seinen Verwaltungssachverstand und seine Leitungs- und Bündlungsfunktion bestmöglich zum Wohle der Gemeinde einbringen.

Die vom Gesetzgeber in Absatz 2 Satz 3 eingeräumte Möglichkeit, den Bürgermeister durch Beschluss zum Hauptausschussvorsitzenden zu bestellen, dient auch der Herstellung von Rechtsklarheit. Wegen des Wortlautes von § 56 Abs. 3 GO a. F. war es in der Vergangenheit zu rechtlichen Diskussionen darüber gekommen, ob eine solche Praxis überhaupt zulässig ist. Im Gegensatz zu Schumacher (in: ders. u. a. [Hrsg.], Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand 2005, § 56 GO Ziff. 7) und Muth (in: ders. u. a. [Hrsg.], Potsdamer Kommentar zur GO § 56 Nr. 2) äußerte Nierhaus (vgl. M. Nierhaus, Kommunalrecht in Brandenburg, S. 113, Rdnr. 447) Zweifel. Diese Zweifel gründeten sich auf § 58 GO a. F., welcher für das Verfahren des Hauptausschusses auf die sinngemäße Anwendung von § 43 Abs. 1 Satz 1 GO a. F. verwies. Diese Vorschrift geht allerdings ebenso wie § 51 Abs. 1 GO a. F. von einer Personenverschiedenheit von hauptamtlichem Bürgermeister und Vorsitzenden von Ausschüssen aus. Insoweit war nach Nierhaus ein hauptamtlicher Bürgermeister als Vorsitzender des Hauptausschusses nur dann denkbar, wenn die Gemeindevertretung durch Hauptsatzung oder Geschäftsordnungsregelung eine solche von der Grundkonzeption der Kommunalverfassung abweichende Vorsitzzuteilung auf den Hauptverwaltungsbeamten vorsah.

Der hauptamtliche Bürgermeister, der sich einer Fraktion nicht anschließen darf (vgl. insoweit § 32) und der auch nicht allein oder mit mehreren fraktionslosen Mitgliedern der Gemeindevertretung oder mit einer Fraktion einen Vorschlagsträger für die Besetzung des Hauptausschusses bilden darf (vgl. insoweit § 41 Abs. 2 Satz 3) wird im Stimmrecht, nicht aber im Vorsitz im Hauptausschuss durch seinen allgemeinen Stellvertreter im Falle von Verhinderung oder Vakanz vertreten. Dass der allgemeine Stellvertreter den hauptamtlichen Bürgermeister nicht im fakultativen Vorsitz des Hauptausschusses vertreten kann, ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 2, wonach der allgemeine Stellvertreter Verhinderungs- und Vakanzvertreter des Hauptverwaltungsbeamten nur in den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist. Gleiches gilt auch für den ehrenamtlichen Bürgermeister aufgrund § 52 Satz 2.

Gestrichen wurde das Teilnahmerecht von Amtsdirektor und Beigeordneten in Sitzungen des Hauptausschusses gemäß § 56 Abs. 2 Satz GO a. F. Aus systematischen Gründen wurden Teilnahmerechte jeweils bei der Rechtsstellung des Amtsdirektors bzw. der Beigeordneten, vgl. §§ 138 Abs. 4 Satz 2, 60 Abs. 4, mitgeregelt.

Schließlich wurde § 56 Abs. 4 GO a. F. gestrichen. Diese Regelung hat in der Praxis nie Bedeutung erlangt. Auch andere Bundesländer, beispielsweise Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen kennen solche Regelungen nicht. Interessenskollisionen zulasten der Gemeinde aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen werden durch die allgemeinen Regelungen der Befangenheit aufgefangen.

#### Zu § 50 (Zuständigkeit und Verfahren)

§ 50 fasst §§ 57 und 58 GO a. F. zusammen. In Absatz 1 und Absatz 2 hat der Gesetzgeber inhaltliche Änderungen vorgenommen, wobei Absatz 1 an die in Brandenburg geübte Praxis angepasst wurde.

In § 57 Abs. 1 GO a. F. war die Auslegung von Satz 1 und Satz 3 sowie das Verhältnis zwischen ihnen unklar. Nach Satz 1 hatte der Hauptausschuss die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Nach Satz 3 konnte die Hauptsatzung vorsehen, dass der Hauptausschuss die

Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereitet. Satz 3 wurde in Anlehnung an den Niedersächsischen Verwaltungsausschuss mit dem Ziel konzipiert, dass der Hauptausschuss aufgrund Hauptsatzungsregelung Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung wahrnahm. Diese Auslegung, die auch in der Literatur (so bei Nierhaus, Kommunalrecht in Brandenburg, S. 109, Rdnr. 422, 449) vereinzelt vorgenommen wurde, stand in Widerspruch zu § 63 Abs. 1 Buchstabe a) GO a. F., wonach der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten hat. Tatsächlich wurde in der Praxis die Vorschrift auch nie so verstanden, dass der Hauptausschuss befugt ist, aufgrund Hauptsatzungsregelung Verwaltungsaufgaben für den ansonsten für die Beschlussvorbereitung zuständigen Hauptverwaltungsbeamten vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat deshalb erwogen, § 57 Abs. 1 Satz 3 GO a. F. derart einzuschränken, dass die Hauptsatzung vorsehen kann, dass der Hauptausschuss zu allen oder bestimmten Empfehlungen einzelner oder aller Ausschüsse eine vorbereitende Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgibt. Dann hätte sich aber die Frage nach dem Verständnis des Absatz 1 Satz 1 gestellt, denn wenn man die Abstimmung der Arbeit aller Ausschüsse nicht rein organisatorisch und technisch verstand - wofür wenig sprach -, so setzte eine Abstimmungsmöglichkeit durch den Hauptausschuss voraus, dass er von allen Stellungnahmen der Fachausschüsse Kenntnis erlangte und hierzu eigene Verfahrensentscheidungen, aber auch eine inhaltliche Bewertung treffen konnte. Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 hätte also nur noch für die Fälle Sinn ergeben, in denen keine Stellungnahme eines Ausschusses oder nur die Stellungnahme eines Ausschusses vorgelegen hätte. In beiden Fällen hätte es einer „Abstimmung“ nach Absatz 1 Satz 1 nicht bedurft.

Die neue Formulierung des Absatz 1 trägt diesem Widerspruch und dem Praxisverständnis Rechnung. Die Koordinierungsfunktion des Hauptausschusses wird definiert und damit – ohne dass eine Hauptsatzungsregelung erforderlich wäre – seine wichtige Arbeit in der Praxis hervorgehoben und das gesamte Verfahren der Ausschussvorbereitung effektiert.

Im Einzelnen bedeutet die „Abstimmung der Arbeit der Ausschüsse“, dass der Hauptausschuss Stellungnahmen von einzelnen, mehreren oder allen Ausschüssen, die für sich betrachtet widersprüchlich sind oder zueinander in offensichtlichem Widerspruch stehen, zurückverweisen kann. Die Kontrollüberlegung über den Umfang des Zurückverweisungsrechtes ist, ob anderenfalls die Gemeindevertretung selbst die Ausschussstellungnahme oder die Stellungnahmen mehrerer Ausschüsse zurückverweisen würde. Der Hauptausschuss hat die Möglichkeit der Zurückverweisung auch dann, wenn die oder eine Ausschussstellungnahme unvollständig ist, weil in diesem Fall die Gemeindevertretung nicht sachgerecht entscheiden kann. Das Zurückverweisungsrecht des Hauptausschusses wird allerdings beschränkt durch das Recht der Gemeindevertretung, erforderlichenfalls jede Ausschussstellungnahme vorgelegt zu bekommen, denn der Hauptausschuss wird in Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung tätig. Im Streitfall über die inhaltliche Aussagekraft einer Ausschussstellungnahme und der berechtigten oder unberechtigten Zurückverweisung durch den Hauptausschuss ist die Gemeindevertretung berechtigt, selbst zu entscheiden, ob sie alle Ausschussstellungnahmen oder eine konkrete Ausschussstellungnahme trotz Zurückweisung durch den Hauptausschuss sehen möchte und für ausreichend erachtet. Die „Abstimmung“ der Stellungnahmen eines oder mehrerer Ausschüsse beinhaltet auch nicht das Recht

einer Blockade oder inhaltlichen Veränderung der Fachausschussstellungnahme durch den Hauptausschuss. Der Hauptausschuss hat insoweit aber nach dem neu gefassten Absatz 1 2. Halbsatz die Möglichkeit, die Ausschussstellungnahme zu kommentieren, also mit einer eigenen, wertenden Stellungnahme versehen an die Gemeindevertretung weiterzuleiten. Mehrere Fachausschussstellungnahmen können durch den Hauptausschuss zur Verfahrenserleichterung zusammengefasst werden.

Darüber hinaus beinhaltet die Formulierung „hat die Arbeit der Ausschüsse aufeinander abzustimmen“ auch, dass im Einzelfall der Hauptausschuss im Sinne einer Verfahrensleitung vor der Befassung der Fachausschüsse zusammentritt und beispielsweise in streitigen Fällen darüber entscheidet, welche Ausschüsse mit einer von der Gemeindevertretung zu entscheidenden Angelegenheit kraft fachlicher Zuständigkeit vorberatend beschäftigt werden sollen. Im Übrigen verbleibt es bei dem Recht des Bürgermeisters, im Rahmen seiner Beschlussvorbereitungskompetenz eine Angelegenheit, die der Beratung in den Fachausschüssen nicht bedarf, direkt der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 57 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. wurde gestrichen. Dass der Hauptausschuss im Rahmen der von der Gemeindevertretung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung entscheidet, ergibt sich bereits aus der Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses und den Regelungen der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und § 54 Abs. 1 Ziffer 5.

Die Streichung von § 57 Abs. 1 Satz 3 GO a. F. stellt klar, dass die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse Gemeindevertretung ausschließlich beim Hauptverwaltungsbeamten liegt.

In Absatz 2 hat der Gesetzgeber die Verweisung auf § 63 GO a. F. gestrichen, weil unzutreffend der Eindruck erweckt wird, dass dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor nur Aufgaben nach § 63 a. F. obliegen würden. In der Kommunalverfassung befinden sich an anderen Stellen beispielsweise in §§ 61 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 2, 62 Abs. 1, 62 Abs. 3 Satz 1 weitere ausdrücklich dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesene Aufgaben. Selbstverständlich werden solche Aufgaben auch nicht von der Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses erfasst.

Über Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, auch wenn es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, entscheidet zukünftig ausschließlich der Hauptverwaltungsbeamten; solche Aufgaben können zukünftig nicht mehr vom Hauptverwaltungsbeamten dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Die Zuständigkeiten zwischen den Gemeindeorganen werden dadurch klarer abgrenzt und Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden. § 50 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz ist eine Folgeänderung des § 54 Abs. 1 Ziffer 3. Auf die dortige Begründung zur Erweiterung der Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung über den Bereich der bloßen Gefahrenabwehr hinaus wird verwiesen.

Absatz 3 der Regelung in § 57 a. F. wurde unverändert übernommen.

Absatz 4 nimmt Bezug auf § 58 GO a. F. Dieser regelte, dass für das Verfahren des Hauptausschusses die für das Verfahren der Gemeindevertretung oder für Ausschüsse geltenden Vorschriften sinngemäß

anzuwenden seien, soweit nicht die Hauptsatzung oder die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung abweichende Regelungen enthielt. Absatz 4 präzisiert die Verfahrensregelungen des Hauptausschusses und regelt sie teilweise anders als bei den sonstigen Ausschüssen der Gemeindevertretung.

Folgende Regelungen wurden getroffen:

Es gilt jetzt das allgemeine Ausschussverfahren nach § 44 entsprechend mit der Maßgabe, dass §§ 36 Abs. 1 und 39 Abs. 3 anzuwenden sind.

Der Hauptausschuss wird entsprechend § 44 Abs. 1 vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In amtsangehörigen Gemeinden wird der Hauptausschuss vom Vorsitzenden des Hauptausschusses im Benehmen mit dem Amtsdirektor einberufen. Beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz in ihrer ersten Sitzung, dass der hauptamtliche Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt, entfällt aufgrund Personenidentität die Herstellung eines Benehmens.

Im Gegensatz zur Regelung in § 44 Abs. 2, der eine vereinfachte Information der Öffentlichkeit für Zeit und Ort der Ausschusssitzungen vorsieht, findet für den Hauptausschuss § 36 Abs. 1 Anwendung. Danach hat der Hauptverwaltungsbeamte innerhalb der von der Hauptsatzung vorgegebenen Bekanntmachungsfrist Zeit, Ort und Tagesordnung der Hauptausschusssitzung öffentlich bekannt zu machen.

Da entgegen § 44 Abs. 3 in § 50 Abs. 4 ausdrücklich die Anwendung des § 39 Abs. 3 angeordnet wird, sind Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde. Damit trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass der Hauptausschuss nicht Beschlüsse in Form von Beschlussempfehlungen an die Gemeindevertretung fasst – so aber die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung -, sondern als beschließendes Organ verbindliche Entscheidungen trifft.

Absatz 4 löst durch klare Verfahrensvorgaben die übrigen Regelungen des § 58 GO a. F. ab. Dies ist sachgerecht, weil es § 58 GO a. F. im Unklaren ließ, welche Verfahrensregelungen für den Hauptausschuss anzuwenden sind, da sich die Verfahrensregeln für die Gemeindevertretung einerseits und für die beratenden Ausschüsse andererseits voneinander unterscheiden. Ferner ermöglichte § 58 GO a. F. eine Abweichung von den Verfahrensregelungen durch Hauptsatzung oder durch Geschäftsordnung, während die allgemeinen Regelungen für die Gemeindevertretung bzw. für die beratenden Ausschüsse nur in Einzelfällen oder auch nur durch die Hauptsatzung möglich waren. § 58 GO a. F. warf in der Praxis deshalb Anwendungsprobleme auf.

#### zu § 51 (Rechtstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters)

§ 51 entspricht § 59 GO a. F. Die Vorschrift wurde unter Anpassung der Zuständigkeitszuweisungen in Absatz 3 und von Wiederholungen in Absatz 2 und 4 gestrafft.



Der ehrenamtliche Bürgermeister ist stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung, vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1. Gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten für den ehrenamtlichen Bürgermeister deshalb die Vorschriften für die Gemeindevertreter entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Mit der Ersetzung der Formulierung „Vorschriften über die Gemeindevertreter“ durch die Formulierung „für die Gemeindevertreter anzuwendenden Vorschriften“ nimmt der Gesetzgeber auch Bezug auf die Geltung von bloßen Verweisungsvorschriften, welche für Gemeindevertreter gelten und erweitert damit den Anwendungsbereich. Durch die Ergänzung „soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist“ stellt der Gesetzgeber klar, dass für den ehrenamtlichen Bürgermeister teilweise von den Vorschriften für die Gemeindevertreter abweichende Bestimmungen gelten. Beispielsweise wird der ehrenamtliche Bürgermeister in einem anderen Verfahren als die Gemeindevertreter nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt. Für den ehrenamtlichen Bürgermeister werden ein oder mehrere Stellvertreter aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann im Gegensatz zu Gemeindevertretern abgewählt werden. Er kann nach § 30 Abs. 4 Satz 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Aufgrund des Verweises sind die Vorschriften der §§ 30 Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1 und 2, 31 auch für den ehrenamtlichen Bürgermeister anwendbar, wobei die Offenbarungspflicht des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und die Mitteilungspflicht des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 31 Abs. 3 gegenüber seinem Stellvertreter (vgl. § 52) und nicht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bestehen. Dies musste gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt werden, da der ehrenamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender der Gemeindevertretung ist (vgl. § 33 Abs. 1), eine Offenbarungspflicht und Mitteilungspflicht gegenüber sich selbst sinnentleert ist und deshalb nur die Wahrnehmung dieser Pflichten gegenüber seinem Stellvertreter in Betracht kommt.

Die Streichung von § 59 Abs. 2 GO a. F. beruht darauf, dass nach Absatz 1 Satz 2 für den ehrenamtlichen Bürgermeister die für die Gemeindevertreter anzuwendenden Vorschriften entsprechend gelten und sich damit die Wahlgrundsätze und die Dauer der Wahlperiode bereits aus § 27 Abs. 2 ergeben. Auch er wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere, insbesondere das abweichende Wahlverfahren, regelt das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz.

Absatz 2 Satz 1 hebt hervor, dass der ehrenamtliche Bürgermeister Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger seiner Gemeinde ist. Damit wird betont, dass sich sein Aufgaben auf alle Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Nach § 59 Abs. 4 Satz 1 GO a. F. wurde ihm diese Funktion unverständlich und verkürzend nur „in Angelegenheiten des Amtes“ zugewiesen.

§ 59 Abs. 3 GO a. F., welcher einen enumerativen Katalog der Aufgaben des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthielt, wurde durch Absatz 2 Satz 2 ersetzt. Danach nimmt der ehrenamtliche Bürgermeister im Übrigen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Durch das Wort „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass die nachfolgende Aufzählung nicht abschließend ist. § 59 Abs. 3 GO a. F. vermittelte demgegenüber unzutreffend den Eindruck, die Aufgaben des ehrenamtlichen Bürgermeisters seien dort abschließend geregelt. Es waren aber in dem Katalog weitere wichtige Aufgaben des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht ausdrücklich erwähnt. So fehlten beispielsweise das Recht und die Pflicht zur Einberufung der ersten Sitzung der Gemeindevertretung

nach § 42 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. (§ 34 Abs. 1 Satz 2), die Festsetzung der Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 GO a. F. oder auch das Recht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Sitzungsleitung und Ausübung des Hausrechtes nach § 45 GO a. F. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann durch Beschluss nach § 49 Abs. 2 Satz 3 zum Vorsitzenden des Hauptausschusses bestimmt werden.

Die nicht abschließende Aufzählung in § 51 Abs. 2 Satz 2 umfasst jetzt die Rechte des ehrenamtlichen Bürgermeisters aus §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 1, 58 Abs. 1, 132 Abs. 4 Satz 2 und § 136 Abs. 1 Satz 1.

#### Zu § 52 (Stellvertretung)

Die im Vergleich zu § 60 a. F. GO vorgenommenen Änderungen beinhalten zum einen eine Klarstellung hinsichtlich des Bestellvorgangs und zum anderen eine inhaltliche Erweiterung der Aufgaben des Stellvertreters.

In § 52 Satz 1 wird gesetzlich entsprechend § 39 Abs. 1 Sätze 1, 2 geregelt, dass nicht offen abgestimmt, sondern nach den Bestimmungen des § 40 gewählt wird.

Satz 2 schränkt die Stellvertretung auf die dem ehrenamtlichen Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ein. Die Stellvertretung greift also nicht bei den Aufgaben, die dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch Wahl oder Abstimmung zukommen.

Zu den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gehört die Mitgliedschaft mit Stimmrecht in der Gemeindevertretung und die Mitgliedschaft mit Stimmrecht im Amtsausschuss (vgl. zum Verbot der doppelten Mitgliedschaft und des doppelten Stimmrechts Begründung zu Satz 3 weiter unten), denn auch dort ist der ehrenamtliche Bürgermeister geborenes Mitglied.

Ferner gehören zu den gesetzlichen Aufgaben auch die Rechte der §§ 33 bis 37, die aus dem Vorsitz der Gemeindevertretung fließen, also neben der Sitzungsleitung auch das Recht der Einberufung und die Möglichkeit der Festsetzung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor sowie die Pflicht zur Unterzeichnung der Niederschrift nach § 42 Abs. 3 oder die Beteiligung an Eilentscheidungen nach § 58 Abs. 1 Satz 1.

Folgende Fälle werden nicht erfasst, weil nicht gesetzlich zugewiesene Aufgaben wahrgenommen werden:

Ist der ehrenamtliche Bürgermeister Fraktionsmitglied und als Ausschussmitglied von seiner Fraktion, einem Vorschlagsträger im Sinne des Gesetzes, benannt worden, so kann er nach § 43 Abs. 2 Sätze 2, 3 von jedem Fraktionsmitglied vertreten werden. Gleiches gilt, wenn er als fraktionsloser Bürgermeister von einer Fraktion benannt worden ist. Handelt es sich bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister um einen fraktionslosen gewählten Einzelabgeordneten im Ausschuss, wird er ebenfalls nicht durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister vertreten. Ebenfalls vertritt der Stellvertreter den ehrenamtlichen Bürgermeister nicht in der Leitung des Hauptausschusses. Diese Aufgabe kann dem ehrenamtlichen Bürgermeister nach § 49 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz durch Beschluss der

Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung zugewiesen werden. Eine durch Beschluss zugewiesene Aufgabe ist aber keine gesetzlich zugewiesene Aufgabe. Darüber hinaus gibt es viele Fälle, in denen der ehrenamtliche Bürgermeister durch Wahlen oder Beschluss durch die Gemeindevertretung in ein Gremium entsandt wird. Auch hier wird er nicht durch seinen Stellvertreter vertreten. So kann der ehrenamtliche Bürgermeister zum Vertreter seiner Gemeinde in eine Verbandsversammlung gewählt worden sein. Ferner vertritt er möglicherweise aufgrund von Abstimmungen oder Wahlen seine Gemeinde in Vereinen oder Aufsichtsgremien.

Nach Satz 3 ist eine Stellvertretung in der Mitgliedschaft ausgeschlossen, wenn der Vertreter selbst Mitglied ist. Damit werden zwei Aussagen getroffen:

Zum einen wird klargestellt, dass sich die Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters durch seinen Stellvertreter, der notwendig Mitglied der Gemeindevertretung ist und Mitglied des Amtsausschusses und anderer Gremien sein kann nicht zu einer Erhöhung der Zahl der anwesenden Mitglieder um ein weiteres Mitglied führt, obwohl der ehrenamtliche Bürgermeister nicht anwesend ist. Derartige Rechtsfragen könnten aber beispielsweise auftreten, wenn zu ermitteln ist, ob die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung einem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 36 Abs. 2 Satz 5 zugestimmt hat oder ob die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses nach § 38 gegeben ist.

Zum anderen ist mit dem Verbot der doppelten Mitgliedschaft auch das Verbot der Ausübung des doppelten Stimmrechtes verbunden, welches aus der eigenen Mitgliedschaft und dem Vertretungsfall erwachsen kann. Neben der Konstellation des stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeisters, welcher selbst Gemeindevertreter ist und zugleich den ehrenamtlichen Bürgermeister vertritt, trägt der Gesetzgeber auch der Konstellation Rechnung, dass bei mehreren Vertretern der amtsangehörigen Gemeinde im Amtsausschuss neben dem geborenen Vertreter – ehrenamtlicher Bürgermeister – auch der stellvertretende Bürgermeister bereits in den Amtsausschuss gewählter Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde ist. Hier soll der Vertreter nicht zwei Stimmen im Amtsausschuss für die amtsangehörige Gemeinde abgeben können (eine Stimme für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seine eigene Stimme), denn ein doppeltes Stimmrecht ist der Kommunalverfassung fremd.

Sowohl in der Gemeindevertretung als auch im Amtsausschuss stellt sich im Vertretungsfall die Frage, welches der beiden Stimmrechte der Vertreter, der selbst Mitglied des Gremiums ist, ausübt. Hier gilt der Grundsatz, dass das eigene Stimmrecht dem aus der Vertretung abgeleiteten Stimmrecht vorgeht. Dies bedeutet in der Gemeindevertretung, dass der Stellvertreter sein eigenes aus der Mitgliedschaft erwachsendes Stimmrecht ausübt und den ehrenamtlichen Bürgermeister nur im Vorsitz der Gemeindevertretung vertritt. Im Amtsausschuss führt dies dazu, dass der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters sein eigenes Stimmrecht ausübt und der zweite Stellvertreter das Stimmrecht des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der geborenes Amtsausschussmitglied ist, ausübt. In dem Fall, dass der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters das Stimmrecht des verhinderten ehrenamtlichen Bürgermeisters ausübt, geht seine eigene Stimme verloren.

Für den Amtsausschuss gilt darüber hinaus Folgendes: wegen der in § 41 Abs. 3 neu eingeräumten Möglichkeiten, mehrere Stellvertreter zu benennen und wegen der Aufhebung der Personengebundenheit der Stellvertretung ist durch den Gesetzgeber hinreichend dafür Sorge getragen, dass alle der amtsangehörigen Gemeinde im Amtsausschuss zustehenden Stimmenrechte entsprechend ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl auch ausgeübt werden können.

Indem der Gesetzgeber in Satz 8 die Fälle der Vakanz der Verhinderung gleichstellt, wird klargestellt, dass auch im Falle der Vakanz die Vertretungsregelung greift. Der Gesetzgeber erfasst neben den klassischen Fällen der Abwesenheitsvertretung auch den Fall, dass das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters vakant ist (vgl. ergänzend auch Begründung zu der Parallelvorschrift des § 56 Abs. 1 Satz 2 - allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters). Dies kommt beispielsweise bei einer erforderlich werdenden Stichwahl, dem Todesfall oder dann in Betracht, wenn kein Kandidat die erforderlichen Stimmen erreicht hat oder kein Kandidat zur Verfügung steht und eine Wahl aus der Mitte der Gemeindevertretung erforderlich wird. Ein typischer Fall der Vakanz ist auch der Amtsverzicht des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Verhinderung umfasst sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Verhinderung. So wird auch der Fall des § 22 Abs. 4 Satz 3 umfasst, d.h. der befangene ehrenamtliche Bürgermeister gilt als nicht anwesend im Sinne des Gesetzes, ist damit verhindert und wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Für die Erweiterung der Stellvertretung sprechen tatsächliche, praktische Bedürfnisse.

Es ist sicher zu stellen, dass die Aufgaben des ehrenamtlichen Bürgermeisters jederzeit wahrgenommen werden können.

#### Zu § 53 (Rechtstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters)

§ 53 fasst §§ 61, 62 GO a. F. zusammen, systematisiert und präzisiert einzelne Regelungen, enthält in Absatz 3 inhaltliche Änderungen der bisherigen Rechtslage und führt im Ergebnis auch zu einer Auflösung des § 64 GO a. F. (Teilnahme an Sitzungen). Im Einzelnen:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff des Hauptverwaltungsbeamten für den hauptamtlichen Bürgermeister eingeführt. Deckungsgleich wird dieser Begriff über die Verweisungsvorschrift des § 131 für den Landrat eingeführt. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 nimmt der Amtsdirektor die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten des Amtes wahr. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 135 Abs. 4 Satz i. V. m. nimmt er bezogen auf die amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten für das Amt wahr. Da sich dadurch gleich lautende Regelungen für hauptamtlichen Bürgermeister, Landrat und Amtsdirektor erübrigen, trägt dies zu einer Vereinheitlichung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen bei.

Absatz 1 Satz 2 entspricht inhaltlich § 61 Abs. 1 GO a. F. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zusammengeführt.

Durch Absatz 2 wird § 62 GO a. F. integriert, denn die Wahlmodalitäten sind Bestandteil der Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters. Indem § 62 GO a. F. entfällt, wird auch der in der gesetzlichen Überschrift enthaltene Begriff der „Abberufung“ nicht mehr verwendet. Der hauptamtliche

Bürgermeister wird durch die Bürger gewählt bzw. abgewählt. Die Kommunalverfassung versteht demgegenüber unter der Abberufung einen nach der Abwahl erfolgenden Vollzugsakt, vgl. auch § 60 Abs. 3 Satz 5. Eine solche ist für den hauptamtlichen Bürgermeister, der nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz durch Bürgerentscheid abgewählt wurde, nicht erforderlich. Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz scheidet in diesem Fall der hauptamtliche Bürgermeister mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die für die Abberufung erforderliche Mehrheit feststellt, ohne Weiteres aus seinem Amt aus.

In Absatz 2 Satz 1 wurde bei den Wahlgrundsätzen das Wort „direkt“ durch das Wort „unmittelbar“ ersetzt. Es handelt sich um keine inhaltliche Änderung, vielmehr wird der Begriff an die Regelung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und den § 27 Abs. 2 über die Wahl der Gemeindevertretung angepasst.

Absatz 3 ist eine Vorschrift, welche unter Auflösung des § 64 Abs. 2 GO a. F. die Rechtsposition des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen präzisiert und teilweise neu regelt.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass für den hauptamtlichen Bürgermeister als Mitglied der Gemeindevertretung und von Ausschüssen der Gemeindevertretung die Vorschriften des § 22 (Mitwirkungsverbote), § 30 Abs. 3 Satz 1 (aktives Teilnahmerecht mit Stimmrecht), § 31 Abs. 1 (Pflichterfüllung im Allgemeinen und Teilnahmepflicht an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen der hauptamtliche Bürgermeister angehört, im besonderen) sowie § 31 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 (Verfahrensfragen zum Mitwirkungsverbot nach § 22, konkret zur Offenbarungspflicht, den Voraussetzungen des Mitwirkungsverbotes und zu einem Verstoß gegen eine Offenbarungspflicht) jeweils entsprechend Anwendung finden. Durch Satz 1 präzisiert der Gesetzgeber die Rechte und Pflichten, die dem hauptamtlichen Bürgermeister aus der geborenen Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung und der geborenen oder gekorenen Mitgliedschaft in einem Ausschuss erwachsen.

Demgegenüber stellte § 34 Abs. 1 GO a. F. fest, dass der hauptamtliche Bürgermeister geborenes Mitglied der Gemeindevertretung ist. Die GO richtete aber die Vorschriften über die Rechte und Pflichten in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen an den Gemeindevertretern aus und enthielt in § 64 Abs. 2 Satz 1 GO a. F. lediglich die Verpflichtung des hauptamtlichen Bürgermeisters, auf Verlangen eines Ausschusses an dessen Sitzungen teilzunehmen. Damit enthält Absatz 3 Satz 1 neben Präzisierungen auch folgende inhaltliche Änderungen:

Der hauptamtliche Bürgermeister hat als Mitglied der Gemeindevertretung und eines Ausschusses, in dem er Mitglied ist, ebenso wie die Gemeindevertreter ein aktives Teilnahmerecht, also Rederecht einschließlich Vorschlagsrecht und Antragsrecht, sowie ein Stimmrecht (§ 30 Abs. 3 Satz 1).

Der hauptamtliche Bürgermeister unterliegt entgegen der bisherigen Rechtslage wie die Gemeindevertreter bei ihrer Tätigkeit in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen den Mitwirkungsverböten des § 22. Diese Neuregelung entspricht den Regelungen anderer Bundesländer, die ebenfalls regelmäßig in Fragen der Befangenheit den hauptamtlichen Bürgermeister als Mitglied der

Gemeindevertretung und deren Ausschüssen den ehrenamtlichen Gemeindevertretern gleichstellen. Hierdurch werden Praxisprobleme gelöst, die sich daraus ergeben haben, dass nach bisherigem Recht für den hauptamtlichen Bürgermeister ausschließlich die beamtenrechtlichen Vorschriften galten. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Verbot, in eigener Sache oder zugunsten von Angehörigen tätig zu werden (§ 23 Landesbeamtengesetz), und die allgemeine Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 18 Landesbeamtengesetz) sind als beamtenrechtliche Pflichten materiellrechtlich nicht deckungsgleich mit den sich aus den Befangenheitsvorschriften ergebenden Pflichten. Es ist auch rechtlich umstritten, ob solche beamtenrechtlichen Pflichten, die das Beamtenrecht amtsbezogen aufstellt, auch auf mandatsbezogene Rechte übertragbar sind. Der Gesetzgeber hält es schließlich für nicht sachgerecht, dass in einem Kollegialorgan Vertreter des Kollegialorgans unterschiedlichen Voraussetzungen für Mitwirkungsverbote unterliegen. Die beamtenrechtlichen Regelungen bleiben unberührt, vgl. auch Satz 3.

Die Verweisung auf die Anwendbarkeit von § 31 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 bedeutet, dass der hauptamtliche Bürgermeister eine Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem er Mitglied ist, hat. Die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot und die Voraussetzungen für einen Verstoß gegen die Offenbarungspflicht sind jeweils durch die Gemeindevertretung bzw. den Ausschuss festzustellen.

Absatz 3 Satz 2 ist im Zusammenhang mit der Streichung von § 64 Abs. 2 Satz 2 GO a. F. und § 30 Abs. 3 Satz 2 (passives Teilnahmerecht der Gemeindevertreter an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglieder sind) zu betrachten. Im Gegensatz zu den Gemeindevertretern hat der hauptamtliche Bürgermeister ein aktives Teilnahmerecht an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist. Diese Regelung, welche über die bisherige Rechtslage hinausgeht, soll absichern, dass entsprechend der bisher geübten, aber nicht ausdrücklich geregelten Praxis der hauptamtliche Bürgermeister seinen Verwaltungssachverstand frühzeitig und umfassend in die Meinungsbildung aller Ausschüsse einbringen kann.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass der hauptamtliche Bürgermeister bei seiner Tätigkeit in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen neben den allgemeinen Mitwirkungsverboten, welche für die ehrenamtlich tätigen Gemeindevertreter gelten, auch den beamtenrechtlichen Mitwirkungsverboten aus den beamtenrechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise aus dem Grundsatz der Unparteilichkeit unterliegt.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 61 Abs. 2 GO a. F.

Absatz 4 Satz 2 wurde neu eingefügt. Es wird durch den Gesetzgeber geregelt, dass auch der Oberbürgermeister in seiner Funktion als allgemeine untere Landesbehörde - vgl. § 11 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz - (z. B. § 23 Brand- und Katastrophenschutzgesetz, § 2 Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz, § 24 Bestattungsgesetz) die Rechte und Pflichten des § 132 Abs. 3 bis 6 (Beachtungspflicht, Berichtspflicht, Dienstaufsicht, Personal- und Sachausstattung, Gebühreneinnahmen und Auslagentragung) entsprechend gelten. § 70 LKrO a. F. regelte demgegenüber die aus der

Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde erwachsenden Pflichten lediglich für den Landrat. Insoweit bestand eine Gesetzeslücke, die jetzt geschlossen wird.

#### Zu § 54 (Zuständigkeit)

§ 54 nimmt unter Beibehaltung der Struktur des § 63 GO a. F. einzelne Präzisierungen vor und führt zu materiellen Änderungen von § 63 Abs. 1 Buchstaben b), c) und d) GO a. F.

Absatz 1 Nr. 1 übernimmt § 63 Absatz 1 Buchstabe a) GO a. F. Satz 2 wurde gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Streichung von § 57 Abs. 1 Satz 3 GO a. F. (siehe hierzu Begründung zu § 50 Abs. 1).

§ 63 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 GO a. F. verwies darauf, dass § 4 Abs. 1 AmtsO a. F. unberührt bleibe, also anwendbar sei. § 4 Abs. 1 AmtsO a. F. sah vor, dass das Amt durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister bei Selbstverwaltungsaufgaben die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereitet und nach deren Beschlussfassung durchführt. Diese Regelung ist entbehrlich. Die Vorbereitungskompetenz des Amtsdirektors ergibt sich direkt aus Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. §§ 135 Abs. 4 Satz 1, 138 Abs. 1 Satz 2. Die Zuständigkeit zur Durchführung der Beschlüsse ergibt sich bereits aus Absatz 1 Nummer 2. Bei der in amtsangehörigen Gemeinden allein diesen obliegenden Entscheidung, ob und wie Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, kommt der Anstoß für vorzubereitende Beschlüsse der Gemeindevertretung regelmäßig vom ehrenamtlichen Bürgermeister. Es ist deshalb selbstverständlich, dass der Amtsdirektor bei der Vorbereitung der Beschlüsse vorher das Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister herstellt. Durch die Streichung des Benehmenssicherstellungserfordernisses wird auch das Verfahren zur Vorbereitung der Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden erleichtert. Die Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und die Entscheidungsrechte der Gemeindevertretung werden durch die Rechtsänderung nicht negativ beeinflusst. So bleibt dem ehrenamtlichen Bürgermeister das Recht nach § 35 Abs. 1, die Tagesordnung der Sitzung festzusetzen. Die Pflicht zur Benehmensherstellung hatte in der Praxis auch keine eigenständige Bedeutung erlangt. Letztlich wurde damit nur dokumentiert, dass das Amt als Bundkörperschaft in besonderem Umfang Dienstleister für die amtsangehörigen Gemeinden ist und insoweit auch die Vorbereitung der Sitzungen nicht isoliert von den aktuellen zur Entscheidung anstehenden Problemen der amtsangehörigen Gemeinden erfolgen kann. Deshalb ist die Streichung der Benehmensregelung gerechtfertigt. Der Verweis auf § 4 Abs. 1 AmtsO a. F. war auch deshalb zu streichen, weil der unberechtigte Eindruck erweckt wird, der Amtsdirektor sei im Gegensatz zum hauptamtlichen Bürgermeister bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden einer inhaltlichen Beschränkung unterworfen. Dies ist nicht der Fall.

Absatz 1 Nr. 2 übernimmt § 63 Abs. 1 Buchstabe b) GO a. F. mit zwei Änderungen:

Aus sprachlichen Gründen wurden die Wörter „zu erfüllen“ durch das Wort „wahrzunehmen“ ersetzt. Zudem wurde der Verweis auf § 57 Abs. 3 GO a. F. präzisiert. Absatz 1 Nr. 2 enthält nur noch den Verweis auf § 50 Abs. 3 Satz 1 und nicht mehr auf den vergleichbaren § 57 Abs. 3 GO a. F. in Gänze. Der Verweis auf Satz 2 war nicht zutreffend, da dort Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten nicht geregelt waren. In § 57 Abs. 3 Satz 2 GO a. F. bzw. in § 50 Abs. 3 Satz 2 ist geregelt, dass der

Hauptausschuss in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen kann.

In Absatz 1 Nr. 3 hat der Gesetzgeber im Vergleich zu § 63 Abs. 1 Buchstabe c) GO a. F. die Wörter „soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt“ gestrichen. Dadurch kommt es zu einer Erweiterung des Aufgabenbereiches des Hauptverwaltungsbeamten auch auf solche Weisungsaufgaben (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten) die nicht der Gefahrenabwehr dienen, erweitert. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind Selbstverwaltungsaufgaben, die mit einem staatlichen Weisungsrecht belastet sind. Wegen dieser Belastung (vgl. auch Brandschutzurteil des Verfassungsgerichtes vom 17.10.1996, VfzBbg 5/95) ist es konsequent, die solchermaßen beschränkte Aufgabe als Weisungsaufgabe, die verwaltungsmäßig umzusetzen ist, insgesamt in den Aufgabenbereich des Hauptverwaltungsbeamten zu übertragen. Damit einher geht der Vorteil einer klaren Organabgrenzung zwischen Gemeindevertretung, Hauptausschuss und Hauptverwaltungsbeamten. Der Rechtsstreit, ob eine Weisungsaufgabe, welche in einem Fachgesetz vorgeschrieben ist, nach Sinn und Zweck des Gesetzes der Gefahrenabwehr dient oder gerade nicht, wird damit vermieden. Solche Fälle traten in der Vergangenheit, beispielsweise in Fragen des Denkmalschutzes oder des Naturschutzes auf. Solche Fälle konnten auftreten, weil es rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, ausdrücklich zu regeln, dass die Wahrnehmung einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Gefahrenabwehr dient. Auch dienen tatsächlich nicht alle im Sonderordnungsrecht geregelten Aufgaben der Gefahrenabwehr, weshalb die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten in der Vergangenheit nur durch Beiziehung von Fachliteratur und Auslegung im Einzelfall zu ermitteln war. Das rechtliche Risiko, dass ein unzuständiges Organ eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vornahm war erhöht. Demgegenüber gehen der Gemeindevertretung durch die Zuständigkeitsverlagerung auf den Hauptverwaltungsbeamten keine originären Entscheidungskompetenzen verloren. Zum einen war die Erfüllung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in der Regel dem Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung, also dem Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsbeamten zuzuordnen. Anderenfalls war der Hauptausschuss zuständig. Im Übrigen sind in diesem Bereich regelmäßig keine Entscheidungen zu treffen, die einer Befassung der Vertretung zugänglich wären. Es handelt sich typischerweise um die bloße Anwendung von Vorschriften oder die Kenntnis der Rechtsprechung. Ein Spielraum für Entscheidungen eines Kollegialorgans besteht regelmäßig nicht. Dort wo Gestaltungsspielräume bestehen (z. B. Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen, Erlass von Satzungen) ist die Gemeindevertretung nach wie vor zuständig, vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 15.

Absatz 1 Nr. 4 knüpft an § 63 Abs. 1 Buchstabe d) GO a. F. an. Es wurden mehrere Änderungen vorgenommen, die daraus resultieren, dass § 63 Abs. 1 Buchstabe d) GO a. F. auf Grund seiner Formulierung mit dem Verständnis der § 119 ff. GO a. F. über die Rechtsaufsicht über Gemeinden nicht zu vereinbaren war. Während § 63 Abs. 1 Buchstabe d) GO a. F. von einer Weisungszuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber einem Organ der Gemeinde, dem hauptamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor ausging, waren und sind kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 119 ff. GO a. F. (nunmehr §§ 108 ff.) gerade nicht an Gemeindeorgane, sondern an die Gemeinde zu richten. Insoweit übt die Kommunalaufsichtsbehörde Rechtsaufsicht ausschließlich gegenüber den Gemeinden und nicht gegenüber bestimmten Gemeindeorganen aus.



§ 63 Abs. 1 Buchstabe d) GO a. F. normierte eine Zuständigkeitsverlagerung auf den Hauptverwaltungsbeamten. Dieser war anstelle des eigentlich zuständigen Organs für die Umsetzung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zuständig, wenn für die Gemeinde bei der Umsetzung keinerlei Spielraum bestand. In solchen Fällen stellte die Umsetzung der Aufsichtsmaßnahmen ein lediglich verwaltungsmäßiges Nachvollziehen dar, das dem Hauptverwaltungsbeamten oblag (z. B. die Aufhebung einer nichtigen Satzung).

Um dieses Verständnis der Vorschrift klarer zu fassen, ist Absatz 1 Nr. 4 als Zuständigkeitsregelung für den Hauptverwaltungsbeamten formuliert und an zwei tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft worden. Im Einzelnen:

Die Worte „Weisungen der Kommunalaufsichtsbehörde“ wurden durch „Maßnahmen der Aufsichtsbehörden“ ersetzt. Der Begriff der Weisung wurde ersetzt, weil die Kommunalaufsichtsbehörden dem Hauptverwaltungsbeamten keine Weisung erteilen können, sondern Anordnungen gegenüber der Gemeinde treffen. Der Begriff „Maßnahme“ macht demgegenüber klar, dass von aufsichtsrechtlichen Mitteln nach den §§ 108 ff. oder aufgrund spezialgesetzlicher Regelung Gebrauch gemacht wurde. Zudem wurde allgemein auf Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abgestellt. Dies ist geboten, weil neben den Kommunalaufsichtsbehörden auch andere Rechtsaufsichtsbehörden etwa im Bereich der Straßen- oder Schulaufsicht und auch Sonder- und Fachaufsichtsbehörden in Betracht kommen, die gegenüber der Gemeinde aufsichtsrechtlich tätig werden können. Durch die Formulierungen „wenn“ anstelle von „soweit“ und „kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum“ anstelle von „kein Ermessensspielraum“ sind die Voraussetzungen für den Zuständigkeitswechsel verschärft worden. Das Wort „wenn“ macht unmissverständlich klar, dass dem zuständigen Gemeindeorgan keinerlei Handlungsoptionen bei der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Maßnahme mehr zur Verfügung stehen dürfen. Das Wort „Beurteilungsspielraum“ verdeutlicht, dass die Gemeinde solche Handlungsoptionen auf der Tatbestandsseite der Norm – bspw. durch das Wort „angemessen“ – oder auf der Rechtsfolgenseite – durch Einräumung eines ein Auswahlermessens – haben kann. In beiden Fällen kommt es nicht zu einer Zuständigkeitsverlagerung auf den Hauptverwaltungsbeamten, vielmehr verbleibt die Zuständigkeit dem gesetzlich vorgesehenen Gemeindeorgan.

Absatz 2 wurde im Vergleich zu § 63 Abs. 2 GO a. F. geringfügig geändert. Die Formulierung „Gemeindevertretung und Hauptausschuss“ wurde durch die Formulierung „Gemeindevertretung bzw. Hauptausschuss“ ersetzt. § 63 Abs. 2 GO a. F. ließ offen, ob Gemeindevertretung und Hauptausschuss kumulativ über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Hauptverwaltungsbeamten rechtzeitig zu unterrichten waren. Anstelle einer Parallelunterrichtung stellt der Gesetzgeber nun ausdrücklich klar, dass die Unterrichtung durch den Hauptverwaltungsbeamten gegenüber dem Organ erfolgt, welches im Rahmen seiner Organzuständigkeit für die jeweilige Angelegenheit zuständig wäre.

#### Zu § 64 GO a. F. (Teilnahme an Sitzungen)

Diese Vorschrift wurde aufgelöst und weiterentwickelt. Siehe im Einzelnen zu den unterschiedlichen Teilnahmepflichten, insbesondere dem Zitierrecht und den Teilnahmerechten die Begründung zu § 53 Abs. 3 Satz 2, (aktives Teilnahmerecht des hauptamtlichen Bürgermeisters an auch an Ausschüssen in

denen er nicht Mitglied ist), § 29 Abs. 2 Satz 1 (Teilnahmepflicht des Amtsdirektors und der Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich an Sitzungen der Gemeindevertretung), des § 29 Abs. 2 Satz 2 (Pflicht der Beigeordneten und des Hauptverwaltungsbeamten zur Stellungnahme zu einem Punkt der Tagesordnung gegenüber der Gemeindevertretung auf Verlangen eines Gemeindevertreters) und des § 60 Abs. 4 (aktives Teilnahmerecht der Beigeordnete an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse)

#### Zu § 55 (Beanstandung)

§ 55 regelt das Beanstandungsverfahren neu, in dem die in § 65 GO a. F. enthaltenen Regelungen nach Verfahrensschritten neu geordnet werden, die Stringenz des Verfahrens erhöht wird, rechtliche Konsequenzen einzelner Beanstandungsschritte geregelt und in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis aufgeworfene Rechtsfragen beantwortet werden. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Das Beanstandungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 wurde aufgrund § 39 Abs. 1 Satz 1 erweitert. Demnach ist ein Beschluss der Oberbegriff für Wahlen und Abstimmungen. Deshalb ist jetzt die streitige Frage positiv beantwortet, ob auch Wahlen Beschlüsse i. S. d. § 55 sind und deshalb beanstandet werden können. Der Gesetzgeber hat erwogen, beispielsweise durch Einfügung eines Beanstandungsrechtes für Maßnahmen auch faktisches positives Tun und pflichtwidriges Unterlassen dem Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten zu unterwerfen, denn auch bloßes rechtswidriges Verhalten könnte eine Beanstandung rechtfertigen. Im Ergebnis hat er dies jedoch verworfen. Faktisches positives Tun, also eine „Maßnahme“ der Gemeindevertretung kann regelmäßig auf eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung zurückgeführt werden, denn nur so ist ein Kollegialorgan handlungsfähig. Deshalb stellt § 55 auf bloßes faktisches Tun nicht ab. Bei pflichtwidrigem Unterlassen besteht für den Hauptverwaltungsbeamten die Möglichkeit, wiederholt eine Beschlussvorlage in die Gemeindevertretung einzubringen, um einen (gegebenenfalls ablehnenden) Beschluss zu erzwingen, welcher der Beanstandung unterliegt. Ungeachtet dessen kann die Kommunalaufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit tätig werden.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Der Hauptverwaltungsbeamte, welcher zu Unrecht eine Beanstandung unterlässt, unterliegt der allgemeinen beamtenrechtlichen Haftungsvorschrift des § 44 Landesbeamten-gesetz. Deshalb kommt es im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Hauptverwaltungsbeamten nicht auf seine subjektive Auffassung von der Rechtmäßigkeit des Beschlusses, sondern auf die objektive Rechtsfrage, ob der Beschluss rechtswidrig war und ob der Hauptverwaltungsbeamte ihn schuldhaft nicht beanstandet hat.

Absatz 1 Satz 2 enthält zwei Änderungen:

Entgegen dem früheren Wortlaut erfolgt die Beanstandung nicht mehr gegenüber den Gemeindevertretern, sondern ausdrücklich gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Diese Änderung resultiert daraus, dass aus dem früheren Wortlaut hätte hergeleitet werden können, dass jeder einzelne Gemeindevertreter Adressat der Beanstandung sein kann. In Fällen der

Personenidentität von Hauptverwaltungsbeamtem und Vorsitzendem der Gemeindevertretung ist der stellvertretende Vorsitzende Adressat der Beanstandung. Die Beanstandung gegenüber dem Vorsitzenden ist auch in anderen Bundesländern üblich, vgl. bspw. § 63 Abs. 1 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung.

Die streitige Rechtsfrage, wann die Beanstandungsfrist von zwei Wochen beginnt, wird durch Ergänzung der Worte „nach Vorlage der Niederschrift der Gemeindevertretung“ in Absatz 1 Satz 2 geklärt. Diese Regelung löst ein Praxisproblem, welches insbesondere in Ämtern auftreten kann, wenn der Amtsdirektor erst nach Ablauf der Frist von einem Beschluss einer amtsangehörigen Gemeinde Kenntnis erlangt (z. B. da er bei deren Sitzung nicht anwesend war, das Protokoll von einem Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde erstellt wurde und sich die Erstellung oder Übersendung der Niederschrift verzögert hat oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Niederschrift noch nicht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 unterzeichnet hat). Für den hauptamtlichen Bürgermeister stellt sich das Problem nicht in dieser Schärfe, da er Mitglied der Gemeindevertretung ist.

Demgegenüber hält der Gesetzgeber in Absatz 1 Satz 2 an der Zwei-Wochen-Frist fest:

Sollte sich die Auffassung zu einem späteren Zeit nicht mehr aufrechterhalten lassen, so kann der Hauptverwaltungsbeamte von einer zweiten Beanstandung absehen.

Vor dem Hintergrund von Praxisvorschlägen hat der Gesetzgeber auch erwogen, die Beanstandungsfrist von zwei Wochen in § 65 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. gänzlich zu streichen. Er hat davon aus folgenden Gründen Abstand genommen: Der überwiegende Teil der Flächenbundesländer kennt eine solche Frist. In Baden-Württemberg (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) und Sachsen (§ 52 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen) ist diese Frist sogar auf eine Woche verkürzt. Für die Beibehaltung der Frist spricht, dass sie das Beanstandungsverfahren mit dem Ziel schnellstmöglicher Rechtssicherheit und Umsetzung getroffener Beschlüsse beschleunigt und von einem fachlich versierten Hauptverwaltungsbeamten zu erwarten ist, dass er sich den aufgeworfenen Rechtsfragen in angemessener Zeit stellt. Erforderlichenfalls muss er sich Rechtsrat einholen. Bei Wegfall der Frist könnten Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet werden. Insbesondere wäre zu besorgen, dass aus politischen Gründen möglicherweise auf eine Beanstandung verzögert wird.

Die Zwei-Wochen-Frist ist eine Ausschlussfrist, d. h., nach Ablauf der Frist darf der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüsse nicht mehr beanstanden. Dessen ungeachtet, muss der Hauptverwaltungsbeamte dann auf andere Art und Weise versuchen, den Beschluss zu beseitigen, denn es gibt keine Pflicht, einen rechtswidrigen Beschluss umzusetzen. Der Hauptverwaltungsbeamte wird also den von ihm für rechtswidrig gehaltenen Beschluss erneut auf die Tagesordnung setzen, um möglicherweise zu erreichen, dass er rückgängig gemacht bzw. inhaltlich geändert wird. Zudem hindert der Ablauf der Präklusionsfrist den Hauptverwaltungsbeamten nicht daran, den Vorgang der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Präklusionsfrist gilt nur für das innergemeindliche Beanstandungsverfahren. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann also unter Ausübung ihres Ermessens die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Mittel gegenüber der Gemeinde ausüben.

Absatz 1 Satz 3, wonach die Beanstandung aufschiebende Wirkung hat, ist unverändert geblieben. Die Beanstandung hindert den Vollzug des beanstandeten Beschlusses. Dessen ungeachtet ist der beanstandete Beschluss zu veröffentlichen. Dies folgt aus dem Verweis in Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz auf § 39 Abs. 3. Es steht dem Hauptverwaltungsbeamten darüber hinaus frei, in der Veröffentlichung auf die Tatsache hinzuweisen, dass der Beschluss beanstandet wurde und welche Wirkungen die Beanstandung entfaltet.

Abs. 1 Satz 4 enthält folgende Neuerung. Es wird erstmals geregelt, dass Abstimmungen – also nicht Wahlen – namentlich erfolgen. Die Verpflichtung zur namentlichen Abstimmung vermittelt den Gemeindevertretern die Bedeutung ihrer persönlichen Entscheidung über den bereits einmal beanstandeten Beschluss. Offensichtlich zweckwidrige Entscheidungen, die aus sachfremden Motiven erfolgen, werden dadurch vermieden, denn der Gemeindevertreter kann für seine solchermaßen offensichtlich rechtswidrige Entscheidung, wenn sie denn zu einem Schaden der Gemeinde führt, haftungsrechtlich nach den allgemeinen Haftungsvorschriften zur Verantwortung gezogen werden, vgl. § 25. Dies ist auch sachgerecht, weil den ehrenamtlichen Gemeindevertretern aufgrund der Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten, ihnen die Beanstandungsgründe schriftlich mitzuteilen, die rechtlichen Hintergründe vermittelt wurden.

Gemäß Absatz 1 Satz 5 hat die Gemeindevertretung spätestens in der nächsten Sitzung über den beanstandeten Beschluss erneut zu entscheiden. Im Vergleich zu § 65 Abs. 1 Satz 4 GO a. F. wurde folgende Änderung vorgenommen:

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, entsprechend § 65 Abs. 1 Satz 4 GO a. F. eine Frist von vier Wochen zu setzen, in der sich die Gemeindevertretung mit der Beanstandung des Hauptverwaltungsbeamten auseinandersetzen muss. Diese Änderung folgt praktischen Bedürfnissen. Im Übrigen sieht der Gesetzgeber keine Notwendigkeit, der Gemeindevertretung entsprechende Vorgaben zu machen, da die Beanstandung aufschiebende Wirkung entfaltet und die Möglichkeit einer Sondersitzung nicht ausgeschlossen ist. Dies wurde durch die Einfügung der Worte „spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung“ verdeutlicht. Durch den Verzicht auf die Festlegung der Vier-Wochen-Frist, innerhalb der die erneute Sitzung durchgeführt werden muss, trägt der Gesetzgeber erheblich zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen bei. Nach der früheren Gesetzesfassung war es oftmals erforderlich, unter erheblichem Aufwand zur Einhaltung der Vier-Wochen-Frist eine Sondersitzung einzuberufen.

Schließlich wurde neu Absatz 1 Satz 6 eingefügt, wonach der Beschluss als aufgehoben gilt, soweit er geändert wurde. Diese Ergänzung ist in Zusammenhang mit der Ersetzung der Worte „beanstandeten Beschluss“ durch „erneuten Beschluss“ zu sehen. Es wird damit Klarheit in den Fällen erreicht, in denen die Gemeindevertretung auf die Beanstandung hin den ersten Beschluss teilweise abändert. Hier stellte sich beispielsweise die Frage, auf welchen Beschluss sich die Streitentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 10 bezieht. Entsprechend den denkbaren Fallkonstellationen gilt Folgendes: Auf die Beanstandung hin wird der rechtswidrige Beschluss durch die Gemeindevertretung aufgehoben. Das Beanstandungsverfahren ist beendet. Auf die Beanstandung hin

wird der Beschluss erneut gefasst; die Streitentscheidung richtet sich gegen diesen Beschluss. Auf die Beanstandung hin wird ein Beschluss gefasst, der den ersten, beanstandeten Beschluss teilweise abändert. „Soweit“ er nicht erneut gefasst wurde, gilt er als aufgehoben. Die Streitentscheidung richtet sich gegen den neuerlichen, abgeänderten Beschluss. Wird ein neuer Beschluss gefasst, welcher den ersten beanstandeten Beschluss nicht ändert, sondern ersetzt, ist dieser Gegenstand der Streitentscheidung. Steht der neuerliche Beschluss nicht in Zusammenhang mit dem ersten Beschluss, so handelt es sich nicht um einen „erneuten Beschluss“ i. S. des Absatzes 1 Satz 6. Der alte Beschluss gilt als aufgehoben. Es beginnt ein neues Beanstandungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1.

Absatz 1 Satz 7 entspricht inhaltlich § 65 Abs. 1 Satz 3 GO a. F. Die Einladung zu der erneuten Sitzung hat unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe zu erfolgen.

Gemäß Absatz 1 Satz 8 setzt der Gesetzgeber erstmals eine Frist von zwei Wochen nach der Sitzung, in der der für rechtswidrig erachtete Beschluss gefasst wurde, innerhalb der die erneute Beanstandung durch den Hauptverwaltungsbeamten erfolgen muss. Dadurch soll erreicht werden, dass das Beanstandungsverfahren weiter beschleunigt wird und möglichst schnell der „innergemeindliche Selbstreinigungsprozess“ beendet wird. Im Vergleich zur alten Rechtslage wurde die Frist ausdrücklich geregelt. Im Vergleich zur ersten Beanstandung nach neuer Rechtslage knüpft der Fristbeginn nicht mehr an die Vorlage der Niederschrift der Sitzung an, sondern an den Tag, an dem die Sitzung stattgefunden hat. Die so ausgestaltete kürzere Beanstandungsfrist ist sachgerecht, weil dem Hauptverwaltungsbeamten der Sachverhalt, die Rechtslage und die Argumente der Gemeindevertretung hinreichend bekannt sind. Im Fall der zweiten Beanstandung kann vorausgesetzt werden, dass der Hauptverwaltungsbeamte schon aufgrund des vorangegangenen Beanstandungsverfahrens von der neuen Beschlusslage Kenntnis hat.

Durch Absatz 1 Satz 9 löst der Gesetzgeber die nach früherem Recht klärungsbedürftige Frage, wie lange die aufschiebende Wirkung der Beanstandung fortduert. Nunmehr gilt die aufschiebende Wirkung der Beanstandung, die den Vollzug der beanstandeten Maßnahmen hindert, auch nach der erneuten Beschlussfassung weiter, sofern seine Beanstandung innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgt.

Absatz 1 Satz 10 präzisiert und verschärft die Voraussetzungen für die Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche nach der erneuten Beanstandung erfolgt. § 65 Abs. 1 Satz 5 GO a. F. stellte mit Ausnahme des Unverzögerlichkeitskriteriums keine Anforderungen an die Vorlage des Hauptverwaltungsbeamten nach erfolgloser zweiter Beanstandung. Um die Kommunalaufsichtsbehörde in Stand zu setzen, eine Streitentscheidung zu treffen und gleichzeitig Nachforderungen von Unterlagen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu vermeiden, legt der Gesetzgeber ausdrücklich fest, dass die unterschiedlichen Rechtsauffassungen, welche Gegenstand des Beanstandungsverfahrens waren, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde darzulegen sind. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen auch ohne nähere Darlegung ihrer Rechtsauffassung die Gemeindevertretung an der vom Hauptverwaltungsbeamten für rechtswidrig gehaltenen Beschlussfassung festhält. In diesem Fall kann der Hauptverwaltungsbeamte neben der Darlegung seiner eigenen Rechtsauffassung selbstverständlich auf diesen Tatbestand nur hinweisen. Durch Absatz 1 Satz 10 mit der ergänzenden

Formulierung „gegenüber der Gemeinde“ wird vorgegeben, dass die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der Gemeinde und nicht etwa gegenüber einem Gemeindeorgan erfolgt. Zudem wird klargestellt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde feststellt, dass der beanstandete Beschluss rechtswidrig ist oder rechtmäßig ist. Die rechtliche Qualität und die inhaltliche Einordnung der Streitentscheidung hat der Gesetzgeber nunmehr ausdrücklich geklärt. Es handelt sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, welcher zwingend die Aussage enthält, ob der beanstandete Beschluss rechtswidrig war.

Absatz 1 Sätze 11 und 12 wurden neu eingefügt. Sie treffen ergänzende Regelungen zu der Rechtsqualität der Streitentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde, ihrem Inhalt und ihren Voraussetzungen. Im Einzelnen:

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auf Grund der in Absatz 1 Satz 11 aufgestellten Anforderungen, nämlich der Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, welche durch die Beirichtung von Unterlagen dokumentiert werden, die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ohne weiteres in die Lage versetzt wird, in angemessener Zeit eine Streitentscheidung zu treffen. Daher hat der Gesetzgeber eine Frist von 3 Monaten als angemessen angesehen. Dies ermöglicht einerseits eine gründliche Prüfung - auch unter Beteiligung anderer Fachabteilungen der Verwaltung und anderer Ressorts der Landesregierung - und verhindert andererseits, dass die Streitentscheidung aus sachfremden Erwägungen verzögert wird.

Darüber hinaus kann gemäß § 55 Abs. 1 Satz 12 die Rechtsfolge der Rechtswidrigkeit des Beschlusses festgestellt werden. Aus der Rechtswidrigkeit des Beschlusses folgt regelmäßig seine Unwirksamkeit. Daraus folgt ohne weiteres, dass der unwirksame Beschluss nicht ausgeführt werden kann. Wird die Rechtmäßigkeit festgestellt ist der Beschluss durch den Hauptverwaltungsbeamten umzusetzen. Über § 119 kann die Gemeinde gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde direkt ohne Vorverfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgehen.

Durch die Formulierung in Absatz 1 Satz 13 „Maßnahmen nach Kapitel 4 bleiben unberührt“, stellt der Gesetzgeber klar, dass das innergemeindliche Beanstandungsverfahren, welches mit einer Streitentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde endet, strikt zu trennen ist von kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach §§ 108 ff. Sollte wieder Erwarten zu befürchten sein, dass die Kommunalaufsichtsbehörde etwa eine Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Maßnahme getroffen hat, aber dennoch zu erwarten ist, dass die rechtswidrige Maßnahme durch ein Organ der Gemeinde vollzogen wird, so können zusätzlich Maßnahmen nach den §§ 108 ff - verbunden mit der Streitentscheidung oder unabhängig von der Streitentscheidung - getroffen werden.

Während die Streitentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 11 getroffen werden muss, steht die Ausübung der kommunalaufsichtsrechtlichen Instrumentarien nach §§ 108 ff. im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde

Es wird davon ausgegangen, dass das klar strukturierte Beanstandungsverfahren, die präzisierte Formulierung des von der Kommunalaufsichtsbehörde zu erlassenden Verwaltungsaktes sowie die

Möglichkeit, direkt im Klageweg vor dem Verwaltungsgericht gegen diese Maßnahme vorzugehen, dazu führen, dass innergemeindliche Beanstandungen und das aufsichtsrechtliche Prüfungsverfahren nicht von politischen Meinungsprozessen überlagert werden, sondern ausschließlich rechtlich motiviert und begründet sind.

Absatz 2 enthält Erweiterungen des Beanstandungsrechtes. Ursprünglich bestand dieses nur gegenüber Beschlüssen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, vgl. § 65 Abs. 2 GO a. F. Nunmehr werden Beschlüsse aller beschließenden Ausschüsse der Gemeinde umfasst, um die Möglichkeit eines gemeindeinternen Selbstreinigungsverfahrens zu eröffnen.

§ 65 Abs. 3 GO a. F. wurde gestrichen. Die Streichung erfolgte, weil der Hauptverwaltungsbeamte den allgemeinen beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften unterliegt. § 44 Landesbeamtengesetz enthält inhaltlich den gleichen Haftungsmaßstab wie § 65 Abs. 3 GO a. F. Auch umfasst § 44 Landesbeamtengesetz die Haftung für pflichtwidriges Unterlassen. Insoweit entfaltet § 65 Abs. 3 GO a. F. keine eigenständige Bedeutung. Allerdings ist zu beachten, dass nunmehr der Schaden ausschließlich vom Dienstherrn und nicht mehr - auch von der Kommunalaufsichtsbehörde - geltend gemacht werden kann. Damit wurde eine andere Regelung getroffen als in § 25 Abs. 4 Satz 2, denn während es der Gemeindevertretung möglicherweise schwer fallen dürfte, eine Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber einem Gemeindevertreter oder einem anderen ehrenamtlich Tätigen zu treffen, ist ein solcher Interessenskonflikt zwischen Gemeindevertretung und Hauptverwaltungsbeamten gerade nicht gegeben.

#### Zu § 56 (Stellvertretung im Amt)

Die Vorschrift hat in der Vergangenheit wiederholt zu Auslegungsproblemen geführt. Hierbei ging es insbesondere um die Frage, ob § 66 GO a. F. auch die Fälle der Vakanz erfasst. Unklarheiten haben sich aber auch bei den Fragen gezeigt, welche Rechte dem Ersten Beigeordneten als allgemeinen Stellvertreter im Verhinderungsfall zustanden.

§ 56 greift diese Fragen auf. Die Vorschrift wurde neu gefasst. Ausgangspunkt und Grundaussage der Neuregelung in § 56 Absatz 1 Satz 1 ist, dass die Gemeinde einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters haben muss. Die Verpflichtung kann aufsichtsrechtlich (z. B. durch die Bestellung eines Beauftragten) durchgesetzt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gemeinde jederzeit handlungsfähig ist. Personelle Lücken in Verhinderungsfällen, die in der Vergangenheit deshalb entstanden sind, weil es bislang an einer solchen Regelung fehlte, werden geschlossen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass ein Vertretungsfall auch dann vorliegt, wenn der Dienstposten unbesetzt ist (Fall der Vakanz). Insoweit wird zukünftig nicht nur der Fall der tatsächlichen und rechtlichen Verhinderung, sondern werden auch die Fälle, in denen der Dienstposten vakant ist, erfasst, etwa im Falle der Abwahl oder des Amtsverzichts. Unabhängig von der Frage, ob im konkreten Einzelfall die Gemeinde als Stellvertreter einen Ersten Beigeordneten oder (bei einem Verzicht auf Beigeordnete) einen sonstigen allgemeinen Stellvertreter hat, nimmt dieser für den Fall der Verhinderung oder Vakanz sämtliche Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind. Hiervon ausdrücklich ausgenommen ist die Mitgliedschaft des hauptamtlichen Bürgermeisters in der

Gemeindevertretung. Absatz 1 Satz 2 beseitigt damit die bislang bestehende Unklarheit, ob im Verhinderungsfall der Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters vollumfänglich auch dessen Mitgliedschaftsrechte in der Vertretung, d.h. auch mit Stimmrecht, besaß. Der Wortlaut des § 66 Abs. 1 GO a. F. ließ dies offen.

Die Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindevertretung durch seinen allgemeinen Stellvertreter war von der umfassenden Stellvertretung nach Satz 2 auszunehmen, denn der gewählte Gemeindevertreter wird im Falle seiner Verhinderung nicht vertreten. Aus diesem Grunde wäre es nicht sachgerecht, den hauptamtlichen Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung zu privilegieren. Im Falle der Vakanz oder Verhinderung des Bürgermeisters bleibt daher sein Sitz unbesetzt. Ungeachtet dessen können der Verwaltungssachverständige eingebracht und aus Sicht der Verwaltung wichtige Anliegen aber jederzeit durch den Beigeordneten in der Gemeindevertretung vorgetragen werden, weil diese an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht haben; vgl. § 60 Abs. 4.

Indem die Stellvertretung ausdrücklich nur die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung ausnimmt, wird zugleich klargestellt, dass im Falle der Verhinderung oder Vakanz der allgemeine Stellvertreter den hauptamtlichen Bürgermeister im Hauptausschuss vertritt. Somit kann er auch sein Stimmrecht ausüben; vgl. § 49 Abs. 2 Satz 1. Auch diese Frage ließ der Wortlaut des § 66 Abs. 1 GO a. F. bislang offen. In der kommunalen Praxis wurde die Frage unterschiedlich beantwortet.

Für ein Stimmrecht des allgemeinen Vertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters im Hauptausschuss spricht insbesondere, dass im Verhinderungsfall nicht vorstellbar ist, dass der allgemeine Stellvertreter bewusst gegen den Willen des hauptamtlichen Bürgermeisters opponiert. Vielmehr dürfte regelmäßig von der „Gleichgestimmtheit“ von Bürgermeister und Stellvertreter auszugehen sein, die fest die Interessen der Gemeinde im Blick haben. Hat der Bürgermeister Zweifel an der Umsetzung seines Willens im Hauptausschuss, so kann er seinem Stellvertreter im Vorfeld der Gremiensitzung jederzeit Weisungen erteilen.

Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass jedes andere gekorene Mitglied des Hauptausschusses einen Stellvertreter hat; vgl. § 49 Abs. 2 i.V.m. § 41. Von daher ist es auch vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht, diese Frage bei dem geborenen Mitglied anders zu entscheiden und die Stimme des hauptamtlichen Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung oder Vakanz ersatzlos wegfallen zu lassen. Auch ist vorstellbar und in der kommunalen Praxis häufig festzustellen, dass die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses bewusst so gewählt wurde, dass die Stimme des hauptamtlichen Bürgermeisters ausschlaggebend ist. Dass es hierbei im Einzelfall auch zu anderen politischen Entscheidungen im Hauptausschuss kommen kann, weil der hauptamtliche Bürgermeister und der Beigeordnete/der allgemeine Stellvertreter unterschiedlicher Parteien angehören, liegt in der Natur der Sache, betrifft aber letztlich in erster Linie den Aspekt der vertrauensvollen politischen Zusammenarbeit. Ein sachlicher Grund, dem Stellvertreter das Stimmrecht im Hauptausschuss vorzuenthalten, ergibt sich hieraus jedoch nicht.



Absatz 1 Satz 2 beschränkt den Vertretungsumfang des Stellvertreters auf die Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters, die „diesem gesetzlich zugewiesen sind“. Handelt es sich um keine gesetzliche Aufgabenzuweisung an den Hauptverwaltungsbeamten, scheidet dementsprechend die Vertretung aus. Ein solcher Fall liegt beispielsweise bei Aufgaben vor, die dem hauptamtlichen Bürgermeister aufgrund eines Beschlusses, vgl. § 49 Abs. 2 S. 3 letzter Halbsatz, obliegen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt entsprechend § 66 Absatz 1 Satz 2 GO a. F., dass der Erste Beigeordnete der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters ist. Er führt in den kreisfreien Städten die Amtsbezeichnung Bürgermeister (Absatz 2 Satz 2). Für den Fall, dass mehrere Beigeordnete vorhanden sind, wird nach Absatz 2 Satz 3 die weitere Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung durch die Gemeindevertretung aus dem Kreis der sonstigen Beigeordneten bestimmt. Aus Gründen der Verfahrenserleichterung wurde hierbei berücksichtigt, dass die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung nicht wie bislang in der Hauptsatzung (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 4 GO a. F.), sondern von der Gemeindevertretung selbst zu beschließen ist. Die bisherige Regelung, wonach dies die Hauptsatzung bestimmt, war nicht praxistgerecht. Die Änderung der Hauptsatzung konnte nur in einem förmlichen Verfahren beschlossen werden. Aufgrund des damit verbundenen Zeitaufwands konnte in der Vergangenheit eine Änderung der Vertretungsregelung daher nicht immer zeitnah vorgenommen werden. Die Bestimmung der Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung nach dem Ersten Beigeordneten durch Beschluss der Gemeindevertretung führt insoweit zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung, weil zukünftig ein Satzungsbeschluss nach § 4 Abs. 2, die Anzeigepflicht sowie die öffentliche Bekanntmachung entfallen.

Absatz 2 Satz 4 räumt dem hauptamtlichen Bürgermeister die Möglichkeit ein, in der Reihenfolge dem oder den Beigeordneten nachrangig weitere Stellvertreter nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen. Damit ist auch der Fall erfasst, dass die Gemeinde nur einen Beigeordneten hat. Die Festlegung der weiteren Stellvertreter allein durch den hauptamtlichen Bürgermeister und nicht durch die Wahl der Gemeindevertretung ist praxistgerecht und Ausfluss der allgemeinen Organisationsgewalt des hauptamtlichen Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung.

Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass alle Beigeordneten den hauptamtlichen Bürgermeister als Anwesenheitsvertreter ständig in ihrem Geschäftsbereich vertreten. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 66 Abs. 1 Satz 1 GO a. F.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass für den Fall einer Gemeinde ohne Beigeordneten, die Gemeindevertretung aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters einen allgemeinen Stellvertreter benennt.

Mit dem Vorschlagsrecht, das § 66 GO a. F. bislang nicht vorsah, wird entsprechend dem Verfahren bei der Wahl der Beigeordneten das enge Vertrauensverhältnis zwischen dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Stellvertreter hervorgehoben. Zugleich wird durch das Wort „benennt“ klar gestellt, dass es sich um keine Einzelwahl nach § 40, sondern um eine Abstimmung handelt. Das Wort „bestimmt“ in § 66 Abs. 2 GO a. F. ließ offen, ob die Bestellung durch Abstimmung oder Wahl zu erfolgen hatte. Auf Grund der mit der Aufgabenwahrnehmung des Stellvertreters verbundenen erheblichen Verantwortung

für die Gemeinde ist der Kreis der für die Benennung in Frage kommenden Personen auf den Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, beschränkt. Das bedeutet, dass zum Stellvertreter nur benannt werden kann, wer ein Dezernat oder eine vergleichbare Organisationseinheit leitet, das oder die dem Bürgermeister als Leiter der Verwaltung unmittelbar unterstellt ist. Nimmt hingegen der Bürgermeister Dezernatsaufgaben selbst wahr und leitet insoweit eine Organisationseinheit, kann eine Person aus dieser Organisationseinheit nicht zum Stellvertreter benannt werden. In diesem Fall liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 „dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten“ nicht vor.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt über die entsprechende Anwendung der für eine Wahl maßgeblichen Vorschriften, dass der allgemeine Stellvertreter mittels Abstimmung „abgelöst“ werden kann (§ 40 Abs. 5). Der allgemeine Stellvertreter sowie die nach Satz 3 bestimmten weiteren Stellvertreter haben in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse wie die Beigeordneten nur ein aktives Teilnahmerecht, wenn sie als Stellvertreter auftreten. Nach Absatz 3 Satz 2 gilt in diesem Fall § 60 Abs. 4 entsprechend.

In der Praxis wurde häufig von der Gemeindevertretung nicht nur ein Stellvertreter (so aber der Wortlaut des § 66 Absatz 2 GO a. F.), sondern regelmäßig mehrere Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters bestimmt. Dem wird durch Absatz 3 Satz 3 Rechnung getragen und zugleich klar gestellt, dass die vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten weiteren Stellvertreter nur aus dem Personenkreis nach Absatz 3 Satz 1 kommen können (s. o.).

#### Zu § 57 (Abgabe von Erklärungen)

Im Vergleich zu der bisherigen Regelung in § 67 GO a. F. wurden die Absätze 1, 3 und 4 inhaltlich übernommen und die bisherigen Absätze 2 und 5 neu geregelt.

In Absatz 1 wurden die Wörter „der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor“ durch die Wörter „der Hauptverwaltungsbeamte“ ersetzt; vgl. hierzu die Begründung zu § 3.

Absatz 2 wurde teilweise neu gefasst. Wie bisher dient die Vorschrift vornehmlich dazu, die Gemeinde vor Nachteilen aus unbedacht und übereilt abgegebenen weit reichenden Verpflichtungserklärungen zu schützen. Sie soll zudem die Inhaltskontrolle der Verpflichtungserklärungen im Interesse der Rechtssicherheit erleichtern. Die Regelung soll nach der Entstehungsgeschichte in erster Linie dem Schutz der Gemeinde dienen, die nicht durch Erklärungen beliebiger Bediensteter in irgendeiner Form gebunden sein soll. Insoweit wird in Absatz 2 Satz 2 auch zukünftig an dem Vier-Augen-Prinzip festgehalten und auf das Erfordernis der zweiten Unterschrift auch zukünftig nicht verzichtet. In Abweichung von § 67 Abs. 2 Satz 2 GO a. F. soll jedoch die zweite Unterschrift von einem der Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten nach § 56 geleistet werden. Die Änderung geht insbesondere auf die in diesem Punkt unbefriedigende Verwaltungspraxis im amtsangehörigen Bereich zurück. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Die kommunale Praxis im amtsangehörigen Bereich hat gezeigt, dass die zweite Unterschrift vom ehrenamtlichen Bürgermeister nicht immer zeitnah eingeholt werden konnte, so dass

Verpflichtungsgeschäfte nicht oder nur zeitlich verzögert umgesetzt werden konnten. Darüber hinaus gab es auch keine Handhabe in dem Fall, wenn sich der ehrenamtliche Bürgermeister rechtswidrig geweigert hat, seine Unterschrift zu leisten. Vielfach war der ehrenamtlichen Bürgermeister bei der Abgabe von Erklärungen nach § 67 GO a. F. aber auch „überfordert“, weil er vielfach die mit der Unterschriftsleistung verbundenen weitreichenden finanziellen oder rechtlichen Auswirkungen nicht einzuschätzen vermochte. Auch dürfte in dem einen oder anderen Fall, in dem die Unterschrift nicht geleistet wurde, die Sorge des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine Rolle gespielt haben, möglicherweise persönlich zu haften. Ferner hat ein Ländervergleich gezeigt, dass es in den Kommunalverfassungen der anderen Bundesländer keine dem § 67 Abs. 2 Satz 2 GO a. F. vergleichbare Regelung gibt.

Absatz 2 Satz 2 beseitigt die o. g. Vollzugsprobleme und führt so auch zu einer deutlichen Entlastung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Dadurch, dass die zweite Unterschrift generell und damit auch in amtsfreien Gemeinden von einem Stellvertreter nach § 56 des Hauptverwaltungsbeamten (vgl. auch § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu leisten ist, wird zugleich auch der Vorsitzende der Gemeindevertretung entlastet. Durch die Wörter „einem seiner Stellvertreter nach § 56 abzugeben“ wird klargestellt, dass in Fällen der Verhinderung oder Vakanz eines zweiten Unterschriftsberechtigten der in der Reihenfolge nächst folgenden Stellvertreter die zweite Unterschrift leistet.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 67 Abs. 3 GO a. F.

Absatz 4 ist unverändert geblieben; vgl. § 67 Abs. 4 GO a. F.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem § 67 Abs. 5 GO a. F., wurde jedoch präziser gefasst. Im Einzelnen: Genügt eine Verpflichtungserklärung nicht den Anforderungen von Absatz 2 vor, so stellt dies nach herrschender Auffassung bei privatrechtlichen Erklärungen keinen Verstoß gegen die Formvorschriften im Sinne des § 125 Bürgerliches Gesetzbuch dar, der zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, da zu deren Erlass dem Landesgesetzgeber nach Art. 55 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Kompetenz fehlt. Vielmehr wird das Gebot, bestimmte Förmlichkeiten zu beachten, als öffentlich-rechtliche Regelung der Vertretungsmacht verstanden. Insoweit wird danach differenziert, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Willenserklärung handelt. Während im öffentlich-rechtlichen Bereich die Förmlichkeiten des Kommunalrechts stets als (echte) „Form“ - Vorschriften im engeren Sinne verstanden werden (und soweit die §§ 57 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg Anwendung finden, die Verstöße regelmäßig zur Nichtigkeit führen), werden diese Anforderungen im Falle einer privatrechtlichen Willenserklärung von vornherein als besondere Regelung der Vertretungsmacht verstanden. Insoweit führen Verstöße gegen die Vorschriften über Verpflichtungserklärungen nicht zur Nichtigkeit wegen Formmangels nach § 125 Bürgerliches Gesetzbuch, sondern zur schwebenden Unwirksamkeit und können, so z. B. durch eine nachträgliche Genehmigung des zuständigen Gemeindeorgans, rückwirkend wirksam werden. Indem Absatz 5 nicht zwischen Erklärungen im öffentlich- und privatrechtlichen Bereich differenziert, tritt die o. g. Nichtigkeitsfolge insgesamt nicht ein; vielmehr sind die Erklärungen schwebend unwirksam. Insoweit

erfolgt durch Absatz 5 im Vergleich zu dem bisherigen Wortlaut des § 67 Abs. 5 GO a. F. („binden die Gemeinde nicht“) auch eine Klarstellung.

Die nach Absatz 5 schwebend unwirksamen Erklärungen können – abgesehen von einer formwahrenden Neuvernahme – durch eine nachträgliche Genehmigung des zuständigen Gemeindeorgans rückwirkend wirksam werden. Wird die Genehmigung hingegen verweigert, so ist der Vertrag endgültig unwirksam. Für die Genehmigung sind dabei die für das Verpflichtungsgeschäft geltenden Formvorschriften zu beachten. Im Falle einer bloß mündlichen und daher unwirksamen Verpflichtungserklärung durch den Hauptverwaltungsbeamten bedarf es deshalb immer einer schriftlichen Bestätigung durch ihn. Fehlt es hingegen nur an der zweiten Unterschrift, ist es aufgrund des Schutzzweckes der Norm ausreichend, diese allein „nachzuholen“, d.h. ohne dass der Hauptverwaltungsbeamte zugleich nochmals unterzeichnet.

#### Zu § 58 (Eilentscheidung)

§ 58 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 68 GO a. F. mit folgenden Änderungen:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Änderung in § 34 Abs. 4 berücksichtigt. Die Wörter „nicht bis zu einer ohne Frist und formlos“ werden durch das Wort „vereinfacht“ ersetzt. Ferner wurde an die Stelle der Wörter „hauptamtliche Bürgermeister“ das Wort „Hauptverwaltungsbeamte“ gesetzt, so dass auch die bislang in § 68 Abs. 3 GO a. F. entsprechende Anwendung dieser Vorschrift in amtsangehörigen Gemeinden zukünftig von Absatz 1 mit umfasst ist. Insoweit konnte § 68 Abs. 3 GO a. F. auch unabhängig von der bisherigen redaktionellen Ungenauigkeit in diesem Absatz (fälschlich „an die Stelle des Gemeindevertreters“, während es § 68 Abs. 1 GO a. F. zutreffend „mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung“ lautete) entfallen.

§ 68 Abs. 2 GO a. F. wurde gestrichen. Für den hauptamtlichen Bürgermeister ergibt sich die Haftung aus § 44 Landesbeamtenengesetz. Für den ehrenamtlichen Bürgermeister gilt die allgemeine Haftungsregelung in § 25.

#### Zu § 59 (Beigeordnete)

§ 59 wurde inhaltlich dem § 69 GO a. F. mit folgenden Änderungen nachgebildet:

§ 69 Abs. 1 GO a. F. und § 58 Abs. 1 und 2 LKrO a. F. sahen vor, dass in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern und Landkreisen Beigeordneten ernannt werden konnten und in kreisfreien Städten Beigeordnete zu ernennen waren. Mit dem Ziel der Schaffung einer einheitlichen und transparenten Regelung in Bezug auf die Bestellung von Beigeordneten sowohl auf Gemeinde- als auch Landkreisebene im Sinne einer einheitlichen Kommunalverfassung entfällt zukünftig die Unterscheidung zwischen der fakultativen und der pflichtigen Bestellung. Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 können zukünftig einheitlich in amtsfreien Gemeinden und Ämtern (vgl. § 140), sofern sie mehr als 15 000 Einwohner aufweisen, und in kreisfreien Städten Beigeordnete gewählt werden. Dies gilt entsprechend § 131 auch für die Landkreise. Die bisherige Verpflichtung für kreisfreie Städte, Beigeordnete zu ernennen, entfällt. Im Einzelnen:

In Absatz 1 wird durch das Wort „gewählt“ klar gestellt, dass der oder die Beigeordnete(n) gewählt werden. Die bisherige Formulierung in § 69 Abs. 1 Satz 1 GO a. F. („bestellt werden“) ließ dies offen und stand in diesem Punkt auch im Widerspruch zu § 70 GO a. F.

Darüber hinaus wurden die Wörter „als Stellvertreter des Bürgermeisters“ gestrichen, weil sie an dieser Stelle entbehrlich waren und auch mit Blick auf § 56 hinreichend klar ist, dass es sich bei dem oder den Beigeordneten um Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters handelt.

Absatz 2 bestimmt, dass die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung festzusetzen ist. Es handelt sich um eine Klarstellung, die - ohne dass dies in der Vergangenheit in Frage gestellt wurde - der Kommunalpraxis entspricht. Soweit es keine Beigeordneten gibt, bedarf dies keiner Erwähnung in der Hauptsatzung. Die bisherige Einwohnerstaffelung (ab 15 001 in Staffeln bis mehr als 100 000 Einwohner) in § 69 Abs. 2 GO a. F., nach der sich die Anzahl der höchstens in einer Kommune zu bestellenden Beigeordneten richtete, wurde gestrichen. Damit stellt sich zukünftig auch nicht länger die Frage, welche Auswirkungen es auf die Bestellung der Beigeordneten hat, falls die Einwohnerzahl während der Amtszeit der gewählten Beigeordneten unter eine Einwohnergrenze nach § 69 Abs. 2 GO a. F. sinkt. Im Sinne einer homogenen Regelung wurden stattdessen in Absatz 2 Satz 2 einheitlich für kreisangehörige und kreisfreie Städte Höchstzahlen für Beigeordnete festgelegt, die die gegenwärtige Kommunalpraxis berücksichtigt (in Bezug auf die kreisfreien Städte hat die Landeshauptstadt Potsdam vier Beigeordnete) und insoweit auch eine Übergangsregelung entbehrlich machen. Es handelt sich um eine an den kreisfreien Städten orientierte Regelung, die auf der Landkreisebene (vgl. § 131) und die bisherige Regelung in § 58 Abs. 1 und 2 LKrO a. F.) zu einer Standardöffnung führt. Die Möglichkeiten der Kommunen über die Zahl der Beigeordneten zu eigenverantwortlich zu entscheiden, werden erweitert.

In Absatz 3 Satz 1 werden für das Amt des Beigeordneten wie bisher die Erfüllung der erforderlichen fachlichen Voraussetzungen und der Nachweis einer ausreichenden Erfahrung zwingend verlangt. In Bezug auf die besonderen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Beigeordneten sieht Absatz 3 Satz 2 vor, dass einer der Beigeordneten die in dieser Vorschrift vorausgesetzte Befähigung haben muss. Die bisherige Regelung in § 69 Abs. 3 Satz 2 GO a. F. war demgegenüber lediglich als Soll-Vorschrift normiert. Die so erzielte Anhebung der Qualifikationsanforderungen für Beigeordnete ist mit Blick auf die herausragende Bedeutung dieses Amtes innerhalb der Gemeindeverwaltung geboten. Durch die Anhebung der beruflichen Anforderungen trägt der Gesetzgeber dazu bei, rechtmäßiges Verwaltungshandeln sicherzustellen und damit Kosten und Risiken aufgrund rechtswidrigen Handelns zu minimieren. Gleichzeitig wird die Verwaltung in die Lage versetzt, Vorlagen regelmäßig noch rechtssicherer zu überprüfen. Zugleich wird damit in Bezug auf die Qualifikationsanforderungen auch der Gleichklang zwischen den allgemeinen Stellvertretern, die regelmäßig Laufbeamte sind, und den Beigeordneten hergestellt. Die Qualifikationsanhebung kann auch zu einer Optimierung rechtmäßigen Verwaltungshandelns führen.

Zur Klarstellung ist darüber hinaus die bisherige Formulierung „Verwaltungsdienst“ in § 69 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO a. F. durch „allgemeinen Verwaltungsdienst“ konkretisiert worden, um technisch geprägte Laufbahnbefähigungen auszuschließen. Der Normtext wird damit der bislang geübten Praxis

angepasst, denn es kommt zur Sicherung eines rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns auf verwaltungsrechtliches Fachwissen an, nicht auf technische Berufsabschlüsse, die Voraussetzung für Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes sind.

Darüber hinaus wurde in § 69 Abs. 3 Satz 2 GO a. F. der Halbsatz („sofern nicht der Bürgermeister diese Voraussetzungen erfüllt“) gestrichen. Der Wegfall trägt ebenso wie die Qualifikationsanforderungen zur Professionalität der Verwaltung bei und stellt sicher, dass unabhängig von einer gegebenenfalls vorhandenen Qualifikation des Bürgermeisters stets ein qualifizierter Beigeordneter vorhanden ist.

Da sich gezeigt hat, dass die bisherigen Befähigungsvoraussetzungen für den Beigeordneten zu eng gefasst waren und in der Verwaltungspraxis an dieser Stelle auch das „Juristenmonopol“ überholt sein dürfte, wird in Absatz 3 durch die Öffnungsklausel „oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation“ auch Bewerbern vergleichbarer Fachrichtungen die Möglichkeit eröffnet, den Dienstposten des Beigeordneten zu bekleiden. Die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Qualifikation auch die Vergleichbarkeit des akademischen Ausbildungsniveaus sicherstellen will. Damit ist es ausgeschlossen, dass der Beigeordnete in Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern lediglich die der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes entsprechende Qualifikationsebene vorweist.

Für die im Amt befindlichen und sich der Wiederwahl stellenden Beigeordneten siehe die statuserhaltende Übergangsregelung in § 141 Abs. 14.

#### Zu § 60 (Wahl, Abwahl und Rechtsstellung der Beigeordneten)

Die Vorschrift wurde inhaltlich im Wesentlichen § 70 GO a. F. mit folgenden Änderungen nachgebildet:

Die Überschrift wurde entsprechend den inhaltlichen Regelungen in „Wahl, Abwahl und Rechtsstellung der Beigeordneten“ geändert. Das Wort „Abberufung“ wurde durchgehend durch das Wort „Abwahl“ ersetzt, weil die Wörter Wahl und Abwahl einander bedingen.

In Absatz 1 Satz 2 kommt durch die Einfügung der Wörter „einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit“ Folgendes zum Ausdruck:

Zum einen wird damit der in vielen Kommunalverwaltungen bereits umgesetzten Organisationsentscheidung Rechnung getragen. Im Rahmen moderner verwaltungsorganisatorischer Abläufe werden zunehmend Fachbereiche, Abteilungen und Gruppen und zunehmend weniger oft Dezernate gebildet. Insoweit wurden auch die Wörter „eines Dezernates“ in § 70 Abs.1 Satz 2 GO a. F. gestrichen. Zugleich wurden in demselben Satz auch die Wörter „oder eines Amtes in der Gemeindeverwaltung wahr“ gestrichen. Die ausdrückliche Erwähnung konnte entfallen. Sie ist von § 60 Abs.1 Satz 2 mit umfasst.

Zum anderen wird deutlich, dass es entscheidend darauf ankommt, dass der Beigeordnete an der Spitze einer Organisationseinheit steht, die dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten und

damit als Leiter der Gemeindeverwaltung unmittelbar unterstellt ist. Damit können Bedienstete einer Organisationseinheit, die vom Bürgermeister (vergleichbar mit den anderen Organisationsleitern) selbst und damit gerade nicht als Hauptverwaltungsbeamter geleitet wird, nicht zu Beigeordneten gewählt werden.

Wie bislang bleibt es bei dem ausschließlichen Vorschlagsrecht des Hauptverwaltungsbeamten, selbst für den Fall, dass der von ihm vorgeschlagene Kandidat wiederholt scheidet. Dies kann im Einzelfall auch dazu führen, dass der Dienstposten über einen längeren Zeitraum vakant bleibt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70 Abs. 2 GO a. F.

In Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass der Antrag auf Abwahl (s. o.) nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemeinsam und eigenhändig unterschrieben oder vom hauptamtlichen Bürgermeister eigenhändig unterschrieben gestellt werden kann. Die bisherige Regelung ließ das Nähere zu den Antragsvoraussetzungen offen, so dass es in dieser Frage in der kommunalen Praxis wiederholt zu Auslegungsschwierigkeiten kam, beispielsweise bei unterschiedlichen Einzelanträgen. Ferner wurde mit Blick auf den Empfänger des Abwahantrages und den Beginn der Abkühlungsfrist in Absatz 3 Satz 2 klargestellt, dass hierfür maßgeblich der Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ist. Die Regelung in § 70 Abs. 3 Satz 3 GO a. F. und dort das Wort „Eingang“ ließ beide Fragen unbeantwortet.

Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Sätze 3 und 4 in § 70 Abs. 3 GO a. F. Hierbei wurde das Wort „Abberufung“ durch das Wort „Abwahl“ ersetzt.

Absatz 3 Satz 5 sieht vor, dass der Bürgermeister den Beigeordneten nach dem entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung abberufen muss. Damit wird klargestellt, dass der Beschluss über die Abwahl in der Vertretung noch der Umsetzung nach außen, gegenüber dem abgewählten Beigeordneten, bedarf. Erst ab diesem Zeitpunkt wird die Abwahl wirksam, beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen und treten Rechtsfolgen, die mit der Abwahlentscheidung verbunden sind, ein. Die Umsetzung hat unverzüglich zu erfolgen, um den Zeitraum zwischen der Zustimmung der Vertretungskörperschaft und der Umsetzung des Beschlusses – auch im Hinblick auf die damit verbundenen dienstrechtlichen Folgewirkungen – zeitlich so kurz wie möglich zu halten. Die bisherige Regelung in § 70 Abs. 3 GO a. F. ließ offen, wie nach einem solchen Beschluss der Gemeindevertretung zu verfahren war.

Absatz 4 wurde neu eingefügt und regelt an dieser Stelle – komplementär zu den Teilnahmerechten des Hauptverwaltungsbeamten – das Teilnahmerecht der Beigeordneten an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse (Satz 1). Nach Absatz 4 Satz 2 gilt das Mitwirkungsverbot entsprechend.

#### Zu § 71 a. F. (Hinderungsgründe)

§ 71 GO a. F. wurde gestrichen. Soweit bekannt, hat es seit dem Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen auf kommunaler Ebene im Land Brandenburg keinen einzigen Anwendungsfall gegeben. Dies macht

die Vorschrift entbehrlich. Darüber hinaus war die Vorschrift lückenhaft, weil nach dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig war, ob die Beschränkung des passiven Wahlrechts für das Amt des Beigeordneten nach § 71 Satz 1 GO a. F. auch bestand, wenn ein Angehöriger eines schon im Amt befindlichen Beigeordneten für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters kandidiert.

Der Gesetzgeber vertraut darauf, dass auch ohne § 71 GO a. F. „Vetternwirtschaft“ auf kommunaler Ebene, d.h. vorliegend zwischen Wahlbeamten, wirksam begegnet werden kann. Für das konkrete Verwaltungshandeln gelten die beamtenrechtlichen Neutralitätspflichten und – bei Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses § 22. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Bundesländer eine dem § 71 entsprechende Vorschrift in ihrer Kommunalverfassung kennen.

#### Zu § 61 (Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht)

§ 61 Abs. 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 72 Abs. 1 Satz 1 GO a. F. Die Bezeichnung „hauptamtlicher Bürgermeister“ wurde ersetzt durch „Hauptverwaltungsbeamter“ (vgl. Begründung zu § 3).

Die in § 61 Abs. 1 Satz 2 im Vergleich zur der bisherigen Regelung in § 72 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. neu eingefügten Wörter „Aufbau- und Ablauforganisation“ führen zu einer deutlicheren Trennung zwischen den Kompetenzen von Vertretung und Hauptverwaltungsbeamten. Somit werden auch in der kommunalen Praxis wiederholt aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten bei der Abgrenzung gelöst. Die Änderung trägt diesem Ansatz Rechnung, indem zukünftig der Hauptverwaltungsbeamte für die sog. „innere“ Struktur zuständig ist, während die Gemeindevertretung für die äußeren Strukturen zuständig bleibt (vgl. Begründung zu § 28 Abs. 2 Nr. 1).

Zur Aufbauorganisation gehört primär die Gliederung der Verwaltung in abgegrenzte Arbeitseinheiten wie Dezernate, Ämter etc., wobei die Gliederungstiefe je nach Größe der Verwaltung der einzelnen Gebietskörperschaft variieren kann. Die Ablauforganisation steuert insbesondere den Personaleinsatz, die Arbeitsprozesse und die Aufgabenerledigung der Gemeindeverwaltung.

§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechen § 72 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO a. F.

§ 61 Abs. 2 Satz 3 tritt an die Stelle des § 72 Abs. 2 Satz 3 GO a. F. Die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 GO a. F. werden damit an die Neuregelungen in § 62 angepasst. Sie treffen wie bisher Zuständigkeitsbestimmungen i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz. Soweit durch Satzungsrecht der Gemeindevertretung Zuständigkeiten nach § 62 Abs. 3 zugewiesen werden, ist diese damit Dienstvorgesetzte. Die Gemeindevertretung ist auch dann zuständig, wenn eine Regelung zu Zuständigkeiten für beamtenrechtliche Entscheidungen in Gebietsänderungsverträgen gemäß (§ 6) getroffen wird.

#### Zu § 62 (Gemeindebedienstete)

Die in § 73 GO a. F. geregelte Zuständigkeitsverteilung zwischen Gemeindevertretung und Hauptverwaltungsbeamtem wird in § 62 mit dem Ziel der Schaffung einer klareren Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung geregelt. Zugleich werden auch



bislang aufgeworfene Fragen nach Umfang und Abgrenzung der Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe, die im Einzelfall zu kommunalaufsichtlichem Handeln geführt haben, gelöst.

Zweck der Rechtsänderung ist die effektivere Umsetzung personalrechtlicher Entscheidungen unter Nutzung von Synergieeffekten durch Konzentration der Kräfte. Ferner werden damit wechselseitige „Blockaden“ der gemeindlichen Organe vermieden. Soweit bei einzelnen kommunalen Dienstherren bzw. Arbeitgebern jedoch eine andere Zuständigkeitsverteilung vorzugswürdig ist, sieht der Gesetzgeber mit der Möglichkeit, in der Hauptsatzung Anderes zu regeln, eine Öffnung für körperschaftsbezogene Abweichungen vor, vgl. § 62 Abs. 3. Die Vorschrift wird vereinfacht und dient der Reduzierung von Normen und Standards sowie der Verwaltungsvereinfachung. Verweise auf Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes sind wegen der absehbaren umfangreichen Änderungen nach Wegfall des Rahmenrechts im Zuge der Föderalismusreform nur allgemein ohne Paragrafenangabe formuliert.

Im Einzelnen:

In Absatz 1, der an die Stelle des § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO a. F. tritt, wird dem Hauptverwaltungsbeamten die grundsätzliche Zuständigkeit für die personalrechtlichen Entscheidungen zugeordnet. Es bedarf hierbei, im Gegensatz zu § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO a. F., keiner gesetzlichen Bestimmung zur Anwendbarkeit der beamten- oder tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. zu Qualifikationsvoraussetzungen, denn diese sind an anderer Stelle hinreichend normiert (vgl. Art. 33 Grundgesetz, Landesbeamtengesetz, Laufbahnverordnung, arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen, Personalvertretungsgesetz).

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die bislang zwingende Rechtsvorschrift des § 73 Abs. 1 GO a. F. in eine Soll-Vorschrift geändert. Damit können von kommunalen Arbeitgebern Ausnahmen bei kommunalen Funktionen, die auf Landesebene keine Entsprechung haben, oder in sonstigen atypischen Einzelfällen mangelnder Vergleichbarkeit zugelassen werden. Sie erhalten damit größeren Handlungsspielraum. Insofern ist die bisher dem Ministerium des Innern in § 73 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz Go a. F. übertragene Ausnahmebefugnis entbehrlich geworden.

Die Vorschrift bezieht sich auf Arbeitnehmer, die nicht den tariflichen Regelungen des TVöD oder anderer tariflicher Vorschriften der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes unterfallen. Sie ist damit insbesondere dann von Bedeutung, wenn der örtliche kommunale Arbeitgeber kein Mitglied des KAV ist oder wenn individuelle übertarifliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen. Durch das nur eingeschränkte Ermessen in besonderen Fällen wird den Gemeinden, die nicht den Regelungen von Tarifverträgen unterliegen, grundsätzlich das für Landesbeschäftigte geltende Recht vorgegeben. Vergleichbar sind solche Arbeitnehmer, bei denen die rechtlichen oder tatsächlichen Eingruppierungsvoraussetzungen nach den maßgeblichen Tarifverträgen oder – falls solche fehlen – nach einer ständigen Praxis des Landes gleich sind (BVerwG, Urteil vom 8. März 1974, VII C 47.72, BVerwGE 45 77 [83]).

Mit Satz 2 kommt zum Ausdruck, dass im Einzelfall bestehende tarifvertragliche Regelungen unberührt bleiben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der örtliche Arbeitgeber kein Mitglied des KAV ist. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass die in diesen Tarifverträgen getroffenen Regelungen nicht

mit denen der vergleichbaren Arbeitnehmer des Landes übereinstimmen. Insoweit gilt das Vorrangsprinzip des jeweiligen Tarifvertrages.

Absatz 3 greift wesentliche Tatbestände des § 73 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GO a. F. auf. § 73 Abs. 2 Sätze 1 (Qualifikationsanforderungen der Gemeindebediensteten), 5 (Zuständigkeitszuweisung der Gemeindevertretung an den Hauptverwaltungsbeamten) und 6 (Stellenplan als Entscheidungsgrundlage für Personalmaßnahmen) sind entbehrlich, weil deren Regelungsinhalte an anderer Stelle berücksichtigt sind: Satz 1 im Landesbeamtengesetz und im TVöD, Satz 5 in den neu gefassten Absätzen 1 und 3, Satz 6 durch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze.

Im Rahmen des Absatzes 3 kann die Gemeinde die durch den Gesetzgeber in Absatz 1 vorgesehene primäre Kompetenzzuweisung zugunsten des Hauptverwaltungsbeamten durch die Hauptsatzung durchbrechen. Im Ergebnis wird durch die Neufassung sichergestellt, dass zumindest der Rechtszustand vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewahrt bleibt, also eine faktische Kompetenzbeschneidung des Hauptverwaltungsbeamten durch künftiges Satzungsrecht vermieden wird (Sicherung des Status quo). Inhaltlich entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 73 Absatz 2 Satz 2 bis 4 GO a. F. Anpassungen erfolgten mit Blick auf den seit 1.10.2005 im Kommunalbereich geltenden TVöD sowie auf den Wegfall der Zitate von konkreten Fundstellen im Landesbeamtengesetz aus den bereits einleitend genannten Gründen. Eine dem bisherigen § 11 BAT-O / BAT entsprechende Vorschrift (Gegenüberstellung der früheren Vergütungsgruppen mit den Besoldungsgruppen für Beamte) ist im TVöD nicht mehr enthalten. Die Feststellung der Vergleichbarkeit der Entgeltgruppen mit den in Satz 2 Nummern 1 und 2 genannten Besoldungsgruppen ist daher über den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13.09.2005 – Anlage 1 – herzustellen.

Absatz 3 ermöglicht es auch, bei der Zuständigkeitsverlagerung an die Gemeindevertretung mit Blick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Absatz 1 und Absatz 3 den vorgegebenen Rahmen nicht vollständig zu nutzen. Insoweit kann sich eine Zuständigkeitsverlagerung auch lediglich auf Teilgruppen der Beschäftigten beschränken, die von § 73 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GO a. F. erfasst waren (etwa Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern nur ab bestimmten Entgeltgruppen, Bestimmung einer höheren Besoldungsgruppe in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2).

Die Formulierung „Beförderung ab“ in § 62 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 stellt klar, dass damit Ernennungsvorgänge gemeint sind, die die Verleihung des nächsthöheren Amtes zum Ziel haben. Damit wird von Nr. 1 die Beförderung von der BesGr A 12 in die BesGr A 13 erfasst, von Nr. 2 jede Beförderung in die BesGr A 14 bzw. eine der nachfolgenden.

Absatz 4 ersetzt § 73 Abs. 3 GO a. F. Das bisherige Vier-Augen-Prinzip bei der Ausfertigung von Ernennungsurkunden für Beamte bzw. von schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer (§ 73 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO a. F.) wird grundsätzlich aufgegeben. Dies ist sachgerecht, weil damit eine Verfahrensbeschleunigung eintritt, Fehlerquellen vermieden werden und aufwändiges Verwaltungshandeln zur Berichtigung von rechtserheblichen Mängeln weitgehend beseitigt ist.

Mit § 62 Abs. 4 Satz 1 wird für die Beamten der Gemeinde die Ernennungszuständigkeit im Sinne des § 14 Abs. 2 Landesbeamtengesetz verdeutlicht und die Unterzeichnungsbefugnis bei der Ausfertigung der entsprechenden Ernennungsurkunden geregelt. Dies ist sachgerecht auch in den Fällen, in denen die Gemeindevertretung nach Absatz 3 entscheidungsbefugt und damit Dienstvorgesetzte ist, denn zum einen unterbreitet der Hauptverwaltungsbeamte den Personalvorschlag gegenüber der Gemeindevertretung, zum anderen wird eine solche Personalentscheidung im Falle der Zustimmung auch von ihm vollzogen.

§ 62 Abs. 4 Satz 2 ersetzt § 73 Abs. 3 Satz 2 GO a. F. und regelt die Unterschriftsbefugnisse des Hauptverwaltungsbeamten für den Tarifbereich, das Vier-Augen-Prinzip wird auch hier aufgegeben.

Die Öffnungsklausel in § 62 Abs. 4 Satz 3, die § 73 Abs. 3 Satz 3 GO a. F. nachgebildet ist, dient der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Bezüglich dieser Beschäftigtengruppe verbleibt es damit bei der Befugnis, durch die Hauptsatzung auch Abweichendes regeln zu können. Bisheriges Satzungsrecht kann insoweit in der Praxis fortgeführt werden. Es ist künftig aber vorstellbar, dass die Unterschriftsbefugnis durch Satzungsrecht auch anderen als dem ständigen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten übertragen wird, etwa dem für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernenten.

Die bisherige Regelung in § 73 Abs. 3 Satz 4 und Absatz 4 2. Halbsatz GO a. F. (Heilung nichtiger Ernennungen nach § 15 Abs. 1 Landesbeamtengesetz) konnte entfallen, da die Unterschriftenregelung für Urkunden von Gemeindebeamten in § 62 Abs. 4 neu formuliert ist und im Übrigen die sachlich zuständige Stelle i.S.d. § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch § 61 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 4 konkret bestimmbar ist.

Der bisherige § 73 Absatz 4 GO a. F. ist auch im Übrigen gegenstandslos geworden, da das Beamtenverhältnis des direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten nicht mehr durch Ernennungsurkunde begründet wird (vgl. Art. 3 Nr. 1).

#### Zu § 63 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze)

Absätze 1 und 2:

Das reformierte Haushaltsrecht verpflichtet, wie auch schon das geltende Recht, die Gemeinden, die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern und eine darauf ausgerichtete sparsame und wirtschaftliche Haushaltswirtschaft zu führen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Verweise der §§ 131 und 140 auch für die Landkreise und die Ämter gelten, sofern nicht besondere Regelungen greifen (s. § 129 zur Abstimmung der Haushaltssatzung des Landkreises mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie § 135 Abs. 3 zur Vorbereitung der Haushaltsplanung und der Haushaltsdurchführung durch die Ämter für die amtsangehörigen Gemeinden).

Absatz 3:

In dem neu eingefügten Absatz 3 wird in Umsetzung des Reformziels zur Einführung eines doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens die Ausführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung verbindlich vorgegeben. Von der im allgemeinen Teil beschriebenen Möglichkeit einer Wahlmöglichkeit zwischen einem erweiterten kameralen Haushalts- und

Rechnungswesens und dem doppischen Rechnungsstil wird abgesehen. Die Erfahrungen sowohl bei der Ausarbeitung der einzelnen Regelwerke als auch aus der praktischen Erprobung im Rahmen des Modellprojektes zeigen, dass die beiden alternativen Rechnungssysteme aufgrund weitgehend gleicher Anforderungen an die Vermögens- und die Kosten- und Leistungsrechnung zu näherungsweise gleichem Aufwand bei der Umstellung bzw. Neueinführung einzelner Rechnungsmodule führen. Im Laufe des Modellprojektes wurde auch von kommunaler Seite (kommunale Spitzenverbände) zunehmend Position für die alleinige Einführung des doppischen Systems bezogen. Die Einführung eines zweigleisigen Rechnungssystems hätte gesamtwirtschaftlich zu erheblichem Mehraufwand geführt. Nicht nur auf Seiten der Wirtschaft (Software-Unterstützung, Wirtschaftsberater) müssten zusätzliche Kapazitäten vorgehalten werden. Auch auf Seiten der Kommunalaufsichten wären entsprechende Aufwendungen erforderlich geworden, um die notwendigen Fachkenntnisse für beide Rechnungssysteme vorzuhalten. Die Einführung des alleinigen doppischen Rechnungssystems erfolgte schließlich auch vor dem Hintergrund, dass damit ein umfassender Gesamtüberblick über die kommunale Finanzlage, einschließlich der zunehmend ausgelagerten und verselbständigten kommunalen Bereiche, erfolgen kann (vgl. Erläuterungen zu § 83).

Absatz 4:

Die Vorgabe für den Haushaltsausgleichs wird im neuen Haushalts- und Rechnungswesen dem Ressourcenverbrauchskonzept angepasst. Bezugsgrößen zur Darstellung des Haushaltsausgleichs sind zukünftig betriebswirtschaftliche Aufwendungen statt kameraler Auszahlungen sowie entsprechende Erträge statt Einzahlungen. Das abzubildende Ergebnis der kommunalen Wirtschaftsführung orientiert sich dabei an dem ordentlichen Ergebnis, das heißt der Rechengröße, die sich aus den unter kaufmännischen Gesichtspunkten für die Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen und den diesem gegenüber stehenden Erträgen ergibt. Der Aufwand wird dabei nicht nur von den monetären Ab- und Zuflüssen bestimmt. Vielmehr wird zukünftig der vollständige Ressourcenverbrauch dargestellt, indem insbesondere auch der aus der Nutzung des Anlagevermögens resultierende Aufwand (Abschreibungen) oder der erst in Zukunft zahlungswirksame werdende Aufwand in Form von Rückstellungen erfasst wird. Dies ist die entscheidende Abkehr von der im kameralen System auf reinen Zahlungsströmen basierenden Betrachtungsweise. In der Erfolgsrechnung drückt sich der Ressourcenverbrauch aus. Diese sich aus der Aufgabenerledigung in einer Rechnungsperiode (dem Kalenderjahr) ergebenden Ansätze stellen die ordentlichen Erträge und Aufwendungen dar und führen zum ordentlichen Ergebnis der Haushaltsplanung. Der Haushalt ist dann ausgeglichen, wenn die ordentlichen Erträge des Ergebnisplans die ordentlichen Aufwendungen decken oder übersteigen.

Neben dem ordentlichen Ergebnis ist auch das Ergebnis aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen dazustellen. Diese stellen allerdings keine Grundlage für die Bewertung des Haushaltsausgleichs dar. Außerordentliche Erträge können allerdings zum Haushaltsausgleich herangezogen werden (vgl. Erl. zu Absatz 5).

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen lassen sich in der Regel nicht planen. Allerdings können mittel- und langfristig Erfahrungswerte gesammelt werden, auf deren Grundlage sich fundierte Ansätze bilden lassen. Der Ausweis des außerordentlichen Ergebnisses rechtfertigt sich daraus, dass die Dar-

stellung des geschäftsmäßigen Ressourcenverbrauchs (ordentliches Ergebnis) nicht durch sach- oder zeitfremde Ereignisse mit finanziellen Auswirkungen verfälscht wird. Da das außerordentliche Ergebnis in der Regel nicht planbar ist, wird ein Ausgleich des Ergebnisses nicht vorgeschrieben.

Die Kommunalverfassung selbst enthält keine Kriterien für die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zum ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis. Der engen Auslegung des Begriffs „außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“, wie sie im Handelsrecht angewendet wird, ist insoweit zu folgen. In der Gemeindehaushaltsverordnung sollen entsprechende konkretisierende Vorschriften aufgenommen werden.

Absatz 5:

Wie auch nach bisher geltendem Recht sollen die Gemeinden verpflichtet werden, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der nach Absatz 4 geforderte Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Ein Ausgleich von Verlusten ist regelmäßig mit Jahresüberschüssen zugelassen. Darüber hinaus kann der Ausgleich dadurch erreicht werden, dass Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses, darüber hinaus Erträge oder Rücklagen der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Anspruch genommen werden. Vorgesehen ist somit eine gestufte Ausgleichsregelung. Jahresüberschüsse des ordentlichen Ergebnisses können der Jahresüberschuss des laufenden Haushaltsjahres sein, aber auch solche vergangener Haushaltsjahre, die in Form der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses angesammelt wurden. Insoweit können auch diese Rücklagen zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Auf einer zweiten Stufe sollen die außerordentlichen Erträge des laufenden Haushaltsjahres oder Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren in Anspruch genommen werden können. Eine weitere Verrechnungsmöglichkeit mit dem Eigenkapital ist nicht vorgesehen. Im Sinne des Ressourcenverbrauchskonzeptes und des Gedankens der intergenerativen Gerechtigkeit soll der in den einzelnen Rechnungsperioden anfallende Aufwand durch entsprechende Erträge und, mit Ausnahme des Ausgleichs der Soll-Fehlbeträge aus der bisherigen kameralen Rechnung, nicht durch Kapitalverzehr abgedeckt werden.

Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil des Haushaltsplans (§ 66 Abs. 2). Dieser wiederum ist Teil der Haushaltssatzung (§ 66 Abs. 1). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Ausführung des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes wird durch die Formulierung des Satzes 4 festgelegt, dass über diesen in einem besonderen Beschluss zu beschließen ist.

#### Zu § 64 (Erträge und Kredite)

Die Überschrift des Paragraphen wird dem Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst. Die Regelungen selbst erfahren keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Die Aufnahme von Krediten stellt somit auch zukünftig eine nachrangige Finanzierungsmöglichkeit für die Gemeinden dar. In Betracht kommt die Aufnahme von Investitionskrediten (vgl. § 74) und Kassenkrediten (vgl. § 76 Abs. 2).

#### Zu § 65 (Haushaltssatzung)

Absatz 1:

Keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage.

Absatz 2:

Nr. 1

Der Haushaltsplan wird zukünftig die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen des betreffenden Haushaltsjahres ausweisen (Ergebnishaushalt). Zusätzlich sollen die mit der Verwaltungstätigkeit verbundenen Einzahlungen und Auszahlungen nachgewiesen werden (Finanzhaushalt). Die zuletzt genannten Ansätze des Finanzhaushaltes entsprechen weitgehend den bisher im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Haushaltsansätzen. Eine Deckungsgleichheit zwischen den ausgewiesenen Beträgen des Ergebnishaushaltes einerseits und des Finanzhaushaltes besteht nicht, weil im Ergebnishaushalt auch Aufwand abgebildet wird, dem keine Auszahlungen gegenüberstehen (z.B. Abschreibungen und Rückstellungen). Im Finanzhaushalt werden wiederum Auszahlungen ausgewiesen, die erst in Folgejahren Aufwand darstellen (z.B. Investitionen, die erst über die anzusetzenden Abschreibungen entsprechenden Aufwand in den Folgejahren darstellen).

Nr. 2

Bei der Festlegung der Verpflichtungsermächtigung ergeben sich gegenüber der geltenden Rechtslage keine Änderungen.

Nr. 3

Die Regelung über die Kreditaufnahme (für Investitionen) wurde gegenüber der bisherigen Fassung (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 Lit. b) redaktionell angepasst. Hieraus ergeben sich keine materiellen Änderungen.

Die Festlegung des Höchstbetrages der Kassenkredite in der Haushaltssatzung (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 a. F.) soll zukünftig wegfallen. Die Aufnahme von Kassenkrediten wird nur noch an einen Beschluss der Gemeindevertretung gebunden. Hierdurch wird im Sinne einer Erleichterung für die Gemeinden erreicht, dass auch in Zeiten einer längerfristigen vorläufigen Haushaltsführung Änderungsbeschlüsse über die Höhe der Kassenkredite nach den jeweiligen unabweisbaren Liquiditätsbedarfen getroffen werden können (vgl. insgesamt die Erläuterung zu § 76 Abs. 2).

Nr. 4

Gegenüber der alten Fassung in § 76 Abs. 2 Nr. 3 wird klarstellend geregelt, dass in der Haushaltssatzung die Steuerhebesätze (das sind die Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuer) festzusetzen sind. In diesem Zusammenhang wird der Zusatz „die für jedes Jahr festzusetzen sind“ gestrichen, weil Grundsteuergesetz und Gewerbesteuerengesetz jeweils regeln, dass die Hebesätze für ein oder für mehrere Jahre festgesetzt werden können. Die bisherige Regelung würde bundesrechtliche Regelung unzulässig einschränken.

Nr. 5 (neu)

Die Aufnahme einer Wertgrenze in der Haushaltssatzung, die dazu dient, zu bestimmen, ab welcher Größenordnung außerordentliche Aufwendungen und Erträge im Ergebnisplan des Haushaltsplans auszuweisen sind, dient der Verwaltungsvereinfachung. Hierdurch kann auf die Aufnahme vieler kleiner, unter dieser Wertgrenze liegender Beträge verzichtet werden.

Nr. 6 (neu)

Auch die Festlegung einer Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt des Haushaltsplanes aufzunehmen sind, dient der unter Nr. 4 dargestellten Verwaltungsvereinfachung. Dadurch dass die unter Nr. 5 und 6 genannten Wertgrenzen in der Haushaltssatzung festzusetzen sind, behält die Gemeindevertretung hinreichenden Einfluss auf die Klarheit und den Informationsgehalt des Haushaltsplans.

Wie auch nach bisherigem Recht kann die Haushaltssatzung weitere Vorschriften enthalten (Satz 2).

Absätze 3 und 4:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich keine Änderungen.

### Zu § 66 (Haushaltsplan)

Allgemeines:

Der Haushaltsplan wird zukünftig in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan untergliedert. Im Ergebnisplan werden, unabhängig von den tatsächlichen monetären Zahlungen, die für die Erfassung des Ressourcenverbrauchs maßgeblichen Aufwendungen und Erträge des jeweiligen Haushaltsjahres abgebildet. Aufgrund dieser vollständigen Abbildung des mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Ressourcenverbrauchs, bei dem im Gegensatz zu der derzeitigen kameralen Planung auch der im laufenden Haushaltsjahr verursachte, aber erst in den Folgejahren zu Ausgaben führende Aufwand dargestellt wird, werden die finanziellen Auswirkungen von geplanten Maßnahmen verdeutlicht. Dies führt zu mehr Transparenz sowohl für die kommunalen Beschlussorgane und für die Verwaltung als auch für die Bürger und die Wirtschaft. Dies wird Grundlage zu effektiverem Planen und effizienterem Verwaltungshandeln.

Im Finanzhaushalt werden die Maßnahmen abgebildet, die unmittelbar mit Finanzbewegungen verbunden sind. Eine überwiegende Anzahl des im Ergebnisplan dargestellten Aufwandes führt in gleicher Höhe zu entsprechenden Auszahlungen, die Ansätze sind insoweit deckungsgleich. Gleiches gilt für Erträge, die zugleich Einnahmen darstellen (z.B. Gebühren und privatrechtliche Entgelte). Andererseits werden im Finanzplan auch die investiven Zahlungen ausgewiesen. Diese stellen allerdings nicht in Höhe des tatsächlichen Mittelabflusses Aufwand dar. Der Aufwand wird erst in der Folgezeit in Form der auf das Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen im Ergebnisplan abgebildet. Diesem Aufwand steht dann im dem Jahr, in dem er im Haushaltsplan abgebildet wird, wiederum keine Auszahlung gegenüber. Die im Finanzplan abgebildeten reinen Zahlungsströme weichen somit zwangsläufig von der Erfolgsplanung ab.

Die Funktion des Haushaltsplans als Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument und als Grundlage für die Ausübung des Budgetrechts der kommunalen Beschlussorgane bleibt im doppelischen Rechnungssystem nicht nur erhalten, sondern wird wesentlich gestärkt.

Absatz 1:

Gegenüber der bisherigen Regelung enthält der Absatz 1 eine klarstellende Regelung darüber, dass der Haushaltsplan Teil der Haushaltssatzung ist. Die Nr. 1. und 2. werden den neuen betriebswirtschaftlichen Begriffen angepasst. Statt den bisherigen Einnahmen werden im Haushaltsplan zukünftig die

Erträge (Ergebnisplan) und die Einzahlungen (Finanzplan) und statt der Ausgaben die Aufwendungen (Ergebnisplan) und Auszahlungen (Finanzplan) ausgewiesen.

Die bisherige Regelung des § 77 Abs. 1 Satz 2 a. F. kann entfallen, weil die Vorschriften über das Sondervermögen und Treuhandvermögen (§§ 86 bis 90) auch ohne diesen Hinweis gelten.

Absatz 2:

Entsprechend der im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Unterscheidung zwischen dem Ergebnisplan und der Ergebnisrechnung einerseits und dem Finanzplan und der zugehörigen Finanzrechnung andererseits wird der Haushaltsplan zukünftig einen Ergebnishaushalt und zusätzlich einen Finanzhaushalt aufweisen. Zur Ergebnisrechnung wird auf die Ausführungen zu § 63 Absatz 4, zur Finanzrechnung auf die vorstehenden Ausführungen zu § 65 Abs. 2 Nr. 1. verwiesen.

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind jeweils in entsprechende Teilhaushalte zu untergliedern. In den Teilhaushalten werden die einzelnen Planansätze mindestens entsprechende der vorgegebenen Produktbereiche aufgegliedert.

Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Eine detaillierte Regelung über den Stellenplan wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen und tariflichen Regelungen nicht mehr als erforderlich angesehen. Der Stellenplan wird durch die Streichung nicht obsolet, vielmehr wird die Gemeindehaushaltsordnung den Stellenplan weiterhin als Anlage zum Haushaltsplan vorsehen. Als Folge der Streichung des Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 4 ohne materielle Änderungen nunmehr zu Absatz 3. Der Haushaltsplan bleibt auch im doppischen Rechnungssystem verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Wie nach bisherigem Recht werden weiterhin durch ihn Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

#### Zu § 67 (Erlass der Haushaltssatzung)

Absätze 1 bis 2:

Aus den redaktionellen Anpassungen hinsichtlich der Bezeichnung des Hauptverwaltungsbeamten ergeben sich keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage.

Absatz 3

Satz 1 wird ersatzlos gestrichen, da die Durchführung der Sitzungen der Gemeindevertretung in § 36 geregelt ist. Darüber hinaus ergibt sich keine Änderung gegenüber der alten Regelung.

Absatz 4

In Satz 1 werden gegenüber der bisher geltenden Fassung die Anlagen zur Haushaltssatzung nicht mehr genannt. Der Haushaltsplan ist nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Teil der Haushaltssatzung. Der Umfang der Haushaltssatzung und die ihr beizufügenden Anlagen werden in der Gemeindehaushaltsverordnung festgelegt.

Absatz 5:



In Absatz 5 wird klarstellend geregelt, dass die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen ist, sie aber ohne dem Haushaltsplan veröffentlicht werden kann (Satz 2). Die Formulierung lässt eine Veröffentlichung aber zu. Hierdurch wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass der Haushaltsplan und dessen Anlagen beispielsweise im Internet veröffentlicht werden sollen.

Die bisher enthaltene Bestimmung über das Einsichtsrecht ist entbehrlich, da sich dieses bei Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften generell aus dem Einsichtsrecht gemäß § 17 Abs. 2 ergibt. Gleichwohl soll in der Bekanntmachung auf das Einsichtsrecht hingewiesen werden. Das Einsichtsrecht der Gemeindevertretung nach § 29 wird durch die Regelung nicht berührt.

Wie bisher ist die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erst nach Erteilung erforderlicher Genehmigungen zulässig.

#### Zu § 68 (Nachtragssatzung)

Absatz 1:

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Absatz 2:

Nr. 1.:

Entsprechend der in § 63 Abs. 4 vorgegebenen Verpflichtung, die ordentlichen Erträge und Aufwendungen auszugleichen (ordentliches Ergebnis), wird das Erfordernis zum Erlass einer Nachtragssatzung zukünftig an diesem ordentlichen Ergebnis ausgerichtet. Wie nach bisherigem Recht ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich ein erheblicher Fehlbetrag abzeichnet. Gegenüber der bisherigen Regelung wird klargestellt, dass eine Nachtragssatzung nicht nur dann aufzustellen ist, wenn ein Fehlbetrag neu entsteht, sondern auch dann, wenn sich ein veranschlagter Fehlbetrag erheblich erhöht.

Nr. 2.:

Ebenso wie nach der bisherigen Rechtslage ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, wenn im Verhältnis zu den ursprünglichen Veranschlagungen erhebliche bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen anfallen. Gegenüber der bisherigen Regelung wird nicht mehr darauf abgestellt, dass es sich um unabweisbare Ausgaben handelt. Die neue Regelung stellt vielmehr darauf ab, dass solche Auszahlungen oder Aufwendungen getätigt werden sollen.

Die in den Nrn. 1 und 2 genannten maßgeblichen Erheblichkeitsgrenzen müssen in der Haushaltssatzung festgelegt werden (Satz 2).

Das in der bisherigen Regelung unter der Nr. 3. aufgenommene Kriterium für die Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung kann entfallen, da die Baumaßnahmen (Investitionen) und Investitionsmaßnahmen über die unter der Nr. 2 geregelten Auszahlungen fallen. Kriterium für die Prüfung der Erfordernis einer Nachtragssatzung sind zukünftig nicht mehr nur Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, sondern für alle bisher nicht veranschlagten Investitionen.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt wie bisher, dass für Umschuldungen kein Nachtragshaushalt erforderlich ist.

#### Zu § 69 (Vorläufige Haushaltsführung)

Absatz 1:

Nr. 1.:

Die Regelung wird den neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Nr. 2.:

Die bisherige Regelung wird dahingehend präzisiert, dass die Steuererhebung, für die die Haushaltsatzung Rechtsgrundlage ist, nach den Steuersätzen des Vorjahres (vgl. § 65 Abs. 2 Nr. 4) zulässig ist. Der bisher verwendete Begriff der „Abgaben“ war insoweit nicht hinreichend bestimmt. Für Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) regelt § 12b die Möglichkeit der Fortgeltung der durch Bescheid festgelegten Abgabenhöhe auch für die Folgezeit.

Nr. 3.:

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Absatz 2:

Die Regelung wird den neuen Begriffen angepasst.

Die Regelung über den Stellenplan in Absatz 3 (a. F. ) wird ersatzlos gestrichen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 66 Abs. 3 verwiesen.

#### Zu § 70 (Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen)

Die Überschrift wird dem geänderten Inhalt der Vorschrift angepasst

Absatz 1:

Die Regelung wird den neuen Begriffen angepasst. In Satz 4 wird die Soll-Vorschrift zur Festlegung der Erheblichkeitsgrenze in der Haushaltssatzung in eine Muss-Vorschrift geändert. Entsprechend den Regelungen in § 65 Abs. 2 zur Haushaltssatzung und in § 68 Abs. 2 zur Nachtragssatzung wird damit die Notwendigkeit zur Festlegung der Erheblichkeitsgrenze durch die Gemeindevertretung hervorgehoben.

Absatz 2:

Die Regelung wird den neuen Begriffen angepasst.

Absatz 3:

Die Regelung wird den neuen Begriffen angepasst.

#### Zu § 71 (Haushaltssperre)

Absatz 1:

Die Regelung wird den neuen Begriffen angepasst. Darüber hinaus wird klarstellend geregelt, dass der Kämmerer über die Dauer und den Umfang der Haushaltssperre entscheidet, dieser also auch die von ihm verfügte Haushaltssperre wieder aufheben kann. Unberührt davon bleibt das Recht der Gemeinde-

vertretung, die verfügte Haushaltssperre ganz oder teilweise wieder aufzuheben. Die Gemeindevertretung ist, wie auch im nachfolgenden Absatz 2, als Organ angesprochen.

Absatz 2:

Sofern die Haushaltssperre von der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss erlassen wird, bestimmen diese auch Dauer und Umfang der Haushaltssperre. Eine Aufhebung durch den Kämmerer ist in diesem Falle gesetzlich nicht vorgesehen. Es ergeben sich aber keine Hindernisse, dass die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss bei der Festlegung der Haushaltssperre oder zu einem späteren Zeitpunkt die Aufhebung der Haushaltssperre der Entscheidung des Kämmerers überlässt.

#### Zu § 72 (Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung)

Die bisherige Finanz- und Investitionsplanung gliedert sich zukünftig in die Ergebnis- und Finanzplanung auf. Die Ergebnisplanung berücksichtigt die erfolgswirksamen Aufwendungen und Erträge, die Finanzplanung die korrespondierenden oder zusätzlichen Ein- und Auszahlungen. Die bisher vorgeschriebene Aufstellung eines zusätzlichen Investitionsprogramms (Absatz 3 a. F. ) ist zukünftig nicht mehr erforderlich, weil die Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im doppischen Haushalt in der nach Teilhaushalten gegliederten Finanzplanung und den darin integrierten Investitionsmaßnahmen einschließlich ihrer Ein- und Auszahlungen entsprechend den in der Haushaltssatzung vorgegebenen Wertgrenzen (vgl. § 65 Abs. 2 Nr. 6) abgebildet werden.

Absatz 1:

Die Regelung wird den neuen Begrifflichkeiten angepasst. Zugleich wird klarstellend geregelt, dass die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung auch in den Teilhaushalten zu berücksichtigen ist.

Absatz 2:

Auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll der Ausgleich in den einzelnen Jahren dargestellt werden. Darin ist ein wichtiger Indikator für die zukünftige Finanzkraft und Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu sehen. Zugleich ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ein wesentliches Instrument für die Verwaltungssteuerung. Ein möglicherweise dargestellter fehlender Ausgleich ist spätestens im geplanten Haushaltsjahr nachzuweisen (vgl. § 63 Abs. 4).

#### Zu § 73 (Verpflichtungsermächtigungen)

Absatz 1:

Die Regelung wird den neuen Begriffen angepasst.

Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 wird insoweit präzisiert, als es sich bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen um Planzahlen handelt. Die konkrete Sicherung der Auszahlung ist im Rahmen des vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs im jeweils aktuellen Haushaltsjahr auszuweisen. Eine Änderung der geltenden Rechtslage ergibt sich aus der Änderung der Formulierung nicht.

Absätze 3 und 4:

Keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage. In Absatz 4 wird klarstellend aufgenommen, dass bei Aufstellung einer Nachtragssatzung nur der Teil der Verpflichtungsermächtigung einer (nachträglichen) Genehmigung bedarf, der den bereits mit der vorangegangenen Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung genehmigten Teil übersteigt.

Absatz 5:

Redaktionell wird in Satz 1 klar gestellt, dass und unter welchen Voraussetzungen über die Verpflichtungsermächtigung hinaus Verpflichtungen eingegangen werden dürfen.

Die bisherige Regelung, dass über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen unabweisbar und unvorhergesehen sein müssen, wird den praktischen Erfordernissen nicht gerecht. Zukünftig wird nur noch auf die Unabweisbarkeit dieser Verpflichtungsermächtigung abgestellt.

#### Zu § 74 (Investitionskredite)

Die Überschrift wird gegenüber der bisherigen Formulierung in „Investitionskredite“ umbenannt, um eine klare Abgrenzung zu den in § 76 Abs. 2 geregelten Kassenkrediten, die ausschließlich zur vorübergehenden Liquiditätssicherung aufgenommen werden dürfen, darzustellen.

Absatz 1:

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Absatz 2:

Die Regelung in Absatz 2 wird dem neuen Rechnungssystem angepasst. Grundlage für die Verwaltung der über Kredite erhaltenen liquiden Mittel ist zukünftig nicht mehr der kamerale Vermögenshaushalt, sondern der Finanzplan mit dem Finanzhaushalt. Der Bestand und die Veränderungen daraus werden in der Bilanz ausgewiesen. Es wird zudem klarstellend geregelt, dass im Rahmen einer Nachtragssatzung nur der über einen bereits genehmigten Gesamtkreditbetrag hinausgehende Teil der Investitionskredite genehmigungspflichtig ist.

Absätze 3 und 4:

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage. Absatz 4 wird nur redaktionell umgestellt. In Nr. 3 wird klarstellend auf die Vorschrift verwiesen, nach der im Rahmen der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes beispielsweise eine Einzelkreditgenehmigung vorgeschrieben werden kann.

Absatz 5:

Zur Vermeidung zahlreicher Einzelgenehmigungen können zukünftig unter den genannten Voraussetzungen allgemeine Genehmigungen durch die Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen werden. Unter dem neu eingefügten Begriff der „standardisierten Verträge“ sind solche Rechtsgeschäfte zu verstehen, deren Verkehrsübung so weit gefestigt ist, dass sie mittels Formularverträgen oder diesen nahe kommenden Einzelverträgen abgewickelt werden. Hierzu gehören insbesondere Leasingverträge über KFZ oder Computer. Als standardisierte Verträge können auch solche angesehen werden, für die die Genehmigungsbehörde in vergleichbaren Fällen entsprechende Genehmigungen geprüft und erteilt hat. Darüber hinaus ergeben sich keine materiellen Änderungen.

Absatz 6:

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

#### Zu § 75 (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte)

Absatz 1:

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage. In Satz 2 wird klarstellend formuliert, dass die in den Absätzen 2 bis 4 genannten genehmigungspflichtigen Maßnahmen Ausnahmetatbestände des generellen Verbots der Gestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter darstellen. Von diesem generellen Verbot können über die gesetzlich geregelten und genehmigungspflichtigen Ausnahmefälle hinaus von der Kommunalaufsichtsbehörde in Einzelfällen weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Absatz 2:

Die Vorschrift des Absatzes 2 wird gegenüber der bisherigen Regelung in der Weise konkretisiert, dass Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungen - als Ausnahmetatbestand des in Absatz 1 geregelten generellen Verbots zur Bestellung von Sicherheiten - nur für die in § 92 Abs. 2 genannten kommunalen Unternehmen und gegenüber Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, gestellt bzw. eingegangen werden dürfen. Da diese jeweils nur in Erledigung kommunaler Aufgaben gegründet werden bzw. die Kommune sich nur in diesem Rahmen daran beteiligen dürfen, bleibt der Grundsatz, dass die Gestellung solcher Sicherheiten nur im Rahmen kommunaler Aufgabenerledigung erfolgen darf, erhalten. Zugleich aber wird jetzt in der GO klargestellt, dass darüber hinaus gehende Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungen, mit Ausnahme der anstelle von unmittelbaren Zahlungsverpflichtungen nicht erteilt werden dürfen. Als Ersatz einer unmittelbaren Zahlungsverpflichtung kommt beispielsweise die Gestellung einer Sicherheit anstelle der Zahlung einer Mietkaution in Betracht.

Nicht berührt von der Vorschrift sind sonstige Sicherheiten, die nach Absatz 1 in Ausnahmefällen von der Kommunalaufsichtsbehörde zugelassen werden können und die Gestellung eines Grundpfandrechts (Absatz 4).

Absatz 3:

Die Regelung wird dem neuen Rechnungssystem begrifflich angepasst.

Absatz 4:

Bei einer Grundstücksveräußerung kann sich die Notwendigkeit ergeben, dem Käufer vor der Grundbuchänderung eine Belastungsvollmacht zu erteilen, wenn der Kaufpreis kreditfinanziert werden soll. Im kommunalen Bereich kommt dies einer in der Regel unzulässigen Sicherheitsgestellung nach Absatz 1 gleich. Da eine solche Belastungsvollmacht in einzelnen Fällen für die Realisierung einer beabsichtigten Grundstücksveräußerung erforderlich ist, soll die Kommunalaufsichtsbehörde durch Einfügung des neuen Absatzes in die Lage versetzt werden, solche genehmigen zu können. Es handelt sich insoweit um eine Sonderregelung gegenüber der möglichen Ausnahmeerteilung nach Absatz 1 Satz 2. Durch die neue Regelung der Genehmigungspflicht kann zukünftige auch eine generelle Genehmigung auf dem Verordnungswege nach § 111 Abs. 3 (hier Genehmigungsfreistellungsverordnung) erteilt werden.

Absatz 5:

Der Absatz 4 (a. F.) wird als neuer Absatz 5 allgemeiner gefasst. Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann zukünftig für die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Geschäfte (Grundpfandrechtsbestellung, Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleich kommende Rechtsgeschäfte) allgemeine Genehmigungen erteilen, wenn sie für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung darstellen.

#### Zu § 76 (Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit)

Absatz 1:

Mit dem neu eingefügten Absatz 1 wird die bisher im alten Absatz 1 nur indirekt ausgesprochene Pflicht der Gemeinde zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität) durch die Forderung nach einer angemessenen Liquiditätsplanung hervorgehoben. Als Mindestvoraussetzung für eine angemessene Liquiditätsplanung ist die termingerechte Überwachung von erwarteten Ein- und Auszahlungen zu sehen. Diese müssen zeitlich koordiniert werden, um hohe Kassenbestände auf der einen Seite und unerwartete Deckungslücken auf der anderen Seite zu vermeiden.

Konkrete Vorgaben für die Liquiditätsplanung sind mit der Regelung nicht verbunden. Form und Umfang der Liquiditätsplanung richten sich vielmehr nach den jeweiligen Gegebenheiten der Gemeinde.

Absatz 2:

Von einer Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in der Haushaltssatzung (Absatz 1 a. F.) wird zukünftig abgesehen. Der Höchstbetrag ist vielmehr durch Beschluss der Gemeindevertretung festzulegen. Dies ermöglicht eine flexiblere Handhabung dieses Liquiditätsinstrumentes. Insbesondere kann zukünftig auch in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung (§ 69) der Höchstbetrag der Kassenkredite durch Beschluss der Gemeindevertretung den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. Bisher ist die Höhe der Kassenkredite in der vorläufigen Haushaltsführung an die Maßgabe der letzten rechtsgültigen Haushaltssatzung geknüpft. Aufgrund von Ausgabeverpflichtungen entstehender zusätzlicher Bedarf an Kassenkrediten, der über den ehemals festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite hinausgeht, kann in diesen Fällen bisher nicht ohne Rechtsverstoß bedient werden (87 Abs. 1 Satz 2 a. F.).

Zur Vermeidung eines Informationsverlustes gegenüber der bisherigen Regelung ist der jeweilige Beschluss über die Höhe des Kassenkredites der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Insbesondere bei Kommunen, die sich in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, oder die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hatten, ist die zeitnahe Kenntnis über die Entwicklung der Kassenkredite für die Kommunalaufsicht wichtig, um im Bedarfsfalle frühzeitig reagieren zu können.

#### Zu § 77 (Rücklagen, Rückstellungen)

Die Überschrift des Paragraphen wird um den Begriff der Rückstellungen der erweiterten Regelung angepasst.

Absatz 1:

Die bisherige Regelung über die Rücklagen wird der neuen Rechnungssystematik angepasst. Rücklagen sind demnach aus dem Überschuss der Ergebnisrechnung zu bilden.

Absatz 2:

Zur vollständigen Abbildung des Ressourcenverbrauchs gehört zukünftig auch die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Die zulässigen Rückstellungsarten werden auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 107 Abs. 1 Nr. 3 in der Gemeindehaushaltsverordnung bestimmt.

#### Zu § 78 (Vermögen)

Die Überschrift der Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Absatz 1:

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Absatz 2:

Die Vermögensgegenstände der Gemeinden sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Eine höhere Bewertung im laufenden Betrieb (z.B. auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes) ist nicht zulässig. Eine Sonderregelung besteht für die erstmalige Bewertung des Anlagevermögens (vgl. § 85 Abs. 2 zur Eröffnungsbilanz). Auf die Vermögenswerte sind planmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Das bedeutet, der beim eingesetzten Vermögen auftretende Ressourcenverbrauch wird über die Abschreibungen wertmäßig erfasst und fließt als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.

Die bisherige Regelung zum pfleglichen und wirtschaftlichen Verwalten des Vermögens wird gestrichen. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen des § 63 Abs. 2, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist.

#### Zu § 79 (Veräußerung von Vermögensgegenständen)

Absatz 1:

Gegenüber der bisherigen Regelung wird aufgenommen, dass Vermögensgegenstände auch dann, wenn sie für die eigene Aufgabenerledigung noch benötigte werden, veräußert werden können. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn sich die Aufgabenerfüllung bei weiterer Nutzung des veräußerten Vermögensgegenstandes gegenüber der Nutzung im Eigentum als wirtschaftlicher erweist (z.B. sale and lease back - Geschäfte) und die Erfüllung von pflichtigen Aufgaben nicht gefährdet wird. Solche Geschäfte sind generell genehmigungspflichtig.

Absatz 2:

Die ehemals in Absatz 1 (a. F.) enthaltene Verpflichtung, Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert zu verkaufen, wird als Satz 1 im bisherigen Absatz 2 aufgenommen. Der bisher allein stehende Satz wird Satz 2 und dabei redaktionell angepasst.

Absatz 3:

Absatz 3 wird redaktionell insoweit angepasst, eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden. Rechtsgeschäfte, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden gemäß § 111 Abs. 1 erst mit der Genehmigung wirksam.

#### Zu § 80 (Gemeindekasse)

Eine Änderung der Regelungen über die Gemeindekasse aus Anlass der Einführung des doppischen Rechnungswesens ist nicht erforderlich. Technischen oder organisatorischen Änderungen aus Anlass der Umstellung des Rechnungswesens stehen die geltenden Regelungen nicht entgegen. Es wird klarstellend geregelt, dass die Buchhaltung ganz oder teilweise von den Kassengeschäften abgetrennt werden kann.

Absatz 1:

Gegenüber der geltenden Regelung wird entsprechend der geänderten Struktur der Kommunalverfassung der Verweis hinsichtlich der Kassenführung der amtsangehörigen Gemeinden durch die Ämter gestrichen. Die Aufgabenzuordnung für die Ämter ergibt sich nunmehr aus § 137 Abs. 3.

Absatz 2:

In Satz 1 wird gegenüber der geltenden Regelung das Wort „amtsfreie“ ersatzlos gestrichen. Da in § 137 Abs. 3 geregelt ist, dass das Amt für die amtsangehörigen Gemeinden die Kassengeschäfte führt, wirkt die Regelung ohnehin nur für amtsfreie Gemeinden und, über die Verweise in den § .131 und 140, für die Landkreise und Ämter.

Absatz 3:

In Anpassung an die vereinheitlichten Begriffe wird in Absatz 3 anstatt der Begriffe „hauptamtlicher Bürgermeister“ und „Amtsdirektor“ der Begriff des „Hauptverwaltungsbeamten“ eingefügt.

Absatz 4:

Die Regelung wird in Angleichung an das neue Tarifrecht, das nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterscheidet, geändert.

#### Zu § 81 (Übertragung von Kassengeschäften, Automation)

Absatz 1:

Entsprechend der neuen Strukturierung der Kommunalverfassung sollen in dessen Teil 1 nur gemeindebezogene Regelungen aufgenommen werden. Die Regelung des Absatzes gilt aufgrund des Verweises in § 140 auch für die Ämter.

Absatz 2:



Die in Absatz 2 neu aufgenommene Regelung entspricht dem Wortlaut der bisher in der Gemeindekas-  
senverordnung (GemKV) niedergelegten Regelung. Die GemKV soll im Rahmen der Anpassung an das  
doppische Rechnungswesen entschlackt werden. Zugleich trat die Frage auf, ob die hier in Rede ste-  
hende Regelung der GemKV eine hinreichende Grundlage in der GO findet. Aus Gründen der Rechts-  
sicherheit wird die Regelung nunmehr in die Kommunalverfassung übernommen. In der künftigen  
GemKV wird diese Regelung dann zur Vermeidung von Doppelregelungen nicht mehr aufgenommen  
werden.

Absatz 3:

Redaktionelle Anpassung des bisherigen Absatzes 3, keine Änderung gegenüber der geltenden  
Rechtslage.

#### Zu § 82 (Jahresabschluss, Entlastung)

Die Überschrift des Paragraphen wird der geänderten Rechnungslegung angepasst und statt des Beg-  
riffs „Jahresrechnung“ wird der Begriff „Jahresabschluss“ eingefügt.

Absatz 1:

Entsprechung der doppelischen Rechnungslegung wird der Jahresabschluss dem neuen Rechnungssys-  
tem angeglichen. Die Funktion des Jahresabschlusses besteht darin, ein umfassenderes und zugleich  
ein - gegenüber der bisherigen kameralen Jahresrechnung - differenzierteres Bild der abgeschlossenen  
Haushaltsbewirtschaftung und der sich daraus ergebenden Finanzsituation der Gemeinde zu vermitteln.  
Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögenslage, Finanzlage und  
Ertragslage der Gemeinde verbessert die Steuerungsmöglichkeiten sowohl der Gemeindevertretung als  
auch der Gemeindeverwaltung.

Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Bestandteile des Jahresabschlusses aufgezählt. Der Jahresabschluss besteht  
aus

#### 1. der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen  
auszuweisen, um das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcen-  
verbrauch im Haushaltsjahr abzubilden (vgl. hierzu wie auch zur nachfolgend beschriebenen Finanz-  
rechnung die Ausführungen unter Allgemeines zu § 66 – Haushaltsplan).

#### 2. der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Einzahlungen und Auszahlungen, also die Veränderungen der li-  
quiden Mittel ausgewiesen. Dabei werden die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investiti-  
onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Es lassen sich die Änderung des Bestandes  
an eigenen Finanzmitteln feststellen und ausweisen.

#### 3. den Teilrechnungen

Die Teilrechnungen setzen sich, wie die Ergebnis- und die Finanzrechnung, aus den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen zusammen. In der Teilergebnisrechnung können u.a. die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen ausgewiesen werden, wenn diese im Teilergebnisplan enthalten sind, weil die Gemeinde sie für ihre Haushaltsbewirtschaftung zu erfassen hat oder freiwillig erfasst. Eine Verpflichtung zur vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen durch die Gemeinde besteht nicht.

#### 4. der Bilanz

Die Bilanz ist als Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln (Eigenkapital und Fremdkapital) der Gemeinde ein wesentlicher Bestandteil des doppelischen Rechnungssystems. Sie enthält Informationen, die es bisher in der kameralen Jahresrechnung nicht gab. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde zum Bilanzstichtag (31.12. des betreffenden Haushaltsjahres) angesetzt. Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt. Dadurch wird die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens dokumentiert. Die Bilanz erfüllt insbesondere den Zweck, darüber zu informieren, mit welchem Erfolg (Vermögenserhalt, Vermögensmehrung oder Vermögensverzehr) die Gemeinde in der jeweiligen Rechnungsperiode (Haushaltsjahr) gewirtschaftet hat.

Die Schlussbilanz eines Haushaltsjahres ist gleichzeitig die Anfangsbilanz des folgenden Haushaltsjahres. Daher müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen (Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität oder des Bilanzzusammenhangs).

Die verbindliche Mindestgliederung der Bilanz, die sich an § 266 des Handelsgesetzbuches orientiert, wird in der Gemeindehaushaltsverordnung vorgegeben.

#### 5. dem Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht soll einen Rückblick auf das verflossene Haushaltsjahr geben. Er soll in zusammengefasster Form den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten darstellen und zugleich auch perspektivische Hinweise auf die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist so zu gestalten, dass sich ein verständiger Leser hinreichend über die wesentlichen Ergebnisse des Verwaltungshandelns informieren kann. Dazu muss dem Bericht zu entnehmen sein, auf welche Tatsachen sich Analysen und Schlussfolgerungen für die Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde stützen.

In Satz 2 werden die beizufügenden Anlagen abschließend aufgezählt. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen

##### 1. der Anhang

Im Anhang sind Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses aufzunehmen. Hierzu gehören beispielsweise notwendige Ausführungen zu den Bewertungsmethoden (z.B. Bewertungsvereinfachungsmethoden) und den Abschreibungen, zu einzelnen Bilanzposten oder zum

von der Gemeinde verwalteten Treuhandvermögen. Es ist der allgemeine Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit zu beachten.

## 2. die Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht (Anlagespiegel) ist die Entwicklung des Anlagevermögens im Laufe des Haushaltsjahres abzulesen. In Anlehnung an § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches ist die Entwicklung der einzelnen Anlageposten darzustellen. Gleichartige Vermögensgegenstände können zusammengefasst werden. Die Anlagenübersicht enthält Angaben über die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten (sofern nicht ausnahmsweise in der Eröffnungsbilanz andere Bewertungsmethoden zur Anwendung kommen, vgl. § 85 Abs. 2), Zugänge und Abgänge, Umbuchungen, kumulierte Abschreibungen, Abschreibungen und Zuschreibungen des laufenden Geschäftsjahres, den Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres sowie den Restbuchwert am Schluss des Jahres.

## 3. die Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde (z.B. öffentlich-rechtliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte) nachzuweisen.

## 4. die Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen.

## 5. der Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht ist für den Jahresabschluss nicht zu erstellen, wenn ein solcher im Rahmen des Gesamtabschlusses nach § 83 Abs. 4 erstellt wird. Zu Inhalt und Funktion des Beteiligungsberichtes wird auf die Ausführungen zu § 92 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung), Abs. 3 und 5 verwiesen.

### Absatz 3:

Das Aufstellungsverfahren durch den Kämmerer und die Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten wird dahingehend umgestellt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA (§ 104 Abs. 1, 2 und 4) vor der Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten erfolgt. Hintergrund dieser Verfahrensänderung ist, dass die Darstellung und die Funktion des Jahresabschlusses durch die in Absatz 2 aufgezählten Bestandteile des Jahresabschlusses und der Anlagen erweitert werden. Der Jahresabschluss dient nicht mehr allein der Darstellung des Ergebnisses aus der Wirtschaftsführung. Er weist zusätzlich unmittelbar den Ressourcenverbrauch aus, der sich in der Bilanz der Gemeinde niederschlägt. Mögliche Fehler bei den dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Buchungen wirken sich insbesondere auf die Ergebnis- und Finanzrechnung und damit auf das Bilanzergebnis aus. Werden bei der vom Rechnungsprüfungsamt vorzunehmenden Prüfung (§ 102 Abs. 1 Nr. 1) des vom Kämmerer aufgestellten Jahresabschluss solche Fehler festgestellt, die die Darstellung eines zutreffenden Bildes über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage (§ 104 Abs. 2 Nr. 2) verfälschen, so ist der Jahresabschluss im notwendigem Umfang zu berichtigen. Über die Umsetzung der Berichtigungen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses. Der so festgestellte Jahresabschluss ist der Gemeindevertretung zuzuleiten. Gegenüber der bisherigen Regelung des § 92 Abs. 2 a. F. sieht die neue Vor-

schrift keine feste Frist (ehemals 3 Monate) für die Vorlage des Jahresabschlusses vor. Da sich die Prüfung des Jahresabschlusses wesentlich auf den Zeitraum vor der Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten verschiebt, wird die Vorlage des festgestellten Abschlusses eine entsprechende zeitliche Verzögerung erfahren. Dadurch wird im Einzelfall eine längere Vorlagefrist als die bisher vorgegebenen 3 Monate gerechtfertigt sein. Hierdurch entstehen im Gesamtablauf bis zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung keine zeitlichen Nachteile, weil der durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 104 Abs. 4 aufzustellende Schlussbericht wesentlich auf die vor der Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten vorgenommene Prüfung aufbauen kann. Der Jahresabschluss ist aber so rechtzeitig der Gemeindevertretung zuzuleiten, dass eine Beschlussfassung in der in Absatz 5 genannten Frist möglich ist. Ggf. können durch die Gemeindevertretung Fristen festgelegt werden, die eine aus ihrer Sicht hinreichende Befassung mit den vorgelegten Unterlagen zulassen.

Es wird weiterhin klarstellend formuliert, dass der Jahresabschluss zusammen mit den Anlagen aufzustellen und der Gemeindevertretung zuzuleiten ist.

Absatz 4:

Wie nach bisherigem Recht muss die Gemeindevertretung bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den geprüften Jahresabschluss beschließen. Klarstellend wird nunmehr geregelt, dass über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten in einem gesonderten Beschluss entschieden wird.

Zu der vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg vorgeschlagenen und in der Gesetzesvorlage aufgenommene Option für die Zulassung von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der Prüfung des Jahresabschlusses wird auf die Erläuterungen zu § 102 Abs. 2 und zu § 85 Abs. 3 verwiesen.

Absatz 5:

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sind – wie bisher – öffentlich bekannt zu machen. Zukünftig ist der Jahresabschluss mit den Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist ihr mitzuteilen.

Absatz 6 und 7:

Mit der Modifizierung der Darstellung des Jahresabschlusses ergeben sich neben den internen auch externe Informationsverbesserungen. Um für die Kommunalaufsicht die Möglichkeit einer zeitnahen Reaktion im Rahmen der Rechtsaufsicht zu ermöglichen, sollen gegenüber der Planung höher eintretende Fehlbeträge mit dreimonatiger Frist angezeigt werden, wenn die betreffende Gemeinde für das betreffende Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept erstellen musste (Absatz 7). Gleiches gilt, wenn der Jahresabschluss trotz ursprünglich geplantem Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbedarf ausweist (Absatz 8).

Zu § 83 (Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht)

Allgemeines:

Kommunale Aufgabenbereiche werden in erheblichem Umfange aus dem kommunalen Kernbereich herausgelöst und in rechtlich selbständigen Einrichtungen (Eigengesellschaften, Beteiligungen, Zweckverbänden) oder auch unselbständigen Einrichtungen (Eigenbetrieben) geführt. Trotz dieser Ausgliederungen ergeben sich für die Gemeinden vielfach aus gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Regelungen heraus finanzielle Verpflichtungen (Zuwendungen bzw. Garantieverpflichtungen). Aber nicht nur vor diesem Hintergrund, sondern auch unter dem Gesichtspunkt, diese ausgegliederten Bereiche unter Zielvorgaben der Kernverwaltung zu steuern, wird es als erforderlich angesehen, den Entscheidungsgremien ein Gesamtbild der finanziellen Situation der Gemeinde einschließlich ihrer ausgelagerten Bereiche zu vermitteln.

Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zukünftig in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§§ 290 ff. HGB) einen Gesamtabchluss zu erstellen. Aus der gesetzlichen Vorgabe über den Gesamtabchluss nach handelsrechtlichen Vorschriften leiten sich keine eigenständigen oder zusätzlichen Haftungsverpflichtungen oder -ansprüche der Gemeinde gegenüber den konsolidierten Unternehmen nach § 92 Abs. 2 und Zweckverbänden ab. Die Vorschrift begründet insoweit keine über die in anderen Rechtsvorschriften konstituierten Rechtsverhältnisse hinausgehenden Haftungsregelungen. Mit den neu eingefügten Regelungen über den Gesamtabchluss und den Konsolidierungsbericht wird vielmehr ein weiteres wichtiges Ziel der Reform des Haushaltsrechts umgesetzt: Durch die Zusammenführung der ausgegliederten Bereiche wird der für die Steuerung und Planung in der Gemeinde wichtige Überblick über die gesamte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erreicht. Der Gesamtabchluss gleicht damit die Informationsdefizite der Einzelabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde aus. Die in den Einzelabschlüssen ablesbaren möglichen Risiken sollen transparenter und die Möglichkeiten der Konsolidierung durch Ausschöpfung der Potentiale in den Unternehmen offen gelegt werden.

Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Konsolidierungskreis abschließend festgelegt. Dieser stellt auf den in § 92 Abs. 2 definierten Unternehmensbegriff (Nr. 1 und Nr. 2) und die Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, (Nr. 3) ab. Eine Konsolidierung erfolgt somit nur mit Organisationen, die auch kommunale Aufgaben wahrnehmen. Zum Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen gehören diejenigen, an denen die Gemeinde beherrschend (§ 290 HGB) oder wenigstens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 HGB) beteiligt ist (Nr. 1). Daneben werden auch die Unternehmen, die gemeinsam mit Dritten geführt werden, bei denen wesentliche Entscheidungen also nur einheitlich mit den anderen an dem Unternehmen Beteiligten getroffen werden können (Nr. 2 - Gemeinschaftsunternehmen). Zweckverbände werden nur konsolidiert, wenn es sich um solche handelt, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) gegründet wurden (Nr. 3). Darüber hinaus werden nach der Übergangsregelung des § 140 Nr. 15 die Zweckverbände nicht einbezogen, die während der Übergangsphase bis zum Jahre 2011 noch kameral buchen (§ 141 Nr. 20). Zur weiteren Erläuterung siehe dort.

Absatz 2:

Regelmäßig sind der Konsolidierung die geprüften Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Organisationen zugrunde zu legen. Da aufgrund der Fristenregelungen zur Erstellung der eigenen Jahresabschlüsse einzelner Organisationen deren Abschlüsse zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamtab-

schlusses (spätestens bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) unter Umständen noch nicht geprüft sind, können in diesen Fällen auch die ungeprüften Abschlüsse konsolidiert werden. Jahresabschlüsse von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung des Gesamtbildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können unberücksichtigt bleiben. Gesetzliche Vorgaben darüber, wann diese Voraussetzung gegeben ist, werden nicht gemacht, da die Erheblichkeitsgrenze im starken Maße von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde selbst und auch denen der übrigen zu konsolidierenden Organisationen abhängig ist. Über die Einbeziehung ist insoweit von Seiten der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

#### Absatz 3:

Wie oben zu Absatz 1 ausgeführt, erfolgt die Konsolidierung in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften. Zum Konsolidierungskreis bei Unternehmen unter beherrschendem Einfluss gehören (a) die Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB), (b) die Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) und (c) die Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB).

##### (a) Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung wird die Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB) ausgeschlossen. Es ist somit die Buchwertmethode anzuwenden. Danach ist der Buchwert der Beteiligung gegen den Buchwert des anteiligen Kapitals des zu konsolidierenden Unternehmens aufzurechnen. Zur Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals sind die Bilanzposten nach § 308 HGB i.d.R. einheitlich zu bewerten. Ein sich daraus ergebender Unterschiedsbetrag wird den einzelnen erworbenen Vermögensgegenständen zugeschrieben oder mit diesen verrechnet, soweit der ihnen zukommende Wert höher oder niedriger als der übernommene Wertansatz ist.

##### (b) Schuldenkonsolidierung

Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten, die in den Einzelabschlüssen von Unternehmen gegenüber einbezogenen Unternehmen ausgewiesen wurden, sind zu eliminieren (§ 303 HGB).

##### (c) Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Innenumsätze (zwischen den zu konsolidierenden Organisationen) sind mit den auf sie entfallenden Aufwendungen der Leistungsempfänger zu verrechnen.

Bei den Unternehmen, bei denen ein maßgeblicher Einfluss der Gemeinde besteht, ist für die Konsolidierung ebenfalls nur die Buchwertmethode zugelassen (§ 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB).

Gemeinschaftsunternehmen und Zweckverbände sind entsprechend den § 311 und 312 HGB zu konsolidieren.

#### Absatz 4:

Der Aufbau des Gesamtabschlusses orientiert sich an den Regeln für den Jahresabschluss (vgl. hierzu Erläuterungen zu § 82 Abs. 2). Statt dem Rechenschaftsbericht ist ein Konsolidierungsbericht zu erstellen. Aufgabe des Konsolidierungsberichtes ist es, die Faktoren darzustellen, die auf die wirtschaftliche

Lage der Gemeinde einen Einfluss haben, aber im Gesamtabchluss keinen Niederschlag gefunden haben. Weiterhin sollen in die Zukunft gerichtete Angaben erfolgen, die zum Stichtag im Gesamtabchluss (noch) nicht berücksichtigt wurden.

Insoweit muss der Konsolidierungsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln und eine kurze Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung des vergangenen Geschäfts- bzw. Haushaltsjahres enthalten. Darüber hinaus muss darin auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung eingegangen werden. Hierbei ist über solche Risiken zu berichten, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben können. Der Konsolidierungsbericht trägt mit seinen komprimierten Darstellungen ebenfalls zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten bei.

Absätze 5 bis 7:

Das formelle Verfahren entspricht dem der Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Gemeinde. Der Gesamtabchluss ist ebenfalls durch die Gemeindevertretung zu beschließen. Hinsichtlich der Frage, ob die Prüfung des Gesamtabchlusses auch durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erledigt werden kann, wird auf die Ausführungen zu § 102 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 8:

Zur Sicherung des Informationswertes des Gesamtabchlusses ist vorgesehen, dass wesentliche nachträgliche Änderungen in den Jahresabschlüssen der konsolidierten Organisationen, die erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde haben (können), unverzüglich den bei der Aufstellung und Beschlussfassung über den Gesamtabchluss Beteiligten anzuzeigen sind.

Zu § 84 (Kämmerer)

Keine materielle Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage. Die Begriffe „Beamte“ und „Angestellten“ werden aufgrund des neuen Tarifrechts, das nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterscheidet, durch den neutralen Begriff des „Beschäftigten“ ersetzt. Abstriche an die berufliche und fachliche Qualifikation des Kämmerers ergeben sich daraus nicht.

Zu § 85 (Eröffnungsbilanz)

Wesentliche Grundlage für die Umstellung des kameralen Rechnungswesens auf ein doppisches ist die Eröffnungsbilanz und die ihr zugrunde liegende Ersterfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden. Mit ihr wird der Gemeindevertretung, der Stadtverwaltung sowie den Bürgern und der Wirtschaft erstmalig eine systematische Aufstellung über die Vermögenslage der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zugleich ist die Eröffnungsbilanz wesentliche Grundlage für die weitere Wirtschaftsführung der Gemeinde auf Grundlage der doppelten Buchführung. Es erfolgt dazu eine Überführung der letzten kameralen Rechnungsergebnisse in die Eröffnungsbilanz. Die Vorschriften über die Eröffnungsbilanz sollen die Umstellungsmodalitäten regeln.

Absatz 1:

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt einmalig zu Beginn der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen. Die Umstellung kann nur mit Beginn eines Haushaltsjahres, also zum 1.1. des betreffenden Haushaltsjahres erfolgen. Dementsprechend ist der Bilanzstichtag auf den 1. Januar des betreffenden

den Haushaltsjahres festgelegt. Der Eröffnungsbilanz sind der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen (zu den beizufügenden Anlagen vgl. die Erläuterungen zu § 82 Abs. 3). Die erforderlichen Daten für die Übersichten ergeben sich im Wesentlichen aus der Inventur und dem Beleggut.

#### Absatz 2:

Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die vollständige Erfassung des Vermögens und der Schulden (Inventar). In Absatz 2 werden notwendige Grundsätze für die Inventur vorgegeben. Entsprechend der Regelung des § 78 Abs. 2 (Vermögen) wird vom Grundsatz der Bewertung auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgegangen. In besonderen Fällen, in denen diese Werte nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnten, dürfen abweichende Bewertungsverfahren angewandt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind beim abnutzbaren Anlagevermögen entsprechend der Gesamtlebensdauer abzüglich der anteiligen planmäßigen Abschreibungen für die verflossene Nutzungsdauer festzulegen.

Der tatsächliche Wert einzelner Vermögensgegenstandes kann vom Anschaffungs- oder Herstellungswert abweichen. Ist der tatsächliche Wert höher, weil der Wert z.B. infolge Preiserhöhungen gestiegen ist, darf dieser höhere Wert nicht ausgewiesen werden. Ist der tatsächliche Wert aber dauerhaft niedriger, dann ist der niedrigere Wert zu berücksichtigen (Niederstwertprinzip).

Aus Gründen der Kontinuität können bei gebührenfinanzierten Einrichtungen die fortgeschriebenen Werte des Anlagevermögens übernommen werden. In Betracht kommt hierbei das über Benutzungsgebühren finanzierte Anlagevermögen, weil hierfür nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auch in der Vergangenheit eine vollständige Vermögensbewertung und –fortschreibung durchzuführen war (§ 6 KAG).

#### Absatz 3:

Der Absatz 3 regelt das Aufstellungsverfahren in Anlehnung an die Aufstellung der Haushaltssatzung (§ 67) und des Jahresabschlusses (§ 82). Die Eröffnungsbilanz wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Hauptverwaltungsbeamten festgestellt, nachdem sie im vergleichbaren Verfahren des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses vom Rechnungsprüfungsamt geprüft wurde. Sie ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Wie beim Jahresabschluss (vgl. Verweis in Erläuterung zu § 82 Abs. 3 auf Erläuterungen zu § 102 Abs. 2) kann auch mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden.

#### Absatz 4:

Zur Verdeutlichung der Bedeutung der Eröffnungsbilanz ist diese neben dem Beschluss öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf das Recht der Einsichtnahme sowohl der Eröffnungsbilanz als auch der Anlagen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Eröffnungsbilanz ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

### Zu § 86 (Sondervermögen)

#### Absatz 1



In Absatz 1 wird der Begriff der „öffentlichen Einrichtungen“ ersatzlos gestrichen. Der diesem Regelungsteil zugrunde liegende Begriff der „Einrichtungen“ in den Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung (§§ 100 bis 110 a. F.) wird in den entsprechenden Vorschriften der Kommunalverfassung (§§ 91 bis 100) nicht mehr verwendet. In Rahmen der Anwendung des alten Rechts ist kein Fall bekannt geworden, in dem eine öffentliche Einrichtung als Sondervermögen geführt worden ist. Dieser Regelungsteil ist somit entbehrlich.

#### Absatz 2

Der bisherige Absatz 3 des § 95 a. F. wird unverändert vorgezogen und nunmehr zu Absatz 2. Die Anpassung erfolgt aus systematischen Gründen entsprechend der in Absatz 1 festgelegten Reihenfolge zur Definition des Sondervermögens.

#### Absatz 3

Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft sind im Falle der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen anzuwenden. Damit sind, nicht explizit, auch die Vorschriften über die Prüfung erfasst. Die rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen werden jedoch als Teile des Gemeindehaushalts von der Gemeinde verwaltet und bewirtschaftet und unterliegen damit auch der örtlichen und überörtlichen Prüfung. Der Zusatz dient insoweit der Klarstellung.

Die Ergänzung zur Aufsicht erfolgt im Kontext zu § 90 Abs. 2 GO. Soweit die Gemeinde den Stiftungszweck umwandelt, die Stiftung mit einer anderer zusammenlegen oder aufheben will, muss die Genehmigung der Kommunalaufsicht eingeholt werden. Wer zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist, ergibt sich aus den Vorschriften zu Aufsicht.

#### Zu § 87 (Treuhandvermögen)

Keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage.

#### Zu § 88 (Sonderkassen)

Keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage.

#### Zu § 89 (Freistellung von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung)

Keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage, nur redaktionelle Anpassung.

#### Zu § 90 (Örtliche Stiftungen)

##### Absatz 1

Zur Klarstellung erfolgt die Aufnahme der Definition von örtlichen Stiftungen, die den Vorschriften der Kommunalverfassung unterliegen; das betrifft sowohl die rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen als auch die rechtlich unselbstständigen Stiftungen. Der Verweis auf die §§ 95 a. F. und 96 a. F. kann entfallen, da die Vorschriften Bestandteil der Kommunalverfassung und damit ohnehin zu beachten sind. Im Falle des § 86 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich ohnehin nur um eine Begriffsbestimmung.

##### Absatz 2

Keine materiell-rechtlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht. Der in § 87 Abs. 1 Nr. 2 geprägte Begriff der „rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen“ soll durchgängig verwendet werden. Der Begriff „Aufsichtsbehörde“ ist nicht hinreichend konkret. Die Genehmigungen erteilen die Kommunalaufsichtsbehörden. Es erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

#### Absatz 3

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, da nicht das Stiftungsgeschäft als solches, sondern der Stifter Bestimmungen über den Vermögensanfall treffen kann.

#### Zum Abschnitt 3 (Wirtschaftliche Betätigung):

Im Rahmen der Gesetzesnovelle ist eine systematische Neuordnung des Dritten Abschnittes vorgenommen worden mit folgendem Aufbau:

1. Darstellung der allgemein geltenden Grundsätze für alle Formen der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung (§ 91)
2. Darstellung der Formen unternehmerischer kommunaler Betätigung (§ 92)
3. Darstellung der besonderen Vorschriften für die wirtschaftliche Betätigung in Unternehmensform, gegliedert nach den Rechtsformen mit zunehmender wirtschaftlicher und rechtlicher Selbständigkeit
  - Eigenbetrieb (§ 93)
  - Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 94 u. 95)
  - Unternehmen des privaten Rechts (§ 96)
4. Vertretungsregelungen für alle rechtlich selbständigen Unternehmen
5. Generelle Steuerungsinstrumente
  - Beteiligungsverwaltung (§ 98)
  - Genehmigungspflichten (§ 100)

#### Zu § 91 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung)

In § 91 sind die allgemein geltenden Grundsätze für alle Formen der wirtschaftlichen Betätigung, die für die Gemeinden in Brandenburg zugelassen sind, geregelt. D.h., die Kommunen müssen diese Grundsätze für eigenes wirtschaftliches Handeln anwenden, sie müssen aber auch dafür Sorge tragen, dass diese Grundsätze in den gemeindlichen Unternehmen Anwendung finden.

#### Absatz 1:

Die Legaldefinition des Begriffes „wirtschaftliche Betätigung“ entspricht weitgehend einer ökonomischen Begriffsbestimmung für die wirtschaftliche Betätigung in Anlehnung an den Begriff der Wertschöpfung und war bereits in der Deutschen Gemeindeordnung (§ 67) aus dem Jahre 1935 in nahezu gleicher Formulierung verankert. Danach liegt eine wirtschaftliche Betätigung bereits dann vor, wenn das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten.

Auch hoheitliche Aufgaben - z.B. die Abfallentsorgung oder die Wasserentsorgung -, die den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben obliegen, sind nach der vorliegenden Definition den wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen und unterliegen damit den Regelungen der §§ 92 ff, da diese Dienstleistungen durchaus auch von Privaten mit dem Ziel der Gewinnerzielung erbracht werden könnten. Die Zuweisung der Aufgabenverantwortung an die Kommunen berührt diese Feststellung in keiner Weise. Das bedeutet, dass die Privaten zumindest bei der Aufgabenerledigung ohne Probleme beteiligt werden können und auch sollten, wenn hiermit wirtschaftliche Vorteile verbunden sind.

Eine kommunalverfassungsrechtliche Privilegierung dieser Aufgaben ist daher vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklung nicht mehr sachgerecht. Vor der Leistungserstellung sollten daher auch hier wirtschaftlichere Alternativen – zumindest bei der Aufgabenerledigung - betrachtet werden.

Auch wenn kein Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge dem Grunde nach von den allgemein geltenden Grundsätzen des Ortsbezugs, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Ausrichtung am öffentlichen Zweck und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und am bestehenden Bedarf ausgenommen wird, so gilt doch weder ein Subsidiaritäts- noch ein Privatisierungsgebot. Die Subsidiaritätsklausel hat insbesondere den Zweck, die Gemeindevertreter bei Beschlüssen über eine wirtschaftliche Betätigung in die Lage zu versetzen, über bestehende Handlungsalternativen unterrichtet zu sein und zu wissen, zu welchen Kosten die Aufgabe erledigt werden kann. Die Regelung in § 91 Abs. 3 GO sieht ausdrücklich vor, dass nicht die Wirtschaftlichkeit allein ausschlaggebendes Kriterium ist, sondern dass alternative Erledigungsformen nur bei gleicher Qualität und Zuverlässigkeit in Frage kommen. Das heißt, die Gemeinde hat in jedem Fall erst einmal das Recht, einen bestimmten Qualitätsstandard festzusetzen, den sie erreichen möchte und erst dann werden Fragen der Wirtschaftlichkeit betrachtet.

Weiterhin hat der Gesetzgeber für den Fall, dass bei vorgegebener Qualität ein privater Dritter die Aufgaben tatsächlich wirtschaftlicher erledigen kann, insoweit ein Korrektiv eingeführt, als eine Aufgabenübertragung dann ausscheidet, wenn diese mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar wäre. Das heißt, wenn sachlich und nachvollziehbar begründete Umstände vorliegen, wonach die Privatisierung den öffentlichen Interessen widerspricht, ist auch eine kommunale Aufgabenerfüllung nach wie vor möglich.

Wenn also nach Abwägung alternativer Erledigungsformen der Private die Leistung nicht in gleicher Qualität und Zuverlässigkeit erbringen kann oder wenn der Privatisierung öffentliche Interessen entgegenstehen, können auch Leistungen kommunaler Daseinsvorsorge wie etwa Leistungen der Kultur weiterhin von der Kommune wahrgenommen werden. Auch bei einem wirtschaftlicheren privaten Angebot kann gegebenenfalls die Aufgabe von der Kommune wahrgenommen werden. Bei der Begründung des öffentlichen Interesses hat die Kommune eine große Einschätzungsprärogative.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält weiterhin zwei der drei Voraussetzungen nach der aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz abgeleiteten „Schrankentrias“ für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Dies ist zum einen die Ausrichtung auf den öffentlichen Zweck und zum anderen die Orientierung an der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Ergänzung, wonach eine Ausrichtung der wirtschaftlichen Betätigung allein auf die

Gewinnerzielung durch den öffentlichen Zweck nicht gedeckt ist, hat klarstellenden Charakter und soll der höheren Rechtssicherheit in der kommunalen Praxis dienen. Auch die Verwendung des Gewinns für einen öffentlichen Zweck ist nach der Rechtsprechung für die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung nicht maßgeblich. Die wirtschaftliche Betätigung muss unmittelbar durch den öffentlichen Zweck ausreichend gerechtfertigt sein.

Weiterhin ist vorgegeben (s. hierzu Absatz 6), dass erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abschnittes 3 aus Kapitel 3, im Übrigen zumindest alle zehn Jahre in dem jährlich zu erstellendem Beteiligungsbericht ein ausdrücklicher Nachweis darüber zu führen ist, dass die Voraussetzung der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune weiterhin gegeben sind. Die Frist von fünf bzw. zehn Jahren wurde gewählt, da der Zweck einer Gesellschaft in aller Regel nicht

kurzfristigen Schwankungen unterliegt, so dass eine kürzere Nachweis- und Berichtspflicht nicht erforderlich ist. Dass die eindeutige und durchgehende Ausrichtung auf einen öffentlich-kommunalen Zweck bei gemeindlichem wirtschaftlichem Handeln grundsätzlich vorgegeben ist, wird in der Kommunalverfassung mehrfach hervorgehoben und ist auch im Bewusstsein der Kommunen inzwischen fest verankert.

#### Absatz 3:

Die Regelung der strikten Subsidiaritätsklausel, die gegenüber der alten Fassung nicht verändert worden ist, soll sicherstellen, dass dort, wo ein Bedarf sowohl in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit wie auch der Qualität der Leistungserstellung bereits ausreichend durch Private gedeckt ist, öffentliche Investitionen unter Beachtung der Ressourcenschonung und der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung einschließlich der Risikominimierung weitgehend vermieden werden sollen. Die Gemeinde hat, sofern die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt sind, die weitere Beurteilung

vorzunehmen, ob sie im Rahmen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung ihre Leistungen besser und günstiger erbringen kann als dies privaten Anbietern möglich wäre.

Nach wie vor steht dieser Grundsatz jedoch unter der Dominanz des öffentlichen Interesses. D.h., von der Beachtung der Subsidiaritätsklausel und damit einer wirtschaftlicheren Alternative durch die Beteiligung privater Dritter kann abgewichen werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

Auch hier ist nunmehr vorgesehen (s. Absatz 6) – in einem zehnjährigem Rhythmus, erstmals jedoch spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abschnittes 3 aus Kapitel 3 -, dass im Beteiligungsbericht, der auch der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist, der ausdrückliche Nachweis darüber zu führen ist, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Absatz 3 weiterhin erfüllt sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Gemeinde für den Fall, dass die eigene wirtschaftliche Betätigung nicht mehr den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzips entspricht und ein entsprechender Nachweis darüber nicht mehr geführt werden kann, sie sich aus bestimmten Aufgabenfeldern zugunsten einer privaten Aufgabenerledigung zurückziehen hat, soweit nicht ein dominierendes öffentliches Interesse die eigene kommunale wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt.

Absatz 4:

Hier wird zunächst der aus dem Grundgesetz abgeleitete Grundsatz der Örtlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung auch im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung noch einmal (s. a. Absatz 2 Satz 1) herausgestellt. Allerdings würden die kommunalen Unternehmen in den bisher liberalisierten Märkten im Bereich der Versorgung mit Strom, Gas und Fernwärme gegenüber den privaten Konkurrenten, die seit der Liberalisierung durch die EU und den Bund unbeschränkt überregional tätig werden können, durch die Eingrenzung der wirtschaftlichen Betätigung in diesem Bereich ausschließlich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde erheblich benachteiligt. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das den freien Marktzugang regelt, gilt ohne Einschränkung für alle Unternehmen, gleich ob es sich um kommunale oder rein private Unternehmen handelt, so dass auch die Voraussetzungen z. B. für einen Netzzugang gem. §§ 20 ff EnWG für alle berechtigten Unternehmen gleich sein müssen, unabhängig von der Rechtsform und Trägerschaft.

Durch die Lockerung des Örtlichkeitsgrundsatzes in diesem Bereich wird somit in keiner Weise eine Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen begründet, sondern vielmehr nur die Möglichkeit eingeräumt, mit annähernd gleichen Wettbewerbschancen am Markt tätig werden zu können wie die Privaten und das Versorgungsgebiet im Falle einer entsprechenden Nachfrage bei wirtschaftlichen Erfolgsaussichten zur Stabilisierung der Versorgung der eigenen Bevölkerung auszuweiten.

Die Gemeindeordnungen der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sehen bereits eine Ausweitung des potentiellen Versorgungsgebietes über das Gemeindegebiet hinaus vor. In den übrigen Bundesländern sind entsprechende Regelungen teilweise in Vorbereitung.

Die Lockerung des Örtlichkeitsgrundsatzes ist auch durch die Entscheidung des EUGH zur interkommunalen Zusammenarbeit vom 13.01.2005 (C-84/03) notwendig geworden, da diese Zusammenarbeit zumindest im Bereich der mandatierenden Beauftragung nur noch nach Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens für zulässig erklärt worden ist. (s.a. Urteil OLG Frankfurt vom 07.09.2004 – Az.: 11 VerG L/004-, OLG Düsseldorf vom 05.05.2004 – Az.: 7 VerG 78/03-) Einer Kommune bzw. ihrem Unternehmen ist die Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Wettbewerb jedoch nur dann eröffnet, wenn die Zulässigkeit zu einer überörtlichen Tätigkeit, die bisher nach den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) als Ausnahme vom Örtlichkeitsgrundsatz grundsätzlich zulässig war, nach den gemeindewirtschaftsrechtlichen Regelungen gestattet ist.

Wenn also nach den Regelungen des GKG eine solche Zusammenarbeit grundsätzlich möglich ist, so wird jetzt klargestellt, dass auch die Beteiligung an einem nunmehr erforderlich gewordenen wettbewerblichen Verfahren für eine entsprechende Beauftragung bzw. Konzessionierung zulässig ist.

Absatz 5:

Bei den Regelungen für die Zulassung von Annex Tätigkeiten/Nebenleistungen im Bereich der kommunalwirtschaftlichen Betätigung soll eine gesetzliche Festschreibung der Kriterien und Voraussetzungen erfolgen, die im Rahmen der Rechtsprechung der Zivilgerichte entwickelt worden sind. Durch diese ist im Laufe der letzten Jahre festgestellt worden, dass es bei der zulässigen Ausübung von Annex Tätigkeiten entscheidend darauf ankommt, dass sich das Unternehmen mit einer Hilfstätigkeit noch im Rahmen des Unternehmensgegenstandes bewegt und diese zur besseren Auslastung der Haupttätigkeit beiträgt, ohne die vorhandene Ressourcen des Unternehmens brach liegen würden. Wenn sich also die Zusatzleistung wirtschaftlich gesehen als sachliche Ergänzung und Abrundung der einem öffentlichen Zweck dienenden Hauptleistung darstellt, kann die Leistung insgesamt einem öffentlichen Zweck dienen, anderenfalls könnte die einem öffentlichen Zweck dienende Hauptsache unter Umständen nicht mehr erfüllt werden. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Randnutzung nicht zweckwidrig ausgedehnt wird und Ressourcen grundsätzlich nur dem örtlichen Bedarf entsprechend vorgehalten werden. Damit soll die Kommune – wie auch die privaten Dritten - vor einer unzulässigen Ausweitung der Annex Tätigkeiten bzw. einem nicht bedarfsgerechtem Ressourceneinsatz geschützt werden.

Im Beteiligungsbericht sind alle zehn Jahre die erbrachten Nebenleistungen darzustellen und zu quantifizieren (s. Absatz 6). Weiterhin ist darzustellen, inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbringung dieser Leistungen nach wie vor erfüllt werden.

Absatz 6:

Damit die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzung „Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes“ für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen von Zeit zu Zeit einer genauen Nachschau und Überprüfung unterliegt, wurde im Absatz 6 eine Prüfungs- und Nachweispflicht im Beteiligungsbericht neben der Nachweisführung über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks bzw. über die Beachtung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Annex Tätigkeiten auch für diesen Bereich normiert. Das bedeutet, dass die Kommunen zu prüfen haben, ob die eigene Aufgabenerledigung nach wie vor die wirtschaftlichere Variante ist gegenüber der Beteiligung privater Dritter oder ob tatsächlich immer noch Gründe des öffentlichen Interesses es gebieten, trotz möglicherweise wirtschaftlicherer Alternativen an der kommunalen Aufgabenerfüllung festzuhalten. Da der Beteiligungsbericht sowohl der Gemeindevertretung als auch der Kommunalaufsicht vorzulegen ist, können diese Kontrollinstitutionen ggf. auch eine Korrektur der bisherigen Erledigungspraxis erzwingen.

Dieser Nachweis muss nicht in Form einer Ausschreibung der erbrachten Dienstleistung erfolgen, sondern kann in einer sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse erfolgen, zumal bei einer offiziellen Ausschreiben das günstigste Gebot zu nehmen ist und damit für die Gemeindevertretung eine eigene Einschätzungsprärogative nicht mehr erhalten bleibt.

Diese besondere Berichtspflicht für die genannten drei Bereiche innerhalb des ansonsten jährlich aufzustellenden Beteiligungsberichtes besteht erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abschnittes 3 (Wirtschaftliche Betätigung) – parallel zur Anpassungspflicht nach § 96 Abs. 2 - , danach alle zehn Jahre.

## Zu § 92 (kommunale Unternehmen)

### Absatz 1:

Durch die bereits als geltendes Recht bestehende Regelung wird weiterhin festgeschrieben, dass die Zulässigkeit der Gründung von Unternehmen auch an alle generellen Vorgaben für eine wirtschaftliche Betätigung (§ 91) gebunden ist, da diese Bestimmungen unabhängig von der Rechtsform gelten. Wegen der besonderen Bedeutung einer solchen Entscheidung über die beabsichtigte Unternehmensgründung ist ein Beschluss der Gemeindevertretung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 11 erforderlich.

Die Gründung beinhaltet die Entstehung einer völlig neuen Einrichtung. Die Gemeinde hat dabei die volle Gestaltungsfreiheit bei Übertragung von Aufgaben und des Vermögens. Der Erwerb und die Beteiligung setzen voraus, dass bereits ein von anderen geführtes Unternehmen besteht, auf das die Gemeinde nur in eingeschränktem Umfang Einfluss nehmen kann, insbesondere hinsichtlich der weiteren Aufgabenerledigung. Als Beteiligung ist jede mitgliedschaftliche Dauerbeziehung der Gemeinde zu einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, zu verstehen. Es muss sich um ein finanzielles Engagement mit dem Ziel unternehmerischer Einflussnahme handeln, reine Kapital- bzw. Finanzanlagen werden hierdurch nicht erfasst.

### Absatz 2:

Die bisherigen Regelungen der GO sind um die unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts als neue kommunale Unternehmensform ergänzt worden (s. hierzu §§ 94 u. 95).

### Absatz 3:

Die bestehenden Regelungen zur Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes bei einer Unternehmensgründung werden in Absatz 3 insoweit präzisiert, als bei der Veröffentlichung eines beabsichtigten Gründungsvorhabens private Dritte nunmehr auch unmittelbar aufgefordert werden müssen, eigene Angebote vorzulegen. Bisher war es ausreichend, das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, wodurch bei einigen privaten Unternehmen nicht ausreichend klar war, inwieweit sie auch zu einer Angebotsabgabe aufgerufen waren.

Neu aufgenommen wurde eine Alternativregelung in Form der Erstellung und Vorlage einer sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse zur beabsichtigten Unternehmensgründung mit potentiellen Privatisierungsalternativen für den Fall, dass sich eine öffentliche Bekanntmachung als ungeeignete Form für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Vorhabens erweist. Dies kann z. B. ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Kommune das öffentliche Interesse einer eigenen Aufgabendurchführung so wesentlich für das Gemeinwohl einschätzt, dass eine Privatisierung von vornherein nicht in Betracht kommen kann, z. B. bei Krankenhäusern oder Pflegeheimen, wenn im betreffenden Einzugsbereich nur private Angebote bestehen und von Einwohnerseite ausdrücklich auch eine kommunal getragene Alternative gewünscht wird oder wenn die Kommune durch die Veröffentlichung in solchem Umfang Unternehmensinterna an potentielle Konkurrenten preisgeben muss, dass sie an ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung im Falle einer gescheiterten Privatisierung gehindert werden könnte.

Aber gerade bei solchen komplexen Entscheidungen von hoher Tragweite sollen der Gemeindevertretung mögliche Alternativen für die Aufgabenerledigung einschließlich ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Folgen vorgelegt werden, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Diese Regelung stellt eine wichtige Ergänzung dar, weil bei überragendem öffentlichem Interesse bisher weder private Angebote noch eine fiktive sachverständige Vergleichsberechnung vorgelegt werden musste und die Gemeindevertretung somit keine Kenntnisse über die wirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen bei einem Verzicht auf eine Privatisierung erlangte.

Auf Wunsch von Wirtschaftskreisen wurde weiterhin die Regelung aufgenommen, der örtlichen Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme zu geben und der Gemeindevertretung vor Beschlussfassung diese Stellungnahme vorzulegen ist. Dem Anhörungsrecht kommt insoweit keine aufschiebende Wirkung zu, als die Kammern selbstverständlich die erforderliche Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung nicht unnötig verzögern dürfen. Sollte die erbetene Stellungnahme nicht in einem zumutbaren Zeitraum - denkbar wären hier z.B. vier bis sechs Wochen - vorgelegt werden, so kann die Gemeindevertretung von Zustimmung ausgehen. Diese neuen Regelungen dienen auch einer intensiveren Steuerung durch die Gemeindevertretung in komplexen Verfahren zur Frage der möglichen Privatisierung kommunaler Aufgaben. Die Gemeindevertreter sollen sich zukünftig bei ihren Entscheidungen auf bessere und fundiertere Grundlagen stützen können, die ihnen eine breitere Basis für den notwendigen Abwägungsprozess bieten.

Absatz 4:

Die Wirtschaftsgrundsätze, die bisher in § 107 geregelt waren, sind in § 93 aufgenommen worden, damit die Voraussetzungen und Vorgaben, die für alle kommunale Unternehmensformen gelten, an dieser Stelle zusammengefasst sind (s. Vorwort zum Dritten Abschnitt).

Absatz 5:

Die Regelung wurde lediglich zur Klarstellung ergänzt, damit zweifelsfrei die Verpflichtung zur Veröffentlichung des kommunalen Vorhabens und des Vergleichs mit Angeboten privater Anbieter nicht nur bei der Neugründung, sondern auch bei einer Beteiligung an einem Unternehmen und bei der wesentlichen Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes eines kommunalen bzw. beteiligten Unternehmens Anwendung findet.

Absatz 6:

Die Regelung zum Bank- und Sparkassenwesen wurde beibehalten und geht letztlich auf § 67 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30.1.1935 zurück. In dieser oder ähnlicher Form ist sie in nahezu allen deutschen Gemeindeordnungen enthalten.

### § 93 (Eigenbetriebe)

Der bisherige Absatz 1 entfällt, da die auf die rechtlich unbestimmten „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ zielende Vorschrift bislang keine aus der kommunalen Praxis bekannt gewordene Anwendung gefunden hat. Auch von der in Satz 2 enthaltenen Verordnungsermächtigung ist daher seit Bestehen



der GO kein Gebrauch gemacht worden. Zukünftig können aufgrund der Einführung des neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf doppischer Basis Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Regelung des Absatz 1 ist daher entbehrlich geworden.

Absatz 1:

Seit Aufhebung der allgemeinen Satzungsanzeigepflicht im Jahr 2003 sind auch Betriebssatzungen – obwohl in ihrer Rechtsbedeutung für den Eigenbetrieb der Hauptsatzung der Gemeinde oder der Verbandssatzung eines Zweckverbandes vergleichbar – nicht mehr anzeigepflichtig. Das Wissen um die Existenz eines kommunalen Eigenbetriebes, aber auch um seine ihm übertragenen Aufgaben, seine innere Verfassung und seiner Ausstattung mit Stammkapital sind jedoch – neben anderen Daten – erforderlich, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes im Rahmen der Genehmigung von Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe einschätzen zu können. Die Regelung sieht daher – angelehnt an die Regelungen für die Hauptsatzungen der Gemeinden – vor, dass Betriebssatzungen der Kommunalaufsicht anzuzeigen sind, um so im Interesse der Kommunen die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe zu vereinfachen.

Absatz 2:

Durch die Neuregelung wird den Gemeinden die Bildung eines Werksausschusses freigestellt, was insbesondere in kleineren Gemeinden zu Entlastungen führen kann. Soweit kein separater Werksausschuss gebildet wird, nimmt der Hauptausschuss der Gemeinde die sonst dem Werksausschuss obliegenden Aufgaben wahr, soweit die Gemeindevertretung diese Aufgaben nicht an sich zieht.

Die Neuregelung stellt überdies klar, dass die dem Werksausschuss ggf. angehörenden sachkundigen Einwohner und Beschäftigten des Eigenbetriebes Stimmrecht besitzen. Diese Klarstellung dient der Stärkung der Sachkompetenz und der Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Werksausschusses als Aufsichts- und Kontrollorgan des Eigenbetriebes.

Zudem werden die bisherige Regelungen der Absätze 3 bis 5, die für bestimmte Eigenbetriebsgrößen jeweils nur die Wahl ließen, entweder keine oder eine gesetzlich normierte konkrete Zahl an Beschäftigten in den Werksausschuss zu bestellen, durch eine Vorschrift ersetzt, die abhängig von der Eigenbetriebsgröße nur eine Höchstzahl an Beschäftigten im Werksausschuss normiert. Damit wird den Gemeinden im Rahmen der Stärkung ihrer Selbstverwaltungshoheit die Möglichkeit gegeben, innerhalb bestimmter Grenzen die Besetzung des Werksausschusses an die konkreten örtlichen Bedingungen und Verhältnisse anzupassen.

Die Regelung zur Beanstandungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten bei rechtswidrigen Beschlüssen des Werksausschusses wird an die veränderte Regelung des § 55 angepasst. Darüber hinaus hat der Hauptverwaltungsbeamte nun auch die Pflicht, Beschlüsse des Werksausschusses zu beanstanden, die nach seiner Auffassung das Wohl der Gemeinde gefährden. Damit wird der besonderen Bedeutung und Zusammensetzung des Werksausschusses Rechnung getragen.

Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Gemeindevertretung eine Werkleitung bestellen kann und im Falle der Nichtbestellung der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm Beauftragter die der Werkleitung obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Schon aus Kostengründen ist es angezeigt, den Gemeinden gesetzlich normiert die Möglichkeit der Entscheidung zu lassen, ob sie eine separate Werkleitung bestellen oder die Aufgaben durch den Hauptverwaltungsbeamten oder ein von ihm beauftragten Bediensteten der Gemeinde durchführen lassen wollen.

Absatz 4:

Der bisherige Absatz 5 (neu Absatz 4) war durch die Schaffung der kommunalen Anstalt als neue Rechtsform zu ergänzen.

#### § 94 (Anstalten des öffentlichen Rechts [kommunale Anstalten])

Absatz 1:

Absatz 1 ermöglicht erstmalig im Land Brandenburg - analog der Regelungen in den Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt – den Gemeinden die Bildung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) als eine neue kommunale Unternehmensform. Hauptsächlich soll hiermit die hohe Flexibilität und Eigenständigkeit der Rechtsform genutzt werden.

Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist die AöR rechtlich selbständig. Im Unterschied zur GmbH können einer AöR aber auch hoheitliche Aufgaben materiell übertragen werden, die diese als eigenständige Behörde wahrnimmt. Wegen ihrer rechtlichen Selbstständigkeit genießt sie im Vergleich zur Rechtsform eines Eigenbetriebes eine höhere Flexibilität.

Absatz 1 ermöglicht der Kommune sowohl die Errichtung neuer Anstalten als auch die Umwandlung von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften in eine kommunale Anstalt. Im Falle der Umwandlung eines Eigenbetriebes oder einer Eigengesellschaft in eine AöR ist die Anstalt Gesamtrechtsnachfolgerin der genannten Unternehmensformen und tritt damit in deren Rechtsposition vollumfänglich ein. Bei Umwandlungen gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

Absatz 2:

Die der kommunalen Anstalt zugrunde liegende Anstaltssatzung regelt die Rechtsverhältnisse der AöR sowie ihrer Organe und überträgt ihr die entsprechenden Aufgaben. Allgemeine Anforderungen werden im Gesetzestext formuliert. Die Gründung einer AöR erfolgt durch Erlass dieser Anstaltssatzung, die gemäß § 101 Abs. 1 KV Bbg der kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedarf und im Amtsblatt der Trägergemeinde bekannt zu machen ist. Der Genehmigungspflicht unterfallen ebenso die wesentliche Erweiterung des Anstaltsgegenstandes sowie die Umwandlung der AöR in eine andere Rechtsform. Weitere kommunalaufsichtliche Genehmigungspflichten sollten der Anstalt nicht auferlegt werden, um dem Anstaltsträger mit Blick auf sein Selbstverwaltungsrecht bei der Ausgestaltung der Rechtsform die größtmögliche Freiheit zu gewähren. Die grundsätzliche Kontrollfunktion der Aufsichtsbehörde gemäß §§ 108 ff bleibt hiervon unberührt.

Soweit die Anstaltssatzung keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, entsteht die AöR am Tage der Bekanntmachung der Anstaltssatzung. Die rückwirkende Errichtung oder Umwandlung einer Anstalt ist

verfassungsrechtlich nicht zulässig. Insbesondere bei einer Übertragung von Aufgaben und dem zur Aufgabe gehörenden Satzungsrecht auf die AöR würde die Zulässigkeit des bisherigen Handelns der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich durch eine rückwirkende Gründung der AöR für den Rückwirkungszeitraum ansonsten in Frage gestellt sein.

Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet den Anstalten die Möglichkeit – analog den Gemeindeordnungen anderer Bundesländer – sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Überdies verleiht Absatz 3 den AöR auch das Recht, neue Unternehmen zu gründen, um eine vergleichbare Flexibilität wie bei einer kommunalen GmbH zu erreichen.

Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass nicht nur die Durchführung einer Aufgabe, sondern auch die Aufgabe selbst ganz oder teilweise materiell übertragen werden kann. Die Aufgabe kann von der Gemeinde durch Gestaltung der Satzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei bestimmt werden. Mehrere Aufgaben, die mit einem bestimmten Zweck in Verbindung stehen, können ebenfalls auf die AöR übertragen werden. Mit Übertragung der Aufgabe auf die AöR obliegt dieser vollständig die Verantwortung für Erfüllung der Aufgabe und ihre Erledigung. Der Trägerkommune verbleiben jedoch Einwirkungsmöglichkeiten über ihre Vertreter in den Organen der Anstalt.

Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung kann die Gemeinde nach Satz 2 im Rahmen des § 12 für die Einrichtungen der Anstalt einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben.

Für ein übertragenes Aufgabengebiet kann der AöR durch die Gemeinde das Recht übertragen werden, an ihrer Stelle selbst Satzungen zu erlassen (z.B. Anschluss- und Benutzungszwang, Gebühren). Für den Erlass dieser Satzungen ist ein Zustimmungsvorbehalt der Gemeindevertretung vorgesehen. In Niedersachsen und Bayern wird im Gesetz normiert, dass die Anstaltssatzung sogar verschiedene Weisungsrechte der Gemeindevertretung gegenüber dem Verwaltungsrat vorsehen kann, ohne dass dies allerdings die Gültigkeit des Beschlusses berührt. Im Land Brandenburg wurde auf eine ähnliche Regelung verzichtet, da dem Satzungsgeber ohnehin die Gestaltung der Anstaltsstrukturen weitestgehend selbst obliegt. Satzungen der Anstalt sind nach § 3 Abs. 3 im Amtsblatt der Trägergemeinde öffentlich bekannt zu machen. Satz 5 normiert das Recht der Gemeinde, zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Aufgabenübergangs für die Anstalt auch bereits vor deren Gründung ersatzweise Satzungen oder andere ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. über die Erhebung von Gebühren/ Entgelten) zu erlassen. Diese Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen sollen nach Satz 6 längstens für ein Jahr nach Errichtung der AöR fortgelten und sind spätestens zu diesem Zeitpunkt durch eigene Vorschriften der AöR zu ersetzen.

Absatz 5:

Absatz 5 trifft eine Bestimmung zur Gewährträgerschaft der Gemeinde über die AöR. Wie in den Bundesländern Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt haftet die Gemeinde nach dieser Regelung für Verbindlichkeiten der AöR unbeschränkt, soweit eine Befriedigung aus deren Vermögen nicht zu erlangen ist. Die Gewährträgerschaft ist insoweit mit einer Ausfallbürgschaft vergleichbar.

Die Regelung zur Gewährträgerschaft der Gemeinde wurde notwendig, um einen hinreichenden Gläubigerschutz zu gewährleisten, da nach § 38 Abs. 3 des VwVG BB über das Vermögen von Anstalten des öffentlichen Rechts ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist. Mit der Normierung der Gewährträgerschaft ist jedoch das Risiko verbunden, dass die EU zukünftig möglicherweise, ähnlich wie bereits 2001 für den Bereich der öffentlichen Kreditinstitute, die Auffassung vertritt, dass die Gewährträgerhaftung bei kommunalen Anstalten, die Aufgaben wahrnehmen, bei denen ein Wettbewerb mit privaten Dritten möglich ist, wegen der damit einhergehenden günstigeren Refinanzierungskonditionen im Vergleich zu privaten Konkurrenten als unzulässige Beihilfe i.S.v. Art. 87 Abs. 1 EZ-Vertrag einzustufen ist und die Gründung einer entsprechenden AöR damit gemeinschaftsrechtswidrig sei. Allerdings sind hierfür bislang in den Bundesländern, die eine kommunale Anstalt vorsehen, keine solchen Fälle bekannt geworden. Um gleichwohl ein solches Risiko gänzlich auszuschließen, wäre es ratsam, einer AöR nur solche Aufgaben zu übertragen, die nicht wettbewerbswirksam sind.

Eine Regelung über die Anstaltslast ist, wie auch in den Bundesländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, im Gesetz selbst nicht enthalten. Unter Anstaltslast ist die objektive Verpflichtung der Gemeinde zu verstehen, die Anstalt mit finanziellen Mitteln auszustatten, um die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die Anstaltslast ist nach herrschender Meinung als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt bzw. durch den Gründungsakt und das Bestehen der Anstalt aus Gewohnheitsrecht herleitbar. Aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip folgt darüber hinaus der Grundsatz, dass die Verantwortlichkeit für eine von der Gemeinde freiwillig übernommene oder ihr gesetzlich pflichtig zugewiesene Aufgabe auch zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit ihr verbundenen Pflichten zwingt. Diese Primärverantwortlichkeit wandelt sich nach der Literatur in eine Sekundär- bzw. Subsidiärverantwortlichkeit, wenn die Gemeinde sich einer AöR nicht zur Aufgabendurchführung bedient, sondern eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der AöR direkt überträgt. Insoweit bedarf es keiner gesetzlichen Regelungen über eine Anstaltslast. Sie ist insoweit eine aufgabenbezogene Funktionsgarantie. Sie schützt jedoch nicht den Bestand der AöR als solcher, da die Gemeinde nicht verpflichtet ist, ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben allein in Form einer kommunalen Anstalt – und damit über die Anstaltslast – gerecht zu werden. Vielmehr ist es – wenn sich die AöR als nicht geeignet erweist – grundsätzlich auch möglich, die betreffenden gemeindlichen Aufgaben in anderen Organisationsformen (z.B. Regiebetrieb, Eigenbetrieb) durch die Gemeinde fortzuführen und insoweit die AöR durch Aufhebung der Anstaltssatzung zu beenden.

#### § 95 (Organe, Wirtschaftsführung, Personal und Aufgabenerledigung in kommunalen Anstalten)

##### Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt als Organe der AöR den Vorstand und den Verwaltungsrat. Dem Vorstand kommt prinzipiell die Geschäftsführungsbefugnis zu. Während ihm die Leitung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AöR obliegen, nimmt der Verwaltungsrat Kontrollaufgaben wahr. In den landesrechtlichen Regelungen derjenigen Bundesländer, die kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts vorsehen, finden sich ähnliche Vorgaben zu den Organen und ihren Aufgaben. Neben dem gesetzlichen Aufgabenkatalog kann die Anstaltssatzung auch hier weitere Regelungen treffen.

In Anlehnung an die mehrheitlich getroffenen Regelungen der Bundesländer, welche die Rechtsform der AöR zulassen, wird der Vorstand durch den Verwaltungsrat für höchstens 5 Jahre bestellt, wobei eine erneute Amtszeit möglich ist.

Bei - für die AöR - grundsätzlichen Angelegenheiten (Erlass von Satzungen, Beteiligungen) steht der Gemeindevertretung gegenüber dem Verwaltungsrat ein Zustimmungsvorbehalt zu. Die Anstaltssatzung – welche der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung obliegt - kann weitere Zustimmungsvorbehalte vorsehen. Eine Einräumung von Weisungsrechten, wie sie beispielsweise für den Erlass von Satzungen in Nordrhein- Westfalen und Bayern geregelt sind, sieht das Gesetz nicht vor, da über den Zustimmungsvorbehalt hinreichender Einfluss der Gemeindevertretung besteht.

Absatz 2 :

Absatz 2 regelt die Besetzung des Verwaltungsrates, dem, ähnlich dem Aufsichtsrat einer GmbH, die Überwachung des Vorstandes obliegt.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei der Vorsitz im Regelfall durch den Hauptverwaltungsbeamten geführt wird. Mit dieser Regelung soll die Stärkung der Position des Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden des Verwaltungsrates und damit die Sicherstellung der Einflussmöglichkeiten der Trägerkommune erreicht werden.

Die Gemeindevertretung kann jedoch nach Satz 3 auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten einen Bediensteten als Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellen. Darüber hinaus bestimmt Satz 4, dass bei Vorhandensein von Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich derjenige Beigeordnete den Vorsitz führen soll, dessen Geschäftsbereich die übertragenen Aufgaben berühren. Sind die Aufgaben der AöR den Geschäftsbereichen mehrere Beigeordnete zuzuordnen, entscheidet die Gemeindevertretung über den Vorsitz des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten. Hierdurch wird insgesamt die notwendige fachliche Unterstützung des Verwaltungsratsvorsitzes gewährleistet.

Die übrigen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Durch Verweis auf § 98 Abs. 2 und 4 GO wird eine Bestellung von sachkundigen Dritten ermöglicht, die über die für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie über fachliche Erfahrungen verfügen. Gemäß § 98 Abs. 4 sollen alle „übrigen“ Mitglieder diese Eigenschaft besitzen, um Entscheidungen in diesem Organ mit dem nötigen Sachverstand treffen zu können.

Absatz 3:

Soweit einer AöR durch Anstaltssatzung gemäß § 95 Abs. 4 hoheitliche Aufgaben übertragen werden, nimmt sie diese als eigenständige Behörde wahr. Insoweit bedarf es der Verleihung der Dienstherrenfähigkeit, um eigene Beamte führen zu dürfen. Aus den Gründen, die bereits zu § 8 angeführt worden sind, wird auf das Zitat von Bundesrecht verzichtet und stattdessen ein allgemein formulierter Rechtsverweis gewählt.

Absatz 4:

Satz 1 regelt, unabhängig von der Größenordnung der AöR, die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Prüfung in Anlehnung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB. Hierdurch wird eine angemessene und zu den übrigen Unternehmen der Gemeinde vergleichbare Transparenz, die Voraussetzung für eine angemessene Ausübung der Kontrollfunktion ist, erreicht.

In Zusammenhang mit dem nach § 83 GO aufzustellenden Gesamtabchluss der Gemeinde soll der Jahresabschluss der AöR unter Einfluss der wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR einfließen. So wird es möglich, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Kommune die Konsolidierung der Gemeinde zu erreichen.

Satz 2 soll eine Prüfung auch für den Fall sicherstellen, dass andere gesetzliche Vorschriften (z.B. Bundesgesetze) keine oder eine vereinfachte Prüfungspflicht vorsehen.

Absatz 5:

Aufgrund der Übertragbarkeit hoheitlicher Aufgaben ist es erforderlich, der AöR die Vollstreckung von Verwaltungsakten zu ermöglichen. Absatz 5 bestimmt insoweit, dass die AöR eigene Verwaltungsakte selbst vollstrecken kann. In der Anstaltssatzung kann jedoch abweichend hiervon z.B. auch die Vollstreckung durch den Träger der Anstalt vorgesehen werden.

Absatz 6:

Die in Absatz 6 für anwendbar erklärten Vorschriften der Kommunalverfassung betreffen Regelungen über: Wappen, Flagge und Dienstsiegel, Mitwirkungsverbot, Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht, Gemeindebedienstete, Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Erträge und Kredite, Vorläufige Haushaltsführung, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Vermögen, Veräußerung von Vermögen, Übertragung von Kassengeschäften, Automation und die Regelungen über die Aufsicht. Hiermit wird für den Geschäftsbetrieb der AöR ein mit den für die Gemeinde geltenden Regelungen vergleichbarer Rechtsrahmen normiert. Überdies wird dadurch sichergestellt, dass die AöR den allgemeinen Vorschriften über die Kommunalaufsicht unterfällt.

#### § 96 (Unternehmen in privater Rechtsform)

Absatz 1:

§ 96 erfasst nunmehr alle für die Unternehmen in privater Rechtsform geltenden Regelungen. Hierdurch wird ein besserer systematischer Aufbau der Bestimmungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen erreicht. Durch die Verpflichtung, die einzelnen enumerativ aufgeführten Vorgaben in den Gesellschaftsvertrag bzw. die Gesellschaftersatzung aufzunehmen, wird die unmittelbare Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen durch das Unternehmen sichergestellt, da juristische Personen des privaten Rechts zunächst einmal dem - bundesdeutschen - Handels- und Gesellschaftsrecht unterliegen und weniger den landesgesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung, zumal auch die Kommunalaufsichtsbehörden keinen unmittelbaren Zugriff auf die – rechtlich selbständigen – Unternehmen haben, sondern sich nur an die kommunalen Trägerkommunen wenden können, die dann ihrerseits durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse die Anwendung der landesgesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung sicherstellen müssen.

Absatz 1 Nr. 1:

Durch die Aufnahme des „öffentlichen Zwecks“ in die Gesellschaftersatzung soll die Bedeutung dieser Voraussetzung ausdrücklich unterstrichen werden. Dieser Grundsatz ist bereits in § 91 Abs. 1 allgemein als für jede wirtschaftliche Betätigung der Kommunen geltende Vorgabe geregelt.

Absatz 1 Nr. 2:

Die Bestimmung ist allgemeiner gefasst worden als früher, um alle Formen satzungsgemäß möglicher Aufsichtsgremien zu erfassen.

Angemessenheit i.S.d. Absatz 1 Nr. 2 bedeutet für den Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren Aufsichtsgremium nicht in jedem Fall die spiegelbildliche Wiedergabe der Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschaftsversammlung bei den zu verteilenden Sitzen. So kann es auch ausreichend sein, wenn in einer Eigengesellschaft zu Gunsten der Einbindung externen Sachverständes die Trägerkommune im Aufsichtsrat nur mehrheitlich vertreten ist und nicht alle Sitze für sich beansprucht. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrates ist allerdings darauf zu achten, dass die erforderliche Mehrheit satzungsgemäß nur dann gegeben ist, wenn die Mehrheit aller Sitze und nicht die der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gegeben ist.

Absatz 1 Nr. 3:

Die Ergänzung um die Beachtung beihilferechtlicher Regelungen ist notwendig geworden, da die EU-Kommission u.A. als Reaktion auf die jüngere Rechtsprechung des EuGH (insbesondere Urteil in der Rechtssache Altmark-Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Altmark-Trans-Urteil) v. 24.7.2003, Rs. C-280/00) einen Maßnahmenkatalog (sog. Monti-Paket) zur Anwendung des Europäischen Beihilferechts auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, erlassen hat, in dem die Anwendung des EG-Vertrages zu staatlichen Beihilfen gem. Art. 86 Abs. 2 geregelt ist. Die Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH und das Monti-Paket machen es erforderlich, dass die Gemeinden ihre Beziehungen zu allen – auch potenziellen – Empfängern von Ausgleichszahlungen überprüfen und, soweit notwendig, rechtlich anpassen.

Nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertrages „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.“

Formelle Vorgaben enthält Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag, der bestimmt, dass alle Beihilfen vor ihrer Gewährung der Kommission zu melden (zu „notifizieren“) sind. Vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der Beihilfe darf diese nicht gewährt werden. (Durchführungsverbot). Eine Verletzung des Durchführungsverbotes führt zur Nichtigkeit des Vertrags oder Rechtsgeschäfts insgesamt nach § 134 BGB oder zur Rechtswidrigkeit des begünstigenden Verwaltungsaktes.

Von diesen Vorschriften sind grundsätzlich auch die kommunalen Unternehmen und die Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte von den Kommunen gewährt wurden, betroffen (Art. 86 Abs. 1 EG-Vertrag). Eine Ausnahme hiervon gilt gemäß Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, soweit die Anwendung des Vertrags die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Das Monti-Paket ist für die Rechtmäßigkeit von Ausgleichszahlungen, die Kommunen ihren Unternehmen und Einrichtungen sowie Dritten für die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge leisten, von herausragender Bedeutung. Die Gemeinde hat vor Gewährung einer Zuwendung gegenüber ihren Unternehmen (z.B. Nachschusspflichten auf das Eigenkapital, Verlustübernahmeverpflichtungen, Patronatserklärungen, Bürgschaften und Sicherheitsleistungen) zu überprüfen, ob eine Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG - Vertrag vorliegt. Zentrales Tatbestandsmerkmal hierfür ist die Frage des Vorliegens einer Begünstigung. Das im Gemeinschaftsrecht nicht definierte Merkmal ist weit auszulegen. Dem Empfänger muss ein geldwerter Vorteil gewährt werden, wobei es unerheblich ist, ob dies mit oder ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage erfolgt. Eine Begünstigung liegt nicht vor, soweit die Zuwendung durch eine entsprechende marktgerechte Gegenleistung des Zuwendungsempfängers ausgeglichen wird. Als Vergleichsmaßstab zur Bestimmung der Marktüblichkeit und somit der Angemessenheit des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung wird der so genannte „Marktinvestortest“ herangezogen. Zuwendungen, die die Kommunen ihren oder anderen Unternehmen gewähren, sind keine Beihilfen, wenn ein privater Kapitalgeber dies unter Rentabilitäts Gesichtspunkten in der gleichen Art und Weise auch getan hätte.

Der EuGH hat in seinem o. g. Urteil in der Rechtssache Altmark-Trans weiterhin festgestellt, dass der für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährte Ausgleich auch keine (unzulässige) staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 EG-Vertrag darstellt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.
2. Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent festzulegen.
3. Der Ausgleich darf nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtung ganz oder teilweise zu decken.
4. Für den konkreten Fall, dass das Unternehmen, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt wird, mit der sich derjenige Bewerber ermitteln ließe, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattetes Unternehmen hätte.

Eine Beihilferelevanz ist – u.A. - auch dann nicht gegeben, wenn die Ausgleichszahlung unter den Wertgrenzen der De-minimis-Regelung fällt, die Gewährung nur lokal beschränkte Auswirkungen hat, der Adressat kein Unternehmen i.S.d. EU-Rechtes ist oder wenn es sich um eine allgemeine Hilfsmaßnahme z.B. aus dem Bereich der Verbesserung der Infrastruktur handelt. Auch für den Fall, dass eine Beihilfe vorliegt, hat die EU durch ihre Freistellungsentscheidung im Monti-Paket weitere Möglichkeiten aufgezeigt, wonach eine Ausgleichszahlung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist



und daher keiner Notifizierung bedarf. Die dabei definierten Voraussetzungen 1, 2 und 3 der Freistellungsentscheidung sind mit den o. g. Anforderungen der Altmark-Trans-Entscheidung identisch. Unterschiede bestehen nur im Hinblick auf das vierte Kriterium bei der Berechnung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung im Falle einer Direktbeauftragung.

Liegen auch die Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung nicht vor, ist die beabsichtigte Beihilfe zu notifizieren. Der im Monti-Paket enthaltene „Gemeinschaftsrahmen“ wird für die erforderliche Ermessensentscheidung der Kommission über die Genehmigungsfähigkeit der Beihilfe als Grundlage herangezogen. Bis zur abschließenden Entscheidung der Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

Absatz 1 Nr. 4:

Für kommunale Unternehmen in privater Rechtsform sollte grundsätzlich eine Prüfungspflicht bestehen, vergleichbar mit den Regelungen für Eigenbetriebe. Öffentliche Unternehmen unterliegen allein aus dem Demokratieprinzip heraus einer größeren Pflicht zu Transparenz und Rechenschaftslegung als rein private Betriebe, da deren Vermögen in der Regel steuerfinanziert ist. Die Prüfungserleichterungen gem. § 316 Abs. 1 HGB für kleine Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB sollte im öffentlichen Bereich daher keine Rechtfertigung finden. Bisher konnte die Festschreibung der Prüfungspflicht nur bei der kommunalaufsichtlichen Genehmigung einer Gesellschaftsgründung nach § 110 GO durch entsprechende Verankerung der Prüfungspflicht im Gesellschaftsvertrag sichergestellt werden.

Absatz 1 Nr. 5:

Hier wurden die Prüfungspflichten, die bisher in § 105 Abs. 1 und 2 geregelt waren, in den Katalog der grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Unternehmensgründung mit aufgenommen. Dabei handelt es sich zum einen um die Festschreibung der „Erweiterten Abschlussprüfung“ gem. § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), wonach das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen hat und die Abschlussprüfer zu beauftragen sind, in ihrem Bericht auch

- a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
- c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

In § 54 HGrG ist geregelt, dass in den Fällen des § 53 HGrG in der Satzung bestimmt werden kann, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann. Die Regelung in der GO bedeutet, dass eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen ist und die Rechte auch wahrzunehmen sind. Hier gelten die gleichen Feststellungen wie zur Normierung der Prüfungspflicht für kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 276 Abs. 1 HGB gem. Nr. 4. Öffentliche Unternehmen sollen eine größere Pflicht zur detaillierten Nachweisführung über die ordnungsgemäße Geschäfts- und

Unternehmensführung gegenüber den Entscheidungs- und Kontrollorganen haben. Auch wenn keine Steuermittel unmittelbar in Anspruch genommen werden, so hat gleichwohl das öffentliche Unternehmen eine erhöhte Nachweispflicht über den Umgang mit den von dritter Seite erhaltenen Mittel, z.B. wenn Entgelte von Einwohnern und Nutzern zur Finanzierung der Einrichtung erhoben werden.

Absatz 1 Nr. 6:

Bisher war nur in § 2 Abs. 2 Nr. 6 GemHV geregelt, dass die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, dem Haushaltsplan beizufügen sind. Allerdings war als Alternativregelung auch vorgesehen, dass an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe treten kann.

Die wirtschaftliche Entwicklung in der kommunalen Praxis hat jedoch in den letzten Jahren gezeigt, dass die Aufstellung und Vorlage eines Wirtschaftsplans auch für kommunale Unternehmen aus Transparenz- und Steuerungsgründen unerlässlich ist und nicht durch Übersichten über die allgemeine Wirtschaftslage ersetzt werden kann. Die Ausrichtung auf die Vorgaben des Eigenbetriebsrechtes für die Wirtschaftspläne ist sachgerecht, da die dort definierten Mindestvorgaben sich bewährt haben und vergleichsweise ohne zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden können.

Absatz 1 Nr. 7:

Um einen längerfristigen Überblick über die Entwicklungschancen und –risiken der Unternehmen für die Entscheidungsträger zu gewinnen, war auch die Einführung einer fünfjährigen Finanzplanung erforderlich, die so oder in ähnlicher Weise auch in vielen anderen Bundesländern geregelt ist. Eine mittelfristige Planung ist ein für die Trägerkommune unerlässliches Entscheidungsinstrument, um die Chancen und Risiken kommunaler Unternehmen bzw. abweichende Entwicklungen rechtzeitig erkennen und vorsorgende bzw. gegensteuernde Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlentwicklungen rechtzeitig treffen zu können.

Absatz 1 Nr. 8:

Auch diese Regelung trägt der Erfahrung in den letzten Jahren Rechnung, dass die Entscheidungsträger Gemeindevertretung/Hauptverwaltungsbeamter häufig viel zu spät über negative Entwicklungen bei den Unternehmen unterrichtet waren und somit sich teilweise auch einer Verantwortung für diese Entwicklung entziehen konnten.

Absatz 1 Nr. 9:

Diese Regelung dient überwiegend der Klarstellung, da in der Vergangenheit vielfach die Auffassung vertreten worden ist, dass Tochtergesellschaften und mittelbare Beteiligungen nicht den Regelungen der GO unterliegen würden und damit weder die Zustimmung der Gemeindevertretung noch die Beachtung der wirtschaftsrechtlichen Vorschriften der GO Anwendung finden würden.

Absatz 2:

Die Aufnahme der Anpassungsklausel ist erforderlich geworden, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass ohne eine entsprechende unmittelbare gesetzliche Vorgabe viele Kommunen die Gesellschaftsverträge von Gesellschaften, die vor der entsprechenden Neuregelung in der GO gegründet worden sind, dem geltenden Recht nicht angepasst haben und so zumindest gesellschaftsrechtlich der Eindruck entstehen konnte, dass die neuen Regelungen für bestehende Unternehmen nicht anzuwenden wären. Das sächsische Verfassungsgericht hat hier mit Urteil vom 20.5.2005 (Az.: Vf. 34 – VIII-04) über die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung Klarheit geschaffen.

Absatz 3:

Diese Regelung ist erforderlich, da eine Kommune ohne ausreichende Mehrheit in den Gesellschaftsgremien die genannten Voraussetzungen nicht ohne weiteres durchsetzen kann, sondern nur darauf hinwirken kann, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch in der Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag umgesetzt werden.

Absatz 4:

Der Nachrang der Rechtsform der Aktiengesellschaft für ein wirtschaftliches Handeln der Kommune war bisher lediglich auf Erlasswege geregelt (s. Runderlass III Nr. 61 vom 31. 12. 1994 und II Nr. 2 vom 09. 03. 1996). Da die Einwirkungsmöglichkeiten der Hauptversammlung (damit auch der Gemeindevertretung mit ihren Weisungsrechten, die gegenüber dem Aufsichtsrat nur sehr eingeschränkt wirken) auf den Vorstand im Aktienrecht wesentlich geringer ausgestaltet sind als die einer Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführung bei einer GmbH und auch nicht das Recht besteht – wie im GmbH-Recht – jeden Einzelfall an sich zu ziehen, kann bei einer AG nicht mehr von einem ausreichenden Einfluss der Gemeinde auf ihr Unternehmen gesprochen werden. Daher ist die Gründung der Beteiligung an einer AG nur auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

Zur Klarstellung bedurfte es der Ergänzung, dass eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, wenn mit dieser keine kommunale Aufgabenerfüllung verbunden ist, als Vermögensverwaltung zu betrachten ist und damit keine Beteiligung i.S.d. § 93 Abs. 2 Nr. 4 vorliegt.

#### § 97 (Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen und Einrichtungen)

Absatz 1:

Zunächst erfolgt die klare und nicht (mehr) zur Disposition der Gemeindevertretung stehende Regelung, dass bei nur einem Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechendem Organ dieser grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestimmter Beschäftigter der Gemeinde ist. Weiterhin ist klargestellt, dass bei mehreren gemeindlichen Sitzen in der Gesellschafterversammlung in jedem Fall der Hauptverwaltungsbeamte bzw. sein von ihm benannter Vertreter geborenes Mitglied ist. Nur die weiteren Mitglieder werden gem. § 41 bestimmt. Hiermit soll die Position des Hauptverwaltungsbeamten gestärkt, die fachliche Kompetenz und Verantwortung stärker gebündelt und eine ausreichende Verbindung zwischen den Aufsichtsgremien im Unternehmen und den Entscheidungsgremien innerhalb der Gemeinde sichergestellt werden.

Für dieses Auswahlverfahren der weiteren Mitglieder gilt allerdings die Festlegung, dass bei Einstimmigkeit die Gemeindevertretung eine andere Verteilung beschließen kann. Hierdurch soll eine

höhere Flexibilität bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums erreicht werden, da – bei Einigkeit – nunmehr das Besetzungsverfahren nach § 41 nicht mehr vorgegeben ist und die Gemeindevertretung damit im Verfahren zur Besetzung der gemeindlichen Sitze in der Gesellschafterversammlung nicht mehr an bestimmte Quoren gebunden ist und rein nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten entscheiden kann.

Im letzten Satz wurde das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt, um darzustellen, dass es sich nicht um alternative Regelungen handelt.

Absatz 2:

Eine wesentliche Änderung ist bei der Auswahl der Personen bzw. Funktionsträger vorgenommen worden, die von den Fraktionen für die Sitze im Aufsichtsgremium vorgeschlagen werden können. So sollen neben den Gemeindevertretern nunmehr sowohl Beschäftigte der Gemeinde als auch sachkundige Dritte benannt werden können. Durch die Verbreiterung des in Frage kommenden Kreises von Personen bzw. Funktionsträgern für die Benennung soll eine Stärkung der Kompetenz und der Sachkunde im Hinblick auf grundsätzliche betriebswirtschaftliche Kenntnisse wie auch im Hinblick auf Fachkunde für den jeweiligen Unternehmensgegenstand erreicht werden.

Auf die Vorgabe eines Mindest-Quorums für die Zahl der Gemeindevertreter im Aufsichtsgremium ist bewusst verzichtet worden, da dieses u.U. zu einer nicht sinnvollen Vergrößerung des Aufsichtsorgans hätte führen können. Bei einem drei- oder fünfköpfigen Aufsichtsrat, der in der Regel zumindest im operativen Geschäft handlungsfähiger ist als ein Gremium mit zweistelliger Besetzungsliste wäre eine solche Vorgabe nicht praxistauglich, da dann auch wieder die repräsentative Wiedergabe der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung in der Besetzung des Aufsichtsorgans seinen Niederschlag finden müsste, was aber wiederum bei nur einem oder zwei Vertretern kaum möglich ist.

Absatz 3:

Diese Regelung wurde neu aufgenommen, um sicherzustellen, dass bei der Benennung von Bediensteten auch die Fachbereiche vertreten sind, die für die Unternehmenssteuerung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diesen Bediensteten sollen auch im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit und Verantwortung die erforderlichen Kontrollmöglichkeiten sowie Entscheidungsspielräume eröffnet werden.

Absatz 4:

Neu aufgenommen wurde eine Regelung, die eine gewisse Mindestqualifikation der Aufsichtsratsmitglieder sicherstellen soll. Hier wird an die entsprechende Regelung des Corporate Governance-Codex und des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) angeknüpft. Damit soll die von verschiedenen Seiten geforderte Verbesserung der Kontrollfunktion der Aufsichtsgremien für kommunale Unternehmen erreicht werden. Stehen nicht in ausreichendem Umfang Personen bzw. Funktionsträger mit entsprechendem Sachverstand für eine Benennung durch die Fraktionen zur Verfügung, hat die Beteiligungsverwaltung nach Neukonstituierung des Aufsichtsgremiums gegenüber den Neumitgliedern entsprechende Fort- und

Weiterbildungsmöglichkeiten anzuregen, deren Nutzung zumindest auf mittlere Sicht zur Pflicht eines Aufsichtsratsmitgliedes gehören sollte.

Absatz 5:

Durch die Einräumung eines aktiven Teilnahmerechtes (d.h. Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht) in der Sitzung von Aufsichtsgremien soll der wichtigen Vermittlungsfunktion der Beteiligungsverwaltung zwischen Unternehmen, Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung Rechnung getragen und ihre Informationsgewinnung verbessert werden. Eine qualitätsgerechte Erfüllung dieser Aufgaben ist nur möglich, wenn die Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung auch über alle Informationen verfügen, die für ein Unternehmen bedeutsam sind (zur Beteiligungsverwaltung s. § 98). Darüber hinaus sollen sie die Organe der Gesellschaft sachkundig beraten und dazu beitragen, dass deren Entscheidungen auf fundierter Informationsbasis getroffen werden können.

Absatz 6:

Durch die Regelung (bisher Absatz 3) wird festgestellt, dass die Vertreter der Gemeinde in Form eines Schadensersatzes nur haftbar gemacht werden können, wenn sie diesen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Eine Schadensersatzpflicht für leichte Fahrlässigkeit soll es nicht geben. Eine Inanspruchnahme scheidet jedoch auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aus, wenn die Vertreter auf Weisung i.S.d. Absätze 1 bzw. 2 gehandelt haben.

Absatz 7:

Die Einschränkung der in Satz 1 grundsätzlich geregelten Unterrichtungspflicht bzw. des Auskunftsrechts in Satz 2 ist erforderlich, da gem. Art. 31 Grundgesetz die – landesgesetzlichen – Regelungen der Kommunalverfassung immer überlagert werden durch die – bundesgesetzlichen – Regelungen des Handels- und Gesellschaftsrechtes. Hier sind z.B. besondere Treue- und Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder von Aufsichtsgremien gegenüber ihren Unternehmen vorgegeben, die durch Unterrichtungs- und Auskunftsspflichten nicht unterlaufen werden dürfen. Andererseits darf selbstverständlich mit Verweis auf diese Treuepflichten nicht die Kontroll- und Steuerungsfunktion der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses auch gegenüber den selbständigen Unternehmen der Kommune vollständig ausgehöhlt werden.

Absatz 8:

Die bisherige Regelung des Absatzes 5 ist übernommen worden. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass in der Hauptsatzung bzw. in einer gesonderten Satzung Vorgaben zur Angemessenheit der Aufwandsentschädigung bzw. zur Höhe der Abführung bestimmt werden sollen.

Auf die Vorgabe einer landeseinheitlichen Regelung ist unter Beachtung der Grundsätze kommunaler Selbstverwaltung und Selbstverantwortung bewusst verzichtet worden, da die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei den einzelnen Kommunen als auch bei den einzelnen Unternehmen – auch wegen der Branchenvielfalt – zu unterschiedlich sind, um eine generelle und einheitliche Vorgabe zu rechtfertigen. Für die Mitglieder der Aufsichtsgremien muss jedoch eine klare – ortsrechtlich geregelte und ihrer Höhe nach begründete – Vorgabe über die Höhe einer möglichen Abführung bestehen, damit in diesem sehr sensiblen Bereich ausreichend Transparenz und Kontrolle gewährleistet werden kann.

### § 98 (Beteiligungsverwaltung)

Der Paragraph wurde neu in die GO mit aufgenommen. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen in der kommunalen Praxis ist eine bewusste Stärkung der Beteiligungsverwaltung sinnvoll und erforderlich. Daher soll durch die bewusste Normierung in der GO und durch die Benennung der verschiedenen Aufgaben und Funktionen die Qualität der Arbeit der Beteiligungsverwaltung verbessert werden. Sie soll einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen und insgesamt für alle Beteiligte die Transparenz für die Unternehmenssituation und –entwicklung erhöhen. Weiterhin soll sie für die Mitglieder der Gemeinde in den Aufsichtsgremien der Unternehmen die Informationen aus den Unternehmen aufbereiten, um Hilfestellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu geben. Sie muss ferner dafür Sorge tragen, dass die verschiedenen gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen sowie auch Geschäftsordnungen und ähnlich Regelungen für die kommunalen Unternehmen ausreichend ausgestaltet sind und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Bereits die KGSt hat mit ihren Leitlinien in ihrem Bericht Nr. 8 aus 1985 („Kommunale Beteiligungen I“) festgestellt, dass:

- die Kommunen aus ihrer Eigentümerstellung heraus und aus ihrer Verantwortung für die Einheit der örtlichen Politik zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet sind.
- Beteiligungspolitik weniger ein Einwirken durch Reagieren im Einzelfall als vielmehr ein systematisches und geplantes Einwirken auf die Beteiligungen erfordert.
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Selbständigkeit der Beteiligungen und der Steuerung und Kontrolle durch die Kommune zu beachten ist.
- Steuerung und Kontrolle sich auf die Ergebnisse der Beteiligungen beziehen sollen. Damit sollen nicht nur die Finanzergebnisse, sondern auch die Leistungsergebnisse umgesetzt werden.

Im Übrigen ist die Beteiligungssteuerung ein wesentliches Kernelement der Reform des kommunalen Haushaltsrechtes, das mit Hilfe der Einführung eines umfassenden Ressourcenverbrauchskonzeptes die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden erweitern und intensivieren soll.

### § 99 (Verbot von Monopolmissbrauch):

Das Verbot des Monopolmissbrauches war bereits in der DGO aus dem Jahre 1935 geregelt und ist auch noch einmal durch mehrere Urteile auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bestätigt worden. Zulässig sind lediglich Annextätigkeiten bzw. Nebenleistungen, wenn die in § 91 Abs. 5 legal definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 100 (Genehmigungspflichten):

In diesem Paragraph zu den Genehmigungspflichten ist Absatz 2 entfallen. In vielen Stellungnahmen zu den gemeindefinanzrechtlichen Problemen ist in den letzten Jahren die besondere Bedeutung der kommunalaufsichtlichen Prüfung und Begleitung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen

herausgestellt, teilweise sogar deren Intensivierung ausdrücklich gefordert worden. Dieses ist z.T. auf die sich zumindest in Teilbereichen abzeichnenden wirtschaftlichen Probleme kommunaler Unternehmen zurückzuführen. Aus diesem Grunde ist es auch zum Schutz der Gemeinde selbst angezeigt, dass die Grundsatzentscheidungen weiterhin der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen, die sowohl die finanziellen Folgen für die Trägerkommunen als auch die ausreichende Beachtung des Subsidiaritätsgedankens überprüfen kann. Daher soll die Genehmigungspflicht zunächst auch über das Jahr 2008 hinaus bestehen bleiben. Der Gesetzgeber kann für den Fall, dass eine solche Regelung in der Zukunft nicht mehr für erforderlich oder sinnvoll erachtet werden sollte, zu jedem Zeitpunkt die Genehmigungspflicht aufheben bzw. in der Genehmigungsfreistellungsverordnung Voraussetzungen benennen, unter denen generell eine Ausnahme von der aufsichtlichen Genehmigungspflicht besteht. .

#### Zu § 101 (Rechnungsprüfungsamt)

Die bisherigen getrennten Regelungen des § 111 a. F. (Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes) und des § 112 a. F. (Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes) werden rechtssystematisch zusammengeführt. Die neue gemeinsame Überschrift wird entsprechend angepasst.

#### Absatz 1:

In der Vorschrift über das Rechnungsprüfungsamt wird klarstellend geregelt, dass in kreisfreien Städten für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten ist. Der Inhalt der örtlichen Prüfung wird in § 102 (Örtliche Prüfung) konkretisiert. Wie nach bisherigem Recht können auch amtsfreie Gemeinden ein eigenes Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten angemessen sind. Zur rechtlichen Klarstellung wird in Satz 3 neu aufgenommen, dass sich die amtsfreien Gemeinden auch eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen können. Die Inanspruchnahme eines anderen Rechnungsprüfungsamtes auf Grundlage entsprechender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen wird von einigen Gemeinden bereits gehandhabt.

#### Absatz 2:

Das Vorziehen der Regelung zur „Ersatzzuständigkeit“ des Landkreises aus § 114 Abs. 3 a. F. in den § 101 (hier Absatz 2) erfolgt aus rechtssystematischen Gründen. Klarstellend wird in Satz 1 ausgeführt, dass die Ersatzzuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises dann nicht gegeben ist, wenn die kreisangehörige Gemeinde ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat oder sie sich gemäß Absatz 1 Satz 3 eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt im Falle der „Ersatzzuständigkeit“ die vollumfängliche Prüfung nach § 85 (Eröffnungsbilanz) und nach § 102 (örtliche Prüfung).

#### Absatz 3:

Keine Änderungen gegenüber der bisherigen Regelungen des § 112 Abs. 1 a. F.

#### Absatz 4:

Gegenüber der alten Regelung des § 112 Abs. 2 entfällt die besondere Regelung über die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsamtes durch den Amtsausschuss in der Kommunalverfassung. Die Anwendung der für die Gemeinden geltenden Vorschriften für die Landkreise ergibt sich aus § 131

(Anwendung von Rechtsvorschriften), für die Ämter aus § 140. Im Weiteren wird hinsichtlich der Anforderungen an den Leiter und die Prüfer klarstellend geregelt, dass eine Vereinbarkeit dieser Tätigkeiten nur gegenüber der Tätigkeit an einer anderen Stelle in der Verwaltung der Gemeinde zu prüfen ist. Darüber hinaus ergeben sich keine materiellen Änderungen.

Absatz 5:

In Anpassung an die vereinheitlichten Begriffe wird in Absatz 5 anstatt der Begriffe „hauptamtlicher Bürgermeister“ und „Amdirektor“ der Begriff des „Hauptverwaltungsbeamten“ eingefügt. Durch Einfügung des neuen Satzes 3 wird klarstellend dem Rechnung getragen, dass die in Satz 2 geregelten Ausschlussgründe auch nachträglich eintreten können.

Absatz 6:

Keine Änderungen gegenüber der Regelung des § 112 Abs. 4 a. F.

#### Zu § 102 (Örtliche Prüfung)

Die Überschrift wird entsprechend des Regelungsinhalts in „Örtliche Prüfung“ statt dem bisherigen Begriff „Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes“ geändert.

Absatz 1:

Nr. 1

Die Vorschrift über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes wird den erweiterten Jahresabschlussanforderungen angepasst, neben dem kommunalen Jahresabschluss ist auch der Gesamtabchluss (§ 83) zu prüfen.

Nr.2

Anpassung der Begrifflichkeiten und den Erfordernissen, die sich aus der Doppik ergeben.

Nr. 3

Es wird klarstellend aufgenommen, dass die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung auch dann vorzunehmen ist, wenn eine kommunale Aufgabe (z.B. ARGE) delegiert wurde. Der Begriff der Zahlungsabwicklung umfasst den Zahlungsverkehr, die Verwaltung der Zahlungs- und Finanzmittel sowie die Tagesabstimmungen. Der Jahresabschluss, der im weiteren Sinne auch der Zahlungsabwicklung zuzurechnen ist, wird unter der Nr. 1 erfasst. Die Prüfung der Liquiditätsplanung wurde auf Grund der Empfehlung des Fachbeirates „Prüfung“ aufgenommen. Diese steht im engen Zusammenhang mit der Prüfung der Verwaltung der Zahlungs- und Finanzmittel.

Nr. 4

Keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage.

Nr. 5

Die bisher in § 113 Abs. 2 Nr. 2 GO (alt) geregelte Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird im Hinblick auf die Bedeutung dieses Prüfbereichs in den Aufgabenkatalog des neuen Paragraphen 102 übernommen. Aufgrund der Vorgabe in Satz 1 erfolgt



diese Prüfung ebenfalls nur im Zusammenhang mit der Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Nr.6

Es wird klarstellend geregelt, welche Programme geprüft werden sollen. Dazu gehören nicht nur die Programme, die unmittelbar der Rechnungslegung zuzuordnen sind, sondern z.B. auch Fachanwendungen, die Ansprüche oder Zahlungsansprüche berechnen oder auslösen.

Nr. 7

Soweit die Gemeinde sich entsprechende Rechte hat einräumen lassen (z.B. vertraglich oder über Zuwendungsbescheid), obliegt dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der örtlichen Prüfung auch die Prüfung von Zuwendungen oder Garantieverpflichtungen bei den jeweiligen Leistungsempfängern.

In Satz 2 wird klarstellend geregelt, dass die nach § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz mögliche Einsichtnahme in Belege bei den in § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Unternehmen Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist.

Der in § 113 Abs. 2 (a. F.) enthaltene nicht abschließende Katalog von Aufgaben, die von der Gemeindevertretung zusätzlich auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen werden können, wird nicht mehr vorgegeben. Den örtlichen Erfordernissen kann dadurch besser Rechnung getragen werden. Der Fortfall dient zugleich der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung werden unmittelbar dem Aufgabenkatalog des Absatzes 1 zugeordnet. Dabei entfällt „die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Kasse“, da diese Aufgabe nicht mehr den aktuellen Erfordernissen entspricht.

Absatz 2:

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses wurde sowohl von Seiten der Modellkommunen als auch von Seiten der kommunalen Spitzenverbänden die Frage aufgeworfen, ob aufgrund der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das kaufmännische Rechnungssystem zukünftig die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen werden sollte (analog der Regelung für die Prüfung der Jahresrechnung der Eigenbetriebe, § 106 Abs. 2). Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg plädiert für eine optionale Zulassung und begründet dies im Wesentlichen damit, dass dadurch ergänzende Fachkompetenz für die Mitarbeiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter erworben werden kann. Dem gegenüber spricht sich der Landkreistag Brandenburg gegen eine solche Zulassung für die Prüfung des Jahresabschlusses aus. Hier wird argumentiert, dass die Rechnungsprüfer sich die Kenntnisse zum „kommunalen“ doppelten Rechnungssystem ohnehin kurzfristig aneignen müssen, der Sachverstand also sehr wohl vorhanden sein wird. Schwerwiegender sei aber, dass jegliche Planungssicherheit verloren geht, weil für die kreislichen Rechnungsprüfungsämter nicht sicher vorauszusehen ist, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang personelle und sächliche Kapazitäten vorgehalten werden müssen.

Der vorliegende Entwurf folgt dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes insoweit, als die Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen wird. Den Bedenken des Landkreistages Brandenburg wird dadurch Rechnung getragen, dass die

Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur bis einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 zugelassen ist. Es kann einerseits davon ausgegangen werden, dass die Rechnungsprüfungsämter sich bis dahin hinreichend mit dem neuen Prüfungsstoff vertraut gemacht haben und die Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entbehrlich wird. Andererseits liegen nach diesem Zeitraum auch so umfängliche Erfahrungen aus der Umsetzung der jetzigen Regelung vor, dass eine Verlängerung der Regelung oder auch eine unbegrenzte Einbeziehung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden kann. In dem Falle, dass sich eine amtsfreie Gemeinde nach § 101 Abs. 1 Satz 3 eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, sind die Bedingungen für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der zu schließenden Vereinbarung festzulegen.

Auch bei einer Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind die Vorschriften über das Prüfungsverfahren (§ 104 Abs. 1 bis 3) einzuhalten (Satz 2).

Die Beteiligung von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird, neben der Prüfung der Eröffnungsbilanz (vgl. § 85 Abs. 3), auf die Prüfung des Jahresabschlusses beschränkt. Eine Prüfung des Gesamtabschlusses (§ 83 Abs. 6) soll den Rechnungsprüfungsämtern vorbehalten bleiben. Bei der Beurteilung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der betreffenden Gemeinde (§ 104 Abs. 3) sind eine Vielzahl kommunalspezifischer Bedingungen und Aspekte zu berücksichtigen. Hier wird den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern eine höhere Beurteilungs-Kompetenz zugesprochen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit, die Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen zu lassen, auf 9 Jahre (2017) ab der geplanten Umstellungsmöglichkeit auf das doppelte Rechnungswesen (2008) begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist wird zu evaluieren sein, ob die Einbindung von oder die Aufgabendurchführung durch Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterhin erforderlich oder praktikabel ist. Weiterhin ist vorgesehen, dass die Prüfung spätestens dann durch das Rechnungsprüfungsamt selbst durchgeführt werden muss, wenn zwei aufeinander folgende Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgt sind (Satz 4). Hierdurch soll langfristig sichergestellt werden, dass der Schwerpunkt der Jahresabschlussprüfungen sich nicht auf rein betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte ausrichtet, sondern auch öffentlich-rechtliche Kriterien hinreichend berücksichtigt werden.

#### Zu § 103 (Prüfungsverfahren)

Das Prüfungsverfahren wird nunmehr in einem eigenständigen Paragraphen zusammenhängend und klarstellend – insbesondere zum Ergebnis der Prüfung - geregelt. Die Trennung zwischen der Aufgabenbeschreibung und dem Prüfungsverfahren erfolgt aus rechtssystematischen Gründen.

#### Absatz 1:

Die Regelung zur Festlegung von Art und Umfang der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird sinngemäß aus § 114 Abs. 2 a. F. übernommen (Satz 1). In Satz 2 wird dem Vorschlag aus dem Mo-

dellprojekt gefolgt. Dieser hält es für erforderlich, die umfassende Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem RPA gesetzlich zu verankern.

Absatz 2:

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Die bisher in § 114 Abs. 4 a. F. enthaltene Regelung wird auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen als nicht ausreichend angesehen. Die bisher geltende Vorschrift stellt zudem nur auf die Prüfung der Jahresrechnung ab. Es erfolgt eine Klarstellung, dass über jede Prüfung ein Prüfungsbericht anzufertigen ist, und wie mit diesem im Weiteren zu verfahren ist. Empfänger der jeweiligen Prüfungsberichte ist der Hauptverwaltungsbeamte. Er hat die Prüfungsergebnisse auszuwerten und nach pflichtgemäßem Ermessen die sich daraus abzuleitenden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Der Prüfungsbericht ist der Gemeindevertretung bekannt zu geben.

#### Zu § 104 (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses)

Die bislang geltende Vorschrift über die Prüfung des (kameralen) Jahresabschlusses wird insgesamt durch die Einführung des doppischen Rechnungswesens eingetretene Änderung der Rechnungssystematik und der zusätzlichen Prüfungen des Gesamtabchlusses angepasst. Die Überschrift des Paragraphen wird dementsprechend neu formuliert. Der Prüfungsinhalt beim kommunalen Jahresabschluss ändert sich im Ergebnis nicht.

Absatz 1:

In Absatz 1 werden die grundlegenden Anforderungen an die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses dargelegt. Es sind einerseits die Einhaltung der gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften und andererseits die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung zu prüfen. Der konkrete Prüfungsinhalt ergibt sich aus den nachfolgenden Absätzen 2 (Jahresabschluss) und 3 (Gesamtabschluss).

Absatz 2:

Die Vorschrift über Inhalt und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses wird den erweiterten Prüfungsanforderungen und den entsprechenden Begrifflichkeiten angepasst. Es wird eine Angleichung zu den Inhalten der §§ 82 (Jahresabschluss, Entlastung) und 83 (Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht) hergestellt. Es wird nicht mehr nur auf eine zulässige „Stichprobenprüfung“ abgestellt, die ohnehin den Regelfall darstellt. Nunmehr bestimmt das Rechnungsprüfungsamt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Das stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Prüfung ohne die Rechte der Gemeindevertretung einzuschränken.

Absatz 3:

Der Prüfungsinhalt bei der Prüfung des Gesamtabchlusses orientiert sich an dessen Funktion, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, die wirtschaftliche Entwicklung des vergangenen Geschäfts- bzw. Haushaltsjahres darzustellen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist auf die Erläuterungen zu § 83 (Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht) zu verweisen.

Absatz 4:

Es handelt sich um klarstellende Regelungen zur besonderen Form eines zusammengefassten Prüfungsberichts als „Schlussbericht“ im Hinblick auf die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses als Grundlage für die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

#### Zu § 115 a. F. (Rechnungsprüfungsausschuss)

Die ursprüngliche Regelung des § 115 a. F. über den Rechnungsprüfungsausschuss ist aufgrund der Regelung des § 43 Abs. 1 entbehrlich geworden. Nach dieser Vorschrift kann die Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

#### Zu § 105 (Überörtliche Prüfung)

Absatz 1:

Die Vorschrift wird gegenüber der bisherigen Regelung klarstellend dahingehend konkretisiert, dass die Prüfungsaufgaben als solche der „Ordnungsprüfung“ (Nr. 1) und der „Verwendungsprüfung“ (Nr. 2) definiert werden. Hierdurch ergeben sich keine materiellen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die in der bisher geltenden Fassung enthaltene zusätzliche Prüfung, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden (Nr. 3 a. F. ) ist entbehrlich, da diese Prüfungsaufgabe von der Ordnungsprüfung erfasst wird.

Absatz 2:

Die Möglichkeit der Beratung in Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen auf Antrag der Gemeinde aus Absatz 3 (a. F.) wird rechtssystematisch in Absatz 2 aufgenommen. Die überörtliche Prüfung ist dem Grunde nach kostenfrei. Für die Beratung auf Antrag, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und von den einzelnen Gemeinden unterschiedlich genutzt wird, gilt die Kostenfreiheit nicht. Die für die Beratungstätigkeit anfallenden Kosten sind der Prüfungsbehörde zu erstatten. In der Regel dürften Personal- und Sachkosten anfallen. Als Grundlage für die Berechnung der zu erstattenden Kosten kommen spitze Kostenberechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Betracht (Kostenerstattung auf Nachweis). Pauschalierte Kostensätze sind nach dem Wortlaut der Regelung nicht zulässig.

Absatz 3:

Die Zuständigkeit der Prüfungsbehörde richtet sich nach der Zuständigkeit für die Kommunalaufsicht. Das bei der obersten Kommunalaufsichtsbehörde angesiedelte kommunale Prüfungsamt ist danach zuständige Prüfungsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie für die Zweckverbände, bei denen Landkreise, kreisfreie Städte, das Land oder Gemeindeverbände, zu deren Mitgliedern Landkreise, kreisfreie Städte oder das Land gehören, beteiligt sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 b Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg). Diese Zuständigkeit besteht darüber hinaus dann, wenn an einem Zweckverband der Bund, ein anderes Land oder eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Zweckverband eines anderen Landes beteiligt ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 a Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg). In allen anderen Fällen ist Prüfungsbehörde der Landrat in seiner Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörde. Die überörtliche Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises durchgeführt. Gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben sich somit keine Änderungen.

Absatz 4:

Die Unabhängigkeit bei der Durchführung der überörtlichen Prüfung betrifft sowohl das kommunale Prüfungsamt als auch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Die schon bisher geltende Regelung wird rechtssystematisch zusammengefasst.

Absatz 5:

In dem neu eingefügten Satz 1 wird klarstellend aufgenommen, dass der Prüfungsbericht in der Regel schriftlich zu fassen ist. In begründeten Einzelfällen kann allerdings von der Erstellung eines schriftlichen Berichts abgesehen werden. Gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 116 Abs. 5 a. F.) wird die Vorschrift außerdem dahingehend geändert, dass der Gemeindevertretung nicht mehr nur der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes, sondern der vollständige Prüfungsbericht mit der Stellungnahme zuzuleiten ist (Satz 3).

Die bislang in § 116 Abs. 4 a. F. enthaltene Verordnungsermächtigung zur Regelung der Durchführung der überörtlichen Prüfung wird rechtssystematisch in die Regelung des § 107 (Ausführung von Vorschriften des Gemeindefinanzrechts), hier Absatz 1 Nr. 13 übernommen. Die bisher gesondert geregelte Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wird dabei nicht aufgenommen, da sich deren Beteiligung bereits aus Art. 97 Abs. 4 der Landesverfassung ergibt. Das Einholen des Einvernehmens mit dem Ausschuss für Inneres wird nicht weiter gefordert. Die überörtliche Prüfung der kreisfreien Städte und Landkreise war bis zur Änderung der Zuständigkeit im Juni 2005 eine Aufgabe des Landesrechnungshofs. Vor diesem Hintergrund wurde 1993 der Ausschuss für Inneres in das Verfahren eingebunden. Mit Änderung der Zuständigkeit bei der überörtlichen Prüfung (nunmehr neben den Landkreisen das kommunale Prüfungsamt beim Ministerium des Innern, vgl. Erläuterungen zu Absatz 3) ist diese Beteiligung nicht mehr erforderlich.

#### Zu § 106 (Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben)

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage. Es erfolgt nur eine redaktionelle Änderung, indem die Absätze 2 und 3 getauscht werden.

#### Zu § 107 (Ausführung von Vorschriften des Gemeindefinanzrechts)

Absatz 1:

In Satz 1 erfolgt eine begriffliche Anpassung hinsichtlich dem für die Verordnung zuständigen bzw. zu beteiligenden Regierungsmitglied.

Nr. 1

Entsprechend dem Fortfall des eigenständigen Finanzplans und des Investitionsprogramms entfällt auch die Notwendigkeit von entsprechenden Regelungen in einer Verordnung.

Nr. 2

Die Regelung wird den neuen Begriffen des doppischen Rechnungswesens angepasst.

Nr. 3

Die Regelung wird den neuen Begriffen des doppischen Rechnungswesens angepasst und um den Begriff der Rückstellungen erweitert.

Nr. 4

Keine materielle Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage, im übrigen erfolgt eine Anpassung an das doppische Rechnungssystem.

Nr. 5

Unter der Nr. 5 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, damit ist keine materielle Änderung verbunden.

Nr. 6

Die Vorschrift über die Vergabe von Aufträgen wird hinsichtlich des Regelungsgehaltes konkretisiert.

Nr. 7

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Nr. 8

Die Regelung wird der neuen Begriffen des doppischen Rechnungswesens angepasst. Darüber hinaus wird die Eröffnungsbilanz mit in die Regelungsbefugnis aufgenommen.

Nr. 9 und 10

Keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Nr. 11

Die bisherige Regelung ist aufgrund Streichung des § 118 a. F. entbehrlich. Neu aufgenommen wird die Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens bei der Einrichtung der in der Kommunalverfassung neu aufgenommenen Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. Erläuterungen zu § 92). Darüber hinaus können Regelungen über die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen der Anstalt des öffentlichen Rechts getroffen werden.

Nr. 12

Die Nr. 12 enthält die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zu Umfang und Verfahren des örtlichen Prüfungswesens der Rechnungsprüfungsämter und des überörtlichen Prüfungswesens der Landkreise und dem Kommunalen Prüfungsamt beim Ministerium des Innern.

Absatz 2:

Nr. 1

Keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage. Es erfolgt nur eine redaktionelle Anpassung.

Nr. 2 bis 5

Die Regelungen der Nr. 2, 4 und 5 werden den neuen Begriffen des doppischen Rechnungswesens angepasst. Es ergeben sich keine materiellen Änderungen.

#### Zu § 108 (Grundsatz)

Die Vorschrift ist unverändert dem § 119 GO a. F. nachgebildet.

#### Zu § 109 (Kommunalaufsicht)

Die Vorschrift ist im Vergleich zu § 120 GO a. F. inhaltlich unverändert geblieben.

Die Vorschrift enthält wie bisher eine Legaldefinition der Kommunalaufsicht in Abgrenzung zur Sonder- und Fachaufsicht, indem sie klarstellt, dass sich die Kommunalaufsicht nur auf den Bereich der freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten erstreckt.

Darüber hinaus dient die neue Formulierung „im öffentlichen Interesse“ der Klarstellung, dass die Rechtsaufsicht nicht in Angelegenheiten tätig wird, die ausschließlich die Interessen Privater betreffen. Ob ein solches öffentliches Interesse gegeben ist, obliegt der Beurteilung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Es wurde davon abgesehen, eine Regelung einzuführen, nach der die Rechtsaufsicht über die Gemeinden ausschließlich im staatlichen Interesse erfolgt. Eine solche Vorschrift hat der Freistaat Thüringen als bislang einziges Bundesland eingeführt (§ 117 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung). Damit soll eine Haftung der Träger der Kommunalaufsichtsbehörden nach der Oderwitz-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 12.12.2002, III ZR 201/01) ausgeschlossen werden. Dort hat der BGH entschieden, dass Schutzpflichten der Aufsicht gegenüber der Gemeinde auch bei begünstigenden Maßnahmen bestehen können, die von der Gemeinde selbst angestrebt werden, etwa bei der Genehmigung eines von der Gemeinde abgeschlossenen Rechtsgeschäfts. Verletzungen dieser Pflichten können Amts- oder Staatshaftungsansprüche der Gemeinden auslösen. Durch die Begrenzung der Rechtsaufsicht auf staatliche Interessen, also Interessen des Landes oder des Bundes, soll diese Schutzpflicht gegenüber den Gemeinden und damit die Haftung entfallen. Allerdings dienen rechtsaufsichtliche Genehmigungspflichten insbesondere bei finanziell riskanten Geschäften in aller Regel gerade auch dem Schutz der Gemeinde selbst. Zudem ist die befürchtete Häufung von Schadenersatzklagen bislang ausgeblieben. Daher bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Kommunalaufsicht im öffentlichen Interesse tätig wird. Zur Haftung bei Erteilung einer beantragten Genehmigung vgl. nunmehr § 111 Abs. 5.

#### Zu § 110 (Kommunalaufsichtsbehörden)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 121 GO a. F.

Wegen der Doppelregelung in § 121 Abs. 4 Satz 2 GO a. F. und § 69 Abs. 2 LKrO a. F. (nunmehr § 132 Abs. 2 Satz 2 und 3) wurde § 121 Abs. 4 Satz 2 GO a. F. gestrichen.

#### Zu § 111 (Genehmigungen)

Die Vorschrift entspricht § 122 GO a. F. Sie erfuhr insoweit eine Änderung, als in Absatz 4 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wurde. Denn die Rechtsfolge der Nichtigkeit wird auch ausgelöst, wenn das Rechtsgeschäft nur gegen eine der beiden Verbotsnormen verstößt.

Neu eingefügt wurde – in Nachbildung der Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz – die Haftungsbegrenzung in Absatz 5. Nach der Oderwitz-Entscheidung des BGH (vgl. Begründung zu § 109) haftet die Kommunalaufsicht auch, wenn der Gemeinde ein Schaden entsteht, weil die Aufsicht eine beantragte Genehmigung rechtswidrig erteilt hat. Diesen Grundsatz will der Gesetzgeber zum Schutz der betroffenen Gemeinden nicht aufgeben (vgl. Begründung zu § 109). Aufgrund der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz können jedoch ggf. Zahlungspflichten der Kommunalaufsicht – im Falle der unteren Kommunalaufsicht also der Landkreise für den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde – entstehen, auch wenn die Prüfung der Genehmigungserteilung mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt ist. Gerade bei finanzwirksamen genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften kann sich erst im Nachhinein herausstellen, dass das Geschäft unwirtschaftlich war. In diesen Fällen erscheint eine Haftung unangemessen. Die Gefahr der Haftung kann zu einer Verzögerung der Genehmigungsverfahren führen und die Durchführung von komplexen Finanzierungsmodellen, insbesondere im Rahmen von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (sog. PPP-Modellen), behindern. Aus diesem Grund wurde die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz für die Erteilung (nicht also für die Ablehnung) einer beantragten Genehmigung oder Zulassung einer beantragten Ausnahme ausgeschlossen. Unberührt bleibt der Anspruch auf Schadensersatz nach den allgemeinen Regeln (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. Art. 34 Grundgesetz) für eine schuldhafte (fahrlässige oder vorsätzliche) rechtswidrige Genehmigungserteilung. Ebenso bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen des Staatshaftungsgesetzes, wenn Genehmigungen rechtswidrig versagt werden.

#### Zu § 112 (Unterrichtungsrecht)

Die Vorschrift ist unverändert geblieben; vgl. § 123 GO a. F.

#### Zu § 113 (Beanstandungsrecht)

Die Vorschrift entspricht § 124 GO a. F. Die Aufzählung der Organe, deren Beschlüsse und Maßnahmen zugleich als Maßnahmen der Gemeinde gelten, wurde gestrichen. Sie war nicht abschließend. Der Beanstandung können z. B. auch Beschlüsse der Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3, des Jugendhilfeausschusses oder Eilentscheidungen nach § 58 unterliegen, da auch diese der Gemeinde zuzurechnen sind.

Schon nach der bisherigen Rechtslage war es in Ausnahmefällen möglich, künftige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden. Um dem eigenverantwortlichen Handeln der Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten Rechnung zu tragen, ist allerdings Voraussetzung, dass die Maßnahme unmittelbar bevorsteht und eine nachträgliche Beanstandung zu nicht oder nur schwer wiedergutzumachenden Schäden führt (vgl. Benedens, in: Schumacher u.a. [Hrsg.], Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand 2005, § 124 GO Rdnr. 3). Zur Klarstellung, dass diese Möglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen ist, wurde der im Präsens formulierte Relativsatz in Absatz 1 Satz 1 („die das geltende Recht verletzen“) durch die Formulierung „rechtswidrige“ ersetzt. Auf die ausdrückliche Normierung einer so genannten „vorbeugenden Beanstandung“ wurde verzichtet, damit der Ausnahmecharakter einer solchen kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahme nicht in Zweifel gezogen werden kann.



In Absatz 1 Satz 1 wurde klargestellt, dass die der Gemeinde zur Aufhebung eines rechtswidrigen Beschlusses/ einer rechtswidrigen Maßnahme gesetzte Frist, wie auch in § 115 vorgesehen, angemessen sein muss.

In Absatz 1 Satz 2 wurde das Erfordernis einer angemessenen Fristsetzung mit Blick auf § 116 neu eingefügt, da nach dieser Vorschrift eine Ersatzvornahme nach Ablauf der gesetzten Frist zulässig ist, wenn die Gemeinde untätig geblieben ist.

Die Aussetzungsfrist in Absatz 2 für eine einstweilige Beanstandung wurde von bis zu einem Monat auf bis zu zwei Monate verlängert, da im Einzelfall bei komplexen Sachverhalten eine längere Frist erforderlich sein kann.

#### Zu § 114 (Aufhebungsrecht)

Die Vorschrift entspricht § 125 GO a. F. Das Erfordernis einer angemessenen Fristsetzung wurde mit Blick auf § 116 neu eingefügt, da dort auf fruchtlosen Fristablauf abgestellt wird.

#### Zu § 115 (Anordnungsrecht)

Die Vorschrift entspricht § 126 GO a. F. Die Formulierung „ihr gesetzlich obliegenden Pflichten“ wurde durch „ihre rechtlichen Pflichten“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass ein Anordnungsrecht der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nicht nur besteht, wenn die Untätigkeit der Gemeinde gegen formelles Gesetzesrecht verstößt. Eine Anordnung kommt vielmehr bei jeglicher Nichtbeachtung einer der Gemeinde obliegenden Rechtspflicht, z. B. bei einem Verstoß gegen Satzungen oder öffentlich-rechtliche Verträge in Betracht. Dies gilt auch für privatrechtliche Verpflichtungen, soweit an deren Erfüllung ein öffentliches Interesse besteht. Gegenüber einzelnen Organen können Anordnungen nicht ergehen, soweit deren Pflichtverletzung nicht zugleich eine Pflichtverletzung der Gemeinde darstellt. Sofern in diesen, vom Anordnungsrecht nicht erfassten Fällen keine Spezialvorschriften bestehen (vgl. z. B. § 34 Abs. 3), kommt neben disziplinarrechtlichen Maßnahmen und verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz die Bestellung eines Beauftragten in Betracht.

#### Zu § 116 (Ersatzvornahme)

Die Vorschrift entspricht § 127 GO a. F. Es wird klargestellt, dass eine Ersatzvornahme in Betracht kommt, wenn die Gemeinde

1. im Falle einer Beanstandung gemäß § 113 zwar die beanstandete Maßnahme aufgehoben, jedoch entgegen einem Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde das aufgrund dieser Maßnahme Veranlasste nicht rückgängig gemacht hat,
2. im Falle einer gemäß § 114 nach erfolgloser Beanstandung vorgenommenen Aufhebung dem Verlangen nach Rückgängigmachung des Veranlassten nicht nachgekommen ist,
3. einer Anordnung gemäß § 115 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen ist.

## Zu § 117 (Bestellung eines Beauftragten)

§ 117 ersetzt § 128 GO a. F.

Absatz 1 Nr. 1 unterscheidet wie bisher zwei unterschiedliche Fälle, in denen Beauftragte bestellt werden können: Der Zwangsbeauftragte (1. Alt.) kann bestellt werden, wenn ein Gemeindeorgan seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt; die Bestellung eines Vertretungsbeauftragten (2. Alt.) ist zulässig, wenn ein Gemeindeorgan an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist.

Um die Subsidiarität der Beauftragtenbestellung deutlicher hervorzuheben, wird nunmehr klarstellend für beide Fälle in Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorausgesetzt, dass die Beauftragtenbestellung zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlich ist und dass keine vorrangige Anwendung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach §§ 113 bis 116 in Betracht kommt. Die erste Voraussetzung war bislang ausdrücklich nur für den Vertretungsbeauftragten, die zweite Voraussetzung ausdrücklich nur für den Zwangsbeauftragten vorgesehen. Gleichwohl mussten beide Voraussetzungen bereits nach der früheren Rechtslage zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Beauftragtenbestellung vorliegen.

In Absatz 1 Satz 1 wurde das Wort „wenn“ durch „soweit“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Beauftragung nicht nur hinsichtlich ihrer Dauer („solange“), sondern auch hinsichtlich ihres Umfangs begrenzt ist.

Die zusätzliche Kostenregelung in Absatz 1 stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung klar, dass auch die Kosten der Beauftragung selbst, wie etwa die Vergütung, von der Gemeinde zu tragen sind.

Die Formulierung in Absatz 1 Nr. 1, 1. Alt. wurde der Änderung in § 115 angepasst.

Absatz 1 Nr. 3 stellt klar, dass die Bestellung auch zulässig ist, wenn die §§ 113 bis 116 nicht einschlägig sind (sofern auch die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 erfüllt sind). Das kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Gemeindeorgan seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ohne dass dadurch eine Rechtsverletzung der Gemeinde begründet wird (z. B. Verstoß des Bürgermeisters gegen die Verpflichtung zur Durchführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung, s. auch Begründung zu § 115). In Einzelfällen ist auch denkbar, dass eine Maßnahme nach den §§ 113 bis 116 die Gemeinde stärker beeinträchtigt als die zeitlich begrenzte Bestellung eines Beauftragten. Nimmt die Gemeinde z. B. eine gesetzlich vorgeschriebene Wahl nicht vor, so kämen eine Anordnung sowie die anschließende Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht in Betracht. Die Ersatzvornahme hätte dieselbe Wirkung wie die Wahl durch die Gemeinde, eine Abberufung wäre also nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen möglich. In diesem Fall stellt die zeitlich befristete Bestellung eines Vertretungsbeauftragten das mildere Mittel dar.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass dem Beauftragten kein Entschließungsermessen dahingehend eingeräumt wird, ob er entsprechend seinem Auftrag die Aufgaben wahrnimmt. Zudem ergibt sich aus der gewählten Formulierung „eines oder mehrerer Gemeindeorgane“ nunmehr eindeutig, dass auch die Bestellung eines Beauftragten für mehrere Gemeindeorgane möglich ist. Daneben ist es auch zulässig, mehrere Beauftragte für mehrere Organe zu bestellen.

Die Bestimmung des Begriffs des Gemeindeorgans in Absatz 3 war erforderlich, da die Rechtsprechung eine zu enge Auslegung vorgenommen hat. So sollte nach alter Rechtslage gemäß einer Entscheidung des VG Cottbus vom 5. August 2004 (4 K 2353/03) dem Ortsbeirat keine Organqualität zukommen, weil der Ortsteil und dementsprechend die Ortsteilvertretung unselbständige Teile der Gemeinde sind. Sieht eine Rechtsvorschrift die Mitwirkung einer Stelle der Gemeinde vor, muss jedoch diese Mitwirkung erforderlichenfalls mit kommunalaufsichtsrechtlichen Mitteln sichergestellt werden können. Andernfalls wird die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde unzumutbar beeinträchtigt. Die Formulierung ist an den Behördenbegriff des § 1 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg angelehnt („Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“). Da die Kommunalaufsicht sich nicht auf Dritte bezieht, beschränkt sich der Organbegriff auf Stellen im Organisationsbereich der Gemeinde. Zudem ist eine Aufgabenzuweisung durch Rechtsvorschrift (Gesetz, Satzung etc.) erforderlich, so dass beispielsweise Aufgabenzuweisungen durch den Bürgermeister in Wahrnehmung seiner Organisationsbefugnisse keine Organstellung begründen.

Die Unterrichtung des Landtages nach § 128 Abs. 3 GO a. F. hat keine wesentliche Funktion erfüllt, so dass diese Verpflichtung auch vor dem Hintergrund des Zieles des Abbaus von Normen und Standards gestrichen werden konnte.

#### Zu § 118 (Zwangsvollstreckung)

Die Vorschrift entspricht § 129 GO a. F. Die Regelung ist weitgehend unverändert geblieben.

Absatz 1 Satz 4 a. F. wurde gestrichen, da die Verweisung auf die Zivilprozessordnung nur deklaratorischer Natur war (vgl. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 86).

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, für die das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg Anwendung findet, nach diesem Gesetz erfolgt. § 118 ist damit im Wesentlichen für zivilrechtliche Geldforderungen anwendbar.

#### Zu § 119 (Rechtsmittel)

Die Vorschrift des § 130 GO a. F. wurde präzisiert.

In Satz 1, der von der Ermächtigung in § 68 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch macht, wird klargestellt, dass nicht nur bei Anfechtungsklagen, sondern auch bei Verpflichtungsklagen unmittelbar die Verwaltungsgerichte angerufen werden können. Dies gilt etwa für Streitentscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 55 Abs. 1.

Mit Satz 3 wird von der Ermächtigung in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht. Dafür sprachen folgende Erwägungen: Aufgabe der Kommunalaufsicht ist zuvörderst die Beratung der Gemeinde. Bevor daher von kommunalaufsichtsrechtlichen Befugnissen Gebrauch gemacht wird, gibt die Kommunalaufsicht der Gemeinde in aller Regel Hinweise zur

Rechtslage. Ggf. wird die Gemeinde nachdrücklich aufgefordert, ihr rechtswidriges Verhalten abzustellen. In den meisten Fällen genügen diese Maßnahmen. Andernfalls muss die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens abwägen, ob das öffentliche Interesse im konkreten Fall die mit den kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen verbundene Beeinträchtigung der gemeindlichen Selbstverwaltung überwiegt. Kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen werden daher typischerweise nur in den Fällen getroffen, in denen eine sofortige Vollziehung geboten ist. Dementsprechend wurden kommunalaufsichtsrechtliche Verfügungen zumeist mit einer Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung versehen. Durch die Änderung ist die Gemeinde nicht rechtsschutzlos. Sie kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen.

#### Zu § 120 (Verbot von Eingriffen anderer Stellen)

Die Vorschrift entspricht § 131 GO a. F.

#### Zu § 121 (Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung)

Die Vorschrift ist weitgehend unverändert geblieben.

Absatz 2 Satz 1 stellt wie die entsprechende Vorschrift in § 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz klar, dass die Sonderaufsicht Weisungen zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung erteilen kann. Die Weisungen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 beziehen sich hingegen auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung.

Die Umformulierung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 stellt klar, dass die Zuordnung zum Bereich der Gefahrenabwehr für beide Alternativen („Verhalten der Gemeinde zur Erledigung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht geeignet erscheint“, „überörtliche Interessen gefährden kann“) erforderlich ist, da besondere Weisungen, die sich auf die Zweckmäßigkeit beziehen, nur in diesem Bereich erteilt werden können.

Die Umformulierung in Absatz 3 stellt klar, dass die Gemeinde Weisungsadressatin ist.

Absatz 4 wurde die Regelung der subsidiären Zuständigkeit der Kommunalaufsicht („nötigenfalls“, § 132 Absatz 4 a. F.), klarer gefasst. Danach ist die Kommunalaufsicht zur Unterstützung der Sonderaufsichtsbehörden nur berufen, wenn deren Befugnisse nicht ausreichen.

#### Zu Teil 2 (Der Landkreis)

##### Zu § 122 (Wesen und Aufgaben des Landkreises)

Die Vorschrift fasst die bisherigen §§ 1 bis 4 LKrO a. F. zusammen.

Die Regelung in Absatz 1 über die Rechtsnatur der Landkreise entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz LKrO a. F.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen der Regelung in § 2 Abs. 1 LKrO a. F.

In den Absätzen 3 bis 5 wurden die Vorschriften des § 4 LKrO a. F. übernommen. Neben redaktionellen Änderungen wurde in Absatz 3 Satz 1 klargestellt, dass die Zustimmung zur Übernahme von Einrichtungen oder Aufgaben durch den Landkreis von der Gemeindevertretung als zuständigem Gemeindeorgan zu erteilen ist. Zudem wurde in Absatz 5 Satz 2 klarstellend ergänzt, dass nicht nur Absatz 3 Satz 4, sondern auch Satz 3 sinngemäß gilt, also die Bedingungen der Überlassung von den Beteiligten vereinbart werden.

Im Übrigen wurde kein Bedarf zur Änderung der Regelungen des § 4 LKrO a. F. gesehen. Nach Lusche (Die Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise, 1998, S. 166 f.) sind die Regelungen in § 4 Abs. 1 Satz 2 LKrO a. F., nunmehr § 122 Abs. 3 Satz 2, und in § 4 Abs. 3 LKrO a. F., nunmehr § 122 Abs. 5, inhaltlich problematisch. § 4 Absatz 3 Satz 2 LKrO a. F. lasse auf den ersten Blick zu, dass der Landkreis auch dann tätig werden könnte, wenn die Gemeinde eine Aufgabe zwar an sich selbst erledigen könnte, dies aber nicht will. Ein Tätigwerden sei in dieser Situation verfassungsrechtlich nicht zulässig, weil ein Tätigwerden des Landkreises die fehlende Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinden voraussetze. Folgt man dieser Auffassung, kann der Begriff der Notwendigkeit in diesem Sinne verfassungskonform ausgelegt werden (so auch Lusche, ebd.).

Bei der Regelung des § 4 Abs. 3 LKrO a. F. sei problematisch, dass zur Rückübertragung von Aufgaben vorausgesetzt werde, dass die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Übrigen nicht gefährdet wird. Dies könne nach den verfassungsrechtlichen Direktiven allerdings nicht bedeuten, dass der Landkreis eine Kompetenz behalten darf, solange die Aufgabenwahrnehmung durch ihn zweckmäßig ist. Folgt man dem, ist eine entsprechende verfassungskonforme Auslegung möglich (so auch Lusche, ebd.).

Nicht zu überzeugen vermag schließlich die Auffassung, § 4 Absatz 4 LKrO a. F. habe keinen über § 4 Absatz 3 LKrO a. F. hinausgehenden Anwendungsbereich, da eine parallele Zuständigkeit der Gemeinde dem Gebot einer klaren Kompetenztrennung widerspreche (Lusche, ebd.). Es ist nämlich denkbar, dass einzelne Gemeinden Aufgaben, die in der Vergangenheit nur der Landkreis wahrgenommen hat, zu einem späteren Zeitpunkt selbst neben oder anstelle des Landkreises wahrnehmen können und wollen. Ohne die Regelung des § 4 Absatz 4 LKrO a. F. dürfte die Gemeinde ein solches Ziel verfolgen, auch wenn es dem öffentlichen Wohl widerspricht (Schumacher, in: ders. u. a. [Hrsg.], Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 4 LKrO Ziff. 4). Daher besteht insgesamt kein inhaltlicher Änderungsbedarf.

Die übrigen Regelungen der §§ 1 bis 4 LKrO a. F. konnten entfallen. Im Einzelnen:

Die Einordnung der Landkreise in das demokratische Gemeinwesen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 LKrO a. F. ergibt sich nunmehr aus der allgemein gefassten Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1, wonach die kommunale Selbstverwaltung Grundlage des Gemeinwesens ist. Diese Vorschrift gilt gem. § 131 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise entsprechend.

§ 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LKrO a. F. konnte entfallen, da die Aufgaben des Landkreises in § 122 Abs. 2 bis 5 umfassend normiert sind.

Die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 LKrO a. F. wurde aus systematischen Gründen in die Regelung des § 132 Abs. 1 Satz 1 über den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde integriert

§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 6 wurden in Übereinstimmung mit den Streichungen der entsprechenden Vorschriften der GO a. F. (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 3 Abs. 3 und 8) gestrichen. Auf die Begründungen zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Die Regelungen des § 2 Abs. 3 bis 5 LKrO a. F. über die Aufgabenarten ergeben sich nunmehr aus § 2 Abs. 2 und 3, die über die Kostenerstattung aus § 1 Abs. 5, welche gemäß § 131 Abs. 1 für die Landkreise entsprechend gelten.

#### Zu § 123 (Gebiet des Landkreises)

Die Vorschrift ist unverändert geblieben (§ 8 LKrO a. F.).

#### Zu § 124 (Gebietsänderung)

Die Regelung fasst alle Gebietsänderungen, die das Gebiet eines Landkreises betreffen, in einer Vorschrift zusammen. In § 9 LKrO a. F. waren lediglich die Fälle geregelt, die zu einer Gebietsänderung von Landkreisen ohne gleichzeitige Änderung des Gemeindegebiets führten (Landkreiswechsel einer oder mehrerer Gemeinden). Nunmehr werden aus systematischen Gründen auch die Kreisgrenzen überschreitenden Gebietsänderungen von kreisangehörigen Gemeinden sowie Gebietsänderungen kreisfreier Städte erfasst, die - abgesehen von dem in Brandenburg derzeit nicht vorstellbaren Fall der Beteiligung ausschließlich kreisfreier Städte - notwendig zu einer Kreisgebietsänderung führen. Dies sind die Fälle der Grenzänderungen zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlicher Landkreise sowie der kreisübergreifenden Gemeindegemeinschaften (Neubildungen oder Eingliederungen).

Bei der Regelung des Verfahrens der Gebietsänderung war vor allem Art. 98 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg zu beachten. Danach kann das Gebiet von Gemeindeverbänden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geändert werden. Diese Regelung soll nicht die freiwillige Gebietsänderung von Landkreisen ausschließen, jedoch ist eine Gebietsänderung gegen oder ohne den Willen des betroffenen Landkreises nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig (vgl. Lieber, in: ders. u. a. [Hrsg.], Verfassung des Landes Brandenburg, Stand 2003, Art. 98 Ziff. 5).

Im Einzelnen:

Absatz 1 bestimmt entsprechend der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 1 LKrO a. F., dass Gebietsänderungen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig sind.

Absatz 2 entspricht § 9 Abs. 2 LKrO a. F. Wie sich aus Absatz 1 („Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden“) ergab, erfasste diese Vorschrift den Wechsel von Gemeinden von einem Landkreis in einen anderen Landkreis. Dies wird in Absatz 2 Satz 1 nunmehr ausdrücklich erwähnt. Neben

redaktionellen Änderungen wurde die Vorschrift des § 9 Abs. 2 LKrO a. F. ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Lediglich in Satz 5 wurde klargestellt, dass sich die Genehmigung auf den Gebietsänderungsvertrag bezieht, der die Gebietsänderung notwendig mit umfasst. In Satz 6 wurde zudem ergänzt, dass die öffentliche Bekanntgabe des Gebietsänderungsvertrages und der Genehmigung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften (§ 3 Abs. 3) erfolgt.

Absatz 3 regelt die Kreisgrenzen überschreitenden Zusammenschlüsse (Eingliederungen und Neubildungen) und Grenzänderungen, unabhängig davon, ob zwischen kreisangehörigen Gemeinden oder einer kreisangehörigen Gemeinde und einer kreisfreien Stadt. Die Regelungen für Zusammenschlüsse und Grenzänderungen innerhalb eines Landkreises gelten entsprechend. Abweichend von §§ 6 bis 8 ist allerdings bei einer Gebietsänderung durch Gebietsänderungsvertrag die Zustimmung der Kreistage erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art. 98 Abs. 3 Landesverfassung. Diese Vorschrift ist so zu verstehen, dass gegen oder ohne den Willen eines Landkreises eine Gebietsänderung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich ist (vgl. Lieber, a. a. O.). Das Zustimmungserfordernis gewährleistet, dass die Gemeinden die Kreisgrenzen nicht ohne die Einwilligung der betroffenen Landkreise vornehmen können. Da auch § 6 Abs. 6 entsprechend gilt, ist die Möglichkeit eröffnet, durch Erlass einer Rechtsverordnung Grenzänderungen von geringer Bedeutung vorzunehmen.

Die § 9 Abs. 5 LKrO a. F. entsprechende Regelung in Absatz 3 Sätze 4-6 über den Bürgerentscheid bei einer Kreisgrenzen überschreitenden Neubildung wurde zur Klarstellung ergänzt: Es wurde klargestellt, dass die Bürger der neuen Gemeinde und nicht die Bürger des Landkreises den Bürgerentscheid durchführen. Des Weiteren wurde präzisiert, nach welchen Vorschriften dieser Bürgerentscheid durchzuführen ist. Da die Frage über die Kreiszugehörigkeit nicht mit Ja oder Nein zu beantworten ist, sondern die in Betracht kommenden Landkreise zur Abstimmung gestellt werden, finden lediglich § 15 Abs. 4 Satz 2 (Quorum) und 4 sowie Abs. 6 (Verweise auf das Kommunalwahlgesetz) entsprechende Anwendung. Zudem fehlte bislang eine Regelung für den Fall, dass der Bürgerentscheid nicht zustande kam, sei es wegen Nichterreichens des Quorums, sei es wegen Stimmgleichheit. Deshalb wird nunmehr festgelegt, dass in diesem Fall das für Inneres zuständige Ministerium entscheidet. Bis zum Bürgerentscheid bzw. zur Entscheidung der Kommunalaufsicht ist die neu gebildete Gemeinde entsprechend dem Gebiet der Vorgängergemeinden unterschiedlichen Landkreisen zugeordnet. Eventuell erforderliche Übergangsbestimmungen können im Gebietsänderungsvertrag geregelt werden.

Aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Verwaltungsstruktur des Landes bedürfen gemäß Absatz 4 alle anderen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Das sind die Fälle des Zusammenschlusses von Landkreisen oder des Zusammenschlusses eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt. Die Formulierung „im Übrigen“ verdeutlicht, dass auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 Gebietsänderungen durch gesetzliche Regelungen möglich sind, wenn die dort geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen, beispielsweise ein Kreistag seine Zustimmung versagt.

#### Zu § 125 (Name und Sitz)

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 10 LKrO a. F. Der vormalige Absatz 2, nach dem die Landkreise neben dem Namen auch sonstige Bezeichnungen führen konnten, wurde gestrichen. Diese

Bestimmung ist bisher nicht praktisch relevant gewesen. Zudem wurde die entsprechende Vorschrift für die Gemeinden bereits durch Gesetz vom 13.3.2001 (GVBl. I S. 30) gestrichen. Die Führung von nichtamtlichen zusätzlichen Bezeichnungen, insbesondere zu Werbezwecken (Tourismuswerbung und Wirtschaftsförderung) ist weiterhin genehmigungsfrei gestattet (vgl. Schumacher, in: ders. u. a. [Hrsg.], Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand 2005, § 11 GO Ziff. 5).

Zu § 126 (Wahl und Abwahl des Landrats durch die Bürger), zu § 127 (Wahl des Landrats durch den Kreistag) und zu § 128 (Abwahl des Landrats durch den Kreistag)

Mit der Direktwahl des Landrates wird ein weiteres Element der Bürgerbeteiligung eingeführt. Der Landrat hat in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter und oberster Repräsentant seines Landkreises wesentliche, die Bevölkerung in dem Landkreis unmittelbar betreffende Aufgaben wahrzunehmen. Die Wahl durch die Bürger trägt dazu bei, die Akzeptanz des Landrates und der Kreisverwaltung insgesamt zu erhöhen. Im Rahmen der Wahlbewerbung muss sich der Landrat im Wahlgebiet bekannt machen. Es entsteht so eine bessere Verbindung zwischen Verwaltung und Bürger, und es ist zu erwarten, dass ein unmittelbar gewählter Landrat ein besonderes Gewicht auf ein bürgernahes und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln legen wird.

Der direkt gewählte Landrat wird auch gegenüber den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag unabhängiger. Durch die Direktwahl und die unterschiedlichen Wahlperioden wird das Verhältnis der Kreisorgane untereinander besser ausbalanciert. Hinzu kommen weitere Gesichtspunkte der Systemgerechtigkeit: Die Direktwahl vermag die Mitgliedschaft des Landrates im Kreistag deutlicher zu legitimieren. Sie rechtfertigt zudem, dass an die Person des Landrates keine förmlichen Qualifikationsanforderungen gestellt werden. Schließlich wird eine Vereinheitlichung mit dem Wahlverfahren der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte erreicht.

Dementsprechend sehen die Kommunalverfassungen aller Flächenländer mit Ausnahme Baden-Württembergs die Wahl des Landrates durch die Bürger vor.

Die Besorgnis, dass eine möglicherweise geringe Wahlbeteiligung die genannten Vorteile kompensiert, wird durch das Mindestquorum in § 72 Abs. 2 Satz 1 und 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ausgeräumt. Danach muss die Mehrheit, die den Landrat gewählt hat, mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten umfassen. Nehmen die Bürger des Landkreises die ihnen gewährten Rechte nicht in ausreichendem Umfang wahr, geht das Wahlrecht gem. § 72 Abs. 2 Satz 5 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz auf den Kreistag über.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 126 regelt die Direktwahl der Landräte, die nach Satz 1 verbindlich ab dem 1. Januar 2010 gilt. Sie gilt ausnahmslos für alle Landratswahlen ab diesem Zeitpunkt und erfasst damit auch den Fall, dass eine indirekte Wahl (vgl. § 127) zwar begonnen, aber bis zum 31. Dezember 2009 nicht erfolgt ist. Die Vorschrift entspricht der Norm über die Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in § 53 Abs. 2



Kommunalverfassung. Nach Außerkrafttreten der §§ 126 bis 128 zum 31.12.2017 ergibt sich die Direktwahl des Landrates aus dieser Vorschrift, da diese gemäß § 131 Abs. 1 für die Landräte entsprechend gilt. § 126 Satz 2 stellt klar, dass auch die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Direktwahl der Oberbürgermeister entsprechend gelten. Zugleich wird damit festgelegt, dass korrespondierend zur unmittelbaren Wahl auch die Abwahl durch die Bürger erfolgt.

Die §§ 127 und 128 treffen für eine Übergangszeit Ausnahmen vom in § 126 niedergelegten Grundsatz der Wahl und Abwahl durch die Bürger. § 127 regelt die Wahl durch den Kreistag, § 128 die Abwahl durch den Kreistag.

§ 127 Abs. 1 sieht eine Frist bis zum 1.1.2010 vor, bis zu der mittelbare Wahlen der Landräte stattfinden. Damit soll eine angemessene Übergangsfrist geschaffen werden. Maßgeblich ist der Tag der Wahl des Landrates, also nicht der Tag der Ernennung. Nicht maßgeblich ist das Ende der Amtszeit des amtierenden Landrates, so dass eine mittelbare Wahl auch stattfindet, wenn die Amtszeit nach dem 31. Dezember 2009 endet und der Kreistag von der Möglichkeit des Vorziehens der Wahl nach § 127 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch macht. Kann ein Wahlverfahren durch den Kreistag bis zum 31.12.2009 nicht abgeschlossen werden, so geht das Recht zur Wahl auf die Bürgerschaft über. Gesetzliche Vorschriften, die eine Wahl durch den Kreistag vorsehen, insb. die §§ 72 Abs. 2 Satz 5 und § 72 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, bleiben unberührt.

§ 127 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entspricht § 51 Abs. 1 Satz 2 und 2 LKrO a. F. Nach Absatz 3 finden die Regelungen des § 40 über die Einzelwahlen Anwendung. Dadurch wird insbesondere das Meiststimmverfahren, durch das ein Landrat mit bloß einer Ja-Stimme im zweiten Wahlgang gewählt werden konnte, abgeschafft. Auf die Begründung dieser Vorschrift wird verwiesen. § 127 Abs. 4 sieht eine im Vergleich zu § 62 Abs. 4 LKrO a. F. erleichterte Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages vor. Das Erfordernis der Unterschrift eines weiteren Kreistagsabgeordneten entfällt. Die Vorschrift korrespondiert mit § 62 Abs. 4 Satz 1, der sich auf die Ernennung von Gemeindebeamten, nicht aber auf den Hauptverwaltungsbeamten selbst bezieht. Sie bestimmt für übergangsweise noch indirekt gewählte Landräte die Ernennungsbefugnis und die Unterschriftsbefugnis bei der Ausfertigung der Ernennungsurkunde.

§ 128 enthält besondere Vorschriften für die Abwahl des Landrates in der Übergangszeit. Absatz 1 stellt zunächst klar, dass die Einführung der Direktwahl keinen Einfluss auf Beamtenrechtsverhältnisse hat, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zustande gekommen sind. Die Abwahl der Landräte, die zu diesem Zeitpunkt im Amt waren, kann daher entsprechend dem bisherigen Recht nur durch den Kreistag erfolgen.

§ 128 Abs. 2 ermöglicht darüber hinaus wie nach bisherigem Recht eine Abwahl durch den Kreistag, wenn der Landrat aufgrund der Übergangsvorschriften in § 127 mittelbar gewählt wurde.

Die Abwahl des von den Bürgern direkt gewählten Landrates oder des durch den Kreistag aufgrund des § 72 Abs. 2 Satz 5 bzw. § 72 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gewählten Landrates richtet sich gemäß § 126 nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 128 Abs. 3 entspricht den Regelungen über die Abwahl des Amtsdirektors in § 138 Abs. 3 Kommunalverfassung. Auf die Begründung dieser Vorschrift wird verwiesen.

#### Zu § 129 (Haushaltssatzung)

Änderungen gegenüber der bisher in § 64 LKrO a. F. geregelten Rechtslage wurden nicht vorgenommen.

#### Zu § 130 (Kreisumlage)

Die Vorschrift entspricht § 65 LKrO a. F.

Absatz 1 wurde den aus dem doppischen Rechnungssystem resultierenden Begriffen angepasst. Über die Kreisumlage sind die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel des Ergebnishaushalts (Aufwendungen) und des Finanzhaushalts (Auszahlungen) zu decken. Zur Definition der Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die Ausführungen zu § 66 verwiesen.

In Absatz 2 wird analog zur Regelung des § 69 Abs. 1 Nr. 2, die in der vorläufigen Haushaltsführung die Erhebung von Steuern nach den Vorjahressätzen zulässt, auch die Erhebung der Kreisumlage nach den Vorjahressätzen zugelassen, wenn die Haushaltssatzung des Landkreises zu Jahresbeginn noch nicht erlassen worden ist.

Die Absätze 3 und 4 sind unverändert geblieben.

Die Regelung in Absatz 5 wurde hinzugefügt. In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass Gemeinden die Zahlung der Kreisumlage verweigert haben, weil sie vermeintliche Gegenforderungen geltend gemacht haben. Aufgrund der langen Dauer der verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde so teilweise die Zahlung der Kreisumlage auf Jahre hinausgeschoben. Um die Aufgabenerledigung der Landkreise nicht zu gefährden und unnötige Kassenkredite zur Liquiditätssicherung zu vermeiden, wird in dem neuen Absatz 5 festgelegt, dass eine Aufrechnung gegen die Kreisumlage nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig ist. Damit wird für die Kreisumlage dieselbe Regelung getroffen, wie sie für die Kommunalabgaben gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5a Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 226 Abs. 3 Abgabenordnung gilt.

#### Zu § 131 (Anwendung von Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift verweist allgemein auf die Regelungen für die amtsfreien Gemeinden und erklärt diese für die Landkreise für entsprechend anwendbar. Soweit für die kreisfreien Städte besondere Vorschriften gelten, etwa hinsichtlich der Zahl der Beigeordneten (§ 59) oder der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 110 Abs. 2), sind diese entsprechend anwendbar. Der Verweis ist sachgerecht, weil die Vorschriften auch nach bisheriger Rechtslage weitgehend identisch waren. Aus der folgenden Synopse ergeben sich die Entsprechungen und Unterschiede der bisherigen Fassung sowie die Folgerungen für die Neufassung.

LKrO a. F.	Parallelregelung in der GO a. F.	Abweichungen*	Neufassung
§ 1 Abs. 1 S. 1	§ 1 Abs. 1	In der GO wird die Gemeinde zusätzlich als „Grundlage“ des demokratischen Gemeinwesens bezeichnet	Gemeinsame Regelung in § 1 Abs. 1 S. 1 und 2
§ 1 Abs. 1 S. 2	§ 1 Abs. 2 S. 1	Landkreis ist Gemeindeverband  Landkreis zuständig für überörtliche Angelegenheiten	Bleibt als Spezialregelung in § 122 Abs. 1 erhalten  Regelung entfällt, da die Aufgaben in § 122 Abs. 2 bis 5 geregelt werden
§ 1 Abs. 1 S. 3	fehlt	Kreisgebiet zugleich Zuständigkeitsbereich der allgemeinen unteren Landesbehörde	Bleibt als Spezialregelung in § 129 Abs. 1 S. 1 erhalten
§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2 S. 2 und 3	keine	Regelung entfällt
fehlt	§ 2	Regelung über die Gemeindearten	In § 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 2-4 geregelt: Abs. 1 S. 4 wird von der Anwendbarkeit für die Landkreise ausdrücklich ausgenommen Abs. 2 findet keine Anwendung für Landkreise, da spezielle Aufgabennormen für Landkreise bestehen Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung, da die Norm nur für kreisangehörige Gemeinden gilt
§ 2 Abs. 1	§ 3 Abs. 1, 2	Unterschiedliche Aufgaben der Gemeinden bzw. Landkreise	Spezialregelung für Landkreise in § 122 Abs. 2
§ 2 Abs. 2-6	§ 3 Abs. 3,4,6-8	keine	Abs. 2 und 6 entfallen, im Übrigen gemeinsame Regelung in § 2 Abs. 3 und 4
fehlt	§ 3 Abs. 5	Gesetzliche Übertragung von Kreisaufgaben auf Gemeinden	Regelung entfällt
§ 3	§ 4	keine	Gemeinsame Regelung in § 2 Abs. 5
§ 4	fehlt	Übernahme und Abgabe von Aufgaben	Spezialregelung für Landkreise in § 122 Abs. 3-5

\* Unberücksichtigt bleiben unwesentliche Abweichungen in der Formulierung, z.B. § 35 Abs. 2 Nr. 26 GO a.F. vs. § 29 Abs. 2 Nr. 25 LKrO.

§ 5	§ 5	In § 5 Abs. 7 GO: entsprechende Geltung einiger Vorschriften für den Flächennutzungsplan	gemeinsame Regelung in § 3, Abweichung irrelevant für Landkreise, da Bauleitplanung Aufgabe der Gemeinden ist
§ 6	§ 6	keine	Gemeinsame Regelung in § 4
§ 7	§ 7	keine	Regelung entfällt
§ 8	§ 8	Unterschiedliche Gebietsdefinitionen	Spezialregelung für Landkreise in § 123
§ 9	§§ 9-10a	Unterschiedliche Regeln über die Gebietsänderung	Spezialregelung für Landkreise in § 124
§ 10 Abs. 1, 2	§ 11 Abs. 1, 2, 4	Unterschiedliche Genehmigungszuständigkeit bei Namenswechsel, unterschiedliche Regelungen zu Bezeichnungen	Spezialregelung für Landkreise in § 125 Abs. 1
§ 10 Abs. 3	fehlt	In LKrO Regelung zu Kreissitz	Spezialregelung in § 125 Abs. 2
fehlt	§ 11 Abs. 3	In GO Regelung über Zuständigkeit für die Benennung von Straßen etc.	Neuregelung in § 28 Abs. 2 Nr. 5, für Landkreise mangels Verbandskompetenz irrelevant
§ 11	§ 12	Für Landkreise Verpflichtung zur Führung von Wappen und Flagge	Gemeinsame Regelung in § 10, Verpflichtung entfällt
§ 12	§ 13	keine	Gemeinsame Regelung in § 11
§ 13	§ 14	keine	Gemeinsame Regelung in § 12 Abs. 1
§ 14	§ 15	Anschluss und Benutzungszwang bei Landkreisen für „überörtliche“ Einrichtungen	Gemeinsame Regelung in § 12, eine Differenzierung ist nicht erforderlich, da sich das Erfordernis der Überörtlichkeit der Einrichtung bei Landkreisen bereits aus § 122 Abs.2-5 ergibt
§ 15	§ 16	keine	Gemeinsame Regelung in § 13
§ 16 Abs. 1	§ 17	In GO zusätzlich Einwohnerversammlung geregelt	Gemeinsame Regelung in § 13, Einwohnerversammlung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung möglich, für Landkreise aus praktischen Gründen kaum relevant
§ 16 Abs. 2-4	§ 18	keine	Gemeinsame Regelung in § 13

§ 17	§ 19	keine	Gemeinsame Regelung in § 14
§ 18	§ 20 Abs. 1-5,7	Ausnahmevorschrift Buchstabe e) für Bürgerentscheide unterschiedlich formuliert  Ausnahmevorschrift Buchstabe j) bei Gemeinden weiter: kein Bürgerentscheid bei best. Maßnahmen nach BauGB	Gemeinsame Regelung in § 15, die alle Fallgestaltungen umfasst  Abweichung irrelevant für Landkreise, da Maßnahmen in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen
fehlt	§ 20 Abs. 6	Bürgerentscheid über Gemeindezusammenschluss	Spezialregelung für Gemeinden in § 6 Abs. 5, bei Zusammenschluss von Landkreisen ist nach § 124 Abs. 4 ein Gesetz erforderlich, bei Kreisgrenzen überschreitenden Gemeindezusammenschlüssen gilt § 6 Abs. 5 über § 124 Abs. 3 entsprechend.
§ 19	§ 21	keine	Gemeinsame Regelung in § 16
§ 20	§ 22 Abs. 1, 2	keine	Gemeinsame Regelung in § 17 Abs. 1 und 2
fehlt	§ 22 Abs. 3	Verpflichtung der Gemeinden zur Weiterleitung von Anträgen	Anwendbarkeit des § 17 Abs. 3 für Landkreise ausdrücklich ausgenommen
fehlt	§ 22 Abs. 4	Hilfe in amtsangehörigen Gemeinden	Regelung in Teil 1 entfallen, gilt für Ämter entsprechend
§ 21	§ 23	Für Landkreise einwohnerunabhängige Verpflichtung zu hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragten	Gemeinsame Regelung in § 18, da Landkreise Einwohnergrenze erreichen
§ 22	§ 24	keine	Gemeinsame Regelung in § 2 Abs. 2 S. 2 und 3
§ 23	§ 25	Abs. 2 S. 2 GO enthält Soll-Vorschrift für Wahl des Ausländerbeirates bei mehr als 200 ausländischen Einwohnern	Gemeinsame allgemeine Regelung in § 19
§ 24 Abs. 1	§ 26-30	Unterschiedliche Formulierungen in § 24 Abs.1 LKrO und § 26 Abs. 1 GO, die aber nicht zu inhaltlich abweichenden Regelungen führen	Gemeinsame Regelung in § 20
§ 24 Abs. 2	fehlt	In LKrO Mitgliedschaft in Gemeindevertretung als wichtiger Grund für die	Übernahme des Regelungsgedankens der LKrO

		Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit	durch gemeinsame Regelung in § 20 Abs. 2 S. 2
fehlt	§ 31	Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung in GO	Übernahme der Regelung auch für Landkreise durch gemeinsame Regelung in § 26
§ 25	§ 32	Unterschiedliche Bezeichnungen der Organe	Regelung entfällt, § 32 Abs. 2 S. 2 GO nunmehr § 27 Abs. 1 S. 2, Entsprechungsklausel für Landkreise in § 128 Abs. 1 S. 3
§ 26	fehlt	Aufzählung der Organe des Landkreises	Spezialregelung entfällt, es gilt § 128 Abs. 1 S. 3
§ 27	§ 33	keine	Gemeinsame Regelung in § 27 Abs. 2
§ 28	§ 34	keine	Gemeinsame Regelung in § 27 Abs. 1
§ 29	§ 35	Nr. 9 GO: Ehrenbezeichnungen fehlt in LKrO  Nr. 10 GO: Flächennutzungsplan fehlt in Nr. 9 LKrO  Nr. 14 GO: Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden fehlt in Nr. 13 LKrO	Gemeinsame Regelung in § 28:  Regelung entfällt in Kompetenzkatalog, Übernahme für Landkreise durch gemeinsame Regelung in § 26  irrelevant für Landkreise, da Bauleitplanung in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt  gemeinsame allgemein gefasste Regelung in Nr. 6
§ 30	§ 36	keine	Gemeinsame Regelung in § 29
§ 31	§ 37	keine	Gemeinsame Regelung in § 30
§ 32	§ 38	Abs. 2 lit. a: positive Formulierung in LKrO Abs. 2 lit. f: normbezogene Formulierung in GO	Gemeinsame Regelung in § 31: Übernahme der Formulierung des Abs. 2 lit. a der LKrO in Abs. 2 Nr. 1, Übernahme der normbezogenen Formulierung des Abs. 2 lit. f GO in Abs. 2 Nr. 6
§ 33	§ 39	keine	Gemeinsame Regelung in § 25

§ 34	§ 40	keine	Gemeinsame Regelung in § 32
§ 35	§ 41	Abs. 1 GO: Regelung für ehrenamtlichen Bürgermeister	Gemeinsame Regelung in § 33, Abs. 1 irrelevant für Landkreise, da kreisfreie Städte nicht betroffen
§ 36	§ 42	keine	Gemeinsame Regelung in § 34
§ 37	§ 43	keine	Gemeinsame Regelung in § 35
§ 38	§ 44	keine	Gemeinsame Regelung in § 36
§ 39	§ 45	keine	Gemeinsame Regelung in § 37
§ 40	§ 46	Abs. 1 S. 4 GO: Feststellung der Beschlussunfähigkeit bei weniger als drei Mitgliedern	Gemeinsame Regelung in § 38: Abs. 1 S. 3, 2. Alt. für Landkreise irrelevant, da von Drittelregelung umfasst
§ 41	§ 47	keine	Gemeinsame Regelung in § 39
§ 42	§ 48	keine	Gemeinsame Regelung in § 40 und 41
§ 43	§ 49	keine	Gemeinsame Regelung in § 42
§ 44	§ 50	Abs. 5 GO: Verweis auf Absätze 2 und 3, während in Abs. 5 LKrO auf Abs. 3 und 4 verwiesen wird  Abs. 7 GO: sachkundige Einwohner „beratende Mitglieder“	Gemeinsame allgemeine Regelung in § 43, die Abweichungen in den alten Fassungen bedeuteten keine Abweichung in der Sache
§ 45	§ 51	keine	Gemeinsame Regelung in § 44
§ 46	§ 52	keine	Regelung entfällt
fehlt	§ 53	Weggefallene Vorschrift	-
fehlt	§§ 54-54e	Ortsteilrecht	Landkreise von Anwendung der §§ 45 bis 48 ausdrücklich ausgenommen
§ 47 Abs. 1	§ 55	Abs. 2 GO: Kann-Regelung für amtsangehörige Gemeinden	Gemeinsame Regelung in § 49 Abs. 1; S. 2 irrelevant für Landkreise, da kreisfreie Städte nicht betroffen
Abs. 2-7	§ 56	Abs. 2 LKrO: Vorgabe der Mitgliederzahl	Gemeinsame Regelung in § 49 Abs. 2 und 3,

			keine Vorgabe der Mitgliederzahl zum Abbau von Standards
§ 48	§ 57	Abs. 1 S. 3: LKrO: Hauptausschuss soll Beschlüsse vorbereiten. GO: Hauptsatzung kann vorsehen, dass vorbereitet	Gemeinsame Regelung in § 50, Wegfall einer expliziten Regelung über die Vorbereitung
§ 49	§ 58	keine	Gemeinsame Regelung in § 50 Abs. 4
fehlt	§§ 59, 60	ehrenamtlicher Bürgermeister	Regelungen irrelevant für Landkreise, da kreisfreie Städte nicht betroffen
§ 50	§ 61	Bezeichnungen: Bürgermeister/Landrat	Gemeinsame Regelung in § 53, Entsprechungsklausel für Landkreise in § 128 Abs. 1 S. 3
§ 51	§ 62	LKrO: mittelbare Wahl des Landrates	Gemeinsame Regelung in § 53 Abs. 2, Einführung der Direktwahl zum 1.1.2010, bis dahin spezielle Übergangsregelungen, Art. 2 dieses Gesetzes
§ 52	§ 63	keine	Gemeinsame Regelung in § 54
§ 53	§ 64	Abs. 1 GO: Teilnahme der Beigeordneten mit „beratender Stimme“ Abs. 2 S. 2 GO: Regelungen für amtsangehörige Gemeinden	Gemeinsame Regelung in §§ 29 Abs. 2, 53 Abs. 3, 60 Abs. 4, Regelungen zu Teilnahme an Sitzungen in amtsangehörigen Gemeinden für Landkreise irrelevant
§ 54	§ 65	keine	Gemeinsame Regelung in § 55
§ 55	§ 66	Abs. 1 S. 3 GO: Bezeichnung des Ersten Beigeordneten in kreisfreien Städten als Bürgermeister	Gemeinsame Regelung in § 56, Anwendbarkeit von Abs. 2 S. 2 für Landkreise ausdrücklich ausgenommen
§ 56	§ 67	keine	Gemeinsame Regelung in § 57
§ 57	§ 68	Abs. 3 GO: Regelungen für amtsangehörige Gemeinden	Gemeinsame Regelung in § 58 durch allgemeine Formulierung
§ 58	§ 69	Pflichtregelung für Beigeordnete in kreisfreien Städten, andere	Gemeinsame Regelung in § 59 durch Einführung



		Bevölkerungszahlen, Regelung für weitere Vertretung in GO, Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst in GO nur für Gemeinden ab 40.000 Einwohnern, in LKrO immer	der Kann-Regelung auch für kreisfreie Städte, einheitliche Größenklassen, Übernahme der Regelung der weiteren Vertretung in § 56, Einwohnerzahl in Abs. 3 wird von Landkreisen erreicht
§ 59	§ 70	keine	Gemeinsame Regelung in § 60
§ 60	§ 71	keine	Regelung entfällt
§ 61	§ 72	Abs. 2 S. 3: Verweisung auf unterschiedliche Regelung über Gemeindebedienstete	Gemeinsame Regelung in § 61
§ 62	§ 73	Abs. 2: unterschiedliche Formulierungen	Gemeinsame Regelung in § 62
§ 63 Abs. 1	§ 74-118	keine	Gemeinsame Regelungen in §§ 63-107
§ 63 Abs. 2	§ 116 Abs. 2 S. 1	keine	Gemeinsame Regelung in § 105 Abs. 3 S. 3
§ 64	fehlt	Erörterung der Haushaltssatzung	Spezialregelung in § 126
§ 65	fehlt	Kreisumlage	Spezialregelung in § 127
§ 66 Abs. 1	§ 111 S. 1	Keine	Gemeinsame Regelung in § 101 Abs. 1 S. 1
§ 66 Abs. 2	fehlt	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	Gemeinsame Regelungen in § 101 Abs. 2, § 105 Abs. 3
§ 67	§ 119-132	keine	Gemeinsame Regelungen in §§ 108-121
§ 68-71	fehlt	Landrat als allgemeine untere Landesbehörde	Spezialregelung in § 129
fehlt	§ 133	Verordnungsermächtigung	Gemeinsame Regelung in § 107, entsprechende Geltung der der Rechtsvorschriften für Landkreise in § 128 Abs. 2 ausdrücklich angeordnet

Aufgrund des Verweises gelten die Gesetzesänderungen, die für die kreisfreien Städte vorgenommen wurden, entsprechend. Teilweise wurden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften an die früheren Regelungen der Landkreisordnung angepasst, beispielsweise im Hinblick auf die Freistellung der Gemeindevertreter von der Verpflichtung zur Übernahme weiterer ehrenamtlicher Tätigkeiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2) oder im Hinblick auf die fakultative Bestellung von Beigeordneten (§ 59 Abs. 1).

Durch den Verweis wird die Möglichkeit der Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen auch auf Kreisebene eingeführt. Der bisherige § 24 Abs. 1 Satz 2 LKrO a. F. verwies nicht auf den § 31 GO a. F. Durch die entsprechende Geltung des § 26 kann ehrenamtliches Engagement für den Landkreis nunmehr angemessen gewürdigt werden.

Aufgrund des Verweises gelten zudem die Höchstgrenzen für die Anzahl der Beigeordneten entsprechend (vgl. § 59 Abs. 2 Satz 2). Dadurch werden Standards für die Landkreise abgebaut und die Eigenverantwortung im Hinblick auf die Personalstruktur gestärkt.

Darüber hinaus entfallen die bisher geltenden Vorgaben für die Mitgliederzahl im Kreisausschuss (§ 47 Abs. 2 LKrO a. F.). Schließlich ist durch den Verweis auf § 10 die Pflicht zur Führung von Wappen und Flagge gemäß § 11 Abs. 1 LKrO a. F. entfallen, da ein im Vergleich zu den kreisfreien Städten höherer Standard für die Landkreise sachlich nicht gerechtfertigt war.

Keine Anwendung finden die Vorschriften des Teil 1 gemäß Absatz 1 Satz 2, sofern Spezialregelungen für die Landkreise bestehen. Das ist insbesondere der Fall für die Aufgaben der Landkreise sowie landkreisbezogene Statusfragen.

Die Normen des Teils 1 über den Begriff der Gemeinde, das Ortsteilrecht sowie die Bezeichnung des Ersten Beigeordneten als Bürgermeister, die auf die Landkreise nicht zugeschnitten sind, wurden gemäß Absatz 1 Satz 3 vom Anwendungsbereich ausgenommen. Gleiches gilt für die Weiterleitung von Anträgen nach § 17 Abs. 3, da eine entsprechende Verpflichtung in § 20 LKrO a. F. ebenfalls nicht vorgesehen war.

Absatz 1 Satz 4 führt die Bezeichnung der Kreisorgane ein, die von den Bezeichnungen der Organe der kreisfreien Städte abweichen. Hierzu wurden die bisherigen Bezeichnungen der Landkreisordnung übernommen. Aus den entsprechenden Regelungen in Teil 1 ergeben sich die Vorgaben für die Wahl, Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Organe.

Daraus folgt insbesondere, dass der Landrat entsprechend den Vorschriften für den Oberbürgermeister direkt gewählt wird. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Rechtsänderung wurde das Nähere in Artikel 2 bestimmt. Auf die Begründung dort wird verwiesen.

Absatz 2 trifft Regelungen zu untergesetzlichen Rechtsvorschriften (Rechtsverordnungen). Die Ermächtigungsgrundlagen des Teils 1 für solche Vorschriften gelten aufgrund der Verweisung auch für die Landkreise. Dies ermöglicht unterschiedliche Regelungen, sofern eine gemeinsame Regelung nicht sinnvoll ist. Hat der Ordnungsgeber jedoch keine Spezialregelungen getroffen, so gelten die

Vorschriften gemäß Absatz 2 entsprechend für die Landkreise. Dadurch wird verhindert, dass unbeabsichtigte Regelungslücken entstehen.

#### Zu § 132 (Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde)

Die Vorschrift fasst ohne wesentliche inhaltliche Änderungen die Regelungen der §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 69-71 LKrO a. F. zusammen.

Indem das Wort „Kommunalaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt wurde, wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Fälle erweitert, in denen der Landrat nicht als Kommunalaufsicht, sondern als sonstige Rechtsaufsicht tätig wird (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).

Durch die Einfügung der Wörter „als Selbstverwaltungskörperschaft“ in Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass die Landräte auch dann als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden fungieren, wenn in derselben Angelegenheit dem Landkreis eine weitere Aufsichtsfunktion über die Gemeinden zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde und der Landkreis aufgrund seiner Aufgaben zur Gefahrenabwehr (etwa als untere Bauaufsichtsbehörde) zuständig ist (vgl. auch OVG Brandenburg, Beschl. v. 4.11.1996, 3 B 134/96). Ein Interessenwiderstreit ist in solchen Fällen nicht gegeben.

Die Formulierung in Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz „an seine Stelle“ entspricht § 121 Abs. 4 Satz 2 GO a. F. Sie bringt klarer als § 69 Abs. 2 Satz 1 LKrO a. F. zum Ausdruck, dass keine Pflicht zur Entscheidung vorliegt, sondern eine Zuständigkeitsverlagerung stattfindet.

Absatz 3 bis 6 gelten über den Verweis in § 53 Abs. 4 Satz 2 für den Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde entsprechend.

#### Zu Teil 3 (Das Amt)

##### Zu § 133 (Stellung und Struktur der Ämter)

Die Vorschrift fasst unter Streichungen den Ersten Abschnitt der AmtsO, §§ 1 bis 3a in einer Vorschrift zusammen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. § 1 Abs. 3 bis 6 AmtsO a. F. werden in eine eigenständige Vorschrift über die Bildung, Änderung und Auflösung von Ämtern integriert.

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 AmtsO a. F. Ersetzt wurden lediglich die Begriffe „Gesetzen oder Verordnungen“ durch den Begriff „Rechtsvorschriften“ um auch das Satzungsrecht einzubeziehen.

Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 1, Sätze 1 und 2 AmtsO a. F. § 3 Abs. 1 Satz 3 AmtsO a. F. („Amtsangehörige Gemeinden sollen regelmäßig nicht weniger als 500 Einwohner haben“) wurde gestrichen. Systematisch wäre eine solche Vorgabe in dem Teil 1 über die Gemeinden, und dort in § 1, zu regeln gewesen. Dafür bestand aber kein Anlass, denn nach Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform zum Tag der landesweiten Kommunalwahl am 26.10.2003 hat die Regelung

keine praktische Funktion mehr. Es ist nicht zu erwarten, dass sich neue Gemeinden mit unter 500 Einwohnern bilden werden. Gemeinden, die aufgrund der demografischen Entwicklung unter die 500 Einwohnergrenze fallen, können gegen ihren Willen aufgrund Art. 98 Landesverfassung nur durch den Gesetzgeber aufgelöst werden.

Absatz 3 entspricht § 3 Abs. 2 AmtsO a. F. mit Ausnahme des Begriffs „Nahbereiche“ in Abs. 1 der in den Begriff „Bereiche“ geändert wurde und des Satzes 2, welcher auf die Stärkung zentraler Orte und den Interessenausgleich mit dem Nahbereich von zentralen Orten hinwies. Diese Änderungen entsprechen den Vorgaben der Landesentwicklung, welche zentrale Orte der unteren Stufe und zugehörige Nahbereiche nicht mehr vorsieht.

§§ 1 Abs. 2, 2 und 3 a AmtsO a. F. wurden vollständig gestrichen. § 1 Abs. 2 AmtsO a. F. konnte entfallen, da die Aufgaben der Ämter in § 135 geregelt sind.

§ 2 AmtsO a. F. konnte gestrichen werden, da die Amtsmodelle 2 und 3 bereits im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform endgültig abgeschafft wurden. Jetzt muss ein Amt eine eigene Verwaltung haben oder errichten, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können. Im Übrigen wurde durch § 135 Abs. 2 Satz 1 festgeschrieben, dass das Amt die amtsangehörigen Gemeinden verwaltet.

§ 3 a AmtsO a. F. sah vor, dass Ämter ab einer bestimmten Größenordnung den Status des Mittleren Amtes erhalten. Dieser Status entfällt zukünftig, vgl. Begründung zu § 1. Für die Ämter gilt nunmehr § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### Zu § 134 (Bildung, Änderung und Auflösung der Ämter)

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 1 Abs. 3 AmtsO a. F. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Satz 1 enthält die Eingangsformulierung „Gemeinden eines Landkreises“ anstelle der Formulierung „Kreisangehörige Gemeinden“ in § 1 Abs. 3 Satz 1 AmtsO a. F. Es handelt sich um eine Klarstellung. Da auch Gemeinden aus zwei oder mehreren Landkreisen kreisangehörige Gemeinden sind, hätte man nach der alten Formulierung zu dem nicht hinnehmbaren Ergebnis kommen können, dass sich diese gegebenenfalls zu einem Amt zusammenschließen können.

§ 134 verzichtet auf die Übernahme der Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 2 AmtsO a. F., welcher lautete „Der Kreistag ist vor der Bildung, Änderung oder Auflösung des Amtes zu hören.“ Es handelt sich um eine Folgeänderung, welche aus dem Verzicht auf eine obligatorische Kreistagsanhörung bei Gemeindezusammenschlüssen resultiert (vgl. insoweit Begründung zu § 6 Abs. 2, 3). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass nach § 134 Abs. 1 Satz 5 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung, Änderung oder Auflösung von Ämtern der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums bedarf. Bei der umfassenden Abwägung der für und gegen die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sprechenden Argumente wird dieses auf eine Stellungnahme des Landkreises zurückgreifen. Dem Landkreis obliegt es wiederum zu entscheiden, ob er seine Stellungnahme auf der Basis einer Kreistagsbefassung abgibt. Insoweit stellt diese Vorschrift einen verzichtbaren Standard dar.

Bei einem kreisübergreifenden Gemeindegemeinschaftszusammenschluss oder einem kreisübergreifenden Wechsel einer Gemeinde werden die Kreisgrenzen verändert. Hier ist nach § 124 Abs. 2, 3 eine Beteiligung der Kreistage zwingend vorgeschrieben.

In Satz 3 wurde der Begriff „Amtsdirektoren“ durch „Hauptverwaltungsbeamten“ ersetzt und § 7 Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 in Bezug genommen (vgl. demgegenüber § 1 Abs. 3 Satz 4 GO a. F., welcher nur § 10 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GO a. F. in Bezug nahm). Damit wird klargestellt, dass sowohl bei der Eingliederung einer amtsfreien Gemeinde in ein Amt als auch bei der Neubildung eines Amtes aus mehreren amtsfreien Gemeinden eine Entscheidung zwischen zwei Hauptverwaltungsbeamten zu treffen ist, wer bis zur Neuwahl des Amtsdirektors das Amt des Hauptverwaltungsbeamten wahrnimmt.

Absatz 2 trifft in Abänderung von § 1 Abs. 4 AmtsO a. F. die Regelung, dass eine aus genehmigten Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen resultierende Änderung eines Amtes dazu führt, dass der Amtsdirektor die öffentlich-rechtliche Vereinbarung anzupassen hat und sie im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt macht. Damit löst der Gesetzgeber ein Praxisproblem. Dies trat dann auf, wenn im Falle von durch das Ministerium des Inneren genehmigten Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen „die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Absatz 3 anzupassen“ war. Nach § 1 Abs. 3 Satz 5 AmtsO a. F. und auch nach § 134 Abs. 1 Satz 4 muss die Vereinbarung zur Bildung des Amtes in den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden beschlossen werden. Aus der Natur der Sache ergibt sich das Erfordernis der Einstimmigkeit der Beschlussfassung aller an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung beteiligten Gemeinden. Konsequenterweise war deshalb auch die Einstimmigkeit der Beschlussfassung aller von der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Gemeinden erforderlich. Im Falle von Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen, die durch das für Inneres zuständige Ministerium genehmigt wurden, hatte der Gesetzgeber deshalb ebenfalls eine Anpassungspflicht vorgesehen. Diese Notwendigkeit wurde in den betroffenen Gemeinden nicht immer gesehen. Hintergrund war der Rechtsgedanke, dass gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern des in seiner Zusammensetzung geänderten Amtes und auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern jeder davon betroffenen und daran beteiligten Gemeinde schon aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips öffentlich gemacht werden sollte, dass sich der Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geändert hat. Den Konflikt zwischen einer erforderlichen Beschlussfassung in den Gemeindevertretungen einerseits und einer bloßen Anpassung, also einem Nachvollzug der erteilten Genehmigung, andererseits hat der Gesetzgeber dadurch gelöst, dass zukünftig für die bloße Anpassung eine Beschlussfassung entbehrlich ist und der Amtsdirektor verpflichtet ist, die geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen zu machen. Indem der Gesetzgeber auf die Beschlussfassung in den beteiligten Gemeindevertretungen verzichtet, macht er zugleich deutlich, dass die Bekanntmachung in diesem Fall nur deklaratorischen und nicht konstitutiven Charakter hat. Die Anpassung in § 134 Abs. 2 wird damit noch deutlicher als bisher von der konstitutiven öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 134 Abs. 1 Sätze 7, 8 abgegrenzt. Letztere erfolgt durch das für Inneres zuständige Ministerium. Die Vereinbarung wird in diesem Fall erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt in der Vereinbarung festgelegt wird. Mit der deklaratorischen Bekanntmachung der Anpassung wird eine gesetzgeberische Lücke geschlossen, die deshalb bestand, weil § 1 Abs. 4 AmtsO a. F. in Gänze auf eine Anpassung nach § 3 Amts O a. F. verwies, ohne zu klären, welche Rechtsfolgen eine fehlende öffentliche

Bekanntmachung mangels übereinstimmender Beschluss-fassungen der Gemeindevertretungen hatte. Auch war unklar, ob die Anpassung der Änderung eines Amtes durch bloße übereinstimmende Beschlussfassungen der beteiligten Gemeindevertretungen wirksam zustande kommen konnte.

Ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten, um nicht vorhandene Beschlussfassungen beteiligter Gemeinden zu erzwingen oder zu ersetzen, ist nicht mehr erforderlich.

Absatz 3 entspricht § 1 Abs. 5 AmtsO a. F., wobei in Satz 1 präziser formuliert wird, dass der Amtsdirektor übergangsweise das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht nur bis zu dessen Neuwahl, sondern bis zum Beginn seiner Amtszeit wahrnimmt, denn dieser Zeitpunkt kann deutlich später liegen.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann das für Inneres zuständige Ministerium die Bildung, Änderung und Auflösung von Ämtern den des Gemeinwohls anordnen. Die Gründe des Gemeinwohls ergeben sich aus § 133 Abs. 2, 3. Damit ist in prägnanter Form inhaltlich nichts anderes vorgeschrieben, als in § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 AmtsO a. F. geregelt war. Das Anhörungserfordernis bezogen auf die betroffenen Gemeinden, Ämter und den Landkreis ergibt sich bereits aus allgemeinem Verfahrensrecht. § 1 Abs. 6 Satz 3 AmtsO a. F. wurde daher gestrichen.

Satz 2 wurde neu hinzugefügt. Die Möglichkeit des Ämterzusammenschlusses, in dessen Ergebnis bis zu acht amtsangehörige Gemeinden dem neuen oder vergrößerten Amt angehören (Ausnahme von § 133 Abs. 2), wurde eingeräumt, da auch im Rahmen der gesetzlichen Gebietsreform solche freiwilligen Ämterveränderungen und gesetzlichen Ämterzusammenschlüsse vorgenommen wurden. Die entsprachen den Leitlinien der Landesregierung, die sich der Gesetzgeber bei Umsetzung der Gemeindegebietsreform zu eigen gemacht hat. Der Gesetzgeber erwartet von der Regelung bei zurückgehenden Bevölkerungszahlen im ländlichen Raum weitere Ämterzusammenschlüsse.

Satz 3 wurde neu hinzugefügt. Durch den Verweis auf eine Gemeinwohlprüfung ausschließlich nach diesem Gesetz wird deutlich gemacht, dass die bloße Tatsache, dass im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform eine Anpassung von Ämterstrukturen nicht vorgenommen worden ist, einer rechtlichen Prüfung und Anordnung nach diesem Gesetz nicht entgegensteht.

#### Zu § 135 (Aufgaben der Ämter)

§ 135 führt die Regelungen von §§ 4 und 5 AmtsO a. F. zusammen und nimmt inhaltliche Änderungen und Ergänzungen vor.

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, dass das Amt auch Träger von gesetzlich übertragenen Auftragsangelegenheiten sein kann.

Auf eine Übernahme der Vorschriften des § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 AmtsO a. F., welche die Übertragung von Aufgaben durch die Landkreise auf die Ämter vorsah, hat der Gesetzgeber wie bereits für die vergleichbare Vorschrift des §§ 3 Absatz 5, 4 GO a. F. verzichtet. Insoweit wird auf die Begründung zu

§ 2 verwiesen. § 5 Abs. 1 AmtsO a. F. enthielt nicht mehr als einen Programmsatz, mit dem sich der Gesetzgeber daran erinnerte, dass er zukünftig prüfen wollte, ob nicht bestimmten Ämtern Landkreisaufgaben durch ein von ihm zu beschließendes Gesetz übertragen werden sollten. Der Programmsatz ist durch § 6 Funktionalreformgrundsätze-gesetz bereits abgedeckt. Im Übrigen hat er bisher nicht zu Aufgabenübertragungen von den Landkreisen auf die Ämter geführt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 3 AmtsO a. F. und stellt ergänzend fest, dass das Amt die amtsangehörigen Gemeinden verwaltet (vgl. Begründung zur Streichung § 2 AmtsO a. F.).

Absatz 3 übernimmt inhaltlich § 5 Abs. 2 AmtsO a. F. und wurde aus Klarstellungsgründen ergänzt, da sich aus § 101 Abs. 1 und 2 nicht eindeutig ergibt, dass bei amtsangehörigen Gemeinden, deren örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes unterliegt, wenn dieses ein solches Amt eingerichtet hat.

Absatz 4 knüpft inhaltlich an § 4 Abs. 1 und 3 AmtsO a. F. an, trifft aber teilweise abweichende Regelungen. Im Einzelnen:

Nach Satz 1 nimmt das Amt die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsdirektor wahr. Satz 1 ist in Zusammenhang mit § 138 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu lesen. Demnach ist der Amtsdirektor Hauptverwaltungsbeamter des Amtes, nimmt aber auch die Aufgaben des Amtes nach § 135 Abs. 4 Satz 1, also für das Amt auch die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden wahr. Ein wichtiger Anwendungsfall ist die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde. § 67 Abs. 1 GO a. F. sah eine Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde durch den Amtsdirektor vor, während § 4 Abs. 3 AmtsO a. F. eine Vertretung durch das Amt vorsah. Nunmehr ist klargestellt, dass die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde durch das Amt erfolgt. Dieses wiederum wird durch den Amtsdirektor vertreten. Dies entspricht dem bisherigen Auftreten der Ämter im Rechtsverkehr. In die amtsangehörigen Gemeinden betreffenden Rechtsangelegenheiten wird verkürzt wie folgt firmiert: „amtsangehörige Gemeinde, vertreten durch das Amt [oder Amt für die amtsangehörige Gemeinde], dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor“. Durch diese rechtliche Konstruktion wird auch die Geltendmachung von Ansprüchen im Verhältnis zwischen amtsangehöriger Gemeinde und Amt erleichtert.

Mit Satz 2 hat der Gesetzgeber die problematische Differenzierung (§ 4 Abs. 3 2. Halbsatz AmtsO a. F.) zwischen der Vertretung in gerichtlichen Verfahren und sonstigen Verfahren aufgegeben. Er klärt nun, dass amtsangehörige Gemeinden in Verfahren grundsätzlich nicht durch das Amt vertreten werden, wenn das Amt selbst Verfahrensbeteiligter ist. Die amtsangehörige Gemeinde wird dann durch den ehrenamtlichen Bürgermeister vertreten. Dies soll zukünftig auch in den Fällen gelten, in denen Amt und Gemeinde, weil möglicherweise gleiche Rechtspositionen vertreten werden, auf derselben Seite des Verfahrens stehen. Damit soll zudem der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das Amt hinsichtlich Verfahren zwischen amtsangehörigen Gemeinden in Interessenkonflikte geraten kann. Ferner ist zu besorgen, dass die amtsangehörige Gemeinde und das Amt schon aufgrund ihrer unterschiedlichen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung nie exakt die gleiche Rechtsposition haben werden, also möglicherweise divergierende Rechtspositionen vertreten werden, die die Führung von

Verfahren für die Gemeinde erschweren können oder aber dem Anliegen der betroffenen amtsangehörigen Gemeinde nicht in vollem Umfang gerecht werden. Die Vertretung der Gemeinde durch den ehrenamtlichen Bürgermeister bei einer Verfahrensbeteiligung des Amtes wurde bisher durch die Verfassungsgerichtsbarkeit bereits angenommen, ließ sich aber aus dem Wortlaut der AmtsO a. F. nicht herleiten.

Das Verbot des Inschlaggeschäftes schützt die amtsangehörigen Gemeinden. Aus Gründen der Verfahrenserleichterung hat der Gesetzgeber der Gemeindevertretung die Möglichkeit eingeräumt, den Amtsdirektor für einzelne oder einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften von diesem Verbot zu befreien (vgl. § 181 Bürgerliches Gesetzbuch). Eine solche Befreiung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Gemeindevertretung ohnehin bereits mit der Beschlussfassung zu einem Geschäft mit dem Amt befasst war (z. B. Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes an das Amt).

Mit Satz 4 wurde klargestellt, dass für den Fall, dass eine doppelte Unterschrift erforderlich ist, die zweite Unterschrift durch den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 52 zu leisten ist.

Absatz 5 präzisiert die Regelungen über die freiwillige Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt. Praxisprobleme wurden wie folgt gelöst:

Die Organzuständigkeit für die Entscheidung der Übertragung und der Rückübertragung von Aufgaben wurde im Vergleich zu § 5 Abs. 4 AmtsO a. F. („Gemeinden“) klargestellt. Sie liegt ausdrücklich bei den Gemeindevertretungen.

Absatz 5 Sätze 1 und 3 unterscheiden im Gegensatz zu § 5 Abs. 4 AmtsO a. F. deutlicher zwischen dem Übertragungsakt durch die Gemeindevertretung und der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt („Ist eine Übertragung erfolgt“).

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in einem ersten Schritt die Übertragung selbst durch übereinstimmende Beschlussfassungen in den übertragenden amtsangehörigen Gemeinden erfolgt. Einen Annahmebeschluss des Amtsausschusses sieht der Gesetzgeber gemäß Satz 2 ausdrücklich nicht vor (anders noch OVG Berlin-Brandenburg, 9 B 24.05, Urteil vom 6. September 2006 unter Verweis auf Senatsbeschluss vom 19. Dezember 2005 und OVG Bbg, Beschluss vom 6. Juni 2000 – 1 B 95/00). Insoweit schließt sich der Gesetzgeber der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, Urteil vom 24.7.1979 – 2 BvK 1/78, an. Bei der Übertragung von Aufgaben handelt es sich um einen einseitigen Willensakt der übertragenden amtsangehörigen Gemeinden. Die amtsangehörigen Gemeinden, die Aufgaben nicht auf das Amt übertragen haben, werden dadurch hinreichend geschützt, dass Ihnen ein Widerspruchsrecht nach § 137 zusteht, wenn ein Beschluss des Amtsausschusses nach erfolgter Übertragung das Wohl einer amtsangehörigen Gemeinde gefährdet. Schließlich hat der Gesetzgeber in § 139 Abs. 2 geregelt, dass durch unterschiedliche Übertragungen auf Amtsebene entstehenden Mehr- oder Minderbelastungen durch eine differenzierte Amtsumlage Rechnung getragen werden soll.



Ist die Übertragung erfolgt, greift in einem zweiten Schritt Absatz 5 Satz 3, d.h. nur die Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden, die die Aufgabe übertragen haben, sind bei Entscheidungen über die übertragene Aufgabe im Amtsausschuss stimmberechtigt. Die Formulierung „in den übertragenen Angelegenheiten“ dient der Klarstellung.

Absatz 5 Satz 4 regelt in einem dritten Schritt die Fälle, in denen „alle Gemeinden“ die Rückübertragung verlangen. Es wird klargestellt, dass es sich bei diesem Verlangen um ein gemeinsames Verlangen der Gemeindevertretungen aller Gemeinden handelt, die die Aufgabe einmal auf das Amt übertragen haben (Ergänzung: „die die Aufgabe übertragen haben“), nicht aber um einen einstimmigen Beschluss aller Gemeindevertretungen der im Amtsausschuss vertretenen Gemeinden. Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, dem Amt eine gewisse Sicherheit im Hinblick auf seine Dispositionen im Zusammenhang mit der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben amtsangehöriger Gemeinden zu geben. Das Amt wird zwar nicht vor der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben geschützt, da eine solche gerade nicht von seiner Zustimmung abhängig ist. Das Amt wird aber nach der Aufgabenübertragung insoweit geschützt, als eine Rückübertragung auf die amtsangehörigen Gemeinden nur in eng begrenztem Rahmen und nur in Ausnahmefällen verlangt werden kann. Schließlich ist eine Aufgabenübertragung auf das Amt für dieses mit einem erweiterten Aufgabenkreis verbunden. Das Amt muss sich verwaltungsmäßig darauf einstellen, die übertragene Aufgabe zu erfüllen. Es muss entsprechendes Personal und Einrichtungen vorhalten. Vor diesem Hintergrund ist das Erfordernis der Beschlussfassung aller an der Übertragung beteiligten Gemeinden in ihren jeweiligen Vertretungen dahin gehend zu verstehen, dass die Rückübertragung einer einmal übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe nicht nur von einzelnen der übertragenden Gemeinden verlangt werden kann.

In einem vierten Schritt regeln Absatz 5 Satz 6 und der im Vergleich zu § 5 Abs. 4 AmtsO a. F. neu angefügte Satz 7, dass der Amtsausschuss das für die Rückübertragungsentscheidung zuständige Organ des Amtes ist und dass alle in dem Amtsausschuss vertretenen Gemeinden mit der Rückübertragung einverstanden sein müssen und im Amtsausschuss stimmberechtigt sind. Der Gesetzgeber hält es wegen der mit der Übertragung verbundenen Dispositionen des Amtes für sachgerecht, hinsichtlich der Voraussetzungen der Übertragung von Aufgaben und der Rückübertragung von Aufgaben an den unterschiedlichen Voraussetzungen festzuhalten.

Absatz 6 wurde neu eingefügt und schafft erstmals eine eigenständige Haftungsnorm. Eine Haftung des Amtes gegenüber der Gemeinde aus § 839 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. Art. 34 Grundgesetz scheidet aus, weil die Gemeinde nicht Dritter i. S. dieser Haftungsnorm ist. Eine Haftung aus § 44 Landesbeamtengesetz war zweifelhaft, da unklar war, ob die Gemeinde Dienstherr i. S. d. Vorschrift war. Bei Ablehnung eines Anspruches kam ein Schadensersatz der Gemeinde daher nur über die Rechtskonstruktion der Drittschadensliquidation, also in Form einer Geltendmachung von Ansprüchen aus abgetretenem Recht des Amtes in Betracht. Nunmehr werden diese Unklarheiten beseitigt. Der amtsangehörigen Gemeinde wird ein eigenständiger gesetzlicher Haftungsanspruch gewährt und die Geltendmachung von verursachten Schäden gegenüber dem Amt vereinfacht.

#### Zu § 136 (Zusammensetzung und Arbeitsweise des Amtsausschusses)

Mit § 136 (vgl. § 6 AmtsO a. F.) wurde die Zusammensetzung des Amtsausschusses als kollegiales Verwaltungsorgan neu geregelt.

In Absatz 1 hat der Gesetzgeber aus systematischen Gründen auf die ehemals vorhandenen und umstrittenen Besetzungsverfahrenregelungen verzichtet.

Durch die Änderung des § 6 Abs. 1 AmtsO a. F., insbesondere die Streichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 AmtsO a. F. wird ein Widerspruch beseitigt. Das unentziehbare Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der von der Gemeindevertretung zu entsendenden weiteren Mitglieder des Amtsausschusses (so die Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse, Landtagsdrucksache 2/4905, Seite 13) und die sodann durchzuführende „Wahl ohne Wahlmöglichkeit“ im Sinne einer Akklamation durch die Gemeindevertretung schließen sich gegenseitig aus.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 gilt hinsichtlich des gekorenen Mitgliedes (bei einem zu entsendenden Vertreter aus der amtsangehörigen Gemeinde) § 40 und hinsichtlich mehrere gekorener Mitglieder die Vorschrift über die Gremienwahl, § 41. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen. Zudem trifft Satz 2 eine differenzierte Regelung zur Stellvertretung. Bei mehreren zu wählenden gekorenen Vertretern gilt § 41 Abs. 3. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 kann jedes Mitglied des Vorschlagsträgers durch die benannten Vertreter vertreten werden. Der Gesetzgeber hält dies für sachgerechter als die ehemals vorgeschriebene persönliche Vertretung. Insbesondere kann die Kontinuität in der Arbeit des Amtsausschusses so besser gewährleistet werden. Regelmäßig wird der Vorschlagsträger eine Liste aufstellen und der auf der Liste vorne Stehende wird im Falle der Vertretung eines jeden gekorenen Mitgliedes benachrichtigt und bei weiteren Vertretungsfällen die entsprechende Liste von oben nach unten abgearbeitet. Demgegenüber sehen die Regelungen über die Einzelwahl nach § 40 keine Bestimmungen zur Wahl eines Vertreters vor. Deshalb wurde durch Absatz 1 Satz 2 klargestellt werden, dass auch in diesem Fall ein Vertreter zu wählen ist.

Streitig war früher die Frage, ob ein gekorenes Amtsausschussmitglied abberufen werden kann. Auch diese Frage ist jetzt geklärt. Nach § 40 Abs. 5 kann das einzelne weitere Amtsausschussmitglied der amtsangehörigen Gemeinde durch die Gemeindevertretung jederzeit abgewählt werden, denn es war die Gemeindevertretung, welche in ihrer Gesamtheit die Wahl vorgenommen hat. Demgegenüber ist bei mehreren weiteren Amtsausschussmitgliedern gemäß § 41 Abs. 7 nur die Abberufung aus wichtigem Grund möglich. Diese Vorschrift steht nicht im Widerspruch zu § 40, sie ist vielmehr Folge des Minderheitenschutzes. Die personellen Vorschläge kleiner Vorschlagsträger sollen nicht willkürlich durch Abberufungen unterlaufen werden können.

In Absatz 1 Sätze 3 bis 5 wird eine neue Berechnungsregelung zur Berücksichtigung des Amtsmandates des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Amtsausschuss getroffen, sofern er sich einem Vorschlagsträger anschließt. Im Ergebnis muss sich der Vorschlagsträger das Amtsmandat des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf die Zahl seiner Sitze anrechnen lassen. Der Gesetzgeber zieht mit der neuen Regelung die Konsequenz aus dem Beschluss des OVG Brandenburg vom 16. April 2003 (1 A 197/00.Z, Vorinstanz: VG Cottbus, Urteil vom 30. März 2000, 4 K 506/99). Vor dem Hintergrund der

insoweit eindeutigen Vorschriften von § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 AmtsO a. F., welche das Verteilungsverfahren aufgrund von Vorschlagsrechten der Fraktionen nur auf die zu bestellenden weiteren Mitglieder des Amtsausschusses für anwendbar erklärten, wurde festgestellt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister, der sich einer Fraktion anschließt, nicht auf das Vorschlagsrecht seiner Fraktion anzurechnen ist. Dies führte dazu, dass der ehrenamtliche Bürgermeister, der sich einer Fraktion anschloss, seiner Fraktion bei der Besetzung des Amtsausschusses zweifach zugute kommen konnte – einmal in seiner Eigenschaft als Bürgermeister und einmal durch die mit seiner Einrechnung erhöhte Mitgliederzahl seiner Fraktion. Diese „doppelte Anrechnung“ erscheint nicht sachgerecht. Andere Bundesländer schließen sie aus (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 5 Amtsordnung Schleswig-Holstein, § 132 Abs. 3 Satz 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Dem folgt jetzt auch der brandenburgische Landesgesetzgeber. Folgende Beispiele verdeutlichen die neue Berechnungsmethode bei dem Verfahren nach § 41.

Aufgrund der Verteilung nach den höchsten Zahlenbruchteilen ergibt sich ein Sitz für die Z-Partei und ein Sitz für die X-Partei.

Beispiel:

Amtsangehörige Gemeinde mit ca. 1.800 Einwohnern (Gemeindevertretung bestehend aus 12 Gemeindevertretern und einem ehrenamtlichen Bürgermeister), also ehrenamtlicher Bürgermeister als geborenes Mitglied und zwei weitere gekorene Mitglieder im Amtsausschuss:

**Alternative 1: Ehrenamtlicher Bürgermeister: Mitglied des Vorschlagsträgers X-Fraktion**

X-Fraktion: 4 Sitze + 1 Sitz eBM  
 Y-Fraktion: 3 Sitze  
 Z-Fraktion: 5 Sitze

Die Berechnungsmethode lautet am Beispiel der X-Fraktion:

Zahl der zu verteilenden Sitze im Amtsausschuss (2 + 1) x Zahl der Mitglieder des Vorschlagsträgers (4 + 1)

Zahl der Mitglieder aller Vorschlagsträger (5 + 3 + 5)

Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

X-Fraktion:  $3 \times 5 : 13 = 1,15$   
 Y-Fraktion:  $3 \times 3 : 13 = 0,69$   
 Z-Fraktion:  $3 \times 5 : 13 = 1,15$

Nach ganzen Zahlen steht der Z-Fraktion und der X-Fraktion ein Sitz zu. Der dritte Sitz gebührt wegen des höchsten Zahlenbruchteils der Y-Fraktion. Die X-Fraktion muss sich aber das Mandat des ehrenamtlichen Bürgermeisters anrechnen lassen, so dass ihr kein weiterer Sitz zusteht. Mitglieder des Amtsausschusses sind also der ehrenamtliche Bürgermeister, ein Vertreter der Y-Fraktion und ein

Vertreter der Z-Fraktion. Im Ergebnis erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Zahl (hier 2) also nicht.

Aufgrund des Wortlautes von Abs. 1 Satz 5 gilt diese Berechnungsmethode auch, wenn der amtsangehörigen Gemeinde neben dem geborenen Mitglied nur ein weiterer Sitz für ein gekorenes Mitglied im Amtsausschuss zusteht, sofern sich der ehrenamtliche Bürgermeister einem Vorschlagsträger angeschlossen hat. Denn auch in diesem Fall hat die Verteilung der beiden Mandate entsprechend dem Größenverhältnis der Vorschlagsträger zu erfolgen.

Schließt sich der ehrenamtliche Bürgermeister keinem Vorschlagsträger an, dann ist bei nur einem zu bestellenden weiteren Mitglied eine Anrechnung ausgeschlossen. In diesem Fall ist also durch die Gemeindevertretung eine nur eine Person zu bestellen. Es gilt die Vorschrift über Einzelwahlen des § 40.

Schließlich ist noch der Fall denkbar, dass sich der ehrenamtliche Bürgermeister einem Vorschlagsträger anschließt, aber dieser Vorschlagsträger keinen Sitz im Amtsausschuss erhält. Aus der Formulierung von § 136 Abs. 1 Satz 3 „Dieser muss sich das Amtsmandat des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf die Zahl seiner Sitze anrechnen lassen“ folgt, dass eine Anrechnung in diesem Fall nicht stattfindet, da ihm Amtsausschusssitze nicht zustehen, auf die er sich das Amtsmandat anrechnen lassen könnte. Bei der Verteilung der weiteren Sitze ist jedoch zu beachten, dass aufgrund des Amtsmandates lediglich die gesetzliche (also nicht um eines erhöhte) Sitzzahl vergeben wird.

### Alternative 2: Ehrenamtlicher Bürgermeister: Fraktionslos und nicht Mitglied eines Vorschlagsträgers.

Die Berechnung lautet:

X-Fraktion:	$2 \times 4 : 12$	= 0,66
Y-Fraktion:	$2 \times 3 : 12$	= 0,5
Z-Fraktion:	$2 \times 5 : 12$	= 0,83

Aufgrund der Verteilung nach den höchsten Zahlenbruchteilen ergibt sich ein Sitz für die Z-Fraktion und ein Sitz für die X-Fraktion.

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind redaktioneller Art. In Absatz 2 wurde eine zwischenzeitlich falsche Behördenbezeichnung korrigiert. In Absatz 3 wurde die Regelung über die Einberufung der ersten Sitzung durch den Vorsitzenden des bisherigen Amtsausschusses, vgl. § 6 Abs. 4 Satz 3 AmtsO a. F., gestrichen, das § 34 Abs. 1 Satz 2 entsprechend gilt.

Durch Absatz 4 Satz 2 trifft der Gesetzgeber in Abgrenzung zur Stellvertretungsregelung nach Absatz 1 die erforderlichen Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Amtsausschusses. Hinsichtlich der weiteren Amtsausschussmitglieder gilt, dass der Sitz auf den ersten Vertreter in der Reihenfolge der Benennung übergeht. Es wird also Gleichklang mit § 41 Abs. 3 Satz 3 hergestellt. Für

den Bürgermeister war eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. Verliert ein Bürgermeister sein Amt, bleibt sein Amtsmandat erhalten. Insoweit liegt ein Fall der Vakanz vor. In diesem Fall gelten die Regelungen über die Stellvertretung nach § 52.

Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechen § 7 Abs. 4 Satz 1 AmtsO a. F. Absatz 2 Satz 3 mit seinem Verweis auf § 22 ist neu. Danach unterliegt der Amtsdirektor in Amtsausschusssitzungen, in denen beispielsweise seine eigenen Personalangelegenheiten behandelt werden, einem Mitwirkungsverbot. So wurde ein Praxisproblem gelöst, welches daraus resultierte, dass der Amtsdirektor das Recht hat, an allen Sitzungen des Amtsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen, zur näheren Begründung vgl. die Ausführungen zu § 53 Abs. 3.

Absatz 6 ist neu. Nach § 16 Abs. 1 AmtsO a. F. war unklar, ob die Bildung von Ausschüssen des Amtsausschusses mit der Organisation der Ämter vereinbar ist und deshalb die Vorschriften der GO a. F. entsprechend anwendbar waren. In einzelnen Ämtern des Landes bestand der Wunsch, solche Ausschüsse zu bilden. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen, indem zugelassen wird, dass der Amtsausschuss ständige oder zeitweilige beratende Ausschüsse bildet. Hingegen hat der Gesetzgeber keine Notwendigkeit gesehen, ein weiteres beschließendes Organ neben dem Amtsausschuss vorzusehen. Dem steht das Wesen des Amtes als Bundkörperschaft entgegen. Die spiegelbildliche Repräsentation der amtsangehörigen Gemeinden wäre in einem aus der Mitte des Amtsausschuss gewählten kleineren Hauptausschuss nicht mehr zu gewährleisten. Ein beschließender, den Amtsausschuss vorbereitender Hauptausschuss würde auch zu keiner Effizienzsteigerung führen können. Die Zahl der Mitglieder eines typischen Amtsausschusses im Land ist bereits gering (typischerweise bei bis zu sechs amtsangehörigen Gemeinden von unter 1.500 Einwohnern nicht mehr als 12 Amtsausschussmitglieder). Schon deshalb ist der Amtsausschuss hinreichend handlungsfähig. Dass es für die Bildung der Ausschüsse lediglich eines Beschlusses und einer Geschäftsordnungsregelung bedarf, bedeutet eine Erleichterung im Vergleich zum Besetzungsverfahren nach § 43. Dadurch wird insbesondere ermöglicht, dass im Falle einer Aufgabenübertragung nur durch einige Gemeinden, die Ausschüsse auch nur durch diese besetzt werden.

#### Zu § 137 (Widerspruchsrecht)

Die Vorschrift des ehemaligen § 7 Abs. 5 AmtsO a. F. wurde übernommen. Es wurde zum einen klargestellt, wann die Widerspruchsfrist beginnt und zum anderen, dass der fristgerecht erhobene Widerspruch auch nur einer Gemeinde den Vollzug des Beschlusses des Amtsausschusses gegenüber allen Gemeinden hindert.

#### Zu § 138 (Amtsdirektor)

Nach Absatz 1 Satz 2 ist der Amtsdirektor nicht nur Hauptverwaltungsbeamter des Amtes, sondern nimmt auch die Aufgaben des Amtes nach § 135 Abs. 4 Satz 1, wahr (vgl. Begründung zu § 135 Abs. 4 Satz 1). Sofern durch Gesetz der Hauptverwaltungsbeamte einer amtsangehörigen Gemeinde angesprochen ist, nimmt der Amtsdirektor diese Aufgabe für das Amt wahr.

Nach Absatz 1 Satz 4 muss der mittelbar gewählte Amtsdirektor die Qualifikationsanforderung mindestens des gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienstes oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Angehörige der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erfüllen die laufbahnrechtliche Vorgabe des Satzes 4 gleichfalls. Für die im Amt befindlichen und sich der Wiederwahl stellenden Amtsdirektoren siehe die statuserhaltende Übergangsregelung in § 141 Abs. 24.

Der Gesetzgeber hat an der mittelbaren Wahl der Amtsdirektoren festgehalten. Wie sich bereits aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.7.1979 (BVerfGE 52, 95 ff.) ergibt, ist eine direkte Legitimation von Amtsausschuss und/ oder Amtsdirektor nicht zwingend erforderlich. Es gibt auch keine hinreichenden Anzeichen dafür, dass Ämter bereits in einem solchen Umfang Aufgaben für die amtsangehörigen Gemeinden als eigene Aufgaben wahrnehmen, dass die unmittelbare Wahl des Amtsdirektors im Vergleich zu der unmittelbaren Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der mit diesem Gesetz eingeführten unmittelbaren Wahl des Landrates ebenfalls eingeführt werden müsste.

Schließlich ist aufgrund der Rechtsprechung des Brandenburgischen Verfassungsgerichtes auch nicht zu erwarten, dass substantiell weitere Aufgaben von den amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt übertragen werden. Bereits der Versuch, die Flächennutzungsplanung, eine Aufgabe mit relevantem örtlichem Charakter, gesetzlich auf das Amt zu übertragen, ist gescheitert. Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. März 2002 – VfGBbg 19/01 darauf hingewiesen, dass es bei der Beurteilung solcher Aufgabenverlagerungen zwischen amtsangehörigen Gemeinden und Amt – wenn auch in abgeschwächter Form – auf die Grundsätze der Rastedeentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zurückgreift (vgl. a.a.O. – LVerfGE 5, 79, 91; BVerfGE 79, 127, 153]. Danach darf eine Aufgabe mit relevantem örtlichem Charakter den Gemeinden nur aus Gründen des Gemeinwohls entzogen werden. Solche Gründe liegen vor, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nicht sichergestellt werden kann. Dieser Nachweis wird nur schwer zu erbringen sein.

In Absätzen 2 und 3 wurde das Verfahren von Wahl, Abwahl und Abberufung im Vergleich zu § 9 Abs. 1 AmtsO a. F. präzisiert und in Einklang mit dem vergleichbaren Verfahren für Beigeordnete nach § 60 Abs. 2 und 3 gebracht. So wurde in Absatz 2 Satz 4 auch die Regelung übernommen, dass frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle ein neuer Amtsdirektor gewählt oder wiedergewählt werden darf. Dadurch wird verhindert, dass durch unbotmäßiges Vorziehen der Wahl eines neuen Amtsdirektors oder einer Wiederwahl die Besetzung der Stelle Gegenstand eines politischen Taktierens wird. Der Zeitraum ist so gewählt, dass einerseits der neu gewählte Amtsdirektor die Möglichkeit hat, sich schon auf die Amtsübernahme vorzubereiten, und andererseits vermieden wird, dass eine Zeit der Vakanz entsteht, weil sich - aus welchen Gründen auch immer - die Wahl des neuen Amtsdirektors verzögert. Absatz 2 Satz 5 korrespondiert mit § 62 Abs. 4 Satz 1, der sich auf die Ernennung von Gemeindebeamten, nicht aber auf den Hauptverwaltungsbeamten selbst bezieht. Sie bestimmt die Ernennungsbefugnis für den Amtsdirektor und die Unterschriftsbefugnis bei der Ausfertigung der Ernennungsurkunde. Die Abwahl des Amtsdirektors hat nach Absatz 3 Satz 5 zur Folge, dass der stellvertretende Amtsdirektor den Amtsdirektor unverzüglich nach Beschlussfassung abzurufen hat.

Absatz 4 Satz 2 regelt in Gleichklang mit § 60 Abs. 4 das aktive Teilnahmerecht ohne Stimmrecht des Amtsdirektors an Sitzungen der Gemeindevertretungen amtsangehöriger Gemeinden. Demgegenüber ist das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschuss aus systematischen Gründen im Rahmen der Regelung zum Amtsausschuss, also in § 136 Abs. 5 verankert.

#### Zu § 139 (Amtsumlage; Mehr- oder Minderbelastung)

§§ 13 und 14 AmtO a. F. wurden zu einer allgemeinen Finanzierungs- und Erstattungsvorschrift zusammengefasst.

Nach Absatz 2 sind solche Kosten gesondert umlagefähig, die dadurch entstehen, dass ein Amt eine Einrichtung einer amtsangehörigen Gemeinde betreibt oder nur einzelne Gemeinden Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt übertragen haben.

Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, in Absatz 3 bei der Festsetzung der Mehr- bzw. Minderbelastungen auch den für die Berechnung zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel darzulegen. Gerade über die Sachgerechtigkeit des Verteilungsschlüssels kommt es immer wieder zu kommunalpolitischen Auseinandersetzungen. Erst die Kenntnis über den Verteilungsschlüssel ermöglicht die Beurteilung, ob die von den betroffenen Gemeinden zu zahlende Sonderleistung der Höhe nach gerechtfertigt ist. Durch die Aufnahme des Verteilungsschlüssels in die Haushaltssatzung des Amtes wird für die Bürgerinnen und Bürger im Amt eine besondere Transparenz der Finanzbeziehungen zwischen Amt und amtsangehörigen Gemeinden geschaffen.

§ 139 Abs. 3 2. Halbsatz verweist auf die entsprechende Anwendung von § 127 Abs. 2 (Festsetzung der Umlage) und Abs. 5 (Aufrechnung). Die Umlageberechnung erfolgt über § 130 Abs. 1 „nach den hierfür geltenden Vorschriften“, also gemäß § 18 Abs. 3 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz.

#### Zu § 140 (Anwendung von Rechtsvorschriften)

Regelungstechnisch orientiert sich diese Vorschrift an § 131. Dort werden für die Landkreise die Vorschriften des Teils 1, die für die kreisfreien Städte gelten, für entsprechend anwendbar erklärt. Hier werden nach Absatz 1 Satz 1 für die Ämter die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Formulierung des § 140 beseitigt insgesamt die Unsicherheiten, die es vereinzelt bei der Anwendung des § 16 Abs. 1 AmtO a. F. gab. Danach stellte sich die teilweise streitig behandelte Rechtsfrage, ob Vorschriften der GO a. F. „mit den Aufgaben und der Organisation der Ämter vereinbar sind“. § 140 regelt präzise, welche Vorschriften des Teils 1 der Kommunalverfassung Anwendung finden. Die Rechtsanwendung wird dadurch in der Zukunft erleichtert werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist § 1 Abs. 3 und 4 anwendbar, d. h., dass große kreisangehörige Ämter nach Verleihung dieses Status auf Antrag Aufgaben übertragen bekommen können. Für Ämter gelten entsprechend die Regelungen des § 2 zum Satzungsrecht, zur Satzungsbefugnis, zu den Unbeachtlichkeitsregelungen, zur Ausfertigung und zur Bekanntmachung von Satzungen. Es gilt § 3 entsprechend, d. h., dass das Amt Hauptsatzungsbefugnis hat. Gemäß § 10 können Ämter ein Wappen und eine

Flagge führen und haben ein Dienstsiegel zu führen. Gemäß § 12 können Regelungen über die Anordnung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs für öffentliche Einrichtungen des Amtes getroffen werden. Ebenfalls Anwendung finden die Regelungen über die Einwohnerbeteiligung und - unterrichtung, den Einwohnerantrag und den Bürgerentscheid. Entsprechend der Aufgabenstellung des Amtes können sich allerdings Einwohnerbeteiligung und - unterrichtung und Einwohnerantrag nur auf Angelegenheiten des Amtes beziehen. Neben die Einwohnerbeteiligung und Einwohnerunterrichtung in amtsbezogenen Angelegenheiten bleibt das entsprechende Recht der amtsangehörigen Gemeinden in gemeindebezogenen Angelegenheiten bestehen. Da der Amtsausschuss nach § 135 Abs. 5 Satz 1 Selbstverwaltungsaufgaben in der amtsangehörigen Gemeinde nur dann an deren Stelle erfüllt, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben, kann nur in solchen Angelegenheiten ein Bürgerentscheid auf Amtsebene stattfinden. Über Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten, für die der Amtsdirektor zuständig ist, findet gemäß § 15 Abs. 3 Ziff. 1 ein Bürgerentscheid nicht statt. Gemäß Satz 1 finden ebenfalls Anwendung die Vorschriften über das Petitionsrecht nach § 16, die Verpflichtungen zur Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten nach § 17 Abs. 1 und 2 und die Pflicht des Amtsausschusses zur Bestellung einer ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1. Der Amtsausschuss kann entsprechend § 19 in seiner Hauptsatzung vorsehen, dass auf Amtsebene Beiräte und Beauftragte bestellt werden. Ebenfalls Anwendung finden für das Amt die Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit nach § 20 bis 25; der Amtsausschuss kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung nach § 26 verleihen.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 gibt es zahlreiche Vorschriften des dritten Teils welche Abweichungen von dem ersten Teil treffen. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen. Anstelle von §§ 5, 6, 7 und 8 welche Vorschriften über Gebietsänderungen und die Rechtsfolgen von Gebietsänderungen enthalten, enthalten §§ 133, 134 Sonderregelungen über die Bildung, Änderung und Auflösung von Ämtern. Anstelle von § 27 über die Zusammensetzung und die Wahl der Gemeindevertretung gilt für die Zusammensetzung und die Bestellung gekorener Amtsausschussmitglieder § 136. Die Regelungen des § 28 über die Zuständigkeit der Gemeindevertretung finden ebenfalls nur modifiziert auf den Amtsausschuss Anwendung, so ist nach § 135 Abs. 5 der Amtsausschuss auch zuständig für von mehreren Gemeindevertretungen amtsangehöriger Gemeinden übertragenen Aufgaben, sofern nicht der Amtsdirektor zuständig ist. Die Ziffern des Vorbehaltskataloges des § 28 Abs. 2 finden für den Amtsausschuss immer nur dann entsprechend Anwendung, wenn Aufgabenbereiche, Vermögensgeschäfte, öffentliche Einrichtungen, Beteiligungen und Mitgliedschaften des Amtes betroffen sind. § 33 Abs. 2 findet auf den Amtsausschuss Anwendung, weshalb eine gesonderte Regelung über den Amtsausschussvorsitzenden und seine Stellvertreter entfallen konnten. § 35 bis 42 finden auf den Amtsausschuss ebenfalls entsprechend Anwendung. Allerdings ist die Sonderregelung des § 136 zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Amtsausschusses und Bestellung der weiteren Amtsausschussmitglieder zu beachten. § 41 findet gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 nur für die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und ihre Stellvertreter Anwendung. § 43 wird durch eine Sonderregelung im § 136 Abs. 6 ersetzt. Gemäß § 136 Abs. 6 Satz 3 regelt das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen des Amtsausschusses die Geschäftsordnung des Amtes. Zu § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird für den Amtsausschuss die Sonderregelung des § 136 Abs. 4 getroffen. Die Regelung des § 53 über die Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters wird durch § 138 zur Rechtsstellung des Amtsdirektors ersetzt. Demgegenüber gelten die Vorschrif-



ten der §§ 55, 56, 57, 58, 59 Abs. 2 und 3, 60, 61 und 62 entsprechend. Die Vorschriften des Kapitels 3 (Gemeindewirtschaft) und Kapitel 4 (Aufsicht) gelten für die Ämter ebenfalls entsprechend. § 135 Abs. 3 Satz 3 trifft eine Sonderregelung zu § 101 hinsichtlich der örtlichen Rechnungsprüfung amtsangehöriger Gemeinden durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes.

Abs. 1 Satz 3 nimmt bestimmte Vorschriften des Teils 1 von der Anwendbarkeit für Ämter aus. Es werden folgende Punkte klargestellt. Ämter haben keine Selbstverwaltungshoheit. Sie sind nicht Gebietskörperschaften sondern lediglich Bundkörperschaften (§ 1 Abs. 1) Ein Amt kann keine Bezeichnung führen. Der Name des Amtes kann nicht durch den Amtsausschuss geändert werden. Vielmehr bedarf es hierzu einer Veränderung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Amtes (vgl. § 9). Die Fraktionsbildung im Amtsausschuss ist ausdrücklich ausgeschlossen. Naturgemäß kann es auf Ebene des Amtes keine Ortsteile geben. Über Ortsteile können nur amtsangehörige Gemeinden bzw. amtsfreie Gemeinden verfügen (§§ 45 bis 48). Die Regelungen über den Hauptausschuss (§§ 49, 50 Abs. 1 und 4) sind ebenfalls auf den Amtsausschuss nicht anwendbar. Der Amtsausschuss ist das einzige beschließende Kollegialorgan des Amtes. Die Bildung eines Bündelungsorgans Hauptausschuss als beschließender Ausschuss ist mit der rechtlichen Konstruktion des Amtes als Bundkörperschaft nicht vereinbar. Die Zulassung eines solchen Gremiums wäre auch wenig sinnvoll, denn wegen seines beschließenden Charakters wäre sicherzustellen, dass im Hauptausschuss Vertreter aller amtsangehöriger Gemeinden Sitz und Stimme haben. Ein deutlich kleineres, die Effizienz des Amtes erhöhendes beschließendes Gremium neben dem Amtsausschuss ist deshalb kaum vorstellbar.

Über Absatz 1 Satz 4 werden die Organe des Amtes, der Amtsausschuss und der Amtsdirektor eingeführt. Zugleich wird durch die Formulierung „anstelle der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses tritt der Amtsausschuss“ klargestellt, dass es einen Hauptausschuss als beschließenden Ausschuss neben dem Amtsausschuss nicht gibt und das Amt anders als die amtsfreie Gemeinde nur über zwei Organe verfügt, zwischen denen die Zuständigkeiten innerhalb des Amtes verteilt sind.

Wegen der Verweisung gemäß Absatz 2 („aufgrund“) gelten die Ermächtigungsgrundlagen für untergesetzliche Rechtsvorschriften des Teils 1 auch für die Ämter. Dies ermöglicht unterschiedliche Regelungen, sofern eine gemeinsame Regelung nicht sinnvoll ist. Hat der Ordnungsgeber keine Spezialregelungen getroffen, gelten die Vorschriften entsprechend für die Ämter. Dadurch wird verhindert, dass unbeabsichtigte Regelungslücken entstehen.

#### Teil 4 (Übergangsrecht)

##### Zu § 141 (Überleitungs- und Übergangsvorschriften)

§ 141 enthält Bestimmungen für den Übergang von den bisherigen Regelungen der Gemeinde-, Landkreis- und Amtsordnung auf die Kommunalverfassung. Dementsprechend gilt die Vorschrift, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, für Gemeinden, Landkreise und Ämter. Soweit der Begriff „Vertretung“ gebraucht wird, sind daher die Gemeindevertretung, der Kreistag und der Amtsausschuss in Bezug genommen.

Absatz 1 enthält eine Begriffsbestimmung. Aus der Formulierung „letzten gültigen Fassung“ ergibt sich, dass die Regelungen der Gemeinde-, Landkreis- und Amtsordnung, die außer Kraft getreten sind, im Zeitpunkt des Außerkrafttretens gemeint sind, während die Regelungen dieser Gesetze, die noch in Kraft sind, in der jeweils aktuellen Fassung angesprochen sind.

Absatz 2 sieht eine Übergangsregelung für Mittlere kreisangehörige Städte vor. Die Regelungen über den Entzug des Status sind im Vergleich zu § 2 Abs. 6 GO a. F. vereinfacht worden. Dafür ist der Entzug in das Ermessen des Innenministers gestellt worden. Sofern die Gemeinde keinen Antrag gestellt hat, wird ein Entzug nur in Betracht kommen, wenn die Einwohnergrenze nachhaltig unterschritten wird.

Absatz 3 ermöglicht eine Unbeachtlichkeit von Bekanntmachungsmängeln auch für älteres Ortsrecht. Da eine Rüge nach altem Recht nicht in Betracht kam, beginnt die Jahresfrist aus rechtsstaatlichen Gründen erst mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen.

Absatz 4 regelt eine Frist zur Anpassung der Hauptsatzung. Die 6-Monats-Frist ist einerseits nicht zu lang bemessen, so dass ein Auseinanderfallen von Hauptsatzung und Kommunalverfassung zeitlich begrenzt wird. Andererseits muss ein ausreichender Zeitraum für erforderliche inhaltliche Änderungen gegeben werden. Soweit die Kommunalverfassung fakultative Hauptsatzungsregelungen vorsieht, besteht keine Anpassungspflicht. Unabhängig von dieser Frist sind Regelungen, die gegen zwingende Vorschriften der Kommunalverfassung verstoßen, unwirksam. Satz 3 stellt klar, dass die Unwirksamkeit einzelner Hauptsatzungsregelungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung führt.

Absatz 5 trifft eine Übergangsregelung zur Einwohnerbeteiligung. Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind nach § 13 Satz 3 in der Hauptsatzung zu regeln. Solange entsprechende Regelungen nicht getroffen werden, gilt das bisherige Recht, also die §§ 16-18 GO a. F. und die entsprechenden Vorschriften für die Landkreise und Ämter.

Absatz 6 stellt sicher, dass Einwohneranträge oder Bürgerbegehren, die in zulässiger Weise eingereicht wurden, nicht durch die Gesetzesänderungen nachträglich unzulässig werden. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach neuem Recht. So entfaltet beispielsweise auch ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für zulässig erklärtes Bürgerbegehren Sperrwirkung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Absatz 7 stellt sicher, dass einerseits eine Rückwirkung bei Ahndungen oder Schadensersatzansprüchen nicht auftritt und andererseits keine Regelungslücken entstehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Begehrens der Zuwiderhandlung. Die Definition des § 8 Strafgesetzbuch kann entsprechend herangezogen werden. Danach ist eine „Tat zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgeblich.“

Absatz 8 ermöglicht eine Abwahl bzw. eine Neubesetzung eines Gremiums nach neuem Recht, auch wenn die Wahl bzw. Besetzung nach altem Recht erfolgte. Dies ist nur in den Fällen notwendig, in denen sich die Wahl oder Besetzung nicht mit dem Ablauf der Wahlperiode und damit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erledigt. Eine Erledigung tritt etwa ein, wenn die Wahl für die Dauer der Wahlperiode erfolgt ist oder wenn das Gremium aus der Mitte der Vertretung besetzt wurde.

Absatz 9 stellt klar, dass bereits eine gescheiterte Wahl der Ortsteilvertretung im Rahmen der landesweiten Kommunalwahl 2008 maßgeblich dafür ist, wann ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung vorliegt.

Absatz 10 gewährleistet, dass bereits die 2008 neu gewählte Vertretung unabhängig von der bisherigen Regelung in der Hauptsatzung über die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses beschließen kann. Gleiches für den Beschluss über den Hauptausschussvorsitz durch die Vertretung oder den Hauptausschuss.

Absatz 11 ermöglicht, dass die im Vergleich zu § 65 GO a. F. klareren Regelungen über die Beanstandung auch bei bereits laufenden Verfahren anzuwenden sind. Die Bestimmung über die Entscheidungsfrist findet keine Anwendung, wenn die Sache der Kommunalaufsicht bereits vorgelegt worden ist, da andernfalls eine fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet werden kann.

Absatz 12 trifft Übergangsregelungen zur Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten. Nach bisherigem Recht war die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten durch Hauptsatzung zu regeln (§ 66 Abs. 1 Satz 4 GO a. F.). Nach neuem Recht beschließt die Vertretung über die Reihenfolge. Absatz 12 stellt klar, dass eine Regelung in der Hauptsatzung einem entsprechenden Entschluss der Vertretung nicht entgegensteht. Die Regelung in der Hauptsatzung gilt also nur, solange kein entsprechender Beschluss gefasst wird. Entsprechend der Anpassungsfrist nach Absatz 4 wird die Regelung in der Hauptsatzung nach sechs Monaten unwirksam. Wird gleichwohl kein Beschluss gefasst, bemisst sich die Reihenfolge nach dem Dienstalder der Beigeordneten (Amtszeit als Beigeordneter bei der betroffenen Kommune). Nach bisherigem Recht (§ 66 Abs. 2 GO a. F.) hatte die Vertretung den Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten zu bestimmen, wenn keine Beigeordneten vorhanden waren. Nunmehr wird geregelt, dass diese „Bestimmung“ durch Benennung, also nicht durch Wahl, zu erfolgen hat (§ 56 Abs. 3 Satz 1). Absatz 12 Satz 2 ermöglicht einerseits, dass die Benennung alsbald stattfinden kann, verhindert andererseits eine Zeit ohne Stellvertretung bis zu dieser Benennung. Gleiches gilt für zusätzliche Stellvertreter, die nach § 69 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. (und den entsprechenden Regelungen für Landkreise und Ämter) bestellt wurden, im Verhältnis zum Recht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 56 Abs. 3 Satz 3.

Nach Absatz 13 ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltung der neuen Regelungen des § 57 die Abgabe der Erklärung. Genehmigungen schwebend unwirksamer Erklärungen erfolgen nach neuem Recht, wobei im Falle einer fehlenden zweiten Unterschrift neben dem Hauptverwaltungsbeamten die Genehmigung des nach neuem Recht Zuständigen (in der Regel Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten) genügt.

Absatz 14 gestattet die Wiederwahl von Beigeordneten (auch die mehrmalige Wiederwahl) nach den früher geltenden Qualifikationsanforderungen, soweit diese geringer sind. Damit wird das Vertrauen dieser Personen auf die Möglichkeit zur Wiederwahl berücksichtigt.

Nach bisherigem Recht (§ 73 Abs. 2 Satz 5 GO a. F.) konnten durch Hauptsatzung Zuständigkeiten für bestimmte Angelegenheiten der kommunalen Bediensteten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden. Nunmehr ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig, soweit die Hauptsatzung im durch § 62 Abs. 3 vorgegebenen Rahmen keine Zuständigkeiten der Vertretung vorsieht. Absatz 15 trifft eine Regelung zur Auslegung entsprechender Hauptsatzungsregelungen. Wenn die Hauptsatzung Kompetenzen nur teilweise übertragen hat, so gilt diese Einschränkung auch nach neuem Recht, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Sieht die Hauptsatzung beispielsweise eine Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten über Beförderungen bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 14 vor, so ist diese Regelung als Bestimmung im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 2 zu verstehen, nach der die Gemeindevertretung zuständig ist, auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 15 zu entscheiden. Die Verpflichtung, die Hauptsatzung binnen sechs Monaten anzupassen, bleibt unberührt.

Die Absätze 16 bis 21 enthalten Übergangsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Einführung der doppelten Buchführung stehen. Sie stellen sicher, dass den Kommunen eine ausreichende Zeit zur Umstellung verbleibt.

Absatz 18 enthält eine Übergangsregelung zum Haushaltssicherungskonzept. Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Rechnungssystems ist die vollständige Erfassung des kommunalen Vermögens mit der Zielstellung, über Abschreibungen den tatsächlichen Ressourcenverbrauch für die Dienste und Leistungen der Kommune zu erfassen. Auch sind zukünftig notwendige Rückstellungen zu bilden. Den Abschreibungen und den zuletzt genannten Verpflichtungen liegen zwar (noch) keine Auszahlungen zugrunde, sie verändern also nicht den Bestand an liquiden Mitteln. Aber diese Posten stellen im betriebswirtschaftlichen Sinne Aufwand dar und berühren damit den für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs maßgeblichen Ergebnishaushalt. Diese bislang im Haushaltsplan in dem zu erwartenden Umfang nicht angefallenen Aufwendungen bedürfen zusätzlich des Nachweises des Ausgleichs (ggf. durch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes - § 63 Abs. 5), da die fehlende Abdeckung und der Ausweis eines Fehlbedarfs zur Rechtswidrigkeit der Hauptsatzung führt. Ergibt sich aber die Situation, dass allein aus Gründen des Systemwechsels vom kameralen zum doppischen Rechnungswesen ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) erstellt werden müsste (insbesondere durch die o. g. Veranschlagung der Abschreibungen und von Rückstellungen), so brauchen die Kommunen kein HSK aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich innerhalb des Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums wieder erreicht werden wird. Dieser Zeitraum umfasst die drei auf das betreffende Umstellungsjahr folgenden Jahre. Die Vorschrift sieht darüber hinaus vor, dass die Kommunalaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen einen längeren Übergangszeitraum zulassen kann. Hierdurch soll den sich aus dem Umstellungsprozess möglicherweise ergebenden besonderen Härten Rechnung getragen werden. Die Verlängerung bedarf eines entsprechenden Antrages der Kommune, in dem der vorgesehene Zeitraum für die Erreichung des Haushaltsausgleichs konkret dargestellt wird. Bei der von der Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen

zu treffenden Entscheidung über den Antrag ist zu prüfen, ob auch der über die gesetzliche Vorgabe hinausgehende Zeitraum zur Erreichung des Haushaltsausgleichs durch die Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen bedingt ist.

Absatz 22 stellt klar, dass ein etwaiger Wechsel der Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

Im Gegensatz zur Regelung in Absatz 7 findet nach Absatz 23 die Haftungsvorschrift in § 135 Abs. 6 auch für frühere Pflichtverletzungen Anwendung. Da auch die Regeln über die Verjährung gelten und eine Haftung des Amtes nach bisherigem Recht nicht ausgeschlossen war, ist dies zumutbar. Satz 2 stellt zudem klar, dass sich das Amt auf die dreijährige relative Verjährungsfrist berufen kann, wenn die Gemeinde den Schaden und den Ersatzpflichtigen kennt, unabhängig davon, dass die Anspruchsgrundlage vor Inkrafttreten noch nicht bestand und die Gemeinde somit den Anspruch nicht kannte. Denn die Gemeinde konnte einen Anspruch aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen (vgl. Begründung zu § 135) geltend machen. Ansprüche der Gemeinde aufgrund anderer, weitergehender Vorschriften bleiben unberührt.

Absatz 24 trifft entsprechend Absatz 14 Regelungen für die Wiederwahl des Amtsdirektors.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)**

### Zu Nummer 1 (§ 145)

Die Vorschrift wird neu in § 145 eingefügt. Mit Satz 1 entfällt die Aushändigung einer Ernennungsurkunde als konstitutiver Akt für die Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Damit macht das Land Brandenburg von der bisherigen rahmenrechtlichen Öffnungsklausel des § 95 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) Gebrauch, die auch von einer Reihe anderer Länder genutzt wird (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Das die Rahmenvorschriften in Kürze ablösende Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) des Bundes steht dem nicht entgegen, da Landesrecht das Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestalten kann (E § 6 BeamStG). Mit der Neuregelung werden Verwaltungsstandards reduziert und Fehlerquellen in Gestalt von rechtserheblichen Formfehlern hinsichtlich der Wirksamkeit der ausgehändigten Ernennungsurkunden vermieden. Als geeignetster Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit kraft Gesetzes bietet sich der Tag nach der förmlichen Annahme der Wahl an. Beginn der Amtszeit ist damit nicht mehr wie bisher der Aushändigungszeitpunkt oder der in der Ernennungsurkunde genannte Tag. Die Annahme der Wahl ist mit Blick auf die vorgegebenen Verfahrensabläufe des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eindeutig bestimmbar und aktenkundig. Es bedarf lediglich der Aufnahme entsprechender Ausfertigungen der nach dem Kommunalwahlgesetz erforderlichen Unterlagen in die Personalakte des Beamten auf Zeit (schriftliche Erklärung des Gewählten, schriftliche Bestätigung des Eingangs der Erklärung durch den Wahlleiter). Damit ist rechtssicher auch mit Blick auf spätere Versorgungsanwartschaften dokumentiert, wann das Beamtenverhältnis auf Zeit begründet worden ist.

Erfolgt die Annahme der Wahl vor Ablauf der laufenden Amtszeit des Amtsinhabers, gilt nach Satz 1 zweiter Halbsatz als maßgeblicher Zeitpunkt der Tag nach deren Ablauf.

Mit Satz 2 erster Halbsatz wird die Altersgrenze für die kommunalen Wahlbeamten von 65 auf 70 Jahre heraufgesetzt. Bisherige rahmenrechtliche Vorgaben des Bundes (§ 95 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) und die im Rahmen des künftigen BeamStG den Ländern zustehende Kompetenz, die gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt der Beamten in den Ruhestand regeln zu können, lassen dies zu. Mit dieser Anhebung gibt das Land Brandenburg seine im Vergleich zu anderen Ländern bislang eher restriktive Altersgrenzenregelung insbesondere für direkt gewählte Wahlbeamte auf, die es für diesen Personenkreis so derzeit nur noch in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt gibt. In sieben weiteren Flächenländern liegt diese Altersgrenze bei 68. In Bayern, Hessen und Thüringen treten die direkt gewählten Beamten auf Zeit erst mit Vollendung des 71. Lebensjahres in den Ruhestand. Satz 2 stellt zugleich klar, dass die Hinausschiebung des Ruhestandseintritts über das 70. Lebensjahr hinaus mangels spezieller Ausnahmeregelung ausgeschlossen ist.

Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz dient als Korrektiv für die höhere Altersgrenze und trägt Fürsorgergewägungen Rechnung. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, den kommunalen Wahlbeamten auf Zeit, die die gesetzliche Altersgrenze (gegenwärtig das 65. Lebensjahr) bereits überschritten, aber ihre Amtszeit noch nicht beendet haben, die Möglichkeit einzuräumen, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu jedem Zeitpunkt vor dem 70. Lebensjahr zu stellen. In diesen Fällen besteht dann ein Rechtsanspruch auf Zurruesetzung zu dem individuell beantragten Zeitpunkt; dies ist mit Blick auf die Regelaltersgrenze der Beamten auf Lebenszeit, aber auch auf die gesetzliche Altersgrenze in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen, sachgerecht, denn eine Weiterbeschäftigung der lebensälteren Beamten auf Zeit gegen ihren Willen aufgrund einer Ermessensentscheidung des Dienstherrn erscheint als unverhältnismäßige Härte.

Mit Satz 3 wird den kommunalen Wahlbeamten, die sich im Amt befinden oder wiedergewählt werden, neben den Möglichkeiten nach Satz 2 (längstens bis zum 70. Lebensjahr im Amt zu bleiben oder zu einem beliebigen Zeitpunkt einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen), auch die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag nach Maßgabe der für Beamte auf Lebenszeit geltenden Altersgrenze in den Ruhestand einzutreten. Von der Regelung werden nur Beamte auf Zeit erfasst, die sich am Tag des In-Kraft-Tretens von § 145 Abs. 3 LBG im Amt befinden und darüber hinaus ununterbrochen in diesem Rechtsverhältnis stehen. Satz 3 schützt damit das Vertrauen der Amtsinhaber, die zu dem bisher kraft Gesetzes maßgeblichen Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wären. Wird ein Antrag nach dieser Vorschrift gestellt, ist ihm zu entsprechen, was durch das Wort „beanspruchen“ zum Ausdruck kommt. Anders als bei Beamten auf Zeit nach Satz 2, deren Amtsverhältnis nach dem In-Kraft-Treten der Rechtsänderung beginnt, führt das Ausscheiden auf Antrag nach Satz 3 nicht zu Versorgungsabschlägen, da der Eintritt in den Ruhestand aufgrund der Inanspruchnahme einer gesetzlichen Altersgrenze ermöglicht wird. Die Orientierung an der gesetzlichen Altersgrenze für Beamte auf Lebenszeit entspricht der bisherigen Altersgrenzenregelung für kommunale Wahlbeamte auf Zeit. Dies gilt auch für den Fall, dass die Altersgrenze für die Beamten auf Lebenszeit zukünftig schrittweise angehoben wird. Die Vorschrift tritt neben § 145 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (vorgezogene Antragsaltersgrenze). Wird der Antrag auf

Versetzung in den Ruhestand erst nach der für Beamte auf Lebenszeit geltenden Altersgrenze gestellt, ist Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 maßgeblich.

Versorgungsrechtliche Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt (z.B. die Erfüllung der sog. Wartezeit von fünf Jahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) bleiben unberührt.

#### Zu Nummer 2 (§ 146)

Die Vorschrift ist neu gefasst worden. Satz 1 entspricht inhaltlich dem Satz 1 a.F., jedoch ist mit Blick auf die zu erwartende Ablösung des Beamtenversorgungsgesetzes durch Landesrecht das Zitat der Wartezeitregelung nicht mehr statisch formuliert. Daneben berücksichtigt die Neufassung auch, dass das Beamtenverhältnis der direkt gewählten Beamten auf Zeit nicht mehr durch Ernennungsakt, sondern kraft Gesetz begründet wird, vgl. vorstehend Nr. 1.

Satz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Satz 2 a. F., konkretisiert aber die bei direkt und indirekt gewählten Beamten auf Zeit zu erklärende Bereitschaft zur Wiederwahl als Tatbestandsvoraussetzung für die Rechtsfolge des Eintritts in den Ruhestand. Damit wird die Pflicht zur Bereitschaft, sich für eine neue Amtszeit zur Verfügung zu stellen, rechtsklarer als bisher hervorgehoben. Die Konkretisierung der Bereitschaftserklärung führt auch dazu, in der Vergangenheit aufgetretene Fälle zu vermeiden, bei denen durch Schweigen zur Bereitschaft bzw. ihrer Verneinung ein weiterer Wahlakt blockiert wurde, denn auf diese Weise konnte die Rechtsfolge Entlassung (anstelle des Eintritts in den Ruhestand am Ende der Amtszeit) bewusst herbeigeführt werden mit dem Ziel, eine Wiederbeschäftigung in einem früheren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 145 Abs. 6 Landesbeamtenengesetz zu bewirken.

Bei der Ausgestaltung der Regelung über die Bereitschaftserklärung ist es geboten, zwischen direkt und indirekt gewählten Beamten auf Zeit zu unterscheiden. Kriterium für eine differenzierte Lösung ist der unterschiedliche Verfahrensablauf bei der jeweiligen Vorbereitung der Wiederwahl (Vorgaben des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Durchführung der Volkswahl bzw. solcher der Kommunalverfassung für die Vorbereitung eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung).

Wie bisher ist der Beamte auf Zeit mit dem Ende seiner Amtsperiode entlassen, wenn eine der genannten Voraussetzungen des § 146 Landesbeamtenengesetz nicht vorliegt (§ 147 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtenengesetz). Unberührt bleibt auch die Übergangsregelung des Art. 12 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004, GVBl. I S. 59 (67), nach der für damals vorhandene Beamte auf Zeit das bis dahin geltende Recht fortgilt, sofern dieses für sie günstiger ist.

#### Zu Nummer 3 (§ 147)

Die Vorschrift enthielt Vorgaben zur Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand bei indirekt gewählten kommunalen Wahlbeamten über das 65. Lebensjahr hinaus. Die Vorschrift ist entbehrlich ge-

worden, denn durch § 145 Abs. 3 (neu) treten sowohl direkt als auch indirekt gewählte kommunale Wahlbeamte nach Maßgabe der dort genannten Kriterien in den Ruhestand, d.h. im Regelfall mit Vollendung des Monats, in dem die das 70. Lebensjahr vollenden.

### **Zu Artikel 3 (Evaluierungsbericht)**

Artikel 3 enthält eine Evaluierungsklausel, mit der die Landesregierung verpflichtet wird, die Erfahrungen mit den Regelungen des Kommunalrechtsreformgesetzes bis zum 31. Dezember 2011 in einem Bericht gegenüber dem Landtag zusammenzufassen und soweit sich hieraus die Notwendigkeit ergibt, einen Vorschlag zur Anpassung der betreffenden Regelungen zu unterbreiten.

Neu erlassene Gesetze und Verordnungen sind mit dem Ziel des Bürokratieabbaus gemäß Landtagsbeschluss vom 26.01.2006 (Drs. 4/2414-B) regelmäßig innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Geltung auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren. Das Kommunalrechtsreformgesetz ist kein neues Gesetz im Sinne einer erstmaligen gesetzlichen Regelung einer bestimmten Materie. Das Kommunalrechtsreformgesetz stellt vielmehr eine Novellierung der schon bisher auf diesem Rechtsgebiet bestehenden Vorschriften dar und ersetzt nach Ablauf der Übergangsfristen die bisher das brandenburgische Kommunalrecht regelnden Einzelgesetze (Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Amtsordnung). Im Rahmen der Novellierung wurde der Zielsetzung des Bürokratieabbaus bereits insoweit Rechnung getragen, als durch Streichung von Doppelregelungen und durch Zusammenfassung der drei Einzelgesetze in einer einheitlichen Kommunalverfassung eine deutliche Reduzierung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wurde. Die in diesem Artikel ausdrücklich normierte Evaluierungsverpflichtung greift die Intention des Landtagsbeschlusses zum Bürokratieabbau vom 26.01.2006 auf und soll darüber hinaus vor allem der Prüfung dienen, ob die geänderten Rechtsvorschriften nicht nur erforderlich sind, sondern sich in ihrer neuen inhaltlichen Ausgestaltung in der Praxis bewährt haben. Eine solche Evaluierung erscheint insbesondere deshalb geboten, weil aufgrund des umfassenden Novellierungsansatzes auch neue Regelungen eingeführt wurden, die in Teilbereichen mit einem Systemwechsel verbunden sind (z. B. geänderte Voraussetzungen für den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt, Ausschussbesetzungsverfahren, Einführung der Doppik, Direktwahl der Landräte). Insbesondere im Bereich der Regelungen für die neu einzuführende doppische Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist zu erwarten, dass Nachsteuerungen in Auswertung der ersten praktischen Erfahrungen erforderlich werden, da in diesem Bereich auch aus anderen Bundesländern noch keine verwertbaren Erfahrungen vorliegen. Dies liegt daran, dass die Doppik mehr oder weniger zeitgleich in den einzelnen Bundesländern eingeführt wird. Der gewählte Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten erscheint hierbei als angemessen, um eine kritische Bestandsaufnahme vorzunehmen und gegebenenfalls die Rechtslage an die gewonnenen Erfahrungen aus der kommunalen Praxis anzupassen.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Artikel 1 am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft tritt. Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird ein Ablösegesetz vorgelegt, das die drei Stammgesetze Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Amtsordnung umfassend neu gestaltet und zukünftig in einer Kommunalverfassung zusammenfasst. Die teilweise erheblichen Auswirkungen der Novelle auf das



innere Kommunalverfassungsrecht beispielsweise in Bezug auf die zukünftige Kompetenzverteilung zwischen den Gemeindeorganen oder auf die Ausschussbesetzung erfordern einen zeitlichen Vorlauf.

Absatz 1 Satz 2 sieht für einzelne Vorschriften ein früheres Inkrafttreten vor. Nach dem Beschluss der Konferenz der Innenminister und –senatoren (IMK) vom 20./21. November 2003 in Jena (siehe hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung) soll bundesweit zum frühest möglichen Zeitpunkt die Umstellung des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf ein doppisches System erfolgen. Das bisherige kamerale Rechnungssystem soll dadurch abgelöst werden. Den brandenburgischen Gemeinden, Ämtern und Landkreisen wird die Möglichkeit der Umstellung nach Abschluss des im September 2007 ausgelaufenen Modellprojektes zum 1. Januar 2008 eröffnet. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass alle am Modellprojekt beteiligten sowie weitere interessierte Kommunen auf Grundlage der Ausnahmenvorschrift des § 94a der Gemeindeordnung ihr Rechnungssystem bereits im Jahre 2007 doppisch führen, ist das In-Kraft-Treten der doppischen Regelungen bereits zum 1. Januar 2008 erforderlich. Nur auf Grundlage der darin enthaltenen Regelungen über den doppischen Jahresabschluss und den entsprechenden Gesamtabschluss können die betreffenden Kommunen ihre Abschlüsse rechtssicher durchführen. Darüber hinaus hat eine Vielzahl weiterer Kommunen die Absicht bekundet, ihr Rechnungssystem mit dem Haushaltsjahr 2008 umstellen zu wollen.

Absatz 1 Satz 3 regelt sowohl das Inkrafttreten als auch das Außerkrafttreten der Vorschriften über die Einführung der Direktwahl der Landräte (vgl. Art. 1 §§ 126 bis 128) . Es handelt sich um zeitlich befristet geltende Regelungen, die zeitgleich mit den meisten anderen Vorschriften der neuen Kommunalverfassung am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft treten. Das Ende der Geltungsdauer der Regelungen ist im Hinblick auf die Einführung der Direktwahl der Landräte am 1.1.2010 und der 8-jährigen Amtszeit auf den 31.12.2017 festgelegt.

Absatz 1 Satz 4 bestimmt das Außerkrafttreten der Vorschriften der derzeitigen Kommunalverfassung. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Satz 1 müssen zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Amtsordnung außer Kraft treten, es sei denn, ein früheres oder späteres Außer-Kraft-Treten einzelner Vorschriften der Gemeindeordnung, der Amtsordnung und der Landkreisordnung ist zwingend erforderlich. Sonderregelungen für das Außerkrafttreten enthalten die Absätze 2 bis 7.

Absatz 2 legt fest, dass § 94a Gemeindeordnung am 31. Dezember 2007 außer Kraft tritt, weil nach Inkraft-Treten der Vorschriften über ein doppisches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (siehe Absatz 1 Satz 2) keine Ausnahmen nach § 94a mehr erteilt werden sollen und auch nicht mehr erteilt werden brauchen. Eine Erteilung von teilweisen Ausnahmen bei den Kommunen, die über den 31.12.2007 hinaus noch das kamerale Rechnungssystem anwenden wollen (siehe Erläuterungen zu Absätzen 3 bis 5), soll nicht erfolgen. § 105 Abs. 3 tritt ebenfalls am 31. Dezember 2007 außer Kraft, weil die Erstellung des Beteiligungsberichtes über § 82 Abs. 2, Satz 2, Nr. 5 oder § 83 Abs. 4, Satz 2, Nr. 5, die nach Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2008 in Kraft sind, geregelt ist.

Für die Absätze 3 bis 6 gilt: Als Ergebnis der modellhaften Erprobung der doppischen Rechnungselemente in den Modellkommunen war festzuhalten, dass eine Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nicht für alle Kommunen des Landes Brandenburg zum 1. Januar 2008 realisierbar sein wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Übergangsfrist bis zum Haushaltsjahr 2010 vorgesehen, in der Kommunen ihre Haushaltswirtschaft noch nach dem alten kameralen Rechnungssystem führen können (siehe Art. 4, Absatz 3 bis 5). Die betreffenden Kommunen erhalten somit hinreichend Gelegenheit, die Umstellung ihrer Haushaltswirtschaft bis spätestens für das Haushaltsjahr 2011 fundiert vorzubereiten. Hierbei können sie dann nicht nur auf die Ergebnisse des Modellprojektes, sondern auch auf die zusätzlichen Erfahrungen der Kommunen zurückgreifen, die ihr Rechnungssystem bereits umgestellt haben. Die wesentlichen Erfahrungen aus den doppisch geführten Haushalten sollen auch weiterhin in dem während des Modellprojektes entwickelten Informationssystem (Internet-Portal) zur Verfügung gestellt werden. Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Ämter, die längstens bis zum 31.12.2010 ihr Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen kameral führen, müssen die maßgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Amtsordnung in Kraft bleiben, weil die ab dem 1.1.2008 geltenden doppischen Regelungen für den kameral geführten Haushalt nicht anwendbar sind.

Absatz 7 regelt, dass die Vorschriften über die Prüfung der kameralen Jahresrechnung über den 31.12.2010 hinaus in Kraft bleiben. Zwar erfolgt spätestens zum 1.1.2011 die Umstellung der kommunalen Haushaltswirtschaft auf das doppische Rechnungssystem. Die für den 31.12.2010 zu erstellenden kameralen Jahresabschlüsse müssen aber von den zuständigen Rechnungsprüfungsämtern im Laufe des Jahres 2011 noch geprüft und spätestens bis zum 31.12.2011 von den Beschlussorganen beschlossen werden. Insoweit treten die entsprechenden Vorschriften erst am 31.12.2011 außer Kraft.

Nach Absatz 8 Satz 1 treten die Änderungen des Landesbeamtengesetzes (Artikel 2) am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 145 Abs. 3 Satz 2 erst am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft (Satz 2), weil die Anhebung der Altersgrenze auf das 70. Lebensjahr in Einzelfällen auch dazu führen kann, dass dies während der laufenden Wahlvorbereitung wirksam wird. Dadurch würden aber bereits angeordnete Neuwahlen gegenstandslos werden, es sei denn, der Amtsinhaber stellt unverzüglich einen Antrag nach Satz 3. Entsprechende Wahlabsagen gilt es jedoch im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden, zumal sie zu unnötigen Kosten führen.

Absatz 9 legt für das Inkrafttreten der Evaluierungsvorschrift (Artikel 3) den 1.1.2008 fest. Insoweit können auch die Erfahrungen der Kommunen ausgewertet werden, die vor dem 1.1.2011 und bereits für das Haushaltsjahr 2008 (vgl. Absatz 1 Satz 2) ein doppisches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingeführt haben.

Die Regelung zum Außerkrafttreten ist erforderlich, um Regelungsreste nach dem 31.12.2013 auszuschließen.

Nach Absatz 10 wird die Amtsbildungsverordnung aufgehoben. Bereits im Rahmen der Verabschiedung der Gemeindegebietsreformgesetze im Jahre 2003 wurde erwogen, die Amtsbildungsverordnung aufzuheben. Seinerzeit wurde von dem Vorhaben jedoch Abstand genommen, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es noch Anwendungsfälle gab. Die seit dem Abschluss der landesweiten Gemein-

degebietsreform 2003 gesammelten Erfahrungen in Bezug auf die Ämterbildung und -änderung lassen einen solchen Schluss jedoch nicht zu. Die Amtsbildungsverordnung, die für die erstmalige Ämterbildung im Land Brandenburg in den Jahren ab 1991 bis 1993 die zentrale Rechtsnorm darstellte, ist entbehrlich. Da Gründe für ein Außer-Kraft-Treten am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen nicht erkennbar sind, tritt die Verordnung bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes außer Kraft.

**ANHANG**  
**Übereinstimmungstabelle**

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2
§ 1 Abs. 2 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 3
§ 1 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
§ 1 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 2 Abs. 1	§ 1 Abs. 1 Satz 4
§ 2 Abs. 2	§ 1 Abs. 2
§ 2 Abs. 3 Satz 1	§ 1 Abs. 3 Satz 1
§ 2 Abs. 3 Satz 2	gestrichen
§ 2 Abs. 4	§ 1 Abs. 3 Satz 2
§ 2 Abs. 5 Satz 1	§ 1 Abs. 3 Satz 1
§ 2 Abs. 5 Satz 2	§ 1 Abs. 3 Satz 2
§ 2 Abs. 6	§ 1 Abs. 3 Satz 3
§ 2 Abs. 7	gestrichen
§ 3 Abs. 1	§ 2 Abs. 1
§ 3 Abs. 2	§ 2 Abs. 2
§ 3 Abs. 3	gestrichen
§ 3 Abs. 4 Satz 1	gestrichen
§ 3 Abs. 4 Satz 2	§ 2 Abs. 3 Satz 1
§ 3 Abs. 4 Satz 3	§ 2 Abs. 3 Satz 1
§ 3 Abs. 5 Satz 1	gestrichen
§ 3 Abs. 5 Satz 2	gestrichen
§ 3 Abs. 6 Satz 1	§ 2 Abs. 4 Satz 1
§ 3 Abs. 6 Satz 2	§ 2 Abs. 4 Satz 2
§ 3 Abs. 6 Satz 3	§ 2 Abs. 4 Satz 3
§ 3 Abs. 7	§ 2 Abs. 4 Satz 4
§ 3 Abs. 8 Satz 1	gestrichen
§ 3 Abs. 8 Satz 2	gestrichen
§ 4	§ 2 Abs. 5
§ 5 Abs. 1 Satz 1	§ 3 Abs. 1 Satz 1
§ 5 Abs. 1 Satz 2	§ 3 Abs. 1 Satz 2
§ 5 Abs. 1 Satz 3	gestrichen
§ 5 Abs. 2 Satz 1	§ 3 Abs. 2 Satz 1
§ 5 Abs. 2 Satz 2	§ 3 Abs. 2 Satz 2
§ 5 Abs. 3 Satz 1	§ 3 Abs. 3 Satz 1
§ 5 Abs. 3 Satz 2	§ 3 Abs. 3 Satz 2
§ 5 Abs. 4 Satz 1	§ 3 Abs. 4 Satz 1

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 5 Abs. 4 Satz 2	§ 3 Abs. 4 Satz 2
§ 5 Abs. 4 Satz 3	gestrichen
§ 5 Abs. 4 Satz 4	gestrichen
§ 5 Abs. 5	§ 3 Abs. 5
§ 5 Abs. 6	§ 17 Abs. 2 Satz 2
§ 5 Abs. 7 Satz 1	§ 3 Abs. 6
§ 5 Abs. 7 Satz 2	§ 3 Abs. 6
§ 6 Abs. 1 Satz 1	§ 4 Abs. 1 Satz 1
§ 6 Abs. 1 Satz 2	§ 4 Abs. 1 Satz 2
§ 6 Abs. 1 Satz 3	§ 4 Abs. 1 Satz 3
§ 6 Abs. 2 Satz 1	§ 4 Abs. 2 Satz 1
§ 6 Abs. 2 Satz 2	§ 4 Abs. 2 Satz 2
§ 7 Abs. 1	gestrichen
§ 7 Abs. 2	gestrichen
§ 7 Abs. 3	gestrichen
§ 8 Satz 1	§ 5 Satz 1
§ 8 Satz 2	§ 5 Satz 2
§ 8 Satz 3	§ 5 Satz 3
§ 9 Abs. 1	§ 6 Abs. 1; § 124 bez. Landkreisgrenzenüberschreitender Gebietsänderungen
§ 9 Abs. 2 Satz 1	§ 6 Abs. 2 Satz 1
§ 9 Abs. 2 Satz 2	§ 6 Abs. 2 Satz 2
§ 9 Abs. 2 Satz 3	§ 6 Abs. 2 Satz 4
§ 9 Abs. 3 Satz 1	§ 6 Abs. 3 Satz 1
§ 9 Abs. 3 Satz 2	§ 6 Abs. 3 Satz 2
§ 9 Abs. 3 Satz 3	gestrichen
§ 9 Abs. 3 Satz 4	§ 6 Abs. 3 Satz 3
§ 9 Abs. 3 Satz 5	§ 6 Abs. 3 Satz 4
§ 9 Abs. 3 Satz 6	§ 6 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 4
§ 9 Abs. 4	§ 6 Abs. 4
§ 9 Abs. 5 (aufgehoben)	
§ 9 Abs. 6 Satz 1	§ 6 Abs. 6 Satz 1
§ 9 Abs. 6 Satz 2	§ 6 Abs. 6 Satz 2
§ 9 Abs. 7	§ 6 Abs. 7
§ 9 Abs. 8 Satz 1	§ 6 Abs. 8 Satz 1
§ 9 Abs. 8 Satz 2	§ 6 Abs. 8 Satz 2
§ 9 Abs. 8 Satz 3	§ 6 Abs. 8 Satz 3
§ 10 Abs. 1 Satz 1	§ 7 Abs. 1 Satz 1
§ 10 Abs. 1 Satz 2	§ 7 Abs. 1 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 10 Abs. 2 Satz 1	§ 7 Abs. 2 Satz 1
§ 10 Abs. 2 Satz 2	§ 7 Abs. 2 Satz 2
§ 10 Abs. 2 Satz 3	§ 7 Abs. 2 Satz 3
§ 10 Abs. 2 Satz 4	§ 7 Abs. 2 Satz 4
§ 10 Abs. 2 Satz 5	§ 7 Abs. 2 Satz 5
§ 10 Abs. 3 Satz 1	§ 7 Abs. 3 Satz 1
§ 10 Abs. 3 Satz 2	§ 7 Abs. 3 Satz 2
§ 10 Abs. 3 Satz 3	§ 7 Abs. 3 Satz 3
§ 10 Abs. 3 Satz 4	§ 7 Abs. 3 Satz 4
§ 10 Abs. 3 Satz 5	§ 7 Abs. 3 Satz 5
§ 10 Abs. 3 Satz 6	§ 7 Abs. 3 Satz 6
§ 10 Abs. 4 Satz 1	§ 7 Abs. 4 Satz 1
§ 10 Abs. 4 Satz 2	§ 7 Abs. 4 Satz 2
§ 10 Abs. 5 Satz 1	§ 124 Abs. 3
§ 10 Abs. 5 Satz 2	§ 124 Abs. 3
§ 10 Abs. 6 Satz 1	§ 7 Abs. 5 Satz 1
§ 10 Abs. 6 Satz 2	§ 7 Abs. 5 Satz 2
§ 10 Abs. 6 Satz 3	§ 7 Abs. 5 Satz 3
§ 10 Abs. 6 Satz 4	§ 7 Abs. 5 Satz 4
§ 10 Abs. 7 Satz 1	§ 7 Abs. 6 Satz 1
§ 10 Abs. 7 Satz 2	§ 7 Abs. 6 Satz 2
§ 10 Abs. 8	§ 7 Abs. 7
§ 10 a Abs. 1 Satz 1	§ 6 Abs. 3 Satz 5
§ 10 a Abs. 1 Satz 2	§ 8 Abs. 1 Satz 1
§ 10 a Abs. 1 Satz 3	§ 8 Abs. 1 Satz 2
§ 10 a Abs. 2	§ 8 Abs. 2
§ 10 a Abs. 3 Satz 1	§ 8 Abs. 3 Satz 1
§ 10 a Abs. 3 Satz 2	§ 8 Abs. 3 Satz 2
§ 10 a Abs. 4	§ 8 Abs. 4
§ 11 Abs. 1 Satz 1	§ 9 Abs. 1 Satz 1
§ 11 Abs. 1 Satz 2	§ 9 Abs. 1 Satz 2
§ 11 Abs. 1 Satz 3	§ 9 Abs. 1 Satz 3
§ 11 Abs. 2 Satz 1	§ 9 Abs. 2 Satz 1
§ 11 Abs. 2 Satz 2	§ 9 Abs. 2 Satz 2
§ 11 Abs. 2 Satz 3	§ 9 Abs. 2 Satz 3
§ 11 Abs. 3	§ 28 Abs. 2 Nr. 5
§ 11 Abs. 4	§ 9 Abs. 3
§ 12 Abs. 1	§ 10 Abs. 1 Satz 2
§ 12 Abs. 2	§ 10 Abs. 1 Satz 1

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 12 Abs. 3 Satz 1 § 12 Abs. 3 Satz 2	§ 10 Abs. 1 Satz 3 § 10 Abs. 2
§ 13 Abs. 1	§ 11 Abs. 1
§ 13 Abs. 2	§ 11 Abs. 2
§ 14 Abs. 1	§ 12 Abs. 1
§ 14 Abs. 2	gestrichen
§ 14 Abs. 3	§ 12 Abs. 1
§ 15 Abs. 1 Satz 1 § 15 Abs. 1 Satz 2 § 15 Abs. 1 Satz 3	§ 12 Abs. 1 Satz 1, 2 gestrichen § 12 Abs. 1 Satz 3
§ 15 Abs. 2 Satz 1 § 15 Abs. 2 Satz 2 § 15 Abs. 2 Satz 3	§ 12 Abs. 2 Satz 1 § 12 Abs. 2 Satz 2 § 12 Abs. 2 Satz 3
§ 15 Abs. 3	gestrichen
§ 16 Abs. 1 § 16 Abs. 2 Satz 1 § 16 Abs. 2 Satz 2 § 16 Abs. 2 Satz 3	§ 13 Satz 1 gestrichen gestrichen gestrichen
§ 16 Abs. 3 Satz 1 § 16 Abs. 3 Satz 2	§ 36 Abs. 4 Satz 1 § 36 Abs. 4 Satz 2
§ 17 Abs. 1 Satz 1 § 17 Abs. 1 Satz 2 § 17 Abs. 1 Satz 3 § 17 Abs. 1 Satz 4	gestrichen § 13 Satz 2 gestrichen, vgl. § 13 Satz 3 gestrichen, vgl. § 13 Satz 3
§ 17 Abs. 2 Satz 1 § 17 Abs. 2 Satz 2 § 17 Abs. 2 Satz 3 § 17 Abs. 2 Satz 4 § 17 Abs. 2 Satz 5	gestrichen, vgl. § 13 Satz 3 gestrichen, vgl. § 13 Satz 3 gestrichen, vgl. § 13 Satz 3 gestrichen, vgl. § 13 Satz 3 gestrichen, vgl. § 13 Satz 3
§ 17 Abs. 3 Satz 1 § 17 Abs. 3 Satz 2	gestrichen, vgl. § 13 Satz 3 gestrichen, vgl. § 13 Satz 3
§ 17 Abs. 4	gestrichen, vgl. § 13 Satz 3
§ 18 Abs. 1 Satz 1 § 18 Abs. 1 Satz 2	gestrichen, vgl. § 13 Satz 2 gestrichen, vgl. § 13 Satz 3
§ 18 Abs. 2	gestrichen, vgl. § 13 Satz 3
§ 18 Abs. 3	gestrichen, vgl. § 13 Satz 3
§ 19 Abs. 1 § 19 Abs. 2 Satz 1 § 19 Abs. 2 Satz 2	§ 14 Abs. 1 § 14 Abs. 2 Satz 1 § 14 Abs. 2 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 19 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 19 Abs. 2 Satz 4	§ 14 Abs. 3 Satz 3
§ 19 Abs. 3	§ 14 Abs. 3 Satz 1
§ 19 Abs. 4	§ 14 Abs. 4
§ 19 Abs. 5 Satz 1	§ 14 Abs. 5 Satz 1
§ 19 Abs. 5 Satz 2	§ 14 Abs. 5 Satz 2
§ 19 Abs. 6	§ 14 Abs. 6 Satz 1
§ 19 Abs. 7 Satz 1	§ 14 Abs. 7 Satz 1
§ 19 Abs. 7 Satz 2	§ 14 Abs. 7 Satz 2
§ 20 Abs. 1 Satz 1	§ 15 Abs. 1 Satz 1
§ 20 Abs. 1 Satz 2	§ 15 Abs. 1 Satz 2
§ 20 Abs. 1 Satz 3	§ 15 Abs. 1 Satz 2
§ 20 Abs. 1 Satz 4	§ 15 Abs. 1 Satz 3
§ 20 Abs. 1 Satz 5	§ 15 Abs. 1 Satz 4
§ 20 Abs. 1 Satz 6	§ 15 Abs. 1 Satz 5
§ 20 Abs. 2 Satz 1	§ 15 Abs. 2 Satz 1
§ 20 Abs. 2 Satz 2	§ 15 Abs. 2 Satz 3
§ 20 Abs. 2 Satz 3	§ 15 Abs. 2 Satz 6
§ 20 Abs. 3 Buchstabe a)	§ 15 Abs. 3 Nr. 1
§ 20 Abs. 3 Buchstabe b)	§ 15 Abs. 3 Nr. 2
§ 20 Abs. 3 Buchstabe c)	§ 15 Abs. 3 Nr. 3
§ 20 Abs. 3 Buchstabe d)	§ 15 Abs. 3 Nr. 4
§ 20 Abs. 3 Buchstabe e)	§ 15 Abs. 3 Nr. 5
§ 20 Abs. 3 Buchstabe f)	§ 15 Abs. 3 Nr. 6
§ 20 Abs. 3 Buchstabe g)	§ 15 Abs. 3 Nr. 7
§ 20 Abs. 3 Buchstabe h)	§ 15 Abs. 3 Nr. 8
§ 20 Abs. 3 Buchstabe i)	§ 15 Abs. 3 Nr. 9
§ 20 Abs. 3 Buchstabe j)	§ 15 Abs. 3 Nr. 10
§ 20 Abs. 3 Buchstabe k)	gestrichen, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1
§ 20 Abs. 4 Satz 1	§ 15 Abs. 4 Satz 1
§ 20 Abs. 4 Satz 2	§ 15 Abs. 4 Satz 2
§ 20 Abs. 4 Satz 3	§ 15 Abs. 4 Satz 3
§ 20 Abs. 4 Satz 4	§ 15 Abs. 4 Satz 5
§ 20 Abs. 5 Satz 1	§ 15 Abs. 5 Satz 1
§ 20 Abs. 5 Satz 2	§ 15 Abs. 5 Satz 2
§ 20 Abs. 6	<b>§ 6</b> Abs. 5
§ 20 Abs. 7 Satz 1	§ 15 Abs. 6
§ 20 Abs. 7 Satz 2	gestrichen
§ 21 Satz 1	§ 16 Satz 1



Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 21 Satz 2 § 21 Satz 3	§ 16 Satz 2 § 16 Satz 3
§ 22 Abs. 1 Satz 1 § 22 Abs. 1 Satz 2	§ 17 Abs. 1 gestrichen
§ 22 Abs. 2	§ 17 Abs. 2 Satz 1
§ 22 Abs. 3 Satz 1 § 22 Abs. 3 Satz 2 § 22 Abs. 3 Satz 3 § 22 Abs. 3 Satz 4	§ 17 Abs. 3 Satz 1 § 17 Abs. 3 Satz 2 § 17 Abs. 3 Satz 3 § 17 Abs. 3 Satz 4
§ 22 Abs. 4	gestrichen, vgl. § 132 Abs. 2
§ 23 Abs. 1 § 23 Abs. 2 Satz 1 § 23 Abs. 2 Satz 2	§ 18 Abs. 1 § 18 Abs. 2 Satz 1 § 18 Abs. 2 Satz 2
§ 23 Abs. 3 Satz 1 § 23 Abs. 3 Satz 2 § 23 Abs. 3 Satz 3	§ 18 Abs. 3 Satz 1 § 18 Abs. 3 Satz 2 § 18 Abs. 3 Satz 3
§ 23 Abs. 4	§ 18 Abs. 4
§ 24 Abs. 1 § 24 Abs. 2	§ 2 Abs. 2 Satz 2 § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4
§ 25 Abs. 1 § 25 Abs. 2 Satz 1 § 25 Abs. 2 Satz 2	§ 19 Abs. 1 Satz 1 § 19 Abs. 2 Satz 1 § 19 Abs. 2 Satz 3
§ 25 Abs. 3 § 25 Abs. 4 Satz 1 § 25 Abs. 4 Satz 2	gestrichen § 19 Abs. 1 Satz 2 § 19 Abs. 3
§ 26 Abs. 1 Satz 1 § 26 Abs. 1 Satz 2 § 26 Abs. 2 Satz 1 § 26 Abs. 2 Satz 2 § 26 Abs. 2 Satz 3 § 26 Abs. 2 Satz 4	§ 20 Abs. 1 Satz 1 § 20 Abs. 2 § 20 Abs. 1 Satz 2 § 20 Abs. 1 Satz 3 gestrichen § 20 Abs. 1 Satz 4
§ 27 Abs. 1 Satz 1 § 27 Abs. 1 Satz 2 § 27 Abs. 2 § 27 Abs. 3 § 27 Abs. 4 Satz 1 § 27 Abs. 4 Satz 2 § 27 Abs. 5 § 27 Abs. 6	§ 21 Abs. 1 Satz 1 § 21 Abs. 1 Satz 2 § 21 Abs. 2 § 21 Abs. 3 § 21 Abs. 4 Satz 1 § 21 Abs. 4 Satz 2 § 21 Abs. 5 gestrichen, vgl. § 25

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	§ 22 Abs. 1 Nr. 1
§ 28 Abs. 1 Nr. 2	§ 22 Abs. 1 Nr. 2
§ 28 Abs. 1 Nr. 3	§ 22 Abs. 1 Nr. 3
§ 28 Abs. 2 Nr. 1	§ 22 Abs. 2 Nr. 1
§ 28 Abs. 2 Nr. 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 2
§ 28 Abs. 2 Nr. 3	§ 22 Abs. 2 Nr. 3
§ 28 Abs. 3 Nr. 1	§ 22 Abs. 3 Nr. 1
§ 28 Abs. 3 Nr. 2	§ 22 Abs. 3 Nr. 2
§ 28 Abs. 3 Nr. 3	§ 22 Abs. 3 Nr. 3
§ 28 Abs. 3 Nr. 4	§ 22 Abs. 3 Nr. 4
§ 28 Abs. 4 Satz 1	§ 22 Abs. 4 Satz 1
§ 28 Abs. 4 Satz 2	§ 22 Abs. 4 Satz 2
§ 28 Abs. 4 Satz 3	§ 22 Abs. 4 Satz 4
§ 28 Abs. 4 Satz 4	§ 22 Abs. 4 Satz 5
§ 28 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	§ 22 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1
§ 28 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	§ 22 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2
§ 28 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3	§ 22 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3
§ 28 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4	§ 22 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4
§ 28 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5	§ 22 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5
§ 28 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6	§ 22 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6
§ 28 Abs. 5 Satz 2	§ 22 Abs. 5 Satz 3
§ 28 Abs. 6 Satz 1	§ 22 Abs. 6 Satz 1
§ 28 Abs. 6 Satz 2	§ 22 Abs. 6 Satz 2
§ 28 Abs. 6 Satz 3	gestrichen
§ 29 Abs. 1 Satz 1	§ 23 Abs. 1
§ 29 Abs. 1 Satz 2	§ 23 Abs. 1
§ 29 Abs. 2	§ 23 Abs. 2
§ 30 Satz 1	§ 24 Satz 1
§ 30 Satz 2	gestrichen
§ 31 Abs. 1 Satz 1	§ 26 Abs. 1
§ 31 Abs. 1 Satz 2	§ 26 Abs. 2
§ 31 Abs. 2	§ 26 Abs. 3
§ 32 Abs. 1	gestrichen
§ 32 Abs. 2 Satz 1	gestrichen
§ 32 Abs. 2 Satz 2	§ 27 Abs. 1 Satz 2
§ 33	§ 27 Abs. 2 Satz 1
§ 34 Abs. 1	§ 27 Abs. 1 Satz 1
§ 34 Abs. 2	§ 27 Abs. 2 Satz 2
§ 35 Abs. 1	§ 28 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 35 Abs. 2 Nr. 1	§ 28 Abs. 2 Nr. 1
§ 35 Abs. 2 Nr. 2	gestrichen, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1
§ 35 Abs. 2 Nr. 3	gestrichen, vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 4 bzw. § 49 Abs. 2 Satz 2
§ 35 Abs. 2 Nr. 4	gestrichen, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1
§ 35 Abs. 2 Nr. 5	§ 28 Abs. 2 Nr. 2
§ 35 Abs. 2 Nr. 6	gestrichen, vgl. § 40, Abs. 1; § 41 Abs. 1; § 57 Abs. 1 Satz 2
§ 35 Abs. 2 Nr. 7	gestrichen, vgl. § 101 Abs. 4 Satz 1
§ 35 Abs. 2 Nr. 8 (aufgehoben)	
§ 35 Abs. 2 Nr. 9	gestrichen, vgl. § 26 Abs. 3
§ 35 Abs. 2 Nr. 10	§ 28 Abs. 2 Nr. 3
§ 35 Abs. 2 Nr. 11	§ 28 Abs. 2 Nr. 4
§ 35 Abs. 2 Nr. 12	gestrichen, vgl. § 6
§ 35 Abs. 2 Nr. 13	gestrichen, vgl. § 102 Abs. 1 Satz 4
§ 35 Abs. 2 Nr. 14	§ 28 Abs. 2 Nr. 6
§ 35 Abs. 2 Nr. 15	§ 28 Abs. 2 Nr. 3
§ 35 Abs. 2 Nr. 16	gestrichen, vgl. § 63 Abs. 5 Satz 4; § 67 Abs. 3, Abs. 4; § 82 Abs. 5
§ 35 Abs. 2 Nr. 17	gestrichen, vgl. § 70 Abs. 1
§ 35 Abs. 2 Nr. 18 (aufgehoben)	
§ 35 Abs. 2 Nr. 19	§ 28 Abs. 2 Nr. 7
§ 35 Abs. 2 Nr. 20 (aufgehoben)	
§ 35 Abs. 2 Nr. 21	§ 28 Abs. 2 Nr. 8
§ 35 Abs. 2 Nr. 22	<b>§ 106 Abs. 5, § 107</b>
§ 35 Abs. 2 Nr. 23	§ 28 Abs. 2 Nr. 9
§ 35 Abs. 2 Nr. 24	§ 28 Abs. 2 Nr. 10
§ 35 Abs. 2 Nr. 25	§ 28 Abs. 2 Nr. 11, Nr. 14
§ 35 Abs. 2 Nr. 26	§ 28 Abs. 2 Nr. 12
§ 35 Abs. 2 Nr. 27	§ 28 Abs. 2 Nr. 13
§ 35 Abs. 2 Nr. 28 (aufgehoben)	
§ 35 Abs. 2 Nr. 29	§ 28 Abs. 2 Nr. 14
§ 35 Abs. 3 Satz 1	§ 28 Abs. 3 Satz 1
§ 35 Abs. 3 Satz 2	§ 28 Abs. 3 Satz 2
§ 35 Abs. 3 Satz 3	gestrichen
§ 35 Abs. 4	gestrichen, vgl. § 50 Abs. 3 Satz 2
<b>§ 36 Abs. 1</b>	gestrichen, vgl. § 54 Abs. 2 Satz 1
§ 36 Abs. 2	<b>§ 29 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3; § 29 Abs. 2</b>
§ 36 Abs. 3 Satz 1	<b>§ 29 Abs. 1 Satz 1, Satz 2</b>
§ 36 Abs. 3 Satz 2	gestrichen

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 36 Abs. 3 Satz 3 § 36 Abs. 3 Satz 4 § 36 Abs. 3 Satz 5	§ 29 Abs. 1 Satz 4 § 29 Abs. 1 Satz 5 § 29 Abs. 1 Satz 6
§ 37 Abs. 1 Satz 1 § 37 Abs. 1 Satz 2	§ 30 Abs. 1 Satz 1 § 30 Abs. 1 Satz 2
§ 37 Abs. 2 Satz 1 § 37 Abs. 2 Satz 2 § 37 Abs. 2 Satz 3	§ 30 Abs. 2 Satz 1 § 30 Abs. 2 Satz 2 § 30 Abs. 2 Satz 3
§ 37 Abs. 3 Satz 1 § 37 Abs. 3 Satz 2 § 37 Abs. 3 Satz 3 § 37 Abs. 3 Satz 4 § 37 Abs. 3 Satz 5	§ 30 Abs. 3 Satz 1 § 30 Abs. 3 Satz 2 § 30 Abs. 3 Satz 3 § 30 Abs. 3 Satz 4 gestrichen
§ 37 Abs. 4 Satz 1 § 37 Abs. 4 Satz 2 § 37 Abs. 4 Satz 3 § 37 Abs. 4 Satz 4	§ 30 Abs. 4 Satz 1 § 30 Abs. 4 Satz 2 § 30 Abs. 4 Satz 4 § 30 Abs. 4 Satz 5
§ 37 Abs. 5 Satz 1 § 37 Abs. 5 Satz 2	§ 30 Abs. 4 Satz 3 § 30 Abs. 4 Satz 4
§ 38 Abs. 1 Satz 1 § 38 Abs. 1 Satz 2 § 38 Abs. 1 Satz 3	§ 31 Abs. 1 Satz 1 § 31 Abs. 1 Satz 2 gestrichen
§ 38 Abs. 2 § 38 Abs. 2 Buchstabe a) § 38 Abs. 2 Buchstabe b) § 38 Abs. 2 Buchstabe c) § 38 Abs. 2 Buchstabe d) § 38 Abs. 2 Buchstabe e) § 38 Abs. 2 Buchstabe f)	§ 31 Abs. 2 § 31 Abs. 2 Nr. 1 § 31 Abs. 2 Nr. 2 § 31 Abs. 2 Nr. 3 § 31 Abs. 2 Nr. 4 § 31 Abs. 2 Nr. 5 § 31 Abs. 2 Nr. 6
§ 38 Abs. 3 Satz 1 § 38 Abs. 3 Satz 2 § 38 Abs. 3 Satz 3 § 38 Abs. 3 Satz 4 § 38 Abs. 3 Satz 5	§ 31 Abs. 3 Satz 1 § 31 Abs. 3 Satz 2 § 31 Abs. 3 Satz 3 § 31 Abs. 3 Satz 4 § 31 Abs. 3 Satz 5
§ 39	gestrichen, vgl. § 25
§ 40 Abs. 1 Satz 1 § 40 Abs. 1 Satz 2	§ 32 Abs. 1 Satz 1 § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3
§ 40 Abs. 2 Satz 1 § 40 Abs. 2 Satz 2	§ 32 Abs. 2 Satz 1 § 32 Abs. 2 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 40 Abs. 3 Satz 3	§ 32 Abs. 2 Satz 3
§ 40 Abs. 3	§ 32 Abs. 3
§ 41 Abs. 1	§ 33 Abs. 1
§ 41 Abs. 2	§ 33 Abs. 2 Satz 1
§ 42 Abs. 1 Satz 1	§ 34 Abs. 1 Satz 1
§ 42 Abs. 1 Satz 2	§ 34 Abs. 1 Satz 2
§ 42 Abs. 1 Satz 3	§ 34 Abs. 1 Satz 3
§ 42 Abs. 1 Satz 4	gestrichen
§ 42 Abs. 2	§ 34 Abs. 2 Nr. 1
§ 42 Abs. 3	§ 34 Abs. 3
§ 42 Abs. 4	§ 36 Abs. 1 Satz 1
§ 42 Abs. 5	§ 34 Abs. 5
§ 43 Abs. 1 Satz 1	§ 35 Abs. 1 Satz 1
§ 43 Abs. 1 Satz 2	§ 35 Abs. 1 Satz 2
§ 43 Abs. 1 Satz 3	§ 35 Abs. 1 Satz 3
§ 43 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Satz 2
§ 43 Abs. 3 Satz 1	§ 35 Abs. 2 Satz 1
§ 43 Abs. 3 Satz 2	§ 35 Abs. 2 Satz 2
§ 43 Abs. 2 Satz 3	§ 35 Abs. 2 Satz 3
§ 44 Satz 1	§ 36 Abs. 2 Satz 1
§ 44 Satz 2	§ 36 Abs. 2 Satz 2
§ 44 Satz 3	gestrichen
§ 44 Satz 4	§ 36 Abs. 2 Satz 3
§ 44 Satz 5	§ 36 Abs. 2 Satz 4
§ 44 Satz 6	§ 36 Abs. 2 Satz 5
§ 45 Abs. 1	§ 37 Abs. 1
§ 45 Abs. 2 Satz 1	§ 37 Abs. 2 Satz 1
§ 45 Abs. 2 Satz 2	§ 37 Abs. 2 Satz 2
§ 45 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 46 Abs. 1 Satz 1	§ 38 Abs. 1 Satz 1
§ 46 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 46 Abs. 1 Satz 3	§ 38 Abs. 1 Satz 2
§ 46 Abs. 1 Satz 4	§ 38 Abs. 1 Satz 3
§ 46 Abs. 2 Satz 1	§ 38 Abs. 2 Satz 1
§ 46 Abs. 2 Satz 2	§ 38 Abs. 2 Satz 2
§ 46 Abs. 3 Satz 1	§ 38 Abs. 3 Satz 1
§ 46 Abs. 3 Satz 2	§ 38 Abs. 3 Satz 2
§ 46 Abs. 3 Satz 3	§ 38 Abs. 3 Satz 3
§ 47 Abs. 1 Satz 1	§ 39 Abs. 2 Satz 1

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 47 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 47 Abs. 1 Satz 3	gestrichen
§ 47 Abs. 2 Satz 1	§ 39 Abs. 1 Satz 3
§ 47 Abs. 2 Satz 2	§ 39 Abs. 1 Satz 4
§ 47 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 47 Abs. 2 Satz 4	gestrichen
§ 47 Abs. 2 Satz 5	gestrichen
§ 48 Abs. 1 Satz 1	§ 39 Abs. 1 Satz 5
§ 48 Abs. 1 Satz 2	§ 39 Abs. 1 Satz 6
§ 48 Abs. 2 Satz 1	§ 40 Abs. 2 Satz 1
§ 48 Abs. 2 Satz 2	§ 40 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1
§ 48 Abs. 2 Satz 3	§ 40 Abs. 3 Satz 4
§ 48 Abs. 2 Satz 4	§ 40 Abs. 3 Satz 5
§ 48 Abs. 3	§ 40 Abs. 5
§ 49 Abs. 1 Satz 1	§ 42 Abs. 1 Satz 1
§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3
§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4
§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5
§ 49 Abs. 2 Satz 1	§ 42 Abs. 2 Satz 1
§ 49 Abs. 2 Satz 2	§ 42 Abs. 2 Satz 2
§ 49 Abs. 2 Satz 3	§ 42 Abs. 2 Satz 3
§ 49 Abs. 2 Satz 4	§ 42 Abs. 2 Satz 3
§ 49 Abs. 2 Satz 5	§ 42 Abs. 2 Satz 4
§ 49 Abs. 2 Satz 6	§ 36 Abs. 3
§ 49 Abs. 3 Satz 1	§ 42 Abs. 3 Satz 1
§ 49 Abs. 3 Satz 2	§ 42 Abs. 3 Satz 1
§ 49 Abs. 4	§ 42 Abs. 3 Satz 2
§ 49 Abs. 5	§ 39 Abs. 3
§ 50 Abs. 1 Satz 1	§ 43 Abs. 1 Satz 1
§ 50 Abs. 1 Satz 2	§ 43 Abs. 1 Satz 2
§ 50 Abs. 2 Satz 1	§ 43 Abs. 2 Sätze 1 – 3
§ 50 Abs. 2 Satz 2	§ 43 Abs. 2 Sätze 1 – 3
§ 50 Abs. 2 Satz 3	§ 43 Abs. 2 Sätze 1 – 3
§ 50 Abs. 2 Satz 4	§ 43 Abs. 2 Sätze 1 – 3
§ 50 Abs. 3 Satz 1	§ 43 Abs. 2 Sätze 1 – 3
§ 50 Abs. 3 Satz 2	§ 43 Abs. 2 Sätze 1 – 3
§ 50 Abs. 3 Satz 3	§ 43 Abs. 2 Sätze 1 – 3

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 50 Abs. 4	§ 43 Abs. 3
§ 50 Abs. 5	§ 43 Abs. 2 Satz 4
§ 50 Abs. 6	<b>§ 41</b>
§ 50 Abs. 7 Satz 1	§ 43 Abs. 4 Satz 1
§ 50 Abs. 7 Satz 2	§ 43 Abs. 4 Satz 2
§ 50 Abs. 8	§ 43 Abs. 5
§ 50 Abs. 9 Satz 1	§ 43 Abs. 6 Satz 1
§ 50 Abs. 9 Satz 2	§ 43 Abs. 6 Satz 2
§ 50 Abs. 9 Satz 3	<b>§ 41</b> Abs. 6
§ 50 Abs. 10	§ 43 Abs. 2 Satz 1
<b>§ 51</b> Abs. 1	<b>§ 44</b> Abs. 1
§ 51 Abs. 2	§ 44 Abs. 2
§ 51 Abs. 3 Satz 1	§ 44 Abs. 3 S. 1
§ 51 Abs. 3 Satz 2	gestrichen
§ 51 Abs. 4	§ 44 Abs. 3
<b>§ 52</b>	gestrichen
<b>§ 53</b> (weggefallen)	
§ 54 Abs. 1 Satz 1	<b>§ 45</b> Abs. 1 Satz 1
§ 54 Abs. 1 Satz 2	§ 45 Abs. 1 Satz 2
§ 54 Abs. 1 Satz 3	§ 45 Abs. 1 Satz 3
§ 54 Abs. 1 Satz 4	§ 45 Abs. 1 Satz 4
§ 54 Abs. 1 Satz 5	§ 45 Abs. 1 Satz 5
§ 54 Abs. 2 Satz 1	§ 45 Abs. 2 Satz 1
§ 54 Abs. 2 Satz 2	§ 45 Abs. 2 Satz 2
§ 54 Abs. 2 Satz 3	§ 45 Abs. 2 Satz 3
§ 54 Abs. 2 Satz 4	§ 45 Abs. 2 Satz 4
§ 54 Abs. 2 Satz 5	§ 45 Abs. 2 Satz 5
§ 54 Abs. 3 Satz 1	§ 45 Abs. 4 Satz 1
§ 54 Abs. 3 Satz 2	§ 45 Abs. 4 Satz 2
§ 54 Abs. 3 Satz 3	§ 45 Abs. 4 Satz 3
§ 54 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	<b>§ 46</b> Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
§ 54 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
§ 54 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
§ 54 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
§ 54 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
§ 54 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
§ 54 a Abs. 1 Satz 2	§ 46 Abs. 1 Satz 2
§ 54 a Abs. 2 Satz 1	§ 45 Abs. 2 Satz 1
§ 54 a Abs. 2 Satz 2	§ 45 Abs. 2 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 54 a Abs. 2 Satz 3	§ 45 Abs. 2 Satz 3
§ 54 a Abs. 3 Nr. 1	§ 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1
§ 54 a Abs. 3 Nr. 2	§ 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2
§ 54 a Abs. 3 Nr. 3	§ 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3
§ 54 a Abs. 4 Satz 1	§ 45 Abs. 4 Satz 1
§ 54 a Abs. 4 Satz 2	§ 45 Abs. 4 Satz 2
§ 54 a Abs. 5 Satz 1	§ 45 Abs. 5 Satz 1
§ 54 a Abs. 5 Satz 2	§ 45 Abs. 5 Satz 2
§ 54 a Abs. 6 Satz 1	§ 45 Abs. 6 Satz 1
§ 54 a Abs. 6 Satz 2	§ 45 Abs. 6 Satz 2
§ 54 a Abs. 6 Satz 3	§ 45 Abs. 6 Satz 3
§ 54 a Abs. 7	§ 45 Abs. 7
§ 54 b Abs. 1 Satz 1	§ 47 Abs. 1 Satz 1
§ 54 b Abs. 1 Satz 2	§ 47 Abs. 1 Satz 2
§ 54 b Abs. 2 Satz 1	§ 47 Abs. 2 Satz 1
§ 54 b Abs. 2 Satz 2	§ 47 Abs. 2 Satz 2
§ 54 c Satz 1	gestrichen
§ 54 c Satz 2	§ 45 Abs. 5 Satz 1
§ 54 c Satz 3	§ 45 Abs. 5 Satz 2
§ 54 d Satz 1	§ 48 Abs. 1
§ 54 d Satz 2	§ 48 Abs. 2 Satz 1
§ 54 d Satz 3	§ 48 Abs. 2 Satz 2
§ 54 d Satz 4	§ 48 Abs. 4
§ 54 e Satz 1	gestrichen
§ 54 e Satz 2	gestrichen
§ 54 e Satz 3	gestrichen
§ 55 Abs. 1	§ 49 Abs. 1 Satz 1
§ 55 Abs. 2 Satz 1	§ 49 Abs. 1 Satz 2
§ 55 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
§ 55 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 56 Abs. 1	§ 49 Abs. 2 Satz 2
§ 56 Abs. 2 Satz 1	§ 49 Abs. 2 Satz 1
§ 56 Abs. 2 Satz 2	gestrichen, vgl. § 60 Abs. 4 Satz 1, Satz 2; § 135 Abs. 4 Satz 2, Satz 3
§ 56 Abs. 3 Satz 1	§ 49 Abs. 2 Satz 2
§ 56 Abs. 3 Satz 2	§ 49 Abs. 2 Satz 2
§ 56 Abs. 3 Satz 3	§ 49 Abs. 2 Satz 2
§ 56 Abs. 3 Satz 4	§ 49 Abs. 2 Satz 2
§ 56 Abs. 4 Satz 1	gestrichen



Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 56 Abs. 4 Satz 2	gestrichen
§ 56 Abs. 4 Satz 3	gestrichen
§ 56 Abs. 4 Satz 4	gestrichen
§ 56 Abs. 5 Satz 1	§ 49 Abs. 3 Satz 1
§ 56 Abs. 5 Satz 2	§ 49 Abs. 3 Satz 2
§ 57 Abs. 1 Satz 1	§ 50 Abs. 1 Satz 1
§ 57 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 57 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 57 Abs. 2 Satz 1	§ 50 Abs. 2 Satz 1
§ 57 Abs. 2 Satz 2	§ 50 Abs. 2 Satz 2
§ 57 Abs. 2 Satz 3	§ 50 Abs. 2 Satz 2
§ 57 Abs. 3 Satz 1	§ 50 Abs. 3 Satz 1
§ 57 Abs. 3 Satz 2	§ 50 Abs. 3 Satz 2
<b>§ 58</b>	<b>§ 50 Abs. 4</b>
§ 59 Abs. 1 Satz 1	§ 51 Abs. 1 Satz 1
§ 59 Abs. 1 Satz 2	§ 51 Abs. 1 Satz 2
§ 59 Abs. 2 Satz 1	gestrichen, vgl. § 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 27 Abs. 2
§ 59 Abs. 2 Satz 2	gestrichen, vgl. § 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 27 Abs. 2
§ 59 Abs. 2 Satz 3	gestrichen, vgl. § 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 27 Abs. 2
§ 59 Abs. 3 Buchstabe a)	§ 51 Abs. 3 Nr. 1
§ 59 Abs. 3 Buchstabe b)	gestrichen
§ 59 Abs. 3 Buchstabe c)	§ 51 Abs. 3 Nr. 2
§ 59 Abs. 3 Buchstabe d)	gestrichen
§ 59 Abs. 3 Buchstabe e)	§ 51 Abs. 3 Nr. 3
§ 59 Abs. 4	§ 51 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 5
§ 60 Satz 1	§ 52 Satz 1
§ 60 Satz 2	§ 52 Satz 2
§ 60 Satz 3	§ 52 Satz 4
§ 60 Satz 4	§ 52 Satz 5
§ 60 Satz 5	§ 52 Satz 6
§ 60 Satz 6	§ 52 Satz 7
§ 61 Abs. 1 Satz 1	§ 53 Abs. 1 Satz 2
§ 61 Abs. 1 Satz 2	§ 53 Abs. 1 Satz 2
§ 61 Abs. 2	§ 53 Abs. 4 Satz 1
§ 62 Abs. 1	§ 53 Abs. 2 Satz 1
§ 62 Abs. 2	§ 53 Abs. 2 Satz 2
§ 63 Abs. 1 Buchstabe a)	§ 54 Abs. 1 Nr. 1
§ 63 Abs. 1 Buchstabe b)	§ 54 Abs. 1 Nr. 2
§ 63 Abs. 1 Buchstabe c)	§ 54 Abs. 1 Nr. 3

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 63 Abs. 1 Buchstabe d)	§ 54 Abs. 1 Nr. 4
§ 63 Abs. 1 Buchstabe e)	§ 54 Abs. 1 Nr. 5
§ 63 Abs. 2 Satz 1	§ 54 Abs. 2 Satz 1
§ 63 Abs. 2 Satz 2	§ 54 Abs. 2 Satz 2
<b>§ 64 Abs. 1</b>	<b>§ 135 Abs. 4 Satz 2; § 60 Abs. 4 Satz 1</b>
§ 64 Abs. 2 Satz 1	gestrichen, vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1, 2, § 53 Abs. 3 Satz 2, § 60 Abs. 4
§ 64 Abs. 2 Satz 2	gestrichen, vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1, 2, § 53 Abs. 3 Satz 2, § 60 Abs. 4
<b>§ 65 Abs. 1 Satz 1</b>	<b>§ 55 Abs. 1 Satz 1</b>
§ 65 Abs. 1 Satz 2	§ 55 Abs. 1 Satz 2
§ 65 Abs. 1 Satz 3	§ 55 Abs. 1 Satz 3
§ 65 Abs. 1 Satz 4	§ 55 Abs. 1 Satz 4 bis 7
§ 65 Abs. 1 Satz 5	§ 55 Abs. 1 Satz 8 bis 13
§ 65 Abs. 2 Satz 1	§ 55 Abs. 2 Satz 1
§ 65 Abs. 2 Satz 2	§ 55 Abs. 2 Satz 2
§ 65 Abs. 3 Satz 1	gestrichen
§ 65 Abs. 3 Satz 2	gestrichen
<b>§ 66 Abs. 1 Satz 1</b>	<b>§ 56 Abs. 2 Satz 5</b>
§ 66 Abs. 1 Satz 2	§ 56 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 1 Satz 2
§ 66 Abs. 1 Satz 3	§ 56 Abs. 2 Satz 2
§ 66 Abs. 1 Satz 4	§ 56 Abs. 2 Satz 3
§ 66 Abs. 2	§ 56 Abs. 3
<b>§ 67 Abs. 1</b>	<b>§ 57 Abs. 1</b>
§ 67 Abs. 2 Satz 1	§ 57 Abs. 2 Satz 1
§ 67 Abs. 2 Satz 2	§ 57 Abs. 2 Satz 2
§ 67 Abs. 3	§ 57 Abs. 3
§ 67 Abs. 4	§ 57 Abs. 4
§ 67 Abs. 5	§ 57 Abs. 5
<b>§ 68 Abs. 1 Satz 1</b>	<b>§ 58 Satz 1</b>
§ 68 Abs. 1 Satz 2	§ 58 Satz 2
§ 68 Abs. 1 Satz 3	§ 58 Satz 3
§ 68 Abs. 2	gestrichen
§ 68 Abs. 3 Satz 1	Gestrichen
§ 68 Abs. 3 Satz 2	gestrichen
<b>§ 69 Abs. 1 Satz 1</b>	<b>§ 59 Abs. 1</b>
§ 69 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 69 Abs. 2	§ 59 Abs. 2 Satz 1, 2
§ 69 Abs. 3 Satz 1	§ 59 Abs. 3 Satz 1

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 69 Abs. 3 Satz 2	§ 59 Abs. 3 Satz 2
§ 70 Abs. 1 Satz 1	§ 60 Abs. 1 Satz 1
§ 70 Abs. 1 Satz 2	§ 60 Abs. 1 Satz 2
§ 70 Abs. 1 Satz 3	§ 60 Abs. 1 Satz 3
§ 70 Abs. 2 Satz 1	§ 60 Abs. 2 Satz 1
§ 70 Abs. 2 Satz 2	§ 60 Abs. 2 Satz 2
§ 70 Abs. 2 Satz 3	§ 60 Abs. 2 Satz 3
§ 70 Abs. 2 Satz 4	§ 60 Abs. 2 Satz 4
§ 70 Abs. 3 Satz 1	gestrichen
§ 70 Abs. 3 Satz 2	§ 60 Abs. 3 Satz 1
§ 70 Abs. 3 Satz 3	§ 60 Abs. 3 Satz 2
§ 70 Abs. 3 Satz 4	§ 60 Abs. 3 Satz 3
§ 70 Abs. 2 Satz 5	§ 60 Abs. 3 Satz 4
§ 71 Satz 1	gestrichen
§ 71 Satz 2	gestrichen
§ 71 Satz 3	gestrichen
§ 72 Abs. 1 Satz 1	§ 61 Abs. 1 Satz 1
§ 72 Abs. 1 Satz 2	§ 61 Abs. 1 Satz 2
§ 72 Abs. 2 Satz 1	§ 61 Abs. 2 Satz 1
§ 72 Abs. 2 Satz 2	§ 61 Abs. 2 Satz 2
§ 72 Abs. 2 Satz 3	§ 61 Abs. 2 Satz 3
§ 73 Abs. 1 Satz 1	gestrichen
§ 73 Abs. 1 Satz 2	§ 62 Abs. 2
§ 73 Abs. 2 Satz 1	gestrichen
§ 73 Abs. 2 Satz 2	§ 62 Abs. 3 Satz 1
§ 73 Abs. 2 Satz 3	§ 62 Abs. 3 Satz 2
§ 73 Abs. 2 Satz 4	§ 62 Abs. 3 Satz 3
§ 73 Abs. 2 Satz 5	gestrichen, vgl. § 62 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1
§ 73 Abs. 2 Satz 6	gestrichen
§ 73 Abs. 3 Satz 1	§ 62 Abs. 4
§ 73 Abs. 3 Satz 2	§ 62 Abs. 4
§ 73 Abs. 3 Satz 3	gestrichen
§ 73 Abs. 3 Satz 4	gestrichen
§ 73 Abs. 4	gestrichen
§ 74 Abs. 1 Satz 1	§ 63 Abs. 1 Satz 1
§ 74 Abs. 1 Satz 2	§ 63 Abs. 1 Satz 2
§ 74 Abs. 2	§ 63 Abs. 2
§ 74 Abs. 3	§ 63 Abs. 4 Satz 1
§ 74 Abs. 4 Satz 1	§ 63 Abs. 5 Satz 1

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 74 Abs. 4 Satz 2	§ 63 Abs. 5 Satz 2
§ 74 Abs. 4 Satz 3	§ 63 Abs. 5 Satz 3
§ 74 Abs. 4 Satz 4	§ 63 Abs. 5 Satz 4
§ 74 Abs. 4 Satz 5	§ 63 Abs. 5 Satz 5
<b>§ 75 Abs. 1</b>	<b>§ 64 Abs. 1</b>
§ 75 Abs. 2 Nr. 1	§ 64 Abs. 2 Nr. 1
§ 75 Abs. 2 Nr. 2	§ 64 Abs. 2 Nr. 2
§ 75 Abs. 3	§ 64 Abs. 3
<b>§ 76 Abs. 1</b>	<b>§ 65 Abs. 1</b>
§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Lit. a	§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Lit. a
§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Lit. b	§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Lit. c	§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	gestrichen; vgl. § 76 Abs. 2 Satz 1 n.F.
§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
§ 76 Abs. 2 Satz 2	§ 65 Abs. 2 Satz 2
§ 76 Abs. 3 Satz 1	§ 65 Abs. 3 Satz 1
§ 76 Abs. 3 Satz 2	§ 65 Abs. 3 Satz 2
§ 76 Abs. 4	§ 65 Abs. 4
<b>§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1</b>	<b>§ 66 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1</b>
§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	§ 66 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
§ 77 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 77 Abs. 2 Satz 1	§ 66 Abs. 2 Satz 1
§ 77 Abs. 2 Satz 2	§ 66 Abs. 2 Satz 2
§ 77 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 77 Abs. 3	gestrichen
§ 77 Abs. 4 Satz 1	§ 66 Abs. 3 Satz 1
§ 77 Abs. 4 Satz 2	§ 66 Abs. 3 Satz 2
§ 77 Abs. 4 Satz 3	§ 66 Abs. 3 Satz 3
<b>§ 78 Abs. 1</b>	<b>§ 67 Abs. 1</b>
§ 78 Abs. 2 Satz 1	§ 67 Abs. 2 Satz 1
§ 78 Abs. 2 Satz 2	§ 67 Abs. 2 Satz 2
§ 78 Abs. 2 Satz 3	§ 67 Abs. 2 Satz 3
§ 78 Abs. 3 Satz 1	gestrichen
§ 78 Abs. 3 Satz 2	§ 67 Abs. 3 Satz 1
§ 78 Abs. 3 Satz 3	§ 67 Abs. 3 Satz 2
§ 78 Abs. 4 Satz 1	§ 67 Abs. 4 Satz 1
§ 78 Abs. 4 Satz 2	§ 67 Abs. 4 Satz 2
§ 78 Abs. 5 Satz 1	gestrichen
§ 78 Abs. 5 Satz 2	gestrichen

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 78 Abs. 5 Satz 3	§ 67 Abs. 5 Satz 4
§ 79 Abs. 1 Satz 1 § 79 Abs. 1 Satz 2	§ 68 Abs. 1 Satz 1 § 68 Abs. 1 Satz 2
§ 79 Abs. 2 Nr. 1 § 79 Abs. 2 Nr. 2 § 79 Abs. 2 Nr. 3	§ 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gestrichen
§ 79 Abs. 3 Satz 1 § 79 Abs. 3 Satz 2	§ 68 Abs. 3 § 68 Abs. 2 Satz 2
§ 80 Abs. 1 Nr. 1 § 80 Abs. 1 Nr. 2 § 80 Abs. 1 Nr. 3	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 § 69 Abs. 1 Nr. 2 § 69 Abs. 1 Nr. 3
§ 80 Abs. 2 Satz 1 § 80 Abs. 2 Satz 2	§ 69 Abs. 2 Satz 1 § 69 Abs. 2 Satz 3
§ 80 Abs. 3	gestrichen
§ 81 Abs. 1 Satz 1 § 81 Abs. 1 Satz 2 § 81 Abs. 1 Satz 3 § 81 Abs. 1 Satz 4 § 81 Abs. 1 Satz 5	§ 70 Abs. 1 Satz 1 § 70 Abs. 1 Satz 2 § 70 Abs. 1 Satz 3 § 70 Abs. 1 Satz 4 § 70 Abs. 1 Satz 5
§ 81 Abs. 2 Satz 1 § 81 Abs. 2 Satz 2	§ 70 Abs. 2 Satz 1 § 70 Abs. 2 Satz 2
§ 81 Abs. 3	§ 70 Abs. 3
§ 82 Abs. 1 Satz 1 § 82 Abs. 1 Satz 2 § 82 Abs. 1 Satz 3	§ 71 Abs. 1 Satz 1 § 71 Abs. 1 Satz 3 § 71 Abs. 1 Satz 4
§ 82 Abs. 2	§ 71 Abs. 2
§ 83 Abs. 1 Satz 1 § 83 Abs. 1 Satz 2	§ 72 Abs. 1 Satz 1 § 72 Abs. 1 Satz 2
§ 83 Abs. 2	gestrichen
§ 83 Abs. 3	gestrichen
§ 83 Abs. 4	gestrichen
§ 83 Abs. 5	gestrichen
§ 84 Abs. 1	§ 73 Abs. 1
§ 84 Abs. 2	§ 73 Abs. 2
§ 84 Abs. 3	§ 73 Abs. 3
§ 84 Abs. 4	§ 73 Abs. 4
§ 84 Abs. 5 Satz 1 § 84 Abs. 5 Satz 2	§ 73 Abs. 5 Satz 1 § 73 Abs. 5 Satz 2
§ 85 Abs. 1 Satz 1	§ 74 Abs. 1 Satz 1

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 85 Abs. 1 Satz 2	§ 74 Abs. 1 Satz 2
§ 85 Abs. 2 Satz 1	§ 74 Abs. 2 Satz 1
§ 85 Abs. 2 Satz 2	§ 74 Abs. 2 Satz 2
§ 85 Abs. 2 Satz 3	§ 74 Abs. 2 Satz 3
§ 85 Abs. 3	§ 74 Abs. 3
§ 85 Abs. 4 Nr. 1	§ 74 Abs. 4 Nr. 1
§ 85 Abs. 4 Nr. 2	§ 74 Abs. 4 Nr. 2
§ 85 Abs. 4 Nr. 3	§ 74 Abs. 4 Nr. 3
§ 85 Abs. 5 Satz 1	§ 74 Abs. 5 Satz 1
§ 85 Abs. 5 Satz 2	§ 74 Abs. 5 Satz 2
§ 85 Abs. 5 Satz 3	§ 74 Abs. 5 Satz 4
§ 85 Abs. 6 Satz 1	§ 74 Abs. 6 Satz 1
§ 85 Abs. 6 Satz 2	§ 74 Abs. 6 Satz 2
§ 86 Abs. 1 Satz 1	§ 75 Abs. 1 Satz 1
§ 86 Abs. 1 Satz 2	§ 75 Abs. 1 Satz 3
§ 86 Abs. 2 Satz 1	§ 75 Abs. 2 Satz 1
§ 86 Abs. 2 Satz 2	§ 75 Abs. 2 Satz 2
§ 86 Abs. 3	§ 75 Abs. 3
§ 86 Abs. 4 Nr. 1	gestrichen
§ 86 Abs. 4 Nr. 2	§ 75 Abs. 4 Satz 1
§ 87 Abs. 1 Satz 1	§ 76 Abs. 2 Satz 1
§ 87 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 87 Abs. 2	gestrichen
§ 88	§ 77 Abs. 1
§ 89 Abs. 1	§ 78 Abs. 1
§ 89 Abs. 2 Satz 1	§ 78 Abs. 2 Satz 1
§ 89 Abs. 2 Satz 2	§ 78 Abs. 2 Satz 3
§ 90 Abs. 1 Satz 1	§ 79 Abs. 1 Satz 1
§ 90 Abs. 1 Satz 2	§ 79 Abs. 2 Satz 1
§ 90 Abs. 2	§ 79 Abs. 2 Satz 2
§ 90 Abs. 3	§ 79 Abs. 3
§ 91 Abs. 1 Satz 1	§ 80 Abs. 1 Satz 1
§ 91 Abs. 1 Satz 2	§ 80 Abs. 1 Satz 2
§ 91 Abs. 1 Satz 3	§ 80 Abs. 1 Satz 3
§ 91 Abs. 2 Satz 1	§ 80 Abs. 2 Satz 1
§ 91 Abs. 2 Satz 2	§ 80 Abs. 2 Satz 2
§ 91 Abs. 3 Satz 1	§ 80 Abs. 3 Satz 1
§ 91 Abs. 3 Satz 2	§ 80 Abs. 3 Satz 2
§ 91 Abs. 4	§ 80 Abs. 4

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 92 Abs. 1 Satz 1	§ 81 Abs. 1 Satz 1
§ 92 Abs. 1 Satz 2	§ 81 Abs. 1 Satz 2
§ 92 Abs. 2	§ 81 Abs. 2
§ 93 Abs. 1 Satz 1	gestrichen; siehe Neufassung § 82 Abs. 1 bis 3
§ 93 Abs. 1 Satz 2	gestrichen; siehe Neufassung § 82 Abs. 1 bis 3
§ 93 Abs. 2 Satz 1	§ 82 Abs. 4 Satz 1
§ 93 Abs. 2 Satz 2	§ 82 Abs. 4 Satz 2
§ 93 Abs. 3 Satz 1	§ 82 Abs. 5 Satz 1
§ 93 Abs. 3 Satz 2	§ 82 Abs. 5 Satz 2
§ 93 Abs. 4	§ 82 Abs. 6 Satz 1, 3 und 4
§ 93 Abs. 5 Satz 1	§ 82 Abs. 7 Satz 1
§ 93 Abs. 5 Satz 2	§ 82 Abs. 7 Satz 2
§ 93 Abs. 5 Satz 3	§ 82 Abs. 7 Satz 3
§ 93 Abs. 6	§ 82 Abs. 8
§ 94	§ 84
§ 94a	gestrichen
§ 95 Abs. 1 Nr. 1	§ 86 Abs. 1 Nr. 1
§ 95 Abs. 1 Nr. 2	§ 86 Abs. 1 Nr. 2
§ 95 Abs. 2 Satz 1	§ 86 Abs. 3 Satz 1
§ 95 Abs. 2 Satz 2	§ 86 Abs. 3 Satz 2
§ 95 Abs. 3	§ 86 Abs. 2
§ 96 Abs. 1	§ 87 Abs. 1
§ 96 Abs. 2	§ 87 Abs. 2
§ 97 Satz 1	§ 88 Satz 1
§ 97 Satz 2	§ 88 Satz 2
§ 97 Satz 3	§ 88 Satz 3
§ 98	§ 89
§ 99 Abs. 1 Satz 1	§ 90 Abs. 1 Satz 2
§ 99 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 99 Abs. 2 Satz 1	§ 90 Abs. 2 Satz 1
§ 99 Abs. 2 Satz 2	§ 99 Abs. 2 Satz 1
§ 99 Abs. 2 Satz 3	§ 99 Abs. 2 Satz 2
§ 99 Abs. 3 Satz 1	§ 90 Abs. 3 Satz 1
§ 99 Abs. 3 Satz 2	§ 90 Abs. 3 Satz 2
§ 100 Abs. 1	§ 91 Abs. 1
§ 100 Abs. 2 Nr. 1	§ 91 Abs. 2 Nr. 1
§ 100 Abs. 2 Nr. 2	§ 91 Abs. 2 Nr. 2
§ 100 Abs. 3 Satz 1	§ 91 Abs. 3 Satz 1
§ 100 Abs. 3 Satz 2	§ 91 Abs. 3 Satz 2

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 101 Abs. 1	§ 92 Abs. 1
§ 101 Abs. 2 Nr. 1	gestrichen
§ 101 Abs. 2 Nr. 2	gestrichen
§ 101 Abs. 3 Nr. 1	§ 92 Abs. 2 Nr. 1
§ 101 Abs. 3 Nr. 2	§ 92 Abs. 2 Nr. 3
§ 101 Abs. 3 Nr. 3	§ 92 Abs. 2 Nr. 4
§ 101 Abs. 4 Satz 1	§ 92 Abs. 3 Satz 1
§ 101 Abs. 4 Satz 2	§ 92 Abs. 3 Satz 4
§ 101 Abs. 4 Satz 3	§ 92 Abs. 3 Satz 5
§ 101 Abs. 5 Satz 1	§ 92 Abs. 6 Satz 1
§ 101 Abs. 5 Satz 2	§ 92 Abs. 6 Satz 2
§ 102 Nr. 1	§ 96 Abs. 1 Nr. 1
§ 102 Nr. 2	§ 96 Abs. 1 Nr. 2
§ 102 Nr. 3	§ 96 Abs. 1 Nr. 3
§ 103 Abs. 1 Satz 1	gestrichen
§ 103 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 103 Abs. 2 Satz 1	§ 93 Abs. 1 Satz 1
§ 103 Abs. 2 Satz 2	§ 93 Abs. 1 Satz 2
§ 103 Abs. 3 Satz 1	§ 93 Abs. 2 Satz 1
§ 103 Abs. 3 Satz 2	§ 93 Abs. 2 Satz 10
§ 103 Abs. 3 Satz 3	§ 93 Abs. 2 Satz 3
§ 103 Abs. 3 Satz 4	gestrichen
§ 103 Abs. 3 Satz 5	§ 93 Abs. 2 Satz 4
§ 103 Abs. 3 Satz 6	§ 93 Abs. 2 Satz 5
§ 103 Abs. 3 Satz 7	§ 93 Abs. 2 Satz 7
§ 103 Abs. 3 Satz 8	§ 93 Abs. 2 Satz 8
§ 103 Abs. 3 Satz 9	§ 93 Abs. 2 Satz 9
§ 103 Abs. 4	§ 93 Abs. 3 Satz 1, Satz 2
§ 103 Abs. 5	§ 93 Abs. 4
§ 104 Abs. 1 Satz 1	§ 97 Abs. 1 Satz 1
§ 104 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 104 Abs. 1 Satz 3	§ 97 Abs. 1 Satz 2
§ 104 Abs. 1 Satz 4	§ 97 Abs. 1 Satz 6
§ 104 Abs. 2	§ 97 Abs. 2
§ 104 Abs. 3 Satz 1	§ 97 Abs. 6 Satz 1
§ 104 Abs. 3 Satz 2	§ 97 Abs. 6 Satz 2
§ 104 Abs. 4 Satz 1	§ 97 Abs. 7 Satz 1
§ 104 Abs. 4 Satz 2	§ 97 Abs. 7 Satz 2
§ 104 Abs. 4 Satz 3	§ 97 Abs. 7 Satz 3



Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 104 Abs. 5	§ 97 Abs. 8 Satz 1, Satz 2
§ 105 Abs. 1 Nr. 1 § 105 Abs. 1 Nr. 2	§ 96 Abs. 1 Nr. 5 § 96 Abs. 1 Nr. 5
§ 105 Abs. 2 Satz 1 § 105 Abs. 2 Satz 2	§ 96 Abs. 3 Satz 1 § 96 Abs. 3 Satz 2
§ 105 Abs. 3 Satz 1 § 105 Abs. 3 Satz 2 § 105 Abs. 3 Satz 3 § 105 Abs. 3 Satz 4 § 105 Abs. 3 Satz 5	§ 98 Nr. 3 gestrichen gestrichen gestrichen gestrichen
§ 106 Abs. 1 § 106 Abs. 2	§ 79 Abs. 1 Satz 1 § 79 Abs. 1 Satz 1
§ 107 Satz 1 § 107 Satz 2	§ 92 Abs. 4 § 92 Abs. 4
§ 108	§ 99
§ 109 (wurde bereits 2002 aufgehoben)	
§ 110 Abs. 1 Nr. 1 § 110 Abs. 1 Nr. 2 § 110 Abs. 2	§ 100 Nr. 1 § 100 Nr. 2 gestrichen
§ 111 Satz 1 § 111 Satz 2	§ 101 Abs. 1 Satz 1 § 101 Abs. 1 Satz 2
§ 112 Abs. 1 Satz 1 § 112 Abs. 1 Satz 2 § 112 Abs. 1 Satz 3 § 112 Abs. 2 Satz 1 § 112 Abs. 2 Satz 2 § 112 Abs. 3 Satz 1 § 112 Abs. 3 Satz 2 § 112 Abs. 3 Satz 3 § 112 Abs. 4	§ 101 Abs. 3 Satz 1 § 101 Abs. 3 Satz 2 § 101 Abs. 3 Satz 3 § 101 Abs. 4 Satz 1 § 101 Abs. 4 Satz 2 § 101 Abs. 5 Satz 1 § 101 Abs. 5 Satz 2 gestrichen § 101 Abs. 6
§ 113 Abs. 1 Nr. 1 § 113 Abs. 1 Nr. 2 § 113 Abs. 1 Nr. 3 § 113 Abs. 1 Nr. 4 § 113 Abs. 1 Nr. 5 § 113 Abs. 1 Nr. 6 § 113 Abs. 2, 1. Halbsatz § 113 Abs. 2 Nr. 1 § 113 Abs. 2 Nr. 2	§ 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 gestrichen § 102 Abs. 1 Satz 4 gestrichen gestrichen

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 113 Abs. 2 Nr. 3	gestrichen
§ 113 Abs. 2 Nr. 4	gestrichen
§ 113 Abs. 3	gestrichen
<b>§ 114</b> Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	<b>§ 104</b> Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
§ 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	gestrichen
§ 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	gestrichen
§ 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	gestrichen
§ 114 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 114 Abs. 2	<b>§ 103</b> Abs. 1 Satz 1
§ 114 Abs. 3	<b>§ 101</b> Abs. 2 Satz 1
§ 114 Abs. 4 Satz 1	<b>§ 104</b> Abs. 4 Satz 1
§ 114 Abs. 4 Satz 2	gestrichen
<b>§ 115</b>	gestrichen
<b>§ 116</b> Abs. 1 Nr. 1	<b>§ 105</b> Abs. 1 Nr. 1
§ 116 Abs. 1 Nr. 2	§ 105 Abs. 1 Nr. 2
§ 116 Abs. 1 Nr. 3	gestrichen
§ 116 Abs. 2 Satz 1	§ 105 Abs. 3 Satz 3
§ 116 Abs. 2 Satz 2	§ 105 Abs. 3 Satz 1 und 2
§ 116 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 116 Abs. 3 Satz 1	§ 105 Abs. 4
§ 116 Abs. 3 Satz 2	§ 105 Abs. 2 Satz 1
§ 116 Abs. 3 Satz 3	gestrichen
§ 116 Abs. 4 Nr. 1	<b>§ 107</b> Abs. 1 Nr. 13.1
§ 116 Abs. 4 Nr. 2	gestrichen
§ 116 Abs. 4 Nr. 3	§ 107 Abs. 1 Nr. 13.2
§ 116 Abs. 4 Nr. 4	§ 107 Abs. 1 Nr. 13.3
§ 116 Abs. 5 Satz 1	<b>§ 105</b> Abs. 5 Satz 3
§ 116 Abs. 5 Satz 2	§ 105 Abs. 5 Satz 5
§ 116 Abs. 5 Satz 3	§ 105 Abs. 5 Satz 6
<b>§ 117</b> Abs. 1 Satz 1	<b>§ 106</b> Abs. 1 Satz 1
§ 117 Abs. 1 Satz 2	§ 106 Abs. 1 Satz 2
§ 117 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1	§ 106 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1
§ 117 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2	§ 106 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2
§ 117 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3	§ 106 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3
§ 117 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4	§ 106 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4
§ 117 Abs. 2 Satz 1	§ 106 Abs. 3 Satz 1
§ 117 Abs. 2 Satz 2	§ 106 Abs. 3 Satz 2
§ 117 Abs. 2 Satz 3	§ 106 Abs. 3 Satz 3
§ 117 Abs. 2 Satz 4	§ 106 Abs. 3 Satz 4

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 117 Abs. 3 Satz 1	§ 106 Abs. 2 Satz 1
§ 117 Abs. 3 Satz 2	§ 106 Abs. 2 Satz 2
§ 117 Abs. 3 Satz 3	§ 106 Abs. 2 Satz 3
§ 117 Abs. 3 Satz 4	§ 106 Abs. 2 Satz 4
§ 117 Abs. 3 Satz 5	§ 106 Abs. 2 Satz 5
<b>§ 118</b>	gestrichen
§ 119 Satz 1	<b>§ 108</b> Satz 1
§ 119 Satz 2	§ 108 Satz 2
§ 120 Satz 1	<b>§ 109</b> Satz 1
§ 120 Satz 2	§ 109 Satz 2
<b>§ 121</b> Abs. 1	<b>§ 110</b> Abs. 1
§ 121 Abs. 2	§ 110 Abs. 2 Satz 1
§ 121 Abs. 3	§ 110 Abs. 2 Satz 2
§ 121 Abs. 4 Satz 1	§ 110 Abs. 3
§ 121 Abs. 4 Satz 2	§ 129 Abs. 2 Satz 2 und 3
§ 121 Abs. 5	§ 110 Abs. 4
<b>§ 122</b> Abs. 1	<b>§ 111</b> Abs. 1
§ 122 Abs. 2	§ 111 Abs. 2
§ 122 Abs. 3	§ 111 Abs. 3
§ 122 Abs. 4	§ 111 Abs. 4
<b>§ 123</b> Satz 1	<b>§ 112</b> Satz 1
§ 123 Satz 2	§ 112 Satz 2
<b>§ 124</b> Abs. 1 Satz 1	<b>§ 113</b> Abs. 1 Satz 1
§ 124 Abs. 1 Satz 2	§ 113 Abs. 1 Satz 2
§ 124 Abs. 1 Satz 3	§ 113 Abs. 1 Satz 3
§ 124 Abs. 2	§ 113 Abs. 2
<b>§ 125</b>	<b>§ 114</b>
<b>§ 126</b>	<b>§ 115</b>
<b>§ 127</b>	<b>§ 116</b>
<b>§ 128</b> Abs. 1	<b>§ 117</b> Abs. 1
§ 128 Abs. 2	§ 117 Abs. 2
§ 128 Abs. 3	gestrichen
<b>§ 129</b> Abs. 1 Satz 1	<b>§ 118</b> Abs. 1 Satz 1
§ 129 Abs. 1 Satz 2	§ 118 Abs. 1 Satz 2
§ 129 Abs. 1 Satz 3	§ 118 Abs. 1 Satz 3
§ 129 Abs. 1 Satz 4	gestrichen
§ 129 Abs. 2	§ 118 Abs. 2
<b>§ 130</b> Satz 1	<b>§ 119</b> Satz 1

Gemeindeordnung (GO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 130 Satz 2	§ 119 Satz 2
§ 131 Satz 1 § 131 Satz 2 § 131 Satz 3	§ 120 Satz 1 § 120 Satz 2 § 120 Satz 3
§ 132 Abs. 1 § 132 Abs. 2 Buchstabe a) § 132 Abs. 2 Buchstabe b) § 132 Abs. 2 Buchstabe c)	§ 121 Abs. 1 § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3
§ 132 Abs. 3 § 132 Abs. 4	§ 121 Abs. 3 § 121 Abs. 4
§ 133 Abs. 1 Nr. 1 § 133 Abs. 1 Nr. 2 § 133 Abs. 1 Nr. 3 § 133 Abs. 1 Nr. 4 § 133 Abs. 1 Nr. 5 § 133 Abs. 1 Nr. 6 § 133 Abs. 1 Nr. 7 § 133 Abs. 1 Nr. 8 § 133 Abs. 1 Nr. 9 § 133 Abs. 1 Nr. 10 § 133 Abs. 1 Nr. 11	§ 107 Abs. 1 Nr. 1 § 107 Abs. 1 Nr. 2 § 107 Abs. 1 Nr. 3 § 107 Abs. 1 Nr. 4 § 107 Abs. 1 Nr. 5 § 107 Abs. 1 Nr. 6 § 107 Abs. 1 Nr. 7 § 107 Abs. 1 Nr. 8 § 107 Abs. 1 Nr. 9 § 107 Abs. 1 Nr. 10 gestrichen
§ 133 Abs. 2 Satz 1 § 133 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 § 133 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 § 133 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 § 133 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 § 133 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5	§ 107 Abs. 2 Satz 1 § 107 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 § 107 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 § 107 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 § 107 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 § 107 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 1
§ 1 Abs. 1 Satz 2	§ 122 Abs. 1
§ 1 Abs. 1 Satz 3	§ 129 Abs. 1 Satz 1
§ 1 Abs. 2 Satz 1	gestrichen
§ 1 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
§ 2 Abs. 1 Satz 1	§ 122 Abs. 2 Satz 1
§ 2 Abs. 1 Satz 2	§ 122 Abs. 2 Satz 2
§ 2 Abs. 1 Satz 3	§ 122 Abs. 2 Satz 3
§ 2 Abs. 2	gestrichen
§ 2 Abs. 3 Satz 1	gestrichen
§ 2 Abs. 3 Satz 2	§ 2 Abs. 3 Satz 1
§ 2 Abs. 3 Satz 3	§ 2 Abs. 3 Satz 1
§ 2 Abs. 4 Satz 1	§ 2 Abs. 4 Satz 1
§ 2 Abs. 4 Satz 2	§ 2 Abs. 4 Satz 2
§ 2 Abs. 4 Satz 3	§ 2 Abs. 4 Satz 3
§ 2 Abs. 5	§ 2 Abs. 4 Satz 4
§ 2 Abs. 6 Satz 1	gestrichen
§ 2 Abs. 6 Satz 2	gestrichen
<b>§ 3</b>	§ 2 Abs. 5
§ 4 Abs. 1 Satz 1	§ 122 Abs. 3 Satz 1
§ 4 Abs. 1 Satz 2	§ 122 Abs. 3 Satz 2
§ 4 Abs. 1 Satz 3	§ 122 Abs. 3 Satz 3
§ 4 Abs. 1 Satz 4	§ 122 Abs. 3 Satz 4
§ 4 Abs. 2	§ 122 Abs. 4
§ 4 Abs. 3 Satz 1	§ 122 Abs. 5 Satz 1
§ 4 Abs. 3 Satz 2	§ 122 Abs. 5 Satz 2
§ 5 Abs. 1 Satz 1	§ 3 Abs. 1 Satz 1
§ 5 Abs. 1 Satz 2	§ 3 Abs. 1 Satz 2
§ 5 Abs. 1 Satz 3	gestrichen
§ 5 Abs. 2 Satz 1	§ 3 Abs. 2 Satz 1
§ 5 Abs. 2 Satz 2	§ 3 Abs. 2 Satz 2
§ 5 Abs. 3 Satz 1	§ 3 Abs. 3 Satz 1
§ 5 Abs. 3 Satz 2	§ 3 Abs. 3 Satz 2
§ 5 Abs. 4 Satz 1	§ 3 Abs. 4 Satz 1
§ 5 Abs. 4 Satz 2	§ 3 Abs. 4 Satz 2
§ 5 Abs. 4 Satz 3	gestrichen
§ 5 Abs. 4 Satz 4	gestrichen
§ 5 Abs. 5	§ 3 Abs. 5

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 5 Abs. 6	§ 17 Abs. 2
§ 5 Abs. 7	§ 3 Abs. 6
§ 6 Abs. 1 Satz 1	§ 4 Abs. 1 Satz 1
§ 6 Abs. 1 Satz 2	§ 4 Abs. 1 Satz 2
§ 6 Abs. 1 Satz 3	§ 4 Abs. 1 Satz 3
§ 6 Abs. 2 Satz 1	§ 4 Abs. 2 Satz 1
§ 6 Abs. 2 Satz 2	§ 4 Abs. 2 Satz 2
§ 7 Abs. 1	gestrichen
§ 7 Abs. 2	gestrichen
§ 7 Abs. 3	gestrichen
§ 8 Satz 1	§ 123 Satz 1
§ 8 Satz 2	§ 123 Satz 2
§ 9 Abs. 1	§ 124 Abs. 1
§ 9 Abs. 2 Satz 1	§ 124 Abs. 2 Satz 1
§ 9 Abs. 2 Satz 2	§ 124 Abs. 2 Satz 2
§ 9 Abs. 2 Satz 3	§ 124 Abs. 2 Satz 2
§ 9 Abs. 2 Satz 4	§ 124 Abs. 2 Satz 3
§ 9 Abs. 2 Satz 5	§ 124 Abs. 2 Satz 4
§ 9 Abs. 2 Satz 6	§ 124 Abs. 2 Satz 5
§ 9 Abs. 2 Satz 7	§ 124 Abs. 2 Satz 6
§ 9 Abs. 3 Satz 1	§ 124 Abs. 3 und 4
§ 9 Abs. 3 Satz 2	§ 124 Abs. 3 und 4
§ 9 Abs. 4 Satz 1	§ 7 Abs. 6 Satz 1
§ 9 Abs. 4 Satz 2	§ 7 Abs. 6 Satz 2
§ 9 Abs. 4 Satz 3	gestrichen
§ 9 Abs. 5	§ 124 Abs. 3
§ 9 Abs. 6	§ 7 Abs. 7
§ 10 Abs. 1 Satz 1	§ 125 Abs. 1 Satz 1
§ 10 Abs. 1 Satz 2	§ 125 Abs. 1 Satz 2
§ 10 Abs. 1 Satz 3	§ 125 Abs. 1 Satz 3
§ 10 Abs. 2 Satz 1	gestrichen
§ 10 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
§ 10 Abs. 3	§ 125 Abs. 2
§ 11 Satz 1	§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2
§ 11 Satz 2	§ 10 Abs. 1 Satz 3
§ 11 Satz 3	§ 10 Abs. 2
§ 12 Abs. 1	§ 11 Abs. 1
§ 12 Abs. 2	§ 11 Abs. 2
§ 13 Abs. 1	§ 12 Abs. 1

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 13 Abs. 2	§ 12 Abs. 1
§ 13 Abs. 3	§ 12 Abs. 1
§ 14 Abs. 1 Satz 1	§ 12 Abs. 2 Satz 1
§ 14 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 14 Abs. 1 Satz 3	§ 12 Abs. 2 Satz 3
§ 14 Abs. 2 Satz 1	§ 12 Abs. 3 Satz 1
§ 14 Abs. 2 Satz 2	§ 12 Abs. 2 Satz 2
§ 14 Abs. 2 Satz 3	§ 12 Abs. 2 Satz 3
§ 14 Abs. 3	gestrichen
§ 15 Abs. 1	§ 13 Satz 1
§ 15 Abs. 2 Satz 1	gestrichen
§ 15 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
§ 15 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 15 Abs. 3 Satz 1	§ 36 Abs. 4 Satz 1
§ 15 Abs. 3 Satz 2	§ 36 Abs. 4 Satz 2
§ 16 Abs. 1	gestrichen
§ 16 Abs. 2 Satz 1	§ 13 Satz 2, 3
§ 16 Abs. 2 Satz 2	§ 13 Satz 3
§ 16 Abs. 3	§ 13 Satz 3
§ 16 Abs. 4	§ 13 Satz 3
§ 17 Abs. 1	§ 14 Abs. 1
§ 17 Abs. 2 Satz 1	§ 14 Abs. 2 Satz 1
§ 17 Abs. 2 Satz 2	§ 14 Abs. 2 Satz 2
§ 17 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 17 Abs. 2 Satz 4	§ 14 Abs. 2 Satz 3
§ 17 Abs. 3	§ 14 Abs. 3
§ 17 Abs. 4	§ 14 Abs. 4
§ 17 Abs. 5 Satz 1	§ 14 Abs. 5 Satz 1
§ 17 Abs. 5 Satz 2	§ 14 Abs. 5 Satz 2
§ 17 Abs. 6	§ 14 Abs. 6 Satz 1
§ 17 Abs. 7 Satz 1	§ 14 Abs. 7 Satz 1
§ 17 Abs. 7 Satz 2	§ 14 Abs. 7 Satz 2
§ 18 Abs. 1 Satz 1	§ 15 Abs. 1 Satz 1
§ 18 Abs. 1 Satz 2	§ 15 Abs. 1 Satz 2
§ 18 Abs. 1 Satz 3	§ 15 Abs. 1 Satz 2
§ 18 Abs. 1 Satz 4	§ 15 Abs. 1 Satz 3
§ 18 Abs. 1 Satz 5	§ 15 Abs. 1 Satz 4
§ 18 Abs. 2 Satz 1	§ 15 Abs. 2 Satz 1
§ 18 Abs. 2 Satz 2	§ 15 Abs. 2 Satz 3

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 18 Abs. 2 Satz 3	§ 15 Abs. 2 Satz 6
§ 18 Abs. 3 Buchstabe a)	§ 15 Abs. 3 Nr. 1
§ 18 Abs. 3 Buchstabe b)	§ 15 Abs. 3 Nr. 2
§ 18 Abs. 3 Buchstabe c)	§ 15 Abs. 3 Nr. 3
§ 18 Abs. 3 Buchstabe d)	§ 15 Abs. 3 Nr. 4
§ 18 Abs. 3 Buchstabe e)	§ 15 Abs. 3 Nr. 5
§ 18 Abs. 3 Buchstabe f)	§ 15 Abs. 3 Nr. 6
§ 18 Abs. 3 Buchstabe g)	§ 15 Abs. 3 Nr. 7
§ 18 Abs. 3 Buchstabe h)	§ 15 Abs. 3 Nr. 8
§ 18 Abs. 3 Buchstabe i)	§ 15 Abs. 3 Nr. 9
§ 18 Abs. 3 Buchstabe j)	§ 15 Abs. 3 Nr. 10
§ 18 Abs. 3 Buchstabe k)	§ 15 Abs. 1 Satz 1
§ 18 Abs. 4 Satz 1	§ 15 Abs. 4 Satz 1
§ 18 Abs. 4 Satz 2	§ 15 Abs. 4 Satz 2
§ 18 Abs. 4 Satz 3	§ 15 Abs. 4 Satz 3
§ 18 Abs. 4 Satz 4	§ 15 Abs. 4 Satz 5
§ 18 Abs. 5 Satz 1	§ 15 Abs. 5 Satz 1
§ 18 Abs. 5 Satz 2	§ 15 Abs. 5 Satz 2
§ 18 Abs. 6 Satz 1	§ 15 Abs. 6 Satz 1
§ 18 Abs. 6 Satz 2	gestrichen
<b>§ 19 Satz 1</b>	<b>§ 16 Satz 1</b>
§ 19 Satz 2	§ 16 Satz 2
§ 19 Satz 3	§ 16 Satz 3
<b>§ 20 Abs. 1 Satz 1</b>	<b>§ 17 Abs. 1</b>
§ 20 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 20 Abs. 2	§ 17 Abs. 2
<b>§ 21 Abs. 1</b>	<b>§ 18 Abs. 1</b>
§ 21 Abs. 2	§ 18 Abs. 2
§ 21 Abs. 3 Satz 1	§ 18 Abs. 3 Satz 1
§ 21 Abs. 3 Satz 2	§ 18 Abs. 3 Satz 2
§ 21 Abs. 3 Satz 3	§ 18 Abs. 3 Satz 3
§ 21 Abs. 4	§ 18 Abs. 4
<b>§ 22 Abs. 1</b>	<b>§ 2 Abs. 2 Satz 2</b>
§ 22 Abs. 2	§ 2 Abs. 2 Satz 3
<b>§ 23 Abs. 1</b>	<b>§ 19 Abs. 1 Satz 1</b>
§ 23 Abs. 2	§ 19 Abs. 2
§ 23 Abs. 3	gestrichen
§ 23 Abs. 4 Satz 1	§ 19 Abs. 1 Satz 2
§ 23 Abs. 4 Satz 2	§ 19 Abs. 3



Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 24 Abs. 1 Satz 1	§ 20 Abs. 1
§ 24 Abs. 1 Satz 2	§ 20 Abs. 2
§ 24 Abs. 1 Satz 3	gestrichen
§ 24 Abs. 2	§ 20 Abs. 1 Satz 3
§ 25 Abs. 1	gestrichen
§ 25 Abs. 2	gestrichen
§ 26	gestrichen, vgl. § 128 Abs. 1 Satz 3
§ 27	§ 27 Abs. 2 Satz 1
§ 28 Abs. 1	§ 27 Abs. 1 Satz 1
§ 28 Abs. 2	§ 27 Abs. 2 Satz 2
§ 29 Abs. 1	§ 28 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2
§ 29 Abs. 2 Nr. 1	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
§ 29 Abs. 2 Nr. 2	gestrichen, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1
§ 29 Abs. 2 Nr. 3	gestrichen, vgl. § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, § 49 Abs. 2 Satz 2
§ 29 Abs. 2 Nr. 4	gestrichen, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1
§ 29 Abs. 2 Nr. 5	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
§ 29 Abs. 2 Nr. 6	gestrichen, vgl. § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 97 Abs. 1 Satz 2
§ 29 Abs. 2 Nr. 7	gestrichen, vgl. § 101 Abs. 4 Satz 1
§ 29 Abs. 2 Nr. 8 (aufgehoben)	
§ 29 Abs. 2 Nr. 9	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
§ 29 Abs. 2 Nr. 10	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
§ 29 Abs. 2 Nr. 11	<b>§ 6</b>
§ 29 Abs. 2 Nr. 12	gestrichen, vgl. § 102 Abs. 1 Satz 4
§ 29 Abs. 2 Nr. 13	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6
§ 29 Abs. 2 Nr. 14	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
§ 29 Abs. 2 Nr. 15	gestrichen, vgl. § 63 Abs. 5 Satz 4, § 67 Abs. 3, 4, § 82 Abs. 5
§ 29 Abs. 2 Nr. 16	gestrichen, vgl. § 70 Abs. 1
§ 29 Abs. 2 Nr. 17 (aufgehoben)	
§ 29 Abs. 2 Nr. 18	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7
§ 29 Abs. 2 Nr. 19 (aufgehoben)	
§ 29 Abs. 2 Nr. 20	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8
§ 29 Abs. 2 Nr. 21	gestrichen, § 105 Abs. 5 Satz 3
§ 29 Abs. 2 Nr. 22	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9
§ 29 Abs. 2 Nr. 23	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10
§ 29 Abs. 2 Nr. 24	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, Nr. 14
§ 29 Abs. 2 Nr. 25	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 29 Abs. 2 Nr. 26 § 29 Abs. 2 Nr. 27 (aufgehoben) § 29 Abs. 2 Nr. 28	§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13  § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14
§ 29 Abs. 3 Satz 1 § 29 Abs. 3 Satz 2 § 29 Abs. 3 Satz 3	§ 28 Abs. 3 Satz 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 gestrichen
§ 29 Abs. 4	gestrichen, vgl. § 50 Abs. 3 Satz 2
<b>§ 30 Abs. 1</b>	<b>§ 54 Abs. 2</b>
§ 30 Abs. 2	<b>§ 29 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 2</b>
§ 30 Abs. 3 Satz 1 § 30 Abs. 3 Satz 2 § 30 Abs. 3 Satz 3 § 30 Abs. 3 Satz 4 § 30 Abs. 3 Satz 5	§ 29 Abs. 1 Satz 1, 2 gestrichen § 29 Abs. 1 Satz 4 § 29 Abs. 1 Satz 5 § 29 Abs. 1 Satz 6
<b>§ 31 Abs. 1 Satz 1</b> § 31 Abs. 1 Satz 2	<b>§ 30 Abs. 1 Satz 1</b> § 30 Abs. 1 Satz 2
§ 31 Abs. 2 Satz 1 § 31 Abs. 2 Satz 2 § 31 Abs. 2 Satz 3	§ 30 Abs. 2 Satz 1 § 30 Abs. 2 Satz 2 § 30 Abs. 2 Satz 3
§ 31 Abs. 3 Satz 1 § 31 Abs. 3 Satz 2 § 31 Abs. 3 Satz 3 § 31 Abs. 3 Satz 4 § 31 Abs. 3 Satz 5	§ 30 Abs. 3 Satz 1 § 30 Abs. 3 Satz 2 § 30 Abs. 3 Satz 3 § 30 Abs. 3 Satz 4 gestrichen
§ 31 Abs. 4 Satz 1 § 31 Abs. 4 Satz 2 § 31 Abs. 4 Satz 3 § 31 Abs. 4 Satz 4	§ 30 Abs. 4 Satz 1 § 30 Abs. 4 Satz 2 § 30 Abs. 4 Satz 4 gestrichen
§ 31 Abs. 5 Satz 1 § 31 Abs. 5 Satz 2	§ 30 Abs. 4 Satz 3 § 30 Abs. 4 Satz 4
<b>§ 32 Abs. 1 Satz 1</b> § 32 Abs. 1 Satz 2 § 32 Abs. 1 Satz 3	<b>§ 31 Abs. 1 Satz 1</b> § 31 Abs. 1 Satz 2 gestrichen
§ 32 Abs. 2 Buchstabe a) § 32 Abs. 2 Buchstabe b) § 32 Abs. 2 Buchstabe c) § 32 Abs. 2 Buchstabe d) § 32 Abs. 2 Buchstabe e) § 32 Abs. 2 Buchstabe f)	§ 31 Abs. 2 Nr. 1 § 31 Abs. 2 Nr. 2 § 31 Abs. 2 Nr. 3 § 31 Abs. 2 Nr. 4 § 31 Abs. 2 Nr. 5 § 31 Abs. 2 Nr. 6

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 32 Abs. 3 Satz 1	§ 31 Abs. 3 Satz 1
§ 32 Abs. 3 Satz 2	§ 31 Abs. 3 Satz 2
§ 32 Abs. 3 Satz 3	§ 31 Abs. 3 Satz 3
§ 32 Abs. 3 Satz 4	§ 31 Abs. 3 Satz 4
§ 32 Abs. 3 Satz 5	§ 31 Abs. 3 Satz 5
<b>§ 33</b>	<b>§ 25</b>
§ 34 Abs. 1 Satz 1	§ 32 Abs. 1 Satz 1
§ 34 Abs. 1 Satz 2	§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3
§ 34 Abs. 2 Satz 1	§ 32 Abs. 2 Satz 1
§ 34 Abs. 2 Satz 2	§ 32 Abs. 2 Satz 2
§ 34 Abs. 2 Satz 3	§ 32 Abs. 2 Satz 3
§ 34 Abs. 3	§ 32 Abs. 3
<b>§ 35</b>	<b>§ 33 Abs. 2</b>
§ 36 Abs. 1 Satz 1	§ 34 Abs. 1 Satz 1
§ 36 Abs. 1 Satz 2	§ 34 Abs. 1 Satz 2
§ 36 Abs. 1 Satz 3	§ 34 Abs. 1 Satz 3
§ 36 Abs. 1 Satz 4	gestrichen
§ 36 Abs. 2	§ 34 Abs. 2 Nr. 1
§ 36 Abs. 3	§ 34 Abs. 3
§ 36 Abs. 4	<b>§ 36 Abs. 1 Satz 1</b>
§ 36 Abs. 5	§ 34 Abs. 5
§ 37 Abs. 1 Satz 1	§ 35 Abs. 1 Satz 1
§ 37 Abs. 1 Satz 2	§ 35 Abs. 1 Satz 2
§ 37 Abs. 1 Satz 3	§ 35 Abs. 1 Satz 3
§ 37 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Satz 2
§ 37 Abs. 3 Satz 1	§ 35 Abs. 2 Satz 1
§ 37 Abs. 3 Satz 2	§ 35 Abs. 2 Satz 2
§ 37 Abs. 3 Satz 3	§ 35 Abs. 2 Satz 3
§ 38 Satz 1	§ 36 Abs. 2 Satz 1
§ 38 Satz 2	§ 36 Abs. 2 Satz 2
§ 38 Satz 3	gestrichen
§ 38 Satz 4	§ 36 Abs. 2 Satz 3
§ 38 Satz 5	§ 36 Abs. 2 Satz 4
§ 38 Satz 6	§ 36 Abs. 2 Satz 5
<b>§ 39 Abs. 1</b>	<b>§ 37 Abs. 1</b>
§ 39 Abs. 2 Satz 1	§ 37 Abs. 2 Satz 1
§ 39 Abs. 2 Satz 2	§ 37 Abs. 2 Satz 2
§ 39 Abs. 2 Satz 3	Gestrichen
<b>§ 40 Abs. 1 Satz 1</b>	<b>§ 38 Abs. 1 Satz 1</b>

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 40 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 40 Abs. 1 Satz 3	§ 38 Abs. 1 Satz 2
§ 40 Abs. 1 Satz 4	§ 38 Abs. 1 Satz 3
§ 40 Abs. 2 Satz 1	§ 38 Abs. 2 Satz 1
§ 40 Abs. 2 Satz 2	§ 38 Abs. 2 Satz 2
§ 40 Abs. 3 Satz 1	§ 38 Abs. 3 Satz 1
§ 40 Abs. 3 Satz 2	§ 38 Abs. 3 Satz 2
§ 40 Abs. 3 Satz 3	§ 38 Abs. 3 Satz 3
<b>§ 41</b> Abs. 1 Satz 1	<b>§ 39</b> Abs. 2 Satz 1
§ 41 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
§ 41 Abs. 1 Satz 3	gestrichen
§ 41 Abs. 2 Satz 1	§ 39 Abs. 1 Satz 3
§ 41 Abs. 2 Satz 2	§ 39 Abs. 1 Satz 4
§ 41 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 41 Abs. 2 Satz 4	gestrichen
§ 41 Abs. 2 Satz 5	gestrichen
<b>§ 42</b> Abs. 1 Satz 1	§ 39 Abs. 1 Satz 5
§ 42 Abs. 1 Satz 2	§ 39 Abs. 1 Satz 6
§ 42 Abs. 2 Satz 1	<b>§ 40</b> Abs. 2 Satz 1
§ 42 Abs. 2 Satz 2	§ 40 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1
§ 42 Abs. 2 Satz 3	§ 40 Abs. 3 Satz 4
§ 42 Abs. 2 Satz 4	§ 40 Abs. 3 Satz 5
§ 42 Abs. 3	§ 40 Abs. 5
<b>§ 43</b> Abs. 1 Satz 1	<b>§ 42</b> Abs. 1 Satz 1
§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3
§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4
§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5
§ 43 Abs. 2 Satz 1	§ 42 Abs. 2 Satz 1
§ 43 Abs. 2 Satz 2	§ 42 Abs. 2 Satz 2
§ 43 Abs. 2 Satz 3	§ 42 Abs. 2 Satz 3
§ 43 Abs. 2 Satz 4	§ 42 Abs. 2 Satz 3
§ 43 Abs. 2 Satz 5	§ 42 Abs. 2 Satz 4
§ 43 Abs. 2 Satz 6	<b>§ 36</b> Abs. 3
§ 43 Abs. 3 Satz 1	§ 42 Abs. 3 Satz 1
§ 43 Abs. 3 Satz 2	§ 42 Abs. 3 Satz 2
§ 43 Abs. 4	§ 42 Abs. 3 Satz 2
§ 43 Abs. 5	<b>§ 39</b> Abs. 3

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 44 Abs. 1 Satz 1	§ 43 Abs. 1 Satz 1
§ 44 Abs. 1 Satz 2	§ 43 Abs. 1 Satz 2
§ 44 Abs. 2 Satz 1	§ 43 Abs. 2 Satz 1 – 3
§ 44 Abs. 2 Satz 2	§ 43 Abs. 2 Satz 1 – 3
§ 44 Abs. 2 Satz 3	§ 43 Abs. 2 Satz 1 – 3
§ 44 Abs. 2 Satz 4	§ 43 Abs. 2 Satz 1 – 3
§ 44 Abs. 3 Satz 1	§ 43 Abs. 2 Satz 1 – 3
§ 44 Abs. 3 Satz 2	§ 43 Abs. 2 Satz 1 – 3
§ 44 Abs. 3 Satz 3	§ 43 Abs. 2 Satz 1 - 3
§ 44 Abs. 4	§ 43 Abs. 3
§ 44 Abs. 5	§ 43 Abs. 2 Satz 4
§ 44 Abs. 6	<b>§ 41</b>
§ 44 Abs. 7 Satz 1	§ 43 Abs. 4 Satz 1
§ 44 Abs. 7 Satz 2	§ 43 Abs. 4 Satz 2
§ 44 Abs. 8	§ 43 Abs. 5
§ 44 Abs. 9 Satz 1	§ 43 Abs. 6 Satz 1
§ 44 Abs. 9 Satz 2	§ 43 Abs. 6 Satz 2
§ 44 Abs. 9 Satz 3	<b>§ 41 Abs. 6</b>
§ 44 Abs. 10	§ 43 Abs. 2 Satz 1
<b>§ 45 Abs. 1</b>	<b>§ 44 Abs. 1</b>
§ 45 Abs. 2	§ 44 Abs. 2
§ 45 Abs. 3 Satz 1	§ 44 Abs. 3 Satz 1
§ 45 Abs. 3 Satz 2	gestrichen
§ 45 Abs. 5	§ 44 Abs. 3
<b>§ 46</b>	gestrichen
<b>§ 47 Abs. 1</b>	<b>§ 49 Abs. 1 Satz 1</b>
§ 47 Abs. 2 Satz 1	§ 49 Abs. 2 Satz 1
§ 47 Abs. 2 Satz 2	§ 49 Abs. 2 Satz 2
§ 47 Abs. 3	<b>§ 60 Abs. 4 Satz 1</b>
§ 47 Abs. 4 Satz 1	<b>§ 49 Abs. 2 Satz 2, § 41</b>
§ 47 Abs. 4 Satz 2	§ 49 Abs. 2 Satz 2, § 41
§ 47 Abs. 5 Satz 1	§ 49 Abs. 2 Satz 2, § 41
§ 47 Abs. 5 Satz 2	§ 49 Abs. 2 Satz 2, § 41
§ 47 Abs. 5 Satz 3	§ 49 Abs. 2 Satz 2, § 41
§ 47 Abs. 6 Satz 1	gestrichen
§ 47 Abs. 6 Satz 2	gestrichen
§ 47 Abs. 6 Satz 3	gestrichen
§ 47 Abs. 6 Satz 4	gestrichen
§ 47 Abs. 7 Satz 1	§ 49 Abs. 3 Satz 1

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 47 Abs. 7 Satz 2	§ 49 Abs. 3 Satz 2
§ 48 Abs. 1 Satz 1 § 48 Abs. 1 Satz 2 § 48 Abs. 1 Satz 3	§ 50 Abs. 1 Satz 1 gestrichen gestrichen
§ 48 Abs. 2 Satz 1 § 48 Abs. 2 Satz 2 § 48 Abs. 2 Satz 3	§ 50 Abs. 2 Satz 1 § 50 Abs. 2 Satz 2 § 50 Abs. 2 Satz 2
§ 48 Abs. 3 Satz 1 § 48 Abs. 3 Satz 2	§ 50 Abs. 3 Satz 1 § 50 Abs. 3 Satz 2
§ 49	§ 50 Abs. 4
§ 50 Satz 1 § 50 Satz 2	§ 53 Abs. 1 Satz 2 § 53 Abs. 1 Satz 2
§ 51 Abs. 1 Satz 1 § 51 Abs. 1 Satz 2	§ 53 Abs. 2 Satz 1, Einführung Direktwahl zum 1.1.2010 im Übrigen Artikel 2 gestrichen
§ 51 Abs. 2 Satz 1 § 51 Abs. 2 Satz 2 § 51 Abs. 2 Satz 3	§ 53 Abs. 2 Satz 2 § 53 Abs. 2 Satz 2 § 53 Abs. 2 Satz 2
§ 51 Abs. 3 Satz 1 § 51 Abs. 3 Satz 2 § 51 Abs. 3 Satz 3 § 51 Abs. 3 Satz 4 § 51 Abs. 3 Satz 5	§ 53 Abs. 2 Satz 2 § 53 Abs. 2 Satz 2 § 53 Abs. 2 Satz 2 § 53 Abs. 2 Satz 2 § 53 Abs. 2 Satz 2
§ 52 Abs. 1 Buchstabe a) § 52 Abs. 1 Buchstabe b) § 52 Abs. 1 Buchstabe c) § 52 Abs. 1 Buchstabe d) § 52 Abs. 1 Buchstabe e)	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 § 54 Abs. 1 Nr. 2 § 54 Abs. 1 Nr. 3 § 54 Abs. 1 Nr. 4 § 54 Abs. 1 Nr. 5
§ 52 Abs. 2 Satz 1 § 52 Abs. 2 Satz 2	§ 54 Abs. 2 Satz 1 § 54 Abs. 2 Satz 2
§ 53 Abs. 1 § 53 Abs. 2	§ 60 Abs. 4 § 29 Abs. 2 Satz 1
§ 54 Abs. 1 Satz 1 § 54 Abs. 1 Satz 2 § 54 Abs. 1 Satz 3 § 54 Abs. 1 Satz 4 § 54 Abs. 1 Satz 5	§ 55 Abs. 1 Satz 1 § 55 Abs. 1 Satz 2 § 55 Abs. 1 Satz 3 § 55 Abs. 1 Satz 4 bis 7 § 55 Abs. 1 Satz 8 bis 13
§ 54 Abs. 2 Satz 1 § 54 Abs. 2 Satz 2	§ 55 Abs. 2 Satz 1 § 55 Abs. 2 Satz 2

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 54 Abs. 3 Satz 1 § 54 Abs. 3 Satz 2	gestrichen gestrichen
§ 55 Abs. 1 Satz 1 § 55 Abs. 1 Satz 2 § 55 Abs. 1 Satz 3	§ 56 Abs. 2 Satz 5 § 56 Abs. 2 Satz 1; § 56 Abs. 1 Satz 2 § 56 Abs. 2 Satz 3
§ 55 Abs. 2	§ 56 Abs. 3
§ 56 Abs. 1	§ 57 Abs. 1
§ 56 Abs. 2 Satz 1 § 56 Abs. 2 Satz 2	§ 57 Abs. 2 Satz 1 § 57 Abs. 2 Satz 2
§ 56 Abs. 3	§ 57 Abs. 3
§ 56 Abs. 4	§ 57 Abs. 4
§ 56 Abs. 5	§ 57 Abs. 5
§ 57 Abs. 1 Satz 1 § 57 Abs. 1 Satz 2 § 57 Abs. 1 Satz 3	§ 58 Satz 1 § 58 Satz 2 § 58 Satz 3
§ 57 Abs. 2	gestrichen
§ 58 Abs. 1 Satz 1 § 58 Abs. 1 Satz 2	§ 59 Abs. 1 § 60 Abs. 1 Satz 2
§ 58 Abs. 2	§ 59 Abs. 2 Satz 2
§ 58 Abs. 3 Satz 1 § 58 Abs. 3 Satz 2	§ 59 Abs. 3 Satz 1 § 59 Abs. 3 Satz 2
§ 59 Abs. 1 Satz 1 § 59 Abs. 1 Satz 2 § 59 Abs. 1 Satz 3	§ 60 Abs. 1 Satz 1 § 60 Abs. 1 Satz 2 § 60 Abs. 1 Satz 3
§ 59 Abs. 2 Satz 1 § 59 Abs. 2 Satz 2 § 59 Abs. 2 Satz 3 § 59 Abs. 2 Satz 4	§ 60 Abs. 2 Satz 1 § 60 Abs. 2 Satz 2 § 60 Abs. 2 Satz 3 § 60 Abs. 2 Satz 4
§ 59 Abs. 3 Satz 1 § 59 Abs. 3 Satz 2 § 59 Abs. 3 Satz 3 § 59 Abs. 3 Satz 4 § 59 Abs. 3 Satz 5	gestrichen § 60 Abs. 3 Satz 1 § 60 Abs. 3 Satz 2 § 60 Abs. 3 Satz 3 § 60 Abs. 3 Satz 4
§ 60 Satz 1 § 60 Satz 2 § 60 Satz 3	gestrichen gestrichen gestrichen
§ 61 Abs. 1 Satz 1 § 61 Abs. 1 Satz 2	§ 61 Abs. 1 Satz 1 § 61 Abs. 1 Satz 2
§ 61 Abs. 2 Satz 1	§ 60 Abs. 2 Satz 1

Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 61 Abs. 2 Satz 2 § 61 Abs. 2 Satz 3	§ 60 Abs. 2 Satz 2 § 60 Abs. 2 Satz 3
§ 62 Abs. 1 Satz 1 § 62 Abs. 1 Satz 2	gestrichen § 62 Abs. 2
§ 62 Abs. 2 Satz 1 § 62 Abs. 2 Satz 2 § 62 Abs. 2 Satz 3 § 62 Abs. 2 Satz 4 § 62 Abs. 2 Satz 5	gestrichen § 62 Abs. 3 Satz 1 § 62 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 § 62 Abs. 1; § 62 Abs. 3 Satz 1 gestrichen
§ 62 Abs. 3 Satz 1 § 62 Abs. 3 Satz 2 § 62 Abs. 3 Satz 3 § 62 Abs. 3 Satz 4	§ 62 Abs. 4 § 62 Abs. 4 gestrichen gestrichen
§ 62 Abs. 4	gestrichen
§ 63 Abs. 1	gestrichen, vgl. §§ 63 - 107
§ 63 Abs. 2 Satz 1 § 63 Abs. 2 Satz 2	§ 105 Abs. 3 Satz 3 gestrichen
§ 64 Abs. 1 Satz 1 § 64 Abs. 1 Satz 2 § 64 Abs. 1 Satz 3 § 64 Abs. 1 Satz 4 § 64 Abs. 1 Satz 5 § 64 Abs. 1 Satz 6	§ 129 Abs. 1 Satz 1 § 129 Abs. 1 Satz 2 § 129 Abs. 1 Satz 3 § 129 Abs. 1 Satz 4 § 129 Abs. 1 Satz 5 § 129 Abs. 1 Satz 6
§ 64 Abs. 2	§ 129 Abs. 2
§ 65 Abs. 1 § 65 Abs. 2 § 65 Abs. 3 § 65 Abs. 4	§ 130 Abs. 1 § 130 Abs. 2 Satz 1 § 130 Abs. 3 § 130 Abs. 4
§ 66 Abs. 1 § 66 Abs. 2	§ 101 Abs. 1 Satz 1 § 101 Abs. 2 und § 105 Abs. 3
§ 67 Abs. 1 § 67 Abs. 2	§ 110 Abs. 2 Satz 1 §§ 108 - 121
§ 68	§ 132 Abs. 1 Satz 1
§ 69 Abs. 1 § 69 Abs. 2 Satz 1 § 69 Abs. 2 Satz 2 § 69 Abs. 3	§ 132 Abs. 2 Satz 1 § 132 Abs. 2 Satz 2 § 132 Abs. 2 Satz 3 § 132 Abs. 1 Satz 2
§ 70 Abs. 1 Satz 1 § 70 Abs. 1 Satz 2	§ 132 Abs. 3 Satz 1 § 132 Abs. 3 Satz 2



Landkreisordnung (LKrO) alt	Kommunalverfassung (Bbg KVerf) neu
§ 70 Abs. 1 Satz 3	§ 132 Abs. 3 Satz 3
§ 70 Abs. 2 Satz 1	§ 132 Abs. 4 Satz 1
§ 70 Abs. 2 Satz 2	§ 132 Abs. 4 Satz 2
§ 71 Abs. 1 Satz 1	§ 132 Abs. 5 Satz 1
§ 71 Abs. 1 Satz 2	§ 132 Abs. 5 Satz 2
§ 71 Abs. 1 Satz 3	§ 132 Abs. 5 Satz 3
§ 71 Abs. 2	§ 132 Abs. 6

Amtsordnung (AmtsO) alt	Kommunalverfassung (KV) neu
§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 133 Abs. 1 Satz 1
§ 1 Abs. 1 Satz 2	§ 133 Abs. 1 Satz 2
§ 1 Abs. 2 Satz 1	gestrichen
§ 1 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
§ 1 Abs. 3 Satz 1	§ 134 Abs. 1 Satz 1
§ 1 Abs. 3 Satz 2	gestrichen
§ 1 Abs. 3 Satz 3	§ 134 Abs. 1 Satz 2
§ 1 Abs. 3 Satz 4	§ 134 Abs. 1 Satz 3
§ 1 Abs. 3 Satz 5	§ 134 Abs. 1 Satz 4
§ 1 Abs. 3 Satz 6	§ 134 Abs. 1 Satz 5
§ 1 Abs. 3 Satz 7	§ 134 Abs. 1 Satz 6
§ 1 Abs. 3 Satz 8	§ 134 Abs. 1 Satz 7
§ 1 Abs. 3 Satz 9	§ 134 Abs. 1 Satz 8
§ 1 Abs. 4	§ 134 Abs. 2
§ 1 Abs. 5 Satz 1	§ 134 Abs. 3 Satz 1
§ 1 Abs. 5 Satz 2	§ 134 Abs. 3 Satz 2
§ 1 Abs. 6 Satz 1	§ 134 Abs. 4 Satz 1
§ 1 Abs. 6 Satz 2	§ 134 Abs. 4 Satz 1
§ 1 Abs. 6 Satz 3	gestrichen
§ 2	gestrichen
§ 3 Abs. 1 Satz 1	§ 133 Abs. 2 Satz 1
§ 3 Abs. 1 Satz 2	§ 133 Abs. 2 Satz 2
§ 3 Abs. 1 Satz 3	gestrichen
§ 3 Abs. 2 Satz 1	§ 133 Abs. 3 Satz 1
§ 3 Abs. 2 Satz 2	§ 133 Abs. 3 Satz 2
§ 3 Abs. 2 Satz 3	§ 133 Abs. 3 Satz 3
§ 3 a Abs. 1	gestrichen
§ 3 a Abs. 2	gestrichen
§ 3 a Abs. 3 Satz 1	gestrichen
§ 3 a Abs. 3 Satz 2	gestrichen
§ 3 a Abs. 4	gestrichen
§ 3 a Abs. 5	gestrichen
§ 4 Abs. 1	§ 135 Abs. 4 Satz 1
§ 4 Abs. 2	§ 135 Abs. 1
§ 4 Abs. 3	§ 135 Abs. 4 Satz 2
§ 4 Abs. 4 Satz 1	gestrichen
§ 4 Abs. 4 Satz 2	gestrichen
§ 5 Abs. 1 Satz 1	§ 135 Abs. 1

Amtsordnung (AmtsO) alt	Kommunalverfassung (KV) neu
§ 5 Abs. 1 Satz 2 § 5 Abs. 1 Satz 3 § 5 Abs. 1 Satz 4	gestrichen gestrichen gestrichen
§ 5 Abs. 2 Satz 1 § 5 Abs. 2 Satz 2	§ 135 Abs. 3 Satz 1 § 135 Abs. 3 Satz 2
§ 5 Abs. 3 Satz 1 § 5 Abs. 3 Satz 2	§ 135 Abs. 2 Satz 1, 2 gestrichen
§ 5 Abs. 4 Satz 1 § 5 Abs. 4 Satz 2 § 5 Abs. 4 Satz 3 § 5 Abs. 4 Satz 4 § 5 Abs. 4 Satz 5	§ 135 Abs. 5 Satz 1 § 135 Abs. 5 Satz 2 § 135 Abs. 5 Satz 3 § 135 Abs. 5 Satz 4 § 135 Abs. 5 Satz 5
§ 6 Abs. 1 Satz 1 § 6 Abs. 1 Satz 2 § 6 Abs. 1 Satz 3	§ 136 Abs. 1 Satz 1, 2 gestrichen gestrichen
§ 6 Abs. 2 Satz 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 § 6 Abs. 2 Satz 3 § 6 Abs. 2 Satz 4	§ 136 Abs. 2 Satz 1 § 136 Abs. 2 Satz 2 § 136 Abs. 2 Satz 3 § 136 Abs. 2 Satz 4
§ 6 Abs. 3 Satz 1 § 6 Abs. 3 Satz 2 § 6 Abs. 3 Satz 3 § 6 Abs. 3 Satz 4	§ 136 Abs. 2 Satz 2 gestrichen gestrichen gestrichen
§ 6 Abs. 4 Satz 1 § 6 Abs. 4 Satz 2 § 6 Abs. 4 Satz 3 § 6 Abs. 4 Satz 4	§ 136 Abs. 3 Satz 1 § 136 Abs. 3 Satz 2 gestrichen § 136 Abs. 3 Satz 2
§ 6 Abs. 5 Satz 1 § 6 Abs. 5 Satz 2 § 6 Abs. 5 Satz 3	§ 136 Abs. 4 Satz 1 § 136 Abs. 4 Satz 2 gestrichen
§ 7 Abs. 1 Satz 1 § 7 Abs. 1 Satz 2 § 7 Abs. 1 Satz 3	gestrichen § 50 Abs. 3 Satz 1 gestrichen
§ 7 Abs. 2	§ 61 Abs. 2 Satz 1
§ 7 Abs. 3 Satz 1 § 7 Abs. 3 Satz 2 § 7 Abs. 3 Satz 3 § 7 Abs. 3 Satz 4	§ 36 Abs. 2 Satz 1 § 36 Abs. 2 Satz 2 § 36 Abs. 2 Satz 4 gestrichen
§ 7 Abs. 4 Satz 1	§ 135 Abs. 5 Satz 1

Amtsordnung (AmtsO) alt	Kommunalverfassung (KV) neu
§ 7 Abs. 4 Satz 2	§ 135 Abs. 5 Satz 2
§ 7 Abs. 5 Satz 1	§ 137 Satz 1
§ 7 Abs. 5 Satz 2	§ 137 Satz 2
§ 7 Abs. 5 Satz 3	§ 137 Satz 3
§ 8 Abs. 1	§ 33 Abs. 2
§ 8 Abs. 2 Satz 1	§ 37 Abs. 1
§ 8 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
§ 9 Abs. 1 Satz 1	§ 138 Abs. 1 Satz 3
§ 9 Abs. 1 Satz 2	§ 40
§ 9 Abs. 1 Satz 3	§ 138 Abs. 2 Satz 1, Satz 2
§ 9 Abs. 1 Satz 4	gestrichen
§ 9 Abs. 1 Satz 5	§ 138 Abs. 3 Satz 2
§ 9 Abs. 1 Satz 6	§ 138 Abs. 3 Satz 3
§ 9 Abs. 1 Satz 7	§ 138 Abs. 3 Satz 4
§ 9 Abs. 2 Satz 1	§ 138 Abs. 4 Satz 1
§ 9 Abs. 2 Satz 2	§ 56
§ 9 Abs. 3 Satz 1	§ 54 Abs. 1 Nr. 1, 2
§ 9 Abs. 3 Satz 2	§ 54 Abs. 1 Nr. 2, 5
§ 9 Abs. 3 Satz 3	gestrichen
§ 9 Abs. 4 Satz 1	§ 53 Abs. 1 Satz 2
§ 9 Abs. 4 Satz 2	§ 53 Abs. 1 Satz 2
§ 9 Abs. 4 Satz 3	§ 57 Abs. 2 Satz 1
§ 9 Abs. 4 Satz 4	§ 57 Abs. 2 Satz 2
§ 9 Abs. 4 Satz 5	§ 57 Abs. 3 bis Abs. 5
§ 9 Abs. 5 Satz 1	§ 58 Satz 1
§ 9 Abs. 5 Satz 2	§ 58 Satz 2
§ 9 Abs. 5 Satz 3	§ 58 Satz 3
§ 9 Abs. 5 Satz 4	gestrichen
§ 9 Abs. 6 Satz 1	§ 55
§ 9 Abs. 6 Satz 2	§ 55
§ 9 Abs. 7 Satz 1	§ 61 Abs. 1 Satz 1; § 61 Abs. 2 Satz 1
§ 9 Abs. 7 Satz 2	§ 61 Abs. 1 Satz 2
§ 10 (weggefallen)	
§ 11 Satz 1	§§ 63 – 107
§ 11 Satz 2	§§ 63 - 107
§ 12 Abs. 1	§§ 108 – 109
§ 12 Abs. 2 Satz 1	§ 132 Abs. 1, 2
§ 12 Abs. 2 Satz 2	§ 110 Abs. 2 Satz 2
§ 12 Abs. 3	§§ 111 - 121

Amtsordnung (AmtsO) alt	Kommunalverfassung (KV) neu
§ 13 Abs. 1	§ 139 Abs. 1 Satz 1
§ 13 Abs. 2	§ 139 Abs. 3
§ 13 Abs. 3	gestrichen
§ 14 Satz 1	§ 139 Abs. 2
§ 14 Satz 2	gestrichen
§ 15 Abs. 1	gestrichen
§ 15 Abs. 2 Satz 1	gestrichen
§ 15 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
§ 15 Abs. 2 Satz 3	gestrichen
§ 15 Abs. 2 Satz 4	gestrichen
§ 15 Abs. 2 Satz 5	gestrichen
§ 15 Abs. 2 Satz 6	gestrichen
§ 15 Abs. 2 Satz 7	gestrichen
§ 15 Abs. 3	gestrichen
§ 15 Abs. 4	gestrichen
§ 16 Abs. 1	§ 140 Abs. 1
§ 16 Abs. 2	gestrichen
§ 16 Abs. 3 (aufgehoben)	
§ 16 Abs. 4	gestrichen